Paul von Mitrofanov

JOSEPH II.

Seine politische und kulturelle Tätigkeit

Aus dem Russischen ins Deutsche übersetzt

von

V. von Demelič

Mit einem Geleitwort von Dr. Hanns Schlitter

2. Teil

Wien und Leipzig

C. W. Stern

1910

Paul von Mitrofanov

JOSEPH II.

Seine politische und kulturelle Tätigkeit

Aus dem Russischen ins Deutsche übersetzt

von

V. von Demelič

Mit einem Geleitwort von Dr. Hanns Schlitter

Wien und Leipzig

C. W. Stern

1910

Paul von Mitrofanov

JOSEPH II.

Seine politische und kulturelle Tätigkeit

Aus dem Russischen ins Deutsche übersetzt

von

V. von Demelič

Mit einem Geleitwort von Dr. Hanns Schlitter

2. Teil

Wien und Leipzig

C. W. Stern

1910

Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III. Erdbergstraße 3

VI.

Gewerbepolitik Josephs II. Förderung des Fabrikswesens. Sorge für die Arbeiter. Kampf mit den Zünften.

In der Fürsorge für den Ackerbau, dem die Physiokraten den größten Vorzug gaben, und in dem Bestreben nach Vermehrung der Bevölkerung gibt sich deutlich die Absicht der Regierung kund, die ganze Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen, alles allein anzuordnen, zu bestrafen, einzuschränken, anzueifern — eine Absicht, die dem Grundsatz der Ökonomisten: »Laissez faire, laissez passer« gerade entgegengesetzt ist. Dieses Bestreben Josephs II. äußert sich noch stärker in seiner Gewerbe- und Handelspolitik. »Indem der Monarch arbeitende Hände beschäftigt und das Gewerbe, besonders aber die Bearbeitung der Rohprodukte des Landes fördert, verschafft er sich nicht nur Geld im Inlande, sondern auch aus dem Auslande« — das wollte Joseph II. [1]) und das hätte auch ein Colbert gewollt. Die Folge war, daß den im Ausland lebenden Österreichern doppelte Steuern auferlegt [2]) und »jungen Männern unter 28 Jahren verboten wurde, in fremde Länder zu reisen«. Denn solche Reisen galten als schädlich oder mindestens als unnütz [3]). Trug man doch nur Geld zu den Nachbarn und konsumierte nicht heimische, sondern fremde Produkte. Wer sich dies zuschulden kommen ließ, sollte eben wenigstens die Staatskasse für die Auslagen, die ihr der Gewerbeschutz verursachte, entschädigen. Die Eröffnung von Fabriken wurde von der Regierung stets freudig begrüßt und die Unternehmer wurden mit Prämien und Steuerfreiheiten belohnt. Sogar die Stempelgebühr für Gesuche [4]) sowie alle Formalitäten wurden ihnen erlassen. Sie hatten keine militärische Einquartierung [5]) und ihre Arbeiter keine Rekrutierung zu gewärtigen. Man erlaubte ihnen, Niederlagen und Buden zu errichten, [6]) und die Regierung nahm selbst die Rolle

---

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« III, 344.

[2]) Kurrende des Innerösterreichischen Guberniums vom 15. März 1787.

[3]) Hofdekret vom 27. April 1781.

[4]) Patent vom 5. Juni 1784.

[5]) Gubernialverordnung in Österreich vom 17. Januar 1782.

[6]) Hofdekret vom 21. Januar 1787.

eines Maklers auf sich: die Gubernialbehörde verschickte die Fabrikate, um das Publikum damit bekannt zu machen [1]). Die Branntweinerzeuger in Belgien erhielten eine ungemein große Prämie: für jedes Faß Kornbranntwein ein Drittel des Kostenpreises [2]). S. M. sprach die wohlgeneigte Absicht aus, auf gleiche Weise auch die geschickten Fabrikanten von Galanteriewaren, die in Österreich nicht erzeugt wurden, zu unterstützen [3]); am 29. August 1785 erschien ein neuer Erlaß, der staatliche Subsidien und Zulagen bewilligte. Den Unternehmern — die im ersten Jahre völlige Steuerfreiheit genossen — gewährte man einen dreieinhalbperzentigen Steuernachlaß, wenn sie neue Fabriken oder Manufakturen gründeten, oder Artikel, die reichen und sichern Absatz erhoffen ließen, anfertigten; diese Artikel mußten aber aus heimischem Rohmaterial bereitet werden und Aussicht auf Vervollkommnung bieten. Die Fabrikanten der Provinz wurden bevorzugt, denn Joseph II. meinte, »die großen Städte zögen aus den Dörfern zu viele Arbeitskräfte an sich« [4]). Im Jahre 1786 wurden diesem Grundsatz entsprechend sogar Subventionen in der Höhe von 120.000 Gulden — im Kriegsjahre 1787 jedoch nur mehr solche im Betrage von 29.000 Gulden — gewährt.

Für eine Monarchie von der Ausdehnung der habsburgischen sind diese Ziffern wohl sehr mäßig und widersprechen gleichsam dem ehrlichen Wunsche Josephs II., das heimische Gewerbe zu fördern. Doch während seiner Mitregentschaft wurde seiner Mutter so viel Geld für phantastische Unternehmungen abgebettelt, daß er sich nunmehr, belehrt durch die bittere Erfahrung, sehr vorsichtig gegen die »sogenannten Millionäre« verhielt, »die nur hungrige und durstige Projektenmacher, ohne einen Kreuzer Geld in der Tasche, waren«. Er versagte sehr vielen [5]) seine Unterstützung und verschloß die Staatskasse fest vor den habgierigen

---

[1]) Patent vom 16. November 1784.

[2]) Édit du 31 mai 1781. Gazette des Pays-Bas, No. 44.

[3]) Patent vom 17. Oktober 1784.

[4]) Verbesserungsanstalten für das K. Ungarn, den Pester Bezirk betreffend, § 2.

[5]) Siehe z. B. Hock op. cit. 572, 573.

Gründern, ohne ihnen Schutz und Steuernachlaß oder Subsidien zu gewähren [1]). Der Kaiser nahm auch die Sorgen für die Fabriksarbeiter auf sich, womit er der heutigen Fabriksgesetzgebung zuvorkam. Er verfiel aber trotzdem nicht in den eisernen Objektivismus der späteren Manchesterschule. In den Fabriken mußten für Knaben und Mädchen getrennte Schlafsäle errichtet werden, sie sollten wenigstens einmal wöchentlich die Wäsche wechseln und zweimal jährlich vom Bezirksarzt untersucht werden [2]).

Während aber die Regierung Josephs II. das Großgewerbe unterstützte, erschwerte sie hingegen auf alle Weise das Kleingewerbe der alten Zünfte. Auch hier setzte der Kaiser nur fort, was seine Vorfahren begonnen hatten. Man sehe nur die Sammlung der hierauf bezüglichen Verordnungen durch [3]), um sich davon zu überzeugen, wie hartnäckig der Monarch das Ziel verfolgte, die nach seiner Meinung für das Staatsgewerbe schädlichen Korporationen zu schwächen und nach Möglichkeit zu vernichten. Dabei sollte ihm vor allem die Befreiung des Kleingewerbes von der Zunftpflicht behilflich sein; er wollte eine umfassende Konkurrenz im Interesse der Käufer zulassen und diese mit einer genügenden Anzahl von Waren versehen, ebenso wie die Beziehungen zwischen den Mitgliedern eines Vereines und zwischen den Zünften untereinander regeln. Vor allem war es nötig, ihre Macht zu brechen, die auf Solidarität und gemeinsamem Vermögen beruhte. In den Augen der Regierungen war solches Geld und Gut unfruchtbar und diente nur schädlichen Zwecken: »Es gelangte zur Kenntnis S. M., daß in dem großen Fürstentum Siebenbürgen einige Zünfte die schönsten Bodenanteile, Gärten und Wiesen besäßen. Dies ist von sehr schlechtem Einfluß auf sie, denn es gibt beständig Anlaß zu Gelagen.« Daher wurde befohlen, diese Bodenanteile zu beschlagnahmen, zu verkaufen und das Geld zum Wohle des Staates zu verwenden, indem man es dem Fonds für Normalschulen zu-

---

[1]) Hofdekret vom 7. November 1786.

[2]) W. A. IV. C. 1, Karton 1649, A. u. Vortrag der treugehors. Hof-Compilations-Commission vom 14. August 1784.

[3]) Ehrenreich, op. cit.

führte [1]). Analoge Verfügungen wurden zu verschiedenen Zeiten in sämtlichen Provinzen getroffen; doch erhielten nicht alle Geldsummen die gleiche Bestimmung. In den Erblanden zum Beispiel verwendete man sie zum Armenschutz [2]). Überall wurde freilich nicht so hart und streng vorgegangen; meist wurde nur den aufgelösten Zünften das Vermögen konfisziert, ihre Einkünfte unterlagen jedoch immerhin der strengsten Kontrolle der Regierung [3]). Sie durften nicht auf kirchliche Zeremonien und auf Festgelage aufgehen, sondern mußten zur Unterstützung armer, kranker Fachgenossen verwendet werden [4]), worüber den Magistraten strenge Rechenschaft abzulegen war. Die Magistrate überwachten alle Geldoperationen der Zünfte, »da dort beständig Unordnungen und Mißbräuche vorkamen« [5]).

Zur Desorganisation der Zünfte trugen auch noch andere Maßregeln bei, die weniger gewalttätig, aber vielleicht um so wirksamer waren; dazu gehört die Aufhebung des ausschließlichen Rechtes zur Arbeit, das bisher stets nur einer beschränkten Zahl von Meistern eines gewissen Faches und an einem bestimmten Orte zukam. In seiner Entschließung vom 27. Jänner 1784 faßte der Kaiser seine Ansichten hierüber in folgendem Ausspruche zusammen: »Jedem soll es erlaubt sein, auf beliebige Art sein Brot zu verdienen.« Die Berufung von Spezialisten und Meistern aus dem Auslande durch die Regierung hatte gleichfalls die übelsten Folgen für die Zünfte; es entwickelten sich dadurch neue Gewerbezweige und die alten vervollkommneten sich dank der neuen Technik. Die Konkurrenz wurde größer und die Waren wurden billiger.

---

[1]) U. A. Circulare Impressum vom 1. Juli 1788.

[2]) Hofdekret vom 20. Mai 1788.

[3]) Gubernialverordnung für Böhmen vom 10. Hornung 1785: »Das Gubernium hat allenthalben in die Gebahrung mit den Zunftladengeldern durch die Behörde genaue Einsicht nehmen zu lassen, die dabey befindenden Gebrechen und ungebührlichen Verwendungen sogleich abzustellen, einen verläßlichen Ausweis über die Einnahme und Ausgabe abzufordern und den hieraus erscheinenden Überschuß der höchsten Hofstelle anzuzeigen.«

[4]) Patent vom 29. Oktober 1784.

[5]) Patent vom 12. März 1785.

In ganz Deutschland, besonders am Rhein, wimmelte es von Emmissären des Kaisers, die brauchbare Leute in die habsburgischen Gebiete lockten; der hessische Resident erzählte nicht ohne Schadenfreude, wie einer der Agenten fast in die Hände der Behörden geraten wäre und sich nur dadurch rettete, daß er rasch zu dem Kasten hinstürzte, wo seine österreichische Uniform lag[1]). Wer sich zur Auswanderung bereit fand, dem stellte man ein ruhiges, sicheres Leben in Aussicht, gewährte ihm alle Bürgerrechte, gab ihm um 100 Gulden mehr als anderen Emigranten, versprach ihm Befreiung von der Kopfsteuer und Rekrutierung, sowie Glaubenstoleranz, ja sogar auf Wunsch freie Rückkehr ins Heimatland[2]). In besonderen Fällen wurden die neuen Untertanen dem Kaiser persönlich vorgestellt[3]).

Derartige Maßregeln waren für die heimischen Meister Österreichs geradezu vernichtend. Sie hatten ohnedies schon die große Konkurrenz ihrer einst ungefährlichen Landsleute auszuhalten. Die Förderung der Hausindustrie in den Dörfern versetzte der Abgeschlossenheit der Zünfte einen furchtbaren Schlag. In Tausenden von Bauernhäusern begann man zu spinnen, zu weben, zu stricken, während einst die langen Winterabende in Untätigkeit dahingeflossen waren[4]).

In den Städten wurde fast das ganze Handwerk, das keine speziellen Vorkenntnisse erforderte, durch eine Reihe von Erlassen als freies Gewerbe erklärt. Wer wollte, konnte

---

[1]) H. A. Schreiben Jahns vom 24. Mai 1786.

[2]) Hofentschließung vom 4. Januar 1786.

[3]) Siehe Wolf, Josephina, 116, cf. ib. 122.

[4]) Circulare de die 15 Mensis Septembri 1783: »Observare est quod pueri, Famuli et adultiores ab ipsi Coloni, hospites et Inquilini totam fere Hyemem turpi Otio et Dormitionibus transigant, ubi praesertim Sylvae et Lignatio deficiunt, sed et in locis sylvis provisis breves Hyemis dies in Sectione lignorum percurruntur, longae vero noctes in otio et somno aut inanibus Sermocinationibus per viros a prima aetate usque senectam (sic!) perteruntur; quanto itaque utilius esset et pro publico et pro sua quoque unius cujuslibet persona, si Masculi quoque inde a prima aetate, sicuti cum Puellis est, nere docerentur.« Ist das nicht ein Bild des Zeitvertreibes, wie er in den russischen Dörfern der Gegenden der schwarzen Erde gepflegt wird?

Fleischer, Weber, Kohlenhändler, Strumpfwirker, Handschuhmacher usw. werden. Man brauchte nur die Erlaubnis der betreffenden Behörden, das heißt der Magistrate, um irgendeine Bude errichten zu können [1]). Wer eine Handelsstraße zu Wasser oder zu Lande passierte, der war, um seine Waren auf- oder abladen zu können, nicht verpflichtet, sich sofort an die Mitglieder der lokalen Genossenschaften zu wenden; dies galt für die Schelde, die Donau und für alle Kanäle [2]). Von denjenigen Zweigen des Gewerbes, die eine gewisse geistige Bildung, einen bestimmten Grad von Kenntnissen erforderten und deren Vertreter in der Gesellschaft einen hohen Rang erlangten, wollen wir gar nicht sprechen; so wurden alle Bildhauer, Maler, Musiker, Fechtmeister, Lehrer lebender Sprachen, Apotheker, für freie Künstler erklärt und von allen Beschränkungen der Korporationen befreit.

Auch die lokalen Verschiedenheiten verschwanden; die Privilegien der städtischen Handwerker, die ihren Genossen in den Vororten und Dörfern nicht zukamen, wurden aufgehoben; denn sie hinderten die Meister daran, sich Verdienst zu suchen, wo sie ihn fanden, und verminderten die Zahl der Personen, die für das Publikum arbeiten konnten [3]). Alle Meister waren nun gleichberechtigt; der ungarische Schuster konnte ungehindert in Wien arbeiten und umgekehrt [4]). Allerdings wurden nicht alle Zünfte aufgehoben und nicht alle Arbeiten

---

[1]) Zum Beispiel: Hofdekret vom 1. April 1783: »Allenthalben im Lande werden die Zunftmäßigen der Fleischhackerprofession gänzlich aufgehoben und Jedermann, wer es immer sey, ist es erlaubt, in Städten und auf dem Lande Fleisch zu hauen und in welchem Preise er wolle zu verkaufen.«

[2]) Zum Beispiel: Édit de l'Empereur et Roi du 9 septembre 1782: »Il est permis d'employer tels bateaux que l'on trouve convenir pour alléger, charger et décharger les vaisseaux venus de la mer, soit dans la rade, soit dans le port, sans égards si ces bâtiments servant d'allèges appartiennent à quelque corps de bateliers, de sorte qu'il est libre à chacun de se servir ou non pour cela du premier bateau qu'il trouve ou qu'il pourra se procurer.«

[3]) Hofdekret vom 5. Juli 1784; cf. Patent vom 10. März 1783: »Der in allem Betracht schädliche zwischen den Stadt- und Vorstadt-Meistern beobachtete Unterschied wird allgemein aufgehoben.«

[4]) U. A. Circulare Impressum. Den 9. April 1781.

freigegeben. Wo technische Kenntnisse nötig waren oder eine schlechte Leistung Leben und Interessen des Publikums gefährdete, da konnte man Freiheiten nicht gestatten; deshalb bestanden die Zünfte der Tischler, Steinklopfer, Uhrmacher, Mechaniker, Waffenschmiede usw. fort. Infolge der Aufhebung vieler Genossenschaften und des Ineinandergreifens mancher sich nahe berührender Handwerke — wie Steinschleiferei und Gravierkunst, Band- und Bortenfabrikation — verringerte sich die Zahl der Zünfte; wenn aber ein Handwerk mit keinem andern in Verbindung zu bringen und zum Monopol einer Zunft geworden war, die es in der größten Vollkommenheit ausübte, trat die Regierung auf das entschiedenste für die Spezialisierung dieses Gewerbes ein [1]).

Die innere Verwaltung der noch bestehenden und umgeänderten Vereine wurde durch strenge Verordnungen geregelt. Joseph II. ging auch hier von dem Grundsatze aus, man müsse für den Staat möglichst viele nützliche Bürger heranziehen und ihnen die Mittel verschaffen, sich auf ehrliche Weise ihr Brot zu verdienen. Alle Einrichtungen der alten Zünfte, die diesen Absichten widersprachen, wurden für Mißbräuche erklärt und mitleidslos abgeschafft. Durch eine ganze Reihe von Erlassen änderte der Kaiser die bisher zwischen den Zünften untereinander bestehenden Beziehungen. Die Lehrlinge durften nicht mehr für Botengänge und andere häusliche Dienstleistungen verwendet werden; die Erlernung des Handwerkes war nun der einzige Zweck des dreijährigen Aufenthaltes im Hause des Meisters [2]). Es sollten tüchtige,

---

[1]) Zum Beispiel: Handbuch der Gesetze III, 414: »Die a. h. Verordnungen bringen mit sich, daß ein Gewerbe das andere keineswegs beeinträchtigen solle. Daher sollen die Tuchmacher den Färbern keinen Eintrag thun.«

[2]) Verordnung für Böhmen vom 5. September 1785, § 14: »Jeder Jung ist nur nachdem selber zur Arbeit die zulänglichen Kräfte erlangt und vorher durch 1/4 Jahre geprüft und zur Lehre tauglich befunden worden, ohne Nachsicht oder Unterschied, ob er ein Meistersohn, Landeskind oder Fremdling sey, welcher Unterschied ganz aufzuhören hat, auf 3 Jahre aufzudingen. — Die Meister aber sollen ihre Lehrjungen nicht zu häuslichen oder ähnlichen Arbeiten, sondern nach Absicht der Lehrjahre nur zur Profession und dazu gehörigen Arbeiten verhalten.«

fleißige Gesellen daraus hervorgehen, die in späteren Zeiten imstande sein würden, ihr Geschäft unabhängig und klug zu versehen. Der geachtete und schwer zu erreichende Beruf eines Meisters war der Regierung ganz gleichgültig. Er wurde zwar nicht aufgehoben, doch hing er ganz von den Magistraten ab und dies war für ihn in seiner Art eine »capitis deminutio«. Den Stadträten wurde eingeschärft, den Bitten Privater williges Gehör zu leihen und niemand, den Privilegien der Stände zuliebe, Arbeit vorzuenthalten. Die Regierung gab hierzu das Beispiel, indem sie, ohne sich um die Ansicht der Korporationen zu kümmern, nach eigenem Gutdünken den Meistertitel verlieh [1]). Die Gesellen, die sonst oft ihr ganzes Leben lang vergebens darauf gewartet hatten, wurden nun auch zur freien Konkurrenz aufgefordert. Der Erlaß vom 10. Mai 1786 hob »alle Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Meister und Gesellen auf und gewährte den Magistraten das Recht, tüchtige Gesellen zu Meistern zu ernennen, wenn der Nutzen es erforderte und über die Arbeit Streit entstand«.

Die Vorrechte der alten Meistergeschlechter wurden aufgehoben. Die Auslagen für die Feiertagsgelage erklärte man für ungesetzlich; die Meistertage wurden erheblich vermindert, die Anforderungen an die Probearbeit bedeutend herabgesetzt und von dem Kandidaten nur die Verfertigung eines für das praktische Leben verwendbaren Modells verlangt [2]). In den Gewerbezweigen, die die Regierung für nötig oder einträglich hielt, schaffte sie die Probearbeit gänzlich ab; es wird bezeugt, daß die Gesellen 6 Jahre hindurch selbständig Bestellungen übernahmen und ausführten [3]). Es war nunmehr gleichgültig, ob jemand verheiratet oder ledig, Ausländer oder Einheimischer

---

[1]) Stadt-Archiv, Zunft-Sachen. Den 28. März 1783 . . . »Haben zu verordnen geruht, daß . . . dem Hilterer doch das Meisterrecht nun ad personam ertheilt werden solle.«

[2]) Hofdekret vom 28. Januar 1783: »Es solle der Bedacht genommen werden, daß den Meisterwerbern nicht immer das nämliche, sondern verschiedentliche, dem jeweiligen Geschmack angemessene künstliche, dabey doch leicht verkäufliche Stücke zur Probe vorgeleget werden sollen.«

[3]) Hofdekret vom 29. November 1784.

war, ob er im Ausland gelernt hatte oder nicht — das Recht auf Arbeit ward allen verliehen.

Joseph II. war wie Vespasian der Ansicht, Geld habe keinen Geruch; jedes Handwerk war gut, wenn es seinen Mann ernährte und der Staatskasse Geld einbrachte; darum galt jeder Beruf für ehrenhaft, selbst derjenige des Henkers, und alle waren vor dem Gesetze gleich[1]). Alle sollten nur möglichst viel, möglichst fleißig arbeiten und nicht die goldene Zeit verlieren; die althergebrachten Gewohnheiten wurden mit scheelem Auge betrachtet, so die Gelage der Zünfte anläßlich der Jahresversammlungen und das Trinken am blauen Montag, was auf den Gang des gewerblichen Lebens schädlich einwirkte; mit jedem Jahre wurden die Strafen, die wegen Liederlichkeit verhängt wurden, strenger und strenger. Man brachte dem lärmenden Haufen — so nannte man die Meister — wenig Vertrauen entgegen; sie wurden angewiesen, sich an öffentlichen Orten anständig zu benehmen — dieser Befehl galt vornehmlich den Fleischern[2]) — zu gehorchen und den älteren Meistern mit Achtung zu begegnen. Eine eigene Organisation erhielten sie nicht und sie durften weder Versammlungssäle, noch eine Druckerei besitzen; mitleidslos wurde gegen die Streiks vorgegangen, die eine Erhöhung der Preise zum Ziele hatten[3]). Selbst bei Postarbeiten ward es nicht gestattet, daß

[1]) Stadt-Archiv, Zunft-Sachen. A. h. Resolution vom 18. April 1781.

[2]) Hofdekret für Nieder-Österreich vom 27. September 1787: »Endlich wird den Fleischhackermeistern eingeschärft, ihren Knechten ein sittsames Betragen gegen die Kunden anzubefehlen; ein ungeschliffener Knecht soll mit erspiegelnder Leibesstrafe gezüchtigt werden.«

[3]) Gubernialverordnung in Inner-Österreich vom 22. Januar 1783. Cf. Circular für Ungarn vom 12. September 1788: »Es ist hierorts angezeigt worden, daß die Schustergesellen unter dem Namen einer Bruderschaft ein sträfliches Einverständniß zwischen einander im ganzen Lande unterhalten, welches dahin abzweckt, daß wenn in ein- oder-anderen Orten die Schuhmacher-Zünfte wegen der Kost und Bezahlung ihrer Gesellen nach Localumständen mit Wissen der Obrigkeit Abänderungen treffen, wodurch die Schustergesellen einigen Abbruch zu erleiden haben, solche alsogleich an ihre verbrüderte Gesellen durch ganzes Land Circularbriefe erlassen, daß kein Gesell den Meistern, welche eine solche Abänderung veranlaßt haben, Arbeit nehmen sollte, von denen sie sodann allmählig von selbst Abschied nehmen und dergestalt ihren Meistern

Gesellen mehr als zwei Gulden täglich Maximum erhielten [1]). Eine solche Maßregel schädigte natürlich nicht die Gesellen, sondern die Meister; sie war ein Auswuchs der merkantilistischen Theorie, die danach strebte, dem Großgewerbe möglichst billige Arbeitskräfte zu verschaffen; dasselbe Ziel verfolgte die Verfügung vom 29. November 1784, die den Meistern erlaubte, so viel Arbeiter, als sie wollten, zu halten.

Die Regierung förderte also das Groß- und das Kleingewerbe, schaffte alle Mißbräuche, oder was sie als solche betrachtete, ab, kam vielen zu Hilfe und schuf viel Neues, hielt sich aber daraufhin auch für berechtigt, die Früchte ihrer Tätigkeit zu ernten. Sie wollte erfahren, ob die Waren, um deren Erzeugnis sie sich so viele Mühe und Auslagen verursachte, genügenden Absatz fanden. Von dem richtigen Standpunkt ausgehend, daß die gute Qualität der Manufakturen eine Hauptbedingung für ihre Verbreitung war, hielt sie es für ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß Fabrikanten und Meister ihre Obliegenheiten gegen das Publikum gewissenhaft erfüllten. Alle Waren mußten daher von einer Spezialkommission in Anwesenheit eines Regierungsbeamten geprüft und gestempelt werden [2]). Es wurden Inspektoren ernannt, die, natürlich unter der Aufsicht der Distriktschefs, Tuch, Leinwand, Flanell, Bandware, Eisen- und Stahlgeräte usw. prüften; nur die tauglichen Erzeugnisse wurden für den Handel freigegeben, schlechte Arbeiten jedoch außer Verkehr gesetzt; nicht einmal die Ziegel entgingen dem allgemeinen Lose; ihre Größe wurde durch einen speziellen Regierungserlaß genau festgesetzt [3]). Mirabeau war im Rechte, wenn er den Kaiser als Gesinnungsgenossen verleugnete; nicht Quesnay, sondern Colbert beeinflußte Joseph II. bei der Regelung des gewerblichen Lebens in seinem Reiche.

---

entweder das Gewerb hemmen oder sie zwingen, ihnen alle Anforderungen einzugestehen.« Die Ungarn kamen hierin um ein halbes Jahrhundert den Irländern zuvor, erhielten aber für dieses Boykott ein Jahr Kerker und Peitschenhiebe.

[1]) Circulare impressum vom 1. Juli 1782.

[2]) Hofdekret vom 30. Juli 1784.

[3]) Gubernialverordnung in Österreich vom 5. Juli 1781.

VII.

Handelspolitik Josephs II. Sein Prohibitivsystem. Exporthandel. Aufhebung der Monopole und Syndikate. Weizenhandel. Prinzipienlosigkeit der Handelspolitik Josephs II. Abschaffung der inneren Zollgebühren. Sorge für Verkehrswege. Postwesen. Errichtung einer Behörde für Maße und Gewichte. Regelung des Münzwesens.

In der Handelspolitik verfolgte der Kaiser das gleiche System bis in seine letzten Konsequenzen. Er sprach hierüber kurz und nachdrücklich seine Ansichten aus: »Man soll den Kaufleuten schmeicheln und ihnen Schutz, nie aber Privilegien und vor allem keine ausschließlichen Rechte und Monopolien gewähren — damit kann man es zu etwas bringen« [1]). Das war aber ein schlechter Schutz, der durch nachstehende Mittel erstrebt wurde: »Um unseren Handel zu entwickeln« — schrieb er — »möchte ich die Einfuhr aller aus dem Auslande kommenden Waaren, mit Ausnahme der Kolonialwaaren, verbieten und dieses Verbot auf alles kostspielige Material erstrecken; gestickte und betreßte Kleider könnte man dann nur in der Heimat kaufen. Jeder müßte ein Verzeichnis seiner Diamanten geben und Niemand dürfte deren mehr an sich bringen . . . dem Tauschhandel jedoch möchte ich volle Freiheit gewähren, denn der Luxus im Innern des Landes, wenn das Geld der reichen Leute der armen Bevölkerung zu gute kommt, bringt dem Staate nur Nutzen, niemals Schaden. Ich möchte auch Handelsschulen einführen und eine ganze Generation junger Leute erziehen, die dem Staate nützlich sein könnten. Zu diesem Zwecke möchte ich dem Adel begreiflich machen, daß es keine Schande ist, Handel zu treiben und ich würde sogar den Negozianten, die nachweisen könnten, daß sie dem Staate einen jährlichen Ertrag von 100.000 und mehr Gulden eingebracht und dieses Geld in das Land eingeführt haben, Auszeichnungen, Vorteile und Privilegien zukommen lassen« [2]).

Joseph II. war erst 25 Jahre alt, als er diese Ratschläge gab und vermengte hier noch die Interessen des Handels und Gewerbes miteinander; doch seine Anschauungen änderte

---

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« III, 345.

[2]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« III, 353.

er im großen und ganzen auch später nicht. Es ist schwer zu entscheiden, woher der Kaiser sie nahm. Gab sie ihm die gesunde Vernunft ein, die Erfahrung seiner Vorgänger, das seinerzeit berühmte Werk: »Österreich über alles, wenn es nur will«, wie dies Mirabeau[1]) und Clemens[2]) behaupten? Oder ahmte er nur einfach Friedrich II. nach, wie ebenfalls Mirabeau[3]) glaubt? Joseph II. selbst hat sich nie darüber ausgesprochen. Jedenfalls sind die Prohibitivmaßregeln, wenn man die kontinentale Blockade ausnimmt, weder vor noch nach ihm je so weit getrieben worden. Am 27. August 1784 erschien der berühmte Erlaß, der allen Kaufleuten vom 1. November an die Einfuhr der meisten ausländischen Waren nach Ungarn und in die deutschen Erblande, mit Ausnahme von Tirol und Galizien, verbot. Die Vorräte, die bis zu diesem Termin noch nicht verkauft waren, sollten bis zu ihrem endgültigen Absatz in die Staatsmagazine abgeliefert werden. Privatpersonen durften sich unentbehrliche Gegenstände aus dem Auslande zwar bestellen, doch mußten sie bei der Gubernialbehörde vorher ein Gesuch einreichen und eine ungeheure Steuer — 60% vom Nominalwert — voraus bezahlen; war dies geschehen, so erhielten sie die Erlaubnis, nach Verlauf von 6 Monaten das Bestellte in Empfang zu nehmen. Außer den Luxusgegenständen unterlagen auch andere notwendige Artikel den Prohibitivsteuern, z. B. Baumwollstoffe, fertige Kleider, Leinwand, Tuch, Strumpfwaren, Knöpfe, Nadeln, Wein, Käse, Butter, gesalzene und getrocknete Fische und fast alle Metallfabrikate. Diese Verfügung beruhte

---

[1]) De la Monarchie Prussienne, VII, 267.

[2]) D. A. Clemens à Stutterheim le 18 mai 1785: »S. M. a adopté le principe qu'une Monarchie aussi étendue que les pays héréditaires doit pouvoir se passer de toute marchandise étrangère. Ce Monarque doit cette conviction en grande partie à la lecture d'un livre connu sous le titre: »Oesterreich über alles, wenn es nur will«, sur le contenu duquel S. M. Elle-même a pris des informations auprès des personnes qu'Elle a cru les mieux instruites sur ces objets.«

[3]) Mirabeau ib. VI, 458: »C'est sans doute là un des maux qu'a produit l'exemple de Frédéric II. Frappé de la puissance, à laquelle ce grand roi avait su s'élever, Joseph II. a cru que les moyens dont le roi de Prusse s'était servi, étaient les seuls bons, les seuls véritables.«

auf dem Grundsatze, der Staat solle nur mit eigenen Mitteln arbeiten und nicht dem Auslande Geld für Erzeugnisse zuführen, die ebensogut im Inlande verfertigt werden konnten. Nur im äußersten Notfalle, wenn unentbehrliche Artikel oder Fabrikate im Lande nicht erhältlich waren, machte man eine Ausnahme von der Regel und das Verbot wurde durch hohe Einfuhrzölle ersetzt, so beim Bezug von Kolonialwaren, Uhrwerken und Zink, da dieses in den österreichischen Bergwerken nicht vorkam. Das war aber, wie gesagt, nur für den äußersten Fall vorgesehen; die Regel war bedingungslose Prohibition, die natürlich, wie es in dem Erlasse hieß, »zum höheren Wohle des Volkes und zur Entwicklung der Gewerbetätigkeit beitragen sollte« [1]).

Um die Staatskasse vor Schaden zu bewahren, wurden drakonische Maßnahmen vorgekehrt. Das durchreisende Publikum wurde an der Grenze durchsucht und niemand

---

[1]) Die Motivierung hierfür ist so charakteristisch für Joseph, daß es die Mühe lohnt, sie vollständig zu zitieren: »Die Erweiterung der allgemeinen Nahrungswege, welche mit dem Wohl der Unterthanen so innig verbunden ist, wird hauptsächlich durch den Hang nach ausländischen Waren gehemmt, denen nicht selten nur ein bloßes Vorurtheil vor ähnlichen inländischen Erzeugnissen den Vorzug einräumt. Dadurch wird der Absatz der Nationalfabriken beschränkt, der Emsigkeit der Lohn, den sie anzusprechen berechtigt ist, entzogen, und der arbeitenden, d. i. der nützlichsten Classe des Volkes ihr Unterhalt täglich schwerer und gar unmöglich gemacht. Diesem Übel Einhalt zu thun, sind S. M. entschlossen, den entbehrlichen fremden Waren den Eingang zu erschweren, und dadurch den Nationalverzehrer in die Nothwendigkeit zu versetzen, die inländischen Erzeugnisse zu suchen, und sich sowohl durch den Gebrauch von dem gegen dieselben genährten Vorurtheile zu überzeugen, als den Nationalgewerben Absatz und Verdienst zuzuwenden. Da den entbehrlichen fremden Waren der Eingang nicht verboten wird, so wird dadurch Niemand zum Gebrauche der inländischen Erzeugnisse gezwungen, noch in die Unmöglichkeit gesetzt, was er vielleicht sehnlich wünscht, aus den fremden Ländern kommen zu lassen; aber da S. M. das hievon fallende Erträgnis als einen Commerzialfond zur Unterstützung der inländischen Industrie und Verbesserung der Manufacturen zu widmen die Absicht haben, so ist es billig, daß die Verzehrer ausländischer Waren, was durch sie auf einer Seite den Nationalgewerben entgeht, auf der anderen durch einen verhältnismäßig großen Beytrag zum Commerzialfond ersetzen.«

erhielt Pferde, wenn er sich nicht vorher den Zollbehörden stellte; eingeschleppte Waren wurden konfisziert und verkauft, wenn ihre Quantität das festgesetzte Maß überschritt. Manchmal wurden solche Waren sogar verbrannt. Wenn den Beamten der angegebene Preis zu niedrig erschien, durften sie sich solche Waren behalten. Ausländische Waren konnten nur über gewisse Straßen eingeführt werden; um Mißbräuche zu verhüten, wurde ihr Verkauf Zwischenhändlern verboten. Auch der Transit, der damals gerade sehr in Blüte stand, erregte Befürchtungen, da der Weg vom Baltischen Meere und der Nordsee nach dem Adriatiatischen Meere durch Österreich führte. Eine ungeheure Menge von Blei und Siegellack ging durch die Plomben und Siegel auf und jede Verletzung derselben hatte zwangsweise Untersuchungen, die oft mit der Konfiskation der verdächtigen Waren endete, zur Folge. Man sollte glauben, daß die Warenmuster keinen großen Wert vorstellten. Dennoch wurden auch sie untersucht, denn ihre Einfuhr galt als Beweis, daß dieser oder jener Kaufmann das Publikum mit den fremden Fabrikaten darum bekannt machen wolle, um sie später einzuschmuggeln [1]).

Die neue Ordnung machte die Erteilung der Befugnis an die Zollbeamten erforderlich, »überall Durchsuchungen und Untersuchungen zu veranstalten«, freilich in Anwesenheit der Lokalbehörde; im Notfalle durfte hierbei sogar von den Waffen Gebrauch gemacht werden. Diesen Zollrevisionen wurde ausnahmslos jedermann unterzogen und sie erhielten den Charakter einer allgemeinen staatlichen Maßregel; so verfügte der Erlaß vom 3. Oktober 1784, in ganz Böhmen, »in allen Stücken des Landes« müßten die Keller aller Privatversonen durchsucht werden. Bei alledem wurde aber den Beamten im Interesse der Sache eingeschärft, »sich nicht überflüssige Strenge zuschulden kommen zu lassen, die Reisenden möglichst rasch abzufertigen und vor allem sich höflich und bescheiden zu benehmen; die Kläger konnten sicher sein, daß die Schuldigen bestraft würden«. Wer verbotene Waren einführte und verkaufte oder dabei behilflich war, wurde als Schmuggler an-

---

[1]) Hofdekret vom 14. Oktober 1784.

gesehen. Ertappte man ihn, so konfiszierte man die Waren und übergab ihren Eigentümer dem Gericht; das Urteil lautete meist auf Körperstrafe oder Gefängnis; die Widersetzlichen wurden in Fesseln gelegt und wenn sie Bauern waren, ihres Bodenanteils verlustig erklärt [1]). Der Zolltarif vom 2. Januar 1788 verschärfte diese Maßnahmen; zu den früheren Einfuhrverboten traten neue hinzu; der Import wurde noch mehr erschwert und die Strafen erhöht. Ja sogar die Geistlichen wurden — »um sich auch eine moralische Mitwirkung zu sichern« — beauftragt, ihren Pfarrkindern »Vernunft beizubringen«, indem sie sie darauf aufmerksam machten, »welche große irdische und himmlische Strafe das gotteslästerliche Vorgehen gegen die Staatsgesetze nach sich ziehe, während die Anzeiger und Häscher reiche Belohnung erwarte« [2]).

Bei diesem Schutze des österreichischen Gewerbes vor fremder Konkurrenz hatte Joseph II. vor allem die deutschen Erblande im Auge. Allerdings erstreckten sich die Prohibitivzölle auch auf Ungarn, denn der Kaiser wünschte durchaus nicht, daß von dort Gelder, die noch der Staatskasse zukommen könnten, verschleppt würden. Immerhin sah er das marianische Königreich als einen fremden Staat an [3]), als eine benachbarte Kolonie, die viel Einkünfte abwarf und in der die Erzeugnisse österreichischer Fabriken Absatz finden konnten; die Unmöglichkeit, Ungarn mit seinen übrigen Besitzungen in eins zu verschmelzen, sah der Kaiser ein. Im Ministerium urteilte man folgendermaßen: Die Erblande haben 6 Millionen, Ungarn hat nur 3 Millionen Einwohner. Durch jene erwächst der Staatskasse eine Einnahme von 18, durch diese von nur 4 Millionen Gulden. Die Handelsbilanz jener weist ein Passivum von 2 Millionen Gulden auf, während die Handelsbilanz dieser mit einem gleich hohen Aktivum abschließt. Auf Ungarn

---

[1]) Hofdekret vom 16. September 1784.

[2]) Gubernialverordnung für Inner-Österreich vom 21. Juni 1788.

[3]) Charakteristisch ist zum Beispiel die Einleitung zur Verordnung in Böhmen vom 9. Oktober 1786: »Weil alle nach Ungarn übersiedelnden Unterthanen der b. ö. Erbländer ebenso, als wenn sie in ganz fremden Staaten sich niederzulassen die Erlaubnis erhalten, von ihrem beweglichen und unbeweglichem Gute die angemessene Gebühr entrichten sollen ...«

konnte daher nur der zehnte Teil »der möglichen Gewerbetätigkeit der Monarchie entfallen«. Es fehlte dort sogar an Arbeitskräften für den Ackerbau; sollte man solche nun noch mehr durch Errichtung von Fabriken vermindern? Ungarn konnte sich mit der Gewinnung von Rohprodukten zufrieden geben, Industrieerzeugnisse sollten nur in den Erblanden hergestellt werden [1]). Infolge dieser Erwägungen wurden sämtliche deutschen Fabrikate, Manufakturen und Kunsterzeugnisse »an der ungarischen Grenze nicht nur von Ausfuhr-, sondern auch von Einfuhrzöllen befreit« [2]). Wenn aber ungarische Produkte irrtümlich durch die deutschen Provinzen nach dem Norden geführt wurden, so unterlagen sie einem ungemein hohen Transitzoll, besonders wenn die gleichen Artikel auch in den österreichischen Erbländern gewonnen wurden. Es handelte sich hier hauptsächlich um Weizen, Tabak und besonders um Wein. Die vortrefflichen ungarischen Weine bereiteten »dem österreichischen Säuerling« (leur rippopote de vin), wie sich Riedesel ausdrückt, eine vernichtende Konkurrenz; sie wurden daher mit einem Zoll von 25% der Erzeugungskosten belegt und außerdem zur Hälfte mit österreichischen Weinen vermischt [3]). Am besten erging es der Lombardei und Belgien. Allerdings führte man auch dort drakonische Tarife gegen die Einfuhr ausländischer Manufakturen ein und der Transit unterlag bureaukratischer Aufsicht und Drangsalierung; auch dort wurden unentbehrliche Gegenstände, wie zum Beispiel gesalzene und gedörrte Fische, im Auslande bestellt; aber wenigstens unterlag deren Ausfolgung bei der Zentralbehörde keinerlei Hindernissen. Joseph II. begriff, daß die Einfuhr- und Durchfuhrzölle, die von den zwischenliegenden Staaten behoben wurden, den Preis der niederländischen und belgischen Waren so sehr erhöhten, daß die Österreicher deren Konkurrenz nicht zu fürchten brauchten. Tirol nahm in dieser Beziehung eine besondere Stellung ein. Dieses Land lebte nur vom Transithandel; außerdem suchte die Hälfte der Be-

---

[1]) Siehe Beer: »Studien zur Geschichte der Österreichischen Volkswirtschaft« 24, 25.

[2]) Patent vom 4. Juli 1786.

[3]) Hofdekret vom 13. Mai 1785. Cf. Mirabeau, op. cit., VI, 420—425.

völkerung im Ausland ihren Broterwerb und jeder brachte von dort die nötigen Gebrauchsgegenstände für sich und seine Familie mit; heimisches Gewerbe gab es keines. Einfuhrverbote wären daher dem Ruin der Provinz gleichgekommen und Joseph II., der immer Grundsätze praktischen Vorteilen opferte, nahm Tirol aus den übrigen deutschen Erblanden aus. Für die Grafschaft wurde ein eigener Zolltarif ausgearbeitet, der sehr gemäßigte Bestimmungen enthielt; der Transit wurde nicht verhindert. Da sich aber dadurch der Schmuggel hier leicht im Herzen des Staates ein Nest bauen konnte, das durch die besondere Lage der privilegierten Provinz geschützt war, so bestimmte der Erlaß vom 20. Oktober 1783, »daß alle Waren, die aus Tirol über die Grenzen der Erbländer gebracht wurden, wie ausländische untersucht werden sollten«.

So beschaffen waren die Maßregeln, die der josephinischen Regierung unentbehrlich erschienen, um das Geld im Inland zu halten. Demselben Ziel entsprachen die Verordnungen, die die Ausfuhr heimischer Waren entwickeln und befestigen sollten, denn von ihr erwartete man sich einen großen Zufluß fremden Geldes. Dieser Handel schien vorteilhafter »als der heimische« [1]. S. M. »beabsichtigte daher, einem Jedem seinen gnädigen Schutz angedeihen zu lassen, der heimische Produkte nach dem Dnjestr oder weiter hinaus ins Ausland zu exportieren unternahm« [2]. Dieser »Schutz« bestand hauptsächlich in Belohnungen und Prämien. So zahlte die Staatskasse für jeden Zentner ausgeführter Wollware zwei Gulden [3]; für jedes Tausend Flaschen mit Mineralwasser drei Dukaten [4]. Um den heimischen Produkten den Absatz auf ausländischen Märkten zu sichern, wurde es verboten, die Geheimnisse der Herstellung preiszugeben. Man dachte hiebei vor allem an Stahl- und Glaswaren, die in der Tat einen Weltruf genaßen [5].

---

[1]) W. A. V. B. 1, Karton 599: An das General-Kommando in Galizien, den 15. April 1783: »Ein Activ-Handel, der in ein fremdes Gebiet geht, verdient billig den Vorzug vor demjenigen inner Landes.«

[2]) Patent vom 24. Juni 1784.

[3]) Patent vom 16. November 1788.

[4]) U. A. Circulare Impressum vom 11. Februar 1783.

[5]) Verordnung für die Glasmeister in Böhmen vom 8. Juli 1782, § 15.

In diesem Falle wich die Regierung, um den Absatz dieser Erzeugnisse zu fördern, von ihrem Grundsatze, die für das Ausland bestimmten Waren möglichst hoch zu veranschlagen, ab; es wurde auch verboten, Eisen auszuführen, »solang die heimischen Fabriken nicht genügend damit versehen waren« [1]. Es versteht sich von selbst, daß in besonderen Fällen auch die Ausfuhr anderer Gegenstände prohibiert wurde, zum Beispiel Pulver und Blei zur Zeit des Türkenkrieges [2]; man konnte doch unmöglich den Feind sich mit Waffenvorrat versehen lassen.

Derartige Fälle wiederholten sich jedoch nicht häufig und der Kaiser dachte viel und hartnäckig darüber nach, wie er seinen Finanzen durch den Schutz des Handels, besonders des Teehandels, der Frankreich, England und Holland so sehr bereicherte, aufhelfen könnte. Barthélemy erläutert Josephs Pläne in sehr naiver Weise: »Dieser Monarch ist noch mehr als andere Leute von dem Wunsche gequält, zu besitzen, was ihm die Natur versagt hat, und träumt beständig davon, aus seinem Reiche eine Seemacht zu bilden« [3]. Die Zeitungen fingen diese Gerüchte auf und verbreiteten, darauf gestützt, unwahre Nachrichten, wie zum Beispiel, der Kaiser wolle Luxemburg gegen Korsika eintauschen und dort eine Faktorei errichten [4]. In Wirklichkeit war Joseph viel zu nüchtern, um sich in solche Abenteuer einzulassen, die der Staatskasse nur Kosten verursachten. Den Haupturheber der Ostindischen Kompagnie, Boltz, hielt er »für einen Spitzbuben, der nur an

---

[1]) Hofentschließung vom 21. Dezember 1786.

[2]) Hofdekret vom 10. April 1788 und vom 13. Oktober 1788.

[3]) P. A. v. 341, f. 147, Barthélemy à Vergennes, le 19 mars 1780. Cf. D. A. Clemens an Stutterheim den 3. April 1782: »Die Aufnahme der Handlung (sic!) macht einen der vornehmsten Gegenstände der Sorgfalt des Kaisers aus . . . Die Absicht S. M. ist, den gegenwärtigen Augenblick (d. h. den amerikanischen Krieg) zu nutzen, um Ihren Staaten einen Seehandel nach allen Meeren und nach der Levante zu verschaffen« und B. A. Podewils au Roi le 6 mai 1786: »Le projet d'un commerce aux Indes paraît à S. M. Imp. une source de richesses si féconde pour ses sujets que ce Prince s'en occupe encore toujours, en dépit des représentations de ses Ministres, qui y trouvent des difficultés insurmontables.«

[4]) Journal Historique et Politique le 24 avril 1784.

eigene Vorteile denke und nicht an das Wohl des Staates«[1]). Die lebhaften Gegenversicherungen Leopolds[2]) veranlaßten den Kaiser, seine Anschauungen über den Menschen und sein Werk[3]) etwas zu mildern, er hielt aber trotzdem das Unternehmen nicht für lebensfähig und seinen Untergang nach dem Friedensschlusse zwischen England und Frankreich für eine ausgemachte Sache; von einem Handel mit Bengalen und China wollte er gar nichts hören und hätte nie eingewilligt, dort Faktoreien zu gründen und Truppen zu halten; das waren ihm »romantische Ideen«, die nutzlos große Ausgaben verursachten. Dennoch geschah auch in dieser Richtung viel; der englisch-österreichische Krieg beeinflußte die Entwicklung des Hafens von Ostende sehr günstig. Die Stadt wuchs mit einer für diese Zeit märchenhaften Schnelligkeit empor und die offizielle »Gazette des Pays-Bas« zählte die täglich im Hafen einlaufenden Schiffe nach Dutzenden. Auch der Scheldestreit beweist, wie hoch Joseph II. den Wert eines offenen Auslaufes ins Meer einschätzte.

Die größte Aufmerksamkeit wendete der Kaiser den Ufern des Adriatischen und des Schwarzen Meeres zu. Er wollte den Ungarn die Möglichkeit schaffen, ihre Produkte, ohne Nachteil für die Erbländer, auszuführen[4]) und hielt folgende Maßregeln hierfür geeignet: Straßenbau, Errichtung von Freihäfen in Triest, Fiume und Karlo-Pago, Unterstützung des Schiffbaues, Errichtung einer Bank und Bildung von Exporthandelsgesellschaften aus Großgrundbesitzern und Kaufleuten[5]). Er mußte neue Handelswege mit Rußland und der

---

[1]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana« I, 34.

[2]) Ibid, 35, 36.

[3]) Beer, Joseph II., Leopold II. und Kaunitz, 99.

[4]) Interessante Daten hierüber kann man in der offiziellen Broschüre finden, die folgenden Titel trägt: Littorale Hungaricum. Reflexiones Inclytis Regni Ungariae Statibus et Ordinibus in Comitiis, Anno 1790 congregatis, propositae a Nuntiis urbis maritimae Segniensis. 1790.

[5]) Circulare de die 23 Mensis Maji 1785: »Gubernium Fluminense eo inviatum habere, ut se cum illis Jurisdictionibus, unde major quantitas Tobaccae mare versus et consequenter ad exteras provincias evehi consuevit, cointelligenter habere et cum iisdem debite concertare debeat, an non aliqui nominatiorum et nervo Magis provisorum Domuum ac respective

Türkei über die Donau und das Schwarze Meer herstellen. Im Jahre 1784 wurden mit beiden Mächten Verträge abgeschlossen, kraft deren der habsburgischen Monarchie die Rechte einer meistbegünstigten Macht eingeräumt wurden. Damit diese Verträge nicht nur tote Buchstaben blieben und das eingewurzelte Vorurteil der Kaufleute gegen den gefahrvollen Donauweg ausgerottet werde, wurden dem Handel auf dem Schwarzen Meere große Steuererleichterungen gewährt: man hob von den heimischen Waren nur $^{5}/_{12}$ % ihres Wertes als Ausfuhrzoll ein. Hier hielt es Joseph, von seinem rein praktischen, jede Prinzipienreiterei verschmähenden Ansichten ausgehend, für angemessen, dem Fiskus die unmittelbaren Vorteile zu überlassen; er hoffte später, wenn die Sache im Gange war, sich zu entschädigen.

Denselben Interessen zuliebe verwarf der Kaiser alle Handels- und Gewerbemonopole, da sie die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens im Lande behinderten. Jede in dieser Richtung noch so begründete Fürsprache wies er ab[1]). Nicht einmal in der damals noch unkultivierten Bukowina, wohin sich nur selten einmal ein Kaufmann wagte, aus Furcht, seine Kapitalien dort zu verlieren, wollte der Monarch das einschränkende Prohibitivsystem einführen, ungeachtet der entgegengesetzten Ansicht des Ministeriums[2]). Er überlegte sich

---

Dominorum terrestrium, Mercantilem inter se societatem inire parati forent, quae pro objecti Negotii sui unice exportationem et expeditionem authenticae, nullaque ratione adulteratae seu vitiatae Tobaccae Hungaricae habere deberet.«

[1]) Stadt-Archiv. A. h. Resolution. Den 10. Dezember 1782. Die Grünwarenhändler baten, den Bauern den Verkauf von Geflügel und Obst zu untersagen. »Hätte die Regierung diesen Gewerbsleuten begreiflich zu machen, daß bey dem Umstande, wo ihnen die Befugnis ihre Feilschaften mit anderen Partheyen auch fortan verkaufen zu dürfen vollkommen verbleibt, folglich es nur um den Ersatz ihres vormals gehabten gemeinschädlichen Alleinhandels sich handelt, eine ganz unbillige Forderung sein würde, wenn sie auf den ganzen Kaufwerth ihrer Gewerbe Anspruch machen wollen.« Und doch zahlten eben diese Grünwarenhändler früher mit klingender Münze für ihr Privilegium.

[2]) W. A. V. G. 12. Karton 5968. A. h. Resolution vom 3. März 1786: »Den Vorschlag des Handelsmannes Leth finde ich nur unter dem Be-

es auch nicht, das Eisen als Staatsmonopol aufzuheben, »um die Handelsmöglichkeiten zu erweitern und den Untertanen Wege zum Broterwerb zu eröffnen« [1]). Dem Grundsatze der freien Konkurrenz widersprach auch die Taxierung der Produkte, die im Mittelalter so stark geübt wurde und auch auf die modernen Staaten überging. Diese Taxierungen wurden nun aufgehoben, da sie den Handel sehr beschränkten und den Preis und die Qualität der Waren beeinflußten [2]). Wenn die Mitglieder einer Zunft es wagten, Syndikate zu gründen und die Preise über eine gewisse Höhe hinaufzuschrauben, so warnte die Regierung das Publikum vor ihnen und nannte ein solches Manöver »verbrecherisch« [3]).

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde in dieser Hinsicht den unentbehrlichsten Gebrauchsgegenständen zugewendet, so dem Holz, dem Fleisch und dem Weizen. Im Vordergrunde stand natürlich der Handel mit Weizen, der wunde Punkt des wirtschaftlichen Lebens im XVIII. Jahrhundert. In dieser Frage stand Joseph II. entschieden auf der Seite der Physiokraten: »Nur keine Drangsalierungen im Innern!« —

---

dingnisse annehmbar, daß er auf keine Weise ein Privativum, auch nicht einmal auf die anverlangten 8 Jahre erhalten, kurz, daß demselben kein anderer Vortheil als allen anderen inländischen Handelsleuten eingestanden werden soll.«

[1]) Patent vom 8. November 1782.

[2]) Circulare de die 13 Mensis Octobri 1783: »Quoniam Artefactornm Limitationis et Taxationes Industriae ac bonorum Mercium Productioni maximus ponerent obices, et Pretia Mercium juxta et bona earum Qualitas unice in concurrentia opificum et Remotione omnium Impedimentorum tam quo ad Productionem quam Commercium quaerendo veniat, hinc S. M. S—ma clementer jubente Consilium hoc Locumtenentiale Regium Civico huic Magistratui committendum habet, ut questionatae Limitationes et Taxationes tollantur.«

[3]) Gubernialverordnung in Mähren vom 12. März 1787: »Es ist hervorgekommen, daß die Brünner Seifensiederzunft mittelst Zusammenkunft der Meister eine Taxe auf Kerzen und Seife zu bestimmen sich angemaßt habe. Wie aber dieses ihr eigennütziges sträfliches Benehmen gegen besagte Zunft geahndet worden ist: so wird dem Publicum des Endes verständigt, damit selbes nicht etwa in den Irrwahn gerāthe, daß gleichsam diese Taxe auf Seife und Kerzen von der Landesstelle bestimmt worden wäre.«

schrieb er an Leopold — »das ist die einzige Rettung«[1]). Deshalb »wurde Jedem das Recht eingeräumt, Korn und Mehl ungehindert überall zu kaufen, auszuführen, einzuführen, aufzubewahren, in Vorratskammern anzusammeln — mit einem Wort, nach Gefallen zu handeln, ohne Formalitäten und ohne Polizeiaufsicht«[2]). Im Falle einer Mißernte in irgend einem Teile der Monarchie wurde die Einfuhr von Weizen aus irgend einer anderen weniger heimgesuchten Gegend gestattet. Die josephinischen Beamten waren so durchdrungen von diesen Grundsätzen, daß sie oft ganz liberale Anschauungen hierüber entwickelten. Als zum Beispiel im Jahre 1785 in Krain eine Mißernte eintrat, riet der Distriktschef von Cilli, die freie Einfuhr des Weizens aus Ungarn zu erlauben, gemeinsame Arbeiten für den Winter zu veranstalten und die Ausfuhr des Weizens aus der Provinz zu verbieten. Den ersten Vorschlag nahm die Gubernialbehörde an, für den zweiten wurde dem Distriktschef der Dank ausgesprochen, »da er alles Lob verdiene und den Absichten S. M. vollständig entspreche«; gegen die letzte Maßregel aber protestierte die Behörde auf das entschiedenste, denn sie widersprach den Grundsätzen des freien Handels und war überdies infolge der zollfreien Kornausfuhr aus Ungarn unnötig: »Eine solche Drangsalierung wäre, soweit sie nur einige Privatpersonen betreffe, für diese sehr lästig; die Feststellung, ob sie überflüssigen Vorrat haben, wäre in der Praxis mit zahllosen Schwierigkeiten verbunden und würde schließlich zu einer Preiserhöhung des Weizens führen, da die Käufer die Gelegenheit benützen und fortwährend über die schlechten Zeiten jammern würden,

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« I, 349. Cf. Erlaß vom 3. Juli 1789, gelegentlich der in Belgien ausgebrochenen Weizenunruhen herausgegeben . . . voulant assurer le repos et la tranquillité publique, ainsi que la libre circulation des grains dans l'intérieur du pays, qui seule peut procurer l'abondance aux marchés et ramener le prix du grain à un taux modéré. . . (Recueil Bleu XLVII, Nr. 111.)

[2]) Patent vom 11. Dezember 1786. Siehe den Erlaß für Ungarn vom 3. Oktober 1786: »Ad sublevandam, quae in Gallicia rursus praemetuatur famem, M. S. S—ma liberam quarumvis frugum invectionem denuo clementer admittere dignata est.«

wenn auch von solchen in Wirklichkeit eigentlich nicht die Rede sein konnte« [1]).

Aus dem Umstande, daß die Regierung es für nötig hielt, die Fälle aufzuzählen, in denen solche Zugeständnisse gemacht wurden, geht klar hervor, daß nicht prinzipielle, sondern praktische Erwägungen für sie entscheidend waren. Sobald, nach Josephs II. Meinung, eine andere Politik hinsichtlich des Weizenhandels erforderlich war, hörte der freie Verkauf des Kornes sofort auf. Man konnte unmöglich an eine Zufuhr nach Szegedin, das an der äußersten Grenze der Monarchie lag, denken, und »die Regierung ergriff alle nötigen Maßnahmen«, um eine Hungersnot zu verhüten. Jede Familie durfte nur so viel Korn kaufen, als sie zu ihrem Unterhalt notwendig brauchte; niemand war jedoch berechtigt, es weiter zu verkaufen. Außerdem wurde nicht nur den Juden, sondern jedermann verboten, Kornbranntwein zu bereiten [2]).

In Kriegszeiten wurde die Strenge verdoppelt; wir haben gesehen, wie der Weizenhandel in den Jahren 1783 und 1787, vor dem bevorstehenden Kriege mit der Türkei, erschwert wurde. Sobald die Not zu Ende war, wurde das Verbot wieder aufgehoben [3]). Von irgend einer dogmatischen Folgerichtigkeit kann auch hier nicht die Rede sein, dies muß im Gegensatze zu den anders lautenden Ansichten fast aller Historiker jener Zeit besonders betont werden. Es wurde stets bald von diesem, bald von jenem Grundsatze abgewichen. Entgegen »allen Bestimmungen« wurde der Branntwein besteuert [4]) und in Böhmen ein Maximalpreis für das Fleisch festgesetzt [5]).

---

[1]) W. A. V. G. 7, Karton 2944. A. u. Vortrag der innerösterreichischen Landesstelle. Gratz. Den 22. August 1787.

[2]) Gazette des Pay-Bas: de Szigeth le 11 février 1786, No. 20.

[3]) Kurrenda vom 6. März 1784: »S. K. K. M. haben bey gegenwärtigen Umständen den bisher noch gegen die türkischen Provinzen bestandenen Körner-Ausfuhrverbot aufzuheben und auch gegen diese Provinzen sothane Ausfuhr zu erlauben allergnädigst geruht.«

[4]) Gazette des Pays-Bas, ibid.

[5]) Verordnung für Böhmen vom 2. November 1782: »Der geordnete Preis des Fleisches soll nicht überschritten, sondern auf dem Lande in dem angemessenen Preise, das ist um $^1/_2$ × wohlfeiler als in der Stadt verkauft werden.«

Der Tabak wurde monopolisiert, statt wie früher verpachtet[1]; vom Salzmonopol haben wir schon gesprochen; der Vorteil des »Ärariums« erforderte es und dieser wurde als gleichbedeutend mit dem »Wohle der Mehrheit« angesehen.

Dieses Wohl litt, nach Josephs II. Anschauung, auch durch die Bedrängnisse, die ihm nicht so sehr der Staat, als Privatpersonen und Gemeinden verursachten. Man konnte Basare und Jahrmärkte, ohne Schaden für die Dorfbewohner, unmöglich in der Gestalt, die sie bis jetzt hatten, weiter bestehen lassen. Denn die Städter beherrschten sie völlig, forderten willkürlich Steuern ein, nahmen für sich das ausschließliche Vorkaufsrecht in Anspruch und veranstalteten nach ihren Bedürfnissen Markttage. Eine ganze Reihe von Erlassen schaffte diese »Mißbräuche«, wie der Kaiser sich ausdrückte, ab und der Basarhandel wurde ohne Unterschied für alle freigegeben[2].

Noch ein anderes Überbleibsel aus dem Mittelalter verschwand, nämlich: die Zölle für die Durchfuhr durch die Besitzungen von Privatpersonen. Der Adel und die Städte bezogen daraus sehr gute Einkünfte und trieben viel Mißbrauch mit diesem Vorrechte. In Mähren allein gab es 357 Privatzollämter, auf einigen Gütern, wie zum Beispiel in Holdenstein, zählte man sechzehn. Der Erlaß vom 2. Dezember 1782 hob diese Abgaben auf und ließ nur die Brücken- und Straßenmaut bestehen; die Einführung der »physiokratischen« Abgaben kräftigte natürlich nur die frühere Verfügung[3].

Mit dieser zerstörenden Tätigkeit, die allen alten Einrichtungen das Grab schaufelte, ging auch schöpferisches Wirken Hand in Hand. Den Verkehrswegen zu Wasser und zu Land wurde große Aufmerksamkeit zugewendet. An alle Provinzen wurden Zirkulare erlassen, die sie anwiesen, die Chausseen ordentlich zu halten, sie mit Ablaufgräben zu versehen und

---

[1]) Patent vom 20. November 1783.

[2]) Patent vom 21. April 1781; 30. Juni 1786; 9. September 1784.

[3]) Patent vom 17. September 1789: »Um das neue Grundsteuer- und Urbarialsystem in wirkliche Ausübung zu bringen, sind noch verschiedene nähere Bestimmungen erforderlich. 1) Die dem freien inneren Absatze der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hinderlichen Zwischenmäuthe haben aufzuhören . . .«

mit Bäumen und lebenden Hecken zu bepflanzen. Die Poststationen wurden vermehrt, ihre Entfernungen von einander festgesetzt und für rasches Fahren gesorgt, so daß die Fremden über die österreichischen Postkutscher in Entzücken gerieten. Die Zahl der Personen, die zu unentgeltlichen Fahrten berechtigt waren, wurde vermindert und die Postmeister, die sich damals in derselben Lage befanden, wie vor 50 Jahren die »Beamten der 14. Klasse« in Rußland, wurden in der Praxis und durch das Gesetz vor Gewalttätigkeiten der Reisenden geschützt. Die Verordnung von 14. Dezember 1784 gab hinsichtlich aller dieser Fragen strenge Weisungen. Nicht einmal Ungarn vergaß Joseph II. hierbei und er befahl, die Handels- und Postwege im Auge zu behalten [1]). Die Distriktschefs und Vizegespane hatten die Aufsicht über die Straßenpächter; trotzdem die Regierung mit dieser Sache nichts zu tun haben wollte, betrachtete sie sie doch als eine Staatsangelegenheit. Aus den Flüssen wurden angeschwemmte Baumstämme und Steine entfernt, das Fahrwasser wurde reguliert — alles das, so weit es möglich war, auf Kosten der Uferbewohner, was die Staatskasse in die Lage versetzte, deren Mittel durch die Aufhebung des Navigationsfonds zu verbessern [2]).

Mit dem Straßenbau eng verknüpft war das Postwesen; in allen dicht bewohnten Teilen der Monarchie wurden die Briefe zweimal wöchentlich, und zwar, von der staatlichen Perlustrierung abgesehen, ziemlich pünktlich ausgetragen; ohne speziellen Befehl war es den Beamten verboten, ihrer Neugierde zu frönen. Der Anzeiger, der beweisen konnte, daß ein Beamter einen eingeschriebenen Brief gestohlen hatte, erhielt hundert Dukaten Belohnung, was für Josephs II. Sparsamkeit schon eine ungeheure Summe war; man kann daraus ersehen, wie viel ihm an einer ordentlichen Postverwaltung lag [3]).

---

[1]) Verbesserungsanstalten für das K. Ungarn. Den Pester Bezirk betreffend § 4. »Die Commerzial-Haupt- und Poststraßen dieses Bezirkes müssen zahlreich ausfallen, weil er der Mittelpunkt des Landes ist.«

[2]) Sehr ausführliche Kenntnisse über diese Frage kann man sich bei Schweighofer holen: »Von den neuen Einrichtungen des Kaisers in seinen Staaten.«

[3]) Hofdekret vom 28. April 1783.

Die Post wurde ein staatliches Regal; eine Privatperson, sei es nun ein Kutscher, Lastträger oder Reisender, durfte unter keiner Bedingung die Briefe mit sich nehmen und sie gelegentlich verteilen; für jedes Paket war in solchem Falle 4 Gulden Strafe zu zahlen[1]).

Zu diesen Maßregeln, die alle Teile der Monarchie mit einander verbanden, gehört auch die Errichtung einer Behörde für Maße und Gewichte. Der Erlaß vom 24. September 1781 bestimmte, daß vom Jahre 1785 angefangen die österreichischen Maße für Schüttware, feste und flüssige Körper, ebenso wie die österreichischen Gewichte einzig und allein gesetzliche Gültigkeit beim Kaufe, Verkaufe, »Handel und Wandel« besitzen sollten; alle übrigen Maße verschwanden. Eine ebensolche Einheitlichkeit wurde im Münzsystem eingeführt, ausländisches Geld wurde außer Verkehr gesetzt und zwischen der Gold- und Silbervaluta ein Agio bestimmt[2]). Die Münzenprägung fand bloß in Wien statt; die übrigen Münzhöfe, in Prag, Mailand, Brüssel, wurden geschlossen. Man warnte das Publikum ohne Unterlaß vor Falschmünzerei; die Regierung selbst vermied jederlei Betrug und griff nicht einmal unter den schwierigsten Verhältnissen heimlich zu dem Hilfsmittel der Legierung. Die Münzprägung entwickelte sich unter Joseph in wahrhaft künstlerischer Weise; man kann in den Museen von Wien und Brüssel Beispiele hierfür sehen, die das Herz eines jeden Numismatikers erfreuen müssen. — Joseph II. verfolgte energisch seine Ziele, brachte alles in Gang und vernachlässigte nicht die geringste Kleinigkeit; in allen Dingen jedoch wurde das Interesse der Staatskasse, der so viele Verpflichtungen oblagen, im Auge behalten.

VIII.

Die wirtschaftliche Lage der Erblande zu Beginn der Regierung Josephs II. Stimmung der Bevölkerung vor 1789.

Die Staatskasse blieb eben die Staatskasse und man muß dem Kaiser Gerechtigkeit widerfahren lassen: er bemühte sich

[1]) Post-Reglement vom 24. Oktober 1782, § 9.

[2]) Hofdekret vom 26. August 1783.

redlich, sie zu füllen. Doch die Sache hatte noch eine zweite Seite: wenn der Staat oder — was nach den damaligen politischen Begriffen dasselbe war — der Monarch für sich selbst etwas brauchte, so behielten sich die Steuerzahler das Recht vor, unzufrieden zu werden und dies in äußersten Fällen auch zum Ausdruck zu bringen. Hatten sie dazu Grund? Ein Budget von 100 Millionen war allerdings für eine Monarchie, wie die habsburgische, kein Spaß; es ist auch nicht zu leugnen, daß dank der übertriebenen Sparsamkeit Josephs II. »weniger Geld unter die Leute kam und die Bankbrüche ungemein zunahmen« [1]). Auch das ist wahr, daß der Kaiser, »indem er den Kammerbeutel sperrte«, viele Wiener um ihre Einkünfte brachte [2]); dennoch verdiente das österreichische Steuersystem nicht ein so vernichtendes Urteil, wie Riedesel es gefällt [3]) hatte. Die in Wien lebenden Franzosen, die die Dinge aus der Nähe kannten, beneideten geradezu die Untertanen des Kaisers. »Wenn man das Schicksal der Österreicher und Franzosen mit einander vergleicht« — schrieb man in der Botschaftskanzlei — »so sind jene weitaus besser daran. Die Bevölkerung in Österreich zählt beiläufig $^6/_7$ der Bevölkerung Frankreichs. Doch übersteigen die Einkünfte des Königs unverhältnismäßig diejenigen des Kaisers. Für diese Ungleichheit können nicht einmal die Entwicklung des Handels und Gewerbes und die bessere Administration einen Ersatz bieten.« Nachdem diese gut unterrichteten Leute alle Teile der habsburgischen Monarchie studiert hatten, kamen sie zu dem Schlusse, daß Belgien, die Lombardei, Ungarn und Tirol Ausnahmsstellungen genössen und »mit geringeren Auflagen bedacht seien, als der Regierung eigentlich wünschenswert schiene«. Niederösterreich werde durch die Nähe der Residenz und die Donauschiffahrt mit jedem Jahre reicher. Innerösterreich halte sich durch seine Bergwerke, Vorderösterreich durch den Transithandel im Großen, die Provinzen am Adriatischen Meere

---

[1]) P. A. v. 346, f. 260, Barthélemy à Vergennes le 29 juin 1783.

[2]) Ibid., v. 343, f. 153, Barthélemy à Vergennes le 25 septembre 1781.

[3]) B. A. Riedesel au Roi le 7 janvier 1784: »Qui compte sur la justice est sujet à se tromper dans ce pays; heureux est celui, qui ne possède rien.«

hielten sich durch den Küstenhandel. Nur in den slawischen Provinzen, in Böhmen, Mähren und Galizien seien die Steuern allzu hoch. »Die Untertanen des habsburgischen Hauses« — schlossen die Berichterstatter — »sind also durchaus nicht so überlastet mit Abgaben und klagen auch gar nicht über die Regierung« [1]).

Die Botschaft teilte, wie zu erwarten stand, die Wahrheit mit. In den Jahren 1781 und 1787 klagten nur die Böhmen und Galizier über hohe Steuern. Die Polen hatten keinen Landtag, um ihre Beschwerden vorzubringen, aber die Administration nahm sich selbst ihrer an, da sie eine Menge Scherereien mit den fortwährenden Steuerrückständen hatte, die Joseph II. so strenge einforderte; sie wollte auch nicht den Vorwurf ungenauer Dienstleistung auf sich ruhen lassen. Das Volk in Galizien sei arm, man könne ihm nichts wegnehmen — das war stets der Inhalt aller Berichte des galizischen Gouverneurs [2]). Die geringste Erhöhung der Steuern wirke vernichtend auf das ohnehin erschöpfte Land zurück [3]).

Was Böhmen betrifft, so meldeten die Beamten pflichtschuldigst und der Selbsterhaltung zuliebe dem Monarchen, »man könne bloß einen kleinen Teil der alten Rückstände,

---

[1]) P. A., v. 42, Autriche 1757—1789: Mémoire sur les finances et revenus d'Autriche, considérée comme Puissance. 1786.

[2]) Zum Beispiel: W. A. V. B. 1, Karton 600. An S. M. Das Galizische Landesgubernium wegen der bey dem Dominio Ucdika und Sosnika nicht betriebenen Steuerresten. Den 15. Jänner 1784: »Wir berichten gehorsamst, daß die wahre Ursache dieser Steuerresten darinnen bestehe, weil einestheils die ausgesaugten Dorfunterthanen ganz entkräftet, anderseits aber schützen die Obrigkeiten auch ihrerseits ein gleiches Unvermögen vor, daß, weil die von den Unterthanen zu entrichtenden Grundzinsen einen großen Theil von ihren Procenten ausmachen, sie in Ermangelung der Einkünfte auch mit dem Dominical-Steuer nicht aushalten könnten.«

[3]) W. A. IV. H. 2, Karton 524. A. u. Bericht des Galizischen Landeshauptmannes Grafen v. Brigido. Den 26. Januar 1790: »Eine Erhöhung der Abgaben kann in einem Lande, was von Baarschaft ohnedies entblösst ist und schon die ehemaligen viel leichteren Lasten kümmerlich zu erschwingen vermochte, nicht anders als äußerst empfindlich fallen, daher entstehen auch die allgemeinen Beschwerden von allen Classen der steuernden Insassen.«

und auch dies nur mittels strengster Gewaltmaßregeln einheben. Das böhmische Königreich sei wirklich über seine Kräfte belastet und zahle schon durch 40 Jahre nahezu eine halbe Million jährlich; man müsse daher staunen, daß nicht noch mehr Rückstände zu verzeichnen seien«[1]. Den Böhmen bot sich übrigens Gelegenheit, ihre Klagen selbst vorzubringen. Wie sehr die Stände auch unter Maria Theresia erniedrigt worden waren und wie sehr sie sich auch jedes kühnen Wortes entwöhnt hatten, so wagten sie doch im Jahre 1781 einen allerdings ganz schüchternen Protest.

Gerade zu dieser Zeit tagte der Landtag zum erstenmal unter Joseph II. Bisher war der Kaiser nur Mitregent gewesen und man hatte bloß eine Vorahnung von seiner Unbeugsamkeit und Strenge sowie von seinen demokratischen Bestrebungen gehabt; besonders die adeligen Kreise beherrschte diese Ahnung. »Sie fürchteten« — behauptet Riedesel — »eine strenge, sparsame, unruhige Regierung.« Doch war das alles nur Vermutung und die Stände wollten einmal erproben, ob der Monarch nicht vielleicht Klagen sein Ohr leihen werde, die zu Lebzeiten der »guten Landesmutter« ungehört verhallten. So entschlossen sie sich denn im Oktober 1781, um Steuernachlaß zu bitten, indem sie auf Hagelschlag, Feuersbrünste, Mißernten, Überschwemmungen, Dürre, Viehseuchen usw. hinwiesen. Sie »beschworen S. M., sein väterliches Augenmerk auf die arg bedrängte Lage des treuen Königreichs und auf seine erschöpften, vernichteten Kräfte zu lenken«[2]. Aber Joseph II. weigerte sich schroff, auch nur einen Kreuzer nachzulassen, und geruhte nur aus besonderer Gnade, die Chausseen vom Jahre 1781 auf Rechnung der Staatskasse instand setzen zu lassen. Der schüchterne Versuch eines Protestes wurde im Keime erstickt und die Böhmen zahlten durch volle acht Jahre, wie schon gesagt, pünktlich. Die anderen Provinzen ergaben sich von vornherein in ihr Geschick. Die Stände beugten sich vor den Forderungen der

---

[1]) W. A. V. B. 1, Karton 585. Allerunterthänigster Vortrag der b. ö. Hofkanzley die Rückstände in dem Königreiche Böhmen betreffend. Den 25. August 1788.

[2]) W. A. IV. H. 3, Karton 545. Landtagspostulata. Böhmen 1781.

Regierung, dankten für die väterliche Fürsorge, erkannten die Gründe der Regierung an, seufzten und jammerten ein wenig, daß schwere Zeiten angebrochen seien, willigten aber schließlich in die Kontributionen ein. »Wenn auch die Leistung der festgesetzten Summe« — so lesen wir im Sitzungsprotokoll der niederösterreichischen Stände vom Jahre 1781 — »sowohl für die Gutsbesitzer als für die Bauern immer schwerer und schwerer wird, so ergeben sich die treugehorsamen Stände, nach dem Beispiel früherer Jahre, dennoch in den Willen E. M. und nehmen es auf sich, zum Beweise ihrer tiefsten Ergebenheit, 2 Millionen Gulden aufzubringen. Sie hoffen jedoch fest, daß E. M., sobald die Verhältnisse sich ändern, dem Lande die Möglichkeit geben werden, von den übermächtigen Auflagen aufzuatmen«[1]. So schrieben die Stände Niederösterreichs und die der übrigen Povinzen; man hörte auf den Landtagen nur unterwürfige, demütige Reden und stellte dem Monarchen »Gut und Blut« zur Verfügung. Sogar die freiheitsliebenden Ungarn fügten sich und schwiegen. Sie hätten ja nur gegen sich selbst protestieren können, da einstmals die Kontributionssumme für das ganze Königreich mit Einwilligung des Reichstages bestimmt und von den Ständen unter die Komitate aufgeteilt worden war. Ebenso standen die Dinge in der Lombardei und besonders in Belgien, wo die Provinzialstände das Recht der Selbstbesteuerung beibehalten hatten.

IX.

Stellung der Gesellschaft und der Beamten zu der physiokratischen Steuer. Proteste der Stände und Bauern in den deutschen Erblanden dagegen. Gleiche Opposition in Ungarn.

Im Jahre 1789 änderte sich plötzlich das Bild; auf allen großen und kleinen Landtagen begann die Stimmung erregt zu werden und die Stände traten mit hartnäckigen und lauten

---

[1]) W. A. IV. H. 3, Karton 637: »Dem zu Hungarn und Böheim Kön. Ap. Maj. Joseph II. Erzherzogen zu Österreich, unserem allerguädigsten Erblands-Fürsten und Herrn von den treugehorsamsten Nieder-Oesterreichischen gesammten Ständen im Alleruntertänigsten Gehorsam zu übergeben.«

Klagen hervor, daß ihre wichtigsten Privilegien verletzt worden seien. Diese Wendung wurde in den Erbländern hauptsächlich durch die »physiokratischen« Reformen hervorgerufen. Man kann aus den Berichten der ausländischen Gesandten ersehen, was für einen Eindruck schon das bloße Projekt dieser Reformen im Lande erweckte. Die diplomatischen Agenten trugen die Farben so dick wie möglich auf, als sie die Stimmung schilderten, die alle Geister in den österreichischen Erblanden ergriffen hatte. Clemens meldet schon 1783 nach Dresden, »Graf Zinzendorf, der damalige Generalkontrollor, habe dem Kaiser physiokratische Ideen beigebracht; dieser Minister, der übrigens seinen Überzeugungen gemäß handle, sei Gegenstand des wildesten Hasses der Magnaten« [1]. Riedesel fing freudig die ungünstigen Gerüchte auf und eilte, sie pflichtschuldigst seinem Herrscher zu melden: »Die Furcht und der Schrecken vor den 40 % igen Steuern« — schreibt er dem König [2] — »übersteigt alle Begriffe; allüberall ist lautes Murren hörbar. Diese Auflage ist einfach unglaublich und den Kräften der Gutsbesitzer nicht angemessen« [3]. Nach und nach ergriff die Unzufriedenheit auch die unteren Schichten der Gesellschaft. »Bei den Bauern beginnt es dumpf zu gären . . . In Böhmen haben sie nachgewiesen, daß das neue Zahlungssystem ihre Einkünfte übersteige« [4]. »Täglich langen Nachrichten darüber ein, daß sich das Volk in Böhmen, Mähren und Österreich öffentlich versammle und sich rundweg weigere, Steuern zu zahlen« [5].

Warnend erhob die Presse ihre Stimme. Allerdings gab es einige Journalisten und Pamphletisten, die in der Lehre der Physiokraten das Alpha und Omega aller ökonomischen Weisheit sahen und über das erste Auftauchen des Gerüchtes, das das physiokratische Projekt betraf, in Entzücken gerieten; sie waren eben nicht mit der wirklichen Lage der Dinge in Österreich bekannt und überschütteten daher »den vollkom-

---

[1]) D. A. Clemens à Stutterheim le 10 décembre 1783.

[2]) B. A. Riedesel au Roi le 24 décembre 1783.

[3]) P. A. v. 343 ff. 347—376: »Note sur le nouveau système autrichien relativement à l'impôt.«

[4]) B. A. Podewils au Roi le 11 juin 1788.

[5]) Ib. le 5 septembre 1789.

mensten aller Monarchen« mit lauten Lobpreisungen[1]). Die gediegeneren oder auch besser unterrichteten Preßorgane jedoch waren anderer Meinung. Die Höhe der Umlage erschreckte viele. »Wenn jemand, und wäre es der Kaiser« — bemerkt nicht ohne Humor einer der besten Pamphletisten jener Zeit[2]) — »von mir die Hälfte meines Vermögens für den Schutz, den er mir gewährt, fordert, so verzichte ich lieber darauf und bleibe im Naturzustande, den eigenen Kräften mich anvertrauend. Wenn man mich auch nach zwei Jahren ausgeplündert haben wird, bin ich noch immer im Vorteil.« Andere wieder wiesen darauf hin, daß die Vollstrecker des monarchischen Willens diesen unrichtig auffaßten, alles verwirrten und widerspruchsvolle Erklärungen und Ergänzungen hervorriefen, die den Gutsbesitzern nur zum Schaden gereichten[3]). Am besten und sinnreichsten war die Broschüre »Freymüthige Gedanken über das neue Grundsteuer-Rectificationsgeschäft« verfaßt und diese Schrift bewies auch die meiste Sachkenntnis. Sie erschien im Jahre 1789[4]) und erwarb sich eine derartige Popularität, daß selbst die mährischen Stände, die am wenigsten geneigt waren, in den »hungrigen Federfuchsern« die Träger der Wahrheit zu sehen, sich in ihren Protesten darauf beriefen. In korrektem, zurückhaltendem

---

[1]) Zum Beispiel: »Cette division nous promet les plus grands avantages sous un législateur aussi juste et aussi éclairé que l'est notre Monarque« (Courrier du Bas-Rhin le 20 juillet 1789. De Vienne). »Puisse avoir l'Empereur le courage de conduire à la perfection son projet! Nous osons lui prédire que ce sera l'époque, qui ramènera pour ses sujets l'âge d'or, dont les hommes n'ont pas connu jusqu'ici la réalité.« (Journal de Herve le 3 janvier 1786.) Sehr charakteristisch ist die offenbar offiziöse Broschüre, die fast wörtlich eine Übersetzung des kaiserlichen Projektes enthält: »Plan de Réforme de S. M. l'Empereur et Roi, concernant le nouvel impôt. Vienne 1784.« Sie wurde an alle Amtspersonen in Belgien verschickt und verfolgte das Ziel, den Boden für die Reformen vorzubereiten.

[2]) »Briefe aus Berlin über verschiedene Paradoxen dieses Zeitalters.« 1785, s. 48.

[3]) Courrier du Bas-Rhin, No. 88.

[4]) Liegt im Stadt-Archiv. Sie ist zur bibliographischen Seltenheit geworden und man findet sie nur mehr in den größten öffentlichen Bibliotheken.

Tone polemisiert der Verfasser — ein gewisser Gessel — gegen das Grundprinzip des Regierungsprojektes. Er sagt, die physiokratische Theorie, die bisher die steuerfreien »nicht gewerbetreibenden Klassen« durch Verteuerung der Lebensmittel zur Zahlung von Abgaben zwinge, habe unrecht, denn die Bestimmung der Marktpreise hänge nicht von den Bauern ab; die Handwerker aber würden infolge der Teuerung den Preis ihrer Arbeit erhöhen. Daher sei die Besteuerung des Bodens unzweckmäßig und ungerecht. Und zu welcher Rubrik solle man die gewerblichen Arbeiten und Nebenbeschäftigungen der Bauern zählen, die 30 % ihres Einkommens ausmachen? Man wende dieses Projekt im Leben nur an: sofort würden seine großen Irrtümer zutage treten; niemand werde freiwillig sein ganzes Einkommen nennen und es werde unmöglich sein, dieses sicher festzustellen, denn entweder halten die Nachbarn zusammen, oder sie sagen aus Bosheit auch Unwahres gegen einander aus; am schlechtesten würden die Gutsbesitzer daran sein, da ihnen die Regierung nichts als Mißtrauen entgegenbringe, indem sie die Vermessung den von ihr erwählten Bauern in die Hand gebe, trotzdem diese untaugliche Landvermesser seien: »Die Weisung kann nicht in drei Tagen aus einem Bauern einen Ingenieur machen« — so heißt es in dieser Schrift — »und an Spezialisten in diesem Fache herrscht ein empfindlicher Mangel.« Noch eine sehr wichtige Sache habe die Regierung übersehen, »mit der jeder Schuster, dem seine Bude etwas wert war, rechnete, nämlich die Auslagen, die das Gewerbe verursachte; die Berechnung der Prozente vom Brutto- statt vom Nettoeinkommen wird viele zum vollständigen Ruin führen«.

Solche Einwände erhoben nicht nur die Unbeteiligten; auch die Beamten, denen die ganze Angelegenheit anvertraut war, hegten oft dieselbe Ansicht. Das kaiserliche Projekt begegnete von Anfang an dem Widerspruche der böhmisch-österreichischen Kanzlei. Die Berichterstatter in den einzelnen Provinzen, und zwar Sauer in Österreich, Senker in Böhmen, Mähren und Schlesien, Müller in den westlichen Provinzen — protestierten sofort entschieden gegen das Prinzip der neuen Umlagen und versicherten, diese würden alle Gutsbesitzer zu-

grunde richten, »und doch seien diese für den Staat bedeutend nützlicher als die Kapitalisten«. Dafür benützte Eger — der Schrecken des Adels und der Geistlichkeit — die Gelegenheit, um seine ganze Kaisertreue in einem lauten Loblied auf den Monarchen ausklingen zu lassen: »Der Kaiser« — führt er aus — »ist der Repräsentant des ganzen Staates und hat als solcher unleugbar das Recht, Steuern aufzuerlegen ... Unser Monarch erklärt stets und bei jeder Gelegenheit, er gehöre den Untertanen und nicht die Untertanen gehörten ihm, er sei für das Volk da, und nicht das Volk für ihn, er sei der erste Diener des Staates und Ehre und Gewissen machten ihn für seine Handlungen verantwortlich. Ein Herrscher, der solchen Grundsätzen huldigt und von solcher Liebe für das Vaterland erfüllt ist, bürgt dem Volke bloß durch seine Charaktereigenschaften dafür, daß er das Eigentumsrecht nicht verletzen und von seinen Untertanen nicht mehr verlangen wird, als zur Erhaltung der Monarchie nötig ist.« Der Berichterstatter war über die neue Steuer entzückt; sie sei »die natürlichste, einfachste, leichteste und verursache die geringsten Auslagen«. Er sah voll Hoffnung in die Zukunft und behauptete, in einem Jahr oder in anderthalb Jahren würden alle vorbereitenden Arbeiten beendet sein. Man müsse nur die Gubernialbehörden antreiben und ihnen unter Androhung der Allerhöchsten Ungnade begreiflich machen, »sie dürften die Ausführung des rettenden Planes, den S. M. erdacht, nicht ins unendliche hinausziehen« [1]). Aber Eger wurde bald darauf versetzt, da er für seine »aufgeklärten Anschauungen« [2]) Mitglied des Staatsrates und später, im Jahre 1788, Vorsitzender der Steuerregulierungskommission wurde. Nun konnten die

---

[1]) W. A. V. B. 1. Karton 585. Allerunterthänigster Vortrag der vereinigten k. k. böhmischen-österreichischen Hof-Kanzley, die in dem Allerhöchsten Handbillet vom 24. November 1783 geäußerten Grundsätze betreffend. Den 16. Januar 1784.

[2]) Ib. Allerhöchste Resolution: »Der Hofrath Eger hat allein in seinem Voto durch die dunkeln Vorurtheile und Begriffe des Eigennutzes das Licht des wahren Nutzens für den Staat in etwas gesehen. In Gemäßheit dieses seines Antrages ist alles einzuleiten und vorzubereiten, damit Ich bei meiner Zurückkunft das Nähere aufklären und bestimmen könne.«

Gegner des Projektes sich enger zusammenschließen und die Kommission hatte viel unter der ungünstigen Stimmung der Hofkanzlei zu leiden. Es verletzte diese, daß die ganze Angelegenheit ohne ihre Mitwirkung verhandelt wurde; in der Sitzung der gemischten Kommission vom 18. März 1788 erklärte der Vizekanzler, weder er noch seine Kollegen seien imstande, sich bloß aus den Sitzungsprotokollen, die ihnen nur 14 Tage zur Verfügung stünden, ein Urteil über die Maßregeln zu bilden, die eine andere Behörde getroffen. Er schlage daher vor, nach jeder Provinz einen Revisor, der dem Beamtenstande der Kanzlei angehören solle, zu entsenden, damit dieser auf zwei oder drei Gutshöfen die von der Steuerkommission eingeholten Daten überprüfe. Ein solches Mißtrauen beleidigte wieder die Steuerkommission; sie versicherte, alles gehe ausgezeichnet und sie willige höchstens ein, daß ein Revisor aus ihrer Mitte bestellt werde. Da wurde der Kaiser, der ohnedies schon durch die Verschleppungen und Streitigkeiten gereizt war, ärgerlich und gab folgende, in zornigem Tone gehaltene Entschließung heraus: »Ich befehle, daß die Kommission, der die Ausführung meiner Pläne obliegt, die nötigen Verfügungen treffe, ohne sich um jemandes Meinung weiter zu kümmern; die böhmisch-österreichische Hofkanzlei wird von nun an an dieser Sache nicht mehr teilnehmen.« Der Kaiser benützte die Gelegenheit, um gegen seine Beamten eine wahre Philippika loszulassen: »Es verdrießt mich, um nicht zu sagen, daß ich es lächerlich finde« — so schreibt er — »daß weder die Kanzlei, noch die Kontrollkommission mit all ihren Hilfsbeamten, Rechenbüchern, Buchhaltereien und Registraturen die Kontributionssumme in den deutschen Provinzen genau feststellen konnte. Wozu dann alle die Rechnungs-Conficienten, die der Staatskasse so teuer zu stehen kommen, wenn sie nicht einmal wissen, wie man Jahresrechnungen abschließt und wenn sie die einleuchtendsten Gründe nicht begreifen können. Ich werde es ihnen aber im gegebenen Moment heimzahlen« [1]). Der Kaiser war

[1]) W. A. V. B. 1. Karton 627. Steuer-Sachen. Oesterreich ob der Enns: »Commissionsprotocoll vom 18. März 1788 die Steuer- u. Urbarial-Regierung betreffend.«

im Unrecht und das eben mag seinen Ärger erregt haben. Die rosigen Hoffnungen, die er, gleich Eger, noch 1784 gehegt, erfüllten sich nicht. Die Regierung mußte selbst zugeben, daß noch 1787 viele Bodenanteile nicht vermessen waren; die Schätzung des unbeweglichen Eigentums entsprach nicht der Wahrheit; die Bauern und die Diener der Gutsherren waren zu sehr mit ihren Arbeiten beschäftigt, als daß sie sich beeilt hätten, einen Kataster anzulegen; nicht einmal die von früherher bestehenden Fehler wurden ausgebessert [1]).

Der fortwährende Druck der Steuerreformen brachte indessen die Sache, wenn auch mangelhaft, vorwärts. Kolowrat nahm nun die ganze Verantwortung auf sich allein und entschloß sich am 30. Juli 1788 zu einem letzten verzweifelten Versuch; er richtete ein flehentliches Schreiben an den Kaiser, dieser möge die Reformen nicht ausführen lassen, da sie viele Gutsbesitzer um die Hälfte ihrer Einkünfte bringen würden; Joseph II. verlor nun völlig die Geduld und er machte allen Einwänden ein Ende: »Das ist lauter leeres Geschwätz und überflüssiger Zeitverlust« — schrieb er an den Rand des Berichtes — »diese ganzen Redereien sind nur Schreckgespenster, mit denen man den Leuten Furcht einjagen und ihre Unzufriedenheit wachrufen will. Meine Grundsätze sind unerschütterlich: Jeder muß entsprechend seinem Einkommen zahlen und diese Grundsätze gelten so viel wie das Wort des Propheten; ich werde mich nicht damit abgeben zu überprüfen, was dem oder jenem zum Vorteile gereicht: wer gewinnt, dem wünsche ich vom ganzen Herzen Erfolg, ebenso wie ich diejenigen bedaure, die bei der neuen Ordnung verlieren« [2]). Die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kaiser und der Hofkanzlei endigte, wie bekannt, mit einem öffentlichen Skandal: Der Kanzler Rudolf

---

[1]) Erinnerung an die Landesstelle in Böhmen. Den 15. Mai 1787. Cf. Erinnerung mittels Gubernialverordnung in Böhmen. Den 13. Januar 1789: »Der bisherige Erfolg der bereits vollzogenen Abmessung der Gründe entspricht vieler Orten nicht den vorangeführten Vorschriften.«

[2]) W. A. V. B. 1. Karton 605. A. h. Resolution zur a. u. Note des Hofkanzlers Grafen v. Kolowrat. Den 30. Juli 1788.

Chotek, ein hitziger, eigensinniger Mann, wollte nicht an der Durchführung einer Reform teilnehmen, die seinen Überzeugungen widersprach; er reichte am 5. Februar 1789, fünf Tage nach dem Erscheinen der neuen Steuerverordnung, demonstrativ sein Entlassungsgesuch ein, was den Zorn des Monarchen aufs höchste entflammte, bei seinen Mitbürgern aber vollstem Verständnisse begegnete [1]).

Die Stimmung in Österreich war allerdings darnach geartet, daß Chotek der Held des Tages bleiben mußte. Wer nur über ein Häufchen Erde gebot, sah sorgenvoll in die Zukunft und fürchtete seinen Ruin, und als sich im Herbst 1789 die Stände in allen Provinzen versammelten, spiegelte sich in ihren Klagen die erregte öffentliche Meinung wider.

Die steirischen Stände hatten, nach der Ansicht der ausländischen Diplomaten, ihre Klagschriften am sachlichsten und besten begründet. Podewils nannte sie ein »Chef d'oeuvre« [2]); Schönfeldt fand sie »eine famos durchgearbeitete Sache« [3]) und Noailles befahl, sie ins Französische zu übersetzen und an Montmorin zu senden [4]). Dabei fiel sehr ins Gewicht, daß dieser Protest der erste in seiner Art war [5]) und den Diplomaten daher vor allen anderen auffiel; am meisten bestach aber doch die glänzende äußere Form. Die Steirer erkannten prinzipiell das Recht des Kaisers, »die Steuern nach seinem besten Wissen und Gewissen unter den Zahlenden aufzuteilen«, an; gleichzeitig aber stellten sie auch das andere Prinzip in den Vordergrund, wonach ihre Verfassung durch jahrhundertealte Verträge und feierliche Eide der Herzoge geheiligt war; die Einführung des neuen Steuersystems, ohne vorherige Zustimmung der Stände, und die Einhebung der Auflagen durch Kronbeamte, die keiner Kontrolle unterstanden, erschien ihnen als ein schreiender Verfassungsbruch.

---

[1]) Von dieser Sache sprechen fast alle Historiker jener Zeit, da sie Joseph besonders charakterisiert. (Siehe z. B. Wolf: »Österreich unter Maria Theresia«, 228.)

[2]) B. A. Podewils au Roi le 23 septembre 1789.

[3]) D. A. Schoenfeldt à Stutterheim le 5 septembre 1789.

[4]) P. A. Autriche v. 357.

[5]) Er wurde am 9. Juni 1789 eingereicht.

»Die Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit« — riefen sie pathetisch aus — »die wir unserem Vaterlande und E. M. schulden, veranlaßt uns, diese Einwendungen einzubringen. Wir wären verächtliche Lügner, wollten wir die Gefühle verleugnen, die unsere Herzen in Erregung versetzen.« Zum Schlusse baten sie um die Erlaubnis, »ihre unterwürfigsten Einwände an den Stufen des erhabensten Thrones niederlegen zu dürfen« und schlossen mit der nicht mißzuverstehenden Drohung: »Wenn diese unsere alleruntertänigste Bitte, die wir bangen Herzens dem besten, gnädigsten und gerechtesten aller Monarchen, dem Vater seines Volkes, überreichen, abgewiesen wird, so wird unsere Verzweiflung keine Grenzen kennen; schreckliche Not wird über uns kommen; unseres Habes und Gutes beraubt, wird unser Wohlstand verschwinden, unser Kredit sinken und wir werden vor den Augen der Welt als unzuverlässige Schuldner dastehen« [1]. Diese Drohung sub rosa war kein Scherz; im Falle eines Bankrotts der Gemeindekasse wäre die Garantie, die die Stände zur Deckung der Staatskasse auf sich genommen hatten, verloren gegangen [2].

[1]) W. A. IV H. 3. Karton 584. 50 Geistliche und Adelige sowie der einzige Vertreter der königlichen Städte sind unterschrieben.

[2]) Cf. Das Gesuch, das von denselben Ständen Leopold II. auf seiner Durchreise überreicht worden war. Es gehört in stilistischer Beziehung zu den schönsten, die man sich denken kann, und kennzeichnet am besten die damalige Stimmung: »E. M. In tiefster Ehrfurcht nahen wir, die genannten Stände des Herzogthums Steiermark, uns zu Dero geheiligten Person und bitten allerunterthänigst um Gehör.

Unsere Lage ist die traurigste, die nur gedacht, die nur von einem Lande, was nicht in Feindeshänden steht, beschrieben werden kann.

Unsere Landesverfassung ist eingestürzt; unser Eigenthum ist dahin; unsere Besitzungen sind unter allem Werth; die darauf haftende Hypothek ist untergraben; der Credit liegt darnieder; das Band zwischen Herren und Unterthanen ist zerrissen, Mißtrauen ist an dessen Stelle getreten; Kleinmuth drückt jedes Herz, und noch eine kleine Zeit — und unser liebes Vaterland ist verloren!

Dieser ist der klägliche Zustand, gnädigster Monarch, in welchen uns das unseligste Werk, die neue Steuerregulierung, versetzt hat . . .« (St. A. Recens 01/1 1016, Beilage A: »Bittschrift, welche die steierischen Landesstände dem neuen Monarchen einzureichen haben.« Den 27. Hornung 1790.)

Andere Provinzen jedoch nahmen sich den steirischen Protest keineswegs zum Muster; in jeder Ortschaft stellte sich der Landtag auf seine Weise gegen die Reformen Josephs II. Am unterwürfigsten zeigten sich die Görzer Stände; sie protestierten nicht, sondern klagten nur schüchtern, »die Summe der Auflagen sei im Vergleiche zu früheren Jahren bedeutend erhöht worden«, und sie sprachen die Hoffnung aus, daß ihre Provinzen »nach Aufstellung des Katasters nicht Lasten tragen müßten, die ihre Kräfte überstiegen« [1]). Sehr kaisertreu benahmen sich auch die Kärntner; sie unterwarfen sich den Reformen, erkannten das heilsame Ziel an, das der Kaiser anstrebte, und sprachen bloß die Befürchtung aus, es werde ihnen nicht gelingen, die geforderte Summe einzutreiben. »Die treugehorsamen Stände halten es für unmöglich« — so sagten sie — »die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Zahlung der Steuern auf sich zu nehmen, denn die Verfügung, die die Einhebung der Auflagen Kronbeamten anvertraue, habe die Stände jedes Einflusses in dieser Sache beraubt« [2]). Dagegen traten die Mitglieder des Krainer Landtages energisch und entschieden gegen jede Unterordnung unter das neue System auf; sie waren im höchsten Grade über die Verletzung ihrer uralten Privilegien empört und fürchteten einen ansehnlichen Teil ihrer Einkünfte zu verlieren, weshalb ihre Erklärungen in ziemlich gereiztem Tone vorgebracht wurden: »Die treugehorsamen Stände berieten, berieten lange Zeit und das Ergebnis dieser Beratungen war die tiefste und innerste Überzeugung, daß die Allerhöchsten Absichten, wenn sie das allgemeine Wohl im Auge hatten, ihr Ziel verfehlten . . . Wir wären Verräter an unserem Lande und an unserem Volke, wir wären gewissenlos gegen uns selbst, würden wir auf die an uns gestellten Forderungen nicht mit folgender, allerunterthänigster Erklärung antworten: erstens wollen die treugehorsamen Stände die 185.000 Gulden, die man ihnen auferlegte, nicht zahlen, da die Verteilung der

---

[1]) W. A. IV. H. 3. Karton 584. Landtags-Conclusum vom 9. Dezember 1789.

[2]) Ib. Conclusum vom 14. December 1789.

Steuern in den verschiedenen Provinzen irrig festgesetzt worden ist; zweitens erkennen sie unter gar keiner Bedingung den neuen Kataster als richtig an, denn er untergräbt den öffentlichen und den privaten Kredit, beraubt die Grundbesitzer um die Hälfte ihrer Einkünfte, zerstört das Gleichgewicht im Lande und erschüttert die Macht der grundlegenden Gesetze« [1]. Die Stände schlossen mit einer kurzen, schroffen Bitte, die Regierung möge die Schulden, die sie für Staatszwecke eingegangen waren, auf sich nehmen und erklärten auf das entschiedenste, die Staatskasse solle nicht weiter auf sie rechnen. — Die Krainer führten die Drohung, die den Steirern ganz schüchtern entschlüpft war, auch tatsächlich aus. Es war dem Absolutismus der Habsburger nicht gelungen, diese heißblütigen, freiheitliebenden Grenzbewohner so unterwürfig zu machen, wie die schmiegsamen Italiener und die disziplinierten Deutschen.

Böhmen gehörte zu den loyalsten und verläßlichsten Provinzen und da dort die Kontributionssumme um eine halbe Million (3646 in Gulden, statt der früheren 4156) herabgesetzt worden war, so brachte die neue Auflage einen etwas milderen Eindruck hervor als anderswo. »Mit unbeschreiblicher Freude und warmer Dankbarkeit« nahmen die Stände die Nachricht entgegen, »daß man die unerträglich schwere Last, die durch 33 Jahre auf ihren Schultern geruht, abgenommen habe«; aber trotzdem fanden auch sie das neue System »frühreif« und seine Durchführung »kostspielig, verwickelt und unbequem« [2].

Am eindringlichsten und ausführlichsten äußerten sich die Mitglieder des mährischen Landtages in ihrem Bittgesuche vom 27. Februar 1790 [3]. Sie wußten nur zu gut, wie mitleids-

---

[1]) W. A. IV. H. 3. Karton 584. Landtags-Conclusum vom 9. Januar 1790.

[2]) W. A. IV. H. 3. Karton 545. Landtags-Conclusum vom 29. October 1789.

[3]) Ib. V. B. 1. Karton 592: »An Ihro kön. Apost. Maj. innunterzeichnete treugehorsamste Stände des Markgrafentums Mähren und Herzogthums Schlesien. Bitten um allerhuldreichste, schleunige Abhilfe zur Rettung dieser Länder von demjenigen äußersten Verfall, welchem sie durch die uner-

los der Kaiser sich den Interessen der einzelnen Stände, besonders denen der Privilegierten, gegenüber verhielt und da es sich um das Wohl des ganzen Staates handelte, beeilten sie sich, zu erklären, »ihre Absichten seien rein und uneigennützig« und sie hegten »im tiefsten Herzensgrunde nur Wünsche für das Wohl des Erhabensten Monarchen, für das Glück des Vaterlandes und das Heil der treugehorsamen Provinzen«. Aber eben deshalb war ihr Protest so umfang- und wortreich. Sie begnügten sich nicht, gleich den anderen Ständen, mit Klagen über die Verletzung ihrer Rechte im allgemeinen; nein, an der Hand von Zahlen bewiesen sie der Regierung, daß die Gutsbesitzer nach Einführung der neuen Steuer um 120% und die Bauern um $67^4/_9$% mehr als früher zahlen mußten. Der Fehler sei dadurch entstanden daß die Berechnungen beim Katastrieren ganz schlecht angestellt worden waren, denn sie hätten als Ausgangspunkt nicht das wirkliche, reine sondern das schwankende Bruttoeinkommen genommen; auch deshalb sei der Kataster unrichtig angelegt worden, weil die Steuerkommission die Bauern, die der Staatskasse weniger als die Gutsbesitzer abführten, auf alle Weise begünstigte. Auch der Regierung leuchteten die Ausführungen der Mährer ein; der Statthalter, Graf Ugarte, erklärte in seinem Berichte, »der Markgrafschaft Mähren drohe der Untergang« [1]).

Selbst die »immer gehorsamen niederösterreichischen Stände wagten es, dem Kaiser einen Protest zu überreichen« [2]). Sie verweigerten allerdings nicht die Steuern und nahmen auch ihre Bürgschaft für die Staatsschulden nicht zurück, wie die Krainer, sondern erklärten im Gegenteil, daß sie sich »blind dem Willen Sr. Kaiserlichen und Königlichen Majestät unterwürfen und bereit seien, der Staatskasse monatlich die

---

schwingliche neue Grundsteuer, dann durch die ebenfalls neue Urbarialverfassung ganz ausgesetzt sind.« Dieses Gesuch wurde erst Leopold überreicht, doch ist es schon drei Wochen vor dem Tode Josephs II. verfaßt worden.

[1]) W. A. V. B. 1. Karton 592. Bericht des Grafen Ugarte vom 23. März 1790.

[2]) B. A. Podewils au Roi le 25 octobre 1789.

ihnen zukommenden Zahlungen zu leisten«; aber für die Bauern wollten sie nicht haften und hielten sich nicht für berechtigt, sich in diese Sache zu mischen. Über die Ernennung von Kronbeamten zur Einhebung der Steuern äußerten sie sich zwar zurückhaltend, aber doch aufs tiefste verletzt; denn sie »beraubte sie eines Rechtes, das sie sich durch ihre stets bewährte Treue, ihren Gehorsam und ihre Ergebenheit gegen den Erhabenen Thron erworben hatten«. Doch vermieden es die Stände, schroffe Ausdrücke zu gebrauchen. Ihre Lage war in der Tat etwas schwierig. Einerseits nahmen ihre Mitglieder Stellungen bei Hofe ein und es lag nicht in ihrem Charakter und in ihren Gewohnheiten, die Verfügungen ihres Herrschers zu kritisieren; andrerseits verloren sie durch die Finanzreformen Josephs II. einen großen Teil ihrer Einkünfte. Ihr Verhalten war also schwankend; sie versicherten den Thron ihrer Ergebenheit und jammerten doch bitter über ihr Geschick. Der Landmarschall, Graf Pergen, der gleichzeitig Polizeiminister war, hielt sich für verpflichtet, dem Kaiser die Wahrheit über die Denkungsweise der Stände zu enthüllen: »Noch auf keinem Landtage« — berichtet er — »habe ich eine solche Verlegenheit beobachtet. E. M. kennen die treue Gesinnung der niederösterreichischen Stände und das Vertrauen, das sie in die Weisheit und Gerechtigkeit ihres Monarchen setzen; sie sind es gewöhnt, dem Willen E. M. widerspruchslos zu gehorchen; doch sind sie gar nicht über die Grundsätze der neuen Reformen unterrichtet, können daher unmöglich ohne Vorbereitung ihre Ansichten hierüber äußern und fürchten, für den Fall einer ehrlichen Erklärung in ihrem Proteste, für Egoisten gehalten zu werden; diese Gefühle bewegen, wenn nicht alle, so doch die meisten Mitglieder des Landtages« [1]).

Wenn schon die wirklich »treugehorsamen« niederösterreichischen Stände schwankend wurden, so war dies von böser Vorbedeutung für das josephinische Regime; dieser Umstand bewies die allgemeine Unzufriedenheit aufs klarste. Das neue Steuersystem rief bei den bisher bescheidensten

---

[1]) W. A. IV. H. 3. Karton 637. Landtagsschluß vom 4. November 1789.

und fügsamsten Ständen lebhafte Proteste hervor, denn es berührte die empfindlichsten menschlichen Interessen — die finanziellen — und man braucht daher nicht zu staunen darüber, daß dies für die Opposition sowohl wie insbesondere für die Gesellschaftsschichten ausschlaggebend war, die nur über ein geringes Vermögen verfügten. Es sind hiermit die Bauern gemeint, denen die neuen Auflagen zu hoch und schwer erschienen. Sie ließen sich natürlich nicht auf lange, weinerliche Klagschriften ein, wie die Stände; es gab unter ihnen weder federgewandte Leute, noch hielten sie Versammlungen ab, in denen sie sich miteinander beraten konnten. Dennoch sind einige der bäuerlichen Beschwerden gegen die Steuerreform erhalten, die alle von den Einwohnern des österreichischen Herzogtums verfaßt sind. Diese besaßen ja die meiste Bildung und waren von den Mängeln des physiokratischen Systems am härtesten betroffen. Eine dieser Klagschriften ist sogar kollektiv, im Namen von 18 niederösterreichischen Dorfgemeinden, verfaßt und von ihren Richtern unterschrieben [1]. »Wir, allergnädigster Herrscher« — so drückten sich die Bauern aus — »sind durch das neue System in eine sehr traurige Lage geraten. Als man es einführte, hat man aus den Augen gelassen, daß das Gewerbe bei uns viel mehr Auslagen verursacht als in den anderen Provinzen, man hat unsere Bodenanteile nach dem Bruttoeinkommen, das wir infolge der hohen Preise erzielen, belastet. Ist es denn gleichgültig, ob die Arbeit von zwei oder von zehn Händen 200 Gulden Einkommen trägt? Niemand, der nur einen Funken gesunden Menschenverstandes besitzt, wird behaupten, daß es gleichgültig sei, ob zur Erzeugung der Waren viele oder wenige Ausgaben, viele oder wenige Arbeitskräfte erforderlich seien. Es ist häßlich, nur daran zu denken, daß die Steuern, die bloß von e i n e m Bodenteil erhoben werden, indirekt auf alle verteilt werden sollen; denn wenn die notwendigsten Gebrauchsgegenstände plötzlich um die Hälfte im Preise steigen, so kann dasselbe

[1] W. A. V. B. 1. Karton 605. »An S. M. Die Untertanen in vermeldeter Gemeinde bitten um die Aufhebung der so ungleichen und für sie ganz verderblichen neuen Steuerregulierung.« Das Schriftstück ist nicht datiert, wurde aber der Hofkanzlei am 24. März 1790 überreicht.

nicht bei den Erzeugnissen mühsamer Gewerbetätigkeit der Fall sein. Niemand will teuere Sachen kaufen und jeder wird billigere Preise abwarten; indessen werden Handwerker, Kaufleute und die ganze städtische Bevölkerung Hungers sterben.« Die Bauern in den entlegenen Provinzen verloren nicht viele Worte, sondern schritten gleich zu Drohungen. Die Regierung gibt selbst zu, daß es schon früher »schwer war, den Richter, die Geschworenen und die gewählten Bauern dazu zu bringen, sich ohne Besoldung mit dem Kataster abzugeben«. Joseph II. aber wollte von einer neuerlichen Belastung der Staatskasse nichts wissen und weigerte sich entschieden, den Landvermessern auch nur einen Kreuzer zu zahlen [1]). Die Folgen dieser Politik zeigten sich im Jahre 1789. Fast überall rebellierten die Bauern und wollten die Kataster nicht für richtig anerkennen. Sie nahmen eine so drohende Haltung an, daß selbst der unbeugsame Kaiser nachgeben mußte. Ein Mitglied der Steuerkommission, mit Namen Holzmeister, jagten sie aus dem Lande und rieten ihm, nicht mehr dahin zurückzukehren, wenn ihm das Leben lieb sei. Nun erkundigte sich Joseph bei der Gubernialbehörde nach Maßregeln, die beruhigend auf die Geister wirken könnten. Die Beamten, die die Lage aus eigener Anschauung kannten, rieten, die Einhebung der Steuern wieder den Gutsbesitzern anzuvertrauen [2]).

Es braucht nicht wunderzunehmen, daß Leopold sofort den Februarerlaß aufhob. Mit seiner Verfügung vom 19. April 1790 kehrte er zur alten Ordnung, die unter der »angebeteten« Kaiserin Maria Theresia geherrscht hatte, zurück. Die Sache seines Bruders gab er gänzlich auf und sein Edikt enthält eine so scharfe Kritik gegen dessen Anordnungen, daß sie alle Proteste der Stände übertrifft [3]).

---

[1]) Patent vom 19. Juli 1785.

[2]) Brunner, Der Humor in der Diplomatie, II, 311. Bericht des Agenten von Seitenstetten vom 3. Februar 1790.

[3]) »Wir Leopold II. etc. . . . Durch die Untersuchung der Wirkungen, welche die getroffenen Einrichtungen auf das Wohl der Grundobrigkeiten und der Untertanen und das allgemeine Beste hervorgebracht haben, sind wir überzeugt worden, daß weit entfernt die landesväter-

Am schlimmsten standen die Dinge in Ungarn. Man kann sich vorstellen, welchen Eindruck die neuen Reformen auf den ungarischen Adel hervorbringen mußten, da sie ihn doch zugrunde richteten und herabsetzten, indem sie ihn auf einen Fuß mit der »misera contribuens plebs« stellten. Die Komitate verurteilten die neue Einrichtung in ihren Protesten, die Publizisten in ihren Flugschriften. Vor allem warf man ihr Ungesetzlichkeit vor, da sie ohne Einwilligung der Stände und im Widerspruche gegen die Verfassung, kraft deren die Selbstbesteuerung als das erste Recht der Nation galt, eingeführt worden war. Es gehörte zu den grundlegenden Gesetzen des Landes, daß der Adel keine Geldabgaben zu entrichten hatte, und dieses Recht war um so wertvoller, als es ein Ehrenrecht war. »Die Adeligen zahlen nichts« — schreibt ein von glühendem Patriotismus erfüllter Pamphletist[1]) — »aber sie haben diese Steuerfreiheit um einen teueren Preis erkauft, und zwar mit ihrem eigenen Blute, mit dem Blute ihrer Ahnen und dem Ruin ihrer Erb- und Stammgüter. Außerdem bringt dieses Privilegium, wenn man die Frage genau betrachtet, den übrigen Ständen keinen Schaden; die Bürger z. B. bringen durch die Preiserhöhung ihrer Waren die Summen wieder herein, die ihnen durch die Steuern auferlegt wurden. Indirekt tragen auf diese Weise auch die Adeligen die öffentlichen Lasten.«

So schrieben Leute, die überhaupt zu urteilen verstanden; der niedere Adel auf dem Lande jedoch konnte es gar nicht begreifen, wieso er dazu komme, etwas zu zahlen[2]).

---

lichen Absichten, aus welchen es von Weyland S. K. K. M. Unserem geliebten Herrn Bruder eingeführt wurde zu erfüllen, dieses System vielmehr noch unter seiner Regierung würde aufgehoben worden seyn, wenn alle widrigen Folgen desselben durch die Erfahrung damals so bestätigt wären, als sie gegenwärtig vor Augen liegen.«

[1]) »Anti-Ninive«, 24 Cf. Repraesentatio Comitatus Bihariensis de die 13 Mensis 1786 ». . . praerogativam Nobilitarem sanguinis pro Regno jure armorum quaesita stabilitaque Monarchia per Nobiles effusi praetium esse.«

[2]) W. A. Polizey-Acten v. X.: »Bericht der Frau Gräfin Raitzany an den Herrn Oberpolizeimeister von Gotthardi: ‚Man kann sich aber gar nicht persuadieren, daß der Adel was zahlen solle.'«

Die Nachteile des neuen Systems waren offenkundig und empfindlich. »Es liegt nichts Verwunderliches darin« — schreibt einer der Anhänger[1]) Josephs II. — »daß in Ungarn, wo jeder, der ein Häufchen Erde besitzt, sich auf seinem Anteil als unumschränkten Herrscher ansieht, Proteste laut werden. Die Furcht vor zu großen Auflagen und der Widerwillen, ebenfalls einen Teil der Staatsauslagen zu tragen, hat die ganze ungarische Nation gegen den Kaiser gestimmt.« Clemens berechnet, daß nach dem neuen System allein Graf Esterházy 300.000 Gulden zu zahlen hätte. Schon das Grundprinzip dieses Systems war ungerecht, weil es bloß den Boden belastete; die Handwerker und Kaufleute zahlten rein gar nichts und die Folge davon wäre der gänzliche Verfall des Ackerbaues gewesen; wovon hätten aber dann alle leben sollen?[2]) Um so ungerechter war diese Auflage, als die Bodenrente auf 4% beschränkt war, das Einkommen der Gewerbetreibenden hingegen durchschnittlich 10% trug[3]). Es ist daher begreiflich, wenn Leute, die die Physiokraten bloß vom Hörensagen kannten, alle Schuld auf sie überwälzten und ihnen vorwarfen, sie »führten das Land dem Ruine« entgegen; alles, was sie unternähmen, sei nur »Farago chaotica«, was den Ruhm S. M. sehr beeinträchtige. Aber nicht nur das Prinzip des neuen Systems, sondern auch dessen Durchführung, besonders die Aufstellung des Katasters, bot Anlaß zu bitteren Klagen. »Die Landvermessung erschöpft die Mittel der Grundbesitzer, da sie von ungeheueren Auslagen begleitet ist; sie hat außerdem bei den Bauern den Gedanken wachgerufen, ihre Anteile würden denen der Gutsherren gleich gemacht werden und sie auf diese Weise das Recht erlangen, gegen ihre Herrn ungehorsam zu sein«[4]). Die Katastrierung selbst wurde so

---

[1]) »Politisch-Kirchliches Manch-Haermeon«, 76.

[2]) Repraesentatio Comitatus Bihariensis de dic 13 Mensis Martii 1786: »Possemus (sic!) plures proferre Rationes, quae praemonent hac via agriculturam labefactari et eo ipso industriae quoque tam commerciali quam et Opificum obicem poni.«

[3]) »Historia Arcana«, § 121: »Nam miserum solum agricolam gravabat, cui alibi decernuntur praemia.«

[4]) Repraesentatio Comitatuum Posthiensis et Solthiensis unitorum ex Martio 1789.

eilig vollzogen, daß sie unmöglich richtig sein konnte. Ein großer Mangel an Ingenieuren und Landvermessern machte sich fühlbar; man mußte sich auf die Arbeit der unwissenden Bauern verlassen. Die Schätzung des Einkommens war ganz unverläßlich, denn was konnte ein »ungebildeter Bauer« von der komplizierten Gutsverwaltung verstehen? Er war ja natürlich mit Freuden bereit, auf seinen Herrn die ganze Last der Abgaben zu überwälzen! Übrigens mochten auch die Stände, die zum Vermessen zu verwenden gewesen wären, lieber möglichst ferne bleiben. »Es sind dies fremde Leute, die schon gerichtlicher Verfolgung ausgesetzt waren, denen es an Geld mangelt und die daher die Sache absichtlich verschleppen, um den Gutsbesitzern Geld zu entlocken« [1]. »Schneider und Schuster waren zur Bodenvermessung im Königreiche berufen. Auf einmal tauchten eine Menge Vermesser auf und überschwemmten das Land, während es deren früher so wenige gab, daß das Volk sie wie Orakel ansah« [2]. Diese Klagen waren nicht immer übertrieben. Ein Beweis hierfür ist, daß die Regierung selbst gezwungen war, den Heißhunger der aus Mähren berufenen Landvermesser einzudämmen, welche Bauern und Gutsbesitzer mit ihren Anforderungen an Fuhrwerk und Botendiensten geradezu quälten [3].

Wenn man aber auch Mängel des Systems zugab, so war man doch weit entfernt davon, es ganz aufzuheben. Die Ungarn klagten vergebens, der Kataster wurde, wenn auch fehlerhaft, so doch aufgestellt; die eingereichten Proteste wurden entweder ad acta gelegt oder auf höchst verletzende Weise den Bittstellern zurückgeschickt, wie dies zum Beispiel dem Biharer Komitat widerfuhr. Welche Stimmung das beim Adel erzeugte, geht aus dem Berichte des Stadthauptmannes von Brünn hervor. Dorthin kam nämlich der ungarische Adelsherr Gorjezky und erklärte, ohne sich vor den offiziellen Persönlichkeiten den geringsten Zwang aufzuerlegen, gerade

---

[1]) Repraesentatio Comitatus Barsiensis de die 27. Januarii Mensis 1790.

[2]) »Historia Arcana«, ib.

[3]) U. A. Circulare Impressum de die 25. Mensis Julii 1786.

heraus, »die ungarischen Adeligen wünschten keine neuen Steuern zu zahlen, und viele unter ihnen hätten sich mit Waffen und ihre Pferde in den Ställen mit Sätteln versehen, um jeden Augenblick zum Aufstande bereit zu sein«[1]. — Die physiokratische Reform goß den letzten Tropfen Öl ins Feuer; waren doch schon alle Neuerungen Josephs II. den Ungarn in der Seele verhaßt.

X.

Proteste gegen das landwirtschaftliche System Josephs II. Die Auswanderungsfrage. Verhalten des Volkes gegen Josephs Gewerbeschutz. Die Ergebnisse dieser Politik. Folgen der Zünftereform. Ihr Schicksal unter Leopold II.

Die Finanzreform Josephs rief in einigen Provinzen beinahe eine Revolution hervor und auch das landwirtschaftliche System im weiteren Sinne begegnete wenig Sympathie. In der Theorie hießen es viele gut. Sonnenfels hielt seine Vorlesungen in einem überfüllten Saale ab und die Publizisten, die sich alle an Justi herangebildet hatten, priesen die neue Theorie, nach der die Bevölkerungszunahme als unumgängliche Notwendigkeit galt. Sobald aber die Sache praktisch zur Anwendung gelangte, änderte sich die Stimmung mit einemmal; die Publizisten mochten schreiben, was sie wollten, die leitenden Persönlichkeiten in den verschiedenen Provinzen hatten darüber doch ihre eigene Anschauung. Am weitesten wichen die konservativen Tiroler von den offiziellen Ansichten ab. Die Zunahme der Armen in ihrer Heimat machte sie so besorgt, daß sie zu einer eigenartigen Schlußfolgerung im Geiste des Malthus gelangten und den armen Leuten das Heiraten verbieten wollten; »nur derjenige sollte das Recht haben, Ehemann zu werden, der sich und die Seinen durch ehrliche Arbeit, ohne fremde Hilfe, erhalten konnte«[2].

---

[1]) W. A. Polizey-Acten v. X.: Bericht des Lotto-Direktors an den Grafen Pergen vom 27. August 1789.

[2]) W. A. IV. H. 3. Karton 614. An S. K. K. Ap. M. Die von allen 4 Ständen des Landes Tyrols abgeordneten Deputierten übergeben die im politischen Fache eingeklagten Beschwerden zur allergnädigsten Erledigung. Den 14. November 1790, § 11.

Sie klagten auch mehr als alle anderen über die strengen Auswanderungsgesetze. Da sie hauptsächlich von dem Erwerbe, den sie sich durch ihre Industrie im Auslande verschafften, lebten, erzürnte es sie auf das höchste, daß es so schwierig war, Pässe zu erhalten und daß die Auswanderer so strenge überwacht wurden. »Die heimischen Produkte reichen nur für drei Monate aus und die armen Unterthanen müssen im Schweiße ihres Angesichts bei fremden Leuten ein paar baare Pfennige verdienen, um die Steuern bezahlen zu können«[1]. So schmerzlich berührte diese Verfügung, daß man sie mit der Rekrutierung gleichstellte[2].

Fast in derselben Lage befanden sich die Einwohner des gebirgigen Krain, die sich auch nicht scheuten, an dem strengen, aufreizenden Auswanderergesetz Kritik zu üben[3]. Die diensteifrigen Josephinianer predigten allerdings, »wer in der Heimat Schätze sammele, der sei verpflichtet, sich ihrer im Herzen des Vaterlandes zu erfreuen«[4]; die Pamphletisten der Gegenpartei sahen aber eine derartige Pflicht nicht ein und entwickelten ganz kosmopolitische Anschauungen. Sie meinten, das beste Mittel, die Untertanen von der Auswanderung zurückzuhalten, sei, sie daheim nach Möglichkeit glücklich zu machen[5].

Während die kultivierten Provinzen über das Auswanderungsverbot klagten, fanden die kulturarmen Länder, Ungarn und Galizien, Ursache zur Unzufriedenheit in der

---

[1]) Ibid., § 21: Wegen Überlassung der kreisämtlichen Emigrationspässe an die Obrigkeiten.

[2]) Ibid. An Seine K. K. Apost. Maj. allerunterthänigste Vorstellung der von allen 4 Ständen des Landes Tyrols abgeordneten Deputierten zu Betreff der Conscription, Recrutierstellung und Evidenzhaltung, dann des Emigrationspatents. Den 6. December 1790.

[3]) St. A. Recens A. 1/1016. Den 4. Januar 1786, Beilage B., § 56. Über das Auswanderungsverbot.

[4]) »Briefe aus Wien«, I, 284.

[5]) Recueil Bleu XVI, Nr. 8. Un défenseur du peuple à l'Empereur Joseph II. sur son règlement concernant l'émigration, ses diverses réformes etc. Dublin 1785. Diese Flugschrift bezeugt außerordentlich viel Talent; sie wird Mirabeau zugeschrieben, wahrscheinlich wegen des phantastischen Stiles, und wurde sogar ins Deutsche übersetzt.

zwangsweisen, künstlichen Einpflanzung deutschen Elementes in ihren Boden. Zu diesen wirtschaftlichen Motiven traten noch sozialpolitische hinzu: »Die Einwohner wollten durchaus nicht die Eindringlinge aufnehmen, die schon 1787 der Staatskasse drei Millionen Gulden gekostet hatten. Außerdem wurde die Anzahl der Weiden infolge des Aufackerns geringer und das Fleisch daher teuerer«[1]. Die Wahrheit zu sagen, regten sich die Ungarn überflüssig auf. Die Ergebnisse der Einwanderung waren recht armselig und der Kaiser befahl seinen Kommissären, beim Kolonisieren große Vorsicht zu üben. Die traurige Erfahrung hatte nämlich gelehrt, daß die größere Hälfte der Ansiedler den neuen Verhältnissen nicht gewachsen war und ins Elend geriet[2]. Szyrmay weist nach, »daß ein Teil der deutschen Kolonisten dahinstarb und ein anderer davonlief, nachdem er all sein Hab und Gut eingebüßt hatte, so daß beim Tode Josephs II. die Ungarn und Slawen die ihnen gehörigen Bodenteile wieder inne hatten«[3]. Riedesel heuchelt Bedauern »über diese unglücklichen Opfer des Betruges, von denen drei Viertel innerhalb weniger Jahre zugrunde gehen mußten«[4]. Der anonyme Verfasser einer sehr sachverständigen Abhandlung über die wirtschaftliche Lage in Ungarn[5] erklärt diese Erscheinung durch folgende Gründe: erstens durch den Haß der Eingeborenen gegen die Eindringlinge, mit denen sie nichts zu tun haben wollten; zweitens durch das schlechte Beispiel, das die ungarischen Bauern den deutschen gaben, die von ihnen eher das Faulenzen lernten, als daß sie den Ungarn das Arbeiten beibrachten.

Wir haben gesehen, daß die Opposition es schon in der Auswanderungsfrage nicht verstand, triftige Gegengründe an-

---

[1]) Gazette d'Utrecht Nr. 35, 1787.

[2]) Verbesserungsanstalten für das Königreich Ungarn, den Neutraer Bezirk betreffend, § 14 und der Erlaß vom 4. Mai 1786.

[3]) »Historia Arcana«, § 137.

[4]) B. A. Riedesel au Roi le 14 mai 1785.

[5]) Ökonomisch-Physikalisch-Statistische Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand des Landwesens in Ungarn. Von einem Menschenfreunde, 1787.

zuführen. Auch mit Bezug auf die anderen wirtschaftlichen Reformen Josephs II. wußte sie seinem Eklektizismus keine zusammenhängende, folgerichtige Theorie entgegenzustellen; sie hatte ganz ebenso verworrene, widerspruchsvolle Anschauungen wie der Kaiser selbst. So verlangten die Abgeordneten der Handelskammer in Gent, in ihrer Bittschrift vom 23. Juli 1787, einerseits: es möge dem äußern und innern Handel volle Freiheit gewährt und der Aus- und Einfuhrzoll herabgesetzt werden, andrerseits wünschten sie, es solle, um den Leinwandhandel zu beleben, die Ausfuhr von Flachs verboten, der Fischhandel aber einer kleinlichen Polizeiaufsicht durch Auferlegung einer Taxe unterworfen werden. Der Verfasser eines der Projekte[1]), die damals im Umlauf waren, ist ein eifriger Anhänger des Merkantilsystems; das Komitee der Kaufmannschaft hingegen — das die brabantischen Stände gegründet hatten, um Maßregeln zur Entwicklung des Handels und Gewerbes auszuarbeiten — will die Aufhebung aller Zölle, Monopole und sonstigen Beschränkungen herbeiführen[2]). Darin aber stimmten alle überein, daß Josephs II. Anordnungen willkürlich waren und, infolge ihrer kleinlichen Bestimmungen und unerträglichen Mißbräuche, schwer auf dem Volke lasteten. Gutsbesitzer, Handwerker, Handelsleute, Gewerbetreibende — alle waren unzufrieden. Schon der Verkauf der Apanagengüter erregte lebhaften Unwillen; er war keine verfassungsmäßige Maßregel, da ein solcher Verkauf nur mit Wissen und Zustimmung der Stände erfolgen durfte. Das Verbot, Rohprodukte auszuführen, schuf dem Ackerbau große Nachteile; die Preise fielen und es mangelte an Terrain für die Aussaat. Besonders stark litt die Flachskultur, die der Stolz der belgischen Ackerbauer war. Das Komitee der brabantischen Stände forderte daher beharrlich, daß sofort Maßregeln getroffen würden, um den Acker-

---

[1]) Refléxions sur la nécéssité de l'existence des douanes dans les Pays-Bas Autrichiens et sur l'influence sur le commerce en général des mêmes Pays. (Recueil Bleu LXVI, Nr. 1, 1788.)

[2]) Lettre et Mémoire sur le commerce des Pays-Bas Autrichiens, adressés aux Magistrats de la ville de Bruxelles par le Comité des Négocians de la dite Ville (ib., LXVI, Nr. 4).

bau zu heben. Als Mittel hierfür sollte die zollfreie Ausfuhr oder wenigstens die Beseitigung der Zolleinschränkungen dienen. Die Kaufleute waren der Anschauung, daß eine hierdurch entstehende Preissteigerung der agrarischen Produkte nur vorteilhaft sein könnte, da eine solche Teuerung ein Zeichen für die Billigkeit des Geldes wäre. Eine äußerst schädliche Maßregel wäre es jedoch, die Industrie auf Kosten der Entwicklung des Ackerbaues zu fördern: denn das hieße so viel, als den Pflüger dem Fabrikanten opfern oder das Eigentumsrecht zerstören, um dem Gewerbe, das erst in zweiter Linie berücksichtigungswert sei, Schutz zu gewähren [1]).

Diese Klagen waren eine Folge der Drangsalierungen, die im Interesse der Fabrikanten geübt wurden; aber auch die Fabrikanten waren dem Kaiser nicht übermäßig dankbar für seine Anordnungen, denn dem Gewerbe brachten diese ebenfalls keinen besondern Nutzen. Joseph II. selbst war indessen im Jahre 1786, das für ihn ein glückliches war, von den frohesten Hoffnungen erfüllt: er rühmte sich, daß »die Manufakturen infolge des Einfuhrverbotes blühten« und rechnete darauf, dieses Regime bald in der ganzen Monarchie zur Anwendung bringen zu können [2]). Die Konsumenten jedoch waren anderer Ansicht und mit den Ergebnissen dieser Wirksamkeit sehr unzufrieden [3]). Die unbeteiligten Zuschauer kamen zu der Überzeugung, daß die habsburgische Monarchie, allen Bemühungen zum Trotz, ackerbau- und nicht gewerbetreibend bleiben werde. Die Ursache hierfür fanden sie in den Vorurteilen des Adels, in der Armut der Bauern, die nicht in der Lage seien, viel zu kaufen, in den Verordnungen der Regierung, in dem Mangel an privatem Kredit, in mißglückten

---

[1]) Op. cit. p. 65.

[2]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana«, II, 17.

[3]) Patriotenwunsch, daß die sieben ersten an Hoffnung fetten Regierungsjahre des Kaiser Joseph sich durch den Schutz gewisser Stellen nicht in magere Unglücksjahre verwandeln mögen. Von einem Exjesuiten 1787, s. 12: »1000 blühende Dörfer hätten können davon (d. h. von den auf die Beförderung der Fabriken verschwendeten Summen) hergestellt werden, deren Abgaben dem Hof den Vorschuß hundertfach ersetzt hätten. Nun haben wir leere Kassen und größtentheils elende Fabriken.«

Zollauflagen, die die Einfuhr, besonders nach Ungarn, beeinträchtigten, und in dem schlechten Zustande der Straßen [1]).

Die Fabrikanten selbst, deren Habgier stets zunahm, verlangten immer neue Zulagen, neue Privilegien, neue Monopole und Verbote und wollten nur allein reich werden und gewinnen [2]). Die Ungarn waren noch am bescheidensten und wünschten nur, man solle ihnen dieselben Bedingungen, die in den deutschen Provinzen galten, gewähren, »denn die Regierung sei verpflichtet, in Handels- und Gewerbeangelegenheiten Gerechtigkeit in den verschiedenen Teilen der Monarchie herrschen zu lassen« [3]). Die Bewohner der Residenz hingegen behaupteten, »wenn man den Grundsatz der Volksvermehrung auf Wien anwende und zu einem wirtschaftlichen Axiom erhebe, so werde dies große Nachteile zur Folge haben«; besonders aber die Erlaubnis, daß jeder, der wolle, Fabriken gründen dürfe, sei unheilvoll, denn sie führe den Ruin fast aller Unternehmer herbei; selten könne einer die Konkurrenz der Nebenbuhler aushalten. Außerdem verteure der mächtige Fremdenzufluß alle Waren und dem Mittelstande werde es fast unmöglich gemacht zu leben [4]). Die Kläger hatten insoferne Recht, als viele Fabriken wirklich nur totgeborene Mißgeburten des Bureaukratismus waren. Die Gubernialbehörde in Galizien äußerte sich in diesem Sinne der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei gegenüber und schrieb den Krach so vieler Unternehmungen den übertriebenen und unnötigen Formalitäten zu, die einer so lebendigen Angelegenheit, wie es die Arbeit in den Fabriken war, im Wege standen. Die Behörde »fügte die alleruntertänigste Bitte hinzu, den zugrunde gegangenen Unternehmern ihr Mißlingen nicht zur Schuld anzurechnen; im Publikum herrsche ohnedies schon eine unbegründete Furcht vor strengen Untersuchungen, Rechenschaftsforderungen und Verfolgungen . . . Viele ehr-

---

[1]) Mirabeau, op. cit., VI, 414—425.

[2]) »Warum ist der Kaiser Joseph von seinem Volke nicht geliebt?« § 26.

[3]) Politisch-Kirchliches Manch-Hermaeon, 182.

[4]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. An S. M. Der treugehorsamste Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien, als niederösterreichischer halb-vierter Landesstand. Den 30. März 1790, § 21.

liche Leute, die gerne etwas begonnen hätten, unterlassen dies, aus Furcht vor Nörgeleien«[1]. Zu diesen »ehrlichen Leuten« gehörten viele Einheimische, denen man vor allem Schutz und Unterstützung hätte gewähren müssen, weil nur sie die lokalen Bedingungen des Absatzes kannten, während die zugereisten Fabrikanten fortwährend bankrottierten.

Die Gubernialverwaltung, die mit dem galizischen Adel unter einer Decke steckte, spielte damit gleichzeitig auf den Schaden an, den die deutsche Einwanderung mit sich brachte. Über die zugereisten Handwerker sprach sie sich sehr ungünstig aus. »Unter den Kolonisten« — so schrieb sie — »gibt es ziemlich viele Handwerker, aber nur wenige verstehen es, sich einzurichten. Es sind dies meist Leute, die ihre Heimat verlassen, weil sie entweder zu faul sind oder zu wenig Sachkenntnis besitzen, um dort einen Unterhalt zu finden. Da sie arm sind, meinen sie, Galizien sei eine Art Schlaraffenland, wo man ohne Mühe und Arbeit reich werden könne. Die fünfzig Gulden, die sie zum Bau eines Hauses erhalten, scheinen ihnen ein unerschöpflicher Reichtum zu sein. Ehe der Emigrant jedoch diese Summe erhält, verzehrt er seine paar armseligen Groschen, versetzt sein Kleid, jammert über seine Not und man muß es noch für ein Glück halten, wenn er nicht Exzesse veranstaltet. Endlich bekommt er dann seine fünfzig Gulden, vergeudet sie aber gleich auf Essen und Gewandung. Von solchen Leuten kann man unmöglich Selbstaufopferung verlangen oder erwarten, daß sie sich angesichts der drohenden Armut die notwendigsten Bedürfnisse des Lebens versagen. Bald fühlen sie sich ebenso unglücklich, als ehe sie das Geld hatten; sie können sich nicht einmal Werkzeuge und Materalien kaufen und geben es überhaupt auf, zu arbeiten, da ein tatenloses Leben solchen Leuten, auch wenn sie dabei halb verhungern, doch als das anziehendste erscheint«[2].

In anderen Provinzen stand es mit dieser Sache nicht viel besser, denn die Reformen, die Joseph II. den Zünften

---

[1]) W. A. V. G. 12. Karton 2968. Bericht des Galizischen Landes-Gubernii über die Ursachen des abzunehmenden Handels.

[2]) Ibid.

angedeihen ließ, zerstörte eine längst bestehende Einrichtung und der Übergang von einem System zum andern konnte nicht ohne Schaden für die Bevölkerung vor sich gehen. Mirabeau wies auf die ungeheuren Auflagen, auf den Hang zum Luxus, auf die Faulheit und Verschwendungssucht der österreichischen Meisterschaften hin [1]; die Gründe der Verarmung lagen jedoch tiefer. Dem Handwerker war es noch nicht möglich, sich den neuen Bedingungen anzupassen, und er verstand es noch nicht, mit den Anforderungen der freien Konkurrenz Schritt zu halten. Daher arbeitete er schlecht, wenig, nicht so, wie er hätte müssen, verarmte und war mit den Maßregeln, die das Entzücken der aufgeklärten »Presse« hervorriefen, äußerst unzufrieden [2].

Mit dem Verluste der Selbstverwaltung und der Entfernung vom Magistrat hätten sich die Zünfte noch versöhnt; die öffentlichen Angelegenheiten ließen sie kalt. Als man zum Beispiel ihre Ältesten zur österreichischen Gubernialbehörde einlud, um über die Versorgung armer kranker Meister zu beraten, erschien nur ein Mann von zehn bei der Sitzung. Das Gubernium mußte einen strengen Befehl erlassen, um ihr pünktliches Erscheinen an Ort und Stelle zu bewirken [3]. Sobald es sich aber um Geldinteressen, um ihr Arbeitsrecht, ihre Privilegien oder Monopole handelte, traten die Zünfte mannhaft mit ihren Protesten hervor. In den städtischen Archiven Wiens befinden sich ganze Haufen von Bittschriften einzelner Persönlichkeiten sowohl wie ganzer Korporationen; der hauptsächlichste Inhalt der Klagen geht dahin, daß sich die Handwerker vermehren, während die Arbeit immer weniger werde; daß das Publikum, das man so viele Jahre uneigennützig zu befriedigen gesucht, nun schlechte Waren erhalte; daß die Zünfte durch das Eindringen neuer Fachge-

---

[1]) Mirabeau, op. cit., VI, 353, 354.

[2]) Zum Beispiel: Gazette des Gazettes. De Vienne le 25 mai 1783: »Jamais souverain n'a peut-être montré ni de plus saines notions sur la nature et l'effet des privilèges, ni une conduite mieux raisonnée ou plus ferme à cet égard que l'Empereur.«

[3]) Stadt-Archiv. Circularschreiben der n.-ö. Regierung vom 12. August 1783.

nossen Schaden litten, um so mehr, als diese keine Arbeitssteuer entrichteten, daß daher den armen Zunftmitgliedern nichts übrig bliebe, um sich und ihre Familie zu ernähren, geschweige denn, um Steuern zu zahlen. Das letzte Argument: »Wir sind nicht imstande, das Höchste Ärarium zu befriedigen«, erschien den Klagestellern am meisten geeignet, auf die Regierung eine Wirkung auszuüben; es wird immer und immer wiederholt. Natürlich verwies man auch auf die schweren Zeiten, auf das Abnehmen des Geldes, auf die Teuerung der Lebensmittel, auf epidemische Krankheiten, Pest, Viehseuche, Überschwemmung usw. hin, meistenteils aber vergebens [1]). Mit Klagen nicht zufrieden, verfolgten die Zunftmitglieder auf alle Weise die neuen Konkurrenten, ohne auf die Erlasse und Verfügungen zu achten. So jammerten die Friseure der Wiener Vorstädte, »es gäbe keine Nörgeleien, denen sie nicht von seiten der städtischen Friseure ausgesetzt seien; diese gingen mit ihnen wie mit Sklaven um [2]); sie wollten durchaus nicht darein willigen, daß Gesellen Bestellungen übernähmen« [3]). Die Anarchie nahm solche Dimensionen an, daß selbst die Stände, die wenig geeignet waren, ihre Aufmerksamkeit »Schneidern und Schustern« zuzuwenden, es für nötig hielten zu intervenieren. Einige Punkte in ihren

---

[1]) Siehe z. B. die typische Klage der Wiener Fleischhauer. (Stadt-Archiv. Zunft-Sachen. An das löbliche Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt Wien die hiesigen bürgerlichen Fleischhauer. Den 30. November 1782): »Wenn dazu mehrere neue Fleischhauer kommen würden, so würden ihre Gewerber mittelbar auf einmal aufhören verkauflich zu seyn und einen Werth zu haben, indem keiner etwas mit Geld bezahlen wird, was er umsonst haben kann. Sie werden daher nicht mehr im Stande das Höchste Ärarium zu befriedigen . . . Sie wollen nicht erwähnen, was Mühe und Sorge sie sich durch so viele Jahre gegeben und das Äußerste angewendet haben, das Publicum jederzeit unklaghaft zu bedienen und selbem weder die verschiedentlich in Ungarn eingerissenen Viehkrankheiten, noch die anderen Mißjahre, weder die Kriegszeiten und andere Unglücke fühlen zu lassen, hingegen wie schmerzlich es ihnen fallen müsse, nun so auf einmal ihres ganzen Vermögens, ihres ganzen käuflichen Glückes, ihrer Hoffnung, ihre Weiber und Kinder zu erhalten und in letzteren wieder aufrechte Bürger nachzuziehen (sic!) sich verlustig zu sehen.«

[2]) Ib. A. u. Bitte der Vororts-Perrouquenmacher. Den 28. Februar 1783.

[3]) Ib. den 15. Juni 1782.

Protesten vom Jahre 1790 beziehen sich auf diese Angelegenheit. So enthielten zum Beispiel die Klageschriften der Tiroler zwei Rubriken: »von den Nachteilen der Vermehrung der Handwerker« und »von den Zünften«.[1]) Die Böhmen baten »man möge die Maßregeln, die einige Zünfte ganz zugrunde richteten, etwas einschränken«[2]); die Steirer wünschten »die Aufhebung der Freiheit, die mit solcher Gier von allen in Anspruch genommen werde«[3]). Auch die Stadtmagistrate, unter denen die Zünfte einst eine so angesehene Stellung eingenommen hatten, erwärmten sich für die Sache. Sie wiesen ebenfalls nach, daß es zu viele und noch dazu schlechte Handwerker gebe, daß die wütende Konkurrenz diese Leute ins Elend geraten lasse und die Güte der Arbeit darunter leide. Ursache hierfür sei, daß man den Gesellen zu heiraten erlaube, daß die Rechte der städtischen Meister denen der vorstädtischen gleich gemacht, daß viele Handwerke für frei erklärt wurden und daß die Regierung nunmehr aus eigener Machtvollkommenheit das Meisterrecht verleihe[4]).

Die Stände und die Städte wiederholten bloß, was schon die Zünfte selbst vorgebracht hatten, und fügten deren Klagen nichts Neues hinzu. Am originellsten waren die Belgier. In

---

[1]) W. A. IV. H. 3. Karton 684. Landtagspostulata. Den 14. Dezember 1790, § 4. Über die schädliche Vermehrung der Gewerbe: »Leider zeigt gegenwärtig die traurige Erfahrniß, daß seit dem Tode Ihrer K. K. M. Maria Theresia die Lage der Gewerbsleute und Professionisten eine ganz andere Gestalt habe. Ausländern, sogar Juden, wurde die Ansiedlung zugestanden, neue Gewerbe verliehen, Hanthieren über die beschränkte Zahl aufgenommen, und was dem Publikum am empfindlichsten fallen muß, jedem die Verehelichungsbewilligung ertheilt.« § 5. Über die Handwerksinnungen: »Hierüber stellte die ganze Nation die bittersten Klagen ein, daß Tyrol die Zahl der Commercial-Professionisten ohne Zahl vermehrt sehen mußte, daß der Zwang sogar bei den Schustern und Schneidern abgeschaffen, daß dadurch die alten Meister sammst ihren theuer erkauften Gerechtigkeiten von den Pfuschern verdrängt seyen, daß die Agricultur, durch unbemerkte Hinwegziehung zu vieler Hände nicht überwägen dürfe.«

[2]) Ib. IV. H. 2. Carton 519. Allgemeine Beschwerden der böhmischen Stände. II. Hauptabtheilung B. § 29.

[3]) St. A. Recess $\frac{a}{1}$ 1016. Beilage B. § 60.

[4]) Beschwerden der Städte des Markgrafenthums Mähren, § 9—12, abgedruckt bei d'Elvert: »Desiderien der mährischen Stände.« 11, 103—106.

den Niederlanden hatte sich die mittelalterliche Ordnung der Dinge in ganzer Kraft aufrechterhalten, Handel und Gewerbe blühten dort mehr als anderswo und deshalb wurde jede Veränderung der bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse von der Bevölkerung besonders schmerzlich empfunden. Nachdem der Erlaß vom 17. April 1787 jedem das Recht zur Arbeit erteilt hatte, liefen zahlreiche Klagschriften ein und unter diesen zeichnet sich das Gesuch der Genter Auslader, vom 6. Mai 1787, schon durch seine äußere Form aus. Der vlamländische Arbeiter zeigt sich hier ganz so, wie er auch noch heute ist. Die 700 Bittsteller klagten, ihr Verdienst nehme jährlich dadurch ab, daß den fremden Verladern erlaubt sei, in den Häfen zu arbeiten. Der Kaiser sei daran nicht schuld; ihn führe man hinters Licht. »Wie dem übrigens auch sei, die Bittsteller stünden ohne einen Bissen Brot und ohne Arbeit da. Man müsse aber doch sich, seine Weiber und Kinder erhalten. Stehlen — das wolle man nicht; ehrenhaftes, wohlanständiges Blut fließe in den Adern der Leute und verbiete ihnen ein solches Gewerbe. Was also sollten sie tun? Das Licht brenne ab, die Flamme neige sich bis zum Leuchter hinunter; sie müßten zur Selbstverteidigung schreiten. Ergo, gälte es, die Fremden auseinanderzujagen. Der kürzeste Rat sei der beste und müsse ohne Zögern befolgt werden. Das sei das letzte Wort der Bittsteller. Sie brauchten etwas zum Beißen. Es sei nicht ihre Absicht, den hinterlistigen Zerstörern ihrer Rechte zuliebe vor Hunger zu krepieren (crever de faim). Darum nahten sie sich mit flehentlichen Bitten, indem sie sich bis zur Erde neigten« [1]).

Nicht alle diese Klagen waren vergebens. Joseph II. beharrte wohl bei seinen Anordnungen, aber Leopold II. befahl der Gubernialbehörde, die Sachlage zu prüfen [2]), und gab den ein-

---

[1]) Recueil des Représentations, t. III, p. 77—79.

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Protocoll der Conferenz über die Beschwerden der böhmischen Stände, welche den 2. Juli 1791 abgehalten ward, § 29: »Daß E. M. dem Gubernio den Auftrag machten einen ausführlichen Bericht zu erstatten, welche Zünfte wieder herzustellen und mit welchen Vorsichten sie zu bestellen wären, um den gewünschten Endzweck zu erreichen, zugleich die ehemaligen Mißbräuche und daraus entstehenden üblen Folgen zu beseitigen.«

stimmigen Bitten nach. Dies bewies der Erlaß vom 4. April 1791, durch den das Recht, Gebäude für das Handwerk und Gewerbe zu eröffnen, einzig und allein den Magistraten zugesprochen wurde; die Regierung sollte nichts mehr damit zu tun haben. Das Edikt vom 13. Jänner 1792 bestimmte, daß jeder Meister »auf einen gewissen Standort angewiesen werde«, womit die Verfügung vom 10. Juli 1782 endgültig aufgehoben wurde.

XI.

Ergebnisse des protektionistischen Systems Josephs II. Brief Linguets. Klagen der Stände. Schicksal der Reformen unter Leopold II. Klagen über die Freiheit des Weizenhandels, über das Marktrecht und über die Schmälerung grundherrlicher Rechte. Schlußfolgerung.

Die Kaufleute befanden sich nicht in solcher Not wie die Meister, doch hatten auch sie Grund zur Unzufriedenheit, da Joseph den Import- und Transithandel vernichtete. Es fanden sich freilich auch Parteigänger für den Kaiser, die seine Prohibitivzölle in Schutz nahmen[1]); die Zahl seiner Gegner war jedoch viel größer. Der berühmte Linguet war dem habsburgischen Hause gewiß ergeben, aber auch er überreichte dem Grafen Trautmansdorff einen Brief, in dem er die Freiheit des Handels verteidigte: »Freiheit, Freiheit, Eure Exzellenz, die braucht der Handel vor allem, besonders in unserem Lande, wo die Grenzen so verschoben sind, wo die Verbote nur den Schmuggel fördern können, wo derartige Maßregeln nur die Einkünfte des Herrschers vermindern, der einen Stab von unnützen, kostspieligen, käuflichen Beamten erhält, während das Volk für die notwendigsten Artikel Unsummen zahlen muß«[2]). »Man kann sich keine Vorstellung davon machen«

---

[1]) Zum Beispiel: »Hausmittel für Österreich, Arme reich, Reiche vermöglicher und den Staat glücklich zu machen, mitleidvoll angerathen von einem wahren Patrioten. Herausgegeben von Windisch«, 1783.

[2]) Lettres de Mr. Linguet au comte de Trautmansdorff. Ministre Plénipotentiaire pour l'Empereur aux Pays-Bas en 1788—89. Bruxelles 1790, p. 43. In dieser Richtung bewegte sich der unermüdliche Kampf, den das kaisertreue, aber von physiokratischen Ideen beherrschte Journal de Herve führte. Cf. Mirabeau, op. cit. VI, 461.

— so schreibt Geißler — »wie viele Mißverständnisse das Einfuhrverbot zur Folge hatte. Aber alle Warnungen nützten nichts«[1]). Die fremden Kaufleute reichten aus diesem Anlasse eine Bittschrift ein, in welcher sie erklärten, sie müßten in anderen Staaten ihr Glück versuchen[2]). Clemens meldet, »den Befehl, alle Waren in die staatlichen Magazine abzuführen, betrachte man als einen vernichtenden Schlag für den ganzen Handel«. Die einheimischen und die fremden Kaufleute versammelten sich, um dem Kaiser ihre Klagen vorzubringen, doch dieser war eben damals abwesend. Unter dem Vorwande, »diese Angelegenheit sei nur durch die höchstpersönliche Verfügung S. M. entschieden worden, und nur er allein könne sie ändern«, nahm man diese Klagschriften weder im Handelsdepartement, noch in den anderen Ministerien an. Clemens war besonders wegen seiner Landsleute darüber betrübt; die sächsischen Kaufleute führten ihre Waren lieber in die Heimat zurück, als sie in das Regierungsdepot abzugeben[3]). Die Hoffnung auf die Gnade des Kaisers erfüllte sich nicht. Trotzdem Kaunitz für die Kaufleute eintrat, wurden sie abgewiesen und das Ministerium erhielt den Befehl, in Hinkunft keine Vorstellungen hierüber mehr anzuhören[4]). Schroff, wie immer, antwortete der Kaiser den Prager Kaufleuten, er könne an dem neuen Tarife nichts ändern und er betrachte sich als Arzt, der gegen alle Klagen der Patienten taub bleiben müsse[5]). Die Zeitungskorrespondenten, die die Stimmung des Publikums genau kannten, schrieben an ihre Redaktionen, »der neue Tarif habe beim Publikum und bei den Kaufleuten den traurigsten Eindruck hervorgerufen«[6]).

Die Ergebnisse dieser Politik zeigten sich schon im Jahre 1785. Auch vorher waren die Handelsunternehmungen für eine Monarchie, wie die habsburgische, äußerst unbedeutend; der Seehandel mit der Levante trug bloß drei Millionen Gul-

---

[1]) Geißler, op. cit., VI, 37.

[2]) B. A. Jacobi au Roi le 4 septembre 1784.

[3]) D. A. Clemens à Stutterheim le 18 septembre 1784.

[4]) Ibid., à Stutterheim le 2 octobre 1784.

[5]) Courrier de l'Europe 1784. De Vienne le 5 juillet 1784.

[6]) Esprit des Gazettes. De Vienne le 22 septembre 1784.

den, der mit Amerika ebenso viel, der mit Indien acht Millionen, dabei wurde er hauptsächlich durch fremde Schiffe vermittelt; 10 Millionen des Ertrages entfielen auf die Niederlande. Besser stand es mit dem Binnenhandel. Im Jahre 1783 betrug die gesamte Handelsbilanz aller habsburgischen Gebiete 58½ Millionen; hiervon entfielen 31 Millionen auf die Einfuhr, 27½ Millionen auf die Ausfuhr [1]). De Noailles erfuhr, daß nach dem Rechnungsabschluß der Kontrollbehörde im Jahre 1785 das Erträgnis der Einfuhr um 500.000 Gulden, jenes der Ausfuhr um 2 Millionen Gulden geringer war [2]). Die Publizisten warnten nicht umsonst so unermüdlich vor den Repressalien der fremden Mächte; es begannen Zollkriege mit Sachsen, Preußen, Venedig und Polen. Nur mit Rußland wurde 1784 ein vorteilhafter Handelsvertrag abgeschlossen, von dem aber Joseph selbst recht geringschätzig sprach [3]), da ja zwischen den beiden Ländern fast gar keine Handelsbeziehungen bestanden.

Die Nachrichten aus den Provinzen ergaben ein trauriges Bild. Die galizische Gubernialbehörde klagte über Geldmangel im Lande; die Ausfuhr der Rohprodukte war verboten, Bargeld lief von keiner Seite ein und die früheren Ersparnisse flossen nach Wien, von wo sie nicht mehr zurückkehrten, da die Residenzstadt galizische Fabrikate nicht brauchte [4]); demzufolge verwandelte sich die einst reiche polnische Republik in eine der ärmsten Provinzen der habsburgischen Monarchie. Für Galizien, das keine Stände hatte, traten die Beamten ein; in den übrigen Provinzen äußerten die Stände ihre Anschauungen. Schon im Jahre 1784 verfaßte der böhmische Landtag eine Bittschrift an den Kaiser, in welcher auf folgende Übelstände hingewiesen wurde: die Getreideausfuhr nach dem Auslande habe aufgehört, die Kaufmannschaft besitze weder Geld, noch sei sie in der Lage, Geschäfte zu machen, und

---

[1]) Schweighofer: »Versuch über den gegenwärtigen Zustand der österreichischen Seehandlung«, 1783.

[2]) P. A., v. 351, f. 119. Gravières à Vergennes le 20 avril 1786.

[3]) »Le traité de commerce, conclu avec la Russie qui était fort inutile pour l'Impératrice tout comme pour moi. (Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana«, I, 308.)

[4]) W. A. V. G. 12. Karton 2968, op. cit., § 2.

unter alledem leide der Wohlstand des Landes ebenso wie die Staatskasse, denn der Bevölkerung fehlten die Mittel, Steuern zu zahlen [1]). Besonders interessiert bei dieser Sache waren die Tiroler, die nur vom Handel lebten. Sie brachten seit jeher abstrakten Erwägungen über wirtschaftliche Fragen die größte Geringschätzung entgegen. »Allergnädigster Herr! Die Entwicklung des heimischen Handels, das Ausfuhrverbot — das sind alles schöne, gute Worte, die sich aber ganz und gar nicht auf Tirol anwenden lassen. Glauben Sie unserer Erfahrung, o Herr! Während unsere Augen sich an ferne liegenden Perspektiven erfreuen, wird in der Provinz die Quelle des Wohlstandes verstopft« [2]). Der Kaiser befreite Tirol auch wirklich von dem allgemeinen Tarifgesetze, änderte dieses auch einigemale, je nach seinem Dafürhalten ab. Die Stände forderten daher in einer ihrer Klagschriften, die Leopold II. [3]) überreicht wurden, »ihre Abgeordneten sollten zu der Beratung über neue Auflagen herbeigezogen werden, denn es sei äußerst wichtig für das Land, die Absichten der Regierung genau zu kennen, um Maßregeln, die dem Handel schädlich seien, zu verhüten«. Es kam den Tirolern jedoch am meisten auf den Transit-, nicht auf den Ausfuhrhandel an, da alle Waren, die aus Italien und dem südlichen Frankreich nach

---

[1]) W. A. IV. H. 3. Karton 545. Landtagsschluß. Cf. Ib. IV. H. 2. Karton 519. Allgemeine Beschwerden vom 27. November 1790. II. Hauptabtheilung B, § 25: Eröffnung der Commerzii: »Der Schlummer in welchem die Emsigkeit hierlandes beinahe durchgehends ruhet, da schätzbare Kräfte und Fähigkeiten der Menschen verloren gehen und ein kostbarer Theil ihrer Tage in träger Unthätigkeit unbenutzt dahinfließt, der mißliche Zustand derjenigen, die sich der Emsigkeit gewidmet haben, der Fabrikanten, Künstler und Gewerbsleute, das rührende Bild, welches hiervon die Bürgerschaften der Handelsstädte in ihren Eingaben dargestellt haben, und ihre wehmütigen Klagen darüber beweisen, daß es diesem Königreiche an einem seiner Lage und seinen Producten angemessenem Commerze fehle. Vorzüglich ist dieses Commerz durch das zu allgemeine Verbot, fremde Waaren zum Handel einzuführen, namhaft zurückgesetzt worden.«

[2]) W. A. IV. H. 3. Karton 679. Landespostulata vom 5. September 1781.

[3]) W. A. IV. 3. Karton 683. Vorstellung und Bitte der ständischen Deputirten des Landes Tyrol und Bestätigung ihrer Landesfreyheiten und Aufhebung der diesem Lande unter Weiland S. M. Joseph II. auferlegten neuen Abgaben. § 3.

dem Osten geführt wurden, über Tirol mußten. Ähnliches war auch in den Niederlanden, infolge der geographischen Lage, der Fall. Laute und mutige Klagen erhoben sich. Der Protektionismus Josephs II. vernichtete auch dort den Transithandel. Das Brüsseler Komitee, von dem früher die Rede war, zählte alle Vorteile desselben auf und schloß daraus folgendes: »Die Edikte, Erlasse, Befehle beweisen klar, daß die Regierung nur ein Ziel verfolge, und zwar: die Vernichtung des Transithandels«; »man muß zugeben« — fügen die Kaufleute bei — »daß dieses Ziel vollständig erreicht worden ist« [1]. Die Kommissäre in Löwen führten aus dem gleichen Anlasse Klage, erhielten aber die schroffe, ungnädige Antwort: »Der Finanzrath erklärt hiemit den Bittstellern, daß ihre Klage keine Beachtung verdiene und daß sie in Hinkunft dafür Sorge tragen sollen, die Regierung nicht weiter damit zu belästigen« [2]. Die Kaufleute fanden auch die Einfuhrzölle viel zu hoch und nicht passend angebracht. »Joseph II. mit seinem Despotismus drangsalierte und vernichtete, unter dem Vorwande, den heimischen Handel zu fördern, unseren ganzen auswärtigen Handel. Er verbot die Einfuhr von Fischen, richtete den Transit zugrunde, legte unermeßliche Einfuhrzölle auf die notwendigsten Gebrauchsgegenstände, so daß nichts mehr übrig blieb, womit Handel getrieben werden konnte; und doch lautet ein Statut der Joyeuse Entrée ausdrücklich, der Monarch müsse alles tun, um den Handel seiner getreuen Untertanen zu fördern« [3]. Eine unausweichliche Folge der mißglückten Zollpolitik war der Schmuggel in großem Stile; die Kaufleute betrachteten ihn als unvermeidliches Übel, ohne welches das Land seine notwendigsten Bedürfnisse nicht befriedigen könne, das aber zum Ruin führe [4]. Die Zollkon-

---

[1]) Op. cit. p. 32.

[2]) Requête présentée à Leurs Altesses Royales par quelques cens des principaux Négocians et Commissionaires de la Ville de Louvain 1787. (Recueil Bleu, LXVI, Nr. 5.)

[3]) »La Vérité partant pour Vienne«, 1787.

[4]) Mémoire additionnel pour les négocians de la ville d'Anvers présenté à M-grs les Etats du duché de Brabant en leur Assemblée Générale à Bruxelles le 25 juillet 1787. (Recueil Bleu, LIV, Nr. 3.)

trolle sei allerdings streng, aber eben zu strenge und die Strenge sei überdies nicht immer am Platze, so daß den Kaufleuten stets schlimmer mitgespielt werde als den Schmugglern. Alle Klagschriften führten eine Reihe von Vorkommnissen an, die von der Bestechlichkeit, dem Unverständnisse, der Grobheit der Beamten und von den sinnlosen Nörgeleien der Zollinspektion Zeugenschaft ablegten. Allgemeinem Zorn und gleichzeitig Spott begegnete die Verfügung, es solle auf alle, die dem Rufe »Halt« nicht sofort Folge gäben, geschossen werden.

Wenn man die Reisebeschreibungen aus jener Zeit liest, versteht man, wie viel Ärger und Ungeduld die kleinlichen Nörgeleien und Formalitäten hervorriefen. Der Archivar Spieß, den Joseph II., wissenschaftlicher Zwecke halber, nach Wien berufen hatte, erzählt z. B. folgendes: »Gleich nach meiner Ankunft mußte ich mich unter Wachebegleitung auf das Hauptzollamt begeben und mein ganzes Gepäck untersuchen lassen, obwohl dies schon an der Grenze geschehen war. Zwei Taschen mit Akten, die schon vorher von den Beamten plombiert worden waren, wurden sofort beschlagnahmt, trotzdem ich den Passierschein des Kaisers vorzeigte.« Es kostete viele Mühe und Schererei, diese Taschen zurückzuerhalten [1]).

Die Tiroler, die in ihren Klagen immer sehr umständlich waren, schilderten die Unannehmlichkeiten, die die Forderungen der berüchtigten »Kordonisten« nach sich zogen. »Sie lassen sich mit schreienden Weibern und Kindern in den Häusern der armen Untertanen nieder, die ohnedies nicht wissen, wo ihnen der Kopf steht; der Hausherr muß sich einschränken, ihnen eine Menge Holz geben, und ihre Kinder laufen in den Häusern, Gärten und Feldern umher und schleppen alles Eßbare mit sich [2]). Als die Regierung von diesen Mißbräuchen erfuhr, nahm sie zu ihren ständigen Revisionen Zuflucht, die niemals Erfreuliches zutage förderten.« »Diese Grenzwachen

---

[1]) »Archivalische Reisen im vorigen Jahrhunderte« v. Häutle. (Archiv für österreichische Geschichte, LIV, 1876, pp. 179, 180.)

[2]) W. A. IV. H. 3. Karton 684. Landtagsschluß. Den 14. Dezember 1790. § 12. In Betreff der Cordonisten-Quartiere.

nahmen niemals Rücksicht auf die Zeit, Ort und Umstände« [1]), so schloß Graf Strassoldo, der die Zollkordone im Süden zu revidieren hatte, seinen Bericht. Das schlimmste aber war das fortwährende Schwanken der Zollgebühren. »Einander widersprechende Anordnungen« — so klagten die Zollbehörden der Stadt Gent — »werden in solcher Menge herausgegeben, daß sämtliche Beamte, die mit der Einhebung der Zahlungen betraut sind, sich nicht auskennen.« Es beleidigte auch die reichen, stolzen Bürger, daß die Regierung ihnen so viel Mißtrauen entgegenbrachte, als wären sie lauter Diebe, Spitzbuben und Schmuggler [2]).

In Belgien artete der Unwille bekanntlich in eine Revolution aus, aber auch in den anderen Provinzen war die Entrüstung so groß, daß der kluge Kaiser Leopold II. in vielen Dingen nachgab und die Einfuhr notwendiger Gebrauchsartikel — z. B. getrockneter, geräucherter und gesalzener Fische — und von Luxusgegenständen, die in österreichischen Gebieten nicht erzeugt wurden, gestattete. Der Kaiser versprach, »nach reiflicher Überlegung die Einfuhr dieser oder jener Waren nach den Erbländern zu erlauben, wenn ihr Nutzen und ihre Notwendigkeit erkannt worden seien« [3]). Die Mißbräuche, die die Zollbeamten trieben, wurden ein wenig eingeschränkt; Hausdurchsuchungen durften nur mehr mit Erlaubnis der Stadtbehörden in Anwesenheit einer Amtsperson vollzogen werden [4]). Im Innern des Reiches kehrte man ebenfalls zu den Verfügungen, die zu Zeiten Maria Theresias bestanden hatten, zurück. Wichtig in dieser Beziehung war die Wiedereinführung von Maximalpreisen für die notwendigsten Artikel, wie Fleisch, Brot, Seife, Kerzen usw. Es wäre

---

[1]) W. A. V. G. 7. Karton 2944. A. u. Vortrag des k. k. Commissär Grafen von Strassoldo. Den 18. März 1786.

[2]) »Viele Kaufleute leben nur vom Schmuggel«, äußerte sich Joseph in seinem Briefe vom 18. März 1787 an Belgioioso. Das Brüsseler Komitee beklagte sich bitter über dieses beleidigende Verhalten.

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Protocoll der Conferenz über die Beschwerden der böhmischen Stände im Politischen, Justiz- und Criminal-Fache, welche den 2. Juli 1791 gehalten ward, § 25.

[4]) Hofdecrete vom 22. Juli, 10. und 29. August 1791.

Leopold II. schwer gefallen, nicht nachzugeben. Die Klagen wurden immer lauter und lauter. Bittere Erfahrung hatte die Tiroler gelehrt, daß »die wohlmeinenden Absichten des Kaisers keineswegs ihr Ziel erreichten. Schon einige Jahre murrte man über die Teuerung«[1]) und man schrieb sie der »Freiheit im Handel und Wandel zu; so lautete das dem Lande sehr unerwünschte Losungswort des neuen Systems«[2]). Dasselbe sagten auch die böhmischen Stände und baten, »man möge sich des Publikums erbarmen, das ein Opfer der habgierigen Meister und Krämer sei«[3]).

Auch der Freiheit des Weizenhandels gegenüber sparte man nicht mit Vorwürfen; damals erschien sie ungewohnt und unmöglich. Unruhen fanden deshalb allerdings nur in Belgien statt, wo das Beispiel Frankreichs wirkte. Dort »gingen die übelwollenden Leute in ihrer Dreistigkeit so weit, daß sie die Ladungen gewaltsam zurückbehielten und in Privathäuser eindrangen, um die Weizenvorräte zu untersuchen«. »Väterliche Fürsorge und der Wunsch, die öffentliche Ruhe und Sicherheit wiederherzustellen«, veranlaßte den Kaiser, die Schuldigen in den Kerker zu werfen[4]). In den übrigen Provinzen blieb alles ruhig und die Bauern waren vernünftig genug, um sich nicht gegen Maßregeln zu sträuben, die nur zu ihrem Wohle ergriffen worden waren. Andere, besonders die Städte, klagten über die volle Freiheit des Weizenhandels an Markttagen. Die Stadtbewohner kamen dabei schlecht weg; früher mußte der Bauer seinen Weizen innerhalb der Stadtgrenzen verkaufen; man ließ keine Ladungen mehr zurückkehren. Jetzt verteuerte der »eigensinnige Dorfbewohner« seine Waren und verkaufte sie nicht nur an den Bürger, sondern an den, der mehr gab. Doch waren auch die Bauern, wenn man den Bürgern Glauben schenken darf, selten im Vorteil bei der neuen Ordnung. Ehe sie noch nach der Stadt kamen, wurden sie jeden Morgen

---

[1]) W. A. IV. H. 3. Karton 654. Landtagsschluß vom 14. Dezember 1790, § 3.

[2]) Ibid., § 8.

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Beschwerden der böhmischen Stände. Beilage B, § 30.

[4]) Édit de l'Empereur et Roi du 3 juillet 1789.

von einer Menge von Aufkäufern und »Wucherern« belagert, die es verstanden, den Preis herab- und dem voreiligen Verkäufer rasch das Aufgeld in die Hand zu drücken; dieser sah dann »mit Staunen und Kummer«, wie andere ihren Weizen zweimal so teuer an den Mann brachten [1]). Überhaupt, die ganze Handelsfreiheit im Innern des Landes und alle Marktgesetze erzielten keinen praktischen Nutzen; nur die Juden, die die verfaulte abgelegene Ware im Umkreise verkauften, trugen einen Gewinn davon [2]).

Besonders unangenehm berührte das »freiheitliche System« die Gutsbesitzer, die einen Teil ihres Einkommens durch die Reformen auf dem Gebiete des Untertanen- und Steuerwesens einbüßten; verschiedene von den Hintersassen bezogene Einkünfte der Grundherren waren die Folge eines uralten ununterbrochenen Usus und »ein unbestreitbares Eigentumsrecht« Dank der neuen Einrichtung gingen eine Menge kleine Ortschaften und Städte zugrunde, was die steirischen Stände veranlaßte, sich »mit begründeter Klage dem geheiligten Throne Seiner Majestät zu nahen« [3]). Die österreichischen Stände, die in Rechtssachen sehr erfahren waren, fügten hinzu, dieses Recht sei titulo oneroso erkauft, in den Gemeindekataster eingetragen und alljährlich mit Steuern belegt worden [4]). Am bescheidensten verhielten sich die Böhmen. Sie söhnten sich im Prinzipe mit den Regierungsmaßnahmen aus und forderten nur eine entsprechende Entschädigung; »denn wenn es schon das allgemeine Wohl erfordert, daß ein Privater sein Eigentum zum Opfer bringe, so müsse die Staatskasse ihm seine Verluste ersetzen« [5]).

Selbstverständlich trug die Regierung die Verantwortung für die Mißbräuche, die ihre Agenten trieben, so wie sie die Verantwortung für ihre ganze Wirtschafts- und Finanzpolitik

---

[1]) Siehe zum Beispiel d'Elvert: »Desiderien der mährischen Stände« 108.

[2]) »Was ich noch thun würde, wenn ich Kaiser wäre?« 1787.

[3]) St. A. ib. § 22.

[4]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. Beschwerden der gesamten Niederösterreichischen Stände vom 15. April 1790, II. Abt., § 4.

[5]) W. A. IV. H. 2, Karton 519. Beschwerden der böhmischen Stände. Fortsetzung der II. Abteilung.

trug. Wenn der Kaiser, wie er es vorhatte, »nach bestem Wissen und Gewissen« vor seinen Untertanen Rechenschaft abgelegt hätte, so hätte er bei ihnen kaum Beifall für sein Regierungssystem gefunden. Eine leere Staatskasse, eine große Schuldenlast; hohe Abgaben, ein abnormes Steuersystem, das allen schrecklich war, weil es die ackerbautreibende Klasse dem Ruin entgegenführte; Verteuerung der Lebensmittel, Vernichtung des Import- und Transithandels, eine mißglückte Unterstützung des Gewerbes; Rücksichtslosigkeit gegen die Gewohnheiten und Geschmacksrichtungen der Bevölkerung, lästige zollpolizeiliche Beaufsichtigung — das waren die Folgen der Wirtschafts- und Finanzpolitik Josephs II. Nicht einmal die treuesten, gehorsamsten Untertanen des habsburgischen Hauses mochten sich unter ein solches Joch beugen: »Die Schafe lassen sich scheren, wenn man ihnen aber die Haut abzieht, sträuben sie sich, und Joseph II. war es hauptsächlich darum zu tun«, bemerkt schroff einer der damaligen Pamphletisten[1]. In Belgien brach darüber der Aufstand aus; die anderen Provinzen unterwarfen sich zwar, doch waren auch sie unzufrieden und dies war um so gefährlicher, als die Unzufriedenheit nicht nur die privilegierten Klassen, sondern auch die niederen Schichten der Gesellschaft erfaßte, auf die sich der Kaiser zu stützen gedacht hatte.

---

[1]) »Joseph II. plaidant contre les Belges devant le tribunal de la postérité.« A. Nivelles 1790 (Recueil Blanc XIII, No. 31).

SECHSTES KAPITEL.

Gerichtsreform.

I.

Die Gerichte unter Maria Theresia: Gerichte in Ungarn und Belgien. Gerichtsreform in den deutschen Erblanden. Zentralisierung und Verstaatlichung der Gerichte. Versuch einer Zusammenstellung der bürgerlichen Gesetze. »Nemesis Theresiana.« Ergebnisse der Reform.

In der Geschichte sind zweifellos diejenigen Verhältnisse am schwersten zu erschüttern, die durch ein feststehendes Recht sanktioniert sind. Sie bleiben am längsten in der kulturellen und sozialen Entwicklung zurück und befinden sich mit ihr häufig in offenem Widerspruche, derart, daß sie sogar den Gang der Staatsmaschine aufzuhalten vermögen. Ein paralleles fortschrittliches Zusammengehen des systemlosen, schillernden Lebens und der unvermeidlich erstarrenden und fest vorgezeichneten Rechtsnormen ist fast ein Ding der Unmöglichkeit. Dies konnte man, wie überall in Europa, auch in der habsburgischen Monarchie beobachten. Joseph II., der Traditionen verachtete und gegen die Formen, die die geschichtliche Entwicklung ausgebildet hatte, gleichgültig war, stand daher vor einer unermeßlichen Arbeit.

Das Rechtsleben »der Länder des Hauses Österreich« stand im Jahre 1740 noch auf derselben Stufe, auf der es sich tief im Mittelalter befunden hatte. Die feudalen Einrichtungen und Rechtsnormen der damaligen Zeit bestanden fast unverändert im Gerichtswesen fort. Jede Provinz, jeder Bezirk, fast jede Stadt, alle Stände, alle Körperschaften hatten

ihren eigenen abgesonderten Gerichtsstand; sie alle bewahrten ihre Privilegien und von der Einheit eines staatlichen Gerichtswesens konnte noch keine Rede sein. Im Erzherzogtum Österreich allein zählten die Gerichte, ohne die Patrimonialgerichte, in deren Kompetenz die Zivil- und Kriminalangelegenheiten der Bauern fielen, nach Dutzenden; ihr Wirkungskreis war aber nicht genau begrenzt, sie gerieten häufig miteinander in Kompetenzkonflikte und wußten oft selbst nicht, wo ihre administrative Willkür aufhörte und wo die Rechtsordnung begann; »das städtische und Dorfgericht«, »der Wiener Stadtmagistrat«, die Universität, die Land- und Hofmarschallgerichte waren stets im Zweifel, was eigentlich in ihre Kompetenz fiel, und die Angeklagten wurden von einer Behörde an die andere gewiesen. Die Hofkanzlei, »die Ministerial-Banco-Deputation«, das Wassergrafenamt, das »Spielgrafenamt« (dem die Musikanten untergeordnet waren), die Verwaltung der Bergdistrikte und des Forstwesens, die Jagdbehörde, sie alle trafen Verfügungen und übten gerichtliche Funktionen aus. Nur eine Maßregel wurde strenge beobachtet. Jeder wurde von seinesgleichen gerichtet, mit Ausnahme der Bauern, die gar keine Rechte besaßen und sich in der gutspolizeilichen Gewalt des Grundbesitzers befanden. Der Bürger einer landesfürstlichen Stadt hingegen konnte nur bei dem Stadtmagistrate Schutz und Recht finden; über den Adeligen durfte nur wieder ein Adeliger zu Gericht sitzen; das Konsistorium allein zog die schuldigen Geistlichen zur Verantwortung; Soldaten und Offiziere gehörten zum Militärgericht; sogar die Juden besaßen ihre eigene Gerichtsbarkeit, wobei den Rabbinern eine entscheidende Stimme zukam.

Der Verschiedenheit der Gerichtsbehörden entsprach der Mangel an einer einheitlichen Gesetzgebung. Was für den einen Stand, für eine Provinz als Norm galt, war für eine andere Privilegium; die Abfassung eines Gesetzbuches wurde nicht unternommen; man hegte kein Bedürfnis danach und es fehlten auch die entsprechenden Kenntnisse; die heimischen Sitten vermengte man mit den Pandekten, die pacta conventa des Lehens mit den Grundsätzen der Kirchenväter und den päpstlichen Dekretalien. Das brachte eine solche

Verwirrung hervor, daß eine Appellation stets mit großen Schwierigkeiten verbunden war; die Advokaten wußten oft selbst nicht, wohin sie sich mit einer solchen wenden sollten. Die zahlreichen Privilegien und Ausnahmen richteten noch mehr Verwirrungen an, die Prozesse schleppten sich endlos hin und waren sehr teuer, da die Gerichtskosten ganz willkürlich erhoben wurden. Diese Unsicherheit gewährte natürlich den Advokaten und Richtern den weitesten Spielraum zu allen erdenklichen Mißbräuchen, und zwar um so mehr, als die Richter nichts weniger als achtbare Leute waren. Man verlangte von ihnen keinen Bildungszensus und befahl ihnen nur, nach »ihrem Gewissen« zu richten. Aber diese »bösen Christen« hatten ein sehr dehnbares Gewissen und ihr Ruf als »Blutsauger« hat sich auf lange Zeit hinaus befestigt. Das Gerichtswesen vor dem Jahre 1740 steht im Gegensatz zu unseren heutigen Anschauungen: es ist kostspielig, ungerecht, langsam und nicht nur unbarmherzig, sondern geradezu grausam; denn die Folter galt als das sicherste Mittel, um ein Geständnis zu erzwingen, und die Todesstrafe, in der qualvollsten Form, als die beste Rache für ein an der Allgemeinheit begangenes Unrecht. Die Zeit rückte heran, da Licht in dieses dunkle Gebiet gebracht werden sollte, und es gereicht den Habsburgern zur Ehre, daß unter ihnen Reformen in dieser Richtung nicht aus dem Volke, sondern von oben her kamen.

Maria Theresia sah eine große, schwierige Aufgabe vor sich; ihr oblag es, ein neues, klares, für alle Teile der Monarchie gültiges Gesetzbuch herauszugeben, die Justiz von der Verwaltung zu trennen, das Gerichtsverfahren zu vereinfachen und zu verbilligen, die juridische Bildung zu erweitern und zu entwickeln. Entsprechend dem Charakter, der der Regierung der Kaiserin anhaftete, wurden alle Reformen im Namen des allgemeinen Wohles ausgeführt und zielten dahin, die gerichtliche Gewalt in den Händen der Regierung zu konzentrieren. Das war aber nur in den deutschen Provinzen möglich; in Ungarn mußte alles beim alten gelassen werden; die Stände, als Vertreter des Obskurantismus, der gleichsam in der Verfassung würzelte, ließen keine Neueinführungen aufkommen;

der Versuch, das Gerichtsverfahren in Ungarn wenigstens zu regeln, scheiterte an dem Widerspruche der Komitate, die ohne Zustimmung des Landtages nichts unternehmen wollten; man nannte jede Umbildung Despotismus und der Landtag verstand sich zu keiner Nachgiebigkeit; als Vertreter der Privilegierten wollte er nicht eigenhändig sein Dorado zerstören.

Nach den Aussagen von Zeitgenossen fand daher Joseph II. trotz der vierzigjährigen Regierung der Kaiserin-Königin das Gerichtswesen in Ungarn in einem argen Zustande vor. Als Gesetzbuch diente Verböczys Sammlung (Decretum tripartitum juris consuetudinarii inclyti Regni Hungariae) und das »Corpus Juris Hungarici«, das auch von einem Laien verfaßt worden war. Das erste dieser beiden Werke bezieht sich übrigens noch auf das Jahr 1514. Zur Ergänzung dienten »Vernunftschlüsse, Gewohnheiten und die Bestimmungen des römischen Rechtes«. Das Land war noch so wenig kultiviert, daß es unmöglich war, ordentliche Juristen und Richter zu finden. Der gelehrte Verfasser einer juridischen Flugschrift [1]) behauptet, »die Prozesse könne man füglich unsterblich nennen«; in Pest allein schleppten sich deren 500 hin. Mit der Umständlichkeit des Spezialisten entwirft der Verfasser ein Bild aller Mißbräuche und erläutert die Ursachen der Unzulänglichkeit des bisherigen Gerichtsverfahrens. Die Prozesse würden in den Distrikten ganz ungleichmäßig verteilt; teils seien die Beamten mit Geschäften überhäuft, teils hätten sie gar nichts zu tun; das Personal und die Anzahl der Richter ändere sich beständig; die Kompetenz der Gerichte sei so unbestimmt, daß manchmal Prozesse fünfmal von einer Instanz zur andern geleitet würden; dieses Übel verschlimmere sich dadurch, daß es im Königreiche keine festgesetzte einheitliche Form für Gesuche und Erklärungen gebe, so daß die Kläger solche oft zurückerhielten, weil sie einige leere Formalitäten unberücksichtigt gelassen hätten. Die Vorladungsfrist sei ganz willkürlich; die Gerichte wanderten häufig von einem Ort zum andern und hielten selten Sitzungen ab. So erfreuten sich die Mitglieder des höchsten Gerichtes, der

---

[1]) »Quid est justitia in Regno Hungariae?« 1790.

„Tabula Regia Septemviralis«, eines neunmonatlichen Urlaubes im Jahr. Den Gerichten der niederen Instanzen oblägen auch viele administrative — oder wie man sich damals ausdrückte, »politische« — Verpflichtungen und da sie zu verordnen gewöhnt seien, bilde sich in ihnen das Gefühl für Gesetzmäßigkeit nur wenig aus; die Advokaten gar seien Spezialisten im Verschleppen der Prozesse und erfinderisch in Bezeichnungen wie »meliorationem«, »inhibitorium«, »declinatorium«, »delatorium«, »praerogatorium«, »cassatorium« usw. Ein anderer Verfasser, dem die beste der damaligen Flugschriften zuzuschreiben ist[1]), nennt außer den erwähnten noch andere Übelstände, so z. B. das Recht der Vorsitzenden, sich nach eigenem Gutdünken Assessoren zu erwählen; auch weist er auf die rein ständische Zusammensetzung des Personals hin: »Der Adelige war Advokat, der Adelige war Referent, der Adelige saß im Richterstuhl. Alle Bemühungen gingen dahin, daß diese Väter ihres Landes nicht durch die Anwesenheit Niedriggeborener entehrt würden. Am meisten litten unter diesen Verhältnissen die Bauern, die überdies noch des Rechtes beraubt waren, bei der höchsten Instanz Schutz gegen die Bedrückungen ihrer Herren zu suchen.«

Wenn es schon mit der Ziviljustiz so beschaffen war, was bleibt noch von der Kriminaljustiz zu sagen übrig! Erstens waren die Gesetze in der »geheiligten lateinischen Sprache« verfaßt, so daß das Volk über seine Rechte und Pflichten in vollkommener Unwissenheit blieb, zweitens waren die Strafen so grausam, daß »ein gefühlvolles Herz betrübt darob werden mußte«. Man darf die Publizisten nicht sentimentaler Redensarten zeihen, wenn man die Schilderung der Strafen liest, die über Chorja und dessen Genossen verhängt wurden: »Dieses Ungeheuer« — so äußert sich ein rachebefriedigter Adelsherr, den der Aufstand persönlich schwer betroffen hatte — »hat für sein Verbrechen die verdiente gesetzliche Strafe erhalten. Man hat ihn gerädert und ihm Hände und Füße an vier Stellen gebrochen; dann hat man ihm bei lebendigem Leibe die Leber

[1]) »Politisch-Kirchliches Manch-Hermäern von den Reformen des Kaisers Joseph II.«, 1790.

und die Gedärme herausgerissen. Diese unbeschreiblichen Leiden entrissen seinen Lippen gräßliche Flüche, die aber vom Schlage der Trommeln übertönt wurden«[1]. Szyrmay war mehr als einmal Augenzeuge davon, »wie man 18—20jährige Burschen wegen eines Diebstahls von höchstens 24 Gulden erhenkte«. Und für eine derartige Verurteilung gab es für den Bauern keine Berufung; »wenn es aber dem Adeligen erlaubt war, wegen eines Streites um 10 Gulden seine Sache bei allen möglichen Instanzen zu vertreten, warum durfte dies der gewöhnliche Sterbliche nicht einmal dann tun, wenn es sich um Tod oder Leben handelte?« so fragt entrüstet ein braver Notär, der selbst aus den niederen Ständen hervorgegangen war[2].

Auch in den belgischen Provinzen bestand das mittelalterliche Gerichtswesen fort; die Kaiserin kümmerte sich um diese fernen Gebiete nicht und war es zufrieden, wenn sie regelmäßig ihre Steuern entrichteten. Anders stand es in den Erbländern; sie waren dem Herrscherwillen unterwürfig und dort konnten die Reformen keinem großen Widerstande begegnen.

Eine der ersten und wichtigsten Maßregeln war die Errichtung einer Obersten Justiz-Stelle in Wien; sie war ganz unabhängig von der Verwaltung und ihr Präsident erstattete nur der Kaiserin selbst Bericht; diese Behörde diente allen Provinzen und allen Ständen als höchste Appellationsinstanz. In den Gerichten zweiter Instanz wurde ebenfalls das Prinzip der Trennung der Justiz von der Administration befolgt. Den Gubernialbehörden wurde nur die ausübende Gewalt belassen und die gerichtliche den Justizsenaten übertragen, die allerdings dem Gouverneur als Vorsitzenden unterstanden; als erste Instanz in der ländlichen Verwaltung wurde das »Landrecht« bestimmt, das fast alle niederen gerichtlichen Kronbehörden in sich vereinigte; damit verschwanden verschiedene »Spielämter«, Vizedomate etc. In den königlichen Städten

---

[1]) »Kurze Geschichte der Rebellion in Siebenbürgen.« Straßburg 1785, 44. Diese Stelle ist einem Privatbriefe entnommen.

[2]) Historia Arcana, § 67.

richteten die Magistrate nach wie vor ihre Bürger und die Adelsherren die Einwohner in den Dörfern und kleineren Ortschaften. Doch wurde wenigstens für Strafsachen die Zahl der Gerichtsbehörden in einigen Provinzen — in Böhmen z. B. von 378 auf 24 — vermindert. Überall wurde im Namen des Monarchen, kraft der verliehenen Rechte und Privilegien, zu Gericht gesessen; doch nur Herrschaften und Magistrate führten die Untersuchung und fällten die Urteile; sie ernannten nach ihrem Dafürhalten die Richter, zahlten sie aus eigenen Mitteln und konnten sie jederzeit durch andere ersetzen.

Im Prinzipe waren alle Gerichtsbehörden gebunden, sich an das neue Gesetzbuch zu halten; doch waren darin die bürgerlichen Gesetze nicht sehr glücklich verfaßt. Schon 1753 wurde eine Kompilationskommission gebildet: »sie sollte die Gesetze einheitlich gestalten, die eingeschlichenen Mißbräuche entfernen, Vorurteilen, Verschleppungen steuern und die Parteien vor den Kniffen der Advokaten schützen«. Den Mitgliedern der Kommission wurde befohlen, »sich nach Möglichkeit an die Gesetze und die provinzialen Gewohnheiten zu halten, dabei aber nicht die Gesetzgebung anderer Staaten und das allgemeine Recht der Vernunft aus den Augen zu lassen«. Im Jahre 1767 überreichte die Kommission ein Elaborat in acht Bänden in Folio, das zum Teil eine Sammlung von Gesetzen, zum Teil ein Kodex war. Kaunitz geriet darüber förmlich in Entsetzen und auf seinen Rat weigerte sich Maria Theresia entschieden, ihr placet unter diese gigantische Kompilationsarbeit zu setzen; sie stellte sie der Kommission, doch schon in anderer Fassung, zur Durchsicht zurück. Nur das Statut über das Gerichtsverfahren wurde ausgearbeitet, die Vollendung der noch übrigen Teile erlebte die Kaiserin nicht mehr.

Besser erging es dem Strafkodex. Seine Bearbeitung wurde gleichfalls einer Spezialkommission anvertraut, der die besten Juristen jener Zeit angehörten. Es wurde ihnen auf das schärfste eingeprägt, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, denn die Kaiserin meinte, nichts sei natürlicher, gerechter, nichts stimme mehr mit der Ordnung und einem richtigen Begriffe vom Gerichtswesen überein, als die Ein-

führung gleichlautender Gesetze in allen Provinzen, die durch brüderliche Bande und die Macht eines einzigen Monarchen unter einander vereinigt sein sollten« [1]). 1768 erschien unter dem Titel »Nemesis Theresiana« ein neuer Kodex, der für alle deutschen Gebiete Gültigkeit haben sollte. Er rechtfertigte seinen drohenden Namen. Der Grundsatz des Inquisitionsverfahrens gelangte darin zur vollsten Geltung. Die Gerichtsbarkeit kam nunmehr nicht nur Privatpersonen, sondern auch den staatlichen Behörden zu, was allerdings einen Fortschritt gegen früher bedeutete. Anklage, Verteidigung und Urteilsspruch vollzogen sich jedoch bei geschlossenen Türen; dabei war das schriftliche Verfahren mit Beobachtung kleinlichster Formalitäten üblich. Eine solche Prozeßordnung wurde eingeführt, um die Idee von der Allmacht des Staates zu verwirklichen. Da sie hauptsächlich durch ein Verbrechen bedroht wurde, kam es auch dem Staate zu, ohne Kontrolle zu entscheiden, ob und in welchem Maße ihm Schaden zugefügt worden sei. Von diesen Erwägungen gingen auch die Verfasser der Nemesiade aus, als sie die Methode des Verfahrens aufstellten: es hatte zum Zweck, den Verbrecher entweder zu bessern oder ihn der Möglichkeit zu berauben, weiteres Unrecht zu begehen, oder auch durch die Grausamkeit der Strafe künftige Übeltäter abzuschrecken. Dieser Gesichtspunkt schien am wichtigsten; man ersann eine Menge Strafarten und brachte es darin zu einer gewissen Virtuosität; die einzelnen Paragraphe enthalten ausführliche Anweisungen über das Vierteilen, das Verbrennen bei lebendigem Leibe, das Ertränken, Pfählen usw. Ein neuer Geist zeigt sich aber doch schon darin, daß erschwerende oder mildernde Umstände in Anbetracht gezogen werden, so im ersten Falle böse Absicht oder Verstocktheit, im zweiten Schwachsinn, Unmündigkeit, krankhafte Anlage, obrigkeitlicher Befehl. Oft galt sogar angesehene Herkunft oder die Kenntnis eines schwierigen Handwerks als Milderungsgrund, denn Maria Theresia schätzte das blaue Blut, und die Förderung der Gewerbetätigkeit entsprach ihren abstrakten Gerechtigkeitsbegriffen. Das Urteil

---

[1]) Einführungsverordnung der Theresiana vom 31. Dezember 1768.

konnte auch, im Falle mangelnder Beweise, nur bedingungsweise gefällt werden; der Angeklagte »verblieb dann im Verdacht«, wie auch die Terminologie des russischen Gerichtes vor seiner Neugestaltung lautete. Die Strenge der Strafe war der Bedeutung des Verbrechens angepaßt. Religiöse Motive waren hierbei in erster Linie maßgebend und die schwersten Strafen waren auf Gotteslästerung, Kirchenraub, Hexerei, Zauberkünste, Ketzerei und Glaubensabtrünnigkeit gesetzt. Nach Gott kam gleich der Staat und dessen Vertreter, der Monarch von Gottes Gnaden. Majestätsbeleidigung, Landesverrat, Fälschung von Münzen und staatlichen Urkunden führten den Verbrecher zum Schafott. Milder zeigte sich die »Nemesiade« bei Morden einfacher Bürger, bei Diebstahl und Raub, obzwar auch hierbei die Henker noch genug zu tun fanden.

Die Anschauung der Zeitgenossen über dieses Gesetzbuch ist nicht mißzuverstehen; einige Punkte darin bildeten eine unerschöpfliche Quelle für die erregten Deklamationen der Publizisten einer späteren Epoche. In geschichtlicher Hinsicht ist jedoch selbst dieses Gesetzbuch ein Schritt nach vorwärts, schon deshalb, weil es überhaupt eine Ordnung aufstellt, wie grausam, hart und unvollkommen sie auch sein mochte. Übrigens so schrecklich die »Nemesiade« auf dem Papier auch aussah, in der Praxis milderte sich vieles, infolge der Nachsicht und Großmut der gütigen Herrscherin und infolge des Druckes, den die öffentliche Meinung ausübte, die schon von den Ideen des XVIII. Jahrhunderts erfaßt war. So wurde in den siebziger Jahren dank der Propaganda des Sonnenfelsschen Kreises und dem beharrlichen Einflusse Josephs II. die Folter abgeschafft; keine einzige der qualvollen Strafen wurde in Wirklichkeit vollzogen und es kam nicht vor, daß jemand der Hexerei angeklagt wurde.

Die Kaiserin hatte sehr viel für die Verbesserung des Gerichtswesens in den Erbländern geleistet — doch blieb noch genug zu tun übrig [1]); ihre Reformen trugen hier, wie überall,

[1]) Über die Gerichte vor Maria Theresia und die theresianische Reform, siehe Beidtel: »Über österreichische Zustände in den Jahren 1740—1780« (Sitzungsberichte der Wiener Akad. v. VII, 1851), ferner von ebendemselben: »Zur Geschichte der Feudal-Verfassung unter Maria

den Charakter der Halbheit an sich. Die Kompilationskommission, die Joseph II. 1784 ins Leben rief, unterzog die Lage der Dinge, die sie bei den niederen Gerichtsbehörden jener Zeit vorfand, mitleidsloser Kritik [1]). Die Offiziere, die Adeligen, in Sachen der Standesehre, die Mitglieder der Universitätskorporationen, die Geistlichkeit, die fremden Diplomaten mit ihrem Personal, die Hofleute, Hoflieferanten, Beamten und ausländischen Adeligen unterstanden nicht der Kompetenz der Landrechte und Adelsgerichte, die den Hauptbestandteil der richterlichen Gewalt bildeten. Einige Landrechte konnten endgültig Urteil sprechen, während sich die Kompetenz anderer Landrechte nur auf die Voruntersuchung beschränkte. In Österreich, in den schwäbischen Ländern, in Krain und Mähren wurde die richterliche Gewalt im Namen der Großgrundbesitzer, im Innviertel im Namen der staatlichen Vogte, in Böhmen im Namen der Magistrate der angesehensten Städte, in Kärnten, Görz und Gradiska im Namen der »Gerichtsherrn«, der Gutsbesitzer und der Patrizier der Städte ausgeübt. Diese Gerichtsbezirke waren von den Verwaltungsbezirken getrennt und erstreckten sich mitunter nicht einmal über die Grenzen eines Grundbesitzes hinaus; oft besaßen Adelsherren in fremden Gebieten Gerichtsbarkeit, in ihren eigenen jedoch nicht. In territorialer Beziehung war die Distriktseinteilung völlig ungleichmäßig; der eine Distrikt umfaßte bloß eine Wegmeile, der andere deren viele. So gab es in Böhmen für 40.000 Gutshöfe 24 Landrechte, in Görz und Gradiska 117 für 20.000. Bei den 24 böhmischen Ge-

---

Theresia.« (Ib. v. IX.) Sehr tüchtige Forschungen sind auch: Domin Petruschevetz: »Neuere, österreichische Rechtsgeschichte« 1869 und Harrasowsky: »Geschichte der Codificirung des oest. Civilrechtes« 1868. Aus allgemein gehaltenen Werken sind erwähnenswert: Kern: »Die Reform der Kaiserin Maria Theresia« (Raumers historisches Taschenbuch, 1869). Arneth: Geschichte Maria Theresias v. IX, cap. 7, 1879. Krones: »Handbuch der Geschichte Österreichs«, 1879, IV, 444—448, wertvoll durch seine bibliographischen Hinweisungen.

[1]) W. A. V. 1. Karton 1649: »A. u. Vortrag der treugehorsamsten Hof-Compilations-Commission die beiden ersten Teile des Criminalsystems, nämlich die Criminalgesetzgebung und die Criminalgerichtsbarkeit betreffend.« Den 14. August 1784.

richten waren jährlich 800 Rechtsangelegenheiten anhängig, in den 117 Gerichten von Görz nur 40. Besonders die Gerichte erster Instanz waren in zu großer Zahl vorhanden; 1100 hiervon kamen nur auf die deutschen Provinzen, Galizien nicht eingerechnet. Richtergehalte zahlte teils die Regierung, — wie im Innviertel — teils der Grundbesitzer, und zwar der eine zwei, der andere hundert Gulden jährlich. Die Patrimonialrichter erhielten als Entlohnung oft nur Naturalabgaben — wie Käse, Wurstzeug, Rindfleisch, Pökelzunge; ferner kamen ihnen die Geldstrafen, die Bäuerinnen bei Verurteilung wegen Ehebruchs oder die Meister bei Trunkenheit usw. zu erlegen hatten, zu. Die Richter selbst waren nichts weniger als geistig hochstehende Menschen; gewöhnlich waren sie einfache Verwalter, die neben ihren offiziellen Verpflichtungen die Wirtschaftsangelegenheiten zu überwachen hatten. Von solchen »Individuen« konnte man weder Unparteilichkeit noch Sachkenntnis verlangen.

Alles dies veranlaßte die Kommission zu den traurigsten Schlußfolgerungen: »Es ist für den Monarchen gefährlich, einen so wichtigen Teil der Staatsgewalt, wie das Richteramt, Privatpersonen zu überlassen; hängt doch von ihm einerseits Freiheit und Leben der Menschen, andrerseits die Sicherheit des Eigentums, Ordnung und Ruhe ab. Es ist gefährlich, die Ausübung derartiger Funktionen Leuten zu übertragen, die nicht einmal ein Examen abgelegt haben und die ihre Pflichten als etwas Nebensächliches betrachten.« Es war aber den Gutsbesitzern und den Städten nicht möglich, alle die zahlreichen Gerichtsbehörden mit fähigem, tüchtigem Personal zu besetzen, es ging ohnedies das gesamte Einkommen mancher Gutsbesitzer schon auf diese »billigen« Richter auf und es ist begreiflich, wenn sie oft von der Verfolgung von Verbrechern absahen, um sich Kosten zu ersparen. Die Kommission versicherte, alle, denen das kostspielige Recht eigener Gerichtsbarkeit zustehe, seien gerne bereit, ihm zu entsagen und dem Staate eine gewisse Summe zu zahlen, wenn er ihnen diese schwere Last abnehme. Der Kaiser zeigte sich in seiner Entschließung mit den kritischen Bemerkungen seiner Beamten

einverstanden [1]) und während seiner ganzen Regierungszeit war er unablässig bemüht, das Werk, das seine Mutter begonnen, fortzusetzen.

II.

Praktische Beweggründe für die Gerichtsreform unter Joseph II. Reformen in den deutschen Provinzen. Verstaatlichung und Zentralisation der Gerichte sowie deren Trennung von der Administration. Appellations-, Land-, Patrimonialgerichte und Magistrate für Zivilsachen in den deutschen Provinzen. Kriminaljustiz. Stellung der Richter und Advokaten.

Die Ziele, die Joseph II. bei diesen Reformen verfolgte, waren lediglich praktischer Natur; er ging weder nach vorgefaßten Theorien noch nach bestimmten Ideen und Dogmen vor. »Vollkommene Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit der Richter, Verständnis, Raschheit und Pünktlichkeit miteinander zu vereinen — das sind die Eigenschaften, die nötig sind, um jede Angelegenheit ohne unnötige Umschweife erledigen zu können; der Monarch muß danach trachten, Richter zu finden, denen diese Eigenschaften zukommen, ebenso wie er die Vereinfachung und Klarheit der Gesetze im Auge haben muß« [2]). Gewiß, das Wohl des Landes erforderte dies; doch entsprechend den politischen Anschauungen Josephs II. konnte nur der Monarch beurteilen, was dieses Wohl ausmachte, und nur Beamte waren tauglich und würdig, dafür zu wirken; die Gerichtsreformen Josephs II. waren daher naturgemäß bureaukratischer Art. Da dem Kaiser alle Provinzen als Teile eines Ganzen galten, so mußte die Reform überall in der Provinz durchgeführt werden. Auch hier also, wie in der ganzen politischen Tätigkeit Josephs II., herrschte das System der Verstaatlichung und Zentralisierung vor.

---

[1]) Ib. »Die Compilation-Hof-Commission ist ganz recht daran, daß bey gegenwärtigen, so sehr sich abgeänderten Umständen auch die Bestimmung eines neuen Criminalgesetzbuches notwendig sey.«

[2]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« III, 344. Cf. Journal Général de l'Europe du 31 janvier 1786: »En accordant ce nouveau bienfait à ses peuples, le but de S. M. est de rendre les procédures plus claires, plus regulières, moins assujetties à des formes embarassées, plus expéditives enfin et surtout moins dispendieuses.«

Die deutschen Provinzen gaben verhältnismäßig wenig zu schaffen. Der »Obersten Justizstelle« verblieb die frühere Kompetenz als höchste Appellationsinstanz und sie vertrat die Stelle eines Justizministeriums. Ihr Präsident war nach wie vor unabhängig von der allmächtigen böhmisch-österreichischen Kanzlei. Die Appellationsgerichte zweiter Instanz wurden nach Beseitigung der Justizsenatoren endgültig von der Gubernialbehörde getrennt und nur in Brünn und Freiburg stand ihnen auch weiter der Gouverneur vor. In den deutschen Provinzen gab es im ganzen sechs solcher Appellationsgerichte: 1. in Wien für das eigentliche Österreich (vom 1. Mai 1782 an); 2. in Klagenfurt für »Innerösterreich«, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und Vorarlberg (vom 1. Juli 1782 an); 3. in Freiburg für die schwäbischen Länder (vom 1. Juli 1782 an; 1787 wurde dieser Appellationshof übrigens mit dem in Wien vereint); 4. in Prag für Böhmen (vom 1. Juli 1783 an); 5. in Brünn für Schlesien und Mähren (vom 1. Mai 1783 an); 6. in Lemberg für Galizien und die Bukowina (auch vom Jahre 1783 an). Alle Straf- und Zivilsachen mußten zuerst an das örtliche zuständige Appellationsgericht gelangen, ehe sie an die »Oberste Justizstelle« weitergeleitet wurden, und das Urteil der zweiten Instanz galt erst als rechtskräftig, wenn es das der ersten Instanz bestätigt hatte. Diese Appellationsgerichte, die übrigens unseren Gerichtshöfen sehr ähnlich sind, hatten auch das Recht, die unteren Gerichtsbehörden ihres Umkreises zu überwachen und Richter, Advokaten und Magistrate den nötigen Prüfungen zu unterziehen. Sie bestanden aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und, je nach der Größe des Distrikts, aus einer Anzahl von Beisitzern; alle waren sie Kronbeamte, die der Minister ernannte und der Staat bezahlte.

Erste Instanzen in Zivilsachen waren das Landrecht, der Magistrat und das Dominikalgericht. In die Kompetenz des Landrechtes fielen die Prozesse der königlichen Städte, der Klöster, Kapiteln, als juristische Personen, ferner die Prozesse der Adeligen, die sie mit ihresgleichen und anderen Personen führten, die Angelegenheiten des Fiskus und die Lehensstreitigkeiten; auch die Nichtadeligen, die herrschaftliche Güter

verwalteten, und die Bauern, die mit Adelsherren Streit führten, der nicht mit den Vorrechten des Adels zusammenhing, mußten sich an diese Instanz wenden. Es gab in den deutschen Provinzen zwölf Landrechte, bestehend aus 5—16 Mitgliedern, die von der Regierung ernannt wurden, Staatsgehalte bezogen und daher Kronbeamte waren; in Linz, Graz, Triest und Innsbruck war der Gouverneur Präsident des Landrechtes, so daß hier, in Anbetracht der lokalen Verhältnisse, der Grundsatz der Trennung des Gerichtes von der Administration nicht zur vollen Geltung gelangte.

Die Magistrate der königlichen Städte waren schon längst durch richterliche und Verwaltungsbeamte ersetzt worden und Joseph II. änderte nichts daran. Der Bürgermeister, Vizebürgermeister und die Räte — deren Zahl, je nach der Größe der Stadt, zwischen 6 und 42 schwankte — wurden zwar von der Bevölkerung gewählt, standen aber unter der Aufsicht des Distriktschefs, wurden in ihrer Würde von dem Appellationsgerichte bestätigt und hatten Anspruch auf Ruhegehalte. In Triest, das hauptsächlich Handelsstadt war und zu dem nur ein unbedeutendes Territorium außerhalb der Stadt gehörte, wurden Landrecht und Magistrat zu einer Behörde — dem Triester Stadt- und Landrecht — verschmolzen. Die Dominikalgerichte löste man nicht auf. Die Richter wurden auch weiter von den Gutsbesitzern ernannt und bezahlt, aber vom Appellationsgericht bestätigt und mußten den Eid der Treue nicht mehr dem Adelsherrn, sondern dem Monarchen ablegen [1]). Die Zahl dieser Behörden wurde bedeutend herabgemindert; in Görz und Gradiska blieben von 117 bloß 15 bestehen, was der Ausdehnung dieses Gebietes vollkommen entsprach. Ihre Kompetenz erstreckte sich nicht nur auf die Zivilprozesse der Bauern des Distrikts, sondern auf diejenigen aller Personen, die nicht den privilegierten Klassen angehörten. Nur die Angelegenheiten, die die Zahlungen der Steuern an den Adel, den Frondienst sowie die Mißbräuche der gutsherrlichen Gewalt betrafen, wurden neuen Bestimmungen unterworfen und der »politica«, dem Verwaltungs- und Finanz-

[1]) Hofdekret vom 13. Juni 1786 und vom 20. August 1787.

amt, übertragen. Über diese Angelegenheiten richtete der Distriktschef, ferner die Gubernialbehörde und endlich der Kaiser selbst. Der Bauer, der treugehorsame Untertan seines Monarchen, aber zugleich auch der »Untergebene« des Gutsherrn, war diesem rechtlich nicht gleichgestellt und bedurfte der Vormundschaft der Regierung.

Wir sehen, es gelang Joseph II. nicht, eine strenge Ordnung in das bürgerliche Gerichtsverfahren zu bringen; immer wieder gerieten administrative und richterliche Funktionen in eine Hand. Das trat besonders deutlich bei der Organisation der Magistrate zutage. Stadt- und Landrecht wurden voneinander geschieden und die Verstaatlichung des Gerichtes in den unteren Instanzen wurde nur teilweise durchgeführt. Nicht einmal Gleichheit aller Stände vor dem Gerichte gab es; die Landrechte waren doch immer das forum privilegiatum und durch den Erlaß vom 5. Februar 1784 verlor der Adel, wenn er auch Handel trieb oder ein Gewerbe ausübte, seine Vorrechte niemals. Ja, noch mehr: neben den neugebildeten öffentlichen Gerichten bestanden auch die besonderen fort, die nur über gewisse Klassen der Bevölkerung und in bestimmten Angelegenheiten zu entscheiden hatten. Abgesehen von dem Militärgerichte und den Mitgliedern des Reichshofrates, erhielten sich auch das Wiener Hofmarschallamt, das die Prozesse zwischen österreichischen Staatsangehörigen und fremden Diplomaten führte, die Agenden der Merkantil- und Wechselgerichte, der Bergwerksverwaltung, des Salzgerichts in Gmunden, des Seekonsulats in Triest, der Lehenshauptmannschaft usw.

Anders stand es um die Organisation der Kriminaljustiz. Der Erlaß vom 20. August 1787 stellte als einheitlichen Typus die sogenannten Kriminalgerichte auf; es gab im ganzen 66 und ihre Distriktseinteilung deckte sich mit der der Verwaltung. Die anderen Gerichsbehörden wurden aufgehoben. Dasselbe Schicksal erfuhren die früheren Dominikalgerichte, »da sie das Vertrauen der Regierung und des Volkes nicht verdienten«; von jetzt ab konnten nur Kronbeamte über Leben und Freiheit der Staatsangehörigen entscheiden. Alle Stände, ohne Ausnahme, mußten sich der neuen Ordnung

unterwerfen und keinerlei Privilegien wurden geduldet; nur die Mitglieder der Diplomatie, kraft des Rechtes der Exterritorialität, und die Offiziere hatten eine eigene Gerichtsbarkeit. Nur war die Untersuchungshaft hochgestellter Persönlichkeiten mit einigen Formalitäten verbunden; ehe zum Beispiel ein Adeliger festgenommen wurde, meldete das Gericht dies den Ständen und beging ein Beamter, Geistlicher oder ein Mitglied einer Universitätsgemeinde ein Verbrechen, so wurde darüber der entsprechenden vorgesetzten Behörde berichtet. Die wichtigsten Fälle, nämlich die Staatsverbrechen, wie Majestätsbeleidigung, Fälschung von Münzen und Assignationen, wurden aus dem Strafgerichte ausgeschieden und dem Appellationsgerichte, das ja auch eine Regierungsbehörde war, zugeteilt. Hier wurde ganz folgerichtig die Verstaatlichung des Gerichtes, seine Trennung von der Administration, die Gleichheit aller vor dem Gesetze, durchgeführt. Mit der kühnen Neueinführung auf diesem Gebiete brach Joseph endgültig mit den feudalen Traditionen, unter deren Einfluß die königliche Kurie mit ihrem gemischten System und ihren Pairsgerichten einst eine so hervorragende Rolle gespielt hatte.

So wie das Gericht erfuhr auch der richterliche Beamtenstand große Veränderungen. Der Kaiser forderte Sachkenntnis und rastlosen Diensteifer. Die Beamten sollten vor allem die juridische Fakultät absolvieren und einige Jahre tadellos als Kandidaten für das Richteramt dienen. Auch an die Dominikalgerichte erging die gleiche Forderung [1]) und der Adelsherr, der sich mit der Führung von Prozessen befassen wollte, mußte sich ihr unterwerfen [2]). Die Stellen in den höchsten Instanzen wurden durch die Oberste Justizstelle, je nach den Verdiensten und der Anzahl der Dienstjahre, ohne alle Rücksicht auf persönliche Begünstigung, verteilt. Bei den Beratungen war die Sitzordnung für die Richter nach ihrem Alter eingeteilt und die Bänke der »Gelehrten« und »Adeligen« verschwanden; auch die Gehalte waren für alle dieselben.

---

[1]) Hofdekret vom 29. Januar 1786.

[2]) Hofdekret vom 22. Februar 1787.

Für diese Zeit konnte man sie hoch nennen. Die Vorsitzenden der Appellationsgerichte bezogen gegen achttausend, die Räte gegen dreitausend, die Sekretäre anderthalbtausend Gulden; der Unterschied gegen früher war bedeutend; unter Maria Theresia hatten die Räte nur 600, die Registratoren 250 Gulden [1]). Der Fortschritt ist der Obersten Gerichtsstelle zu danken, die mannhaft und beharrlich ihre Interessen verteidigte. Sie wies darauf hin, daß das Leben teurer geworden sei und die Arbeiten sich wegen der geringeren Anzahl der Gerichte angehäuft hätten; auch seien durch die in letzter Zeit getroffenen Verfügungen alle Nebeneinkünfte unmöglich geworden und den Gerichten obläge eine gewaltige Verantwortung, »da ihre Funktionen zu den wichtigsten des Staatslebens gezählt werden müßten«. Die Oberste Justizstelle berechnete alle Auslagen auf sechsmalhunderttausend Gulden und bemerkte sehr richtig, die übrigen Zweige der Verwaltung kämen viel höher zu stehen; ein großer Teil der genannten Summe gelange außerdem durch die Einhebung der Gerichtskosten wieder an die Staatskasse zurück. »Niemand wird daran denken, gegen diese Auslagen die Stimme zu erheben und die Staatsangehörigen werden gerne das Geld hierfür hergeben; sie wollen nicht so sehr ein billiges als ein gutes Gericht« [2]). Bei guter Besoldung konnte man die Wirksamkeit guter Gesetze erwarten, die es den Richtern verwehrten, sich bestechen zu lassen [3]) und mit den Prozeßführenden Geld-

---

[1]) Ausführliche Angaben über die Statuten der Gerichtsbehörden kann man bei d'Elvert finden (Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, 486, 487).

[2]) W. A. VI. A. 2. Karton 924: »A. u. Vortrag der treugehorsamsten Obersten Justizstelle, die Vorlegung des Besoldungssystems für das Justizpersonale der landesfürstlichen Gerichtsstellen der ersten und zweyten Instanz in den gesammten böhmisch-österreichischen Erbländern mit Einbegriff Galizien nach nunmehr beendigter Regulierung betreffend.« Den 17. November 1783.

[3]) Allgemeine Gerichtsordnung, § 434: »Kein Richter soll von seinem Dienste etwas anderes genießen, als die ihm aufgeworfene bestimmte Besoldung.« § 435: »Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten, widrigens die in Unseren Civilrechten vorgesehenen Strafen unnachsichtlich zu gewarten.«

geschäfte einzugehen[1]). Ein derartiges Vorgehen wurde mit strengen Strafen belegt — wie dies ja auch bei den anderen Behörden der Fall war; auch der Richter sollte nichts sein als Beamter.

Die Advokaten waren für das damalige Gerichtswesen vielleicht noch wichtiger als heute. Vor Joseph war ihre Zahl beschränkt; jeder Advokat hatte sein stallum agendi bloß bei einer bestimmten Gerichtsbehörde, die allein über ihn verfügte. Es fanden aus diesem Grunde häufig Klagen wegen Verschleppung der Prozesse statt. Joseph II. hob mit seinem Erlasse vom 9. März 1781 diese Ordnung auf und verlieh jedem geprüften Advokaten das Recht, bei allen Gerichten und Instanzen seinen Beruf auszuüben. Dafür wurden an ihn größere Anforderungen gestellt: Jeder mußte das Doktordiplom besitzen, nur die Dominikalgerichte begnügten sich mit einem Zeugnis über vollendete Universitätsstudien. Außerdem wurden die Advokaten bei dem Appellationsgerichte geprüft, inwieweit sie die Geschäftspraxis kannten. Der Kaiser hatte wenig Vertrauen zu den »Rechtsfeinden«, wie man sie spöttisch in Wien nannte; sie wurden angewiesen, sich nur dann einer Sache anzunehmen, wenn sie sie gerecht fänden, ihre Gesuche kurz und klar abzufassen und niemals zwei Parteien zugleich zu vertreten. Sie durften ihre Sporteln nicht vorausbestimmen und mußten sich mit dem zufrieden geben, was ihnen der Klient »nach ihrem Verdienst« zu zahlen für gut hielt; im Falle von Uneinigkeit hatte das Gericht zu entscheiden. Wer sich gegen diese Statuten verging, den verurteilte das Appellationsgericht zu einer Geldstrafe oder es strich ihn gänzlich aus der Liste der beeideten Rechtsfreunde[2]). Das war unleugbar eine harte Maßregel; wenn man aber die Gerichtsreformen Josephs II. mit den Einrichtungen der früheren Zeiten vergleicht, muß man zugeben, daß sie den heutigen Anschauungen schon ziemlich nahe kommen, trotzdem es ihnen an strenger Folgerichtigkeit mangelt und sie häufig noch an den alten Einrichtungen hängen bleiben.

---

[1]) Hofdekret vom 25. Juni 1784.

[2]) Allgemeine Gerichtsordnung, §§ 410—429.

III.

Die Reformen der Kriminaljustiz in den deutschen Provinzen. Die josephinischen Strafgesetze. Verhalten gegen die »Nemesiade«. Lehre von den Strafen: Todesstrafe, Zwangsarbeiten, Gefängnis. Lehre von den Verbrechen: staatliche Verbrechen, Mord, Selbstmord, Eigentumsdelikte. Polizeivergehen. Verbrechen gegen die Religion. Statuten des Strafgerichtes. Mündliches und schriftliches Verfahren; Anzeigen, Voruntersuchung und Untersuchungshaft. Gerichtliche Untersuchung: Folter, Beweisverfahren. Appellation und Begnadigung. Genesis der Strafrechtsreformen Josephs II.

Ein gleicher Fortschritt ist beim Zivil- und Strafrecht bemerkbar. Am 13. Januar 1787 wurde ein »Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung« herausgegeben. Wir sehen, allzu eilig hatte man es mit dieser Publikation nicht; das Werk wurde vorher von der Kompilationskommission, von der Obersten Justiz-Stelle und dem Staatsrate genau geprüft[1]). Bisher hatte auf diesem Gebiete die theresianische Gesetzgebung gegolten und man hatte ihr nur in den äußersten Fällen Korrekturen und Palliative hinzugefügt. Zu diesen muß man vor allem die Aufhebung der Todesstrafe rechnen; gemäß der Entschließung vom 9. März 1781 wurde an alle Strafgerichte ein geheimes Zirkular versandt; dieses enthielt den Befehl, »den Angeklagten das Todesurteil vorzulesen, es aber nicht zu vollziehen, sondern die ganze Sache an die Oberste Justiz-Stelle weiter zu leiten und Verfügungen von dort abzuwarten«. Wir ersehen aus der Langsamkeit, mit der diese so wichtige Reform betrieben wurde, wie ungerecht es war, Joseph II., wie dies so häufig geschah, vorzuwerfen, er überhaste alle Dinge. Wenn man genau nachforscht, so erfährt man, wie langsam das neue Gesetzbuch ausgearbeitet wurde und wie wenig Joseph beabsichtigte, schroff und plötzlich mit der Vergangenheit und den Verfügungen seiner Mutter zu brechen. Aus den Berichten

[1]) Siehe: Hock-Bidermann, op. cit. pp 305—320. Cf. W. A. V. C. C. 1. Karton 1649. A. h. Resolution vom 14. Januar 1784: »Welche sämmtliche Anmerkungen mir zur Einsicht und endlichen Schlußfassung seiner Zeit noch vorzulegen sind, weil man in einem so wichtigen Geschäfte nicht behutsam genug zum Werke gehen kann, bevor man etwas publiciert.«

der Kompilationskommission vom 7. und 14. Januar 1784[1]) erfahren wir: »S. M. habe befohlen gut zu überlegen, ob es nicht besser wäre, einen so gefährlichen Schritt, wie die Herausgabe eines neuen Strafgesetzbuches, zu vermeiden und lieber bei der theresianischen ‚Nemesiade' zu bleiben; man könne ja an ihr einige Paragraphe, betreffend die Todesstrafe, Folter und überhaupt alles, was verbesserungsbedürftig sei, entsprechend den modernen Grundsätzen, ändern.« Diesesmal waren die josephinischen Beamten kühner als der Herrscher; die Kommission sprach sich »entschieden gegen eine bloße Änderung der, ihrer Ansicht nach, gänzlich veralteten ‚Nemesiade' aus, denn der Geist der neuen Reformen sei unvereinbar mit den theresianischen Bestimmungen«. Dennoch schwankte man lange und erst nach siebenjähriger vorbereitender Arbeit entschloß sich der Kaiser zur Herausgabe seines Kodex, indem er gleichzeitig die Ziele, die er damit verfolgte, erläuterte.

Das Gesetzbuch wurde veröffentlicht, »um der strafenden Gerechtigkeit eine bestimmte Richtung zu geben, jede Willkür zu beseitigen, die Grenze zwischen den Kriminalverbrechen und den politischen zu ziehen, Strafe und Vergehen in ein richtiges Verhältnis zu bringen und die Untersuchungen so zu leiten, daß jede Voreiligkeit vermieden werde«. Alle früheren Strafgesetze verloren nunmehr ihre Kraft und der erste Paragraph des neuen Gesetzbuches bestimmt besonders, »nur diejenigen ungesetzlichen Handlungen, die der neue Kodex als solche betrachte, sollten als verbrecherisch gelten«. Das Gesetzbuch zerfällt in zwei Teile und 226 Paragraphen. Der erste handelt von den Verbrechen im eigentlichen Sinne, der zweite von den »politischen« Verbrechen, d. h. wie die damalige Terminologie lautet, von den Polizeivergehen. Die Darstellung ist klar, frei von aller Kasuistik, trocken und kurz, oft sogar, zum Schaden der Vollständigkeit, zu kurz. Dieser erste Teil enthält sieben Kapitel, und zwar: 1. Von den Verbrechen überhaupt (§§ 1—8); 2. von den Strafen überhaupt (§§ 9—39); 3. von den Staatsverbrechen (§§ 40—88); 4. von

[1]) W. A. ib.

den Verbrechen gegen das Leben und die Sicherheit (§§ 89 bis 125); 5. von den Verbrechen gegen die Ehre und Freiheit (§§ 126—149); 6. von den Verbrechen gegen das Eigentumsrecht (§§ 150—177) und 7. von der Verjährung der Verbrechen (§§ 178—197).

Im ersten Kapitel wurde als Grundlage für die Annahme eines Verbrechens Freiheit des Willens und vorgefaßte Absicht festgesetzt; ohne Absicht könne niemand ein Verbrechen begehen. Als unverantwortlich für ihre Handlungen galten Idioten, Wahnsinnige, Leute, die sich in einem Zustande von Sinnesverwirrung befanden, der sie hinderte, sich Rechenschaft über ihr Tun abzulegen, Kinder unter zwölf Jahren, Personen, die unter dem Druck einer unwiderstehlichen Gewalt handelten oder sich unbewußt eines Vergehens schuldig machen. Von organischen Krankheiten, von dem Zwange des Hungers, von der gesellschaftlichen oder politischen Stellung des Schuldigen ist nirgends die Rede; nur sehr flüchtig wird ein abnormer Bau des Organismus erwähnt. Gar nichts wird über die Gesetzvollstreckung, über die Rechtspraxis, über die Selbstverteidigung und die Zustimmung des für schuldig erklärten gesagt. Jede Unterstützung des Verbrechens — sei es durch Befehl, Ratschlag, Anleitung oder Ermunterung — galt ebenfalls als solches. Die Absicht allein wurde nicht bestraft, wer aber einmal daranging, sie, wenn auch nicht bis zu Ende, auszuführen, dem wurde auch das unvollständig ausgeführte Verbrechen als Schuld angerechnet.

Jedes Verbrechen, das eine verantwortungsfähige Person beging, wurde bestraft, und zwar nach den neu aufgestellten Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die heimischen Sitten. Der Richter war verpflichtet, sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten und durfte es nicht nach seinem Gutachten erweitern oder einschränken und schon gar nicht das Gerichtsverfahren durch das Zustandebringen einer Aussöhnung der streitenden Parteien abkürzen. Der Kaiser vertrat die Anschauung, der Verbrecher verletze nicht nur private, sondern auch die Interessen des allgemeinen Wohles und er vergehe sich gegen den Staat, nicht gegen den einzelnen. Dem Richter

oblag es, das Strafausmaß entsprechend festzusetzen, wobei er mildernde oder erschwerende Umstände, wie sie schon in der »Nemesiade« näher bezeichnet waren, ins Auge zu fassen hatte; die adelige Herkunft galt nunmehr jedoch als erschwerender Umstand.

Die Strafe traf nur den Verbrecher und niemals seine Angehörigen, außer bei Staatsverbrechen. Die Todesstrafe wurde nur während des Standrechtes verhängt und ein Galgen auch dann nur im äußersten Falle der Notwendigkeit errichtet. Der Verurteilte mußte zwölf Stunden hängen und verwirkte das Recht auf ein ehrliches Begräbnis. Die Aufhebung der Todesstrafe war ein Lieblingsgedanke des Kaisers; er begegnete sich hier, wenn auch von anderen Gesichtspunkten ausgehend, mit den Aufklärern des XVIII. Jahrhunderts, darunter auch mit Sonnenfels, der 1772 einen so hartnäckigen literarischen Kampf gegen die Todesstrafe geführt hatte, daß die Zensur ihn ereilte. Als im Jahre 1775 ein hitziger Streit zwischen den Anhängern alter und neuer Ideen in der Kommission entstand, ergriff Joseph offen die Partei der Neuerer, wobei er übrigens seinen Ansichten einen recht unklaren Ausdruck verlieh: »Ich halte es für meine Pflicht, zu erklären« — diese Bemerkung schrieb er an den Rand des staatsrätlichen Berichtes — »daß die Todesstrafe nur in den äußersten Fällen verhängt werden solle, und zwar bei patenten und eingestandenen Verbrechern sowie bei solchen, die man in flagranti ertappte; alle übrigen soll man ad poenas extraordinarias verurteilen, wobei man natürlich andere opera publica ausdenken und die Verbrecher anders halten muß, denn jetzt leben sie ja im Gefängnisse besser als in der Freiheit« [1]). Während der ganzen Regierungszeit Josephs II. wurde nur über den Kanzlisten Zahlheimb, der seine Quartierfrau ermordet und beraubt hatte, diese Strafe verhängt [2]). Der Vizegespan des Honter Komitates, der, mit dem ganzen Eifer eines auf sein Recht erpichten ungarischen Richters, immerfort hängen und

---

[1]) Ib. A. h. Resolution vom 12. August 1775.

[2]) Dieser Fall war eine solche Ausnahme, daß eine ganze Literatur über ihn entstand.

vierteilen ließ, wurde seines Amtes, ohne Ruhegehalt, enthoben.

Joseph II. wurde bei der Einschränkung der Todesstrafen von folgenden praktischen Erwägungen geleitet: sie wirke nicht genug abschreckend und könne, da sie zu kurz andauerndes Leiden verursache, nicht als genügende Rache für eine begangene böse Tat angesehen werden [1]). Die Menschlichkeit spielte dabei keine Rolle; die neuen Strafen konnten eher einem langsamen, quälenden Tode gleichgestellt werden; hauptsächlich von den Zwangsarbeiten läßt sich dies sagen; die Verbrecher mußten zum Beispiel Schiffe an Stricken donauaufwärts ziehen. Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, gab die Oberste Justizstelle am 27. Juli 1787 [2]) eine Verordnung heraus, die zur Kenntnis des großen Publikums bringen sollte, was die Verbrecher in den ungarischen Sümpfen erwarte; »man sollte nicht glauben, daß diese Strafe leicht sei und zum Verbrechen ermutige«. Die vom Hunger ausgemergelten Zwangsarbeiter schritten das öde Ufer entlang, im Regen und bei glühender Sonnenhitze, hatten keine andere Ruhestätte als den harten Boden, schliefen unter freiem Himmel und konnten sich nicht einmal abtrocknen; wer vor Müdigkeit umsank oder infolge Fiebers nicht weiter konnte, den warf man an das Ufer. Das Ergebnis war, daß innerhalb eines Jahres von 46 Zwangsarbeitern 20 starben.

Eine Strafe niedrigerer Ordnung war die Gefängnisstrafe. Hier wurden die Verbrecher in Ketten gelegt oder zu erniedrigenden Arbeiten gezwungen; sie mußten zum Beispiel tagsüber die Straßen fegen, damit die Vorübergehenden sie verspotten konnten und das Gefühl der Schande lebhafter in ihnen werde; sie wurden auch häufig mit Ruten, Stöcken und Geißeln gepeitscht und ehe sie eingesperrt wurden, gebrandmarkt und an den Pranger gestellt. In besonderen Fällen, wenn der Verbrecher zu Ketten verurteilt wurde, beschlagnahmte man sein Vermögen, das während seiner Einkerkerung in den Kriminalfonds kam, von dem die Gefängnisse erhalten

---

1) Hock-Bidermann, op. cit. 330.

2) Bei Hock-Bidermann angeführt op. cit. 331, 332.

wurden. Der Adel und die Städte, die das jus gladii verloren hatten, mußten dazu beisteuern. Kinder und Frauen des Gefangenen erhielten einen ihrem Stand entsprechenden Unterhalt; die Gefängnisstrafen hießen, je nach ihrer Dauer, bis zu 8 Jahren »zeitliche«, bis zu 15 »anhaltende« und bis zu 100 — solche gab es auch — »langwierige«; die Art der Einkerkerung war »schwer«, »streng« oder »leicht«, immer aber klirrten die Ketten an den Füßen der Gefangenen. Das Essen war schlecht, ihre Kleidung unzulänglich, ihre Arbeit ermüdend und unablässig. Joseph II. kannte diesen schädlichen Mitgliedern der Gesellschaft gegenüber kein Erbarmen. Sie sollten doch wenigstens zum Teil den Schaden abbüßen, den sie dem Staate brachten, und nicht in den Gefängnissen faulenzen und sich gütlich tun. »Man hält sie viel zu gut« — bemerkte er, als er das reinliche, geräumige Gefängnis in Alt-Breisach besuchte — »diese Leute leben ja hier besser als zu Hause« [1]. Erleichterungen wurden nicht gestattet; nicht einmal Almosen durften den an den Pranger Gestellten von den Vorübergehenden angeboten werden, sonst wurden diese für ihre Barmherzigkeit sofort dem Arrest überstellt [2]. Um die Gefängniswärter zu ihren Pflichten anzueifern, wurde der Flecken der Ehrlosigkeit, der jahrhundertelang ihrem Berufe sowohl wie jenem der Henker anhaftete, benommen. »Man soll mit ihnen verkehren wie mit anderen anständigen Bürgern, ihnen Achtung erweisen und sie nicht aus der Gesellschaft ausschließen« [3]. Im Vergleiche mit der »Nemesiade« sind hier allerdings einige Konzessionen an den Zeitgeist bemerkbar; doch kam ihm Joseph hierin nur sehr langsam entgegen. Er selbst verschärfte einige Strafen; so mußte die Brandmarkung und die Zwangsarbeit öffentlich stattfinden und Geldstrafen wurden abgeschafft, »weil sie für die Reichen nicht empfindlich genug und für die Armen der Ruin waren«; »um der Reinlichkeit willen« war es verboten, etwas auf die Schlafstellen zu breiten; die Stockstreiche wurden von 50 auf 100 erhöht, die Aus-

---

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« II, 154.
[2]) Gubernialverordnung für Niederösterreich vom 10. Juni 1786.
[3]) Gubernialverordnung für Böhmen vom 30. Juni 1781.

stellung am Pranger auf drei Tage ausgedehnt. In dem Ersinnen von Strafen zeigte sich wirklich ein erfinderischer Geist und die Kompilationskommission rühmte sich mit gutem Grunde, »in der Wahl der Strafen sei sie gar keinen Schwierigkeiten begegnet« [1]).

Die Abstufung der Strafen war anders als in Rußland. Das Majestätsverbrechen das heißt der Anschlag auf das Leben des Monarchen, galt schon bei bloßer Absicht als Staatsverbrechen, auch wenn es mißglückte. »Des Majestätsverbrechens machte sich auch derjenige schuldig, der es an der pflichtmäßigen Ehrerbietung fehlen ließ und es wagte, öffentlich in Wort oder Schrift den Monarchen anzugreifen.« Auf derartige Verbrechen stand immer Gefängnis, manchmal sogar zeitliches. Die schwerste Gefängnisstrafe traf den Vaterlandsverräter und über die Anzettler eines Aufstandes wurde die Todesstrafe verhängt. Es war nicht schwer, als Landesverräter zu gelten; als solche wurden alle angesehen, »die sich dem Vaterlande undankbar erwiesen, oder gegen dasselbe Feindliches im Sinne führten und direkt oder indirekt zu seinem Schaden beitrugen«; die Definition des Aufstandes war ein klassisches Beispiel für den Polizeistaat; wenn ein paar Leute sich ansammelten und sich den Befehlen der höchsten oder niedersten Behörde widersetzten oder wenn Bauern sich gegen »den Gutsbesitzer und seine Dienerschaft« auflehnten, so galten sie schon als Rebellen. In Sachen des Dienstes verstand Joseph II. keinen Scherz; auch wer sich mit Geld bestechen ließ oder die Staatskasse bestahl, wanderte ins Gefängnis; der Kaiser war auch auf den Staatskredit bedacht und bestimmte die schwerste Strafe für Falschmünzer, die die gleiche Strafe wie Mörder und Räuber traf; auf Kindesweglegung stand zeitlicher, auf Abtreibung der Leibesfrucht strenger Arrest. Interessant ist das Verhalten des josephinischen Gesetzbuches den Duellanten und Selbstmördern gegenüber. Ein Duell mit tödlichem Ausgange wurde dem Morde gleichgestellt; denn »die Achtung gegen das Gesetz, das Eigentum und Ehre eines jeden schützt, läßt sich

---

[1]) Hock-Bidermann, op. cit. 304—323.

nicht mit einer Sitte vereinen, die es dem einzelnen Staatsbürger gestattet, sein Recht mit den Waffen in der Hand und indem er das Leben seines Gegners — ebenfalls eines Staatsbürgers — gefährdet, zu erkämpfen«. Dem Selbstmord hoffte man durch Furcht zu steuern; die Leiche eines Selbstmörders wurde auf einem Karren, den der Henker lenkte, aus der Stadt geführt und in eine Grube geworfen; wem der Anschlag auf sein Leben mißlang, den steckte man entweder ins Irrenhaus oder warf ihn ins Gefängnis — für unbestimmte Zeit, bis er sich überzeugt hatte, daß »die Selbsterhaltung eine Pflicht gegen Gott, den Staat und sich selbst sei«: »das öffentliche Wohl erlitt ja einen Schaden, wenn der Staat auch nur um ein Individuum ärmer wurde« [1]).

Unter den Verbrechen gegen die Ehre von Privatpersonen war die Notzucht mit der schwersten Strafe — dem strengsten langwierigen Gefängnisse — bedacht, auf Verleumdung stand nur zeitlicher Arrest; Joseph II. verhielt sich ja selbst vollkommen gleichgültig gegen die Spottgedichte, die über ihn im Umlauf waren.

Eigentumsdelikte, Betrug und Diebstahl wurden mit zeitlicher, schwerer oder leichter Kerkerstrafe bedacht, und zwar der Betrug mit strenger langwieriger, der Raub oft mit hundertjähriger. Dieser Teil der Gesetzgebung war wenig ausgearbeitet: zwischen Betrug, Diebstahl und Verleitung zu unvorteilhaftem Handel wurde gar kein Unterschied gemacht. Kein einziges Kriminalverbrechen konnte je als verjährt gelten; nur der Tod, die Begnadigung oder die Abbüßung der Strafe befreite den Verbrecher von seiner Schuld.

Sehr unklar sind die Bestimmungen über »politische Verbrechen«. Zu ihnen gehören nur leichte Vergehen, die heute in Rußland Sache des Friedensrichters sind, und die Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit. Als politische Verbrechen galten: der Verkauf verbotener Arzneien, rasches Fahren, Verletzung der Sanitätsvorschriften, unanständiges

---

[1]) Als Illustration dieses Verhaltens gegen die Selbstmörder siehe die Angelegenheit des Barons Astfeld (Hock-Bidermann, op. cit. 153—159).

Benehmen an öffentlichen Orten, Holzdiebstahl, Wilddieberei, Hasardspiel, falsches Wägen und Messen usw. Sittlichkeitsverbrechen waren: Ehebruch, Prostitution (in der offiziellen Sprache »Berufshandel mit seinem Körper«), Knabenschändung, Kuppelei. Zu den Religionsverbrechen zählten: Gotteslästerung, Meineid, Störung des Gottesdienstes, Verleitung von Christen zum Glaubensabfall. Zauberei, Hexerei und Ketzerei galten nur als Betrug und als Verleitung von Schwachköpfen zu einem unvorteilhaften Handel. — Die josephinische Gesetzgebung strebte hier deutlich nach einer Trennung der Kirche vom Staat; es genügte jetzt ein zeitlicher strenger Arrest für ein Vergehen, das eine qualvolle Strafe eingetragen hätte.

Auch der Wucher hörte auf, für ein Verbrechen angesehen zu werden, während man früher fand, er widerspreche der katholischen Lehre und sei daher äußerst strafbar. Der josephinischen Regierung lag am meisten an einem Anwachsen des materiellen Wohlstandes im Lande und sie befolgte den Standpunkt, »man müsse den geldlichen Operationen von Privatpersonen freien Spielraum lassen und die Gläubiger dadurch vermehren, daß man sie von den Drangsalierungen des Fiskus befreie«. Wucherprozente unterlagen folglich gar keinen Strafen mehr, doch bestimmte das Gesetz, Geldgeschäfte dürften nur mit einem Prozentsatz von 6 vom Hundert abgeschlossen werden [1]).

Die Strafen für »politische Verbrechen« waren verhältnismäßig milde; die schwerste Strafe stand auf Kuppelei, und zwar ein Jahr Gefängnis und Ausstellung am Pranger sowie fünfzig Rutenhiebe. Für die honoratiores — Adelige, Beamte, Bürger, die bisher unbescholten waren — genügte Hausarrest. Das war die einzige Konzession, die Joseph den Privilegierten machte.

Erst anderthalb Jahre später, am 1. August 1788, sollte die neue Kriminalgerichtsordnung gesetzliche Kraft erhalten; am 1. Juni desselben Jahres war sie als »Ergänzung des Strafgesetzbuches« veröffentlicht worden. »Man hatte dabei im

---

[1]) Hofdekret vom 29. Januar 1787.

Auge, daß die Schuldigen nicht ungestraft bleiben sollten; den grundlos Verdächtigten brauchte jetzt nicht mehr um ihr Geschick bange zu sein und der Richter erschien nun als eifriger und notwendiger Beschützer der Unschuld.« Das ganze Buch zerfiel in 22 Kapitel und 304 Paragraphen. Die josephinische Gesetzgebung entfernte sich hier nicht sehr von der theresianischen, deren Grundlage — das Vorherrschen des mündlichen Verfahrens — nicht erschüttert wurde; ja sie wurde sogar noch weiter ausgebaut; der Paragraph 1 läßt darüber keinen Zweifel [1]). Demzufolge spielte die Anzeige eine große Rolle bei der Entdeckung eines Verbrechens: »Jeder ist verpflichtet, ein ihm bekanntes Criminalverbrechen zur Kenntnis der Regierung zu bringen und den Namen des Schuldigen zu nennen« (§ 2). Nur die Ehegatten und nächsten Verwandten waren von dieser Pflicht befreit; die »Geistlichen aber durften niemanden mit Berufung auf ihr Amtsgeheimnis in Schutz nehmen«, »denn jeder Bürger und besonders ein Diener des Staates dürfe es nicht wagen, seine Pflichten zu versäumen« [2]). Anonyme Anzeigen wurden nicht berücksichtigt, außer die Tatumstände waren so ausführlich beschrieben, daß schon dadurch ein sicheres Erkennen möglich war. Um die Angeber zu ermutigen, versprach man ihnen Geheimhaltung ihres Namens, der nur im Falle lügenhafter Anzeigen aufgedeckt wurde.

Jede administrative Obrigkeit war selbstredend dazu verpflichtet, den Verbrechen nachzugehen; sie sollte im Falle eines Verdachtes Hausdurchsuchungen anstellen; allerdings empfahl man ihnen dabei Vorsicht an, »um den häuslichen Frieden nicht zu stören«. Die verdächtigten Persönlichkeiten wurden sofort in den Arrest abgeführt, »man sollte aber nach Möglichkeit ihr Ehrgefühl schonen, so lange ihre Schuld nicht erwiesen war«. Die Arrestanten wurden zuerst von der administrativen Behörde innerhalb 24 Stunden verhört; »Hand-

---

[1]) Kriminal-Gerichtsordnung, § 1: »Bei Criminalverbrechen soll künftighin nicht anders als von richterlichen Amtswegen verfahren werden. Daher wird der in einigen Provinzen bisher gewöhnliche Anklageproceß gänzlich aufgehoben.«

[2]) Hofdekret vom 2. April 1787.

greiflichkeit, Drohung und Täuschung sollte dabei vermieden werden«. Erwies sich der Verdacht als richtig, gab der Delinquent sein Verbrechen zu oder antwortete er gar nichts, so wurde er nach Ablauf von 24 Stunden gefesselt und unter Wachebegleitung, zusammen mit den Tatzeugen des Verbrechens, zu dem nächsten Strafgerichte geführt. Das Gericht konnte dann, je nach den Umständen, den Angeklagten entweder gegen Bürgschaft entlassen oder über ihn die Untersuchungshaft verhängen. Im Untersuchungsgefängnisse wurde ihm, abgesondert von den schon Verurteilten, ein »trockenes, reines, geräumiges und lichtes Zimmer zur Verfügung gestellt«. Im Falle einer Erkrankung ließ man ihm sofort ärztliche Hilfe angedeihen, »wie es der Menschlichkeit entsprach«. Die Gefängniswärter mußten »artig und höflich« mit ihm verkehren. Die Untersuchung führte entweder der Richter selbst oder seine Assessoren. Der Angeklagte durfte aber keinen Verteidiger erhalten, denn »die Aufdeckung der Wahrheit war ebenso wie die Beschützung der Unschuld Pflicht des Richters«.

Spätestens drei Tage nach der Untersuchung fand das Gerichtsverfahren statt und die josephinische Kriminalgesetzgebung legte großes Gewicht auf ein rasches Vorgehen, besonders bei sehr wichtigen und außergewöhnlichen Fällen; »die Rache sollte«, zur bessern Warnung, »dem Verbrechen auf dem Fuße folgen«. Die Aussagen wurden sorgfältig protokolliert und dem Angeklagten zur Durchsicht und Unterschrift vorgelegt. Das Verhör wurde »geduldig und wohlwollend« geführt. Wenn der Befragte »verlegen wurde und die Geistesgegenwart verlor«, gab man ihm Zeit, sich zu fassen. Der Richter wagte nicht, seine Worte zu verdrehen, ihn mit erfundenen Beweisen zu erschrecken, ihn mit der Aussicht auf Begnadigung zu einem Geständnisse zu verleiten, und noch weniger, ihm mit Schlägen und Folterqualen zu drohen; denn in solchen Fällen wurde der Richter strenge zur Verantwortung gezogen. Nur wenn der Angeklagte beharrlich jede Auskunft verweigerte, durfte man ihn »mit Stöcken schlagen, bis er sprach« und ihn auf Brot und Wasser setzen. Eine solche Strafe kam auch demjenigen zu, der »den Richter

durch Lügen irreführen wollte«[1]). Im Grunde genommen war auch das eine Folter, nur in milderer Form. Nach dem Verhör wurde dem Angeklagten drei Tage Frist gewährt, damit er überlege, ob er nicht noch etwas zu seiner Verteidigung vorbringen könne. Als Schuldbeweise galten: das freiwillige kategorisch und klar vorgebrachte Geständnis des Beschuldigten und die Aussagen von wenigstens zwei glaubwürdigen, volljährigen, beeideten Zeugen, die keine Feindschaft gegen den Beschuldigten hegten. Auch die Privilegierten mußten in einem solchen Falle, gleich allen Klassen und Ständen, einen Eid ablegen, während in früheren Zeiten ihr Ehrenwort genügte; es wäre für die übrigen Leute eine Beleidigung gewesen, »wenn das Gesetz ihren Aussagen mehr Mißtrauen entgegengebracht hätte«[2]). Als dritter Beweisgrund galt »das Zusammenfallen von Umständen«[3]), deren es wenigstens zwei geben mußte; diesen Beweis brauchte man aber nur zur Überführung von Rückfälligen, Vagabunden oder überhaupt verdächtigen, unverläßlichen Leuten; diejenigen, die nur auf Grund indirekter Beweise verurteilt wurden, er-

---

[1]) Kriminal-Gerichtsordnung, § 110: »Wäre ein Untersuchter so hartnäckig, auf die an ihn gestellten Fragen gar keine Antwort zu geben, so muß derselbe mit Ernste an die Pflicht dem rechtmäßigen Richter zu antworten erinnert, auch ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt, so ist derselbe mit Stockstreichen zu bestrafen und damit so lange, als sein hartnäckiges Schweigen dauert. Nebst diesem ist der nicht antwortende Untersuchte so lange, bis er zur Antwort gebracht wird, mit Fasten bei Wasser und Brod zu züchtigen. Diese Züchtigung mit Streichen und Fasten hatt auch statt, wenn ein Untersuchter die Untersuchung durch eine offenbare, oder erwiesene Lüge zu verzögern oder irre zu leiten sucht.«

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 518. Referat des Hofrats von Kees über die Desiderien der böhmischen Stände. § 32.

[3]) Ib. § 143: »Nebst dem Beweise des Verbrechens durch Geständnis oder durch Zeugen kann eine rechtliche Überweisung auch aus dem Zusammentreffen der wider den Untersuchten zeugenden Umstände statthaben: Vermuthungen, Ruf, öffentliche oder geheime Anzeigen können niemals zu einem rechtlichen Beweise dienen. Ebenso wenig darf die persönliche Wissenschaft und Überzeugung des Richters als ein Beweis gelten.«

hielten Strafen leichtern Grades zuerkannt. Wir sehen also, die josephinische Gesetzgebung befreite sich doch wenigstens teilweise von mittelalterlicher Rückständigkeit; sie entsagte den Formalitäten und hohlen Theorien, näherte sich dem System logischer, freier Prüfung und schaffte auch den Reinigungseid ab, der ehedem eine so große Rolle gespielt hatte.

Acht bis dreißig Tage nach dem Verhör wurde das Urteil verkündet; dem Richter wurde diese Frist gegeben, damit er die Sache gründlich überlege und seinen Bericht für die Plenarsitzung vorbereite; dieser wohnten, außer den Mitgliedern des Gerichtshofes, noch zwei beeidete Abgeordnete der Ortsbewohner bei, die ein entscheidendes Stimmrecht besaßen. Der Vorsitzende ermahnte die Richter jedesmal, der Sache alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, »damit nicht ein Unschuldiger leiden müsse, ein Verurteilter nicht strenger bestraft werde, als das Gesetz es erheische, und das Laster nicht zum Schaden des öffentlichen Wohles ungezüchtigt bleibe . . . Sie sollten sich ihres Eides erinnern, der ihnen vorschreibe, die Gesetze zu befolgen und diesen niemals einer falschen Anschauung von Menschlichkeit zuliebe untreu zu werden.« Das mit Stimmenmehrheit gefällte Urteil lautete entweder auf Freispruch oder auf Strafe, oder es »wurde die Untersuchung wegen Abgang hinlänglicher Beweise aufgehoben«. Das Urteil wurde sofort dem Schreiber diktiert und augenblicklich veröffentlicht, außer in den Fällen, die noch an die Appellationsgerichte kamen. Wir sehen, das Verfahren war ein schriftliches und die Öffentlichkeit war ausgeschlossen; dem Verurteilten gewährte man keinen Verteidiger. Wozu auch? Er wurde ja nicht einmal in den Saal gerufen, wo das Protokoll des Untersuchungsrichters bei geschlossenen Türen über sein Schicksal entschied. »Was nicht in den Akten stand, das gab es auch nicht in Wirklichkeit.« Wurde der Angeklagte freigesprochen, so entließ man ihn sofort; bei Verlängerung der Untersuchungshaft las man ihm das Urteil vor und der Richter fügte noch eine strenge Mahnung hinzu. Bei Verurteilung zu einer Kerkerstrafe übergab man den Verbrecher der entsprechenden Gefängnisverwaltung. Wenn die Verurteilung zu einer besonders schweren Strafe in Betracht kam, ließ der Kaiser, und zwar nur in diesem

einzigen Falle eine öffentliche Verhandlung zu und öffentlich wurde dann auch die Strafe vollzogen.

Dem Verurteilten stand es frei, an die Oberste Justizstelle, und wenn diese die Strafe verschärfte, an den Monarchen zu appellieren. Wenn aber die zweite Instanz das Urteil der ersten bestätigte, so mußte es sogleich in Kraft treten. Zur Überreichung eines Bittgesuches wurden acht Tage Frist gewährt und ein Advokat durfte es verfassen; dieser besaß das Recht, vom Gericht die Urteilsbegründung zu fordern, ohne indessen der Prozeßführung beigezogen zu werden. Der Verurteilte konnte auch, statt zu appellieren, bei der Obersten Justizstelle um Begnadigung einkommen, nur ward dieser anbefohlen, ihr Recht nicht zu mißbrauchen. Begnadigung wurde nur solchen zuteil, die ihre Mitschuldigen nannten oder früher unbescholten waren oder sich während der Untersuchungshaft durch mustergültiges Betragen ausgezeichnet hatten. Die Bittschriften der angesehensten Verbrecher wurden dem Kaiser zur Begutachtung überreicht, aber von ihm war wenig Gnade zu erhoffen. Joseph II. neigte überhaupt nicht zum Mitleid, mit den Feinden des öffentlichen Wohles aber hatte er keine Spur von Erbarmen; gewöhnlich verschärfte er die Strafe noch, statt sie zu vergeben. Dies beweisen die bekannten Prozesse Zahlheimb, Astfeld, Székely. Wer aber einmal Begnadigung fand, der galt für immer von aller Schuld befreit, er wurde in alle seine Rechte wieder eingesetzt, das Vermögen wurde ihm zurückerstattet. Im Falle der Verurteilung durfte die Strafe, nach erfolgtem Strafantritte, selbst dann nicht verschärft werden, wenn später erschwerende Umstände entdeckt wurden. Die Gerichts- und Prozeßkosten wurden dem Verurteilten auferlegt, und zwar bezogen sie sich auf den Arrest, Untersuchung, Überführung in die Untersuchungshaft und Aufenthalt daselbst, sowie auf das Honorar für den Kutscher, für arme Zeugen und den Henker; dieser erhielt für die Vollstreckung eines Todesurteils fünfzehn, für das Brandmarken zehn, für die Rutenhiebe einen Gulden. Im Falle eines Freispruches mußte entweder der Angeber oder die Staatskasse die Kosten tragen.

Wir sehen, im Vergleiche zur »Nemesis Theresiana« ist

Josephs II. Strafgerichtsordnung ein entschiedener Schritt nach vorwärts und nähert sich ein wenig den heutigen Rechtsanschauungen. Es ist wohl anzunehmen, daß die modernen Theoretiker, an ihrer Spitze Beccaria, auf sie Einfluß nahmen. (Beccaria war ein Untertan des habsburgischen Hauses und durch die Gnade Maria Theresias 1768 zum Professor in Mailand ernannt worden.) Die Mitglieder der Kompilationskommission gehörten zweifellos der neuen Schule an. Wir erinnern nur an Martini, Zinzendorf und Kees. Zwischen ihrem Werk und dem berühmten Traktat des italienischen Gelehrten finden sich viele Ähnlichkeiten. So entspricht zum Beispiel die Abschaffung der Folter, die noch unter Maria Theresia aufrechterhalten wurde, und das Verschwinden des kirchlichen Elementes ebenso dem Programm Beccarias wie die rasche Prozeßführung, die Aufhebung der Todesstrafe, die milde Behandlung bei der Untersuchungshaft usw. Inwieweit dem Kaiser dieses Programm bekannt war, wissen wir nicht. Er wird wohl seinen einstigen Lehrer nicht ganz vergessen haben, denn er erinnerte sich ja stets an alles und an alle. Aber sicher ist, daß er ihn weder in seiner offiziellen noch in seiner vertrauten Korrespondenz jemals erwähnt. Daraus kann man jedenfalls das eine schließen, daß der Kaiser nicht in seinem Banne stand und sich nicht von seinen Ideen fortreißen ließ. Ein aufmerksames Studium des Strafgesetzbuches und des Strafgerichtsverfahrens bestätigt dies. Vieles widersprach hier geradezu den Anweisungen Beccarias. Zum Beispiel wollte Joseph niemals dem System der Angeberei entsagen, das dem ganzen Aufbau des Polizeistaates so sehr angemessen war. Er kümmerte sich wenig um die Theoretiker, die behaupteten, ein solches System sei ein Zeichen von Schwäche; in ihren Augen beraubte der Kaiser alle anständigen Leute der Möglichkeit, frei zu atmen und zu handeln [1]). Die Neuerer mochten noch so sehr behaupten, »die Urteile hielten sich durch die öffentliche Meinung aufrecht« [2]). Joseph II. ließ sich dennoch nicht dazu bewegen

---

[1]) Beccaria: »Traité des Délits et Peines«, 1891, p. 65.
[2]) Ib. 64.

ein öffentliches Gerichtsverfahren einzuführen; die öffentliche Meinung galt ihm gar nichts. Emigranten und Selbstmörder beraubten »das Universum« um Arbeitskräfte und Kapitalien; man mußte sie daher notgedrungen mit Strafen belegen, die andere abschrecken konnten, das böse Beispiel nachzuahmen, und es rührte den praktisch denkenden Monarchen wenig, wenn behauptet wurde, »ein Gesetz, das die Staatsbürger an die Scholle binde, sei unnütz und ungerecht«,[1]) oder »die Strafe gegen den Selbstmörder sei überflüssig, weil sie entweder einen Unschuldigen oder einen fühllosen Leichnam treffe«[2]). Schwarz auf weiß konnte man lesen, »daß Entehrung eine möglichst seltene Strafe sein solle«[3]), die Straßen Wiens aber wimmelten von kettenbeladenen Gefangenen, unter denen es auch Schmuggler gab, deren Vergehen nicht einmal als unehrenhaft galt[4]). Hier, wie überall bei seinen Umgestaltungen, entnahm Joseph II. den Lehren der Ideologen nur, was seiner praktischen politischen Weisheit taugte und verachtete dogmatische Folgerichtigkeit; nicht er unterordnete sich einer solchen, sondern im Gegenteil, sie unterwarf er seinen Bedürfnissen.

IV.

Bürgerliches Gesetzbuch Josephs II. Von den bürgerlichen Rechten überhaupt; vom Eherecht; von den Rechten zwischen Eltern und Kindern. Vormundschaftsrecht und Kuratel. Statuten der Zivilprozeßordnung.

Gleichzeitig mit der Reform des Strafgerichtes wurden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und die Zivilprozeßordnung ausgearbeitet. Joseph II. schritt energisch ans Werk, das Maria Theresia begonnen, aber nicht vollendet hatte, und der erste Teil des »Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches«, der am 1. November 1786 erschien, sollte am 1. Januar 1787 in Kraft treten Diese Publikation hatte zum Zweck, »in allen deutschen Erbländern ein gleichförmiges bürgerliches Recht einzuführen«. Das Buch zerfiel in fünf Kapitel: 1. Von den

[1]) Ib. 145.
[2]) Ib. 140.
[3]) Ib. 95.
[4]) Ib. 147.

Gesetzen; 2. von den Rechten der Staatsangehörigen überhaupt; 3. von den Eherechten; 4. von den Rechten zwischen Eltern und Kindern und 5. von dem Vormundschaftsrechte und der Kuratel. Das erste Kapitel räumte dem Monarchen das ausschließliche Recht ein, allgemein gültige Gesetze zu geben; niemand durfte, sobald sie erschienen waren, sich auf Unkenntnis der Gesetze berufen, nicht einmal die Fremden, die an den Grenzen des Landes lebten. Das Gesetz hatte keine rückwirkende Kraft; hingegen verloren alle bisher bestehenden Gewohnheiten ihre Gültigkeit und niemand besaß das Recht, neue einzuführen. Den Staatsangehörigen stand es frei, sich den lokalen Gewohnheiten zu unterwerfen, ohne daß diese jedoch einen Zwang hierauf ausüben durften. Sie erhielten sich infolge der »stillschweigenden Duldung« vom Monarchen und er konnte sie »als Zeichen seiner Gnade« [1]), wann immer es ihm beliebte, einschränken oder aufheben. Den staatlichen Gesetzen sollte man Ehrfurcht erweisen. Eine gerichtliche oder doktrinäre Auslegung war unzulässig; »niemand wagte es, sie willkürlich zu deuten und zu bemerken, daß ein Widerspruch zwischen dem Sinn und dem Buchstaben des Gesetzes herrsche. Nur in den Fällen, wo das Gesetz eine Auslegung vorhergesehen hatte, war eine solche gestattet; sie wurde aber dann gewöhnlich wie eine res judicata angesehen und ein solcher Fall stets der Begutachtung des Monarchen vorgelegt.

---

[1]) Allg. bürgerliches Gesetzbuch, § 9: »Gegen die Gesetze . . . soll keine Gewohnheit bestehen und Kraft haben, sie möge gleich in allen Erbländern allgemein oder in einzelnen Orten eingeführt sein. Und werden alle vor diesem Gesetze schon bestehende Gewohnheiten gänzlich aufgehoben und außer Kraft gesetzt, auch diejenigen, welche in der Zukunft jemals einzuführen versucht werden sollten, wirkungslos und als strafbares Beginnen erklärt.« § 10: »Auch in denjenigen Fällen, worüber in den Gesetzen nichts verordnet ist, ist keine Gewohnheit zulässig, noch von einer verbindenden Kraft.« § 14. »Insoweit Gewohnheiten eingeführt werden können, werden sie durch spätere Gewohnheiten auch wieder aufgehoben. Aber da solche Gewohnheiten ihre ganze Wesentlichkeit und Verbindlichkeit von der gesetzgebenden Gewalt und der stillschweigenden Bewilligung des Landesfürsten erhalten, so bleibt es diesem auch stets vorbehalten, Gewohnheiten nach Erfordernis der Umstände zu beschränken und aufzuheben.

Im zweiten Kapitel wurden die Rechte der Staatsangehörigen überhaupt bestimmt. Als leitender Grundsatz galt, »daß die Untertanen vollste Freiheit genießen sollten, da sie sich unter dem Schutze des Gesetzes befanden und von ihm geleitet wurden«; auch die Sträflinge behielten ihre Rechte bei und es gab keine »capitis deminutio« wie bei den Römern. Alle Bewohner der deutschen Erbländer, die Untertanen des Monarchen waren, durften über bewegliches und unbewegliches Eigentum verfügen, ohne provinzielle Zugeständnisse und ohne das »Einstandsrecht« der Adeligen oder der Verwandten eines frühern Besitzers fürchten zu müssen. Auch auf die Ausländer erstreckte sich dieser Schutz; sie durften Güter besitzen und erben, nur von ihrer Nationalisierung erwähnt das Gesetzbuch nichts.

Sehr ausführlich und gut ausgearbeitet ist der dritte Teil, der vom Eherecht handelt. Dies erklärt sich daraus, daß die Eheangelegenheiten zum erstenmal unter Joseph II. in Österreich der Gewalt der Kirche entzogen und die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet wurde. Die Sache war neu und der Gesetzgeber bemühte sich daher, um Mißverständnissen vorzubeugen, emsig, alle möglichen Fälle und Verwicklungen vorherzusehen. Joseph II. sprach hier, wie überall, sehr deutlich seine Ansichten über die Ehe aus: »Die Ehe ist nichts als ein bürgerlicher Vertrag und alle Verpflichtungen und Rechte, die aus ihm hervorgehen, müssen durch Gesetze, die der Monarch erläßt, bestimmt und ihnen entsprechend erfüllt werden.« Es wurde jedem gestattet, eine Ehe einzugehen, wenn ihr nicht gesetzliche Hindernisse im Wege standen, und zwar galten als solche hauptsächlich folgende: Glaubensverschiedenheit, insofern ein Teil sich nicht zum christlichen Glauben bekannte, Bigamie, Verwandtschaft bis einschließlich zum dritten Grade, zwangsweise Entführung, Verurteilung wegen Ehebruchs, Mord, um eine zweite Ehe eingehen zu können, geistliches Gelübde und Wahnsinn. Offiziere und Unmündige hatten die Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, beziehungsweise Eltern oder Vormünder, zur Eheschließung einzuholen. Die Scheidung konnte nach zehnjähriger Abwesenheit des einen Teiles, ohne daß Nachricht von ihm kam, oder infolge einer

schmachvollen Strafe des einen oder andern Gatten oder infolge von Impotenz oder eines freiwilligen Übereinkommens zwischen Mann und Frau sowie wegen »Verleitung zum Laster aus Eigennutz« stattfinden. Die Scheidungsprozesse wurden nicht mehr vom Konsistorium geführt, sondern vom weltlichen Gericht erster Instanz; die Eheschließung fand jedoch im Beisein des Pfarrers der betreffenden Religion oder seines Bevollmächtigten statt. Die Funktion der geistlichen Personen hierbei sank also zu der eines Beamten herab; sie wohnten der Eheschließung bloß als Zeugen und Schreiber an, die die Namen der Eheschließenden und das Datum des Hochzeitstages in das Matrikelbuch eintrugen. Der bürgerliche Charakter wurde bei dieser Zeremonie so sehr beibehalten, daß das Eheversprechen zu nichts verpflichtete; noch war ja kein Handel abgeschlossen und daher kein formeller Vertrag verletzt worden. In der Ehe kam dem Manne »eine Gattung von Gewalt zu, die natürlich Vernunft und Gefühl für Anstand und Gerechtigkeit mildern mußten«. Er war hinwiederum verpflichtet, seine Frau standesgemäß zu erhalten und sie zu beschützen. Die Frau teilte Namen und Stellung des Gatten, genoß die gleichen Vorrechte wie er und verpflichtete sich dagegen, ihm überall hin zu folgen und ihm in allen Dingen beizustehen. Die Eltern mußten den Töchtern eine ihrem Vermögen entsprechende anständige Mitgift geben, deren Verwaltung und Mitgenuß dem Manne zukam, während das Eigentumsrecht der Frau verblieb und sie für die Schulden des Gatten nicht aufzukommen brauchte [1]).

Dem Kapitel über das Eherecht folgte logischerweise das Kapitel über die Rechte zwischen Kindern und Eltern. Alle Kinder, die während der Ehe, und zwar mindestens sieben Monate nach der Eheschließung oder zehn Monate nach dem Tode des Gatten geboren wurden, galten als legitim. Nur der Mann hatte das Recht, die legitime Geburt zu bestreiten, und seine einjährige Abwesenheit sowie der durch Zeugen erhärtete

---

[1]) Ein großer Teil dieses Kapitels ist nur eine Wiederholung des berühmten Ehepatents vom 16. Januar 1783; nur einige Paragraphen sind verändert.

Ehebruch der Mutter wurden als vollgültige Beweise für die Wahrheit seiner Behauptung angenommen. Der Vater hatte seine Kinder zu ernähren und zu erziehen, so lange sie nicht auf eigenen Füßen stehen konnten; den verheirateten Töchtern gegenüber bestand diese Pflicht fort, wenn es dem Schwiegersohn an Mitteln zum Unterhalt gebrach, ja selbst mißratenen und undankbaren Kindern durfte der Vater seinen Beistand nicht entziehen. Die Kinder waren die gesetzmäßigen Erben ihrer Eltern, wenn diese nicht ein geistliches Testament hinterließen. Der Witwenanteil machte ein Viertel des Vermögens aus; drei Viertel wurden gleichmäßig unter die anderen Familienmitglieder der absteigenden Linie verteilt. Die Majorate wurden bedeutend eingeschränkt, denn sie widersprachen dem natürlichen Recht und hoben vor allem das Ansehen der Aristokratie. Die Gubernialbehörden erhielten daher das Recht, den Wert der Majoratsgüter um ein Drittel herabzusetzen; dafür unterstützte man sehr ihren Verkauf und die Anlage des Erlöses in Staatsrenten. Wie die legitimen so mußten auch die außerehelich geborenen Kinder vom Vater erhalten werden; als solcher wurde derjenige angesehen, »der durch das geringste Zeichen zur Voraussetzung Anlaß gab, daß er das betreffende Kind als das seine betrachte«; die Mutter vermochte jeden zur Erhaltung des Kindes zu zwingen, von dem sie nachweisen konnte, er habe während der ersten drei Monate ihrer Schwangerschaft intime Beziehungen mit ihr unterhalten. Nicht nur Mutter und Vater, sondern auch deren Erben hatten die Verpflichtung, für die illegitimen Waisen zu sorgen; Joseph II. galten die »dummen Vorurteile« wenig; er wollte bloß materiell sicher gestellte Untertanen und gute Steuerzahler haben und die Frage der Illegitimität besaß für ihn nur eine praktische Bedeutung; er entschied sie daher so, wie es ihm für das Wohl des Staates am besten schien.

Die väterliche Gewalt war, im Vergleiche zum römischen Rechte und zu der strengen allgemeinen Praxis, sehr gemildert. Der Vater besaß wohl das Recht »maßvoller Züchtigung« und die Macht, seine Kinder nach seinem Dafürhalten zu erziehen, sowie sie zur Rückkehr zu zwingen, wenn sie aus

dem Elternhause entflohen waren; er gebot jedoch nicht über »die Freiheit, die Ehre und den guten Ruf seiner Kinder und durfte ihre Gesundheit keinen Gefahren aussetzen«; nicht einmal zur Eheschließung konnte er sie zwingen. Die Kinder waren nur insofern an Gehorsam gebunden, als ihnen nicht eine gesetzwidrige Handlung anbefohlen wurde. Das Vermögen des Kindes verwaltete der Vater nur als Vormund, und wenn er sich als unverläßlich erwies, wurde ein anderer an seine Stelle gesetzt. Übrigens erhielten nur Minderjährige einen Vormund; Erwachsene konnten frei über ihre Habe verfügen und dementsprechend gab es nicht einmal für Verschwender eine Kontrolle[1]). Der Vormund wurde entweder vom Landrecht bestimmt oder von ihm, wenn er schon im geistlichen Testament genannt war, bestätigt. Den Vorzug hatte der nächste männliche Verwandte. Nur Militärs und Beamte waren von dieser Pflicht ausgeschlossen, da der Staatsdienst ihre ganze Zeit erforderte und ihnen keine Muße für Privatgeschäfte ließ. Über den Vormund übte das Gericht strenge Kontrolle und er mußte alljährlich Rechenschaft ablegen; wenn ihm Unehrenhaftigkeit nachzuweisen war, so wurde er strenge zur Verantwortung gezogen; als Entlohnung erhielt er nur fünf Prozent des Reineinkommens und für die Bauern mußten die Gutsbesitzer dieses Amt unentgeltlich ausüben. Mit 24 Jahren war man großjährig und konnte von seinem Vormund Rechenschaft verlangen.

Diese Kapitel beschließen den ersten Teil des josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches. Nach den heutigen Anschauungen enthält er viele Mängel und Lücken. Von dem

---

[1]) Man hat vergessen, darüber ein eigenes Kapitel in das Gesetzbuch einzufügen, und als die Fragen dringend wurden, hat die Regierung in der Folge ihr Versäumnis gutgemacht: »Da man die Stellen des allg. bürg. Gesetzbuches, das in dem 5-ten Cap. von aller Prodigalität schweigt, und andurch die vormals üblichen Rechte und Gewohnheiten aufgehoben hat, etwa nicht wohl eingenommen und daher unrecht verstanden haben dürfte: so geschieht den Gerichtsbehörden die Erklärung dieser landesfürstlichen Gesinnung dahin: daß es von der bishero gebräuchlich gewesenen Prodigalitätserklärung ganz abzukommen und Niemanden die freie Schaltung mit seinem Vermögen unter dem Angeben der Verschwendung benommen werden solle.« (Hofdekret vom 22. Januar 1788.)

Eigentumsrechte ist zum Beispiel nur im allgemeinen die Rede; das Obligationsrecht ist gar nicht, das Erbrecht nur flüchtig erwähnt; dieses war übrigens der Gegenstand eines eigenen Erlasses vom 11. Mai 1786. Im ganzen wurden sechs Linien festgesetzt und Söhne und Töchter besaßen gleiche Erbberechtigung; wenn keine anderen Verwandten hinterblieben, ging das Vermögen völlig auf die überlebende Gattin über und falls auch eine solche nicht vorhanden war, wurde der Besitz für kaduk erklärt und verfiel der Staatskasse. Leute, die den Erblasser zu dessen Lebzeiten betrogen, ihn vor Gericht verleumdet oder ihn ermordet hatten, wurden des Erbrechtes verlustig erklärt.

Der Erlaß vom 1. Mai 1781 bemerkt richtig, »die Qualität des Gerichtes hänge nicht nur von der Güte der bürgerlichen Gesetze ab, sondern von der sorgsamen Auswahl der Wege, die den Richter zu der Entdeckung der Wahrheit führen konnten«. Diesen Anschauungen entsprach die allgemeine Gerichtsordnung, die am 1. Januar 1782 für die deutschen Provinzen in Kraft trat. Das Inquisitionsverfahren wurde durch das Prozeßverfahren ersetzt. Fortan waren jedem Teil nur zwei Schritte gestattet: Klage und Einrede, Replik und Duplik. Die Ausführungen mußten kurz und klar gehalten und Titulaturen möglichst vermieden werden. Das Gerichtsverfahren war schriftlich; das mündliche war nur bei Streitigkeiten um eine Summe von weniger als 25 Gulden und im Falle einer »wörtlichen Beleidigung« zulässig; hier wird plötzlich das bürgerliche mit dem Strafrecht vermengt. Für die Prüfung des Prozesses wurde vom Tage der Einreichung des Gesuches an, je nach dem Wohnorte des Geklagten, eine Frist von 30 bis 90 Tagen festgesetzt; wenn der Beschuldigte, trotz Vorladung, nicht bei der Verhandlung erschien, so verschlechterte er sich selbst seine Stellung, denn dann wurde den Tatsachen, wie sie der Kläger darstellte, voller Glauben geschenkt. Als Beweise galten, wie auch heute noch: das Geständnis des Geklagten; Urkunden, und zwar nicht nur offizielle, die von vornherein unanfechtbar waren, sondern auch private, wobei den Kopierbüchern der Kaufleute und Handwerker große Bedeutung zugemessen wurde; Zeugenaussagen,

die, selbst den Privilegierten, unter Eid abgenommen wurden; doch war dieser vereinfacht und lautete bloß: »So wahr mir Gott helfe!« Die Aussagen von Verwandten, Dienern, Minderjährigen, erklärten Feinden, Verbrechern und auch von Juden, wenn sie für einen Juden gegen einen Christen aussagen sollten, hatten keine Beweiskraft. Der Eid galt, im Gegensatze zum mittelalterlichen Gerichtsverfahren, nicht mehr als Beweismittel. Der Richter sprach auf Grund des gesammelten Tatsachenmaterials das Urteil aus. Die Namen der beiden Parteien wurden darin »klar und deutlich« angeführt, die Prozeßangelegenheit wurde in Kürze auseinandergesetzt. Hierauf wurde die Entscheidung verlesen, ohne jedoch »die Gründe zu nennen, die den Richter zu seiner Schlußfolgerung bewogen hatten«. Damit zahlte man gleichsam der bureaukratischen Geheimnistuerei des Polizeistaates einen Tribut. Das »Papier-Regiment« zeigte sich darin, daß das Urteil nicht den Parteien vorgelesen, sondern ihnen oder ihren Vertrauensmännern überreicht wurde. Wenn jemand von den Entscheidungen des Gerichtes nicht befriedigt war, so hatte er das Recht, innerhalb 14 Tagen an die erste Instanz zu berufen. Neben dem staatlichen war auch ein Schiedsgericht zulässig; sein Urteil besaß obligatorische Kraft; der staatliche Richter konnte selbst dieses Amt bekleiden, »durfte aber keineswegs allzusehr auf der Aussöhnung bestehen«. Wenn der Angeklagte fluchtverdächtig erschien, so wurde er in vorläufiger Haft behalten, der Kläger mußte aber dafür bürgen, »daß er ihm für die zugefügte Schmach und Schädigung Genugtuung verschaffen werde«. Verhältnismäßig milde wurden die zahlungsunfähigen Schuldner behandelt; man ließ ihnen die notwendigsten Gegenstände für ihren Unterhalt und ihr Gewerbe; sie saßen nicht länger als ein Jahr im Schuldgefängnisse, ja den unglücklich bankerottierten kam sogar das Recht auf einen Ruhegehalt von sechs Groschen täglich zu.

Das Zivilgericht Josephs II. war, wie wir sehen, ziemlich milde und dabei rasch im Erledigen. Die Sommerferien dauerten bloß fünf Wochen und die Frist für die Anzeigen kann man fast zu kurz nennen. Auch billig war das Gericht — für diese Zeit wenigstens; die Gerichtstaxen wurden, je nach der

Größe und Bevölkerungszahl der Städte, erhoben und es gab dementsprechend vier Abstufungen. Für die Protokollaufnahme der Klage zahlte man dreißig bis neunzig Kreuzer, für den Urteilsspruch drei bis zwölf Gulden. Diese Auflagen zahlten alle ohne Ausnahme, auch die Privilegierten; nur die Vermögenslosen waren davon befreit; die Bauern zahlten ebenfalls den Patrimonialgerichten nichts. Die Gerichtsbarkeit gehörte zu den unentgeltlichen Verpflichtungen der Gutsbesitzer [1]).

V.

Die Gerichtsreformen Josephs II. in Ungarn, in der Lombardei und in Belgien.

Auch in den übrigen Teilen der habsburgischen Monarchie führte Joseph II. dieselben Gerichtsreformen ein wie in den deutschen Erbländern. Die richterlichen Funktionen der ungarisch-siebenbürgischen Kanzlei hörten gänzlich auf. Der Obersten Justizstelle in Wien entsprach die Tabula Septemviralis, eine ganz archaistische Benennung, denn sie bestand aus einem Präsidenten und zwölf Räten. Die zweite Appellationsinstanz war die Tabula Regia Judicaria in Pest. Die Gerichtshöfe erster Instanz für Zivilangelegenheiten waren die 5 Tabulae Districtuales, die 38 Komitatsgerichte, die Magistrate in den königlichen Städten und die Dominikalgerichte. Bei den »Tabulae Districtuales« wurden, ähnlich wie bei den Landrechten in den deutschen Provinzen, die Prozesse der Privilegierten und Korporationen verhandelt. Auch die übrigen Gerichte erster Instanz in Ungarn, ja selbst alle richterlichen Spezialbehörden, glichen den zisleithanischen. Nur die Strafgerichtsordnung wies einige Unterschiede auf; in Ungarn wurden keine eigenen »Criminalgerichte« eingeführt; die Komitats- und Dominikalgerichte sowie die Magistrate fielen mit den Behörden für Zivil- und Strafsachen zusammen; als Appellationsinstanzen für die Privilegierten fungierten die Tabula Regia und die Tabula Septemviralis, für die gewöhnlichen

[1]) Patent vom 24. Juni 1786: » . . . muß die erste Instanz in Unterthansstreitigkeiten unentgeltlich Recht zu sprechen verbunden seyn.«

Sterblichen die Tabula Districtualis und der Oberkommissär, dem, wie wir gesehen haben, das Recht der Begnadigung zukam. Die Regierung »hoffte bestimmt, daß die Untertanen diese neue Gerichtsordnung dankbar entgegennehmen würden, da sie nur das Wohl der streitenden Parteien im Auge hatte«[1]. Trotzdem die ungarischen Gerichte ihre besondere Organisation besaßen, wurden sie doch, entsprechend den zentralistischen Bestrebungen Josephs II., eng mit den Gerichten der Erbländer verknüpft. Früher vermittelten die beiderseitigen Ministerien zwischen den zisleithanischen und transleithanischen Gerichtsbehörden. Der Erlaß vom 16. Mai 1786 bestimmte nunmehr, daß zwischen ihnen ein direkter Verkehr stattfinden solle; das Urteil wurde in dem Wohnorte des Angeklagten vollzogen. Der ungarische Advokat durfte auch in deutschen Provinzen seinen Beruf ausüben und umgekehrt; dies erleichterte die Einführung des Deutschen als Geschäftssprache in Ungarn. Da alle einem und demselben Monarchen dienten, mußten sie einander auch verstehen lernen.

Dieser Umstand fiel bei den sonst gleichen Reformen in der Lombardei und in Belgien weg, wohin in den Jahren 1785 und 1786 der gelehrte Martini entsendet wurde. Für die Lombardei errichtete man eine höchste Gerichts- und Appellationsbehörde in Mailand; die Zivil- und Strafsachen wurden bei den Landrechten und Dominikalgerichten und bei den Magistraten verhandelt. In Brüssel[2] wurde für alle Provinzen eine Oberste Staatsbehörde zur Revision und dort sowie in Antwerpen wurden zwei Revisionsgerichtshöfe eingeführt. Straf- und Zivilgerichte gab es in allen wichtigen Zentren, und zwar für die Städte und kleineren Ortschaften Magistrate und für die Dörfer Adelsgerichte. Die Richter wurden von den Generalgouverneuren ernannt und in Kronbeamte verwandelt, ohne Rücksicht auf Freiheiten und Privilegien. Der Verkauf der Amtswürde hörte auf und die Beamten wurden, wenn auch minimal, honoriert.

---

[1]) Hofdekret vom 23. November 1785.

[2]) Edit de l'Empereur et Roi du 1 janvier 1787.

Weniger Glück hatte Joseph in diesen fernab liegenden Teilen der habsburgischen Monarchie mit der Einführung des neuen bürgerlichen und Strafrechtes und mit der neuen Geschäftsführung. Nur in der Lombardei gelang es, die Reform in demselben Maße wie in den deutschen Provinzen durchzuführen; dort wurde die Straf- und Zivilprozeßordnung und das bürgerliche und Strafgesetzbuch einfach nur ins Italienische übersetzt. Der Erlaß vom 3. November 1786 befahl, daß die ins Französische übersetzte Zivilgerichtsordnung in Belgien, und der Erlaß vom 25. September 1785, daß sie in Ungarn in Kraft trete, doch wurden vom bürgerlichen Gesetzbuche nur die Bestimmungen über das Eherecht veröffentlicht. Infolge der Unruhen, die in den Niederlanden ausbrachen, wurde das Strafrecht nicht umgestaltet und in Ungarn zog die ungarische Hofkanzlei die Sache absichtlich in die Länge; noch am 14. September 1789 richtete Joseph II. eine Anfrage an den Kanzler, aber vergebens. Der Kaiser starb, ohne seine Pläne verwirklicht zu sehen. Bloß die letzten Reste des Foltersystems wurden endgültig abgeschafft, »um mit der Barbarei vergangener Jahrhunderte zu brechen«. Das mittelalterliche Gericht mit seinen Freiheiten und Privilegien für die höheren Klassen und seinen grausamen Strafen für die niederen mußte in Ungarn bis zum Jahre 1848 auf eine Reform warten.

VI.

Haltung der Bureaukratie, der Öffentlichkeit und der Presse gegenüber den richterlichen Reformen Josephs II.

Im allgemeinen konnte Joseph II. mit dem Ergebnisse seiner Umgestaltungen auf diesem Gebiete zufrieden sein. Die Reform des Gerichtswesens fand die meisten Anhänger und die wenigsten Widersacher. Vor allem stimmten seine Mitarbeiter vollkommen mit ihm überein und sie gingen freudig an die Ausarbeitung seiner Pläne, was durchaus nicht überall der Fall war. Die Beamten der Obersten Justizstelle und die Mitglieder der Kompilationskommission waren sehr kaisertreu gesinnte, überzeugte Josephinianer. Selbst in dem unruhigen Jahre 1790 vertraten sie mannhaft den Grund-

satz »der Gleichförmigkeit« und fanden, »er verleihe dem Staate Kraft und Festigkeit«; nur in den äußersten Fällen wollten sie davon abweichen[1]); den richterlichen Reformen spendeten sie gleich vom ersten Augenblick an uneingeschränktes Lob[2]). Die neuen Richter waren, wie selbst Kees, trotz all seiner Strenge, zugibt, ihrer Aufgabe völlig gewachsen. Als er von seiner Revisionsreise zurückkehrte, war er des Lobes voll über die böhmischen Richter[3]).

Von den Parteien hörte man ähnliche Urteile. Die offiziöse kaisertreue Presse begrüßte selbstverständlich in Joseph »einen neuen Lykurg, der das Dunkel barbarischer und grausamer Gesetzgebung, das bisher über der Menschheit ge-

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 513. A. u. Begutachtung der treugehorsamsten Obersten Justizstelle über die ständischen Desiderien und Beschwerden. Den 26. Oktober 1790: »Hatten Weyland des Kaysers Majestät den Grundsatz der Einförmigkeit aufgestellt, die treugehorsamste Oberste Justizstelle darf sich nicht erlauben in jene geheimen Absichten einzudringen, die in diesem Grundsatze für die österreichische Monarchie verborgen liegen; daß aber dieser Grundsatz einem Staate Kraft und Festigkeit gebe, ist einleuchtend. Daher erachtet man, diesen Grundsatz noch jetzt beizubehalten und sich von demselben nur soweit zu entfernen, als es auffallend wäre, daß ganz besondere Verhältnisse für diese oder jene Provinz eine Ausnahme zur Notwendigkeit machen «

[2]) W. A. IV. A. 2. Karton 924. A. u. Vortrag der treug. Ob. Justizstelle die Vorlegung des Besoldungssystems für das Justizpersonale der landesfürstlichen Gerichtsstellen nach nunmehr beendigter Regulierung betreffend. Den 17. November 1783: »E. M. heben alle Judicia temporanea auf, und verschaffen jedem Lande seinen, das ganze Jahr sitzenden Richter, E. M. lassen nicht mehr die Justiz an einem einzigen Manne hangen; sie erziehen dem Staate zu Geschäften fähige Leute; E. M. beheben die Bequemlichkeiten, die auf Kosten der Justiz gingen, und in denen der Dienst mehr zur Unterhaltung als zur Pflicht angetreten . . . E. M. räumen jede Willkührlichkeit der ehemaligen Statuum aus dem Wege, in denen man unmöglich eine Überdenkung, gründlichen Rathschluß und einen Geist der Staats-Direction finden kann. Sie wollen im eigentlichen wahren Verstande Systemata einführen.«

[3]) Ib. A. u. Bericht des Justizrats v. Kees. Den 22. September 1784: »Die wenigen, so einzelnen Fälle ich betroffen habe, sind sogleich durch den Präsidenten auf eine Art behoben worden, mit der der Dienst vollkommen in Ordnung und S. M. ganz beruhigt seyn können, gleichwie ich auch der Wahrheit das Zeugnis schuldig bin, das Appellationsgericht die Geschäfte mit Überlegung und gutem Rathe aufnehme.«

waltet hatte, zerriß«. Der geringste Protest gegen den »zweiten Justinian« ärgerte die Journalisten von diesem Schlage [1]). Der ungarische Korrespondent der »Gazette des Pays-Bas« [2]) entwarf ein idyllisches Bild: das Gericht tage unablässig; die Advokaten arbeiteten mit unermüdlichem Eifer an ihren Prozessen und die streitenden Parteien seien entzückt über die weise Neueinführung, die ihnen Hoffnung mache, das Ende ihrer bisher ins unendliche verschleppten Prozesse zu erleben [3]). Weniger gefühlvoll, aber um so verläßlicher, lautet das Urteil Szyrmays, der der Sache nahe stand [4]). Die Aufhebung der Todesstrafe schuf eine eigene Literatur [5]). Selbst Mirabeau, der stets unversöhnliche, gab, wenn auch mit einigen Einschränkungen, zu, die Ergebnisse der Reformen seien im allgemeinen befriedigend [6]). Das wichtigste aber war, daß die Stände in den meisten Fällen die Reform freudig begrüßten

---

[1]) Courrier du Bas-Rhin, de Vienne le 23 mai 1787: Nr. 45: »Il est étonnant que dans ce siècle éclairé il se trouve encore des gens qui osent déclarer illégal et contraire à la constitution d'un état quelconque tout changement, toute réforme qu'on voudrait introduire dans les tribunaux de justice. Certes il faut avoir sur cette matière des idées bien confuses et bien courtes pour ne pas s'apercevoir qu'il y a des cas où la constitution elle-même peut et doit être sujettie à la réforme, dès que le bien général de la nation semble l'exiger.« Cf. Journal Général de l'Europe du 12 mai 1787: »Tout esprit impartial qui fera la comparaison des formes anciennes en usage aux Pays-Bas, surtout dans l'administration de la Justice, et de celles que l'Empereur veut y introduire, ne pourra disconvenir, que celles-ci sont infiniment moins embrouillées, plus expéditives, surtout moins dispendieuses pour le peuple. Il en conclura qu'elles sont donc préférables.«

[2]) »Gazette des Pays-Bas.« De Pressbourg le 8 oct. 1789.

[3]) Ibid.

[4]) »Historia Arcana«, § 118. »Fuit ea reformatio Hungaris perquam necessaria, ubi longi procedura et advocatorum subterfugiis lites ad seros repotes transmittebantur.«

[5]) Am interessantesten darunter: »Das peinliche Halsgericht der Teneriffaner. Ein Mährchen wie es mehrere gibt.« 1783. Wien. Dort fand die Lehre Beccarias, die in Österreich gleichsam verwirklicht wurde, eine populäre Erläuterung.

[6]) Mirabeau op. cit. VII, 239: »On découvre clairement qu'elle (die Reform) a produit, même dans cet état imparfait, bien des effets utiles pour rendre la marche de la justice et plus courte et plus pure.«

und ihre Vorzüge mit der größten Unparteilichkeit anerkannten, was man später, im Jahre 1790, aus ihren Vorstellungen ersieht. »Die treugehorsamen Böhmen« — zum Beispiel — »nahmen mit tiefster Dankbarkeit die Wohltat entgegen, die S. M. dem Adel und Bürgertum erwiesen, indem er drei Instanzen errichtete« [1]. Sie sprachen »manchen, ja den meisten Bestimmungen des neuen Gesetzbuches die wohltätigsten Wirkungen zu« [2].

VII.

Gemäßigter Ton der Proteste der provinzialen Landtage. Deren Proteste und Kritik betreffend die neue Gerichtsordnung.

Doch erhoben sich natürlich auch gegnerische Stimmen in großer Zahl, wenngleich die Proteste gegen die richterliche Reform nicht so erbittert waren wie die gegen die anderen Neueinführungen. Nicht einmal die Stände überschritten im Jahre 1790 das Maß kluger Zurückhaltung. Es war schließlich natürlich, daß die Tiroler, an Unabhängigkeit gewöhnt, an der gesetzgebenden Tätigkeit der Regierung, von der sie Joseph II. während seiner ganzen Regierungszeit ferne gehalten hatte, teilnehmen wollten. Sie wünschten, »daß Gesetze, wie in früheren Zeiten, nur nach vorheriger Beratung mit den Ständen herausgegeben werden und in Kraft treten sollten; nur dann sei es möglich, eine Gesetzesordnung zu schaffen, die der Verfassung des Landes, dem Geiste des Volkes und den lokalen Verhältnissen entspreche« [3]. Die unterwürfigen Görzer Stände unterstützten ihre Nachbarn. In ihrer Bescheidenheit unternahmen sie es nicht, die Fehler aufzuzählen, die sich in das bürgerliche und Strafgesetzbuch eingeschlichen hatten, »denn diese mußten S. M. und dessen Ministern ohnedies

[1] W. A. IV. H. 2. Karton 519: »Desiderien der böhmischen Herren Stände«, I. Hauptstück, 4. Beschwerde: »Über das den höheren Ständen eigene Civil- und Criminalforum.«

[2] Ib. II. Hauptstück, § 13. A. XXIV, 67.

[3] W. A. IV. H. 3. Karton 683. Landtagspostulata: »An Seine K. Apostolische Maj. von den 8 Deputierten des Landes Tyrol zur allergnädigsten Abhilfe eingestellte Beschwerden in dem Justizfache. § 1: Einfluß der Stände auf die Gesetzgebung.«

bekannt sein«; doch sprachen sie gleichzeitig die tiefste Überzeugung aus, man müsse die Wurzel alles Übels darin suchen, »daß der verewigte Monarch ein einförmiges Gericht für alle Provinzen geschaffen habe, ohne sich um die Ansichten der Stände zu kümmern; überall herrschten andere Gewohnheiten und nicht immer sei das Gleiche in allen Ländern anwendbar und praktisch« [1]). Dieselbe Stellung nahmen dieser Frage gegenüber die Stände in den übrigen deutschen Provinzen [2]) und die oppositionelle Presse [3]) ein.

Auch die Verminderung der Appellationsgerichtshöfe und die Errichtung einer einzigen höchsten Instanz für alle deutschen Provinzen rief Unzufriedenheit hervor, denn man konnte den Nutzen der Zentralisation nicht recht einsehen. Wie zu erwarten stand, erhoben die separatistisch gesinnten Tiroler am lautesten ihre Stimme. Sie klagten, nun, da sich die höchsten Instanzen in Klagenfurt und Wien befänden, »müßten die Untertanen in drei verschiedenen Provinzen ihr Recht suchen«; dies entziehe dem ohnedies armen Lande sehr viel Geld. »In Tirol gäbe es immer eine Menge Pro-

---

[1]) W. A. IV. H 2. Karton 522: »I sotto scritti in nome dei fidelissimi Stati di Gorizia e di Gradisca muniti di speciale procura umilmamento presentano alla M. V. i qui ammessi puncti dei loro gravamini.« § 1. Unterschrieben am 9. Juli 1790 von den zwei Deputierten Lantieri und Marinelli.

[2]) Zum Beispiel: W. A. V. B. 1. Karton 592. An Ihro K. Apost. Maj. inunterzeichnete Stände des Markgrafenthums Mähren und Herzogthums Schlesien. Den 27. Februar 1790: »Vormals haben die Beherrscher unserer Väter mit Vernehmung des Rathes der Stände und reifer Überlegung, langer Prüfung, endlicher Einstimmigkeit der bewährtesten Männer Gesetze nach deren Bedürfnissen und Umständen gegeben; nunmehr haben wir einen Codicem legum von einem einzelnen Verfasser, worin bey allen Anständen gewaltsam durchgeschnitten wird, nach welchem sich die Gebräuche, die Rechte, die Umstände gewissermaßen selbst gleichwohl anpassen müssen.«

[3]) »Sonnenklarer Commentar der sonnenklaren Buchstaben der neuen Gesetze. Von Schlendrian. Oberster Richter zu Tropos.« 1782, s. 36: »Wie gut es sey, wenn ein einziger die Gesetze macht! Wenn viele Köpfe sich einen Hut anschaffen wollen, so versucht ein jeder, ob er auf seinen Kopf passe. Wenn aber einer für alle den Hut kauft, so ist er überzeugt, daß der Hut, wenn er für selnen Kopf paßt, auch den Anderen recht sitzen wird, wenigstens müsse.«

zesse«; die Stände gaben zwar betrübt zu, daß »die Bevölkerung einen streitbaren Geist besitze«; doch nicht dies allein sei daran schuld; vielmehr trage dazu bei, »daß die Bauern als unabhängige Landbesitzer immerfort gezwungen seien, Verträge zu schließen«[1]). Görz[2]) und Steiermark[3]) standen auf der Seite Tirols, und Leopold II., der alle Reibungen zu vermeiden trachtete, gab den Bitten nach, so sehr auch ihm das zentralistische System teuer war; am 29. Dezember 1790 wurde den Tirolern ihr Appellationsgericht in Innsbruck neuerdings gewährt. Am 14. April 1791 empfingen die Bewohner der adriatischen Küste die gleiche »Wohltat« und am 3. November desselben Jahres wurden die Steirer von der Verpflichtung, ihre Prozesse in Laibach überprüfen zu lassen, befreit.

Die Klagen gegen die Gerichtsreform gingen ursprünglich bloß von einzelnen Ortschaften aus; nach dem Tode des Kaisers jedoch erhoben sich die Proteste des Adels gegen die Vernichtung seiner Privilegien allüberall. Sie bezogen sich auf die Gleichstellung aller vor dem Zivil- und Strafgesetz und auf die Besetzung der Richteramtsstellen durch Leute aus allen Schichten der Bevölkerung. Wie gewöhnlich waren es wieder die Böhmen, die ihre Idee am umständlichsten entwickelten[4]); sie kleideten ihre Forderungen in blumenreiche

---

[1]) W. A. IV. H. 3. Karton 679. Landtagsschluß. A. 1784. § 1.

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 522. Narrazione Storica dei Sistemi delle Provincie die Goricia e Gradisca 17. Giugno 1790: »Il Tribunal di Giustizia de Nobili esistenti in Provincia fu tranferito a Trieste. Pupilli, curatori, vedove, Nobili tutti ed altri interessati per avere Giustizia correr devono le poste per implorar la fuoridi Provincia in prima instanza, in secondo a Clagenfurt, in terza à Vienna, a distinzione d'ogni altra finitima provincia, in ogn'una delle quali esiste o prima, o seconda instanza.«

[3]) St. A. Recens a/1016. Beilage B, § 42: »Über die Wiedereinsetzung der innerösterreichischen Appellationsstelle nach Graz«: »Die treugehorsamsten Stände glauben sich hiermit beschwert, daß dieselbe und jeder streitführende Inwohner dieses Landes seinen zweiten Richter nun weit außer Land mit vielen Kosten ansuchen muß.«

[4]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Beschwerden der treugehorsamsten böhmischen Stände vom 27. November 1790. I. Abteilung, § 4: »Über das den höheren Ständen entzogene eigene Civil- und Criminalforum«: »Es mußte für die treuesten Stände eine sehr empfindliche Kränkung seyn ihre Personalgerichtstellen auflösen, die Geistlichen vor weltliche

Phrasen und in Versicherungen ihrer Uneigennützigkeit. Die Gutsbesitzer dachten allerdings nicht daran, sich darüber zu beklagen, daß ihnen manche ihrer strafgerichtlichen Funktionen genommen worden waren; dieses honorificum kam ihnen gar teuer zu stehen; aber ebenso kostspielig, wenn nicht noch kostspieliger, war es, für die Zivilangelegenheiten Richter mit tüchtiger juridischer Bildung zu halten, und darüber klagten die Herren bitter. Die mährischen Stände rechneten aus, daß dem fachgebildeten Richter ein Jahresgehalt von 260 bis 600 Gulden jährlich zukomme, und daß dadurch der Landbesitz um fünf- bis fünzehntausend Gulden geringer zu bewerten sei [1]); in aller schuldigen Ehrfurcht wurde dabei immer betont, »bei der neuen Art, die Richter zu ernennen, sei es den Untertanen leicht gemacht worden, ihr Vermögen durchzubringen« [2]); die Mährer gedachten voll Rührung des einstigen patriarchalischen Gerichtes, das der gute Landherr und sein braver

---

Gerichte fordern, und die adeligen Gerichte größtentheils mit Gliedern aus dem Bürgerstande besetzen zu sehen ... Es kann den treuesten Ständen nicht gleichgültig seyn, daß diese Personalbehörde der höheren Stände nicht wie vorhin bloß mit Räthen und Beisitzern aus dem Herrn- und Ritterstande besetzt seyn sollte; ja es ist dahin gekommen, daß nicht nur der größte Theil der Landrechtsbeisitzer unadelich ist, sondern daß auch mehrere unadeliche Ausländer dermalen bei dieser Gerichtsbehörde angestellt sind. Hieraus entsteht das zwiefache Ungemach, daß nebst der Verletzung des ständischen Vorrechtes man auch von diesen Männern nie die vollständige Kenntnis der böhmischen Landesgesetze fordern kann. Die treuesten Stände wollen nur zu ihrer eigenen Rechtfertigung noch beifügen, daß nicht die Absicht sich vor anderen Classen der Staatsbürger einen Vorzug zu verschaffen, die Triebfeder ihrer gegenwärtigen Vorstellung seye, sondern daß zu solcher das Besorgnis sie verleitet, es dürfte die Herabwürdigung des Adels die Schmälerung seines Ansehens bei dessen heranwachsender Jugend, auch das mit diesem Ansehen und der allgemeinen Achtung verbundene Gefühl von Ehre schwächen und den Wetteifer unterdrücken, nach welchem der junge Adel den Ruhm seiner Ahnen durch glänzende Thaten fortzusetzen, ihnen in angezeichneter Edelmuth, standhafter Vaterlandsliebe und Treue gegen ihren Landesfürsten nachzuahmen sich bestrebt haben würde, wodurch der Staat gewiß wichtige Vortheile verlöhre.«

[1]) d'Elvert: »Die Desiderien der mährischen Stände«, 85.

[2]) St. A. Recens a/1 1016. Beilage B, § 33: . . . »Der Unterthan findet nur mehr Gelegenheit sein Hab und Gut durchzubringen.«

treuer Verwalter über die gehorsamen, dankbaren Untertanen ausgeübt hatte [1]).

Leopold II. aber, an den alle diese Bitten gerichtet waren, ließ sich nicht so leicht mit schönen Redensarten hinters Licht führen. Er nahm die Gesuche entgegen und versprach, sie einer gemischten Kommission, die aus Vertretern der verschiedenen Behörden bestehen sollte, zur Prüfung zu übergeben. Das tat er auch, ließ aber dennoch die Gerichtsordnung, die Joseph II. eingeführt hatte, weiter bestehen. Er erkannte die Grundsätze seines Bruders für richtig an und gab nicht ein Jota den Privilegierten nach [2]).

Leopold II. opferte den Ständen nicht einmal die Advokaten, trotzdem er in seinem Dekrete vom 20. April 1791 zugestand, es gebe bedauerlicherweise zu viele, und trotzdem sich einmütig laute Klagen gegen sie erhoben. Man wies hauptsächlich darauf hin, daß die große Zahl der Advokaten, im Hinblick auf das beschleunigte Gerichtsverfahren, oft nicht in der Lage sei, sich einen genügenden Unterhalt zu finden. Dies veranlasse sie, die Leute absichtlich gegeneinander zu hetzen, sie in Prozesse zu verwickeln, die sie dann, sobald

---

[1]) d'Elvert op. cit. 86. Cf. W. A. IV. H. 2. Karton 526. An Seine zu Hungarn und Böheim Apost. Königl. Maj. a. u. Bitte von denen schlesischen Deputirten um huldreichste Abänderung innehaltener Beschwerden. I. Abtheilung, § 10: »Gereichet die neue Einrichtung, wo jede Grund-Obrigkeit einem eigenen Justiziar zu halten oder ihre Jurisdiction an einen angewiesenen Stadt-Magistrat zu überlassen gezwungen worden, den ersten zur Vergrößerung ihrer Ausgaben, den zweiten aber zum Nachtheile ihrer Gerechtsamen; die Unterthanen aber erleiden einen doppelten Nachtheil: den einen zwar im langen Nachwarten auf die Entscheidung, und den zweyten dadurch, daß oft die Proceßkosten mehr als den Werth der Sache, um die es sich handelt, betragen.«

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Protokoll der Konferenz über Beschwerden der böhmischen Stände, welche den 2. Juni 1790 gehalten ward. § 4: »Die Hofkanzley kann nicht verkennen, daß so wie bey politischen, umsomehr bei Justizgeschäften nur die Fähigkeit und Verdienst den Weg zum Richteramt bahnen können, daß das Judicium parium Curiae mit dem allgemeinen Wohle und der Administrierung der Gerechtigkeit zwar nicht im Widerspruch stehe, aber mit demselben auch keinerdings verbunden sey.« Unter diese Erklärung setzte Leopold II. sein placet.

sie ihnen übertragen wurden, endlos »dadurch in die Länge zogen, daß sie allerlei unbedeutende Formalitäten außer acht ließen«[1]). Die gesamten Stände ohne Unterschied behaupteten dasselbe; die Tiroler schoben alles auf die überflüssige Gelehrsamkeit der Advokaten, die sich an dem römischen Recht herangebildet hatten: »In unserem armen Lande« — so schrieben sie — »liegen die Dinge sehr einfach; Gelehrte aber wollen sich nicht mit solchen Lappalien abgeben und ihnen fehlt auch die nötige Gewandtheit und Geschmeidigkeit«[2]). Die Publizisten hielten es mit den Ständen; sie kannten das Leben und führten viele bezeichnende Einzelheiten aus ihrer Erfahrung an; zum Beispiel: »Die Advokaten zweier Parteien schlössen untereinander einen Vertrag darüber, daß sie die Vorteile einer Lage nicht ausnützen würden, um den Prozeß in die Länge zu ziehen; sie schrieben unnötig viel und in schwerem, verwickeltem Stile: jedes Wort koste ja Geld, jedes Blatt Papier trage drei Gulden ein«[3]). Daran war zweifellos viel Wahres; die »Rechtsfreunde« in Österreich zur Zeit Josephs II. waren nichts weniger als uneigennützig; wenn man aber die vorgefallenen Mißbräuche nur mit der Habgier der Advokaten und mit dem Konkurrenzkampf zwischen ihnen erklärt, so heißt das, vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen. Mirabeau hat mit seiner genialen Divinationsgabe den Nagel auf den Kopf getroffen; er findet die Ursache für die Mißbräuche der Advokaten darin, daß die Statuten der bürgerlichen Gerichtsordnung und des bürgerlichen Gesetzbuches zu unklar und zu allgemein gehalten seien. Dies böte den Spezialisten die Möglichkeit und den Anlaß, im trüben zu fischen[4]).

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. An Seine K. Ap. Majestät der treugehorsamste Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien, den 30. März 1790, § 30. Cf. ib. Karton 519: Beschwerden der böhmischen Stände vom 27. November 1790. II. Hauptabschnitt, § 12: »Schädliche Vervielfältigung der Advokaten.«

[2]) Ib. IV. H. 3. Karton 679. Landespostulata vom 22. Dezember 1781.

[3]) »Über die Justizpflege. Eine Abhandlung zum Wohl der Menschheit«, von I. B. W. 1781.

[4]) Mirabeau op. cit. VII. 235.

VIII.

Proteste und Kritik gegen das Zivilgerichtsverfahren. Kostenpunkt. Proteste und Kritik gegen das bürgerliche Gesetzbuch; rückwirkende Kraft der Gesetze; ihre buchstäbliche Anwendung; Erbrecht.

Der Opposition fehlte zwar der Überblick über die Dinge, doch in den Einzelheiten sah sie klar. Das Zivilgerichtsverfahren und das bürgerliche Gesetzbuch ernteten nicht wenig Tadel. Jenem warf man Mangel »an Klarheit und Allgemeinverständlichkeit« vor und begründete dies damit, daß das neue Gerichtsverfahren keine Rücksicht auf die lokalen Gewohnheiten nehme und daß ihm die Gerichtspraxis in Niederösterreich als Muster gedient habe; die Frage, ob diese Praxis dem Wohle des Landes angemessen sei, habe man gar nicht in Betracht gezogen. »Die treugehorsamsten Stände wenigstens« — so bemerkten die Mährer beleidigt — »wurden von der Regierung nicht darüber befragt« [1]). Außerdem hatten diese von Fremden übernommenen Gesetze zwei große Mängel, die von den lokalen Verhältnissen unabhängig waren: sie gestalteten die Prozeßführung zu langsam und zu kostspielig. Das ausschließlich schriftliche Verfahren ließ nichts anderes erwarten. »Ein Prozeß um dreißig Gulden, der bei mündlicher Verhandlung in einer einzigen Sitzung beendet worden wäre, zog sich ein halbes Jahr hin; die Parteien hatten dabei große Auslagen, so daß der Kläger, außerstande sie zu tragen, oft auf sein gutes Recht verzichtete.« Sogar die Magistrate, denen eine Unmasse von Verpflichtungen oblag, »kamen ganz von Kräften«, denn es häuften sich die Akten derart an, daß sie »Nächte hindurch an den Berichten arbeiten mußten« [2]). Die besonders raffinierten Advokaten machten es sich auch zunutze, daß nach der neuen Gesetzgebung sehr leicht ein Vorwand zur Vertagung der Verhandlung zu finden war, und schleppten dadurch die Prozesse in die Länge [3]). Auch

---

[1]) d'Elvert op. cit. 77.

[2]) d'Elvert op. cit. 112.

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. Obenerwähnte Klage der Stadt Wien, § 24: »Die Leichtigkeit in Ertheilung der weiteren Fallfristen ist eben ein Mittel, wodurch Prozesse, so ohne Anstand einen geschwinderen Gang nehmen könnten, hinausgezogen und die von allen Ständen gewünschte Schnelligkeit in Ertheilung der Justiz vermindert wird.«

die Möglichkeit, aus den geringsten Anlässen zu appellieren, verursachte oft solche Auslagen, daß sie dann durch die strittige Summe gar nicht zu decken waren.

Das konnte um so leichter vorkommen, als die neue Gerichtssteuer den Gutsbesitzern einerseits keine Ersparnisse gegenüber den Auslagen einbrachte, die die Adelsgerichte ihnen verursacht hatten [1]), und anderseits den Parteien schwere Lasten auferlegte, wenn sie bei den neuen Gerichtshöfen ihr Recht suchten. Der Wiener Magistrat versichert, »die Steuer von zwölf Gulden habe allgemeine Klagen hervorgerufen«. »Allergnädigster Herr!« — so ließen sich die mährischen Stände vernehmen — »die Einhebung der Gerichtstaxen erheischt gründliche Abänderung.« Das Steuerverzeichnis sei so lange, daß niemand es genau kenne, und die Richter hielten sich, sicherheitshalber, am liebsten an das höchste Ausmaß. Wer nicht zahle, werde gar zu strenge bestraft; der Gerichtsvollzieher habe das Recht, sogar die Möbel der Zahlungsunfähigen zu verkaufen, was nicht einmal bei der Einhebung der staatlichen Steuern gegolten habe. Schließlich sei auch die Verteilung eine ungerechte; warum müsse der Städter mehr zahlen als der Dorfbewohner und warum sei der Dorfrichter geringer dotiert als der Stadtrichter, da er doch die gleiche Mühe habe wie jener? [2]) Wegen der hohen Kosten verlören viele die Lust, ihr Recht zu suchen, und arme Leute kämen dadurch um ihr letztes Hab und Gut. Ein Pamphletist sagt: »Die Vorhöfe des Themistempels sind noch immer Räuberhöhlen für Ränkeschmiede« [3]).

So blieb es auch unter Leopold II.; er änderte nichts und gab in keinem Punkte nach. Der Erlaß vom 18. März 1790 schärfte freilich den Richtern ein, »nur nach reiflicher Überlegung und gründlicher Erwägung aller Um-

---

[1]) Ib. IV. H. 2. Karton 519. Beschwerden der böhmischen Stände. II. Hauptabtheilung, § 6: »Wurde der größte Antheil der Unterthanen aller Taxentrichtung dadurch entzogen, daß in gedachter Taxordnung jedes 100 Gulden nicht erreichende Vermögen von Taxen freygelassen wurde.« Cf. d'Elvert op. cit. 86.

[2]) d'Elvert op. cit. 90, 91.

[3]) »Möglichkeiten und Unmöglichkeiten in Österreich«, 1786.

stände zu handeln«. Diese Mahnung war aber nur ein Gemeinplatz.

Nicht nur das Gerichtsverfahren, auch das bürgerliche Gesetzbuch selbst gab zu vielen Mißverständnissen Anlaß. Die schlesischen Stände verurteilten es in Bausch und Bogen; ihrer Ansicht nach »erwecke es allgemeine Unzufriedenheit und rufe unbeschreibliche Verwirrung hervor; denn einerseits hebe es alle altgewohnten Normen auf, anderseits füge es den neuen so viele Erläuterungen und Ergänzungen bei, daß man sich gar nicht mehr auskenne; der Sinn des Gesetzes werde dadurch ganz dunkel, was übrigens nur beweise, auf welch schwacher Grundlage es stehe«[1]). Und doch seien diese unklaren Gesetze von dem Augenblick ihrer Veröffentlichung an für jedermann bindend und obendrein komme ihnen, entgegen allen juridischen Grundbegriffen und aller ursprünglichen Gerechtigkeitsliebe, rückwirkende Kraft zu. Die böhmischen Stände wollten erst nicht viele Worte über eine so tadelswerte Einrichtung verlieren: »es gibt Wahrheiten« — so schreiben sie — »die Beweise nicht nötig haben«[2]). Die Steirer jedoch, erfreut über den Anlaß, mit ihren juridischen Kenntnissen zu glänzen und zu zeigen, daß auch sie etwas verstünden, konnten der Beschwerden kein Ende finden[3]). Ihre Forderung hielt Leopold II. indessen für

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 526. Beschwerden der treugehorsamsten schlesischen Stände vom 21. April 1790, I. Abteilung, § 8.

[2]) Ib. Karton 519. Beschwerden der böhmischen Stände. II. Hauptabschnitt, § 13. Cf. ib. Karton 529. Beschwerden der gesamten niederösterreichischen Stände vom 15. April 1790. III. Abteilung, § 3: »Ebenso unnöthig würde eine lange Abhandlung über das schädliche und widerrechtliche eines solchen Benehmens sein.«

[3]) St. A. Recens a/1 1016. Beilage B, § 40. Beschwerden der treugehorsamsten Stände des Herzogtums Steiermark. Den 23. März 1791: »Da nun die Gesetze eines jeden Staates in Vorschriften bestehen, nach welchen die Unterthanen ihre freyen Handlungen einrichten sollen, so müssen nach der Behauptung der Stände diese Gesetze wohl nothwendiger Weise in dem Zeitpuncte, wo die darnach einzurichtenden Handlungen unternommen werden, schon bekannt gemacht gewesen seyn, indem es die Beurtheilungskraft auch des vorsichtigsten Menschen übersteige, seine Handlungen nach den Vorschriften einzurichten, die der Regent bey den künftigen Umständen des Staates festzusetzen für nöthig erachten wird.«

so vernünftig, daß er sich veranlaßt sah nachzugeben (mit seinem Erlasse vom 22. Februar 1791).

Die Maßregel aber, die bestimmte, daß man sich an den Buchstaben des Gesetzes halten solle, wollte er nicht mildern. Sie brachte oft Parteien und Richter in Verlegenheit und ein Prozeß mußte auf die lange Bank geschoben werden, bis die Oberste Justizstelle nähere Aufklärungen gab. Die niederösterreichischen Stände bemerkten hierzu mit der ihnen eigenen pedantischen Besonnenheit, auch »die weiseste Gesetzgebung könne nicht alle Zufälligkeiten voraussehen . . .« »Zweifellos« — fügten sie hinzu — »verwandelt ein Statut, das den Richter zum Sklaven des Buchstaben macht, in ein mechanisches Werkzeug« [1]). Die Pamphletisten beriefen sich gar auf den großen Montesquieu und folgerten aus seinen Werken, eine solche Beschränkung der richterlichen Initiative sei am wenigsten in einem monarchischen Staate zulässig [2]).

Wenn man nun die Kritik über die einzelnen Teile des Gesetzbuches ins Auge faßt, so fällt einem vor allem der hartnäckige Tadel der Privilegierten gegen das Erbfolgerecht bei unbeweglichem Eigentum auf. Es berührte ihre vitalsten Interessen, die Grundlagen ihres Wohlstandes und ihrer Macht. Die Stände gaben sich, wie auch sonst stets, den Anschein, als ließen sie ihre egoistischen Beweggründe in den Hintergrund treten und als nähmen sie sich bloß des Schwächern an. Hauptsächlich richteten sie ihre Angriffe gegen die Bestimmung, die der Witwe oder dem Witwer nur ein Viertel des Vermögens zusprach. Die schlesischen Stände, die ein wenig zur Übertreibung neigten, schilderten in den düstersten Farben den Abgrund der Verzweiflung, in den diese Verfügung die armen Leute stürze: »Nun muß der Witwer oder die Witwe mit leeren Händen aus dem Hause ziehen und tränenden Auges zusehen, wie das Erbe, das ihnen nach der alten Ordnung zukam, von Unwürdigen beschlagnahmt wurde. Welch bitter trauriges Gesetz! Jeder Diener darf auf

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. Op. cit. § 8.

[2]) »Sonnenklarer Commentar der sonnenklaren Buchstaben der neuen Gesetze. Von Herrn Schlendrian, oberstem Richter in Tropos.« 1788, ad § 24.

Entlohnung hoffen, nur Mann und Frau, die ein gemeinsames Kreuz trugen, die miteinander Not, Krankheit und allen Jammer des Lebens teilten, die sich zärtlich liebten und in Eintracht ihr bescheidenes Hauswesen versahen, mußten als Belohnung für ihre Tugend zu Bettlern werden« [1]). Derartige Klagen dienten aber nur zum Vorwand; das ständische Interesse war ja doch dabei die Hauptsache. Die nach der Berechnung der mährischen Stände [2]) zwölfperzentige Erbsteuer erschien als eine Vernichtung ihrer Vorrechte und als eine Vergewaltigung durch die Regierung; waren sie doch bisher souveräne Herrscher auf ihren Besitzungen gewesen [3]).

Von diesem feudalen Gesichtspunkt ausgehend, wollten sie keineswegs zugeben, daß ihre illegitimen Kinder Anteil an dem väterlichen Erbe haben sollten. Die Mitglieder des österreichischen Landtages, die durch das Leben in Wien an Erfahrungen reich waren, wiesen auf die Mißbräuche hin, die eine solche Ordnung unvermeidlich mit sich bringen müsse. Sie erkannten zwar an, daß ein jeder moralisch verpflichtet sei, seine außerehelichen Kinder vor dem Elend zu schützen, ihnen eine gute Erziehung angedeihen zu lassen und sie anständig zu versorgen, »damit diese armen unschuldigen Geschöpfe nützliche Staatsbürger würden«; aber wenn die unehelichen Kinder den legitimen gleichgestellt und ihnen Wappen und Namen des Vaters verliehen würden, so verlöre das Mysterium der Ehe allen Wert und niemand würde mehr Familienbande knüpfen. Das Familienleben müßte zu einer wahren Hölle werden, wenn alte, längst vergessene Geschichten entdeckt und aufgewärmt würden; die Väter verlören alle Autorität und der Staat selbst käme bei einer solchen Mißwirtschaft zu kurz. So human das Gesetz auf den ersten Blick erscheine, so sei es doch nicht nur den Kindern selbst, sondern auch der Gesellschaft schädlich. Gewandte Abenteurerinnen und Prostituierte würden ihre Kinder reichen, dummen Verehrern aufhalsen und zu diesem Zwecke uner-

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 526. Op. cit. § 7.

[2]) d'Elvert op. cit. 87—89.

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Beschwerden der böhmischen Stände. II. Hauptabschnitt. Über Zivil- und Strafgesetze, § 21.

fahrene Jünglinge in ihre Netze verstricken. Die Stände krönten diese langatmige Argumentation mit einer ganz modernen Schlußfolgerung. Sie behaupteten, »selbst nach dem Naturrecht hätten die unehlichen Kinder gar keinen Anspruch auf das Vermögen des Vaters« [1]). Diese Beschwerden waren so eindringlich und beruhten auf einer so reellen Grundlage, daß Leopold II. mit seinem Erlasse vom 22. Februar 1791 dieses Gesetz aufhob, das die Ausnahmsstellung des Adels gänzlich untergraben hätte und allen Begriffen von »Blaublütigkeit« so gründlich widersprach.

In dem Bestreben, ihre Güter unangetastet zu erhalten, protestierten die Stände auch gegen die Milderung der strengen Majoratsgesetze. Sie meinten, dadurch würde die Freiheit des letzten Willens angetastet und der Ruin für ihre Nachkommenschaft heraufbeschworen; diese Klage war ebenso aufrichtig wie gerechtfertigt. Die böhmischen Stände gingen jedoch noch weiter; sie wollten die Regierung glauben machen, die Institution der Majorate »fuße auf kameralistischen Grundsätzen und die Zersplitterung des Vermögens in viele kleine Teile stehe dem Nutzen, den der Staat aus dem Geldumsatz im Lande ziehen könne, im Wege«, nur sehr reiche Leute seien in der Lage, im Falle von Elementarereignissen ihren Mitbürgern ausgiebige Hilfe zu leisten, nur sie könnten das Gewerbe unterstützen und durch ihren Luxus »dem Erhabenen Throne Glanz verleihen« [2]). Ähnlichen Erwägungen entsprangen die Beschwerden über die gleiche Verteilung des unbeweglichen Erbes unter Söhne und Töchter: »Das Vermögen, das die Vorfahren mit so viel Mühe angesammelt hatten, um den Glanz des Namens und Hauses zu heben, sollte nun in fremde Hände, manchmal sogar ins Ausland übergehen. Das Haupt der Familie dagegen müßte schon im zweiten Gliede verarmt sein« [3]). Sogar die

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. Op. cit. III. Abteilung, § 2. Cf. oder d'Elvert op. cit. 76, 77.

[2]) W. A. IV. 2. Karton 519. Op. cit. I. Hauptabteilung, § 15.

[3]) d'Elvert op. cit. p. 73, 74. Cf. eine charakteristische Ansicht der Böhmen (W. A. IV. H. 2. Karton 519. Op. cit. § 16: »Bey diesem Gesetze war die weise Absicht des Gesetzgebers gewiß dahin gerichtet, das Ansehen und den Wohlstand des durch den männlichen Erben fort-

den Vorrechten des Adels im allgemeinen nicht sehr günstig gesinnten Tiroler brachen diesmal eine Lanze für die Gutsbesitzer; sie selbst hatten schon sehr viel Geld nach Italien abfließen lassen, denn sie standen mit diesem Lande in stetem, ununterbrochenem Verkehr[1]) und ihre Töchter heirateten häufig Italiener. Großem Widerspruche begegnete auch die Aufhebung des Einstandsrechtes. Die steirischen Stände, denen alle übrigen recht gaben, behaupteten, diese Maßregel sei ebenso vernichtend für den Adel wie für die übrigen Schichten der Bevölkerung[2]). Trotzdem fanden diese Fragen aber auch unter Leopold II. keine Lösung; der Kaiser tröstete die Stände mit dem Versprechen, sie vor der Herausgabe eines neuen Gesetzbuches zu überprüfen.

Dafür wurde, trotz Widerspruch des Justizrates Kees, nach langen Verhandlungen das Gesetz betreffend die Kuratelverhängung über Verschwender wieder eingeführt. Die mate-

---

gepflanzten Stammes aufrecht zu erhalten. Gewagt scheint es gegen dieses, in der scheinbaren Voraussetzung, es wären die natürlichen Ansprüche der Söhne und Töchter gleich, verfaßte Gesetz eine Beschwerde führen zu wollen, aber die treuesten Stände sind versichert in der Weisheit ihres Monarchen, die kein Schein zu blenden vermag, und in der bekannten Wahrheit Rechtfertigung zu finden, daß ob es zwar selbst im Staate niemals erlaubt seyn kann, gerade wider die ersten Grundsätze des Naturrechtes zu handeln, dennoch andrerseits die wesentliche Verschiedenheit der Staatsverfassung von dem Naturstande, manche im Naturrechte nicht vorgeschriebene, doch mittelbar immer gegründete Verfügung zur Nothwendigkeit mache.«

[1]) W. A. IV. H. 3. Karton 683. An S. Kön. Apost. Maj. von den 8 Deputirten des Landes Tyrol zur allgemeinen Abhilfe eingestellte Beschwerden in dem Justizfache vom 2. Dezember 1790.

[2]) St. A. Recess a/1 1016. Beilage B, § 19: ». . . ist in Ansehung des ganzen ständischen Körpers dadurch schädlich, weil sich nun, da jedem auch adelige Güter zu verkaufen frey steht, niemand sich mehr um die Erlangung der Landmannschaft so leicht bewerben wird, wodurch also nach und nach die Zahl der ständischen Individuen und mit selben das Ansehen, der Vermögensstand und der darauf sich gründende Credit derselben immerhin vermindert wird. In Ansehen der einzelnen ständischen Mitglieder, weil durch die Aufhebung des Einstandsrechtes ihnen die Vergrößerung oder vielmehr die Concentrirung ihrer Besitzungen, eine unserem Vaterlande so erwünschte Sache, merklich erschwert wird . . .«

rielle Kultur hatte sich entwickelt, die Anforderungen an das Leben wurden immer größer — woran das »Gift des Franzosentums« mit die Schuld trug — die Landwirtschaft hatte sich in eine Geldwirtschaft verwandelt, die Abgaben der Bauern waren geringer geworden. Der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens hatte sich dadurch verändert und darunter litten vor allem die Grundbesitzer. Denn sie wollten nach wie vor standesgemäß leben und da ihnen oft die Mittel hierzu fehlten und sie an Verschwendung gewöhnt waren — Verschwendungssucht war und ist ein Grundcharakterzug des österreichischen Adels — gerieten sie leicht in Schulden. Die herrschaftlichen Besitzungen schmolzen dahin und die Stände meinten diesem natürlichen Prozesse durch äußerliche Gewaltmaßregeln steuern zu können. Den Österreichern fehlte es seit langer Zeit an politischer Erziehung und darum sahen sie die Hauptursache ihrer Leiden darin, daß Joseph II. diese äußerlichen Gewaltmaßregeln aufgehoben hatte. Die Mährer, die ihre Wünsche immer unumwunden äußerten, behaupteten von des Kaisers Verfügung betreffend die Aufhebung der Kuratel, »sie ersticke in dem Verschwender die Stimme des Blutes und der Natur; diese Leute richteten ja nicht nur sich selbst, sondern ganze Generationen zugrunde, da sie statt eines ansehnlichen Vermögens Armut und Not vererbten, wodurch die adeligen Güter in die Hände von Niedriggeborenen, Ausländern, ja selbst Juden gerieten« [1]. Die österreichischen Stände gelangten zu den gleichen Schlußfolgerungen, gingen aber von anderen Gesichtspunkten aus. Sie gaben zu, daß »in einem wohlgeordneten Staate eine überflüssige Beschränkung der persönlichen Freiheit nicht zulässig sei« und daß »die Verteilung der von einzelnen angesammelten Reichtümer auf viele Familien der Monarchie Nutzen bringe«. Sie hielten es jedoch für ihre Pflicht, hervorzuheben, daß »die Verschwender und durch Not und Verkehr mit verdorbenen Leuten zu jedem Verbrechen bereit, ja daß sie geborene Missetäter seien« [2]. Die Tiroler, die sich nicht durch Ritterlichkeit aus-

---

[1]) d'Elvert: op. cit. 70, 71.

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. Op. cit. III. Abteilung, § 5.

zeichneten, zählten auch die Frauen zu solchen verbrecherischen Naturen; auch sie sollten, sobald sie Waisen oder Witwen würden, Vormünder erhalten, »die dem Geschlechte, das so leicht dem Betruge zugänglich sei, als Beschützer und Ratgeber zu dienen hätten, denn sie seien ebenso unerfahren in Geschäften als eitel und leichtfertig« [1]).

IX.

Proteste und Kritik gegen den Strafkodex; seine verständnislose Anwendung durch die Gerichte; Härte der Strafen; Unbeugsamkeit des Kaisers; Gleichheit aller vor dem Gesetz.

Auch der Strafkodex blieb nicht unangefochten. Die Regierung selbst fand an ihm große Mängel. Die Richter waren noch wenig mit den Strafgesetzen vertraut; trotz häufiger Ermahnungen vergaßen sie oft, im Urteil zu erwähnen, welcher Art von Kerkerhaft oder Zwangsarbeit der Verbrecher unterworfen sei. Das Zirkular der Obersten Justizstelle vom 22. Oktober 1789 schärfte den Beamten ein, ihre Geschäfte aufmerksamer zu führen, da manchmal das Schicksal eines Menschen davon abhänge [2]).

Wenn schon die zum Richterstande erzogenen Leute Irrtümern unterlagen, was konnte man dann von den Magistraten erwarten, die ja mit den verschiedensten Geschäften überhäuft und an die alte Rechtspraxis gewöhnt waren? Sie kannten die Grenzen ihrer Kompetenz selbst nicht genau und verurteilten oft schwere Verbrecher wie leichte »politische«. Es war ihnen befohlen, »die Allerhöchsten Anordnungen ge-

---

[1]) Ib. IV. H. 3. Karton 683 op. cit. § 17.

[2]) W. A. V. C. 1. Karton 1649. »Obgleich in dem § 164 der neuen Criminalgerichtsordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das auf eine Bestrafung ausfallende Criminalurtheil nach der Strafart, Zeit der Dauer und dem Grade so klar und deutlich abgefaßt werden soll, daß bey der Vollziehung der Strafe nicht der mindeste Zweifel entstehen könne; so wird doch mehrfältig wahrgenommen, daß in den ergehenden Urteilen oft . . . nur die Zahl der Strafjahre bestimmt, aber nicht beigesetzt, ob der Grad, in welchem die nämliche Zahl einschlagen kann, noch zur zeitlichen oder schon zur anhaltenden oder schon zur langwierigen Dauer erkannt werde.«

treu und aufmerksam zu erfüllen«[1]); aber mit bestem Willen wußten sie nicht, wie sie dies anfangen sollten. Sie meinten, der Unterschied zwischen »Criminal«- und »politischen« Verbrechen sei so ungenau festgestellt und widerspreche so oft den ererbten Anschauungen, daß Irrtümer unvermeidlich seien. Die Blutschande zum Beispiel gelte als leichtes Vergehen und der nächtliche Diebstahl unterliege »der strengsten Strafe«[2]). Die wichtigsten richterlichen Prärogative habe man den Magistraten genommen; für die ihnen anvertrauten Geschäfte sei keine bestimmte Grenze gezogen worden, man habe sie dem staatlichen Appellationsgericht untergeordnet, ohne sie jedoch von den schuldigen Abgaben zu befreien; sie mußten jährlich große Summen an den »Criminalfond« abliefern und die Verbrecher auf ihre Kosten verfolgen, ernähren und erhalten; »das sei hart«[3]). In ähnlicher Lage befanden sich die Gutsbesitzer, die früher das jus gladii ausgeübt hatten und denen jetzt nur polizeiliche Funktionen verblieben waren. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Magistrate und Adelsherren ihrer Verpflichtung, verdächtige Personen festzunehmen und zu verhören, sehr lässig nachkamen; sie stellten nur hastig die Fragen, nahmen bloß diejenigen fest, die ihnen gerade in den Weg liefen, und ließen oft gefährliche Verbrecher entlaufen. Das Appellationsgericht in Lemberg sah sich zum Beispiel gezwungen, die Magistrate,

---

[1]) Gubernialverordnung für Oberösterreich vom 17. Oktober 1788.

[2]) W. A. IV. H. 3. Karton 683. Tyrol op. cit. § 25. Cf. Ib. IV. H. 2. Karton 529. An S. K. Ap. Maj. der treugeh. Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien. § 40: »Der durch das neue herausgekommene Criminalgesetzbuch zwischen Criminal- und politischen Verbrechen eingeführte Unterschied hat bey dem Magistrate der Stadt Wien nur einen unnützen Umtrieb und Aufschub der Geschäfte verursachet.«

[3]) Ib. Karton 519. Beschwerden der böhmischen Stände. II. Hauptabschnitt. A. § 16: »Es besteht hierlandes der Criminalfond vorzüglich aus Beträgen, welche hiezu jene Städte und Marktflecke leisten, die vormals das jus gladii ausübten . . . Daß aber diese Städte, von welchen die meisten zeither die Ausübung des jus gladii verloren haben, die Last der Criminalkosten im Lande beinahe allein tragen, daß sie in bloßer Erinnerung eines vormals ausgeübten Rechtes alljährlich einen Beitrag zum Criminalfond leisten müssen, scheint hart zu seyn.« Cf. d'Elvert: »Die Desiderien der mährischen Stände«, 110.

Gutsbesitzer und Distriktschefs zu tadeln, »weil sie nicht die Vorschriften betreffend die Stellung des Verbrechers vor Gericht befolgten; sie unterließen nämlich das einleitende Verhör und verschafften sich kein delicti«. Infolge dieser Nachlässigkeit saßen ganz unschuldige Leute oft monatelang im Kerker, »wodurch dem allerhöchsten Ärarium großer Schaden zugefügt wurde« — dies war ein sehr beachtenswertes Moment[1]. Überhaupt führte die Verschmelzung richterlicher und administrativer Funktionen in den niedrigeren Verwaltungsämtern unaufhörlich zu Mißverständnissen mit den obersten Behörden. Entsprechend dem Vortrage des Justizrates Kees erhielten die Appellationsgerichte die Weisung aus Wien, »sie sollten, im Falle der Distriktschef einen Fehler beginge, dies der Gubernialbehörde melden«; nur mit deren Zustimmung konnte die Verfügung der Distriktskanzlei aufgehoben werden; den Gubernialbehörden hingegen wurde vorgeschrieben, »sich direkt an die Landrechte zu wenden, wenn dies nötig sei und wenn es sich um ein periculum in mora handle«; doch hoffe die Regierung von ihrem Takte, »daß sie dieses Recht nicht mißbrauchen und das Appellationsgericht, die unmittelbare Obrigkeit des Landrechtes, nicht umgehen würden«[2].

Mit alledem hätte man sich noch abfinden können; es waren dies nur leicht zu beseitigende technische Fehler, das schlimmste war jedoch, daß die grausamen, unbeugsamen Strafgesetze Schrecken einflößten. In der unterwürfigen josephinischen Presse wurden allerdings Stimmen laut, die das Publikum überzeugen wollten, »die neue Strafgesetzgebung zeichne sich durch Menschenliebe und maßvolle Gerechtigkeit aus«[3]; aber auch diese Zeitungen gaben zu, daß »ein solches Urteil nur von selbständig denkenden Menschen gefällt werde«. Andere Preßorgane erkannten an, die neuen Strafen müßten eine wahrhaft terrorisierende Wirkung üben, und traten kühn für den Grundsatz ein, daß die Verbrecher in spe

---

[1]) Appellationsverordnung in Galizien vom 30. April 1788.

[2]) W. A. VI. A. 2. Karton 924. A. h. Resolution vom 22. Sept. 1784.

[3]) Courrier du Bas. Rhin. 1787, Nr. 15.

abgeschreckt werden sollten. Ein Korrespondent einer damals sehr verbreiteten ungarischen Zeitung zum Beispiel konnte sein Entzücken nicht verbergen, als er die kettenbeladenen Zwangsarbeiter an sich vorbeigehen sah, und erblickte in den Galeeren die Panacee gegen Gesetzesverletzungen[1]. Ein anderer Mitarbeiter derselben Zeitung[2] pries den Wert der entehrenden Strafen, zum Beispiel des öffentlichen Straßenkehrens, ein dritter »war begeistert[3], weil diese Züchtigung einen abschreckenden Eindruck auf die Verbrecher ausüben werde; heulend und zähneklappernd werden sie ausrufen, sie zögen solcher Schmach die Todesstrafe vor«. Es ist schwer zu sagen, ob der geschäftige Korrespondent die verzweifelten Gesichter der Unglücklichen wirklich sah und ihre Flüche hörte, aber sein Urteil kennzeichnet die Ansichten einer ganzen Klasse von Menschen.

Weit größer war jedoch die Anzahl derjenigen Leute, die das Leid der Gefangenen und der Hohn auf deren Menschenwürde mit Abscheu und tiefem Bedauern erfüllte. Der Verfasser einer der berühmtesten Flugschriften jener Zeit[4] warf dem Kaiser vor, daß er die Ausübung der Gerechtigkeit als einen Racheakt ansehe und »eher einem Henker gleiche als dem Gott der Christen«[5]. Ein anderer tadelt es, daß Häftlinge zur Straßenreinigung verwendet wurden, weil dadurch die Taglöhner um einen ehrlichen Verdienst kämen; noch dazu sei eine solche Arbeit gar keine Zwangsarbeit, sondern eine leichte. Das Schamgefühl verliere sich ja bei den meisten

---

[1]) »Esprit des Gazettes.« De Bude le 26 mai 1784: »Ce spectacle a fait la plus vive impression sur l'esprit des spectateurs. Joseph II a trouvé le moyen d'effrayer le crime beaucoup plus que par le gibet et par la roue.«

[2]) »Gazette des Pays-Bas«: de Vienne le 14 août 1782. Nr. 68. Supplément. »Les malfaiteurs condamnés aux travaux publics étaient autrefois confinés dans les forteresses ou des maisons de force dont ils ne sortaient pas; par là le grand objet de honte manquait à la punition; voilà ce qui a été prévu.«

[3]) »Courrier de l'Europa« 1782, Nr. 21.

[4]) Warum wird der Kaiser Joseph von seinem Volke nicht geliebt? § 35.

[5]) Cf. »Kritik über das willkührliche Verfahren des Kaisers in Criminalfällen«, 1787: »Sie seufzen nun und wähnen von einem Tyrann gedrückt zu werden.«

bald und das häßliche Schauspiel verunstalte nur die Straßen der schönen Residenzstadt. Die Brandmarkung und das Rasieren des Kopfes bewirke, daß der Häftling nach seiner Entlassung aus dem Gefängnisse nirgends mehr eine Stellung finde und ihm, wenn er sich vor dem Hungertode retten wolle, nichts anderes übrig bleibe, als zu plündern und zu rauben [1]).

Aber nicht allein die Publizisten, deren Stimme weder bei der Regierung noch bei dem Publikum sehr ins Gewicht fiel, äußerten Tadel gegen die Strenge der Strafen, sondern auch die Stände; man kann diese, da sie doch zu der wohlhabenden Klasse gehörten, nicht allzu großer Milde gegenüber den Leuten, die Besitz und Ordnung bedrohten, verdächtigen; dennoch verwendeten sie sich unter Leopold II. in ihren Protesten für die Verbrecher. Die niederösterreichischen Stände traten mit einer förmlichen Anklageschrift, die ganz im Geiste des aufgeklärten XVIII. Jahrhunderts abgefaßt war, hervor: »Eine Verschärfung und Erweiterung erniedrigender Strafen, wie zum Beispiel der Körperstrafen« — so schrieben sie — »sind schon genug schmachvoll für eine Nation und die treugehorsamsten Stände appellieren an den philosophischen Geist ihres neuen Herrschers, er möge die traurigen Folgen bedenken, die solche Verfügungen für die Sittlichkeit des Volkes haben können« [2]). Die Mährer hielten

---

[1]) »Möglichkeiten und Unmöglichkeiten in Österreich«, 1786, II, 15. Cf. den galligen Hohn des Verfassers von »Sonnenklarer Commentar etc.«, 48: »Die Musik verfeinert die Sitten. Die Archonten von Tropos haben eine Art von Musik erfunden, die für das Herz der Bürger von noch unendlich größerer Wirkung sein muß: das Kettengeklinge der Gassenkehrer. Durch den steten Anblick dieser Sträflinge und die harmonischen Töne ihrer Fessel müssen die Troposaner zu den menschlichsten Gesinnungen gestimmt werden.« Siehe auch die pathetischen Anrufungen eines Anonymus: »Unterthäniges Flehen an Kaiser Joseph II., die so schwere Strafe der Schiffziehenden in Ungarn in etwas allergnädigst zu ändern. Entworfen von einem im Auslande lebenden siebenbürgischen treuen Unterthan«, 1787.

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. Op. cit. Abtheilung, § 13. Cf. ib. Karton 519. Allgemeine Beschwerden der böhmischen Stände. II. Hauptabschnitt, § 15: »Wem ist es besser als E. M. bekannt, daß die meisten auf öffentliche Züchtigungen mit Schlägen, Schandbühnen und Brandmarkungen auffallenden Strafarten alles Gefühl von Ehre bei einem Volke vertilgen und auf den Nationalcharakter selbst nachtheilige Wirkungen haben?«

sich nicht an so abstrakte Schlußfolgerungen, sondern an Tatsachen und beschränkten sich darauf, zu ermahnen, man dürfe lebendige Seelen nicht martern, wie dies zum Beispiel auf dem Spielberg geschehe: »Dort seien die Gefangenen frischer Luft, ja sogar des Tageslichtes beraubt; man verabreiche ihnen kein warmes Essen und sie verfielen deshalb in Marasmus und erkrankten an Skorbut; Todesfälle kämen dort sehr häufig vor« [1]).

Den verstorbenen Kaiser aber — so wurde erzählt — rührten alle diese Klagen nicht im geringsten; er empfand kein Erbarmen und verschärfte sogar noch die Strafen, »als ob es ihm Vergnügen bereite, die Menschen zu quälen«. Eine Anzahl von Broschüren erschien anläßlich der Zahlheimb, Podstatzky und Székely auferlegten Strafen; Jacob hatte recht, wenn er sagte, das Wiener Publikum sei über das tyrannische und despotische Vorgehen des Monarchen, der sich nicht ein bißchen um die Gesetze kümmere, empört« [2]). Am meisten verletzte es die Stände, daß sich des Kaisers Strenge hauptsächlich gegen die Privilegierten richtete. Seine Zeitgenossen faßten sein Verhalten und seine Gerichtsreform vor allem als adelsfeindlich auf; einer der frühesten Biographen Josephs II. zweifelte nicht daran, die Strenge der Strafe, die über Podstatzky verhängt worden sei, »finde ihre Erklärung in dem unwürdigen Hasse des Gesetzgebers gegen die Adeligen und in dessen Wunsche, das Glied einer der angesehensten Geschlechter zu erniedrigen« [3]). Die Josephiner nannten dies »Gerechtigkeits-

---

[1]) d'Elvert: op. cit. 92. Folgendes schrieben sie über die Brandmarkung und die Galeeren: »Die Brandmarkung benimmt dem Verbrecher den letzten Schein von Hoffnung und stürzt ihn in Verzweiflung. Der Schiffzug erschöpft seine Kräfte dergestalt, daß wenige ihre Strafe überlebt haben.«

[2]) B. A. Jacobi au Roi le 17 juin 1786.

[3]) »Beytrag zur Charakteristik und Regierungsgeschichte der Kaiser Joseph II., Leopold II. und Franz II.« Jahr VIII der französischen Republik, p. 29. Cf. H. A. Convolutum 61. Österreich. »Parallelen« war seinerzeit eine sehr verbreitete Flugschrift; es heißt darin: »Um Patriotismus und Anhänglichkeit an den Thron, um blinden Gehorsam einem Adel einzuflößen, der wegen seiner Opulenz übermüthig war, der bisher auf landesherrliche Gebothe wenig achtete, weil ihn Freiheitsbriefe

liebe«, »Unparteilichkeit« und sie sagten darüber allerlei tiefe, treffende und sittliche Wahrheiten; wenigstens hielten sie ihre Aussprüche dafür [1]; diejenigen Personen aber, die die Sache näher anging, waren anderer Meinung.

Den Ständen erschien schon die Untersuchungshaft, die über alle ohne Unterschied verhängt wurde, als eine Beleidigung des Adels, dessen Mitglieder früher auf ihr Ehrenwort hin auf freiem Fuße belassen worden waren; »und die treugehorsamen Stände hatten sich dieser Ehre niemals unwürdig erwiesen; im Verlaufe von zwei Jahrhunderten brach nie jemand von ihnen sein gegebenes Wort« [2]. Gleiche Strafen für alle Gesellschaftsschichten hielten sie für eine schreiende Ungerechtigkeit: »Erziehung, Gefühlsverfeinerung, Gewohnheit an die Bequemlichkeiten des Lebens — alles das verschärfte für die Verurteilten der höheren Stände Strafen, wie körperliche Züchtigung, Ausstellung an den Pranger usw.; den Niedriggeborenen kam diese Strafe nur mit Rücksicht auf den physischen Schmerz hart vor. Der Adelige verlor aber alles, er wurde noch dazu seiner sämtlichen Rechte und Vorzüge beraubt« [3]. Die Stände sahen es auch als Beleidigung an, daß sie wie andere als Zeugen vereidet wurden und ihr Ehrenwort nicht genügte. »Einem Ehrenmanne ist sein Wort aber so heilig, wie der feierlichste Schwur; — so äußerten sich hierüber die Böhmen — und ein Mensch, der

---

schützten, wovon ein Theil alles moralischen und gesellschaftlichen Zwanges entwöhnt und die Wege auszuspähen suchte, wo Nachsicht und Schonung für strafbare Verbrechen erlangt werden konnte, werden Strafgesetze ausgesonnen, welche an Barbarei grenzen.«

[1]) Zum Beispiel Journal Général de l'Europe, de Vienne le 29 juin 1786 — anläßlich der Strafen Székelys und Podstatzkys: »Ces exemples multipliés de la justice sévère et impartiale de Joseph II rappellent aux hommes de toutes conditions, qui vivent sous ses lois, cette belle senter[illegible] Discite, justitiam moniti et non temnere divos.«

[illegible] d'Elvert: op. cit. 91, 92.

[illegible], W. A. IV. H. 2, Karton 529: Beschwerden der gesammten n.-öst. Stände. III. Abteilung, § 13 c. Cf. d'Elvert op. cit. 92: »Sind die eingeführten Strafen für die höheren Stände umso drückender, als diese durch den Verlust des Standes ohnehin noch insbesondere, folglich gegen andere Verbrecher doppelt gestraft werden, denen diese entehrenden Strafen bei weitem nicht so empfindlich fallen.«

die Würde seiner Stellung vergißt, dem wird auch der Eid nichts bedeuten«[1]). Leopold II. blieb aber allen einmütigen Klagen gegenüber taub; die Wiederherstellung der Adelsprivilegien war nicht nach seinem Sinne; er erleichterte wohl einige Strafen, wie die Brandmarkung und die Galeerenstrafe, aber nicht nur für den Adel, sondern für alle Stände[2]).

Volkswirtschaftliche Erwägungen veranlaßten ihn auch, den Klagen der Stände betreffend die Wiederherstellung der alten Wuchergesetze kein Gehör zu schenken. Auch hier handelte es sich den Ständen vor allem um die eigenen Interessen, denn die österreichischen Adeligen verstanden es nicht, sich Geld zu verdienen; sie waren an die Freigebigkeit des Hofes und an eine großzügige kostspielige Lebensweise gewöhnt; das trieb sie jedoch häufig in die Netze der Wucherer. Sie begnügten sich daher damit, über die Gewissenlosigkeit der jüdischen und christlichen Blutsauger zu jammern, die die Schwierigkeiten, in denen sich die Gutsbesitzer zuweilen befanden, ausnützten[3]); nur die böhmischen Stände griffen, schönrednerisch wie immer, »die gewisse Klasse Skeptiker von heutzutage an, die der Mode zuliebe Zweifel an dem Dasein und der Schädlichkeit der Wucherer äußerten«. Übrigens kannten alle die wesentlichsten sozialpolitischen Gesetze zur Genüge, um nicht so sehr repressive als prophylaktische Maßregeln zu verlangen und wünschten die Er-

---

[1]) W. A. IV. H. 2, Karton 519, op. cit. II. Hauptabschnitt B. § 14.

[2]) Erlasse vom 19. und 28. Juli 1790.

[3]) Zum Beispiel d'Elvert op. cit. 69: »Unterfangen sich die mährischen Stände, die durch den geduldeten Wucher auf das Privatbeste sich außerdem wesentlichen Nachtheile mit dem zu bestimmen, daß . . . durch die eingerissene willkührliche Erhöhung der Zinsen die Aufkündigungen auch noch so gut versicherter Capitalien fast allgemein werden, welches wegen beschwerlicher Ausfindigung des Geldes den Umsturz deren auch nicht mit überhäuften Schulden behafteten Güter oder Realitäten-Besitzer zur Folge haben muß . . . daß endlichen die geringere Zahl deren wuchernden Gelddarleiher das Vermögen der ungleich größeren Zahl deren Geldentlehner nach und nach verschlinge, woraus nur Zugrunderichtung wohlhabender bürgerlicher und adelicher Familien ebenso, wie gegründete Besorgnis entstehen muß, daß von Juden und anderen Mäcklern ansehnliche Summen mit aller Vorsicht außer Land geschafft werden mögen.«

richtung zahlreicher Banken, die der Bevölkerung einen billigen Kredit gewähren könnten. Wie zu erwarten stand, schoben die österreichischen Stände speziell diese Frage in den Vordergrund [1]).

X.

Proteste Ungarns und Belgiens gegen die Gerichtsreform Josephs II.

Die oppositionelle Kritik in Ungarn richtete sich gegen dieselben Punkte in der Gerichtsreform Josephs II. wie jene in den deutschen Provinzen; der sozialen und politischen Verfassung des Landes entsprechend formulierten jedoch die Ungarn ihre Schlußfolgerungen viel schärfer und entschiedener. Die ungarischen Magnaten waren bedeutend hochmütiger als die Stände in den Erbländern. Der Unterschied zwischen Einst und Jetzt war ihnen noch fühlbarer als den anderen. »Früher richtete den Adeligen nur Gott der Herr und seinesgleichen, d. i. die Mitglieder desselben Komitats.« Jetzt wurde er mit dem »elenden Wallachen« auf gleichen Fuß gestellt. »Das neue Strafgesetzbuch, das eher für Tiere als für Menschen paßte, beraubte die Adeligen ihres kostbarsten Schatzes: ihres Adels [2]).

---

[1]) W. A. IV. H. 2, Karton 529 op. cit. III. Abteilung, § 4: »Die treugeh. Stände bitten die Erneuerung eines Wucher-Strafgesetzes jedoch zugleich mit den zur Beförderung des Geldumlaufes nöthigen Anstalten zu verbinden. Sie wünschen vorzüglich die letzteren, weil es einleuchtend ist, daß nur diese den Wucher entbehrlich, folglich den Wucher selbst seltener machen könne, weil nur durch deren Abgang die Aufhebung des Wucherpatents so schädlich geworden ist.«

[2]) Protocollum inclyti Comitatus Trencsiensis de dato 8 Mensis Martii (Collectio Repraes. II, 71): »Administratio Justitiae et Forma a provisione Spaera legali abstracta, de Juribus et Personis judicandi potestas erectis novis foris, judicibusque illegalibus dilata, ordo aut discordo potius Juris novus, cui se Judices et litigantes partes ad litteram accomodare debebant pro Judicis praescriptus; ab Administratione Justitiae Taxae impositae, pro Judicantis Delinquentibus Sanctio Criminalis Brutis potius quam hominibus conveniens, secundum quam Nobiles pretiosissimo suo Thesauro nobilitate ipsa privabantur, et homines ad 100 etiam annorum carceres condemnabantur, introducta. Tabula ita dicta Provincialis, ad quam singulus Possessor possessoria sua indicare, capitula autem et loco credibilia, Litteras et Documenta, Regnico larum deportare cogebantur, erecta, Jure Gladii ex Privilegio gaudentes Jurisdictionis eodem privatae et ad redimendam Captivorum suorum intertentionem adstrictae.«

Die Ungarn schätzten auch ihre politische Unabhängigkeit viel höher als die Böhmen, Mährer usw. Sogar der Verfasser der »Historia Arcana« machte dem Kaiser einen Vorwurf daraus, »daß er entgegen allen grundlegenden Gesetzen des Königreiches die neue Ordnung eingeführt habe«[1]). Die Ungarn »murrten laut über die Gerichtsreform, weil S. M. sie, ohne die Nation zu befragen, willkürlich einführe«[2]). In einigen Komitaten, zum Beispiel in Warasdin, nahm man es damit so ernst, daß die Einwohner den neuen Gerichten ganz offen den Gehorsam verweigerten, weil ihnen »jede gesetzliche Kraft fehle«[3]). Der Kampf war ein ungleicher. Der Erlaß vom 20. Januar 1790 stellte in Ungarn die alten Einrichtungen, das mittelalterliche Gerichtswesen mit allen seinen Ausnahmefällen und Mißbräuchen wieder her. Damit beugte der Kaiser einem offenen Aufstande, wie er in den Niederlanden ausgebrochen war, vor. In Belgien erweckte nämlich gerade die Gerichtsreform die größte Unzufriedenheit. Alle gegen die administrativen Reformen eingebrachten Proteste richten sich gleichzeitig auch gegen die Reform der Gerichte, um so mehr, als beide Reformen am gleichen Tage mittels des Erlasses vom 1. Januar 1787 im Lande eingeführt worden waren. In Belgien wurde die Frage ebenso wie in Ungarn vom staatsrechtlichen Standpunkt aus beurteilt: die belgische Opposition vertrat den konstitutionellen, der Kaiser den absolutistischen Standpunkt.

Die belgische Opposition beschuldigte Joseph II. hauptsächlich, daß seine Erlasse vom 1. Januar und vom 12. März 1787 die eingewurzelten Verfassungen aller Provinzen vernichtet hätten. Die Stände, die richterlichen Ratsversammlungen, die Magistrate und Korporationen wiesen einmütig darauf hin, daß

---

[1]) »Historia Arcana«, § 118.

[2]) D. A. Clemens à Stutterheim le 7 avril 1784.

[3]) Repraesentatio Comitatus Varasdinensis e generali die 2-da Mensis Martii 1790 celebrata Congregationi, § II. ». . . Judicium hujus subalternum nullam legalem authoritatem habeat, sitque multis ex rationibus damnosum et praejudiciosum institutum . . . eo rem disposuimus, ut . . . criminales processus, seposita jam Sanctioni Criminali, legali modalitate, adeoque inpleno 12 Personarum Assessorio judicent.«

die Regierung die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen nicht gehalten habe und daß man folglich berechtigt sei, den gesetzwidrigen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern. Zwar gaben die meisten zu, daß sich mit der Zeit Mißbräuche in die alten staatlichen Einrichtungen eingeschlichen haben konnten und daß es wohltätig gewesen wäre, diese Mißbräuche zu beseitigen; niemals aber sei es zulässig, zu Reformen zu schreiten, ohne vorher die Zustimmung der dabei interessierten Parteien einzuholen [1]). Dem Kaiser fiel es schwer, darauf etwas zu erwidern, denn die Opposition wußte sich im Recht und pochte darauf.

Aber die neuen Gerichte boten außer der Verfassungsverletzung noch andere Gründe zur Unzufriedenheit. Die Belgier verhielten sich auch gegen die richterlichen Kronbeamten argwöhnisch und betrachteten sie als Werkzeuge des Despotismus, dazu bestimmt, die Bürger um Freiheit und Gut zu berauben: »Um seine tyrannischen Pläne zur Ausführung zu bringen, riß der Kaiser auch die richterliche Gewalt an sich und unterwarf sich die Richter durch persönliche Vorteile, die er ihnen gewährte; und doch ist deren Unabhängigkeit eine unerläßliche Bedingung für die Gerechtigkeit ihres Handelns. Das neue Projekt lieferte Leben und Eigentum der Untertanen nicht der Gerechtigkeit, sondern dem Kaiser aus und die Richter waren nur dessen gehorsame Diener, die bloß für ihre Stellung zitterten. Das Gericht hat aufgehört, es gibt nur mehr eine Behörde, die den Willen des Kaisers vollstreckt [2]); nur eine niedrige Seele konnte sich

---

[1]) Die flamländischen Stände schrieben z. B. folgendes: »Die neuen Richter, die S. M. anzustellen geruhte, rufen überall bittere Klagen hervor . . . Wir, o Herr, nehmen Mißbräuche, wo solche bestehen, nicht in Schutz; wir billigen stets freudig alle Verbesserungen, die die Weisheit E. M. ersinnt, um seinen treugehorsamen Untertanen Erleichterungen zu verschaffen. Wenn es sich aber um unsere Verfassung handelt, dann sind wir dafür, daß unbedingt die Einwilligung der beiden Parteien eingeholt werde, die an der Abfassung des Inauguraldiploms teilnahmen und die durch einen Eid mit einander verbunden sind.«

[2]) Lettre en forme de Manifeste de Leurs Hautes Puissances les 4 Consistoires représentant le peuple de la ville et Cité de Tournay et ses Banlieues et les États du Tournesis aux gens de loi et habitans de tout état des villes et campagnes du seize juillet 1790 (Recueil Bleu XXII, Nr. 6)

dazu verstehen« [1]). Auch über die kostspielige Prozeßführung wurde nach wie vor geklagt; die Sprache des neuen Statuts schien unverständlich [2]); die Strafen waren zu hart [3]). Am lautesten klagten diejenigen, die unter der Aufhebung der alten Gerichte unmittelbar litten, und das waren, außer den Bauern, alle Schichten der Bevölkerung, wie Lebrun, der Herausgeber des josephinischen »Journal de l'Europe«, richtig bemerkt [4]). Der reiche Adel Belgiens, dem die Auslagen für seine Gerichte weniger schwer fielen als den verschwenderischen Österreichern, hütete eifersüchtig »seine uralten Privilegien«. Die Adeligen von Alost schrieben [5]): »Unser Recht zu richten ist unser Eigentum, o Herr; wir haben es nicht

---

[1]) »La vérité partant pour Vienne«, 1789 (Recueil Blanc VII, Nr. 14).

[2]) »La Nation belgique à l'Empereur et Roi en date du 12 juillet 1787«: »La petitesse de l'optique d'un seul homme n'a sans doute pu rapprocher de si près de si vastes objets et si éloignés pour les réunir au point mathematique, d'où sortait l'immensité des calculs et des tabelles. La langue même dont S. M. a daigné se servir n'a pu contribuer qu'à faire comprendre à ses fidèles sujets le contraire de ce qu'elle écrivait.« (Recueil Bleu LXIX, Nr. 13.)

[3]) »Lettre à l'Empereur sur l'atrocité des supplices qu'il a institués comme adoucissement de la peine des morts. A. Bruxelles 1787.« (Recueil Blanc XXIII, Nr. 4.)

[4]) Entretien d'un Paysan avec un Philosophe sur les derniers édits de l'Empereur.« (Journal Général de l'Europe XIII, 198, 199 du 30 mai 1787): »Pourquoi jette-t-on de si hauts cris?« »N'apercevez-vous pas que l'intérêt s'en mèle? Toute cette foule immense d'échevins et de procureurs du Plat-Pays, outre leur considération, perdent encore leurs émolumens. C'est pis encore dans les villes et principalement dans les chefs-villes où étaient les tribunaux d'appel et de première instance. L'or de campagne venait s'y engloutir.« »Et les Etats?« »Vous ne réfléchissez point que les prélats et les Nobles qui en composent les deux premiers ordres ont des seigneureries et qu'ils nomment aux emplois de justice. Perdant cette prérogative, ils n'auraient plus l'avantage de s'attacher des créatures et de dominer le paysan.« »Mais quel intérét conduit ceux qui composent le Tiers-Etat?« »Quant à ceux-ci, rappelez-Vous ce qui a été dit plus haut au sujet des villes. Leurs représentants sont presque tous juges des anciennes cours de justice ou aspirent à le devenir; par conséquent ils sont les créatures des seigneurs et prélats qui confèrent ces emplois, ils ont donc un intérêt puissant à les ménager.«

[5]) Requête des membres Nobles du pays d'Alost (Recueil des Représent. III, 82, 84). Derartige Proteste wurden dutzendweise eingereicht.

aus Gnade erhalten, sondern von unseren Vätern übernommen und mit Blut und Geld erkauft. Es darf uns nicht gegen unseren Willen geraubt werden, denn das hieße eine schreiende Ungerechtigkeit gegen uns begehen, alle Gesetze zerstören alle Verträge verletzen.« Die entlassenen Ratsmitglieder beklagten nicht nur den Verlust ihres Gehaltes, sondern auch den ihrer politischen Rechte und die kaiserlichen Edikte mußten eingetragen werden. In ihren Protesten allerdings beschwerten sie sich nicht darüber, sondern nur über die Verfassungsverletzung. Dafür hatten sie genug andere Fürsprecher. Die Pamphletisten taten ihr möglichstes, um die Öffentlichkeit auf die leidenden Teile aufmerksam zu machen [1]). Die Advokaten verlören ihren letzten Bissen Brot. »Wir bringen zur Kenntnis der hohen Stände, daß wir ruiniert sind« — so schrieben die Brüsseler Rechtsfreunde — »viele von uns haben all ihr Gut verzehrt, um einen Posten, der 700 Gulden kostete, zu erhalten; von Jugend auf arbeiteten wir, um die nötigen Kenntnisse zu erlangen und wir hofften dafür uns, unsere Weiber und Kinder ernähren zu können, da unsere Rechte sich auf die geheiligte, unumstößliche Joyeuse Entrée stützten« [2]). Die Royalisten hatten leicht reden, »die Vertreter des Volkes müßten dem Kaiser für die Gerichtsreform, die das Wohl des Volkes im Auge habe, dankbar sein und nicht darauf achten, was die Richter, deren Pflicht die Uneigennützigkeit sei, verlören« [3]); sie mußten dennoch selbst zugeben, daß dank der neuen Reform bloß in Flandern gegen achttausend Familien brotlos geworden waren [4]). Man begreift, daß die übrigen zwanzig- bis dreißigtausend Menschen der neuen Ordnung zürnten.

Ein deutliches Zeichen für die erregte Stimmung war der

---

[1]) Zum Beispiel: »La monstrueuse chimère des Belges ou secrètes anecdotes sur la Révolution des Pays-Bas« (Recueil Bleu XCVI, Nr. 36).

[2]) Requête des procureurs de la Chef-Ville de Bruxelles du 9 may 1787 (Rec. des Représ. I, 192—194).

[3]) Discours d'un syndic de *** prononcé le 4 décembre 1788 (Recueil Blanc VI, Nr. 5), p. 34.

[4]) »Coup d'oeil sur le Recueil des Représentations etc.« 1788 (Recueil Bleu XLVI, Nr. 12), p. 5.

Prozeß des belgischen Militärlieferanten de Hondt. Dieser geriet in den Jahren 1784 bis 1785 in den Verdacht der Unehrlichkeit; er mußte sich daher in Untersuchungshaft begeben und erschien als Angeklagter vor dem Obersten Rat in Brüssel. Der Kaiser traute jedoch der Unparteilichkeit der belgischen Richter, ihrem Landsmanne gegenüber, mit gutem Grunde wenig und befahl, die Sache dem Wiener Militärgerichte zu übertragen, das wegen seiner mitleidslosen Strenge berüchtigt war. Hondt wurde im Jahre 1787 wirklich nach Österreich überführt, was aber allgemeine Entrüstung hervorrief. Hondts Frau, von Van der Noot unterstützt, reichte bei den brabantischen Ständen vier Klagschriften ein, in denen sie die Qualen, die ihr Mann während der Fahrt und in den übelriechenden österreichischen Kasematten erdulden mußte, in düsteren Farben schilderte. Sie machte ihre Sache zu einer nationalen, indem sie die Festnahme ihres Gatten als einen Verfassungsbruch und als drohendes Präzedens für alle belgischen Staatsangehörigen hinstellte. Die Deputierten der Stände traten für »die unglückliche in ihrem Rechte verdrängte Frau« ein. Sie begnügten sich nicht damit, den Statthaltern ein Gesuch zu überreichen, sondern wandten sich direkt an den Kaiser mit der Bitte, Hondts Rückkehr zu gestatten, »damit diese abscheuliche Angelegenheit nicht einen vernichtenden Eindruck auf die treugehorsamen Untertanen S. M. ausübe und nicht Furcht, Unwillen und endliche Verzweiflung zur Folge habe«[1]. Ehe noch Joseph II. geantwortet hatte, gaben schon die erschreckten Generalgouverneure nach und gestatteten mit dem Erlasse vom 27. April 1787 die Rückkehr des Angeklagten. Das Volk hatte aber das Vertrauen zur Regierung schon verloren und die Syndikate von neun Gilden Brüssels (Nations de Bruxelles) überreichten den brabantischen Ständen eine ungewöhnlich scharf gehaltene Bittschrift, in der sie ohne Scheu ihren Gefühlen Ausdruck verliehen: »Man kann den Versprechungen Ihrer Hoheiten unmöglich Glauben schenken« — so schrieben sie — selbst »wenn sie aufrichtig wären, so ist doch die Gefahr vorhanden, daß man sie täuscht. Das beste wäre, jemanden

---

[1]) Recueil des Représent. I, 199—200.

festzunehmen und als Geisel behalten. Die Zeit ist nicht mehr ferne, da der entscheidende Schlag fallen, die Verfassung aufgehoben und den tapferen Brabantern das Joch der Sklaverei auferlegt werden wird. Sie fürchten aber diese Gefahr nicht. Sie gedenken der kühnen, männlichen Entschlossenheit ihrer herrlichen Vorfahren, die mit ihren Mühen des Landes Freiheit begründet hatten; das gleiche Blut fließt in den Adern des heutigen Geschlechtes und es wird sich seiner Väter würdig erweisen« [1]). Die Stände überreichten den Statthaltern die Bittschrift und sie billigten den Inhalt vollauf [2]). Das Ende war, daß Hondt im Sommer des Jahres 1787 zurückkehrte, als andere Ereignisse die Erinnerung an ihn schon verdunkelt hatten. Er diente der Opposition zum Vorwande, um ihre Verfassung zu schützen und der scharfsinnige Martini, der gerade damals in Brüssel lebte, schilderte glänzend den ganzen Sachverhalt: »Hondts Überführung« — so schrieb er an Kaunitz — »brachte die Geister in höchste Erregung. Denn das Volk sah sie als eine Verletzung seiner persönlichen Freiheit an, die die Konstitution garantierte. Es glaubt, die neuen Gerichte würden Freiheit, Leben und Eigentum der Bürger schlecht beschützen« [3])

Diese Einrichtung hielt sich nicht lange. Die Regierung, erschreckt durch die herrschende Erregung, bestimmte in ihrem Erlasse vom 27. April 1787, daß die neuen Richter nicht nur den Monarchen, sondern auch der Joyeuse Entrée den Eid leisten sollten; als aber die empörte Brüsseler Gilde mit offenem Aufstande drohte, hob Marie Christine mit dem Edikt vom 30. Mai 1787 die Verfügung ihres Bruders gänzlich auf. Altons Schreckensherrschaft und Trauttmansdorffs Gewandtheit führten zu gar nichts; sie konnten 1789 nur verstärkten Rechtsschutz einführen, nicht aber ein Gericht, wie Joseph es geträumt. Nach dem endgültigen Siege der Rebellen stellten sie rasch die alte Ordnung wieder her und erst der napoleo-

---

[1]) Ib. I, 72, 75.

[2]) Ib. I, 75—77.

[3]) Copie d'un rapport de Mr. le baron de Martini au Prince de Kaunitz en date de Bruxelles le 17 may 1787. Trouvé dans les papiers du Gouvernement« 1790 (Recueil Bleu XLI, Nr. 3).

nische Kodex bereitete auch in Belgien dem mittelalterlichen Gericht ein Ende.

Dasselbe Geschick ereilte auch die Lombardei, wo die friedfertige Bevölkerung zwar nicht rebellierte, aber dennoch mit der Reform nicht zufrieden war, der die Beamten selbst hinderlich im Wege standen. Graf Pergen erhielt aus Mailand trostlose Berichte [1]). Zehn Jahre später hoben die Franzosen die josephinischen Reformen auf und nicht einmal die Reaktion im XIX. Jahrhundert war imstande, sie wieder herzustellen, was sie übrigens gar nicht wünschte; nur in den deutschen Provinzen hielten sich die Reformen bis 1848; wenn auch die höheren Klassen unzufrieden waren, für das Volk bedeuteten sie unzweifelhaft einen Fortschritt im Vergleiche zu den früheren Einrichtungen.

---

[1]) W. A. Polizey-Acten v. X. Bericht des Polizey-Directors von Mailand an den Herrn Grafen Pergen. Den 19. April 1789: »In allen übrigen Anstalten, welche auf den Nutzen des Landesfürsten und des Staates abzwecken, äußern sich hier zu Land noch immer Hindernisse und Schwierigkeiten; man kann sich aus dem alten Sauerteig noch nicht herauswinden, und der zu sehr eingewurzelte Hang nach Vorurtheilen, eigenmächtigen Verfahren und Eigennutz erstickt noch allzu oft die wahren Begriffe von denen Pflichten des Amtes, welches man bekleidet und leider meistens nur als Handwerk oder als eine Nebensache zu behandeln gewohnt ist... Advocaten und Richter, mit einander einverstanden, drehen die Angelegenheiten nach ihrem Gutdünken und besonderen Absichten ... Die Sachinformationen der Sachverwalter bei den Richtern dauern noch immer fort: fürs Geld und gute Worte kann man von jeder Angelegenheit, noch ehe sie in der Sitzung zum Vortrag und zur Entscheidung kommt, den Relatoren wissen, und also die Mittel anwenden, ihn auf seine Seite zu bringen.«

SIEBENTES KAPITEL.

Reform der Stände.

I.

Der Adel in der habsburgischen Monarchie. Verhalten Maria Theresias gegen ihn.

Vom Mittelalter angefangen bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts herrschte im ganzen staatlichen, gesellschaftlichen und sogar wirtschaftlichen Leben des westeuropäischen Festlandes fast ausschließlich die ständische Verfassung. Die Kirche allein fußte, ihr Interesse erkennend, auf demokratischen Grundlagen. Im übrigen war es das Ständewesen, um das herum sich alle Lebenserscheinungen kristallisierten. Man kann im vollsten Sinne des Wortes von einem »Kastengeist« sprechen, wenn auch die Schichten der Bevölkerung in Europa nicht so scharf geschieden waren wie im Orient. Die Kinder eines Kriegers und Ritters wurden Ritter; der Sohn des Kaufmannes trieb Handel; der Schuster hinterließ seinen Nachkommen seine Bude und sein Handwerk; die Bauern führten von Generation zu Generation den Pflug. Es war nicht leicht, sich aus der Furche, die das wuchtige Rad der Zeit in langsamen Umdrehungen gegraben, herauszuarbeiten. Bittere Erfahrungen und Enttäuschungen, schwere Prüfungen waren nötig, neu auftauchende Lebensfragen mußten die allgemeine Unzufriedenheit wachrufen, ehe die Völker sich aufrafften, die Schranken niederzureißen, die das Ständesystem allüberall errichtet hatte. Und selbst dann waren es die Mon-

37*

archen, nicht die Völker, die als Neuerer und Befreier auftraten; der Staat litt ja ebenso wie diese unter den alten Einrichtungen und als seine Macht genügend angewachsen war, versuchte er an ihnen zu rütteln, unbekümmert um veraltete Traditionen.

In der habsburgischen Monarchie gab es fast noch mehr Gesellschaftsschichten als in anderen Ländern. In Österreich war der Adel nicht eine einheitliche Masse, sondern zerfiel in folgende Abstufungen: »Herren, Ritter und zweiter oder leonischer Adel. Die Herren und Ritter gehörten zum geschlechtlichen, grundbesitzenden, feudalen, die Kauf- und Geschäftsleute zum zweiten Adel.« Gräffer behauptet mit Recht, »dieser brächte die ganze Staatsmaschine eigentlich in Gang, er sei wahrhaft patriotisch und würdig der Achtung und Liebe des Volkes; nur er zeige sich der Aufklärung geneigt« [1]. Doch trotzdem »diese Leute Sterne erster Größe auf dem staatlichen Himmel waren«, erfreuten sie sich keines Ansehens bei der hochgeborenen Klasse. Kees, der selbst aus dem Nichts hervorgegangen war, empörte ihr Hochmut und er verurteilte streng die böhmischen Stände, weil sie forderten, man solle die Adeligen, »die nicht längst in den Adelsbüchern eingetragen waren«, der Gerichtsbarkeit der Magistrate unterwerfen [2].

Auch der Vermögensunterschied zwischen den Mitgliedern desselben Standes war ein ungeheurer; die einen besaßen unübersehbare Latifundien, die anderen nur winzige Ortschaften mit verfallenen Häusern. Das war besonders auffallend in Galizien. Die Potockis, Sulkowskis usw. geboten über eine Reihe von Wojwodschaften während die Lebensweise der niederen Schlachta sich kaum von der der Bauern unterschied; sie bedurfte während der Hungersnot auch am meisten des Beistandes der Regierung und scheute sich nicht, Gelder, die

---

[1]) Gräffer: »Josephinische Curiosa« V, 93.

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 518: »Referat des Hofraths von Kees über die Desiderien der böhmischen Stände«, ad § 14: »Und zeigen hierin die Stände Böhmens noch einen größeren Stolz als jene der anderen Länder, die sich doch nur der Bürger schämten und mit diesen (d. i. dem zweiten Adel) vor den nämlichen Richter treten wollten.«

ihr für andere anvertraut wurden, zu unterschlagen [1]). In Ungarn und Siebenbürgen trat noch der Umstand hinzu, daß vollständige Unbildung und wilde Sitten unter den zahlreichen Mitgliedern des niederen Adels herrschten [2]).

In kultureller und wirtschaftlicher Beziehung konnte man diesen Leuten allerdings schwer helfen. Die oben angeführte Charakteristik lieferten die Diener der Kirche, die unter Joseph II. ihren neuen Verpflichtungen eifrig nachkamen; wir sehen also, daß sich nicht einmal damals und auch noch nicht zu Ende der Regierungszeit Josephs II. etwas an der Sache geändert hatte. Doch haben wir auch gesehen, daß es schon Maria Theresia gelungen war, in das veraltete Ständesystem eine Bresche zu schlagen. Die Unadeligen wurden in den Zivil- und Militärdienst aufgenommen, die Kompetenzen der Provinziallandtage eingeschränkt, die Rechte der königlichen Städte verkürzt, die bureaukratische Zentralisation wurde entwickelt, die Konskription und eine beständige, ausnahmslose Steuer sowie

---

[1]) W. A. IV. A. 8. Karton 450. Volkszählung. Vortrag des Gubernialrats von Dornfeld vom 19. März 1788: »Es ist hiebei nichts anderes als der Wunsch übrig, daß sich zugleich ihre Glücksumstände und mit dieser Vermehrung Moralität verbessern, da sich viele Edelleute befinden, deren Vermögensumstände jenen der Bauern noch nachstehen, wie denn vorzüglich im abgewichenen Jahre diesen Edelleuten die meiste Unterstützung geleistet werden mußte, wobei einige das ihnen vorschußweise für mehrere angewiesene Geld zu unterschlagen und den Anderen vorzuenthalten sich nicht gescheut haben.« (sic!)

[2]) W. A. Polizey-Acten v. X. Bericht von Daniel Wachner, evangelischen Pfarrer und Dechant des Sczass-Regen-Capitels an den Herrn Polizey-Director Gotthardy. Den 27. May 1789: »Den Meisten fehlt es an Kopf die zum allgemeinen Wohl verschiedener unter einem Szepter verbündeten Nationen abzweckenden Neuerungen im Ganzen zu übersehen, und daher verabscheut er alles, was nicht den alten Gang geht, besonders da, wo er einen großen Theil seiner, ich weiß nicht aus welchen Gründen der gesunden Vernunft und Möglichkeit eingebildeten Vorrechte nahe am Grabe erblickt. Von Stolz über sein angestammtes Pergament aufgedunsen, ist Despotie über seine ausgesogenen Unterthanen seine herrschende Passion. Und wenn mancher nicht einmal einen rohen Schinken hat, so steckt er doch, wie der Spanier, ein Paar Hühnerfedern auf den Hut, bedeckt sein ungewässertes Blut mit einem von seinem Urgroßvater vererbten Schutzpelz mit eyerdicken Silberknöpfen und streicht vor dem Spiegel seinen gräßlichen Schnauzbart.«

ein staatliches Gericht eingeführt und indirekte Abgaben wurden auferlegt, die alle Schichten der Bevölkerung gleichmäßig trafen. Alle diese Schläge wurden gegen die ständischen Vorrechte und Privilegien geführt. Dem Staatswohl zuliebe opferte Maria Theresia ihre Sympathien für den Adel, den sie im übrigen nach Möglichkeit zu beschützen suchte. Der größte Vorwurf, den die Kaiserin ihrem ältesten Sohne machte, war ja doch der, »daß er das Ansehen des Adels, unter dem wohlanständigen Vorwande, das Wohl der Masse zu fördern, herabsetzte«[1]).

II.

Demokratische Gesinnung Josephs II. Bedeutung seiner Reformen für den Adel. Sein Verhalten gegenüber den Vorrechten und Titeln des Adels. Tatsächliches Übergewicht des Adels unter Joseph II. in der Gesellschaft sowohl als im Staatsleben.

Joseph II. war Demokrat vom Scheitel bis zur Sohle. Er tadelte schon als Jüngling »die Vorurteile, die uns glauben machen wollen, wir stünden höher als andere, weil wir einen Grafen zum Ahnen und ein von Karl V. unterzeichnetes Pergament im Schrank haben. Unsere Eltern können uns nur das körperliche Leben verleihen und daher gibt es keinen Unterschied zwischen einem König, einem Grafen, einem Bürger oder einem Bauern. Seele und Geist gab uns der Schöpfer; Vorzüge und Laster sind das Ergebnis guter oder schlechter Erziehung und der Beispiele, die wir vor Augen hatten«[2]). Seine Anschauungen änderten sich auch im Laufe der Zeiten nicht und er suchte sie, wie dies bei ihm nicht anders zu erwarten stand, in der Praxis anzuwenden. Seine ganze Regierungstätigkeit dient hierfür als Beweis. Ihn kostete es nicht, wie Maria Theresien, Überwindung, die feudale Herrschaft zu untergraben; im Gegenteil, er tat es absichtlich und gerne, ja oft mit Schadenfreude und sparte dabei weder scharfe Worte noch beleidigende Äußerungen. Die Adeligen büßten unter ihm ihre Selbstherrschaft ein, wurden mit allen übrigen vor dem Gesetz und vor der Steuer auf gleichen

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.«, II, 94, 95.
[2]) Ib. III, 353, 354.

Fuß gestellt, verloren fast alle ihre Privilegien beim Gericht und in der Verwaltung, wurden in ihren grundherrlichen Rechten durch die Gesetze, betreffend die Vererbung des unbeweglichen Eigentums, beschränkt — mit einem Worte, sie hörten im buchstäblichen und im übertragenen Sinne des Wortes auf, die geborenen Führer der Volksmasse zu sein. Der Grundsatz der bureaukratischen Zentralisation, der so mitleidslos alle zentrifugalen Kräfte lähmte, untergrub mehr als alles andere die Interessen der privilegierten Klassen, die auf eben diesen zentrifugalen Kräften beruhten.

Der Kaiser war so sehr Realpolitiker, daß er nicht die geringste Kleinigkeit aus den Augen ließ und die Eitelkeit der Adeligen stets von ihm zu leiden hatte. Titulaturen bedeuteten ihm gar nichts [1]) und ebenso wenig galt ihm die Heraldik, die damals eine so große Rolle spielte: »Es ist ganz gleichgültig, wie die Wappen aussehen« — entschied er — »daher steht es auch nicht dafür, sie zu zensurieren und gelehrte Bücher über Heraldik zu schreiben; möge jeder nach Belieben gezeichnete oder gravierte Hörner, Klauen, Tiere oder Rinder in seinem Wappen tragen, wenn ihm das Spaß macht« [2]). Der Kaiser bestätigte auch den Erlaß, der den Haiducken und Husaren der Magnaten verbot, Säbel und Taschen zu tragen; er sah dies als ein Überbleibsel feudaler Unabhängigkeit an, aus der Zeit, da jeder Privilegierte das Recht besaß, ein Heer zu halten [3]).

In der Gesellschaft hegte man große Pietät für die Partikel »von« und jeder ließ sich gern, auch ohne daß er ein Recht darauf hatte, so nennen, und der Kaiser trachtete, es zu diskreditieren [4]). Es war nicht gerade schwer, den Adel

---

[1]) »Da der Bauer seine Hütte und jeder so hinauf bis zu dem Landesfürsten durch die Gnade Gottes und dessen Vorsicht und Willen das hat und auf dem Fleck ist, wo Selber ihn hinbestimmt, so kann Jedem die Beisetzung mit der Beanmaßung von Gottes Gnaden nicht verboten werden, da sie vollkommen wahr ist.« (Angeführt bei Brunner, »Joseph II.«, 1885, p. 133.)

[2]) Angeführt bei Meynert op. cit. 13.

[3]) Hofkanzleydekret vom 16. August 1787.

[4]) Diese Erscheinung kommt auch heute noch in Österreich vor; man redet den Bürger immer mit »von« an, während in Deutschland die Titulatur strenge beobachtet wird.

in Österreich zu erlangen; die Monarchen waren freigebig mit dieser Auszeichnung, die sie nichts kostete, sondern im Gegenteil der Staatskasse hohe Taxen für das Diplom eintrug; auch verpflichtete sie die Adelsverleihung weiter zu nichts, denn die neuen Adeligen hatten keinen Zutritt bei Hofe. Auch Joseph II. zeigte sich den hominibus novis nicht gnädig. So sah sich der Bankier Fries, der in den Grafenstand erhoben worden war, in seinen Hoffnungen, er werde alle Ehren und Vorrechte der neuen Würde genießen, getäuscht. Er klagte dies dem Kaiser, erhielt aber zur Antwort, dem Monarchen sei dies viel zu gleichgültig, als daß er daran auch nur denken wolle [1]). Seiner Privilegien beraubt, verlor der Adel an Anziehungskraft für die eitlen Menschen; da er für Geld zu haben war [2]), büßte er seinen Wert für die Ehrgeizigen ein. Andrerseits bemühte sich der Kaiser, nach Möglichkeit die Zahl derjenigen, die er als Parasiten betrachtete, zu vermindern; er forderte von allen, die sich zum Adel rechneten, die dokumentarische Nachweisung ihres Standes. Das war besonders in Galizien und Ungarn vonnöten, wo der niedere Adel sehr zahlreich vertreten war [3]). Niemand konnte klarer und entschiedener demokratische Tendenzen äußern als Joseph II.; das Volk mit seinem Spürsinn verstand seinen Monarchen [4]) und

---

[1]) H. A. Relation von Jahn. Den 8. November 1783. Cf. analoger Fall ib. Relation vom 6. April 1786: »Der Kaiser hat dem Grafen Koller sagen lassen, daß er zwar wider seine Heyrath mit der Gräfin Rosenberg nichts habe, daß der Graf aber sich nicht einfallen lassen solle, sie je an den Hof zu bringen. Der Grund dieser K. Resolution liegt in dem neuen Adel des Grafen, der nur als K. Geheimrath die Appartements- Fähigkeit hat.«

[2]) Solcher Fälle gab es viele. Besonders viel Lärm verursachte die Erhebung des Grafen Paar in den Fürstenstand, weil er für einen Wohltätigkeitsfonds 5000 Gulden gespendet hatte.

[3]) U. A. Circulare de die 29. Decembri 1781, nach welchem den »dubiis et suspectis Nobilibus« befohlen wurde, ihre adelige Herkunft nachzuweisen »ne similes cum Praejudicio Sancti Regni Coronae ac verorum Regni Nobilium praerogativam nobilitarem indebite sibi attribuant, taliterque onus contributionale subterfugiant«. Eine gleiche Verfügung wurde im Jahre 1782 für Galizien herausgegeben.

[4]) Siehe z. B. den Anschlagezettel, der im Februar 1790 an die Häuser Wiens geklebt worden war: »Der Bauern Gott, der Bürger Noth, des Adels Spott liegt auf dem Tod.« (Brunner: »Der Humor in der Diplomatie«, II, 314.)

es verstanden ihn auch andere unbeteiligte, kluge Beobachter.

Bei alledem war es aber doch unmöglich, die ganze gesellschaftliche und staatliche Ordnung umzustoßen. Selbst in der Staatsverwaltung, wo des Kaisers Arm wirklich allmächtig war, bewahrte der Adel tatsächlich das Übergewicht über die anderen Stände, weil die Beamtenschaft aus seinen Mitgliedern hervorging. Zwar durften unter Joseph II. auch die Unadeligen die höchsten Stellen einnehmen; der Bürger Pursch zum Beispiel, der bisher Apanagengüter verwaltet hatte, wurde zum Statthalter Vorderösterreichs ernannt. »Diese Ernennung widersprach allen Gewohnheiten; solche Stellen wurden bisher immer nur den Mitgliedern der ersten Familien verliehen« [1]. Hormayer bemerkt richtig, auch die Distriktschefs wurden mit Vorliebe »aus den beiden niederen Klassen«, das heißt aus dem niederen Adel und dem Bürgerstande, ernannt. Immerhin darf man es nicht buchstäblich nehmen, daß unter Joseph II. »alte Pergamente und Paradegewänder kein Anrecht mehr auf die Gnade des Monarchen, auf Würden, Ämter und Ansehen in der Gesellschaft verschafften« [2]. Tatsächlich nahmen doch in der Mehrzahl die Nachkommen alter Geschlechter die ersten Stellen ein. Minister waren Kaunitz, Eszterházy, Kolowrat, Seilern, Zinzendorf; aber auch niedrigere Würden, ja selbst Kanzlistenstellen wurden fast ausschließlich von Edelgeborenen bekleidet. Eine Ausnahme bildeten die neun Kabinettssekretäre des Monarchen, von denen sieben nicht adelig waren, und das Kriegsministerium, wo auf 134 Beamte 98 Niedriggeborene kamen [3]. Zu den Neugeadelten gehörten allerdings auch Leute, wie der getaufte Jude Sonnenfels, der Sohn eines ungarischen Rabbiners. Dennoch aber herrschte auch unter Joseph II. der Hochadel in allen Ämtern vor. »Dem Bürger war es schwer, sich mit ihm zu messen, denn er hatte die Verdienste seiner Ahnen, den Glanz des Namens und die

---

[1] D. A. Clemens an Stutterheim, den 6. April 1782.

[2] Gräffer: »Josephinische Curiosa«, V, 90.

[3] Siehe: »K. k. Titulatur- und Familien-Kalender des Kgr. Böhmen für das Schaltjahr 1788, welches 366 Tage enthält.« Von 65 Distriktschefs sind nur sieben nicht von adeliger Geburt; fünf waren sogar Grafen.

nahen Beziehungen zum Throne für sich«[1]). Joseph II. selbst wich gar häufig von seinen Grundsätzen ab. Kaunitzens Söhne, die nichts weniger als begabt waren, erhielten ganz ohne Verdienste hohe Anstellungen, wie zum Beispiel den Botschafterposten in Spanien; und der Enkelin des Ministers wurde eine Präbende verliehen[2]). Die Person des Kaisers umgaben nur Mitglieder der höchsten Gesellschaftsklasse; nie stand ihm ein Bürgerlicher so nahe wie Graf Rosenberg oder Graf Lascy und auf seinem Totenbette sprach er nicht von der Gärtnerstochter, die er täglich besucht hatte, sondern von den »fünf Fürstinnen«.

III.

Die Bauern in Belgien und Tirol unter Joseph II. Stellung der Bauern in den deutschen Erblanden, in Galizien und Ungarn vor Maria Theresia.

Man hätte eine völlige Gleichstellung aller Stände vor der absoluten Macht des Monarchen und eine gänzliche Unterwerfung der privilegierten Klassen nur dann herbeiführen können, wenn man sie ihrer Hauptstütze, ihres Wohlstandes, beraubt hätte. Es handelt sich hier vor allem um den feudalen Adel, der nicht der Gnade des Monarchen, sondern den Verdiensten seiner Ahnen, oft sogar »der Gnade Gottes« seine Vorzugsstellung verdankte. Die stolzen Aristokraten lebten nicht von Gehalten, sondern von den Einkünften ihres Bodenbesitzes. Sie saßen auf ihren Gütern, wo sie heranwuchsen, die ihnen teuer waren, die ihre Stütze bildeten. So stark waren diese Bande, die sie an das ererbte Gut knüpften, daß nur Grundbesitzer sich in die Landtafel einschreiben und zum Inkolat zählen durften. Sie lebten freilich nicht von ihrer Hände Arbeit, sondern von der der Bauern, die sich nach vielen Mühen auf ihren Gütern angesiedelt hatten. Der Bauer war die Arbeitskraft, die alles hervorbrachte, von der Bauern Abgaben, von der Bauern Plage hingen die Einkünfte der Guts-

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 518. In dem obenerwähnten Berichte des Justizrates Kees.

[2]) Brunner: »Correspondances intimes de l'Empereur Joseph II.«, p. 41.

besitzer ab. Darum ist auch das Problem des Großgrundbesitzes im XVIII. Jahrhundert eng mit der Bauernfrage verknüpft und das eine konnte nur im Vereine mit der andern gelöst werden.

Die Lage der bäurischen Bevölkerung war nicht in allen Teilen der habsburgischen Monarchie gleich. In Belgien glich sie rechtlich derjenigen der Franzosen. Die Leibeigenschaft war dort fast gar nicht mehr vorhanden, einige Ortschaften in Flandern, im Hennegau und in Luxemburg abgerechnet; es herrschte vollständige Freizügigkeit und der Adelsherr erhielt nur einen jährlichen Bodenzensus und allerlei indirekte Geld- und Naturalabgaben. Doch waren die Mißbräuche von seiten des Adels und des Staates, die das Leben der französischen Bauern vergifteten, in Belgien nicht so fühlbar. Da es keine Zentralisation gab, war »der Absenteismus« der Gutsbesitzer keine so alltägliche Erscheinung wie in Frankreich. Die Adeligen genossen wohl große Vorzüge, aber sie erfüllten auch getreulich ihre Pflichten als Richter und ehrenhafte Vormünder; die Stände ließen der österreichischen Regierung nicht die Freiheit, nach ihrem Belieben unmäßige Steuern aufzuerlegen; sie bestanden auf ihrem Rechte, über die Subsidien abzustimmen, und die sieben Mililonen, die jährlich an Österreich ausgefolgt wurden, verursachten dem reichen Lande wenig Schaden; der Boden war fruchtbar, das Volk arbeitsam und aufgeweckt und der Bauer lebte durchaus nicht in Armut. Wer damals in der Lage war, das belgische Bauernwesen zu beobachten, der bezeugte, daß die österreichischen Niederlande das reichste Land der Welt seien, und staunte über ihren Wohlstand[1]). Joseph II. fand hier nicht den richtigen Boden für seine Reformtätigkeit[2]).

---

[1]) Siehe Franz de Potter en Jan Brockaert: »Geschiednis von den Belgischen Boerenstand tot op het Einde der XVIII-e eeuw.« 358—369. (Abgedruckt in den »Mémoires couronnés publiés par l'Académie Royale de Belgique t. XXXII«, 1881.)

[2]) Über die Geschichte der belgischen Bauernschaft außer dem angeführten Buche auch: »Histoire des classes rurales aux Pays-Bas jusqu'à la fin du XVIII. s.« Verfasser dieses Buches ist Brants, Professor an der Universität in Löwen, weshalb es auch von klerikalem Geiste erfüllt ist; es zeigt aber nichtsdestoweniger tiefe Gelehrsamkeit.

Was die Erbländer anlangt, so nahm dort der Tiroler Bauernstand, der gleich den Schweizern von altersher seine Freiheit bewahrt hatte, eine Ausnahmestellung ein. Er fand seinen Unterhalt nicht so sehr im Ackerbau als im ausländischen Industrieerwerb und die klugen Gebirgsleute waren in ganz Italien und Deutschland bekannt. Niemals waren sie leibeigen und sie faßten es auch als Beleidigung auf, wenn man sie mit den Bewohnern anderer Provinzen verglich. »Der Tiroler ist nie einer Privatperson, nur dem Monarchen untertan« — erklärten sie stolz auf dem Landtage von 1790 — »der letzte Bauer verwaltet sein Gütchen selbst und besitzt die gleichen Rechte darauf, wie irgend ein Adelsherr« [1]. Weder Maria Theresia noch Joseph II. hielten es für nötig, störend in eine Verfassung einzugreifen, die die Regierung und die Einheimischen in gleicher Weise zufriedenstellte.

Dafür war die Lage der Bauern in den übrigen Provinzen um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts so geartet, daß Reformen dringend geboten waren. Je mehr politische Rechte die Adelsherren verloren, desto mehr beschränkten sie sich darauf, als einfache Gutsbesitzer zu leben, denen es vor allem auf die Vermehrung ihrer Einkünfte durch den Bodenertrag ankam; das konnte, außer durch die Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Technik, die aber schwierig und teuer war, nur auf Kosten der Bauern geschehen. Man mußte sie an die Scholle binden, sonst war man stets in Gefahr, unersetzliche Arbeitskräfte zu verlieren. Vom XV. Jahrhundert angefangen wurde nach diesem Ziele gestrebt und nach zwei und einem halben Jahrhundert war es vollständig erreicht. Die Bauern wurden zu Leibeigenen, sie gehörten zum unumgänglich notwendigen Inventar eines jeden Gutes, und zwar mit ihrer sämtlichen Nachkommenschaft, denn »das Kalb gehört zur Kuh«; sie konnten nur mehr mit der Erlaubnis ihres Herrn zu einem andern übergehen, auswandern oder frei werden. Das Gesetz zwang die Entlaufenen zur Rückkehr und

---

[1]) W. A. IV. H. 3. Karton 683. An Seine K. Apostolische Majestät von den 8 Deputirten des Landes Tyrol zur allgemeinen Abhilfe eingestellter Beschwerden in dem Justizfache vom 2. December 1790, § 20.

die Behörden waren verpflichtet, dem Gutsbesitzer bei der Wiedererlangung seines Eigentums, als das der Bauer galt, behilflich zu sein. Trotz separatistischer Tendenzen schlossen die Provinzen über diese Sache einen einheitlichen Bund; im Jahre 1652 trafen Mähren, Böhmen und Schlesien ein Übereinkommen, die Flüchtlinge einander auszuliefern.

Die Leibeigenschaft in den Erbländern war indessen eine andere als in Rußland oder Polen. Der Bauer durfte ohne Grundbesitz nicht verkauft werden, weder de iure noch de facto; sowie er an dem Boden haftete, so auch dieser an ihm. Er war zugleich Objekt und Subjekt im Sinne des bürgerlichen und Strafrechtes und für seine Handlungen verantwortlich; er durfte Verträge abschließen, freilich nur mit Bewilligung des Gutsherrn, doch waren sie rechtskräftig; das Gesetz erlaubte ihm auch, gegen seinen Herrn Klage zu führen und nannte ihn nicht »Leibeigener« — was kein offizieller Ausdruck ist — sondern »Erbuntertan«, Untertan seines Gutsbesitzers, nicht dessen Sklave.

Aber diese gesetzliche Sicherstellung genügte nicht, um das Dasein des Bauers erträglich zu machen. Er führte ein armseliges, mühevolles Leben und wurde hart bedrängt. Der Gutsbesitzer konnte ihm, allem geschriebenen oder überlieferten Rechte zum Trotz, seinen Bodenanteil, das sogenannte Bauernlegen, wann immer nehmen; besonders unsicher war die Lage der zeitlichen Arendatoren, der »uneingekauften Wirthe«, ob sie nun auf Dominikalgrund oder Rustikalgrund saßen, das heißt in den Katastern eingetragen und mit staatlichen Abgaben belegt waren. Der Gutsbesitzer konnte sie nach Belieben verjagen, ihren Anteil zur herrschaftlichen Ökonomie schlagen oder in mehrere Teile zerstückeln oder anderen Arendatoren verleihen usw. Vor Maria Theresia kümmerte sich die Regierung nicht um solche Kleinigkeiten. Wenn nur der Anteil katastriert war und die Steuern gezahlt wurden, dann war es der Staatskasse vollkommen gleichgültig, ob dies der alte oder der neue Besitzer tat. Die Gutsbesitzer betrachteten es geradezu als ihren Vorteil, die Pächter häufig zu wechseln und den Anteil eines vermögenden Bauers von einem Faulenzer oder Schwachen überwachen zu lassen: »auf

diese Weise wurde ein Gleichgewicht hergestellt«. Die »eingekauften Wirthe«, das heißt die Erbpächter oder Eigentümer eines Anteils, hatten es insoferne besser, als sie nur im Falle von »liederlicher Wirtschaft«, von Zahlungsunfähigkeit oder wenn sie ein Kriminalverbrechen begangen hatten, ihres Anteils beraubt werden konnten.

Von Kindheit auf bis zum Tode lastete über dem freien und unfreien Bauer die Faust des Gutsherrn. Mit 14 Jahren trat er in den Dienst und mußte drei bis sieben Jahre unentgeltlich arbeiten, außer er konnte sich loskaufen, was ihn drei bis zwölf Gulden jährlich kostete. Nach Ablauf dieser Zeit leistete er Frondienste oder durfte sich auf Geheiß oder mit Erlaubnis des Herrn seine Tätigkeit selbst bestimmen. Das Gut brauchte Arbeitskräfte und der Gutsbesitzer allein vermochte zu beurteilen, wie viele Leute darauf zu verbleiben hatten. Wollte jemand ein Handwerk erlernen oder in eine Unterrichtsanstalt oder Zunft eintreten, so mußte er um Erlaubnis bei der Gutskanzlei einreichen, die ihm solche nicht unentgeltlich sondern nur gegen Erlag von ein bis fünf Gulden »Abfahrtsgeld«, außer dem jährlichen Bauernzins, gewährte. Auch die Verheiratung der Bauern ging den Gutsbesitzer nahe an, da sie ihm Nutzen und Schaden bringen konnte. Ohne Befehl der Gutskanzlei durften die Geistlichen niemand trauen und sie verlangte für jeden Erlaubnisschein zwanzig Kreuzer. Der Untertan mußte für die Benützung des Wassers, des Waldes, der Wiesen und Weiden usw. Abgaben an Leinwand, Gemüse, Weizen, Pilzen, Vögeln, ja sogar Eicheln und natürlich auch an Geld entrichten. Dazu kamen noch die indirekten Auflagen, zu denen hauptsächlich das Mahlgeld, die Schankgelder und auch das Verkaufsmonopol der Gutsbesitzer gehörten, demzufolge die Bauern gezwungen waren, die hauswirtschaftlichen Produkte bei jenen zu erstehen. Nicht einmal auf seinem Sterbebett war der Bauer von Auflagen befreit. Der Bodenanteil »des losgekauften Rustikalisten« blieb Eigentum des Gutsbesitzers (dominium directum) und ließ man es dem Bauern (dominium utile), so mußte sein Erbe eine zehnperzentige Steuer zahlen (mortuarium).

Das Haupteinkommen bildete aber der Robott, der von Zeit zu Zeit infolge Übereinkommens beider Parteien in eine

Geldabgabe verwandelt wurde. Der Robott wurde in Pferden oder Fußvolk geleistet, je nach dem Vermögensstande des Bauers und der Größe seines Anteils, welcher sehr verschieden war. »Der Ackerbauer« besaß als minimum vier, als maximum acht Deßjatinen[1]) Aussaat, was bei der Dreifelderwirtschaft einen Anteil von zwölf Deßjatinen ausmachte[2]); die »Großgärtner« besaßen davon die Hälfte; die »Dorfgärtner« begnügten sich meist mit $1^1/_2$ Deßjatinen; die Bauern ohne Land bebauten nur einen kleinen Gemüsegarten, die »Inleute« lebten bloß vom Taglohn. Nur die zwei ersten Klassen konnten demnach Pferdefrone leisten, die anderen nicht. Der landesüblichen Sitte gemäß waren die Vermögenden zu drei Tagen, die Wirtschafter zu einem Tag Frone in der Woche verpflichtet, aber auf diese Gepflogenheit wurde selten Rücksicht genommen; besonders während der Erntezeit konnte man auf den herrschaftlichen Feldern vom frühen Morgen bis zum späten Abend sechs Tage hindurch die Bauern arbeiten sehen. Dazu gesellte sich der »außerordentliche Robott«, das heißt Jagd und Fischfang, Nachtwache, Feuerwehrdienst usw.; besonders schwer lastete auf den Bauern die Fuhrwesenpflicht.

Die gewöhnlichen Abgaben wurden durch allerlei Erpressungen, die sich die Gutskanzleien erlaubten, verschärft. Der Großgrundbesitz herrschte in den deutschen Erbländern vor[3]), aber die Aristokraten lebten nicht auf ihren Gütern, sondern dienten im Heere, bei Hof und in den Ministerien. An ihrer

---

[1]) Eine Deßjatine = 109.250 Ar (Anm. d. Übers.).

[2]) Die Rechnung hierbei war folgende: Nach dem Zeugnis von Urkunden säte der »Ackerbauer« dreißig bis sechzig Scheffel Korn im Tag. Für die Aussaat auf gedüngtem, daher lockerem Boden, auf dem leicht Unkraut wucherte, waren sieben Scheffel per Deßjatine nötig. Auf diese Weise war es möglich, mit dreißig Scheffeln gegen vier, mit sechzig gegen acht Deßjatinen zu besäen.

[3]) In Böhmen z. B. besaßen die »Herren« 529 Güter, die übrigen weltlichen Stände im ganzen 350 (siehe Schaller: »Neuverfertigtes Catastrum des Königreiches Böhmen«, 1802); in Kärnten war das Verhältnis 263 : 129. (W. A. V. B. 1. Karton 618: »Unmaßgebliches Verbesserungssystem für das Herzogthum Kärnthen von dem Kammer- und Rectificationsbuchhalter Erler«, vom 30. September 1781.)

Stelle wirtschafteten die Verwalter mit einem großen Stabe von Hilfsarbeitern. Sie versahen aber nicht nur die Landwirtschaft, sondern spielten die Richter über die Bauern, übten polizeiliche Gewalt aus, hoben Steuern ein, führten die Konskriptionslisten und bezeichneten die Stellungspflichtigen. Ihre Macht war also groß und für die Bauern schrecklich, denn diese mußten nach Kräften der Obrigkeit gefällig sein, wenn es ihnen nicht übel ergehen sollte. So furchtbar der Gutsbeamte sich den Bauern zeigte, so demütig kroch er vor dem Gutsherrn, der ihn jeden Augenblick entlassen konnte; in seiner unsichern Lage war er selbstverständlich bestrebt, möglichst rasch und viel zu gewinnen, und das ging nur auf Kosten der Bauern. Das Ergebnis der unvermeidlichen Mißbräuche war eine Schar von Tagelöhnern, die nichts zum Beißen hatten; die theresianischen Beamten sogar sagten, »die Untertanenschaft habe sich in eine unerträgliche Sklaverei und das Herrenrecht in Tyrannei verwandelt«. Wenn Untersuchungen eingeleitet wurden, traten allerdings empörende Sachen zutage [1]). Zwar kümmerte man sich damals wenig um die Streitigkeiten der Untergebenen, als aber den Bauern aus Rache für eingereichte Klagschriften die Schlüsselbeine gebrochen wurden, begann die Regierung doch zu fürchten, die Geduld könnte ihnen reißen, so arm, schutzlos und verprügelt der deutsche Bauer auch vor den Reformen Maria Theresias war.

In Galizien ging es aber noch ärger zu. Die polnischen Herren betrachteten ihre Leibeigenen als instrumenta vocalia, die man verkaufen, kaufen, verschenken, plündern, verstümmeln, ja sogar töten konnte. Der Bauer war kein Rechtssubjekt; alles was er hatte, gehörte dem Gutsbesitzer, sogar das Leben [2]). Acht Jahre nach der Okkupation Galiziens, als der österreichische Einfluß sich schon geltend machte, fand eine Untersuchung statt, die selbst die Wiener Bureaukraten entsetzte. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei überreichte

---

[1]) W. A. IV. H. K. Karton 2273. Siehe Grünberg: »Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien«, 1894, II, 172—189.

[2]) »Nobilitas in subditos suos glebae adscriptos jus vitae et necis habet, non aliter ut apud Romanos servi habebantur.« (Zalaszowski: »Jus Regni Poloniae«, 1742, I, 39.)

dem Kaiser einen Bericht, in welchem sie die in Galizien herrschenden Verhältnisse der schärfsten Verurteilung unterzog [1]). Es heißt darin: »Nach eingelaufenen Nachrichten werden die Untertanen nicht nur von den Pächtern, sondern von den Gutsbesitzern selbst ausgesaugt. Diese scheuen sich nicht, die von den Bauern gepflügte Erde an sich zu reißen und in einen Meierhof zu verwandeln«. Der galizische Bauer war eher mehr denn weniger als der böhmische mit Zahlungen und Arbeiten überlastet: »im Frühling und im Herbst müssen die Untertanen in einemfort arbeiten, von einem Sonntag bis zu dem anderen; von jedem Schlosse werden drei bis vier Mann und zwei Paar Pferde an Robot verlangt und dies alles wird doch nur für eine Tagesleistung angesehen«. Klagen nützten nichts; die Leibeigenen wußten selbst nicht, was für Abgaben sie zu leisten verpflichtet waren, denn »sie besaßen weder Urbarien, noch Quittungen, noch Arbeitsbücher. Wenn sie mit Beschwerden zum Ökonomen gingen, so erhielten sie grausame Prügel und die Antwort: ‚meine Frau hat euere Haare mit eueren Köpfen gekauft und ihr werdet arbeiten, so viel man euch befiehlt . . .‘ Von der Pfandleiherin und ihrem Kommissär wurde ihnen nicht nur keine Hilfe zuteil, sondern man schlug sie, wenn sie klagten, und drohte ihnen, man würde sie, wenn sie sich beim Distriktschef beschwerten, zu Tode prügeln und, besonders Janka Terantschik, den Bart samt dem Fleisch herausreißen«. Die niedrigere Gutsverwaltung erwies sich ihrer Vorgesetzten würdig: »Diese Unmenschen« — sagt der Berichterstatter, der sogar seine bureaukratische Teilnahmslosigkeit vergißt — »sollte man nicht nur fortjagen, sondern noch obendrein zu achttägiger schwerer Zwangsarbeit verurteilen.« Eine solche Behandlung der Bauern hatte jammervolle Ergebnisse zur Folge: »Ein großer Teil der Hütten ist heute entweder schon eingestürzt oder im Begriffe einzu-

[1]) W. A. V. B. 1. Karton 599: »A. u. Vortrag der treugehorsamsten b.-ö. Hofkanzley die in Galizien entdeckte grausame obrigkeitliche Bedruckung (sic!) der Unterthanen, die hiedurch veranlaßten bedeutenden Auswanderungen und das zu deren Hintanhaltung festzusetzende Generale betreffend.« Vom 6. August 1781. Der Bericht war von Margelik, der sich durch große Fähigkeit und durch Fleiß auszeichnete, verfaßt.

stürzen; nicht die Hälfte des nötigen Viehs ist vorhanden; ein Drittel der Untertanen ist flüchtig und ihre Angehörigen müssen mittels Garantiescheinen, Pfändern und unter Bewachung zurückgehalten werden.« Ein Distriktschef schreibt[1]: »Der galizische Bauer besaß bis heute kein Eigentum; der Gutsherr meint, alles gehöre ihm zu, der Boden, das Wirtschaftsgebäude, der Pflug, die Telega, kurz alles, was zur Landwirtschaft nötig ist. Der Untertan ist dem Leibeigenschaftsrecht zufolge nicht viel besser als das Vieh, im besten Falle nur ein gemieteter Knecht, der so viel arbeiten muß, als ihm der Herr befiehlt.« Die Arbeit, »bei der man mit dem armen Untertanen mit einer an Grausamkeit grenzenden Grobheit verfuhr«, war aber auch nichts wert; »der Bauer leistete beim Robot nicht halb so viel als im Taglohn; die Aussaat war schlecht und darunter litt das Universum«[2]. Von seiner Not und seiner trost- und hoffnungslosen Lage bedrückt, ergab sich der galizische Leibeigene dem Trunke; er suchte seinen Kummer im Weine zu vergessen und trank um so mehr, als ihm der Gutsbesitzer selbst und der jüdische Schenkwirt jeden Sonntag eine gewisse Quantität Schnaps, je nach seinem Vermögensstande, aufdrängten. Das Unglück des Bauers schrie zum Himmel und der Staat, der damals das »Universum« repräsentierte, sah sich genötigt, ihm zu Hilfe zu kommen[3].

In Ungarn stand es ebenfalls nicht besser. Auch dort beginnt sich vom XIV. Jahrhundert an, das Leibeigenschafts-

---

[1]) W. A. Ib. »Bericht des Bochnier Kreisamtes mit der geheimen Anfrage, wie es sich in Betreff verschiedener wechselseitiger Schuldigkeiten zwischen Obrigkeiten und Untertanen verhalten werden solle.« Vom 22. Juni 1783.

[2]) Ib. »Protocoll der K. K. Rectification-Commission in Galizien, die vom Grafen von Brigido eingeschlagene dortige Urbarial-Einrichtung betreffend.« Vom 31. December 1781.

[3]) Sehr ausführlich und auf Grund von archivalischen Urkunden erläutert der junge Gelehrte Mises die Lage der Bauern in Galizien und die agrarischen Reformen des XVIII. Jahrhunderts in seinem Werke: »Die Entwicklung des gutsherrlichen Verhältnisses in Galizien 1772—1848«, 1902. (Abgedruckt in den »Wiener staatswissenschaftlichen Studien«, IV. Band, II. Heft.)

recht immer mehr und mehr zu befestigen. Der Adel war in diesem Lande notwendiger und mächtiger als anderswo, da Ungarn stets Angriffen preisgegeben war; er befestigte seine Stellung, unterordnete alle niederen ackerbautreibenden Klassen seiner Macht und war bestrebt, sich durch die unentgeltliche Arbeit seiner Untertanen von allen materiellen Sorgen zu befreien (Jobbágy[1]). Die königliche Gewalt kam diesen Wünschen entgegen, denn ohne die waffengeübten Stände war es unmöglich, einen Feldzug zu unternehmen, die Grenzen des Staates zu schützen und Ansprüche auf den Thron zu verteidigen. Die Einführung eines Reichstages im Jahre 1351 war ausschlaggebend; der Artikel VI der Reichstagsstatuten bestimmte, daß die Bauern ein Neuntel der Feld- und Weingartenernte an den Gutsbesitzer abliefern sollten und der 18. Artikel benahm ihnen das Recht, ihre Prozesse vor Gericht zu bringen. Immer mehr verschlimmerte sich ihre Lage; im Jahre 1495 verbot das 22. Kapitel der Reichstagsstatuten den Bauern, ihren Bodenanteil ohne Erlaubnis des Gutsherrn zu verlassen. Der großartige Aufstand im Jahre 1514, der siebzigtausend Bauern das Leben kostete, führte nur zu ihrer völligen Knechtung durch die höheren Klassen: der Reichstag vom Jahre 1514 verwandelte den Bauer buchstäblich in einen Knecht, der aller bürgerlichen und Vermögensrechte verlustig ging.

Die niedrigen Klassen in Ungarn konnten nicht einmal auf die Hilfe der Kirche hoffen, die zu jener Zeit die einzige demokratische Einrichtung war; denn nur ein Adeliger wurde Abbé oder Bischof. Das »tripartitum« Stephan Verböczys sanktionierte diese Verhältnisse; der Protonotär des marianischen Königreiches trennte scharf die Nation, das heißt die Privilegierten, von der übrigen Bevölkerung, den Plebejern, die ihrem Herrn Gehorsam schuldeten. Die Eroberung durch die Türken und alle Gewalttaten, Plünderungen und Kämpfe,

[1]) Interessant ist die etwas phantastische aber charakteristische Etymologie dieses Wortes, wie sie im XVIII. Jahrhundert üblich war: Jobb heißt besser, ágy heißt Bett. Man nannte gewöhnlich diejenigen, die sich nicht an den Feldzügen gegen die Tataren beteiligten, Jobbágy; sie blieben nämlich lieber im Bette. (Geißler, op. cit. VII, 238.)

die sie zur Folge hatte, verschärfte nur die habgierigen Neigungen des Kriegerstandes; im XVII. Jahrhundert wurde der Leibeigene taillable et corvéable à merci, wie in den schlimmsten Zeiten des Feudalismus in Frankreich. Das gesetzliche Neuntel hörte auf, als Maximum für die Abgaben zu gelten; es war nicht einmal mehr ein Minimum, denn kein einziger Gutsbesitzer wollte sich damit begnügen. Alles wurde nach Urbarien [1]) aufgestellt, die aber schon längst ihre ursprüngliche Bedeutung als freiwillige Verträge eingebüßt hatten und in Akten verwandelt worden waren, in welche die Gutsbesitzer nach eigenem Ermessen ihre Forderungen eintrugen. Der Staat fügte den Abgaben der Bauern noch andere Lasten hinzu; vom Jahre 1557 angefangen mußten sie sechs Tage im Jahre bei dem Festungsbau an der türkischen Grenze mitarbeiten. Auf den Schutz der Obrigkeiten durften sie nicht hoffen. Karl VI. (nach ungarischer Berechnung Karl III.) befahl allerdings, man solle »uneigennützige und nicht arme Leute« zu Vizegespanen machen, aber der Vizegespan war eben doch immer Fleisch vom Fleisch und Blut vom Blute des Adelsstandes.

So zog sich die Sache, zum Entsetzen der gebildeten Zeitgenossen, bis an das Ende des XVIII. Jahrhunderts hin. »Das ist noch schlimmer als in Ungarn!« so rief der Staatsrat Borié aus, als er eines der böhmischen Protokolle verlas und er setzte ganz richtig voraus, daß er damit alles gesagt habe. »Allergnädigster Herr!« — so lesen wir in einer Joseph II. überreichten Bittschrift — »vier Tage sind wir beim Robott, am fünften beim Fischfang, am sechsten auf der Jagd, der siebente gehört Gott dem Herrn! Bedenke, o allergnädigster Herr, woher sollen wir das Geld für Steuern und Abgaben nehmen?« [2])

---

[1]) Es ist interessant, daß dieses Wort, das später in der ganzen habsburgischen Monarchie üblich war, in Ungarn seinen Ursprung hat: Úr heißt Herr, bér heißt Zahlung, úrbér: eine dem Herrn gebührende Zahlung.

[2]) »Briefe eines reisenden Franzosen«, Nr. 23. Cf. »Mémoires de ma vie«, 1766: »Les Lois du Royaume prescrivaient à la vérité la règle qui devait être tenue quant aux services et redevances, mais l'observation exacte de ces loix était tombée en désuétude, et elle n'était pas assurée

IV.

Ursachen der Einmischung des Staates in die Bauernangelegenheiten vor und unter Maria Theresia. Ihre Bauernreformen in den deutschen Provinzen; Errichtung von Urbarien; Belehnung der Bauern mit Bodenanteilen; Feststellung einiger Adelssteuern. Vorübergehende Maßnahmen Maria Theresias in Galizien. Ihre Steuerreform in Ungarn.

In den deutschen Provinzen, in Galizien und in Ungarn war der Bauer arm, unwissend, geknechtet und mit Abgaben an den Gutsbesitzer überlastet. Ihm selbst blieb nichts; nichts oder nur sehr wenig blieb auch dem Staat und das war die entscheidende Ursache für ihn, eine ganze Reihe gesetzlicher Maßregeln zum Schutze der Bauern zu erlassen. War ja doch, bei der geringen Entwicklung der Gewerbetätigkeit in der habsburgischen Monarchie, der Bauer der einzige Zahler; was er aber in die Tasche des Gutsbesitzers ablieferte, das kam der chronischen Geldnot der Staatskasse nicht zugute. Der im besondern Sinne zugrunde gerichtete »Untertan« war es auch im allgemeinen Sinne des Wortes und als der Staat den Schutz des Landes auf sich nahm, hielt er es für angemessen, die privaten gutsherrlichen Verhältnisse, die als unantastbar galten, seiner Kontrolle zu unterwerfen. Diese führte von selbst zur Einmischung in die Bauernangelegenheiten und zum endlichen Schutze der Bauern vor dem Druck, den die Gutsbesitzer auf ihn ausübten. Die Verbesserung der rechtlichen Stellung des Bauernstandes, die Regelung der Abgaben an den Adel und der Robot, die Sicherstellung der ackerbautreibenden Klassen, das waren die Ziele, die die Regierung vor allem ins Auge faßte. Die Urbarien, die in den Jahren 1680, 1717 und 1738 in den deutschen Provinzen, 1548 und 1553 in Ungarn eingeführt wurden, brachten dem

---

par des moyens coactifs suffisans, parce que toutes les places de Judicature et jusqu'à celles des Avocats étaient remplies par la Noblesse . . . Il était arrivé de là, que plusieurs Seigneurs, s'appuyant sur les termes de la Loi, avaient poussé l'extension du sens de la Loi à un point, qui était devenu tout à fait insupportable à leurs sujets.« »Die Drangsalierungen und Gewalttätigkeiten des Adels kannten weder Maß noch Ziel«, erzählt wahrheitsgetreu der Verfasser der Historiae Arcanae (op. cit., § 2), »und der Jammer ist himmelschreiend.«

Bauern faktisch keine Vorteile; ja seine Lage verschlimmerte sich vielleicht dadurch noch mehr, indem vieles, was bisher als Mißbrauch galt, nunmehr rechtskräftig wurde. Wichtig dabei waren nur die beginnende Einmischung des Staates und die Grundsätze, die er hiermit verfolgte.

Unter Maria Theresia und Joseph II. gesellten sich zu den früheren Beweggründen hierfür zwei neue hinzu: der eine ist lediglich politisch und besteht in dem Wunsche, die ständische Verfassung zu sprengen, die sich der monarchischen Reform in den Weg stellt; der andere ist mehr abstrakt: es wirkt nämlich dabei der Einfluß des Naturrechtes mit, was sich in dem Bestreben zeigt, aus jedem Untertan einen seiner Pflichten bewußten Staatsbürger zu machen. Schon unter Maria Theresia wurde die Bauernreform in raschem Tempo betrieben. Die Kaiserin ging allerdings nur von gefühlvoll humanitären und rein fiskalischen Erwägungen aus; in ihren Augen blieben die Bauern nach wie vor bloß »Contribuenten« und manchmal wurde diesem Worte das Epitheton »arme« hinzugefügt. Die Männer aber, die ihr bei dieser Arbeit zur Seite standen, und zwar vor allem Kaunitz, Kresel, Gebler, Raab, Blanc usw., befanden sich unter dem Einfluß der damals populären Anschauung, man müsse die Bevölkerung vermehren und die feudalen Bedrängnisse beseitigen. Sie brachten im Verein mit Joseph II. ein erfrischendes Element in die ganze Angelegenheit. Doch erforderten auch die Umstände ein rasches Vorwärtsschreiten; in allen Provinzen gärte es und oft kam es zu offener Empörung. Die Regierung sandte wohl Heere aus, um die Aufständischen zur Ruhe zu bringen, nahm die Anstifter fest und bestrafte sie, befand sich aber selbst in großer Verlegenheit: denn sie erkannte die Forderungen der Bauern für gerechtfertigt und Reformen für dringend notwendig an. Es ist auffallend, daß gerade die Bauernaufstände die Kaiserin zu entscheidenden Schritten bewogen. In Schlesien zum Beispiel wurde nach den Unruhen im Jahre 1767 am 6. Juli 1771 ein im November 1775 vervollständigtes neues Urbarium herausgegeben; in Böhmen und Mähren folgte den Wirren von 1775 der Erlaß vom 13. August 1775. Diese Urbarien sind wichtig, weil sie den Mißbräuchen der Gutsbesitzer ein für allemal ein

Ende bereiteten, indem die Regierung die Robot und den Bauernzins vertragsmäßig festsetzte. Diese Bestimmungen galten sowohl für die unfreien als auch für die freien Bauern, gleichgültig ob sie eigenes Land besaßen oder nicht. Zwar gewährten diese neuen Urbarien den Bauern nicht allzu große Erleichterungen; sie waren nach wie vor verpflichtet, »mit Eifer und Aufgebot aller Kräfte« zu arbeiten und mit ihrem besten toten und lebenden Kapital Robot zu leisten; wenn sie diesen Obliegenheiten nicht nachkamen, verloren sie ihren Anteil. Dafür wurde die Robot auf drei Tage wöchentlich mit je zehnstündiger Arbeitszeit beschränkt. Die Arbeit über diese Termine hinaus mußte nach Übereinkommen besonders bezahlt werden; die Fuhrwesenverpflichtung ging nur bis zu vier Wegemeilen. Dort, wo die Verhältnisse für die Bauern, vor der Herausgabe der Urbarien, vorteilhafter waren, wurden keine Änderungen eingeführt.

Die Urbarien blieben nicht unangefochten; die schlesischen und böhmischen Stände reichten energische Proteste ein [1]) und auch in den leitenden Kreisen fanden sie nicht gebührenden Beifall; Maria Theresia und Joseph II. gerieten darüber wieder einmal in Streit und man sieht aus dem Briefe des Kaisers an Leopold, wie er sich zu der unentschiedenen Politik seiner Mutter verhielt [2]). Im Dezember 1772 wurde eine Kommission zur Regulierung der Bauernangelegenheiten einberufen. Zwei Parteien bekämpften sich hierbei, an deren Spitze einerseits Hoyer, andrerseits Blanc stand, Kaunitz und Borié unterstützte die eine und Gebler [3]) die andere Partei, die beide mit der Sache wohl vertraut waren. Die Mißhelligkeiten hörten auch nach der Herausgabe der Urbarien nicht auf; in Böhmen und Mähren lagen die dahin entsendeten Grafen Wallis und Alton beständig in Streit mit den lokalen Behörden, die zu den Gutsbesitzern hielten.

Es hätte der Uneinigkeiten noch mehr gegeben, wenn nicht schon im Jahre 1751 ein Erlaß den Gutsbesitzern ver-

---

[1]) In extenso angeführt bei Grünberg (op. cit. II, 121 und 241).
[2]) Zum Beispiel Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« II, 71.
[3]) Siehe Arneth: »Geschichte Maria Theresias« IX, 347—368.

boten hätte, den Bauern die Anteile zu nehmen und in Meierhöfe zu verwandeln; der Bauer hatte nun schon Wurzel im Lande gefaßt und die Staatskasse behielt ihre Zahler im Auge. Am 25. Januar 1770 erschien ein Erlaß, demzufolge die Gutsbesitzer den Bauern nach Wunsch gestatten mußten, ihre Anteile zu kaufen, ja sie sollten dies »den armen Untertanen« nach Möglichkeit erleichtern. Der Preis wurde nach Übereinkommen bestimmt und der Kauf durch die Bauern selbst war bloß fakultativ. Aber nur sehr wenige machten von diesem Rechte Gebrauch. Im Verlaufe von fünf Jahren wurden in Schlesien im ganzen 239, in Mähren im Jahre 1770 433 Anteile angekauft. Die Bauern waren zu arm, um große Zahlungen zu leisten, und die Regierung befand sich selbst immer zu sehr in Geldverlegenheiten, als daß sie ihnen, wie dies später in Rußland geschah, zu Hilfe hätte kommen können. »Die treugehorsamen Stände jedoch zur Uneigennützigkeit« ermahnen, war erfolglos. Denn sie huldigten der Ansicht, »der Bauer als Eigentümer werde sich seinem Herrn gegenüber noch mehr überheben, als dies ohnedies schon der Fall war«.

Viel eifriger betrieb die Regierung die Aufteilung des Bodens unter die Bauern. Ihre Beamten sollten die Ansicht verbreiten, die Zerstückelung des Großgrundbesitzes in viele kleine Partien und deren erbliche Verpachtung an die Bauern gegen einen angemessenen Zins sei die vorteilhafteste Art, Landwirtschaft zu treiben. Der Zins sollte bloß in Geld, nicht mehr in Naturalabgaben, bestehen, da der adelige Grundbesitzer solche nicht mehr benötigte. Doch diese Anschauungen fanden keine Anhänger; die Adelsherren waren durchaus nicht geneigt, auf ihre Latifundien zu verzichten, die ihnen nicht nur Reichtum, sondern auch Ansehen und Einfluß verschafften; sie antworteten sehr schlagfertig: nur eine Vervollkommnung der landwirtschaftlichen Technik könne als vorteilhaft für die Großgrundbesitzer angesehen werden. Maria Theresia mußte sich damit zufrieden geben, das neue System in den meisten ihrer eigenen Domänen einzuführen, und ein großer Erfolg belohnte sie für ihre kühne Neuerung: gleich in den ersten zwei Jahren entstanden 5800 neue Wirtschaften auf den staatlichen und Apanagengütern. Der hauptsächlichste Mithelfer

hierbei war Raab, ein Mann, der es vortrefflich verstand, praktische Ausdauer mit der herrschenden Ideologie zu verbinden; er vergrößerte die Einkünfte seiner Monarchie und freute sich ehrlich darüber: »Das Herz eines jeden Patrioten« — meinte er — »muß Freude darüber empfinden, daß so viele Leute ruhig, zufrieden, glücklich oder wenigstens weniger unglücklich geworden sind« [1]).

Die Kaiserin ging auch darin mit gutem Beispiel voran, daß sie auf ihren Domänen und auf den sekularisierten Gütern der Jesuiten die Leibeigenschaft aufhob. Sie war grundsätzlich gegen sie und kam oft auf die Frage zurück, ob es nötig sei, »de lever die Leibeigenschaft et les corvées« [2]); da aber die Rechte der Adelsherren durch das Gesetz geheiligt waren, erschien ihr die Aufhebung der Leibeigenschaft ungerecht. Sie begnügte sich daher mit Palliativen, indem sie einige Abgaben teils fixierte, teils verringerte; so kostete ein Trauschein 30 Kreuzer; wer sich entfernte, um Nebenverdienste zu suchen, mußte für den Erlaubnisschein sechs Kreuzer und für die Freiheit, ein Handwerk auszuüben, einen Gulden jährlich zahlen. — Das waren aber bloß Aushilfsmittel, die die Adelsrechte längst bestätigt hatten [3]).

Noch weniger radikal als in den deutschen Erblanden waren die Reformen Maria Theresias in Galizien, denn hier war es unbedingt notwendig, die lokalen Verhältnisse genau zu kennen. Da aber dort die Not der Bauern so ungeheuer groß war, mußten rasch, wenigstens vorübergehende, Maßnahmen zur Aufhebung der schreiendsten Mißbräuche ergriffen werden. Diesen Zweck verfolgte der Erlaß vom 3. Juni 1775; er fand hartnäckigen Widerspruch bei dem Adel und seinen Handlangern, die versicherten, das Los des Leibeigenen müsse beneidenswert sein, da ja nach Galizien aus aller Herren Länder Kolonisten herbeiströmten. Die Regierung berücksich-

---

[1]) Raab: »Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter. Mit A. h. Bestätigung herausgegeben.« 1777.

[2]) Arneth: »Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde.« II, 67.

[3]) Eine ausführliche Analyse der theresianischen Reformen siehe bei Grünberg op. cit., wo auch die entsprechende Literatur angeführt ist.

tigte solche Einwände jedoch nicht, um so weniger als auch Joseph II. auf der Herausgabe des genannten Erlasses bestand; er war selbst, ungeachtet der Tränen und Bitten seiner Mutter, in den neu erworbenen Provinzen gewesen und hatte die himmelschreienden, unmenschlichen Leiden des polnischen Leibeigenen mit eigenen Augen gesehen [1]). Der erwähnte Erlaß versetzte den grundherrlichen Privilegien einen empfindlichen Schlag. Es wurde darin streng verboten, die Bauern zum Verkaufe ihrer Bodenerzeugnisse und zum Ankaufe der gutsherrlichen Produkte, insbesondere des Schnapses, zu zwingen. Die Geldstrafen wurden aufgehoben; nachlässigen oder ungehorsamen Bauern sollte in Gegenwart des Gutsherrn oder dessen Verwalters körperliche Züchtigung zuteil werden; der Distriktschef hatte Klagen wegen Drangsalierungen entgegenzunehmen; die Robot wurde so geordnet, daß die freien Tage den Bauern zur Verfügung standen; besonderes Augenmerk wurde dem Fuhrwesendienste zugewendet, der als Robot gelten sollte; die Ausgaben hierfür mußten ersetzt werden. Zur Erntezeit waren die Bauern von weiten Fahrten befreit. Robot und Zahlungen sollten nach der Ordnung, »die in den alten ursprünglichen Inventarien aufgestellt war«, geleistet werden, eine illusorische Verfügung, denn es gab auf keinem Gute derartige Inventarien [2]). Illusorisch waren auch die Mahnungen der Regierung an die Gutsbesitzer, »ihren Dienern und Pächtern nicht zu erlauben, den Bauern das Blut auszusaugen, sondern mit dieser nützlichen, unentbehrlichen Bevölkerungsklasse gerecht, väterlich und menschlich umzugehen«.

---

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« II, 14: »Le paysan est un malheureux qui n'a rien que la figure humaine et la vie physique.«

[2]) W. A. V. B. 1. Karton 599. »Protocoll der k. k. Rectifications-Hof-Commission vom 31. December 1781 die von dem k. Commissario in Galizien Grafen von Brigido vorgeschlagene dortige Urbarial-Einrichtung betreffend: Vor allem ist eine schleunige Urbarial-Einrichtung einzurathen, weil die sehr mangelhaften Inventarien für keine glaubwürdigen Documente zu halten seyen und vielfältige Widersprüche sowohl von der Seite der Obrigkeiten als auch und vorzüglich von Seite der Unterthanen unterliegen, welche letztere sehr oft vorschützen, daß die Inventarien willkührlich partheyisch und mit Erhöhung deren von Alters bestandenen Abgaben verfaßt worden wären.«

Wir haben gesehen, was für Verhältnisse noch im Jahre 1781 in Galizien herrschten, und mit schönen Worten waren sie nicht abzutun.

In Ungarn betrieb Maria Theresia die Reformen etwas energischer. Die Kaiserin schlug den Ständen auf dem Reichstage von 1764 »zu ihrer Gewissensberuhigung« vor, über einige Maßregeln zu beraten, die die Mißbräuche der Gutsbesitzer einschränken sollten. Aber zu ihrem großen Ärger erreichte sie damit nichts; der Reichstag verweigerte glattweg die Beratung dieser Vorschläge. Der Kaiserin und Königin blieb nur eines übrig: die Reform iure regio einzuführen und das tat sie auch; sie sandte vom Jahre 1766 angefangen nach und nach in alle Komitate Kommissäre, die beauftragt waren Urbarien einzuführen. Vor allem wurde den Bauern nach den neuen Maßnahmen die persönliche Freiheit wiedergegeben; wenn sie ihre sämtlichen Verpflichtungen und Zahlungen gegen den Staat und den Gutsherrn erfüllt hatten, durften sie nach allen Windrichtungen auseinandergehen; ihre Kinder konnten sie nach ihrem Gutdünken erziehen; man stellte ihnen frei, bei den Komitatsgerichten über Ungerechtigkeiten des Dominikalgerichtes zu klagen, wenn auch nur durch den Fiskal und nicht persönlich, denn auch die Regierung erkannte sie nicht als Rechtssubjekte an. Die strafrechtliche Gewalt des Dominikalgerichtes beschränkte sich auf drei Tage Arrest oder vierundzwanzig Rutenhiebe. Dem Bauer wurde ein Anteil sichergestellt, auf dem er mit seiner Familie Unterhalt finden konnte. Eine ganze »Bauernansässigkeit« bestand aus einer halben Deßjatine Land für einen Bauernhof und sechs bis neunzehn Deßjatinen Ackerfeld, je nach den »Benefizien« oder »Malefizien« des Ortes, das heißt je nach seiner Fruchtbarkeit, seiner Nähe zu Märkten oder Verkehrsmitteln usw.[1]). Dazu kamen zwei bis sieben Deßjatinen Heuschlag[2]); man konnte diesen Anteil auf zwei, vier, acht Höfe verteilen; der Besitzer eines Achtels hieß Kleinhäusler.

[1]) Ein Maximum von 38 Jochen wurde für das Békéser Komitat festgesetzt. Das Joch (Jugerum) ist so viel Land, als in einem Tage mit einem Bauernpfluge und drei Paar Ochsen gepflügt werden kann.

[2]) 6 bis 22 Tagwerke (Falcastra), jeder 800 bis 1000 Quadratklafter. Durchschnittlich mäht ein Arbeiter $^1/_3$ der staatlich festgestellten Deßjatine.

Der Bauer war auf seiner Erde der Herr und durfte sie nach seinem Gutdünken bearbeiten, aber nicht ohne Erlaubnis des Gutsbesitzers verkaufen, verpfänden oder verschenken. Dafür war dieser nicht berechtigt, dem Bauer ohne triftige Gründe seinen Anteil zu nehmen; als triftiger Grund galt Pflichtversäumnis. Für die Benützung des Bodens und der Servituten — wie das Weiden des Viehs auf der herrschaftlichen Weide, das Sammeln von Reisig und Eicheln usw. — waren die Bauern zu Robot und Zins verurteilt. Jener war mit 52 Pferden oder 104 Tagen im Jahr für die wohlhabendsten berechnet, wobei man den Kleinhäuslern vieles nachließ: einmal im Jahre sollten vier Hausbesitzer zusammen dem Gutsbesitzer eine Fuhre für zwei Tage zur Verfügung stellen. Drei Tage im Jahre sollten sie zur Treibjagd bereit sein. An Zins zahlten sie: einen Gulden Hauszins von jedem Hof, zwei Hühner, zwei Kapaune, ein Dutzend Eier, eine halbe Maß Schmalz; wenn der Gutsbesitzer heiratete, mußten die »Dotien« verdoppelt werden. Von der Weizenernte wurde ein Neuntel, von den Weingärten ein Siebentel bis ein Zehntel abgegeben. Diese Auflagen konnten in Geld verwandelt werden, aber nur auf Wunsch des Bauers, nicht des Gutsherrn, und die Loskaufsumme wurde vom Gesetze bestimmt. Der ungarische Bauer stand also de iure besser als der böhmische; er war ein freier Staatsbürger, ein Erbpächter kannte seine Obliegenheiten genau und zahlte verhältnismäßig wenig [1]).

So wollte es das Gesetz; faktisch aber hielten es die Kommissäre, sei es aus Ungeschick, Böswilligkeit oder weil sie von den Magnaten bestochen worden waren, fast ausschließlich mit den Gutsbesitzern. Die Bauern hinwieder verlangten, wie das immer zu sein pflegt, wenn man ihnen etwas gab, immer noch mehr. In den Dörfern tauchten Gerüchte auf, daß die Herrschaft der Herren zu Ende sei, daß es nichts mehr zu zahlen geben werde, daß das neue Urbarium nur eine boshafte Erfindung der Priviligierten, der eigentliche Erlaß jedoch

[1]) Einen vorzüglichen systematischen Überblick über die theresianischen Urbarien siehe bei Majláth (op. cit.): »Das ungarische Urbarialsystem«. Leipzig 1838.

unterschlagen worden sei. Überall brachen Aufstände aus, die das bewaffnete Einschreiten der Behörden zur Folge hatten und »unglücklicherweise floß auch Blut«[1]).

V.

Genesis der Bauernreformen unter Joseph II. Deutsche Provinzen: Aufhebung des Leibeigenschaftsrechtes; Aufrechthaltung einiger Rechte des Gutsbesitzers über die Person des Bauers; Ansicht der Regierung über die rechtlichen Verhältnisse des Bauers; Loskauf der Bauernbesitze; Sicherstellung des bäuerlichen Einkommens; Beschränkung des Rechtes den Bauern, ihren Anteil zu nehmen; Zerstückelung der Bauernanteile, Regulierung und Erleichterung der Adelsabgaben; Jagd.

Diesseits und jenseits der Leitha war das soziale und wirtschaftliche Übergewicht des Adels nur erschüttert, nicht vernichtet worden und der große »Faiseur« Joseph II. ging mit Eifer daran, auch das zu bewerkstelligen. Die Bedürfnisse des Staates nötigten ihn, sich um die Hebung des Bauernstandes zu kümmern; die Vernunft und die Menschenliebe befahlen ihm dasselbe; seine zentralistischen und bureaukratischen Tendenzen wiesen ihm ebenfalls diesen Weg; bei seiner demokratischen Gesinnung lockte ihn der Gedanke, den Adel zu demütigen, und die physiokratische Lehre, die ihn, wie wir gesehen haben, bei seinen Finanzreformen so stark beeinflußte, verlieh seiner Tätigkeit einen theoretischen Untergrund. Gewiß war er auch hier nicht ein gekrönter Philosoph; die Bedürfnisse des täglichen Lebens standen ihm höher als alle idealen Erwägungen und zur vollständigen Vernichtung der alten sozialen Ordnung, zur folgerichtigen Verwerfung der Kompromisse kam es auch unter ihm nicht. Sein feuriges Temperament, seine Überzeugung im Rechte zu sein, die

---

[1]) »Mémoires de ma vie« II, f. 5: »Les paysans qui ne voyaient pas leurs griefs redressés comme ils le désiraient ... n'attendirent pas l'effet des dispositions faites en leur faveur, s'armèrent et s'attroupèrent. On employa la force armée et malheureusement le sang coula.« Cf. »Historia Arcana.« § 2. »1770 urbarialis regulatio inchoata est et in multis comitatibus non sine tumulta introducta, tum quod plebs contra Nobiles insurrexerit, tum quod nobilitas contra cardinalem praerogativem bonis suis liberi utendi, fruendi, hanc extra comitiis mandato Majestatis introductam fuisse quaerulata fuerit.«

hohe Auffassung von seiner Pflicht und eine Überschätzung seiner geistigen und materiellen Kräfte führten ihn weiter, als seine Mutter je geträumt; sie hatte zwar über das Geschick der »armen Zahler« geseufzt, aber doch stets den alten Zeiten Anhänglichkeit bewahrt. Joseph II. ersparte sich die Seufzer und ging frisch und mutig ans Werk.

Vor allem andern wurden in den deutschen Provinzen die letzten Überreste des Leibeigenschaftsrechtes aufgehoben. In den Erlassen für Böhmen, Mähren und Schlesien vom 1. November 1781, für Steiermark vom 11. Juni 1782, für Kärnten vom 12. Juli 1782 und für »Vorderösterreich« vom 20. Dezember desselben Jahres waren die Beweggründe, die den Gesetzgeber bei der Einführung dieser wichtigen Maßregel geleitet hatten, ausführlich erklärt; er urteilte folgendermaßen: »Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Einführung einer maßvollen erblichen Untertanenschaft wird günstig auf die Entwicklung des Ackerbaues und Gewerbes einwirken und die Vernunft und die Menschenliebe sprechen in gleicher Weise für diese Neueinführung«[1]. »Kraft dieser Erlasse erhielten die Untertanen das Recht, sich zu verheiraten, nach Zahlung aller Verpflichtungen den Aufenthaltsort zu wechseln und sich nach Gutdünken das Feld der Tätigkeit zu wählen, ohne den Gutsherrn darüber zu befragen.« Die »Abfahrtsgelder« hörten damit von selbst auf, doch war es nötig, vier Jahre lang mit den Provinzialbehörden und Ständen zu unterhandeln, ehe dieses so selbstverständliche Resultat erzielt wurde; erst am 14. März 1785 war es der Regierung möglich, über diese Angelegenheit einen Erlaß hinauszugeben, denn sie hatte mit der eingewurzelten Geringschätzung der Privilegierten gegen die Persönlichkeit des Bauers zu kämpfen, von dem nicht nur Arbeit und Geld, sondern sklavische Unterwürfigkeit und Ehrfurcht verlangt wurde. Bis zum Jahre 1787 (der letzte Erlaß hierüber erschien am 18. September desselben Jahres) mußte der Befehl

---

[1]) Die Regierung hielt es nicht für nötig, wegen Steiermark noch etwas hinzuzufügen; sie beschränkte sich auf die utilitarische Motivierung: »da die Landeskultur und Emsigkeit sich nur unter dem günstigen Einflusse einer anständigen Freiheit emporschwingen können.« (W. A. Patente. Inner-Österreich.)

immer wieder eindringlich wiederholt werden, der Bauer dürfe dem Gutsbesitzer und seinen Beamten nicht mehr die Hand küssen und sich vor ihnen nicht bis zur Erde verneigen; dieses Verbot hatte in den Augen Josephs II. eine große Bedeutung, »denn es diente zum sichtbaren Zeichen, daß die Leibeigenschaft aufgehoben war«.

Eine plötzliche Umwandlung der Beziehungen zwischen dem Grundherrn und »Untertanen« konnte übrigens schwer verlangt werden, solange das Befreiungswerk nicht vollständig durchgeführt worden war; der sechste Abschnitt des Erlasses vom 1. November 1782 lautet folgendermaßen: »Es versteht sich von selbst, daß die Untertanen auch nach der Aufhebung des Leibeigenschaftsrechtes, kraft der bestehenden Gesetze, zum Gehorsam gegen ihren Herrn verpflichtet sind.« Die Ungehorsamen konnten bei Wasser und Brot eingekerkert, in Ketten gelegt, zu Zwangsarbeiten verurteilt und körperlicher Züchtigung unterworfen werden. Die grausamsten Strafen allerdings sollten aufhören; die Maschinen, die zum Peitschen verfertigt worden waren, durften nicht mehr angewendet werden; die Arreststrafe konnte der Verwalter nicht mehr allein, sondern nur unter dem Beisitze von zwei Sachverständigen verhängen; die Protokolle hierüber wurden von dem Distriktschef kontrolliert. Tatsache blieb aber Tatsache: der Bauer war nach wie vor an seinen Herrn gebunden, hing von seiner Jurisdiktion ab und verschiedenes Recht waltete über beiden.

Der Regierung selbst galten die Bauern bloß als unreife, gleichsam minderjährige Geschöpfe. In den Erlassen wird stets wiederholt: »Die Untertanen kennen, wie allgemein beobachtet wird, vor lauter abergläubischen Vorurteilen selbst ihre Verpflichtungen gegen Gott nur halb, und ihr Pflichtgefühl gegen ihren Herrn ist fast gar nicht ausgebildet; sie sind der Meinung, ein Verbrechen sei nur strafbar, wenn man sie dabei ertappe« [1]. Dafür traf sie aber auch nicht die volle Verantwortlichkeit für ihre Handlungen; ein anderer Erlaß [2]) lautet zum Beispiel: »Die Adelsherren sind teilweise mitschuldig an der Verletzung

---

[1]) Patent vom 8. Juni 1785.

[2]) Hofdekret vom 9. Februar 1786.

der bestehenden Gesetze durch ihre Untertanen«; sie mußten daher die Verhafteten auf ihre Kosten ernähren. — Die Aufhebung des Leibeigenschaftsrechtes war also wohl ein großer aber nicht ein entscheidender Schritt nach vorwärts.

Das gleiche gilt auch vom bäuerlichen Grundbesitz. Erfahrene, kenntnisreiche Leute versicherten auf das bestimmteste, nur der besitzende Bauer könne ein guter Landwirt sein[1]. Margelik, der immer für radikale Maßregeln war, schlug daher vor, den Gutsbesitzer zu zwingen, alle noch nicht losgekauften Anteile, auf denen Bauern ansässig waren, diesen unwiderruflich abzutreten, unter der Bedingung, daß sie auf die Servituten verzichteten und die Schulden, die auf ihrem Anteil lägen, übernähmen. Der Kaiser sah das aber als eine Verletzung des Eigentumsrechtes an und bestimmte in seiner Entschließung vom 31. Dezember 1784: »Der Loskauf der Anteile habe, wie früher, ohne Zwang und Taxationen, nach freiem Übereinkommen zwischen den Gutsbesitzern und Untertanen stattzufinden«[2]. Ein solches Übereinkommen konnten nicht nur die einzelnen Grundbesitzer, sondern auch ganze Gemeinden nach Veranstaltung einer Kollekte treffen; die Benützung des auf diese Weise erworbenen Grundes wurde aber hierauf den Hofbesitzern überlassen, ohne daß der Gemeinde hierbei eine Einmischung zustand[3]. Es zeigte sich hier wieder einmal in

[1]) W. A. V B. 1. Carton 618. Unmaßgebliches Verbesserungssystem für das Herzogtum Krain. Von Erler: »Es ist ohnedem eine ausgemachte Sache, daß in allen Provincien die Bauern, welchen die Höfe erblich und eigenthümlich gehören, für die besten zu rechnen sind, und fast alle in guter Nahrung stehen, da hingegen bey allen übrigen, deren Höfe nicht erblich, sondern nur solange es dem Herrn gefällt, selbe benutzen, nichts als Armut und Elend anzutreffen, ja gar selten einer zu finden sey, der seinen gebührenden Unterhalt habe.« Cf. »Ökonomisch-physikalisch-statistische Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand des Landwesens in Ungarn.« Von einem Menschenfreunde. 1787 p. 77.: »Die gehörige Industrie darf und kann so lange von dem Bauer gar nicht verlangt, viel weniger erwartet werden, so lange er nicht sein ihm quasi eigenthümlich eigenes Feld besitzt.«

[2]) W. A. IV. K 6. Karton 2541 A. u. Vortrag der vereinigten k. k. b. ö. Hof-Kanzley ex Januario 1785.

[3]) Hofdekret vom 12. Mai 1789.

eklatanter Weise die grundsätzliche Feindseligkeit der Staatsmänner des 18. Jahrhunderts gegen die Bildung von Korporationen. Wenn ein solches Übereinkommen fehlschlug, so durften die nicht losgekauften Bauern die Servituten benützen und im Falle von Elementarereignissen ihr Recht auf die Unterstützung ihres Herrn geltend machen. So freigebig Joseph II. mit seinem eigenen Gelde war, so sehr geizte er mit dem der Staatskasse, auch wenn es sich um die halb verhungerten Bauern handelte. Als im Jahre 1787 in Steiermark, Kärnten und Krain eine Mißernte eingetreten war, schlug die böhmisch-österreichische Hofkanzlei die Ausführung gemeinsamer staatlicher Arbeiten vor. Joseph II. jedoch stimmte wohl anderen zur Abhilfe vorgeschlagenen Maßnahmen zu — so der zollfreien Einfuhr von Weizen aus Ungarn, der Herausgabe von Handelsbulletins usw. — aber aus der Staatskasse wollte er nichts verabfolgen. »Die Kanzlei muß bedenken« — so lautete seine Entschließung — »daß der Staat unter den gegebenen Verhältnissen (der Krieg mit der Türkei stand bevor) zum Wohl des Universi Geld dringend nötig hat, und daher auf außergewöhnliche Unterstützung für einzelne Ortschaften nicht gerechnet werden kann«[1]. Der Kaiser war der Anschauung, daß die Gutsbesitzer, da ihnen die Herrschaft über die Bauern zustand, auch verpflichtet[2] seien, diesen im Notfalle beizustehen[3]. Das sollte in der Weise geschehen, daß man bei Mißernten Weizen, bei Feuersbrünsten Holz, bei Krankheiten Arzneien verteilte und Kirchenbauten, Schulen, Krankenhäuser unterstützte.

Der Bauer, der sich nicht loskaufte, war also vor dem Tode durch Hunger und Kälte gesichert und konnte ruhig

---

[1]) W. A. V. G. 7. Karton 2944. Zoll- und Mauthsachen. A. u. Vortrag der b. ö. Hof-Kanzley vom 29. November 1787.

[2]) »Weil doch der Herrschaft der Nutzen ihrer Unterwürfigkeit zugeht . . .« (Hofdekret vom 9. Februar 1786.)

[3]) Hofdekret vom 5. Hornung 1788: »Da die Pflicht die hilfbenöthigten Unterthanen zu unterstützen lediglich den Grundobrigkeiten obliegt . . ., so wird künftig keine Aerarial-Unterstützung geleistet, sondern die Dominien und Grundobrigkeiten haben für ihre Unterthanen die pflichtschuldige Sorge zu tragen.«

auf seinem Grunde leben. Er gehörte ihm allerdings nicht zu eigen an und durfte nicht ohne Erlaubnis des Grundeigentümers verkauft werden; dafür war es dem Gutsherrn streng verboten, ihn außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zu verjagen. Diese Maßnahme durfte nämlich nur als »sehr harte und äußerste Strafe« angewendet werden, und zwar nur dann, wenn der Bauer aus eigenem Verschulden durch drei Jahre die Steuern an den Adel nicht entrichtete, den Wald und die Weingärten ruinierte, den Boden ausmergelte oder »infolge seiner Nachlässigkeit in Schulden geriet, die zwei Drittel seines beweglichen und unbeweglichen Eigentums überstiegen« [1]. Der Gutsherr konnte nicht mehr auf eine Vermehrung seiner Meiereien auf Kosten der bäuerlichen Erde rechnen; kaufen konnte er sie aber nur mit allerhöchster Bewilligung [2] und eintauschen bloß mit Zustimmung des Eigentümers, die von dem Distriktschef und von der Gubernialbehörde bestätigt werden mußte [3]; selbst erblose Anteile fielen nicht mehr dem Gutseigentümer, sondern der Staatskasse anheim, außer er konnte einen Lehensbrief vorweisen [4]; derartige Urkunden mußten die Adelsherren auch bei der Einhebung der Kauf- und Erbsteuern (Laudemium und Mortuarium) vorweisen [5]. Infolge dieser Verfügungen hatte sich der Bauer zu Ende der Regierung Josephs II. in einen erblichen Pächter mit sichergestelltem Bodenanteile verwandelt und genoß fast uneingeschränkt das dominium utile, ehe er noch das dominium directum erlangt hatte.

Die Hand des Gutsherrn lastete nunmehr allerdings etwas weniger schwer auf der Person und dem Besitz des Bauers; daraus folgte aber noch nicht seine völlige Freiheit in wirtschaftlicher Hinsicht. Er geriet nur aus der Vormundschaft des Gutsherrn in die des Staates, der von ihm verlangte, er

---

[1] Hofdekret vom 1. Dezember 1784.

[2] Hofdekret vom 28. Mai 1782: »Es ist den Obrigkeiten dergleichen Rusticalgründe an sich zu bringen außer mit landesfürstlicher Erlaubniß und gegen die Abgabe eines gleichen Betrages von Dominiengründen in das Rusticale verboten.«

[3] Hofdekret vom 2. April 1787.

[4] Hofdekret vom 7. Oktober 1789.

[5] Hofresolution vom 10. Oktober 1783.

solle so leben, wie es für das Universum von Vorteil war, und zwar fand die Regierung, das beste Mittel hierfür sei die Zerstückelung des Bodens in viele kleine Anteile, von zwölf bis fünfzehn Deßjatinen im Umfang. Der Distriktschef sollte »den Dorfbewohnern den Nutzen eines solchen landwirtschaftlichen Systems begreiflich machen und erklären, daß auf diese Art der Boden am besten bearbeitet werden könne«[1]; der Kaiser war bereit, denjenigen Bauern, die in eine Teilung ihres Besitzes einwilligten und in einzelnen Hütten wohnen wollten, fünfzig Gulden Unterstütung zu gewähren[2]. Eine allzu große Zerstückelung wollte der Monarch aber doch nicht zugeben, »da sonst die Sicherstellung des Bauern ungenügend gewesen wäre«: »auch darauf sollten also die Distriktschefs ihre besondere Aufmerksamkeit lenken«[3]. Nach dem Tode des Besitzers sollte der Anteil nicht dem jüngsten Sohne, wie dies in der habsburgischen Monarchie üblich war, sondern dem ältesten zufallen, da sonst oft der Stiefvater Vormund wurde und seine Stellung häufig so mißbrauchte, daß der gesetzliche Eigentümer gewöhnlich vor Erreichung seiner Volljährigkeit schon um alles gebracht war. Der Boden wurde oft in solchem Fall in habgieriger Weise ausgenützt und derart verdorben, daß er nichts mehr eintrug[4]. Unter dem Vorwande, die Mutter Erde zu schützen, »aus der alles hervorkam«, wurden die Bauern, die ihr Heu dem Juden verkauften, körperlicher Züchtigung unterworfen und der Käufer mußte die Ware zurückgeben[5].

---

[1]) Hofdekret vom 29. November 1787.

[2]) Hofdekret vom 20. Mai 1785. Cf. Gubernialverordnung für Böhmen vom 20. Mai 1785: »Damit die dem Staate so nützliche Zerstückung der allzu großen Bauernhöfe ... umso mehr erzielt werde, haben S. M . . . für einen jeden durch eine so geartete Vertheilung entstehenden neuen Bauernhof, welcher jedoch nicht unter 40 Metzen Grundes enthalten darf, die gewöhnliche Immigrantenaushilfe von 50 fl. bewilligt.« Vierzig Metzen wird in allen Erlassen als Durchschnittsmaß für die Bauernwirtschaft angenommen.

[3]) W. A. IV. A. 8. Volkszählung. A. u. Vortrag der O. ö. Hofkanzley vom 19. März 1788.

[4]) Patent für gesamte k. k. Erblande vom 3. April 1787.

[5]) Gubernialverordnung für Galizien vom 13. September 1786.

Nach der Befreiung der Person des deutschen Bauers und nach der Aufteilung seines Landes ging die josephinische Regierung, und zwar in großem Maßstabe, daran, die Adelsabgaben zu regeln und zu erleichtern. Die Mißbräuche, die sich infolge allzu langer Duldsamkeit eingeschlichen hatten, wurden abgeschafft und sämtliche Einrichtungen, die nicht besonders verbrieft und versiegelt waren, erfuhren systematische Umänderungen[1]. Dazu gehörten vor allem die Monopole der Gutsbesitzer, und zwar: das Schankrecht[2], das Mahlgeld[3], der zwangsweise Kauf der herrschaftlichen Produkte[4], der Ankauf der bäuerischen Erzeugnisse um niedrigen Preis[5]. Das Recht, Taubenschläge zu halten, wurde eingeschränkt; zur Zeit der Ernte mußten die Vögel eingesperrt werden, denn »die Erfahrung hatte gelehrt, daß sie dem auf den Feldern liegenden Weizen großen Schaden verursachten, indem sie das Korn aus den Ähren hackten und dadurch den Leuten einen Teil ihrer Nahrung raubten«[6].

Ein zweites wichtiges Prärogativ des Adels, das ausschließliche Jagdrecht, wurde zugunsten der ackerbautreibenden Bevölkerung geregelt. Joseph II. war, im Gegensatz zu Friedrich dem Großen, ein leidenschaftlicher Jäger und hatte als solcher sein Leben oft aufs Spiel gesetzt[7]. Um mit gutem Beispiele voranzugehen, war er jedoch bereit, dieser Neigung zu entsagen. Noch als Mitregent schränkte er die kaiserliche Jagd ein und befahl, zur großen Betrübnis seines Jägermeisters,

---

[1]) Siehe das Hofdekret vom 4. September 1786: «Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbriefen, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt sind, wenngleich in dem Stockurbarium davon Meldung geschieht, nur damals gefordert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zustande gekommen ist und mit ihrer Unterschrift versehen ist.«

[2]) Die Aufhebung erfolgte durch den Erlaß vom 27. Februar 1788.

[3]) Detto durch den Erlaß vom 30. Juli 1789.

[4]) Verboten durch den Erlaß vom 5. März 1789, in welchem diese Sitte »Unfug« genannt und für unzulässig erklärt wird, »da sie sich auf keine Verträge und alte Gewohnheiten stütze.«

[5]) Abgeschafft durch den Erlaß vom 17. Februar 1787.

[6]) Gubernialverordnung für Innerösterreich vom 16. Juli 1788.

[7]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana«. I, 219.

des Grafen Clary[1]), alle Wildschweine zu vertilgen, weil sie die Saaten verdarben[2]). Ebenso verlangte er aber auch von seinen Untertanen Unterwerfung unter ein Gesetz, das dem allgemeinen Wohle zum Nutzen gereichte. Dieses Gesetz, welches den Eigentümern zwar den rechtmäßigen Genuß ihres Jagdgebietes gestattete, hatte den Zweck, die Früchte der Bauernarbeit vor der rücksichtslosen Jagdleidenschaft der Privilegierten zu schützen. Der Erlaß vom 21. August 1786[3]) bestimmte, daß alles den Saaten verderbliche Wild vertilgt oder in die Jagdreviere eingeschlossen werden sollte; jeder Bodenbesitzer war berechtigt, seine Felder einzuzäunen und schädliche Tiere davon zu verjagen oder sie zu töten; zur Zeit der Ernte waren Treib- und Hetzjagden verboten; jeder Feldschaden mußte ersetzt werden; die Pachtung der Jagd stand der Landwirtschaft des Grundeigentümers nicht mehr im Wege; auch Hausdurchsuchungen nach versteckten Waffen durften nicht mehr vorgenommen werden. Immerhin blieb aber die Jagd, dieser herrschaftliche Zeitvertreib, ein ausschließliches Vorrecht des Adels: »Die Bauern und Bürger hatten kein Recht, Jagdreviere zu kaufen oder zu pachten, denn das hätte ihnen Anlaß geboten, ihre Wirtschaft oder ihr Handwerk über Bord zu werfen.« (§ 8.) Wilddieberei galt als Verbrechen und wurde mit einjährigem Kerker bestraft; verdächtigen Leuten wurden die Waffen beschlagnahmt, aber nicht durch die Jäger, sondern durch die Polizei und erst nach einem gerichtlichen Urteilsspruch. Zu dieser Zeit war die Jagdfrage in Westeuropa für die Lösung der Bauernfrage sehr wichtig — wir erinnern nur an die diesbezüglichen französichen Maßnahmen vom Jahre 1789 — und das Gesetz Josephs II. hatte nur die Interessen der Bauern im Auge[4]).

---

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« I, 146.

[2]) Ib. I, 142.

[3]) Ein ähnlicher Erlaß wurde am 22. Oktober 1781 für Belgien herausgegeben.

[4]) In Rußland, wo die Jagd nie ein ständisches Privilegium war, spielte diese Seite der agrarischen Beziehungen keine Rolle. Es ist charakteristisch, daß es bei uns nicht einmal ein Wort für den Begriff »Wilderer« gibt.

VI.

Deutsche Provinzen (Fortsetzung). Regelung der Robot; Erlaß vom 30. Februar 1783 betreffend den fakultativen Ersatz der Robot durch Geld; Mißerfolg dieses Versuches. Projekt eines »physiokratischen« Urbariums. Erlaß vom 10. Februar 1789 betreffend den pflichtschuldigen Loskauf des Robotzinses; Unvollständigkeit dieser Reform. Der Staat und die Bauern.

Noch eine Frage, und zwar eine der heikelsten, war zu lösen, nämlich die der Robot. Am dringendsten erheischte Galizien eine Regelung, denn der Erlaß vom 3. Juni 1775 war bloß eine vorübergehende Maßregel. Die Untersuchungen der Kommissäre bezeugten, wie wir gesehen haben, daß des Bauers Lage infolge der von den Gutsherren verübten Mißbräuche trostlos war und daß sich die beiderseitigen Beziehungen bis zum äußersten zugespitzt hatten [1]). Joseph II. beschloß, dieser unbestimmten und gefährlichen Sachlage ein Ende zu bereiten, und gab am 16. Juni 1786 einen Erlaß heraus, kraft dessen die Robotdienste »nach dem Muster der übrigen deutschen Provinzen« geleistet werden sollten. Dieser Erlaß ist allerdings bloß ein Abklatsch des böhmischen Urbariums vom 13. August 1775, die 54 Schlußpunkte abgerechnet, die sich auf »allgemeine Verbote« bezogen [2]) und genau alle Fälle bestimmten, in denen der Bauer sich den Forderungen des Gutsherrn widersetzen durfte;

---

[1]) W. A. V. B. 1. Karton 599. Bericht des Bochnier Kreisamtes vom 22. Juni 1783: »Eine allgemeine Gährung herrscht zwischen Güterbesitzern und ihren Unterthanen, und so wie erstere allen Mitteln nachspüren sich für jene Befreyung, so zeither dem Landmanne zugeflossen, theils schadlos zu halten, theils auf schlecht überdachten Heimtücken sich an den Befreyten der Befreyung halber zu rächen, ebenso trachtet im Gegentheile der Landmann sich alles Gehorsams gegen seine Obrigkeit entziehen zu dürfen, und macht von einer erhaltenen angemessenen Freyheit, so er übel verstanden, auf Zügellosigkeit selbst den unbesonnensten Anspruch. Dergestalt kreuzen sich ihre wechselseitige Bestreben. Eifriger als jemals sucht sich der Grundbesitzer in dem Genusse seiner inventarmäßigen Rechte zu erhalten, dringender als jemals will der Unterthan schon gar aller Verbindlichkeit befreyt seyn.«

[2]) Diese Verbote sind auch einzeln herausgegeben worden (siehe W. A. V. B. 1. Karton 599): »Verzeichniß der in Galizien mit dem Robotpatente kundgemachten Prohibitionum generalium.«

eine solche Aufzählung war den polnischen Herren gegenüber, die so wenig daran gewöhnt waren, das Gesetz zu achten, äußerst notwendig.

Der Kaiser sah indessen ein, daß jede Regulierung und Verminderung der Robot eine halbe Maßregel bleiben werde: so lange der Gutsbesitzer über einen, wenn auch bestimmten Teil der Zeit und Arbeit des Bauers verfügen durfte, konnte von dessen tatkräftiger Selbständigkeit keine Rede sein. Eine gewaltsame und unwiderrufliche Abschaffung der herrschaftlichen Ansprüche erschien aber auch Joseph II. zu gewagt; der Staat selbst konnte die Bauern unmöglich loskaufen, denn der Kaiser hatte ohnedies Mühe, sein Budget im Gleichgewichte zu erhalten. Es blieb also nur ein Weg übrig, den auch Maria Theresia gewählt hatte: mit gutem Beispiel voranzugehen. Raabs System wies glänzende Erfolge auf und Joseph II. führte es auf allen staatlichen, säkularisierten, Apanagen- und selbst städtischen Gütern ein, denn er fand, »die Abschaffung der Robot sei vorteilhaft für den Staat, für die Herren und für die Untertanen, wenn sie nur auf rechtmäßigen Grundsätzen fuße« [1]). Nachdem der Kaiser so den Boden vorbereitet hatte, ließ er am 30. Februar 1783 einen Erlaß erscheinen, der Gutsbesitzer und Bauern ermächtigte, wegen der Umwandlung des Robotdienstes und der Natural- in Geldabgaben ein Übereinkommen zu treffen. Als Grundlage hierfür wurde der Ernteertrag des bäuerischen Anteils festgesetzt; von jedem Metzen sollten 21 Kreuzer gezahlt werden; außerdem leistete jeder Hauseigentümer je nach seinem Vermögensstand eine Rauchfanggebühr von $1^1/_2$ bis 6 Gulden; die übrigen Zinsen und Robotdienste wurden gänzlich abgeschafft. Um die Adelsherren zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, wurden ihre Rechte in dem Erlaß eingehend besprochen. Sie behielten das dominium directum, konnten Kaufgebühren erheben — Laudemiums im Ausmaße von fünf bis zehn Prozenten — und die Pächter so lange behalten, bis sich nicht ein Ersatz für sie gefunden hatte; nach wie vor mußten die Untertanen ihren Herren »Gehorsam und Unterwürfigkeit« bezeigen und die Guts-

---

[1]) Hofdekret vom 10. Februar 1783.

kanzlei hatte stets noch die Gerichtsbarkeit über sie. Die Gemeinde leistete für den rechtzeitigen Erlag des Pachtzinses Gesamtbürgschaft und diejenigen, die damit hartnäckig im Rückstande blieben, mußten sich sogar militärischen Exekutionen unterziehen; ja noch mehr, die Untertanen waren verpflichtet, gegen eine gesetzlich festgestellte Taxe die nötigen Arbeiten zu leisten. Wir sehen, seinen Ideen zuliebe opferte Joseph II. vieles, worauf er im übrigen hielt: der Wunsch, die Bauern von ihren Steuerpflichten zu befreien, überwog in ihm die Abneigung gegen die Gesamtbürgschaften, gegen militärische Exekutionen und selbst gegen die Beschränkung der Freizügigkeit.

Auf die Adelsherren machten aber weder die Begünstigungen noch das gute Beispiel der Regierung Eindruck, sie wollten durchaus nicht unentgeltliche Arbeitskräfte verlieren. Da entschloß sich der Kaiser dazu, Raabs System in allen privaten Besitzungen zwangsweise einzuführen. Die Staatskasse mit den bevorstehenden Ausgaben zu belasten, erschien ihm unmöglich und so setzte er voraus, die Gutsbesitzer und Bauern würden sie tragen; die einen dem allgemeinen Wohle, die anderen dem eigenen Vorteile zuliebe. Er urteilte sehr richtig, die Umwandlung der Naturalabgaben und des Frondienstes in Geldgebühren werde den Fortbestand des Großgrundbesitzes unmöglich machen, denn die Arbeitskräfte würden dadurch zu teuer werden und vor allem nicht ausreichen. Unwillkürlich hätten die Gutsbesitzer den Staat nachahmen, ihre Wirtschaften teilen und ihren Boden unter die Bevölkerung ihres Umkreises gegen gewisse Begünstigungen aufteilen müssen. Eine solche agrarische Umgestaltung würde die Zahl der Bauernhöfe und der Steuerträger vermehren, das Volk bereichern, wobei das allgemeine Wohl nur gewinnen könnte.

Bei der Durchführung dieser Reformen stützte sich Joseph II., ganz wie bei seinen Finanzoperationen, auf die physiokratische Theorie. Hatte es ihm schon »sinnlos geschienen, wenn der Monarch sich einbildete, das Land und Millionen von Menschen seien für ihn, nicht er sei für sie geschaffen«, so fand er es »noch viel sinnloser, wenn die Gutsbesitzer meinten, sie hätten den Boden vor der Ansiedlung ihrer Untertanen beherrscht und

erst nachher ihr Eigentum unter gewissen Bedingungen verteilt. Sie wären ja verhungert, wenn niemand dagewesen wäre, um die Erde für sie zu bearbeiten.« Diese Aussprüche finden sich in einem Briefe des Kaisers an Kolowrat vom 25. November 1783, in welchem er seine Grundsätze über die Steuerreform auseinandersetzt. Joseph II. hielt diese für unlösbar mit der Bauernangelegenheit verknüpft, denn die Bauern waren die hauptsächlichsten Steuerzahler und schöpften ihre Einnahmen nur aus einer Quelle, nämlich aus der Erde. Bis an sein Lebensende hielt der Kaiser an der Untrennbarkeit dieser beiden Fragen fest; der Kataster, der innerhalb von sechs Jahren aufgestellt worden war, sollte zu ihrer Klärung dienen und als am 10. Februar 1789 ein Erlaß über die neue Grundsteuer erschien, so befaßte sich dieser in seinem zweiten Teile mit den Bedingungen, unter welchen die Bauern sich von ihren Naturalabgaben und dem Frondienst loskaufen sollten. »Der Staat« — so erklärte der neue Erlaß — »verfolgt das Ziel, mittels proportionaler Verteilung der Grundsteuer eine Gleichheit der Auflagen herbeizuführen und es auf diese Weise den Bodenbesitzern möglich zu machen, ihren staatsbürgerlichen Verpflichtungen ohne Schwierigkeiten nachzukommen und sie zu einem arbeitsamen Leben anzueifern. Dieses Ziel kann niemals erreicht werden, solange das Los der Untertanen, auf denen zu schwere Forderungen lasten, nicht erleichtert wird. Wir sind weit davon entfernt, Uns in die Eigentumsrechte der Gutsbesitzer einzumischen und den Bestimmungen, Gewohnheiten und Verträgen nachzuspüren, auf welchen die heute bestehenden Frondienste, Geld- und Naturalabgaben fußen. Unsere Pflicht gebietet Uns jedoch, das allgemeine Wohl zu fördern und folglich dort rechtmäßige und unverrückbare Grenzen zu ziehen, wo die Auflagen nicht den Einkünften entsprechen, die die Untertanen von ihrem Bodenanteil erhalten. Wir treffen daher in dem vorliegenden Erlasse folgende Verfügung: Dem Untertanen sollen von seinem Bruttoeinkommen siebzig Gulden von Hundert zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verbleiben und nur die übrigen dreißig für die Entrichtung der staatlichen und an den Adel abzuführenden Steuern in Anspruch genommen werden. Jene

sind mit zwölf Gulden dreizehn ein Drittel Kreuzer, diese mit siebzehn Gulden $46^1/_3$ Kreuzer veranschlagt. Im letzten Betrag soll alles inbegriffen sein, was der Untertan seinem Gutsherrn an Geld, Naturalien, Pferde- oder Fußfrondienst zu leisten hat. Diesem Grundsatze entspricht es auch, daß die an den Adel zu entrichtenden Abgaben einzig und allein nur in Geld bestimmt werden können; nur Geld dürfen die Herren von ihren Untertanen fordern. Es wird beiden Parteien freigestellt, nach Übereinkommen die Geld- in Naturalabgaben, in Frondienst oder Mietarbeit umzuwandeln, doch darf eine solche Abmachung nur für drei Jahre in Geltung bleiben und muß jedes Mal von dem Bezirkschef bestätigt werden. Dieser Erlaß erstreckt sich bloß auf die Rusticalgründe und hat bezüglich der Dominicalgründe nichts mit den Verträgen, die zwischen den Grundbesitzern und ihren Arendatoren geschlossen werden, zu tun.«

Der Erlaß hätte mit dem 1. November 1789 in Kraft treten sollen, doch die Zirkulare vom 11. und 19. Mai 1789 ließen den Gutsbesitzern noch eine weitere Frist; erst nach Ablauf eines Jahres, am 1. November 1790, hatten sie von ihren Bauern den Arbeitsschein für die pflichtmäßigen Leistungen nach dem neuen gesetzlichen Tarif zu verlangen. Nach dieser Frist war es keinem Bauer mehr gestattet, sich von den im Erlasse vom 10. Februar festgestellten Verpflichtungen loszusagen. Wollte ein Bauer hartnäckig nicht zahlen, so durfte ihn der Gutsbesitzer mit Gewalt dazu zwingen, seine Schuld durch Arbeit abzutragen [1], doch war er allein für den Rückstand verantwortlich und nicht die ganze Gemeinde; die Gesamtbürgschaft für Abgaben an den Adel wurde endgültig aufgehoben [2]. Überhaupt sollten »die Untertanen bedenken, daß der neue Erlaß nicht herausgegeben worden war, um sie von ihren Verpflichtungen gegen die Adelsherren loszumachen; diesen Unsinn sollten sie sich aus dem Kopfe schlagen; er hatte schon in vielen Ortschaften Verbreitung gefunden und man mußte daher den Leuten beibringen, wie notwendig es

[1]) Hofdekret vom 6. September 1789.
[2]) Hofdekret vom 19. September 1789.

sei, in Ruhe ihren Pflichten nachzugehen«. Zu diesem Zwecke befahl Joseph II., den Februarerlaß mit besonderer Feierlichkeit zu veröffentlichen; er ließ dazu aus Wien alle Honoratioren durch Kommissäre einladen; der Text wurde mit möglichst großen Buchstaben auf besserem Papier als gewöhnlich gedruckt und der Doppeladler darauf gesetzt, was bei anderen Verfügungen nicht der Fall war[1]).

Wir sehen, das Reformwerk Josephs war auch hier weder eingreifend noch erschöpfend. Die Abgaben an den Adel wurden durch den Februarerlaß geregelt, aber nicht abgeschafft, in Geld verwandelt, aber nicht einmal verringert; der Bauer wurde aus einem Untertanen zu einem Zinspächter und nicht zu einem selbständigen, unabhängigen Eigentümer seines Grundes; der Februarerlaß berührte nur einen Teil der Bauerninteressen; gerade die ärmsten, unbeschütztesten Landteile blieben nach wie vor der Willkür der Gutsbesitzer unter dem Vorwande der Unverletzlichkeit des Eigentumsrechtes preisgegeben und standen außerhalb des Gesetzes. Und doch gab es in Mähren allein mehr als eine Million (1,141.818) derartiger »Dominikalisten«, während die Zahl der in den Steuerlisten verzeichneten Bauern kaum drei Millionen betrug[2]). Die physiokratischen Ideen, die in dem ursprünglichen Projekt einen so ansehnlichen Platz eingenommen hatten, verschwanden fast ganz aus dem Februarerlasse, der eigentlich ihnen sein Entstehen verdankte. Im Gegensatze zu den Physiokraten blieb der Boden unter dem dominium directum des Adelsherrn, wurden die Gründe nicht zu großen Komplexen vereinigt und die Gemeinden nicht aufgehoben. Nur der Hauptgegenstand ihrer Lehre, die ausschließliche Belastung des Bodens, blieb unangetastet; hier handelte es sich eben nicht so sehr um eine Theorie, von der im Erlasse gar nichts erwähnt wird, als darum, »den Ackerbauern die Möglichkeit zu geben, ihren staatsbürgerlichen Pflichten ohne Schwierigkeiten nachzukommen«, d. h. deutlich gesprochen, sie in den Stand zu setzen,

---

[1]) W. A. V. B. 1. Karton 606. In genere. A. h. Resolution vom 10. Oktober 1789.

[2]) d'Elvert: »Zur oesterreichischen Finanzgeschichte«, 616.

die Steuern ohne Rückstände zu zahlen. Das »Universum« kam dabei hauptsächlich in Betracht, das »Universum« brauchte Geld. Die Adelsherren forderten jedoch zu viel Geld für sich selbst; es mußte ihnen also etwas abgenommen werden, um »das Universum« sicherzustellen.

Dem entthronten Halbgotte, dem Adelsherrn, gegenüber verhielt sich die Regierung trotz seines geschmälerten Ansehens stets argwöhnisch; sie fürchtete seinen Einfluß und die Mißbräuche, an die er gewohnt war, und um den Bauern, den guten Steuerzahler, besser zu schützen, stellte sie ihm »Unterthansadvokaten« zur Seite. Diese besaßen die höchste juridische Bildung und wurden von der Regierung dafür ernannt und bezahlt, daß sie »unter Eid die Untertanen mit Rat und Tat unterstützen sollten«. Diese Unterstützung bestand darin, daß sie juridische Ratschläge erteilten, Bittschriften verfaßten, als Verteidiger bei Gericht auftraten und Klagen bei den verschiedenen Instanzen einreichten. Nachlässige Pflichterfüllung, Erpressung, Betrug unterlag strengem Tadel, Geldstrafen wurden verhängt, oft drohte auch Entlassung [1]). Ein noch mächtigerer Beschützer war der Distriktschef. Ohne sein Wissen und seine Einwilligung durfte der Bauer weder seines Anteils enthoben noch mit Abgaben belegt, noch zu außergewöhnlichen Arbeiten gezwungen werden. An ihn wurden die Appellationen für die Dominikalgerichte gesendet; er war ein sorgsamer Vater für die in seinem Umkreise lebenden Untertanen; ihm oblag es, »emsig zu erforschen«, ob die ländliche Bevölkerung nicht gesetzeswidrigen Bedrängnissen ausgesetzt war; entdeckte er Mißbräuche, so mußte er »sofort den zugefügten Schaden den Untertanen ersetzen«. Er war der Gubernialbehörde Rechenschaft über sein Tun und Lassen schuldig und sandte ihr jeden Monat Protokolle darüber ein [2]).

Ohne den staatlichen Advokaten und den Distriktschef gab es für den Bauer jedoch keine Rettung. Diese offiziellen Persönlichkeiten besaßen gleichsam ein Monopol auf den

---

[1]) Instruktion für Unterthansadvokaten.

[2]) Instruktion für die Kreisämter vom 28. Oktober 1781.

Schutz des Bauers [1]. »Winkelschreiber« sah man als ein großes Übel an und die Behörden hatten sie stets im Auge zu behalten und, wenn sie sie auf einer Agitation ertappten, strenge zu bestrafen [2]. Die Bauern waren bloß berechtigt, eine aus höchstens zwei Personen bestehende Deputation abzusenden; gemeinsam verfaßte Klagschriften wurden nicht angenommen und wenn die miteinander verbündeten nicht auf das erste Geheiß ihren Forderungen entsagten, so mußten sie »empfindlich gestraft«, manchmal sogar als Störer der öffentlichen Ordnung gerichtlich verfolgt werden [3]. Die Strafen bestanden in der Enthebung vom Bodenanteil; die Anstifter wurden in den Kerker geworfen, die übrigen erhielten Stockstreiche [4]. Wenn die Menge »in ihrer Verblendung« sich dem militärischen Aufgebot widersetzte, »sollten die Soldaten mit den Patronen nicht sparen und nicht bloß leere Schüsse abgeben; die Bestrafung einiger Personen sollte mit einemmal und beizeiten weiterem Unfug vorbeugen [5].« Die Regierung sorgte zwar auf ihre Art für das Wohl der Dorfleute, war aber gar nicht geneigt, sie nach eigenem Ermessen handeln zu lassen, sondern nahm das Recht, ein Urteil über die Bedürfnisse dieses Wohles zu fällen, einzig und allein für sich in Anspruch.

VII.

Bauernreform Josephs II. in Ungarn.

Die Bauernreform in Ungarn war, wie man sich denken kann, ein Abklatsch der Reformen in den deutschen Provinzen. Der Erlaß vom 22. August 1785 hob dort die Leibeigenschaft auf. Dieser Erlaß ist in einem Tone so starker Überzeugung

---

[1] Patent vom 7. April 1781: ». . . Kein Memorial, Bittschrift oder Anbringen von Unterthanen wird künftig von S. M. angenommen, wenn es nicht von den Unterthansagenten unterschrieben ist.«

[2] Ib.

[3] Cf. Kriminalgesetzbuch I. § 50: »Aufruhr und Tumult ist jede eigenmächtige Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten«.

[4] Patent vom 30. Mai 1783.

[5] Patent vom 20. April 1783.

gehalten und von so humanen Gesinnungen durchdrungen daß er gleichsam als ein hervorragendes Denkmal aus der josephinischen Zeit gelten kann[1]). Die Person des Bauers wurde unter den Schutz des Fiskus und des Vizegespans gestellt und diesen, wie in den deutschen Provinzen den Distriktschefs, die Verpflichtung auferlegt, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Untertanen von den Gutsbesitzern nicht drangsaliert würden[2]). Auch der ungarische Bauer durfte ohne Wissen der Regierungsbeamten[3]) nicht mehr um sein Anteil gebracht oder mit Steuern, die nicht in den Urbarien verzeichnet waren, belastet und zur Jagd verhalten werden[4]). Auch hier ging die Regierung in ihrem Bestreben, aus gutsherrlichen Untertanen Zinspächter zu machen, mit gutem Beispiel voran, indem sie auf den staatlichen Gütern die Natural- in Geldabgaben verwandelte[5]). Als das Beispiel nichts fruchtete, wurde auch in Ungarn unter dem Einflusse der physiokratischen Lehre an die Aufstellung eines Katasters geschritten und der pflichtmäßige Loskauf von der Robot unter denselben Bedingungen wie in Zisleithanien festgesetzt; auch hier bestand der gleiche Mangel an Folgerichtigkeit der Prinzipien, die bei ihrer praktischen Anwendung in Ungarn noch größere Einschränkungen erfuhren als in Österreich. Da in Ungarn wilder Haß die hohen von den niederen Klassen trennte und die Reform dort eine ungeheure Umwälzung nach sich zog, hielt es die Regierung für nötig, die Rechte, die den Privilegierten noch verbleiben sollten, besonders zu betonen: »Wenn es einem oder dem anderen Untertanen, verblendet von Frechheit, einfallen sollte, sich gegen die veröffentlichten Anordnungen zu vergehen, so droht ihm Kerker

---

[1]) U. A. Circularia Impressa. De die 22 Mensis Augusti Rasce 1785.

[2]) Vorschrift für die Komitatsbehörden die neue Verfassungsart in Unterthanssachen betreffend vom 15. Februar 1787.

[3]) Patent vom 23. Januar 1786.

[4]) Patent vom 5. April 1785.

[5]) Verbesserungsanstalten etc. das Pester Komitat betreffend, § 5: »Die Reluition der Robot auf den Studien-, Cameral- und geistlichen Gütern wird gewiß die Industrie ganz neu beleben und die Administration der Güter erleichtern, so wie auch zu einem nutzbaren Beyspiel für andere Grundherren dienen.«

von fünf bis zu zehn Jahren oder, mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, auch Todesstrafe«; im Falle von »Unfug« hatten die Vizegespane die Schuldigen mitleidslos zur Verantwortung zu ziehen [1]). In Transleithanien befanden sich also zu Ende der Regierungszeit Josephs II. Bauern und Gutsherren in der gleichen Lage wie in Zisleithanien; dem einen wurde viel gegeben, dem andern viel genommen, aber keinem alles das gegeben oder genommen, was die Gleichheit beider vor dem Gesetze hergestellt hätte.

VIII.

Joseph II. und die Bürgerschaft: Die »munizipalen« Städte und die Verbesserung ihrer Lage. Die königlichen Städte und die Verschlimmerung ihrer Lage unter Joseph II. Klägliches Dasein der Bürgerschaft in den deutschen Erblanden und in Ungarn. Übergewicht der Bourgeoisie in Belgien.

Der »dritte Stand«, das Bürgertum, zu dem auch die Bewohner der Städte und Dörfer zählten, war den beiden anderen Ständen nicht gleichgestellt. Am besten erging es im Vergleiche zu früheren Zeiten den »Municipal-Städten«. Ihre Gerichte waren vom Gutsherrn unabhängig und die Magistrate unterstanden nur dem Appellationsgericht, das die Syndikate und ihre Beisitzer einer Prüfung unterzog. Die »regulirten Magistrate« gingen auch ganz selbständig bei der Verleihung des Meisterrechtes, bei der Einhebung und Aufteilung der Steuern, bei der Konskription und Rekrutenaushebung vor. Nichtsdestoweniger war das Band zwischen Adelsherren und Stadt nicht zerrissen; diese mußte ihm alle in den Urbarien festgesetzten Steuern leisten, ihre Ausgaben von den Verwaltern des Gutsherrn kontrollieren lassen und deren Zustimmung für neue Steuerauflagen sowie für die Wahl der Mitglieder des Magistrats erbitten [2]).

Von Rechtsgleichheit und wirklicher Freiheit konnte daher natürlich nicht die Rede sein. Und nicht nur in den gutsherr-

[1]) U. A. Zirkular vom 15. Februar 1787.

[2]) Siehe d'Elvert: »Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte«, 498, 499, wo auch die betreffende Literatur angeführt ist.

lichen, sondern auch in den königlichen Städten, sowohl in den deutschen Provinzen als auch in Ungarn fuhr der Einwohner fort, »der patriotische Esel zu sein, der für die Privilegierten die Säcke zur Mühle schleppt« [1]). Nicht einmal die demokratischen Tendenzen des Kaisers kamen den Städten zugute. Sein protektionistisches System strebte allerdings eine Hebung ihres Wohlstandes an; vor der Steuer wurden alle gleich gemacht und das Gesetz gewährte den Bürgern fast dieselben Rechte wie den Adeligen; im praktischen Leben aber zeigte sich diese Gleichstellung darin, daß Joseph II. die Organisation der Zünfte schwächte, die letzten Reste der Selbstverwaltung vernichtete und also dem Bürgertum die alte, verrostete Waffe, die es noch gegen die Regierung gebrauchen konnte, aus den Händen wand. Dabei darf man nicht vergessen, daß die Städte feudale, an der Bauernreform in gleicher Weise wie die Adeligen interessierte Grundbesitzer waren; die Regulierung und Verminderung der bäuerlichen Abgaben brachte auch sie um einen ansehnlichen Teil ihres Einkommens. Der Kaiser war aus sozialpolitischen Rücksichten gegen die Bildung stark bevölkerter Zentren, denn er hielt sie für die Pflanzstätte des Müßigganges und Lasters; er bewilligte zum Beispiel einem Fabrikanten nur dann ein Subsidium, wenn er sich irgendwo auf dem Land ansiedelte. Die niedrigeren Schichten der städtischen Bevölkerung hielt er für Faulenzer, die auf Kosten des Landes lebten; man braucht sich nur daran zu erinnern, wie sehr er darauf bestand, die Rekruten lieber unter den »Lakaien und Friseuren« anzuwerben als unter der arbeitsamen bäuerlichen Bevölkerung. Auch hier spürt man das Wesen physiokratischen Geistes. Die Theorie stimmte diesmal mit den praktischen Anschauungen Josephs II. überein. Da die Bauern die wichtigsten Steuerzahler waren, mußte man sie schonen und ihnen nach Möglichkeit Verdienst schaffen, ohne sie dabei dem Ackerbau zu entziehen; im Gegenteil, man sollte eher die überflüssigen Elemente in der Stadt dem Landleben zuführen. Die Städte waren also sozusagen die Stiefkinder des josephinischen Reformwerkes; wenn

---

[1]) »Babel« 1790, p. 57.

man ihnen trotzdem das Recht ließ, zu den Landtagen und Komitatsversammlungen ihre Abgeordneten zu entsenden, so geschah dies nur, weil sie ohnedies nicht viel dabei gewannen. Dort besaßen die ersten drei »edelgeborenen« »höchsten« Stände einen überwiegenden Einfluß; die Vertreter der Städte spielten auf den Landtagen eine äußerst klägliche Rolle; sie gaben den Ständen ihre Stimme, verloren sich in der großen Menge der Adeligen und hörten die Verfügungen ihrer Kollegen auf dem Landtage sogar stehend an. Was für ein Ansehen konnten sie haben, wenn zum Beispiel in Steiermark 31 Städte nur einen Abgeordneten, den sogenannten Marschall, zur Versammlung entsenden durften?[1]) Die Gründe hierfür sind offenkundig. Weder die ungarischen noch die deutschen Städte besaßen genug moralische oder materielle Mittel, um sich eine Besserung ihrer Lage erkämpfen zu können. Sie waren nicht ein Mittelpunkt geistiger Kultur, aus ihnen gingen weder »Aufklärer« noch »Philosophen« hervor, wie in den französichen Städten; in Österreich-Ungarn blieb doch nur der Adel Träger höherer Bildung. Auch konnte sich in den Erbländern zum Beispiel nicht eine reiche, auf historische Traditionen stolze Bourgeoisie herausbilden wie in Belgien; denn man lebte nur vom Ackerbau, und Handel und Gewerbe spielten eine untergeordnete Rolle. Geld, Ansehen, Kultur und Macht — alles lag in den Händen des Klerus und des Hochadels, denen noch obendrein die fromme, stolze Tochter der Habsburger, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch faktisch, alles zuliebe tat. Der Kaiser brauchte also von den königlichen Städten keinen Widerspruch

[1]) 1790 war ein gewisser Dr. Winterl Marschall: »Aus diesem Diminutivum blickt gleichsam die demütige Lage der Städter hervor«, bemerkt nicht ohne Bitterkeit Professor Bidermann (»Die Verfassungs-Krisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution«, p. 33). Die Gelehrsamkeit des Verfassers unterliegt keinem Zweifel und seine Arbeit beruht auf lauter Urkunden, die er in den Archiven von Graz und Wien gefunden hat. Sein Ziel ist polemisch: er will die ganze Unhaltbarkeit der von den Ständen aufrecht erhaltenen Ordnung nachweisen. Als Demokrat und Anhänger des Jahres 1848 sah Bidermann in der Vergangenheit eine Bestätigung seiner Ansichten. Deshalb ist sein Werk eher ein Pamphlet als eine gelehrte Forschung zu nennen, doch enthält es eine Menge wertvoller Fakten und ist ebenso gut wie sachverständig geschrieben.

zu fürchten; arm, gering an Zahl und Bevölkerung, der staatlichen Verwaltung gänzlich untergeordnet, konnten sie politisch keine Bedeutung haben; Joseph II. überließ sie daher sich selbst.

Ebenso wenig wohlwollend sorgte der Kaiser für die belgischen Städte; sie behielten ihre früheren Rechte und Privilegien auf den Landtagen; aber mit der Beschränkung der provinzialen Selbstverwaltung verminderte sich natürlich auch die politische Bedeutung der Städte. Und diese Bedeutung war eine ganz andere als in allen übrigen Teilen der Monarchie, wenn dies auch auf den ersten Blick nicht zu merken war. Die Abgeordneten der belgischen Städte saßen ebenso, wie die der anderen, bei den Landtagen nicht auf Lehnstühlen, sondern auf Bänken und ganz im Hintergrunde; sie gaben ihre Stimmen zuletzt ab und ihre Zahl war ziemlich beschränkt, denn nicht alle Städte waren berechtigt, Abgeordnete zu entsenden. In Brabant zum Beispiel vertraten nur die drei chefsvilles (Brüssel, Antwerpen und Löwen), den dritten Stand für die ganze Provinz. Ihre tatsächliche Macht entsprach jedoch nicht ihrer äußern Stellung. Ihre Stimmen, wenn sie sie auch zuletzt abgaben, waren entscheidend und von ihnen hing die Zustimmung oder Ablehnung der Regierungsvorschläge durch den Landtag ab; trotzdem sie im Hintergrunde saßen, nahmen sie bei den Beratungen den ersten Rang ein; es ist charakteristisch, daß im August 1787 nicht der Herzog von Arenberg oder der Graf von Mérode, als Sprecher der Deputierten, nach Wien entsendet wurde, sondern Herr Petit. In der politischen Opposition gegen Joseph II. spielten die Städte Belgiens eine hervorragende Rolle, zur großen Überraschung des Kaisers, der gerade auf ihre Unterstützung gebaut hatte. Die bürgerliche Selbstverwaltung erwies sich der absoluten Monarchie ebenso feindlich wie die mittelalterliche feudale Organisation.

IX.

Opposition gegen die demokratischen Tendenzen Josephs II. Proteste und Kritik der deutschen Erblande gegen die Aufhebung des Leibeigenschaftsrechtes und die gesetzliche Regelung der Bauerngründe; Proteste gegen die Abschaffung und Verminderung der Adelsabgaben. Proteste und Kritik gegen dieselben Maßregeln in Ungarn.

Die ständische Reform rief, so wie sie Joseph II. ersonnen hatte und in der Praxis ausführen ließ, ebenso heftigen wie hart-

näckigen Widerstand hervor. Sie berührte die tiefsten Interessen und veränderte die wesentlichsten Lebensbedingungen der ganzen Bevölkerung. Vor allem litt die von altersher bestehende Ausnahmsstellung des Hochadels darunter. Die Josephinianer freilich hegten die schlechteste Meinung von den Edelgeborenen: »Ich wünschte, daß die jungen Leute aus angesehenen Familien sich dem Studium der Wissenschaften und des Rechtes widmen und durch ihre Lebensweise das Beispiel zu Fleiß und Eifer geben möchten; ich wünschte, sie fänden an solchen Beschäftigungen dasselbe Vergnügen wie an anderen Dingen; ich wünschte, daß sie alle Vorurteile ablegten und durch treue Pflichterfüllung wahrhaft Achtung erwerben möchten. Dann wäre ich der Erste, der die Ansprüche der Stände verteidigen würde. Aber! — hier setzte der gallige, dem Bürgerstande angehörige Kees viele Punkte — ich weiß aus langjähriger dienstlicher Erfahrung, woran die edelgeborenen Jünglinge ihr Vergnügen finden« [1].

Kees sprach die Wahrheit: »Der österreichische Adelige hält Prüfungen unter seiner Würde« [2]; den Privilegierten handelt es sich aber nicht um Wahrheit sondern um ihre Prärogative. Sie fürchteten den Kaiser und «besorgten, seine Absichten und Verfügungen würden ihnen von großem Nachteil sein« [3]; sie fürchteten dies, wie wir gesehen haben, nicht ohne Grund. Sie hatten einiges Recht zu klagen. »S. M. legen, entgegen den von ihm geäußerten Grundsätzen, den höheren Ständen größere Lasten auf als den niederen« [4].

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 518. Referat des Hofrates von Kees über die Beschwerden der böhmischen Stände.

[2]) Ib. Cf. »Vom Wiener Hofe aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia und Kaisers Joseph II. aus ungedruckten Depeschen des Grafen von Bachoff von Echt, k. dänischen Gesandten (1750—1781) am kais. Hofe«. (Archiv für öst. Geschichte. B. 37): »Il serait à souhaiter que l'exemple de l'Empereur peut faire quelque impression sur l'esprit de la noblesse d'ici et surtout des jeunes gens, pour que comme lui ils deviennent laborieux et appliqués. Car jusqu'à présent la plupart d'eux n'aiment que le plaisir et la frivolité, craignent le travail et ne pensent rien moins qu'à s'acquérir des connaissances.«

[3]) P. A. v. 343f. 9. Barthélemy à Vergennes le 9 mai 1781.

[4]) W. A. IV. H. 3. Karton 680. Beschwerden der treu gehors. Deputierten der gefürsteten Grafschaft Tirol vom 26. Dezember 1789.

Das verletzte sie um so mehr, als ihre Anschauungen hierüber der josephinischen Methode diametral entgegengesetzt waren. »Wenn der Staatsmechanismus richtig und den Bedürfnissen entsprechend funktionieren, wenn er eine dauernde Grundlage erhalten soll — so urteilten die böhmischen Stände — so ist das Ständewesen, in absteigender Linie, von dem Monarchen angefangen bis zu den niedrigsten Bevölkerungsschichten, unentbehrlich. Der Staat erhielte sonst ein ungeheuerliches Ansehen indem seine Spitze, ohne Übergang, gleich auf der Basis ruhen würde. Man kann sich nicht einmal eine abstrakte Vorstellung von einem Staate machen, der nur aus dem Monarchen und einer einzigen Untertanenklasse bestände . . . Dazwischen muß es unbedingt Mittelstände geben, von denen jeder Einzelne über einen Teil des Volkes herrscht. Im böhmischen Königreiche sind es die Gutsbesitzer, die, dank ihrem Einflusse über abhängige Leute, ein tatkräftiges Werkzeug der vollziehenden Gewalt des Herrschers bilden« [1]).

Die Bauernreform Josephs II. brachte die »Mittelstände« um ihre Bedeutung und es ist kein Wunder, wenn sie sich nach Möglichkeit bemühten, die Reform herabzusetzen und auf die vorhandenen Mängel hinzuweisen. Die Österreich ferne stehenden Leute, die den Kaiser nicht liebten, suchten und fanden ebenfalls, sogar in der Aufhebung des Leibeigenschaftsrechts, nicht wenige Nachteile sowohl für den Staat, als auch für den Gutsbesitzer, sogar für den Bauer. Wenn dieser unabhängig und frei wurde, verlor er dafür, sobald er in Not geriet, die Unterstützung des Adelsherrn; er bedurfte ihrer aber jetzt mehr denn je, denn er war es nicht gewöhnt, selbständig zu arbeiten, und hatte sich in allen Dingen auf den Herrn verlassen [2]). Die üblen Folgen zeigten sich, wie die Zeitungskorrespondenten berichteten, bald: 1782 brach in Galizien eine Mißernte aus und die Bauern »aßen das Laub von den Bäumen, weil es ihnen an Brot mangelte; eine der Ursachen dieser so

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Allgemeine Beschwerden der böhmischen Stände. I. Hauptabschnitt I. Abteilung § 18.

[2]) »Briefe aus Wien«. 270.

traurigen Lage war darin zu suchen, daß die Gutsherren seit der Aufhebung des Leibeigenschaftsrechts ihre Untertanen nicht mehr ernähren wollten«[1]). Mirabeau verblendete der Haß so sehr, daß er seinen eigenen Grundsätzen untreu wurde und behauptete, die Aufhebung der Leibeigenschaft sei zu früh und zu hastig erfolgt; »die durch lang andauernde Knechtschaft vertierten Bauern begreifen nicht, was sie mit ihrer Freiheit anfangen sollen«[2]).

Dafür begriffen es die Gutsbesitzer und trachteten, schon vor dem Erlasse vom 1. November 1781, mit allen Kräften sich gegen die neuen Maßregeln zu schützen. Sie beeilten sich prinzipiell anzuerkennen, daß sie für die neue Verfügung dankbar sein müßten, denn »sie entspreche vollständig der Vernunft und Menschenliebe und gereiche dem Staate zum Ruhme und den Ständen und Untertanen, sowie dem Gedeihen des Vaterlandes, zum Nutzen«. Gleichzeitig fanden sie aber, die Regierung renne eine offene Tür ein, denn »eine Leibeigenschaft im wahren Sinne des Wortes, das heißt eine Servitutis Romanae oder Knechtschaft, habe es nie gegeben und gebe es auch heute nicht. Nur eine Subditela oder Adscriptio glebae bestehe, das heißt, die schon seit langer Zeit auf den Gütern ansässigen Leute hätten bezüglich ihrer verschiedenen Verpflichtungen ein Übereinkommen mit den Gutsherren getroffen«. Die Stände meinten, eine solche Untertanenschaft sei für beide Teile gleich vorteilhaft, bestehe schon seit Jahrhunderten und sei durch das Gesetz geheiligt. Es könne sich nur um die Beseitigung von Mißbräuchen handeln; die Bauernjugend müsse aber den Höfen auch weiterhin Dienste und Gehorsam leisten, ebenso wie die Heiratsgelder und sonstigen Abgaben gezahlt werden müßten. Der Erlaß sollte den Gutsbesitzern nur zur »unverzüglichen Befolgung« zur

---

[1]) »Journal historique et politique.« De Lemberg le 9 juillet 1782. Cf. siehe den gehässigen Kommentar Breteuils (P. A. v. 345 f. 70. Breteuil à Vergennes le 21. février 1782). Rien n'est plus illusoire que cette prétendue liberté; elle n'est faite que pour exercer la plume des gazettiers et redonder dans l'Europe. Les seigneurs et propriétaires des terres y perdent beaucoup, sans que dans le vrai le paysan y gagne rien«.

[2]) Mirabeau: »De la Monarchie Prussienne«. VI., 499.

Kenntnis gebracht, aber nicht den Untertanen bekannt gegeben werden, damit nicht große Wirren daraus entstehen [1]). Aber Joseph II. ging in solche Fallen nicht; er entschied nach seinem Ermessen und die Leibeigenschaft wurde aufgehoben.

Bis zum Ende seiner Regierung schwiegen die Stände in den deutschen Ländern unterwürfig und söhnten sich mit der vollbrachten Tatsache aus. Erst im Jahre 1789, als der Arm des mächtigen Herrschers erlahmte, und besonders nach dessen Tode, gaben sie ihren wahren Gesinnungen, die sie bisher verborgen gehalten hatten, Ausdruck. Die eingereihten Proteste waren voll von Nachweisen, wie wenig die niedrigen Klassen ihre Freiheit zu gebrauchen wußten. Nach der Ansicht der Stände war der Bauer ein geborener Faullenzer und Trunkenbold [2]), dabei vollkommen unwissend und unkultiviert, so das er sein eigenes Wohl gar nicht zu beurteilen verstehe und man beständig darüber wachen müsse [3]). Kerker und Zwangsarbeit machten ihm gar keinen Eindruck. Es bilde keinen Unterschied für ihn, ob er in seiner elenden Hütte herumlungere oder im kalten Kerker sitze, und die Arbeit sei ihm zur Gewohnheit geworden [4]). Ein solcher Mensch habe nichts zu verlieren und die humane Politik des Kaisers erreiche nur, »daß der Bauer nunmehr Niemandem als dem

---

[1]) W. A. IV. K. 2. Karton 2485. A. u. Äußerung der treugehorsamsten Stände des Markgrafentums Mähren vom 31. Mai 1781.

[2]) W. A. IV. H. 3. Karton 529. Beschwerden der gesamten Niederösterreichischen Stände vom 15. April 1790. II. Abteilung, § 5: » . . . Durch Vervielfältigung der Schankhäuser sind der rohen Bauernjugend häufige Anlässe zum Müßiggange, zur Ausschweifung angeboten, Hang zur Schwelgung und Abneigung zur Arbeit abgenommen.«

[3]) W. A. V. B. 1. Karton 585. An S. M. a. u. Vorstellung und Bitte der treugehorsamen Stände des Königreiches Böhmen vom 26. März 1790. »Die Stände brauchen nicht den Hang des böhmischen Unterthans sich gegen jede Schuldigkeitsleistung, ja gegen jede Neuerung (wäre sie auch zu seinem Vortheile), mit Ungestüm zu sträuben, erst weitläufig zu schildern.

[4]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Allgemeine Beschwerden der böhmischen Stände vom 21. November 1790. I. Abteilung. § 19: »Wird solche eine anständige Arreststrafe verhängt, ist sie bey dem bekannten Hange des hiesigen Landvolkes zum Müßiggange eine gewünschte Gelegenheit, zu feiern, willkommen.«

Distriktschef Gehorsam leiste« [1]). Die Stände »flehten daher zum allergnädigsten Monarchen, er möge seine Allerhöchste Aufmerksamkeit dieser Frage zuwenden und ein innigeres Band zwischen dem Gutsherrn und dem Untertan schaffen, indem er den Einfluß des Herrn stärkte und das Übel an der Wurzel abschnitt«. Die Stände beeilten sich hinzuzufügen, sie wollten nur Gerechtigkeit, »hätten nur das allgemeine Wohl im Auge und strebten nicht nach der Wiederherstellung des Leibeigenschaftsrechtes.« Das waren aber bloß Phrasen; in Wahrheit träumten sie von nichts anderem, als von der Befestigung des früheren »nexus subditelae« [2]).

Die Stände meinten, der Bauer sei nicht einmal fähig, über sich selbst, viel weniger über sein Eigentum zu verfügen. Für ihn müsse der Grundherr denken und überlegen. Wenn sich herausstelle, daß diese oder jene Landbearbeitung nicht lebensfähig sei, so müsse man sofort dem schlechten Landwirt seinen Grund nehmen. Das sei vorteilhaft für die Gutsbesitzer — die sich übrigens darüber nicht in weitschweifige Erklärungen einließen — aber vor allem vorteilhaft für den Staat, für den es sehr wichtig sei, das Land in den Händen zahlungsfähiger Steuerträger zu sehen; auch den Bauern käme dies zugute, denn man nähme ihnen ja nur den Anteil, wenn sie im Begriffe seien, zugrunde zu gehen, und zwar gingen sie eben zugrunde, weil sie es nicht verstanden hätten, ihre kleine Wirtschaft zu verwalten. «Es ist einfach unbegreiflich — so riefen die Stände verwundert aus — wie eine so wichtige Sache den Adelsherren entzogen und den Distriktschefs, die

[1]) Ib. § 20: »Zur Erschütterung des obrigkeitlichen Ansehens und des unterthänigen Gehorsams tragen einigermaßen die unter der Regierung Weyl. Sr. Maj. des Kaisers Josephs II. eingeführten Kreisbereisungen bey, welche vermuthlich, weil sie in der Ausführung vergriffen, die im Leitfaden vorgeschriebenen Fragen zu materiell und auf eine suggestive Art (sic!) angewendet wurden, ganz die Gestalt einer Untersuchung gegen die Obrigkeiten annahmen, und theils entschiedene, theils ungegründete Beschwerden rege machten, im Ganzen aber dem Unterthan den Geist des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit, dann ein Mißtrauen einflößten.«

[2]) § 18. Die oft erwähnte Petition der Böhmen trägt die Aufschrift: »Die schädliche Auflösung des nexus subditelae.«

nichts von den lokalen Verhältnissen verstehen, übertragen werden kann« [1]). Die Stände behaupteten hartnäckig, sie seien gesetzlich berechtigt, die Gründe der Bauern nach ihrem Gutdünken zu verwalten. »In Böhmen, zum Beispiel, hatten die Untertanen nur Land inne, das früher den Gutsbesitzern gehörte und auf dem sie nur emphiteutische Rechte erworben hatten«. Der Gipfel aller Ungerechtigkeit sei der Erlaß vom 15. Juli 1789, demzufolge nicht einmal die verpfändeten Bauerngründe zu den Meierhöfen geschlagen werden durften; im Falle die Einhäusler in Zank gerieten, gäbe es für den Gutsbesitzer keinen andern Ausweg, »als den Grund in den Händen des morosen Schuldners, der sich gegen seine Untertanenpflichten vergangen habe, oder wenigstens in denen seiner Erben zu lassen» [2]). Nur die rettende Gewalt des Gutsbesitzers könne den Adelsherrn und die Untertanen vor dem unausweichlichen Ruine bewahren.

Noch ungerechter schien die selbstherrliche Regelung und Abschaffung vieler Abgaben, die früher als ein unveräußerliches Eigentum jedes herrschaftlichen Besitzes gegolten hatten und teils mit dem Blute der Ahnen, teils sub titulo oneroso erworben worden waren [3]). Am wenigsten Beschwerden wurden noch gegen das Jagdgesetz vorgebracht. Den Bürgern und Bauern war es zu Josephs Zeiten nicht um das Vergnügen zu tun und sie fanden sich leicht mit dem Verluste dieses Vorrechts ab; nur baten sie um die Erlaubnis, das Wild, das die Saaten verdarb, selbst vertilgen zu dürfen. Die Adeligen gaben sich mit dem ausschließlichen Jagdrecht zufrieden und bestanden nicht auf seiner Erweiterung zum Schaden des

---

[1]) W. A. IV. H. 3. Karton 529. Beschwerden der niederösterreichischen Stände vom 15. April 1790. I. Teil. § 17.

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 513: »An S. K. Ap. Majestät die treugehorsamsten böhmischen Stände den 29. Januar 1791.«

[3]) Ib. Karton 526. Bitte der schlesischen Stände. II Abteilung. § 10. Aus dem Protokoll der b. ö. Hofkanzlei vom 8. März 1791: »Wird um Aufhebung der den Unterthanen eingestandenen Befugniß, das liegende Vermögen bis auf zwei Drittel verschulden zu können, gebethen und dagegen auf die Wiedereinführung der vormaligen Beobachtung angetragen, vermöge welcher in derley Onerierungsfällen jedesmal der obrigkeitliche Consens ertheilt werden müsse.«

Bauers. Nur die mährischen und steierischen Stände, die konservativsten und anspruchsvollsten von allen, forderten 1790 von Leopold II. einige Verbesserungen des Gesetzes vom Jahre 1786. So war ihnen die Jagdfrist für einige Wildgattungen nicht genau festgesetzt, die Bürger pachteten Jagdgebiete und die Wilddieberei wurde ihrer Ansicht nach zu milde bestraft. »Die Strafen sind von keiner Bilanz — so schrieben die Steierer — denn die Bauern unterliegen nur körperlicher Züchtigung[1]).

Die Jagd war übrigens blos ein honorificum; schwerer war es, sich mit dem Verluste der Abgaben, die eine Vergrößerung des Einkommens bedeuteten, abzufinden. Besonders fiel hier die Aufhebung des Schankrechts und der Mahlgelder ins Gewicht und wir begegnen in allen »Desiderien der Stände« aus dem Jahre 1790 hartnäckigen Klagen darüber. Man konnte wohl schwer das Vorrecht, die Bevölkerung zum Trunke zu verleiten, mit humanistischen, philosophischen Erwägungen schönfärben; die Stände brachten es aber doch zustande. Sie bemühten sich, der Regierung zu versichern, der Bauer, der seinen Wein in kleinen Partien verkaufe, verwende das allmählich erworbene Geld auf Dummheiten, die seiner Wirtschaft gar keinen Nutzen brächten; auch führe ihn die Möglichkeit, überall zu trinken, selbst bei dem Nachbar und auf Schulden, dahin, daß er stets berauscht und in Geldverlegenheit sei, »worunter die Moral ganzer Generationen nicht nur leide, sondern zugrunde gehe«[2]). Mit dem Mahlgeld stand die Sache einfacher; dieses Monopol galt den Gutsbesitzern als Belohnung für die den Bauern abgetretenen Grundstücke: »jeder ist auf seinem Eigentum unbeschränkt«, erklärten die Böhmen dogmatisch[3]). Die Mährer schienen vor allem um die Verletzung der Gerechtigkeit besorgt; wie war es möglich, eine Mühle für den gebührenden Preis zu verpachten, wenn die Zahl der Müllner nicht bekannt war? »Man konnte so leicht dem

---

[1]) St. A. Rezens a/1 1016. Beilage A. § 24. Cf. d'Elvert: »Die Desiderien der mährischen Stände.« 49—51.

[2]) d'Elvert: op. cit. 59.

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Beschwerden der böhmischen Stände. I. Abteilung. § 22.

armen Müllner unrecht tun.« Auch das Heiratsgeld und das Abfahrtsgeld wurde schmerzlich entbehrt; die Steierer erblickten darin eine Belohnung für den Verlust des Eigentums, das die Untertanen, dank dem Schutze des Gutsbesitzers, erworben hatten [1]). Clemens bemerkt richtig, »alle diese Verfügungen Josephs II. seien im Interesse der Bauern herausgegeben worden, um sie vor willkürlichen Auflagen durch die Adelsherren zu schützen. Aber — so fährt der kluge Diplomat fort — man ist hier der Ansicht, der Kaiser sei zu wenig gerecht vorgegangen, da er bloß den Bauern alle Vorteile zugeschanzt, den Adeligen jedoch nur Verluste zugefügt habe [2]). Bei dieser Betrachtung der Sachlage blieb den Adelsherren kein anderer Ausweg übrig, als das Gesetz zu umgehen. Denn so lange Josephs eiserne Hand waltete, wagten sie, wenigstens in den deutschen Provinzen, nicht, sich offen aufzulehnen. Sie umgingen es denn auch und die Regierung mußte aus diesem Anlasse häufig drohende Mahnungen an sie richten [3]).

Die Ungarn verhielten sich gleichfalls ablehnend gegen diesen Teil des Reformwerkes Josephs II. Statt mit unterwürfigen Sklaven hatten sie es jetzt mit »Unterthanen« zu tun. Der Übergang war schroff und plötzlich; die Josephinianer allerdings jubelten »über die weisen Verfügungen des humansten aller Herrscher«, die sich auf das natürliche Menschenrecht gründete« [4]), aber die ungarischen Stände geizten nicht mit

---

[1]) St. A. op. cit. § 29.

[2]) D. A. Clemens an Stutterheim, den 27. Oktober 1781. Cf. Den konservativ gesinnten Verfasser der Broschüre: »Nachträge zu des Herrn Hessl freymüthigen Gedanken«, von C. della Torre. 1789: »Warum bloß der Adel das Schaaf seyn solle, welches der Bauer zu seinem Nutzen bescheeren darf?«

[3]) Siehe zum Beispiel das Zirkular für Böhmen vom 17. August 1784: »Ungeachtet durch mehrere Verordnungen den Grundherrschaften ausdrücklich verboten wird einige Naturalien in was für einem Maaße zum Kaufe oder Verkaufe aufzudringen, so haben sich dennoch verschiedene Fälle ereignet, welche die Aufrechthaltung dieses Gesetzes beweisen nnd die Erneuerung desselben zum Schutze der Unterthanen nothwendig machen.«

[4]) Siehe zum Beispiel die Flugschrift: »Patriotische Bemerkungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Ungarn von J. M. S.« Frankfurt 1785; s. 55: »Wie widersprechend ist der Jobagyonalstand den Ge-

offenem Tadel. Ihnen kam es auf das natürliche Menschenrecht nicht im geringsten an; vielmehr beschäftigte sie der Gedanke, daß es unter den neuen Bedingungen schwer sein werde zu wirtschaften und daß ihre Autorität über die niedrigen Klassen eine bedeutende Schmälerung erfuhr. Von einer Befreiung der Bauern wollten sie nicht das mindeste hören: »Wir begreifen — so schreiben die Mitglieder des Honter Komitates — daß jedes lebende Wesen Freiheit wünscht; da aber einmal die Vorsehung die Einen als Könige, die Anderen als Adelige, die Dritten als Knechte zur Welt kommen lässt, so beabsichtigen wir, von unseren Rechten Gebrauch zu machen, indem wir dabei gewiß christliches Erbarmen für unsere Knechte an den Tag legen werden, die ja gleichzeitig unsere Nächsten sind«[1]. Ihnen erschien die ganze Reform ungesetzlich, weil sie ohne Zustimmung des Reichstages, nur durch einen Federstrich des Kaisers eingeführt worden war. Und die Kaufbriefe waren doch ganz gesetzlich und in Ordnung, in der Anhoffnung auf die unentgeltliche Arbeit der Leibeigenen, verfaßt worden: warum fügten sich die Grundherren, da sie ihr Privilegium a titulo oneroso erlangt hatten?[2] Die erzürnten ungarischen Adeligen, diese enfants terribles der josephinischen Opposition, legten sich in ihren Äußerungen

---

setzen der Natur und der Gesellschaft! Der Mensch hat den Stand der Natur mit dem gesellschaftlichen Leben verwechselt, um sein Eigentum mit desto größerer Sicherheit zu genießen, und gerade in dieser Verbindung wurde ihm kein Eigenthum gestattet.«

[1]) Cf. U. A. Kanzley-Archiv. Comitatus de Zabolch sub dato 15 Mensis Decembri 1785 a publicatione benignarum patentialium Litterarum de die 22. Augusti quoad liberationem subditorum semet clementer dispensari de genu supplicat.« § 2. »Etiamsi omnes homines in Statu ante Societatem civilem consideratos aequales esse negari nequeat, nihilominus tamen Statu sociali introducto quemadmodum a parte subditorum naturali huic libertati relatum ad summum imperantem renuntiatum est, ita statum civium hujosmodi coalescentium per leges hujus ejusdem societatis valide et regulare potuisse et Classem unam Civium sive Incolarum classi alteri modo legibus circumscripto subordinari potuisse, et in se clarum et hoc juri Naturae non repugnare. Ipsae etiam Sacrae Litterae subjectionem servorum et quidem tunc sensu rigidissimo talium Dominis suis debitam injungentes dubitare non permittunt.«

[2]) Ib. § 5.

keinen Zwang auf: »Der Adelsherr hat die Kuh gekauft und sie auf seine Kosten erhalten und nun stiehlt sich ein anderer wie ein Fuchs in den Stall und melkt die Kuh.« Doch, meinten sie, werde auch die Regierung bei ihrer Reform nichts gewinnen; die Bauern würden zu Vagabunden werden, verarmen, sich in umherirrende Zigeuner verwandeln, den Boden vernachlässigen — und wer wird dann die Steuern zahlen?

Die Stände waren auch mit der Abschaffung der Körperstrafen nicht einverstanden. Sie erkannten zwar den wohlmeinenden Zweck dieser Maßregel an und gaben ihr im Prinzipe recht. Im praktischen Leben könne man aber ohne Stock nicht auskommen; »der Pöbel ist noch zu weit von der wünschenswerten Kultur (a desiderata civilisatione), als daß er nicht in Extreme verfallen würde, wenn man ihn von der heilsamen Furcht vor körperlichen Schmerzen befreite; er würde aufhören, den Komitatsbeamten, den herrschaftlichen Verwaltern und endlich auch den Staatsgesetzen zu gehorchen« [1]). Der wachsende »Übermut« der Bauern beunruhigte die Stände vor allem; sie fürchteten, der Landmann könnte, verwöhnt, alle Furcht vor dem Grundherrn verlieren: »Infolge einer Reihe von Erlassen begannen die Landleute zu glauben, sie seien ihren Herren nicht mehr zu Dank, Gehorsam, Ehrfurcht und Treue verpflichtet, wozu sie so gerne bereit gewesen waren, so lange die alten Gesetze bestanden hatten; sie bezeigen nunmehr nur mürrische Unzufriedenheit (morositas) und Mißtrauen« [2]). »Der ohnedies stets unruhige Pöbel« — so warnten die Mitglieder des Zabolcser Komitates — »wird, sobald er plötzlich im Besitze vollständiger Freiheit ist, frech und zügellos werden.« Die Stände behaupteten, nicht für ihren Nutzen, sondern für die Interessen der Bauern besorgt zu sein. »Mögen Euere Majestät nicht denken, wir wollten die Bauern unterjochen; wir streben nicht danach, die Freiheit der Leute einzuschränken, sondern der Zügellosigkeit Grenzen zu setzen, da diese dem Volke selbst

[1]) U. A. Landes-Archiv. Repraes. Comitatus Neogradiensis de die 20. Mensis Septembri 1786.

[2]) »Collectia Repraes.« II, 20. Repraesentatio Comitatus Abajuvariensis cum Tornensi uniti de die 1 Mensis Martii.

schädlich ist und für das allgemeine Wohl traurige Folgen haben kann.« So schrieben die Mitglieder des Pester und Soltzer Komitates im März 1789[1]), als in Ungarn schon der Aufstand drohte.

X.

Kritik und Proteste gegen die physiokratischen Urbarien. Beamte, Stände, Pamphletisten. Schicksal jener Reform.

Die josephinische Reform gab sogar den ungarischen Bauern die Freiheit; dagegen scheiterte selbst in den unterwürfigen deutschen Provinzen die Lieblingsidee des Kaisers, die ihm so viele Sorgen und Kümmernisse verursacht hatte. Sie bestand, wie wir gesehen haben, darin, die Bauern in erbliche Zinspächter zu verwandeln, die dem Grundherrn für die Überlassung des Bodens zur Bearbeitung ausschließlich Geld abzuführen brauchten. Diese Maßregel war äußerst nachteilig für die Gutsbesitzer und die Durchführung ungemein schwierig; gleich zu Beginn wies sie bei ihrer praktischen Anwendung viele Mängel auf.

Das schlimmste war, daß nicht nur die Privilegierten, sondern auch ein Teil der Beamten, die jene Maßregel ins Leben rufen sollten, Stellung gegen sie nahmen. Besonders in denjenigen Provinzen waren die konservativen Tendenzen bemerkbar, wo die Beamten selbst zum größten Teil zu den Adeligen gehörten; durch das enge Zusammenleben mit ihresgleichen, wie dies in den kleineren Städten und Ortschaften nicht anders möglich war, eigneten sie sich die Anschauungen ihrer Umgebung völlig an. Galizien und Mähren sind hier in erster Linie zu nennen; die Schlußfolgerungen und Berichte der dortigen Behörden sind den Protesten des Adels auffallend ähnlich. So suchte Graf Brigido, der Gouverneur von Galizien, nach Kräften zu beweisen, welchen Schaden die Verminderung der Robot den Bauern verursache[2]). Aber in Wien, in der

[1]) Abgedruckt bei Geißler op. cit. XV, 7.

[2]) W. A. V. G. 12. Karton 2968. Bericht des gallizischen Landes-Gubernii über die Ursachen des abzunehmenden Handels vom 27. December 1785: »E. M. sahen den in Gegenhalt eines deutschen Bauern armseligen Zustand des gallizischen Unterthans und wünschten aus dem

böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, herrschte eine andere Ansicht darüber. Dort fanden die Einflüsterungen aus der Provinz wenig Gehör; es gab auch daselbst viele aufgeklärte Leute im weitesten und engsten Sinne des Wortes, und die Nähe des Monarchen wandelte die Adeligen in Bureaukraten um, die ihre Segel nach dem Winde drehten, der vom Hofe her wehte. Zu Anfang seiner Regierung konnte sich Joseph II. in der Bauernfrage vollständig auf die Unterstützung seiner Kanzlei verlassen. Sie schob die anwachsende Emigration der Bauern ganz auf die »unerträglichen Bedrückungen der Gutsbesitzer«. Als die Lemberger Gubernialbehörde über den Niedergang des Handels in Galizien und über dessen Ursachen berichtete, erhielt sie aus Wien eine harte Zurechtweisung; sie wurde beschuldigt, den Privilegierten entgegenzukommen. Dabei äußerte die Hofkanzlei die optimistischesten Vorstellungen von dem zukünftigen Gedeihen des unterdrückten Bauernstandes [1]).

---

edlen Triebe des Gefühls der Menschheit seinen Zustand zu verbessern, ihn glücklicher zu machen. Die ehehin gewöhnlichen Roboten der Unterthanen wurden daher eingeschränkt und verschiedene Nebenarbeiten eingestellt. Nichts war natürlicher zu vermuthen, als daß der Unterthan die Zeit, die er vorhin zur Arbeit für seinen Gutsherrn verwenden müssen, nunmehro zu einer anderen, ihm selbst nützlichen Beschäftigung anwenden würde. Dies war E. M. landesväterliche Absicht und Wunsch. Aber sie wurde leider gemißbraucht, diese Wohlthat, von Leuten, die gleich Kindern nach der Emancipation verlangen, ehe sie stark genug sind, sich selbst zu leiten, für sich selbst zu sorgen und Freyheit zu genießen, ohne sie zu mißbrauchen . . . Anstatt dessen war der von mehreren Anstrengungen enthobene Unterthan so weit entfernt, die Arbeit zu seinem eigenen Vortheil zu vermehren, daß er vielmehr die ihm überbleibende Pflicht entgegen seiner Obrigkeit nur mit Widerwillen erfüllte, und die Summe der Erzeugnisse der Güter-Besitzer wurde geringer, ohne daß sie durch eigene Production des Fleißes der Unterthanen ersetzt worden wäre.«

[1]) Ib. A. u. Vortrag der vereinigten b.-ö. Hof-Kanzley vom 19. Januar 1786: »Auch an Geld kann Gallizien jetzt nicht viel ärmer als vorhin seyn . . . Der wesentliche Unterschied besteht zwar in dem, daß vorhin die für die Landesprodukte eingegangenen Ducaten geradezu in die Säckel der Güterbesitzer und ihrer christlichen und jüdischen Pächter fielen und von da wieder ins Land gebracht wurden, wo hingegen der-

So war es in den ersten Regierungsjahren Josephs II. Als aber der Kaiser die Absicht äußerte, zur entscheidenden Reform zu schreiten, als er ernstlich die Robot und die Naturalabgaben in Geldabgaben verwandeln wollte, da widersprach auch die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, angesichts der heftigen Opposition, diesem Projekte, zu dem sich noch obendrein die »vernichtende physiokratische Reform« des Steuersystems gesellte. Wir haben gesehen, daß schon in der ersten Sitzung über diese Frage nur Hofrat Eger für den Kaiser gestimmt hatte; die Kanzlei blieb hartnäckig bei ihrer Ansicht, »ein Federstrich lösche das Eigentumsrecht aus, das dem Herrscher geheiligt bleiben müsse«. Sonnenfels hatte den Erlaß schon redigiert und zum Drucke vorbereitet, als die Kanzlei sich nochmals erkühnte, ihre Stimme gegen das Projekt zu er-

---

mal von diesem Geldbetrag auch schon ein guter Theil dem armen Landmann zufließt, der vorhin für seinen ganzen Beytrag, den er im Schweiße seines Angesichts zu dem blühenden Handel seines Grundherrn geleistet, am Ende meistens mit Verachtung, mit Schimpfworten und mit Schlägen bezahlt worden. Daß das Gubernium auch die Verminderung der Robothen als eine Ursache des Handlungsfalles aufstellen werden, könnte man schon aus dem anhaltenden Eyfer, mit welchem dasselbe gemeinschaftlich mit dem ständischen Verordneten-Collegium diese Roboth-Verminderung seit einiger Zeit bei jeder Gelegenheit zu bestreiten und rückstellig zu machen sich bestrebt hat vermuthen . . . Diese Bemerkungen sind zum Theil auch von den Ständen und Länderstellen einiger anderer Erbländer gleich damals gemacht worden, als man der hie und da zu viel begünstigten Dominical-Übermacht entgegen zu arbeiten, und den armen Landmann in seine ursprünglichen somit unwidersprüchlichen Rechte, die mit dem allgemeinen Wohl innigst und unzertrennlich verbunden sind, wieder einzusetzen angefangen; sie sind theils Orten auch leider wirklich in der Erfahrung gegründet. Diese Betrachtungen können aber als mindere und vorübergehende Übel eine weise und für das Beste des Allgemeinen sorgende Regierung nicht abhalten, Gesetze zu geben, welche, wenn sie auch im gegenwärtigen Augenblicke nicht die erwarteten Früchte hervorbringen, doch nach einiger Zeit und der künftigen Generation wahrhaft nützlich seyn werden. Denn dem Staate ist das im Herzen eines jeden Menschen tief eingeprägte Bestreben sich und die seinigen gegen Mangel und Elend zu sichern und das nicht weniger heftige Verlangen sein und der seinigen Wohl bestens zu fördern, auch für den wenigstens nach und nach aufkeimenden Fleiß und für die künftige Bewerbsamkeit des Landmannes die sicherste Bürge.«

heben. Sie wies nach, daß die Adelsherren, wenn sie verarmten, unmöglich Krankenhäuser, Schulen und Kirchen unterstützen konnten: »Die heilige Pflicht zwingt die treugehorsame Hofbehörde, auf einstimmiges Verlangen aller Mitglieder noch einmal ihre Ansicht an den Stufen des Allerhöchsten Thrones niederzulegen. Sie besteht darin, daß ein Machtspruch, der alle Adelsabgaben nach demselben Maßstab mißt und in Geld verwandelt, ohne Rücksicht auf eingewurzelte Gewohnheiten, gesetzliche Verträge und Richtersprüche, unvereinbar mit der Verpflichtung des Staates ist, seine Untertanen zu beschützen. Nachdem die Kanzlei diese schwere Pflicht erfüllt hat und alle Verantwortung für die vielleicht eintretenden großen Verwicklungen von sich weist, bleibt ihr nur mehr übrig, sich zu ergeben und in unterwürfigem Schweigen zu verharren.« Sie bat bloß um eines: die Einführung des neuen Urbariums um ein Jahr, bis zum 1. November 1790, aufzuschieben, damit den Gutsbesitzern die Möglichkeit gegeben werde, sich zurechtzufinden und zu überlegen, welche Maßregeln sie »dieser allgemeinen Umwälzung« gegenüber ergreifen sollten. Dieser Bitte lieh der Kaiser sein Ohr, aber gelegentlich überschüttete er seine Ratgeber mit Vorwürfen und trachtete, ihnen in energischen Worten Mannesmut und wenigstens einen Teil seiner hochstrebenden Hoffnungen einzuflößen [1]).

Es gelang jedoch Joseph II. nicht, seine Ratgeber zu überzeugen; sie berührten diese Sache nicht mehr, hielten

---

[1]) W. A. V. B. 1. Karton 605. A. h. Resolution zum a. u. Vortrag der vereinigten Hofstelle mittels welchem der vom Hofrate von Sonnenfels im Stil berichtigte Steuer- und Urbarialpatentaufsatz überreicht wird. Den 29. Januar 1789: »Es wird also die ganze so schreckbar angezeigte Revolution nicht anders als eine wohlthätige sein, durch welche jeder im Staate künftig die Lasten gleich tragen wird, der nicht unbillig über seine Kräfte besteuerte Unterthan bey seinen alten Giebigkeiten gegen seinen Herrn verbleiben, so auch der Herr bey seinen alten Einkünften, wenn sie nicht übermäßig waren. Es wird also nur der gegen den Staat ungleich und gegen seine Obrigkeit über seine Kräfte belegte Unterthan erleichtert werden, und so scheint mir, daß die Masse des Reichthums im Staate vermehrt und auf sichere Gründe und auf ewige Zeiten besser als nach dem jetzt bestehenden erkannten ungleichen und überspannten Fuß gebaut werden wird.«

sich möglichst fern von ihr und überließen sie ganz der ihnen verhaßten Rektifikationskommission [1]).

Dieser zürnten auch die Gouverneure, die stets den in die verschiedenen Provinzen entsendeten Kommissären »an die Hand gehen« sollten. Sie erhoben gegen diese Funktionäre, die über das Schicksal der Gutsbesitzer zu entscheiden hatten, die schwersten Beschuldigungen. »Diese Leute haben sich angewöhnt, den Kreisbeamten mündliche Befehle zu erteilen und den versammelten Hausbesitzern nur allgemeine Vorschläge zu machen, was gar nicht den allerhöchsten Erlassen entspricht« [2]). Die Kanzlei fand ein solches Vorgehen empörend und berichtete darüber dem Kaiser, indem sie auf die traurigen Folgen einer solchen Machtüberhebung der Kommissäre hinwies [3]). Wenn schon die Beamten so schrieben, was konnte man von den Gutsbesitzern erwarten? Sie betrachteten die Kommissäre als Provokatoren, deren Ziel es sei, alle Stände gegeneinander aufzuwiegeln. Den Bauer hetzten sie gegen den Herrn auf und jener war ohnehin schon ganz von Sinnen über die verlockende Aussicht auf vollständige Zügellosigkeit. Aus den Gesuchen der mährischen Stände kann man ersehen, wie erregt die Privilegierten gegen die Kommissionsmitglieder

---

[1]) W. A. V. B. 1. Karton 600. A. u. Vortrag der vereinigten treugehorsamen Hofstelle über die Vorstellung der gallizischen Stände gegen die Einführung der Urbarial-Regulierung vom 14. September 1789: »Sind die Einwürfe des ständischen Collegiums theils gegen die Grundsätze selbst, theils gegen die Ausführung derselben gerichtet. In die Bestimmung jener haben die treugehorsamen Hofstellen keinen Einfluß gehabt, und in die Beurtheilung dieser können sie sich umso weniger einlassen, als diesen Orts nicht bekannt ist, in wie weit die von den Ständen angeführten Thatsachen richtig oder unrichtig sind.«

[2]) A. u. Vortrag der löblichen Landesstelle im Markgrafenthum Mähren. Vom 30. Januar 1790.

[3]) W. A. V. B. 1. Karton 592. A. u. Vortrag der treugeh. vereinigten Hofstelle vom 8. Februar 1790: »Man wird aus reinen Pflichten zu bemerken aufgefordert, daß das Benehmen der Ober- und Untercommissionen, wenn solches nicht beschränkt werden sollte, die übelsten Folgerungen unvermeidlich gebähren müsse, weil sie sich Veranlassungen erlauben, die entgegen den höchsten Vorschriften streiten, welche die Unterthanen verwirren, aufhetzen und mißmuthig machen und die endlich den Endzweck des Steuer- und Regulierungsgeschäfts vereiteln müssen.«

waren [1]. Die galizischen Herren beschuldigten sie ganz offen, bei der Durchführung der Reform eigennützige und unsaubere Zwecke zu verfolgen [2].

Man kann sich über diesen Haß nicht wundern, denn die Kommissäre erschienen den Ständen als die Werkzeuge zu ihrem schließlichen Ruin, den sie nach der Durchführung des neuen Urbariums für unausweichlich hielten. Die diensteifrigen Publizisten rechneten aus, daß die neue Art, die Abgaben in Geld zu entrichten, das Einkommen der Gutsbesitzer um wenigstens ein Viertel schmälere, während der Preis der Arbeitskräfte um die Hälfte oder zwei Drittel in die Höhe ginge. Wenn nun noch die Majoratsgüter um ein Drittel ihres Wertes verpfändet würden, wie dies unter Joseph II. möglich war, so verblieb dem Grundeigentümer kaum mehr ein

---

[1]) Ib. An Ihro K. Apostolische Maj. Innerunterzeichnete Stände des Markgrafenthums Mährens und Herzogthums Schlesien bitten um allerhuldreichste schleunige Abhilfe zur Rettung dieser Länder. Den 27. Februar 1790: »Nebstdem, allergnädigster König, ist aber leider die Lage der Sachen so mißlich, daß ein fürdersamstes, instantanees Provisorium unausbleiblich muß getroffen werden, um nicht deliberante Roma unterdessen zu Grunde zu gehen, um die Obrigkeiten in die physikalische Möglichkeit zu setzen, selbst die nöthigen Kriegserfordernisse herbey zu schaffen und sonderbar den dermal zügellosen Unterthan, den unter der Hand aufgenägelten Unterthan, den durch die Oberst-Hof-Steuercommission irregeführten, den durch die Untercommissarien, füglicher zu benennenden Emmissarien verblendeten Unterthan durch die Länderstelle und Kreisämter in ein gehöriges Compelle zu bringen.«

[2]) Ib. Karton 600. A. U. Bitte der gallizischen Stände-Deputirten vom 20. April 1790: »Il n'y a que ceux qui ont attaché leur bienêtre à la durée de l'urbaire qui ont pu faire croire, qu'il y aurait du danger à l'abolir, et représenter notre peuple comme épris jusqu'à l'enthousiasme de cette nouveauté.« Cf. Ib. Karton 605. An den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten zu Hungern und Böhmen Apost. König, unseren allergnädigsten Erblandsfürsten und Herrn, Herren allerunterthänigste, allergehorsamste Nieder-Österreichische drei obern Stände. Wien Den 10. März 1790: »Durch Rathgeber, welche allesammt wenigstens anfänglich keinen Fuß breit Erden besaßen und deswegen keine Einsicht in das Geschäft haben konnten, die von Grundeigenthum, Landesverfassung, von dem so unentbehrlichen Band zwischen Unterthanen und Obrigkeiten nicht einen Schatten von Begriff hatten, durch solche Rathgeber war die der in Gott ruhenden Höchstseligen Kais. Majestät Gerechtigkeitsliebe geführt.«

Groschen Einkommen [1]). Die Stände wußten übrigens selbst, wie die Dinge lagen. In ihrem Proteste vom 9. Juni 1789 baten die Steirer den Kaiser, zu bedenken, daß »das siebzehnprozentige Surrogat« (sic!) ihnen sechshunderttausend Gulden jährlich Schaden brächte; auf diese Weise verliere das unbewegliche Eigentum in der Provinz um $16^1/_2$ Millionen Gulden an Wert. Doch nicht nur die Geldverluste seien ihnen schmerzlich; sie protestierten auch gegen die Ungesetzlichkeit der Reform. »Unsere Rechte sind nicht erschlichen« — so schrieben sie — »sondern sie beruhen auf gesetzmäßigen Verträgen und bilden nunmehr unser unveräußerliches Eigentum. Wir erklären daher, daß die Adelsabgaben unmöglich ohne Verletzung des Eigentumsrechtes vermindert werden können, außer in besonderen Fällen durch einen Richterspruch, niemals aber durch eine administrative Verfügung« [2]). Die böhmischen Stände taten bescheiden und sprachen nicht von sich, sondern bloß von den Bauern. Sie suchten zu beweisen, daß den Bauern nunmehr zu viel freie Zeit bleibe, die »der Menschheit, dem Staate und ihnen selbst verloren gehe . . . Von Kindheit auf an Arbeit gewöhnt, würde der Bauersmann jetzt seine freien Stunden müßig und untätig verbringen, sich dem Trunke ergeben, rebellieren und poltern, was bis jetzt gottlob bei seiner einfachen, arbeitsamen Lebensweise noch nicht geschehen sei«. Anderseits »werde es den Untertanen keinesfalls möglich sein, genügend Geld zu verdienen und sie würden entweder der Staatskasse oder den Gutsherren die Abgaben

---

[1]) Heßl: op. cit. 77.

[2]) W. A. IV. H. 3. Karton 659. Landtagsschluß vom 4. November 1789. Cf. Die Beschwerden der österreichischen Stände über denselben Gegenstand: »Es ist unwidersprüchlich, daß bei Ausgleichung der Total-Summe der $17^2/_3\%$ unter den Privatgüterbesitzern, so wie sie dermalen angeordnet ist, manche derselben einen außerordentlichen disproportionirten Verlust an ihrem Eigenthum erleiden werden, also daß einige Herrschaften von ihrem dermaligen wirklichen Genusse sehr viel verlieren werden . . . Was aber diesen großen Verlust für die Güterbesitzer noch unverträglicher machen und beinahe den Verlust ihres ganzen Eigenthums nach sich zu ziehen, überhaupt auch gefährliche Folgen haben dürfte, ist, daß der Nexus zwischen den Unterthanen und ihren dermaligen Obrigkeiten fast gänzlich aufhört.«

schuldig bleiben. In der Folge würden sie selbst die alte Ordnung zurückwünschen; dann würde es aber schon zu spät sein: die Gutsbesitzer würden die Bauern nicht mehr benötigen, da sie ihre Wirtschaft, allerdings mit großen Geldopfern, auf neue Grundlagen stellen müßten. Schließlich werde der Bauer seinen Vorrat an Lasttieren vermindern, was auch der Regierung große Verlegenheiten verursachen könne. In Anbetracht solcher Erwägungen bitten die treugehorsamen Stände E. M. alleruntertänigst, nicht überall und unbedingt auf dem Loskauf der Abgaben an den Adel, ohne Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse zu bestehen« [1]). Die mährischen Stände wollten die Regierung veranlassen, noch weitere Betrachtungen anzustellen. Daß die Bauern verarmen und faul werden würden, daran zweifelten die Stände nicht. Wie würde dies aber auf die Gutsbesitzer zurückwirken, die nun um keinen Preis Arbeitskräfte erhalten könnten, und auf den Staat, der lauter zugrunde gegangene Steuerzahler hätte, sowie auf die Allgemeinheit, die unter der unausweichlichen und übermäßigen Preiserhöhung schwer leiden würde? An die Aufführung der Bauern unter der neuen Ordnung »nur zu denken sei schrecklich; schon jetzt seien die Grundherren kaum imstande, Ordnung und Ruhe in den Dörfern aufrecht zu erhalten und die Anordnungen der Regierung zu befolgen; die Untertanen mißbrauchten die ihnen bedingungsweise gewährte Freiheit, versagten den Gutsbesitzern und ihren Beamten den Gehorsam und benähmen sich sogar den Distriktschefs gegenüber höchst unehrerbietig und störrisch; es gäbe dafür auf vielen Gütern Beispiele« [2]).

Am ausführlichsten und energischesten äußerten sich die galizischen Stände, die durch so lange Zeit an ihre unumschränkte Macht über die Leibeigenen gewöhnt waren. In

---

[1]) W. A. V. B. 1. Karton 585. An S. M. unterthänigste Vorstellung und Bitte der treugehorsamsten Stände des Königreichs Böheim. Den 26. März 1790.

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 525. Ständische Beschwerden vom 27. Hornung 1790. Cf. den von den mährischen Ständen bestochenen Verfasser der Broschüre: »Gegründeter Beweis, daß die Einführung der neuen Grundsteuer 1) dem Unterthanen sehr nachtheilig 2) den Landobrigkeiten nicht wenig, jedoch in Mähren mehr als in anderen Ländern schädlich 3) dem Staate höchst schädlich seye.«

ihren Augen war das Reformwerk Maria Theresias und Josephs II. eine Gewalttat. »Die Stände beharrten bei der Behauptung, Land und Boden in Galizien seien Eigentum des Herrn und dieser überlasse sie nur dem Bauern zum Nutzgenuß gegen Abgaben, die in den Inventarien festgesetzt waren.« Die Verwandlung dieser Abgaben in Geld »führe das Land dem Ruin entgegen. Die Gutsbesitzer würden nicht mehr imstande sein, ihre Felder bearbeiten zu lassen, die Erde würde brach liegen bleiben und der Weizen kaum für die Hälfte der Bevölkerung reichen. Das letzte Geld müßte ins Ausland wandern«. Die lokalen Verhältnisse erlaubten nicht einmal, den Boden unter die Bauern pachtweise aufteilen zu lassen, denn diese seien so arm, daß sie nicht einmal das, was sie bisher besessen hatten, verwalten konnten. »Es ist durch Tatsachen erhärtet, daß kaum der sechste Teil der galizischen Bauern Lasttiere besitzt«, so äußerten sich die Stände über ihre Wirtschaft. Aus eigenen Mitteln hätten die Gutsbesitzer unmöglich den ganzen Boden ausnützen können; zur Erwerbung lebenden und toten Inventars bedurfte es großer Geldsummen und es war unmöglich, gemietete Arbeitskräfte zu erhalten. »Die Einbringung der Ernte wird von der Laune des Bauern abhängen, den man selbst gegen Bezahlung nicht mehr zur Arbeit zwingen kann . . . Er wird noch mehr faulenzen und trinken und weder dem Gutsbesitzer noch dem Staate einen Kreuzer zahlen« [1]). Der Gouverneur Graf Brigido meldet, die starke Abnahme der Einkünfte des Adels gebe Anlaß zu vielen Beschwerden: »die Gutsbesitzer, die bloß ein Drittel verlieren, zählen sich zu den Glücklichen« [2]) und einige Monate später seufzten die erzürnten Polen über die Schädigungen, die ihnen das josephinische Regime verursachte [3]).

---

[1]) W. A. V. B. 1. Karton 600. A. u. Vortrag der vereinigten treugehorsamsten Hof-Stelle über die Vorstellung der gallizischen Stände gegen die Einführung der Urbarial-Regulierung vom 14. September 1789. Der Protest selbst wurde an die Lemberger Gubernialbehörde am 8. Juli desselben Jahres eingereicht.

[2]) Ib. A. u. Vortrag des Grafen von Brigido vom 26. Jänner 1790.

[3]) Ib. Protocoll über die wegen Herstellung der vormaligen Steuer- und Urbarialverfassung in Galizien unterm 30. April 1790 bey der vereinigten Hofstelle gehaltene Zusammentretung ». . . Votre Majesté

In Ungarn ging die Opposition gegen die »physiokratische« Bauern-Reform, entsprechend dem zügellosen nationalen Charakter, in reaktionären Vandalismus über. Kaunitz und Pálffy drängten Joseph II., der übrigens durch die Nachrichten über die Erregung der Ungarn schon selbst beunruhigt war, zu dem Dezembererlasse von 1789, der alle bisherigen Verfügungen aufhob und weitere Arbeiten einstellte. Doch befahl der Kaiser, alle Pläne, Skizzen und Berechnungen in den Komitatsarchiven für die Zukunft aufzubewahren; er meinte, die wertvollen, kostspieligen Dokumente würden einstmals Nutzen bringen. Aber nur im Bácser Komitat kam man hierin den Befehlen des Monarchen nach; in Warasdin und Pest wurden die von den Gutsbesitzern herausgegebenen Bücher mit einer scharfen Kritik gegen »das vernichtende Landmessungssystem« versehen [1]). In allen übrigen Komitaten wurden die Akten feierlich, in Anwesenheit von Delegierten, unter Trommel- und Paukenschall, bei Salutschüssen, verbrannt. »Das zahlreich versammelte Volk brach in Freudenrufe aus, als es sah, wie die Flamme die Früchte nutzloser, aber um so kostspieligerer Arbeit verzehrte. Die Asche verwehte

---

voudra bien considérer qu'en Galicie les seigneurs sont plus ruinés que partout ailleurs et même, proportion gardée, plus encore que leurs sujets; . . . que les domaines sont déjà imposés au delà de l'ancienne proportion de 12%, devant payer les fassions à raison des redevances abolies; qu'ils se sont épuisés en fraix qu'a emporté l'opération urbariale et que leurs vassaux n'ont point partagé avec eux; . . . que les seigneurs de Galicie s'appauvrissent autant qu'ils enrichissent les autres parts de la Monarchie en y achetant chèrement de ces manufactures que la bienséance fait pour eux un article de première nécéssité.« Das Gesuch wurde am 20. April 1790 von vier Deputierten überreicht. Es waren die Großgrundbesitzer Potozki, Ossoljnskij, Jablonowski und Batovski.

[1]) Repraesentatio Comitatus Varasdiniensis die 2-da Mensis Martii 1790: § IV: »Acta Dimensionis Tenutorum, quae contra positivam Legem et Statuum voluntatem, cum ingenti sumptuum profusione et manifesto proprietatis nostrae interitu facta et caeteroquin etiam per Principem annullata est, ab hujatis subdelegatae Commissionis Actuario recipienda, atque inter respectiva Dominia Terrestralia pro libera eorundem dispositione distribuenda, una vero ab omni solutione, aut diurnorum bonificatione omnes, quicunque fuerint, inhibendos determinavimus.« (Collectio Repraes. I, 243.)

der Wind, auf die Glutreste wurden einige Pokale Wein gegossen und die angezapften Fässer dem Volke geschenkt, das bis in die Nacht hinein zechte; man nahm allen Komitatsmitgliedern das schriftliche Versprechen ab, kein Stäubchen der verhaßten Dokumente aufzubewahren« [1]). So endete diese »Kommission unseligen Angedenkens« [2]).

XI.

Das Verhalten der Bauernschaft gegen Joseph II. in den verschiedenen Teilen der habsburgischen Monarchie.

Joseph II. war fest überzeugt, im Recht zu sein und glaubte unerschütterlich an die Notwendigkeit der Bauernreform. Vor allem jedoch meinte er, der Zustimmung der ackerbautreibenden Klasse sicher sein zu können und dies veranlaßte ihn am meisten, an seinen Absichten festzuhalten. In Wirklichkeit lief aber längst nicht alles so glatt ab, wie die optimistisch denkenden Josephinianer voraussetzten. Sie hofften, »der Bauer, überhäuft von den Wohltaten und der väterlichen Fürsorge S. M.«, werde eifrig sein Feld bebauen, dadurch reich werden und pünktlicher als früher die Steuern entrichten. Statt dessen rebellierten die Bauern, trotzdem sie vieles gewonnen hatten. Die Prophezeiung der mährischen Stände, »der ungehorsame Untertan werde die Gewalt seines Gutsherrn geringschätzen und auch dem Distriktschef

---

[1]) Anno 1790 die 8 Mensis Martii in Libera Regiaque Civitate Trenchiniensi celebrata est Generalis Incl. Comitatus hujus Trenchiniensis Congregatio. Formula Juramenti: Ego N. N. juro per Deum vivum, Deum Sanctum, Deum omnipotentem qui Renes et corda hominum scrutatur et, eorum quo nihil occultum et absconditum est, Beatissimam Virginem Mariam sine labe conceptam et omnes sanctos et electos Dei, quod ego omnia et singula Dimensionalia acta, eorumque summaria, Tabellas et extractus, fragmenta, signaturas et scartetas, quaslibet Rationes item, Quietantias, assignationes . . . Correspondentias et aliud quidvis negotium Dimensionale qualitercunque concernens nulla vel minima parte reservata fideliter Inclyto Comitatui Trencsiniensi ac instantanee resignaturus.« (Collectio Repr. II, 91.)

[2]) Ib. II, 161. Protocollum Comitatus Tolniensis. Anno 1790. Die 29. Mensis Martii.

den Gehorsam versagen«, erfüllte sich. Es ist psychologisch ganz erklärlich, wie Tocqueville glänzend auseinandersetzt, daß die Erleichterung der früher unerträglichen Lage und der Übergang zu einem besseren Dasein in dem Volke die Hoffnung auf vollständige Befreiung erweckte. Man erwartete von der staatlichen Reform eine Besserung der allgemeinen Lage und setzte Hoffnungen darauf, die sich nicht erfüllten; den Versicherungen der Behörden, die Untertanen seien nach wie vor zum Gehorsam verpflichtet, schenkten die Bauern keinen Glauben, in der Meinung, die Grundherren verbergen ihnen die Wahrheit[1]). Selbst in den unterwürfigen deutschen Provinzen fanden während der ganzen Regierungszeit Josephs II. bald hier, bald dort Unruhen statt. Barthélemy, der in der Regel gern die Farben dick auftrug und gehässige Kommentare gab, schilderte, übrigens ziemlich wahrheitsgetreu, die Lage in Böhmen zu Anfang des Jahres 1783, bald nach der Aufhebung des Leibeigenschaftsrechtes[2]). Im Jahre 1786 erhob sich auf den

---

[1]) W. A. Patente. Böhmen. Mähren. Schlesien. Patent vom 6. März 1782: »Sehr mißfällig muß man vernehmen, daß bösartige, schlecht gesinnte Leute den irrigen und grundfalschen Wahn unter die Unterthanen des Teschenschen Kreises auszustreuen und unter ihnen auszubreiten sich erfrechen, als wenn von Weil. Ihrer K. K. Apost. Majestät Höchstseligen Gedächtnisses vor 7 Jahren ein Patent, nach welchem die schlesischen Roboten denen böhmischen und mährischen gleichgehalten und die schlesischen vermindert werden sollten, zwar ergangen, aber nicht allgemein kundgemacht worden seye. Nun wünscht man zwar nichts mehr, als dergleichen unwahrhafte und boshafte Angeber zuverlässig zu erfahren und erspiegelend zu bestrafen, weil es ja keinem der gesunden Vernunft gehörgebenden Menschen beigehen kann, daß ein Beamter oder sogar die Landesobrigkeit selbst sich die Unterdrückung eines A. h. Befehls gelüsten lassen sollte, und weil eben daher nicht eine einzige zu publicieren befohlene A. h. Verordnung jemals geheim gehalten oder unterdrückt geworden ist.«

[2]) P. A. v. 346, f. 201, 202. Barthélemy à Vergennes le 27 mai 1783: »La Bohême est dans une fermentation violente. Les paysans de ce Royaume, naturellement indomptables et superstitieux, excités secrètement par le gouvernement qui voulait abaisser les seigneurs, vont plus loin qu'on n'avait sans doute l'intention de les conduire. Ils se révoltent également et contre les travaux que leurs maîtres exigent d'eux et contre l'obligation de la conscription militaire . . . On a eu l'avis que 3 ou 4

Gütern des Fürsten Liechtenstein, an der Grenze zwischen Österreich und Mähren, eine agrarische Bewegung. Die Bauern wollten nicht länger »Untertanen« des Fürsten bleiben und forderten ihre Eintragung als Untertanen des Kaisers; sie schossen das Wild ab, verwüsteten die Wiesen und schlugen die Bäume in den Wäldern ab. Der Kommissär, der entsendet worden war, um sie zu beschwichtigen, entkam mit knapper Not einer Mißhandlung. Es mußte Militär einschreiten, »um die Wütenden zur Ruhe zu bringen« [1]).

Am heftigsten rebellierten die Bauern im Jahre 1789, als das neue Urbarium alle ihre früheren Beziehungen zu dem Gutsherrn von Grund aus änderte. In einigen Ortschaften, wo die Abgaben an den Adel nicht besonders lästig empfunden wurden, zeigten sich die Bauern mit der Neueinführung unzufrieden. Dieselbe Gruppe von achtzehn Dörfern, die gegen die »physiokratische« Steuer protestiert hatte, sprach sich auch gegen den Loskauf von den Abgaben aus [2]). Anderseits

---

mille paysans bohêmes se sont attroupés et ont menacé de dévaster les possessions des paysans leurs voisins, s'ils apprennent qu'ils travaillent pour leurs seigneurs . . . Le désordre continuel fait le plus grand tort aux seigneurs bohêmes. On ne se dissimule pas que si l'Empereur rassemble une armée d'observation en Bohême, elle sera au moins aussi nécessaire contre ses sujets que contre le Roi de Prusse.«

[1]) Das rief seinerzeit eine derartige Sensation hervor, daß sogar Geißler (op. cit. XI, 45) und die ausländischen Zeitungen es erwähnen (z. B. »Esprit des Gazettes«, De Vienne le 14 juin 1786).

[2]) W. A. V. B. 1. Karton 605. Op. cit.: »Wir sind ganz überzeugt, daß S. M. der Höchstselige Kayser dem Unterthan nie eine Bedrückung aufzulegen, sondern eine Erleichterung zu verschaffen gemeint waren, und doch sind wir durch . . . die Regulierung nicht erleichtert . . . Die Laudemien haben wir nur in Veränderungsfällen, wir haben sie auf unsere ganze Lebenszeit entrichtet. Das Mortuarium wurde von den Erben, wurde nur von dem reinen Vermögen bezahlt; jetzt müssen wir selbes durch ausgemessene Procenten ohne Abzug der Schulden entrichten. Die Robot war bei uns nicht so lästig, und was nützt auch uns die Aufhebung derselben, da wir sie durch die Procenten bezahlen! Den Zehend konnten wir auch vorhin in Geldablösen entrichten, er richtete sich nach dem Maaß der Erträgnis und ist jetzt bloß in eine alljährliche gleiche Abgabe umgegossen.« Cf. B. A. Jacobi au Roi le 4 novembre 1789: »Le mécontentement des sujets dans toutes les Provinces de la Monarchie

glaubten die Bauern in manchen Fällen, die neue Reform bedeute die völlige Befreiung von allen Lasten, und weigerten sich, Abgaben an den Adel zu leisten. Die Regierung sah sich bemüßigt, »ernste« Mahnungen an diejenigen ergehen zu lassen, »die sich der Allerhöchsten Gnade und wahrhaft väterlichen Vorsorge unwürdig erwiesen hatten«[1].

Die Mahnungen waren aber vergeblich; die Bauern wollten nach wie vor nichts mehr von Verpflichtungen wissen. Im Sommer 1790 schrieb Graf Auersperg, der zu den Führern der Adelspartei in Steiermark gehörte, der jüngsten Vergangenheit gedenkend, folgendes: »Leider ist es, dank den neuesten, plötzlichen Änderungen dahin gekommen, daß die Untertanen, statt wie früher Gehorsam zu leisten, sich den Befehlen der Behörden offen widersetzten, ja selbst rebellierten und sich platterdings weigerten, ihren Gutsherren etwas zu zahlen. Es heißt, dieser gefährliche Wirbel fange an sich zu legen, aber wer weiß, wie lange die Unzufriedenen, die bloß die Gewalt zur Ruhe gebracht hat, stille halten werden; die gegenwärtigen Zustände sind danach« — hier spielte der Graf auf die französische Revolution an — »daß der Untertan zur Frechheit

---

autrichienne ne pourrait toujours aller qu'en augmentant. Il arrive ici presque journellement des nouvelles de la Bohême, de la Moravie et de l'Autriche, que les paysans s'attroupent partout et refusent nettement de se soumettre au nouveau système de constitution (sic!). Ils sont effrayés de devoir payer de l'argent, ne prévoyant pas comment ils en pourront gagner, quand leurs maîtres au lieu de les employer à l'agriculture, prennent des mesures pour y employer des mains étrangères . . . En attendant, tout le monde murmure de ces nouveautés.«

[1]) Patent vom 19. September 1789: »Obschon durch das Patent vom 10. Hornung 1789 deutlich genug der höchste Entschluß Jedermann zu erkennen gegeben worden ist, auf was für eine Art der neue Steuerfuß als auch die von dem Unterthan an seine Obrigkeit künftig zu leistenden Urbarialschuldigkeiten reguliert, so ist es doch nicht ohne Mißvergnügen vernommen worden, daß diese höchstväterliche Absicht hie und da, theils von unerfahrenen oder falsch belehrten und theils von übelunterrichteten Unterthanen verkannt wird . . . Man versieht sich zu verläßlich, daß die sämmtlichen Unterthanen diese höchstfeste Entschließung nun vollkommen einnehmen und sich derselben in allem gehorsam und genau fügen und sich durch Übertretung dieses ernstlichen Befehls der höchsten Gnade und wahrhaft väterlichen Vorsorge nicht unwürdig machen werden.«

Mut hat«[1]). Allerdings war der Haß der Bauern gegen die Gutsbesitzer unmäßig und »grenzte an Abscheu«, wie die Stände selbst zugaben[2]) und wie dies auch die Regierung in ihren Mitteilungen bestätigt[3]). Die Adelsherren fürchteten geradezu einen Aufstand; trotz ihres Hochmutes sannen sie darüber nach, »wie man dem Bauer die Schädlichkeit der neuen Urbarien und den Nutzen begreiflich machen könnte, den die Rückkehr zur alten Ordnung nach sich zöge«. Sie fanden, das beste Mittel hierfür sei, sich hinter die Regierung zu stecken und diese zu veranlassen, daß sie alle Verantwortung auf sich nehme und einen Erlaß, der die Verfügungen vom 10. Februar 1789 aufhob, herausgebe. Er sollte auf einem Bogen von großem Format niedergeschrieben, mit dem kaiserlichen Siegel und der Vignette versehen und an sämtliche Pfarrer verschickt werden, damit diese ihn von der Kanzel aus in allen Mundarten dem Volke zur Kenntnis brächten[4]). In ihrer kritischen Lage riefen die Stände sogar die Hilfe der ihnen verhaßten Regierung an und scheuten weder Bitten noch Kniefälle, um sie für sich zu gewinnen[5]).

---

[1]) St. A. Recens a/1 1016: »Plan und respektive Vortrag über die Abschaffung der den Unterthanen lästigen Pflichten der Robot, der Natural-Zehendt- und Sterbrechte, Laudemien oder Emptachgelder (sic!) vom 19. Juli 1790.«

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 526: »An Seine zu Hungarn und Böheim Apostolisch-königliche Majestät a. u. Bitte von denen schlesischen Deputirten um huldreichste Abänderung innehaltener Beschwerden vom 21. August 1790.« II. Abtheilung. § 13: » . . . werden die Unterthanen zu noch mehrerer Geringschätzung, die sie ohnedies zum Abscheu getrieben haben, verleitet.«

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 523. Protocoll der vereinigten Hofstellen vom 23. März 1791: ». . . daß der Zulauf des Volkes zu dieser Feierlichkeit (der Eidesleistung Leopolds II. auf die steirische Verfassung) jetzt eben umso bedenklicher wäre, als selbes mit mehreren ihrer Grundherrn äußerst unzufrieden ist, wie es die an E. M. überreichten Bittschriften und die im vorigen Jahre bis zur Thätigkeit ausgebrochenen Unruhen umständlich erprobten.«

[4]) W. A. V. B. 1. Karton 592. An den Durchlauchtigsten, Großmächtigsten zu Hungarn und Böheim Apostolischen König etc. Die treugehorsamsten Stände des Markgrafenthums Mähren. Den 1. April 1790.

[5]) Ib.

Noch schlimmer sah es in Ungarn aus, wo sich zu dem ständischen Antagonismus auch noch der Rassenhaß gesellte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß beide bei dem bekannten Aufstande Choriahs mitgespielt haben. Die Ruhestörer verbrannten weder die Schlösser der Rumänen noch tasteten sie das Eigentum der Deutschen, ja nicht einmal die ungarischen Dörfer Siebenbürgens, an, sie richteten vielmehr ihren Angriff auf die ungarischen Magnaten[1]). Die grausame Unterdrückung des Aufstandes beruhigte die Geister nicht; selbst offizielle Urkunden[2]) bezeugen, »die ungarischen Adeligen hegten stets noch Argwohn gegen die Wallachen; sie beschlossen, sie nicht in ihre Dienste zu nehmen, sondern lieber Székler (des Sicules) oder die Kinder ihrer minder begüterten Nachbarn anzustellen«. Das Feuer glühte fortwährend unter der Asche, ein wallachischer Aufstand bedrohte beständig die fruchtbare ungarische Ebene und alljährlich blitzte bald da, bald dort ein Funke auf[3]). Als der unglückliche Türkenkrieg begann, benützten die Wallachen den Anlaß, um zu plündern und zu rauben[4]) und 1789 versagten sie sogar den Regierungsbehörden den Gehorsam[5]). Es ging nicht ohne Agitationen

---

[1]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana.« I, 255.

[2]) Zum Beispiel: »Gazette des Pays-Bas« de Hermannstadt. Nr. 1, 1785.

[3]) Siehe z. B. über 1785 das »Journal Général de l'Europe« Nr. 4: »On renouvelle des bruits fâcheux touchant l'ancienne révolte de Transylvanie. On dit qu'il y reste un levain qui pourrait bien avoir des suites, si le gouvernement de Vienne n'y apporte un prompt remède. La populace y est toujours fort acharnée contre la noblesse et elle parle, même assez hautement, de venger la mort de Horiah.« Über 1787 siehe die offizielle »Gazette de France«. Zum Beispiel Nr. 57: »Selon les lettres de Transylvanie l'esprit de sédition n'a pas encore cessé parmi les Vallaques; ils continuent de se permettre les plus grands excès.«

[4]) B. A. Jacobi au Roi le 15 octobre 1788: »Ce qui est le plus déplorable, c'est que les Vallaques font des dégâts partout oú ils peuvent pénétrer.«

[5]) Ein unbekannter Agent aus Arad schrieb am 24. April 1789 an Gotthardy: »Die unruhigen Wallachen gehen immer weiter; sie scheuen sich nicht, manche Sottisen dem Vice-Gespan in das Gesicht zu sagen, sie zahlen die Contribution nicht und wollen kein Vorspan geben . . . Die kleinste Gelegenheit wäre ihnen schon willkommen zu einer Rebellion.« (W. A. Polizey-Acten, v. X.)

ab; selbst die Magnaten machten sich ihrer dadurch schuldig, daß sie den Sturm abzulenken suchten, indem sie die Bauern gegen die ihnen verhaßte Regierung aufhetzten [1]).

Im allgemeinen waren aber derartige Erscheinungen doch nur zufällige Abirrungen des wahren Volksempfindens; in Wirklichkeit hielt nämlich die Bauernschaft fest zu ihrem kaiserlichen Herrn, liebte und achtete ihn und Josephs II. Name schwebte beständig auf den Lippen des niederen Volkes. Choriah gewann seine Anhänger nur durch grobe Täuschung, indem er ihnen sagte, der Kaiser selbst habe ihn zu den armen Bauern geschickt; als Beweis hierfür zeigte er ihnen auf seinem Halse eine Kette mit dem Miniaturbilde Josephs II. und einen mit Zinnober gedruckten »goldenen Freiheitsbrief«. Die Kette war aber aus Bronze, das Medaillon hatte er selbst gekauft und der goldene Freiheitsbrief war nur ein rotgedruckter Krakauer Kalender aus dem Jahre 1782; übrigens sollten ja diese Gegenstände nur das Symbol der Zustimmung des Monarchen vorstellen. »Die Aufständischen schonten die Staatsgüter, verfuhren aber um so grausamer gegen die Adeligen. Über die Soldaten fielen sie nicht her. Einige hundert Unruhestifter zum Beispiel gingen zum Pulvermagazin und fragten die Wache, was darin enthalten sei? Der Mann sagte ihnen ahnungslos die Wahrheit und als er ihnen auf ihren Wunsch auch mitteilte, es gehöre dem Kaiser, zogen sie ruhig ihres Weges weiter« [2]). Josephs mildes Verhalten gegen die Aufständischen rechtfertigte gewissermaßen ihr Vorgehen; er schob alle Schuld auf die Lokalbehörden [3]). Die Adeligen waren derart empört über diese offenkundige Nachsicht den Rebellen gegenüber, daß sie teils in gutem Glauben, teils absichtlich das Gerücht verbreiteten, der Kaiser selbst wiegle

---

[1]) Ib. Bericht des Polizey-Directors von Gotthardy an den Ober-Polizey-Director von Beer. Den 27. December 1789: »Die Gemüther vom Kleinsten bis zum Größten waren hinterhalterisch und aufgebracht, und sicher ist bereits von manchen der Bauer auf alle mögliche Art zur Aufruhr geneigt worden.«

[2]) »Kurze Geschichte der Rebellion in Siebenbürgen.« Straßburg 1785, s. 33.

[3]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana.« I, 240—243.

die Bauern gegen die Privilegierten auf; dieses Gerücht drang bis nach Wien und wurde in allen Gasthäusern besprochen, wo es auch den Diplomaten zu Ohren kam, die auf derartige Neuigkeiten sehr erpicht waren [1]). Freilich war alles dies nur Klatsch, aber schon daß er entstehen konnte, ist charakteristisch für die Stimmung, die unter den Privilegierten herrschte, und für die Ansicht der Gesellschaft über Joseph II. Der Kaiser machte übrigens kein Hehl daraus, »daß er keine Opposition fürchte, da er auf eine dreihunderttausend Mann starke Armee und auf die Liebe der von der Leibeigenschaft befreiten Bauern zählen könne« [2]).

Seine Berechnungen erwiesen sich im allgemeinen als richtig. Die Bauernschaft in allen Teilen der Monarchie blieb kaisertreu. In Belgien bewahrte Luxemburg, trotz allen nationalen Unruhen, die Anhänglichkeit an das habsburgische

---

[1]) D. A. Clemens à Stutterheim le 8 décembre 1784: »Ce qui répand et nourrit les germes de ces troubles, c'est que non seulement parmi les séditieux, mais aussi parmi les Nobles l'opinion s'est établie et se débite avec publicité, que l'Empereur lui-même appuye en secret ce soulèvement.« Riedesel gab allerdings diese Gerüchte für Wahrheit aus: »Les troubles en Transylvanie sont finis par la prise du chef des rebelles nommé Hoirad (sic!). Ce qui frappe et étonne en tout ceci, c'est que l'Empereur a dit qu'il avait de l'estime et de l'admiration pour le courage et l'enthousiasme de cet homme et qu'il allait le faire venir à Vienne pour le voir et lui parler.« (B. A. Riedesel au Roi le 12 janvier 1785.) Am vorsichtigsten äußerte sich wie immer Noailles: »On en a fait rapport à l'Empereur. Il s'est contenté de dire que la relation était exagérée et il n'a rien ordonné en conséquence. On soupçonne qu'il ne regarde pas cet état de désordre et de confusion comme étant nuisible à l'autorité qu'il veut établir sur la ruine des nobles et des particuliers. L'avenir décidera si cette manière de voir est la plus sûre. (P. A. v. 348. f. 222. Noailles à Vergennes le 17 novembre 1784.)

[2]) Ib. f. 172. Noailles à Vergennes le 24 octobre 1784. Cf. »Babel«, 53: »Der Bauernstand hat nicht im mindesten bezweifelt, daß Joseph II. als König von Ungarn die vollkommenste Gewalt besitze, ihn von den Sklavenfesseln der Leibeigenschaft zu befreyen.« Dasselbe behauptet auch Clemens (D. A. an Stutterheim den 5. Februar 1783): »Man versichert, daß . . . die Gesinnungen des Volkes, welches von dem Kaiser eine Erleichterung seines Zustandes erwartet, eine gefährliche Verbindung eines Theils der Nation gegen den Hof sehr schwer, wo nicht unmöglich machen.«

Haus. In dem armen Lande war die royalistische Gesinnung weitaus stärker als in den reichen nördlichen Provinzen. In dem Bestreben, alle einzelnen Teile der Monarchie rechtlich gleichzustellen, gewährte Joseph II. anläßlich seiner Reise im Jahre 1781 Luxemburg reichliche Unterstützung [1]). Durch die häufige Abwesenheit der Adelsherren, die nicht gern in dem öden Lande lebten, waren die Mißbräuche bei den Dominikalgerichten viel häufiger als anderswo und die Gesinnung der Luxemburger daher demokratisch [2]), weshalb die Reformen Josephs II. dort lebhaften Anklang fanden. Der Protest, den die Stände im Juni 1787 [3]) einreichten, ist in so ehrfurchtsvollem Tone gehalten, daß er sich nicht mit den anderen vergleichen läßt. Man sieht, er ist nur unter dem Drucke der öffentlichen Meinung zustande gekommen; ihr zuliebe mußten ja auch die Städte Adt und Niveilles davon abstehen, der Regierung ihre Sympathien zum Ausdruck zu bringen [4]). Die »bäuerischen« Provinzen verrieten ihren »bäuerischen« Gott, wie die Privilegierten Joseph II. nannten, nicht.

In den anderen Provinzen war die Opposition so stark, daß sie sich bemühte, auch die Landbevölkerung für sich zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wurden Gerüchte verbreitet, die die Bauern erschrecken und sie für ihr Eigentum und ihre Sicherheit besorgt machen sollten. Wir kennen diese Gerüchte aus den josephinischen Flugschriften. »Das Volk empörte sich durchaus nicht den Privilegierten zuliebe, um ihnen ihre Gebühren zurückzuerstatten, sondern es erhob sich gegen die vierzigprozentige Grundsteuer, gegen die militärische Konskription, die alle zum Soldatendienst zwang, gegen die Stöcke der Intendanten und gegen die Besteuerung des Taglohnes. In Wirklichkeit waren diese vier Maßregeln gar nicht in dem Plane Josephs II. enthalten; die Stände selbst glaubten nicht an diese Gerüchte, deshalb wagten sie auch nicht, davon in ihren

---

[1]) Großes Tatsachenmaterial über diese Frage findet sich bei Hubert: »Le voyage de l'Empereur Joseph II. aus Pays-Bas.«

[2]) Lettre au redacteur de *** dans le duché de Luxembourg (Recueil Bleu XII, Nr. 2).

[3]) Recueil des Représ. V, 219—241.

[4]) Ib. III, 168—170.

Protesten zu sprechen« [1]). Der Pamphletist hatte recht; kein einziges Aktenstück erwähnt diese Maßregeln, nur die Flugschriften bringen darüber reichliche Nachrichten [2]). Doch auch die Regierung versäumte es nicht, auf alle Weise die Bauern — den einzigen Stand, auf den sie sich mehr oder weniger verlassen konnte — auf ihre Seite zu ziehen. Besonders im Jahre 1789, als die Lage kritisch wurde, gewann sie sich die ärmere Bevölkerung durch Herabsetzung der Steuern und durch Verteilung von Brot und Holz. Selbst der gestrenge Alton riet, in diesem Winter den Leuten Nahrung zu geben. Im Mai 1789 »schickte er sogar Offiziere in den Dörfern umher, damit sie dem Volke Vernunft beibrächten und die Vorurteile ausmerzten, die ihm die fanatischen Pfaffen eingeflößt«. Joseph II. selbst befahl Alton, »den Landleuten und Kleinbürgern zu erklären, sie verlören nichts durch die Abschaffung der durch die Administration gewählten Stände, eher gewännen sie dabei« [3]). Unlogisch, wie alle vom Parteikampfe ergriffenen Leute, tadelten die Oppositionellen, trotzdem sie selbst eifrig Propaganda machten, die Regierung »wegen eines solchen Vorgehens« [4]). Die Bauern selbst verhielten sich im allgemeinen ziemlich gleichgültig und ruhig. Erst 1789, als die Verwaltung zum Terrorismus überging und Bauern und Bürger öffentlich hingerichtet wurden und als man die in den Dörfern einflußreiche Geistlichkeit zu verfolgen begann, entstand unter dem Landvolk Erregung und manche Ortschaften stellten sich auf die Seite der Opposition. Im allgemeinen aber, wir wiederholen es, verhielten sich die Dorfbewohner passiv. So wie im Jahre 1789 einige von ihnen auf die Soldaten geschossen hatten, fanden sich, so bemerkte die neue Regierung 1790 betrübt, als die Revolution überall siegreich war, »unter den

---

[1]) »Lettre d'un citoyen impartial à son ami.« Novembre 1787.

[2]) Besonders charakteristisch ist der Dialog: »Le curé, le Bailli et le Berger du village«, wo jene beiden dem Hirten beibringen, die Stände hätten das Recht, Joseph II. zu stürzen.

[3]) Recueil de lettres de Joseph II. à d'Alton, p. 28.

[4]) »Nouveau et singulier moyen du despotisme pour subjuguer la nation Belgique et renverser la Constitution par le fondement«, 1789.

guten Landbewohnern noch immer viele Leute, die dem einstigen Kaiser anhänglich seien«[1]).

In den deutschen Erblanden hatten die Bauern alle Ursache, die harte, despotische, aber ihnen gegenüber gerechte Verwaltung Josephs II. zu loben. Die Josephinianer entwarfen ein rührendes Bild von dem anbrechenden Wohlstand und den guten Nahrungsverhältnissen: »Derselbe Bauer, der unter Maria Theresia seinen nie gestillten Hunger mit einem Stückchen trockenen Brotes und ein paar Bohnen beschwichtigte, den nur notdürftig grobes Gewand bedeckte, der seine letzte Brotrinde verkaufte, um alle erforderlichen Steuern zu zahlen, aß jetzt jeden Tag Fleisch und an Feiertagen ein Brathuhn; er war rein angezogen, sammelte Weizen in den Vorratskammern an, zahlte pünktlich seine Abgaben und konnte noch alljährlich kleine Ersparnisse machen«[2]). Diese Panegyrik könnte übertrieben scheinen — als echter Franzose vergißt der Verfasser natürlich nicht, des idealen Königs Heinrich zu gedenken — wenn nicht andere Zeugnisse diese Behauptungen bestätigten. Der Resident von Seitenstätten, ein äußerst kirchlich gesinnter Mann, schreibt etwas boshaft seinem Abte, »in Österreich halte sich der Bauer ebenso für einen Staatsbürger wie sein Herr«; in diesem Brief ist eine kleine Erzählung enthalten, deren Inhalt sich noch zehn Jahre vorher nie hätte zutragen können. Sie lautet folgendermaßen: »Der Graf Wilczek befahl 1789 seine Untertanen zur Jagd. Sechs von ihnen kamen, aber nicht als Treiber, sondern als Jäger, mit den Waffen in der Hand, und begehrten, mit den übrigen in eine Reihe gestellt zu werden; als ihnen dies nicht gestattet wurde, gingen sie nach Hause und wollten nicht einmal mehr für Geld Jagddienste verrichten«[3]). Die Polizeiagenten, die gewiß nicht daran dachten, die Tatsachen zu entstellen, meldeten im Jahre 1789 der obrigkeitlichen Behörde, »die Bauern überhöben sich jetzt mehr denn je. Sie seien sogar auf Zeitungen abonniert und wenn sie etwas darin

---

[1]) »Aperçu sur le véritable état des provinces belgiques«, 1790.
[2]) »Beytrag zur Charakteristik etc.«, 5.
[3]) Brunner: »Der Humor in der Diplomatie«, II, 312, 313.

nicht verstünden, ließen sie sich von den Gutsbeamten Erklärungen geben. Es interessiere sie zu wissen, warum die Unruhen in Frankreich entstanden seien, welche Ziele damit verfolgt würden und was die Ereignisse dort erwarten ließen« [1]. Der Bauer konnte sich mit Fug und Recht für einen Staatsbürger halten; persönlich war er frei; sein Vermögensrecht war genau festgesetzt; man bot ihm die Möglichkeit, sich selbständig zu machen. Kein Wunder also, »wenn des Kaisers Tod, der in der Residenzstadt so wenig beweint wurde, in Böhmen wie ein Donnerschlag wirkte; die Bauern begriffen dort, der verstorbene Herrscher habe ihnen ihre Menschenrechte wiedergegeben« [2]. Noch heute findet man in den Dörfern der habsburgischen Monarchie schlichte Denksteine, die Bauernhände Joseph II. errichtet hatten, und fast in jeder Hütte hängt ein Öldruck in der besten Stube, das sein charakteristisches Adlerprofil darstellt. Die weitgeöffneten, kühnen Augen, deren wundervolles »Kaiseraugenblau« allen Wiener Lebedamen den Kopf verdrehte, blickten von den Wänden auf die Insassen des Zimmers herab.

Die Bauern bildeten allerdings keine organisierte politische Partei; sie konnten weder mit Worten noch durch die Tat ihrem »Gotte« beistehen, den die Privilegierten zu Tode quälten; aber die Regierung hatte dennoch mit der Gesinnung der Bauern zu rechnen und wenn die Stände auf den Beistand der Landbevölkerung zählten, um ihre Absichten durchzuführen, irrten sie sich gewaltig. Leopold II. und das Ministerium waren sich darüber klar und glaubten den Versicherungen des Adels nicht, daß der durch die josephinische Reform benachteiligte Bauer der Hauptgegenstand ihrer Sorge sei. »Aus allem geht hervor« — so meldet die böhmisch-österreichische Hofkanzlei — »daß die ständischen Abgeordneten das Wohl der Untertanen nicht im geringsten anstreben; sie sehen im Gegenteil in deren Bedrängnis ihren mittelbaren und unmittelbaren Vorteil« [3].

---

[1]) W. A. Polizey-Acten v. X. Bericht des Linzer Polizey-Directors an Herrn Polizey-Oberdirector von Beer. Den 22. April 1789.

[2]) »Freymüthige Gedanken etc.«, 56.

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 523. A. u. Vortrag der b. ö. Hof-Kanzley vom 7. September 1791.

Die Regierung gab nur darin nach, daß sie mit dem Erlasse vom 9. Mai 1790 das Februarurbarium aufhob (in Mähren war dies drei Wochen früher, am 19. April desselben Jahres, geschehen). In diesem Edikte wurden dieselben kritischen Bemerkungen wiederholt, die die Stände, der Form und dem Inhalte nach, schon unter Joseph II. geäußert hatten, es wurde nur noch hinzugefügt: »S. M. würde es besonders gern sehen, wenn der Loskauf und gutwilliges Übereinkommen mit den Bauern in den Ortschaften, wo die Untertanen einen Nebenverdienst hatten, aufrecht erhalten blieben«[1]. Mit ihren sonstigen Forderungen machten die Stände gänzlich Fiasko; die Gutsbesitzer erhielten nur das Recht, sich erblose Bauerngründe anzueignen. In Ungarn mußte die Regierung sich allerdings nachgiebiger zeigen. Dort weigerte sich der Reichstag hartnäckig, »den Pöbel zu begünstigen«, und machte Leopold II. darauf aufmerksam, »daß die Stände ihre Vorrechte ebenso unangetastet erhalten wollten, wie der König die seinen«. Der König mußte nachgeben; als Norm wurde die Organisation der Bauern, wie sie unter Maria Theresia bestand, festgesetzt; nur das Leibeigenschaftsrecht wurde aufgehoben; der Bauer konnte nach Zahlung aller Schulden und Rückstände sein Gut verlassen, wenn er am Iegortag im Frühling seinen Gutsherrn darauf vorbereitet hatte.

XII.

Verhalten des Bürgertums gegen Joseph II. in den verschiedenen Teilen der habsburgischen Monarchie.

An dem gemeinsamen Feldzuge der Stände gegen die Regierung Josephs II. beteiligten sich selbstverständlich auch die Städte; denn auch sie nahmen eine, wenn auch die nie-

[1] Cf. Zirkular vom 1. Mai 1790, das an alle Gouverneure anläßlich der Einberufung der Provinziallandtage verschickt wurde; darin wird anbefohlen; ». . . besonders aber, wie zur Reluirung der Roboten in Geld so viel als möglich und der Billigkeit gemäß nach dem Verlangen der meisten Unterthanen, von den Obrigkeiten die Hände bieten, und wie diese Verwandlung am vordersamsten zu Stand zu bringen wäre; allermaßen dann eben diese Änderung dermalen zur Befriedigung der Unterthanen sehr erwünschlich sein würde.«

derste, Stufe in der feudalen Rangordnung ein. Wir haben gesehen, daß sie bei den demokratischen Tendenzen des Kaisers nichts gewannen und in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht nur verloren. Wo die Verluste gering waren, blieb auch die Opposition schwach, so in den ungarischen und deutschen Städten, denen nicht viel genommen werden konnte. In manchen Städten stimmte man sogar für die Reformen Josephs II. So nahm Kronstadt gegen die Leibeigenschaft, die eine »Gewaltmaßregel« genannt wurde, Stellung [1]). Bei einigen Mitgliedern des dritten Standes erwachte, dank den modernen geistigen Einflüssen und dem erfolgreichen Vordringen der Bourgeoisie, im staatlichen und gesellschaftlichen Leben ein Gefühl persönlicher Würde. »Die Natur selbst hat die Menschen gleich gemacht; man darf uns Bürgern keinen Vorwurf darüber machen, daß wir uns als notwendigen Stand im Reiche erkennen. Wir sind Arbeiter, die alle nötigen Gebrauchsgegenstände verfertigen; Künstler, die Komfort schaffen; Kaufleute und Fabrikanten, die fremde Erzeugnisse ins Land bringen; Lehrer und Schriftsteller, die Herz und Geist bilden; mit einem Wort: wir sind der Stand, der lehrt, wehrt und ernährt« [2]). Auch die Verfasser von Broschüren, die zu diesem

---

[1]) Zieglauer: op. cit. 119.

[2]) »Betrachtungen aller hungarischen nicht adeligen Staatsbürger über denjenigen Abschnitt des Diploms, nach welchem auch eingeborene Vaterlandssöhne, wenn sie nicht Edelleute sind, von allen öffentlichen Staatsämtern ausgeschlossen werden sollen. Dem hohen Adel des Königreichs, wie auch löblichen Ständen ans Herz gelegt.« 1790. Cf. »Oratio pro Leopoldo II. Rege ab Hungaris proceribus et nobilibus accusato. Germania.« 1790. s. 33: »Populus in hac sanctione sunt praelati, barones, magnates et nobiles; exiguus hic hominum numerus superbia nullo nixa fundamento inflata sese super humanitatem extollit; regum manus et potestam legislativam, quam tantum a tota accipere rex potest natione ligat, et milliones hominum, quorum patres non minus quam magnatum et nobilium antennati heroicis pro hac patria pugnarunt viribus, sancto populi nomine spoliat, atque duas humanitate indignas illis reliquit classes, ut nempe tota reliqua natio vel perpetuum evadat procerum praelatorumque mancipium, vel sortem suam cum jumentis dividat.« (Eine handschriftliche Randbemerkung, die in der Budapester königlichen Bibliothek aufbewahrt wird, nennt Kar-Tejerväny als Urheber dieser demokratischen Invektiven.)

Lager gehören, meinen, der Fortschritt nach dieser Richtung sei Joseph II. zu danken. »Auf seinen ersten kühnen Schritt folgten tausend andere. Er versöhnte die Katholiken mit den Protestanten und verscheuchte die Frömmelei aus seinen Staaten. In unseren schlecht organisierten Gerichten führte er Ordnung ein und beschleunigte das Gerichtsverfahren. Wir fingen an, fremde Sprachen zu lernen, und da die Adeligen mit den Niedriggeborenen um die Preise zu wetteifern begannen, blühten Künste und Wissenschaften und entstanden echte Talente. Joseph II. sah die Früchte seiner Arbeit und setzte freudig sein Werk fort, ohne auf die vielfachen Proteste zu achten« [1]).

Wir wissen bereits, daß Joseph II., trotzdem er mit der Opposition nicht viel Umstände machte, wenig Grund hatte, sich zu freuen. Die Tiraden der bürgerlichen Pamphletisten brachten nur die Anschauungen der Minderheit zum Ausdruck und wenn wir die Beschwerden der Städte, selbst in Österreich, näher betrachten, so finden wir in ihnen nur den Widerhall von engherzigem ständischen Egoismus. Die Bourgeoisie ließ sich von der allgemeinen Strömung mit fortreißen und schloß sich deshalb den Protesten der höheren Stände an; diese wollten zwar der Kompetenz der Bürger in den Adelsstädten ein Ende bereiten [2]), suchten aber doch deren Unterstützung. Die »Desiderien« der Stände in den Erbländern beweisen, daß die Aristokratie der städtischen Interessen nicht vergaß. Der stolze böhmische Adel sang das Lob des »Bürgertums, das von altersher zu den Ständen des böhmischen Königreiches gezählt worden sei und den besonderen Schutz des Staates verdiene, da es sich immer als die nützlichste Be-

---

[1]) »Noch etwas zum Andenken über Ungarn«, 1790.

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 526. A. u. Bitte von denen schlesischen Deputirten. I. Abteilung, § 11: »Haben die Fürsten in Schlesien über ihre Schutzstädte zur Handhabung echter Gebahrung in denen städtischen Commun-Einkünften eigene städtische Oekonomie-Concessionen zu halten das Recht für sich gehabt. Es ist ihnen aber dieses Recht fast gänzlich entzogen worden, da derley Mitbesorgung den Kreisämtern aufgetragen worden, wodurch sich ein gegen die fürstlichen Schutzobrigkeiten hegendes Mißtrauen entdeckt.« Cf. Ib. Karton 519. Beschwerden der böhmischen Stände. I. Theil, § 21: »Aufgehobene obrigkeitliche Gerichtsbarkeit über die Magistrate der schutzunterthänigen Städte.«

völkerungsklasse erwiesen habe. Bei ihm finde man Arbeitsliebe und Eifer, in seinem Kreise blühe die Kunst und viele Zweige des Gewerbes«[1]). Die mährischen Stände überreichten Leopold II. bereitwillig die Beschwerden der Städte[2]) und die ungarischen Komitate beeilten sich, den Bürgern aufs neue das Recht zu erwirken, an ihren Sitzungen teilzunehmen[3]). Nur in Steiermark gab es Mißhelligkeiten zwischen den höchsten Ständen und dem vierten Stand wegen der Anzahl der städtischen Vertreter auf dem Landtage[4]). Das war aber der einzige Fall; der vierte Stand fühlte sich sonst dem fünften, das heißt dem Bauer, gegenüber vollkommen solidarisch mit den drei höchsten Ständen. Als die Regierung in ihrem Erlasse vom 24. März 1781 erklärte, sie wolle keine Subsidien mehr für die Bodenverteilung an Kolonisten gewähren, die Raab herbeilockte, unterbrachen die Städte sofort die Arbeit und waren froh, die nachteilige Neuerung los zu sein. Der Kommissär Graf Eichelburg äußerte sich in seinem Berichte vom 13. April 1781 sehr abfällig über die hartnäckige Rückständigkeit des Bürgertums. »Die Magistrate wünschen überall die Rückkehr zum alten System, das ihrer Eitelkeit und ihrem Egoismus mehr entspricht. Lieber erleiden sie Verluste, indem sie die niedergerissenen Meierhöfe neu aufbauen und das alte landwirtschaftliche System wieder einführen, als daß sie die neue Ordnung in ihren Besitzungen duldeten«[5]). Der Magistrat von Olmütz hatte ausgerechnet, daß die Abschaffung des Schankrechtes die Stadt zehntausend Gulden koste, und er forderte heftiger als der Adel die Rückgabe dieses Privilegiums[6]). Die Bürger sonderten sich scharf von den einstigen Leibeigenen ab und stellten sich hochmütig in eine Reihe mit

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Beschwerden der böhmischen Stände. II. Abteilung, § 10.

[2]) d'Elvert: »Die Desiderien der mährischen Stände.« 130—133.

[3]) »Collectio Repraes.« I. 291. Jb. 244.

[4]) Siehe Biedermann: »Die Verfassungskrisis in Steiermark zur Zeit der ersten französischen Revolution.« Die Sympathien des Verfassers sind sich oft zum Schaden der historischen Wahrheit auf der Seite der Städte.

[5]) W. A. IV. K. 3. Kart. 2491. Siehe Grünberg: op. cit. 350, 351.

[6]) d'Elvert: op. cit. 113—115.

den Adeligen: »vom Bürger zum Adeligen ist nur ein Schritt« [1]; — so schrieben die Siebenbürger Sachsen — »so wie der Adelige sein Vorrecht darin erblickt, daß man ihn nicht mit seinen Untertanen verwechsele, so will auch der freie Sachse, auf seine Verfassung gestützt, nicht in eine Prügelkategorie mit den Bauern gestellt werden.« Auf diese Weise bildeten die Bürger für die Proteste des Reichstages einen mächtigen Rückhalt. In den Beschwerden, die sie selbständig verfaßten, hoben sie bloß hervor, daß es schädlich gewesen sei, die Selbstverwaltung der Städte und Zünfte abzuschaffen; auch der Mängel des neuen Gerichtsverfahrens taten sie Erwähnung, ganz besonders verletzte sie aber die Konfiskation der städtischen Bauernzinse [2]. Sie waren jedoch im übrigen zu unterwürfig und eingeschüchtert, um noch weitere Einwände zu erheben. Riedesel schreibt boshaft, »noch nirgends habe er solche Schafe gesehen, wie die Wiener«. Geißler verleiht der öffentlichen Meinung Ausdruck [3], indem er versichert, »in Wien machten Unruhstifter keine Karriere«.

In Belgien lagen die Dinge anders als in den Erblanden; die Gesellschaft war nicht in derselben Weise gegliedert, die Opposition des Adels und der Städte daher ganz anders beschaffen als in den deutschen Provinzen. Die Bauernreform berührte Belgien nicht; nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der revolutionären und royalistischen Partei litt der Adel unter der josephinischen Reform wenig, daher auch sein Widerstand unbedeutend war. Er zeigte sich im April 1787 sogar zu Konzessionen bereit und überreichte Belgioioso ein Projekt, in welchem er der Einführung von

---

[1]) Zieglauer: op. cit. 434.

[2]) Siehe z. B. d'Elvert: op. cit. 98—130. Cf. W. A. IV. H. 2. Karton 529: An S. M. der treu gehorsamste Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien. Den 30. März 1790: »Durch verschiedene erflossene Anordnungen und getroffene Abänderungen sind die Einkünfte der Stadt Wien seit einigen Jahren beträchtlich vermindert und dabei die Auslagen vermehret, dem Magistrate aber überhaupt in verschiedenen Rücksichten eine lästige Richtung gegeben worden. Mehrere in politischen Gegenständen auf Spekulation entworfene und allen Gegenvorstellungen ungeachtet in Ausübung gesetzte Verfügungen, haben den hiesigen Bürgerstand von seinem vormaligen Wohlstande empfindlich herabgesetzt.« Charakteristisch ist die Anordnung der Beschwerden und ihr Leitmotiv.

[3]) Geißler: op. cit. XIII, 48: »Es ist überhaupt ein gutes Volk um die Wiener.«

Intendanten und neuen Gerichten seine Zustimmung unter der Bedingung gab, daß die Macht der Intendanten beschränkt und den früheren Richtern eine Entschädigung gewährt werde. In den häufig wiederkehrenden Streitigkeiten wegen der Subsidienfrage gab der Adel immer nach; er sandte am 26. Jänner 1789 eine untertänige Erklärung an den Kaiser, in der er versprach, »S. M. in allen Dingen Gehorsam leisten zu wollen«. Unter den Anführern der Insurgenten sah man keinen einzigen Träger eines alten Namens; die Adeligen begnügten sich mit einem passiven Widerstande, indem sie in Massen auswanderten. Sie wurden daher auch in beiden Lagern verachtet. Die Josephinianer warfen ihnen vor, zur Opposition zu neigen, die Revolutionäre tadelten ihre Nachgiebigkeit und Feigheit. »Was ist ein flammländischer Aristokrat?« so fragte ein royalistisch gesinnter Pamphletist[1]), der hierauf folgende Antwort fand: »In illa Regione genus hominum invenitur, quod Jonckeros appellant; omnibus debent et nemini solvunt.« Der Vizepräsident Crumpipen war überzeugt, »man könne aus den adeligen Deputierten Nutzen ziehen«[2]). Die Aristokraten mußten wegen ihrer Nachgiebigkeit genug Vorwürfe über sich ergehen lassen, besonders nach dem 26. Jänner 1789. Ein Pamphletist schildert einen beschämenden Auftritt im Sitzungssaal: Die namentlich aufgerufenen Aristokraten drängen und stoßen sich, um den Saum von Crumpipens Gewand zu küssen[3]). Die Josephinianer hingegen, die den Grundsatz »divide et impera« befolgten, bemühten sich, die Feindschaft zu schüren, indem sie den dritten Stand gegen den Adel aufhetzten[4]).

In der Tat war nicht der Adel, sondern der dritte Stand die Stütze der Opposition; er umfaßt die Bürger, Meister und freien Professionisten, mit einem Wort die ganze städtische Bevölkerung. Die Städte hatten es im Mittelalter verstanden, sich ihre Rechte von der burgundischen Dynastie zu erkämpfen, und wußten sie nunmehr gegen die Habsburger zu

---

[1]) Livre Blanc ou Révolution Gordune. 1799. (Recueil Bleu XI, Nr. 1.)

[2]) »Note pour S. E. Mr. le Comte de Trauttmansdorf par le Vice-Chancelier Crumpipen.« le 24. Sept. 1788.

[3]) Tableau. L'honneur et la gloire des Etats du Brabant. 1788.

[4]) Discours d'un syndic de ***.

verteidigen. Der dritte Stand verweigerte bei den ständischen Sitzungen die Subsidien und bei den Versammlungen der Obersten Staatsbehörde die Registrierung der Edikte; er reichte bei den Magistraten drohende Gesuche ein und ließ diese von Advokaten verfassen, die um ihren Posten und ihren Verdienst gekommen waren; aus seiner Mitte zogen viele die Uniform an, gingen auf die Straße und schossen auf die Soldaten; doch mußten auch die Städter zur Zeit der Schreckensherrschaft Gewalttaten über sich ergehen lassen, sie mußten leiden und sterben, bis endlich auch sie zu den Waffen griffen und die verhaßte Regierung verjagten. Sie waren die Führer des Aufstandes, dessen Helden und Märtyrer. Schon der Engländer Shaw bewundert ihren stolzen, unabhängigen Charakter und ihr Festhalten an ihren Rechten. Alle Erniedrigten und Beleidigten setzten ihre Hoffnung auf sie. Die Nonnen des säkularisierten Klosters von Jericho wendeten sich an die neun Brüsseler Gilden um Wiederherstellung ihres Ordens: [1]) »Die Schwestern flehen um Eueren Schutz. Wer sonst, als das Volk, aus dem der lebendige Gott selber spricht, vermag dessen Macht und Gewalt zu besitzen?« Während der Schreckenszeit im Jahre 1788 wurde in Antwerpen öffentlich auf den Plätzen erklärt: »Der dritte Stand ergibt sich nicht, die Adeligen aber sind nur Unwürdige.« Am liebsten wies die Brüsseler »Nation« auf das 59. Kapitel der »Joyeuse Entrée« und darauf hin, daß der Herzog vor allem dem Volke den Eid leiste.

Diese Rolle der Städter in der Opposition ergibt sich aus ihrer Stellung und Geschichte: Sie verloren am meisten durch die Reformen Josephs II., gewannen am meisten, wenn sie siegten, und liefen, in Anbetracht ihrer großen Zahl, die wenigsten Gefahren. Nicht einmal der schwere Druck des spanischen Despotismus hatte die kriegerischen Traditionen in ihnen ertöten können; die derbe Kraft, der starke Mut ihrer Vorfahren lebte noch ungeschwächt in ihrer Brust. Sie schwankten nicht, sobald es sich um ihren Vorteil handelte und traten kühn für ihn in die Schranken.

---

[1]) Bittschrift vom 28. Mai 1787.

ACHTES KAPITEL.

Kirchliche Reform.

I.

Stellung der katholischen Kirche unter Maria Theresia. Katholizismus in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Katholizismus in Österreich und persönliches Verhalten der »apostolischen Königin« zu ihm. Beschränkung des Einflusses der päpstlichen Kurie. Placetum regium. Verminderung der Klöster und Einschränkung ihres Eigentumsrechtes. Beschränkung der Ausnahmstellung des ersten Standes, sowie des Asylrechtes und der geistlichen Jurisdiktion. Verhalten gegen die Dissidenten.

Das Reformwerk Josephs II. umfaßte alle Dinge und wandte sich auch der Kirche zu, und zwar in solchem Maße, daß das Wort »Josephinismus« im engern Sinne vor allem auf seine kirchlichen Umgestaltungen angewendet wird [1]). Der Kampf galt hier einem geschwächten, seiner Rechte nicht ganz sichern Feinde. Seit der Reformation hat der Katholizismus wohl nie eine solche Krise durchmachen müssen, wie in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Die Philosophen griffen mit den Waffen, die Kenntnisse und mächtiges literarisches Talent ihnen in die Hand gaben, sein Dogma, seine Disziplin, seine gesellschaftliche und politische Bedeutung an; seine Stütze — die rechtgläubige Monarchie — verwandelte sich in seine schlimmste Feindin und selbst die »treuesten«, »christlichsten«, »katholischesten« Herrscher und ihre Minister vertrieben erbarmungslos die Jesuiten und rissen die päpstlichen Machtgebiete an sich. In der Kirche selbst herrschte Zwie-

[1]) Siehe z. B. A. Wolf: »Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich.« Wien, 1871. 1.

tracht. Die mit dem Bannfluche beladenen Jansenisten verschwanden nicht von der Erdfläche. Der gelehrte, sanfte Febronius erhob seine Stimme gegen den päpstlichen Primat; er war von dem Glauben an eine bessere Zukunft, an die Vereinigung aller im Schoße der wahren, ursprünglichen Kirche durchdrungen; die deutschen Metropoliten wagten es, Unabhängigkeit zu fordern. Das Papsttum selbst hatte unter dem Drucke der Ereignisse gerade genug Kraft, seine beste, verläßlichste Waffe — den Orden der Jesuiten, der ihm die Welt erobert hätte — zu zerbrechen. Finsterer Unglaube stieg zwischen den sieben Hügeln Roms auf und es schien dem alten Babylon nicht einmal beschieden zu sein, mit Glanz unterzugehen, sondern als alter und müder Schwächling von den leuchtenden Strahlen der »aufgeklärten« Epoche restlos aufgezehrt zu werden.

Am besten ging es der Kirche noch in Österreich, wo die »apostolische Königin« Maria Theresia, die fromme, rechtgläubige, ihrer Ahnen würdige Tochter der Habsburger, herrschte. Ihr Glaube war tief und aufrichtig, von keinen Zweifeln erschüttert. Sie sah außerhalb der Kirche weder für sich noch für die anderen ein Heil und mahnte ihre Kinder unaufhörlich an strenge Befolgung der kirchlichen Zeremonien [1]). Streng gegen sich selbst in dieser Hinsicht, verlangte sie das gleiche auch von den anderen. Sogar der mächtige Kaunitz mußte ihr sein Beichtzeugnis vorweisen. Der Papst galt ihr wirklich als Vertreter Christi auf Erden, sowie die Mönche und Nonnen als »Gottesleute«. Sie jammerte über das Los ihrer »teueren Jesuiten« und suchte es nach Kräften zu mildern [2]). Die Dissidenten wurden mit Hilfe der Missionäre, die die weltliche Gewalt unterstützte, in den Schoß

---

[1]) Arneth: »Briefe der Kaiserin Maria Theresia an Ihre Kinder und Freunde« I, 22 . . . 24 . . . »Confessez-vous tous les quinze, si non tous les huit jours, et nommément le dimanche. Vous n'ommettrez jamais d'entendre — tous les jours la messe et prier le soir le chapelet; . . . dans le carême vous ordonnerez les mêmes dévotions qui s'observent chez nous . . . Il y a encore un point qui me tient bien à coeur, savoir que vous ne lisiez pas des livres, soit littéraires, soit amusants sans consulter votre confesseur.«

[2]) Ib. I, 222. Arneth: »Geschichte Maria Theresias.« IX, 97 und 568.

der Kirche zurückgeführt, die Starrköpfigen verfolgt, die Abtrünnigen nach Siebenbürgen verbannt. In der ganzen Monarchie, selbst in Schlesien und Galizien, galt der Katholizismus als das einzige berechtigte Glaubensbekenntnis. Nur Ungarn hatte sich nach der Wiener und Linzer Pazifikation Glaubenstoleranz ausbedungen. Die Korrespondenz der Kaiserin mit Joseph II. über die Sektierer macht jeden weitern Kommentar überflüssig [1]).

Diese Gesinnung Maria Theresias zeigt sich auch in ihrem Verhalten gegen die Juden. Sie galten ihr als ein fluchbeladenes Volk, dem auch noch der Stempel unverbesserlicher Ehrlosigkeit aufgedrückt sei. »In Wien darf hinfort kein Jude ohne Meine schriftliche Erlaubnis wohnen«, lautete eine ihrer Entschließungen [2]). »Ich kenne keine ärgere Pest für den Staat als diese Nation von Betrügern und Wucherern, die mit ihren Geldgeschäften die Leute ins Elend stürzt; sie ist zu Handlungen fähig, die einen ehrlichen Menschen mit Abscheu erfüllen; man muß sie daher möglichst ferne von hier halten. Mir sollen Verzeichnisse dafür bürgen, wie viele Juden hier leben und sie sollen mir alle vier Jahre überreicht werden, mit Anmerkungen, wie viele ihrer mehr oder weniger geworden sind« [3]). Das war aber noch gnädig im Vergleich zu dem, was nach dem bayerischen Erbfolgekrieg geschah. Damals wurden alle Juden aus Prag — es waren ihrer vielleicht zwanzigtausend — des Verrates verdächtigt und samt und sonders aus der Stadt verjagt. Sie kamen vor Hunger und Kälte scharenweise um. Ließ sich aber ein Jude taufen, so erhielt er sofort alle Bürgerrechte und sogar das ius honorum: die glänzende Laufbahn Sonnenfels' ist ein Beispiel hierfür.

Bei all ihrer Frömmigkeit jedoch, bei all ihrem Bestreben, eine gehorsame, rechtgläubige Tochter der Kirche zu bleiben, wich sie in ihrer Politik häufig von ihrem persönlichen Ideal

---

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« II, 140—166.

[2]) 14. Juni 1777 Brunner: »Die Theologische Dienerschaft«, 319.

[3]) Cf. Arneth: »Maria Theresia an Ihre Kinder und Freunde.« I, 226: »La ville de Brody n'est que de bois, . . . 44000 juifs. J'avoue, cela fait horreur et dégoût.«

ab; ihre Pflichten als Monarchin und der Zeitgeist gewannen die Oberhand über die Frömmigkeit. Wenn schon ihre Vorfahren die Souveränitätsrechte gegen die päpstlichen Ansprüche [1]) zu verteidigen gewußt hatten, so verstand sie es in der zweiten Häfte des XVIII. Jahrhunderts noch besser auf ihren Rechten zu bestehen. Schon der Erlaß vom 18. März 1746 erklärte der österreichischen Geistlichkeit, es dürfe keine päpstliche Bulle ohne Erlaubnis des Monarchen im Druck erscheinen; und am 19. Oktober 1768 wurde die Publikation der Bulle »In Coena Domini«, die die Macht der Bischöfe einschränken wollte, tatsächlich verboten. Vom 27. September 1771 an durfte der Ehedispens nicht mehr unmittelbar durch die Kurie, sondern mußte durch die Bischöfe erfolgen; 1768 wurden die päpstlichen Indulgenzen hinsichtlich der staatlichen Besteuerung der Klöster aufgehoben und 1767 das »Placitum regium« eingeführt, demzufolge für die Wirksamkeit jedes päpstlichen Breves in der Monarchie dessen Bestätigung durch den Monarchen obligat wurde.

Die Kaiserin änderte oft, ohne Rom zu befragen, kirchliche Einrichtungen, die ihr für das öffentliche Wohl nachteilig erschienen, ab. Aus den von Schlözer chronologisch zusammengestellten Verfügungen [2]) ersieht man, daß die Zahl der Klöster, besonders in der Lombardei und in Ungarn, bedeutend vermindert wurde — in der Lombardei auf achtzig — und daß ihre Güter wegen schlechter Verwaltung säkularisiert worden waren; die Gelübde durften erst mit 24 Jahren abgelegt werden; um in ein Kloster eintreten zu dürfen, mußte man ein Zeugnis über das absolvierte Studium des kanonischen Rechtes nach dem Riegerschen Lehrbuche nachweisen können und die Klöster durften von den Eintretenden nicht mehr als 1500 Gulden Einlage annehmen. Die Klöster wurden als erbunfähig erklärt und weder Mönche noch Weltgeistliche als

---

[1]) Eine Menge Beispiele sind bei Hormayr angeführt: »Anemonen. Aus dem Tagebuche eines alten Pilgermannes.« 1845. B. I. passim.

[2]) Schlözers Staatsanzeigen 1782: Chronik der Reformation in Österreich 1770—1782. Mirabeau benützte dieses Werk sehr ausgiebig in seinem Buche »De la Monarchie Prussienne« (VII, 58—64); er verminderte aber die 53 Punkte Schlözers auf 38.

Zeugen bei der Abfassung eines geistlichen Testaments zugelassen; die gesetzlichen Erben der Kleriker waren ihre weltlichen Verwandten. Mit diesen Maßregeln hoffte man dem Entgang an lebendigen Kräften und an Geld, das sich in den Klöstern in ein für den Staat totes Kapital verwandelte, zu steuern. Damit das kostbare Metall nicht ins Ausland wandere, wurde jede Übertragung kirchlichen Eigentums ohne Einwilligung der weltlichen Macht verboten[1]); diese war auch erforderlich, um Geld an die Ordensvorstände versenden, mit ausländischen Orden in Verbindung treten, ja sogar um Prozesse in fremden Gebieten führen zu können.

Auch die staatsbürgerliche Ausnahmestellung des ersten Standes wurde aufgehoben. Am 15. September 1775 wurde das Asylrecht dermaßen eingeschränkt, daß sogar der »Antipapist« Heinke zufrieden war; die Regeln erlitten so viele Ausnahmen, daß nichts mehr von ihnen übrig blieb[2]). In speziell geistlichen Angelegenheiten behielt zwar das bischöfliche Konsistorium die Rechtsprechung; in Kriminalfällen hatte es sich aber an die »Nemesiade« zu halten und zur Vollziehung von Todesurteilen die Schuldigen dem weltlichen Gerichte zu überantworten. Das weltliche Gericht wurde auch zur Appellationsinstanz für die Entscheidungen des Konsistoriums. Den Äbten und Prioren wurde das Recht genommen, Mönche zur Abbüßung von Strafen in die finsteren Klostergefängnisse zu werfen; selbst die Auflegung kirchlicher Bußen konnte nur mit Einwilligung der Gubernialbehörden erfolgen[3]). Der Staat dachte nicht im entferntesten daran, der Geistlichkeit für alles das Entschädigungen zu gewähren, dennoch wagten die Prediger und Geistlichen nicht, die allerhöchsten Erlasse zu tadeln; im Gegenteil, sie brachten sie nach Schluß

---

[1]) Erlasse hierüber wurden noch von den Vorgängern Maria Theresias am 14. April 1545, am 31. Oktober 1553, am 22. Dezember 1567, am 1. Januar 1568, am 20. Juni 1575, am 2. Februar 1581 herausgegeben.

[2]) Siehe Wolfsgruber: »Christof Anton Cardinal Migazzi.« 1890. S. 461.

[3]) Siehe über diesen Gegenstand Zwiedinek-Südenhorst: »Confessionelle Wirren in Österreich unter Maria Theresia« (Archiv für österr. Geschichte, v. LIII).

des Gottesdienstes von der Kanzel herab zur allgemeinen Kenntnis.

Denselben nur noch auffallenderen Widersprüchen begegnen wir in der religiösen Politik der Kaiserin. Man kann sich nämlich schwer vorstellen, daß jemand in dieser Beziehung festere Grundsätze haben könnte, als die ihrigen waren, und dennoch trug der Verstand stets den Sieg über das Gefühl davon, wenn der Konfessionalismus Schaden zu bringen drohte. Friedrich II. kannte seine Nachbarin gut. »Die Kaiserin-Königin« — so schrieb er seinem Agenten in Warschau — »ist nicht bigott genug, um Politik und geistliche Angelegenheiten miteinander zu vermengen und sich ihren eigenen Interessen zu verschließen« [1]. Als Galizien mit der habsburgischen Monarchie vereinigt wurde, erklärte die Kaiserin nicht nur, »sie wolle dort keineswegs von ihren Souveränitätsrechten zu dem Zwecke Gebrauch machen, um den für die Dissidenten nachteiligen status quo zu ändern«, sondern sie ließ sogar ohne Bedenken vier lutheranische Kirchen erbauen: »wahrscheinlich werden diese Städte viele Ansiedler herbeilocken« [2]. In Ungarn war die Lage der nicht-katholischen Bevölkerung, besonders gegen das Ende ihrer Regierungszeit, erträglich zu nennen; der Erlaß vom 9. November 1774 lautete sehr tolerant. Andersgläubige brauchten nicht an den katholischen Prozessionen teilzunehmen; die Kranken konnten nunmehr, als geistlichen Trostspender, wen sie wollten an ihr Lager rufen und waren nicht mehr an den katholischen Priester gebunden; auch die Zigeunerkinder durften protestantisch erzogen werden, wenn ihre Eltern sich zu dieser Religion bekannten [3]. Der venezianische Gesandte Renier in Wien schrieb die Motive hierfür politischer Berechnung zu [4]. In religiöser Hinsicht war die Bevölkerung in

---

[1]) Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, XXVI. 128.

[2]) P. A. v. 327. f. 9. Breteuil à Vergennes le 12 juillet 1775; Schlegel: »Kirchengeschichte des XVIII. Jahrhunderts« I, 889. 890.

[3]) Schlegel, I, 838, 839.

[4]) Arneth: »Die Relationen der Botschafter Venedigs« (Fontes Rerum Austriacarum XXII, 320): »L'imperatrice, per quanto sia essa zelantissima della Religione cattolica, conviene, che per Ragione di Stato lasci una libertà di credenza in quel Regno, perché colà vi è un mescuglio di sette antichissime e moderne.«

Ungarn allerdings sehr bunt[1]) und die Unzufriedenheit der Dissidenten konnte daher gefährlich werden; mit den Lutheranern und Reformierten hielt es Deutschland, mit den Orthodoxen Rußland[2]). Wie sehr Maria Theresia in ihren letzten Lebensjahren dem Zeitgeiste nachgab, geht auch aus der schwankenden Haltung hervor, die sie 1777 während der religiösen Wirren in Mähren einnahm[3]).

Schon zu den Lebzeiten der Kaiserin war die kirchliche Reformpartei sehr stark. Ganz abgesehen von den freidenkerischen weltlichen Persönlichkeiten, wie Kaunitz, Heinke, Gebler, Kresel und Martini, gab es auch viele Geistliche, die den Ideen eines Sonnenfels und Febronius huldigten, und die Zeit war eine solche, daß nichts gegen sie unternommen werden konnte. So behauptete zum Beispiel der Pater Dionysius von der Kanzel herab, die Ehe sei ein bürgerlicher Vertrag. Der Erzbischof Migazzi wollte einen so »bösen Wolf« nicht in seinem Bistum dulden und enthob Dionysius seiner Würde. Aber Maria Theresia rechnete mit der öffentlichen Meinung und nahm diese Verfügung zurück[4]). Es bildeten zwar auch die rechtgläubigen Katholiken eine Opposition, die um so mächtiger war, als Maria Theresia im Herzen auf ihrer Seite stand. Sie verlor aber allmählich den Boden unter den Füßen, denn die rationalistischen Ideen griffen in der habsburgischen Monarchie immer mehr um sich und fanden besonders bei den Realpolitikern Anklang, die die Kirche als Werkzeug zur Erreichung ihrer staatlichen Ziele ansahen[5]).

---

[1]) Darüber gibt der Kanzler Graf Eszterházy (A. u. Note, U. A-Kanzley-Archiv Nr. 10, 319, vom 5. Oktober 1781) einige Details aus dem Jahre 1780. Katholiken zählt man drei Millionen, Andersgläubige anderthalbe; 2380 katholische Geistliche, 2706 ministrorum et poporum kamen auf die ganze Bevölkerung.

[2]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« I, 302, 303; Arneth: »Geschichte Maria Theresias« IX, 83, 84.

[3]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« II, 166.

[4]) Wolfsgruber: op. cit. 350.

[5]) Zum Beispiel entwickelt Sonnenfels zum Entsetzen Migazzis in seinen »Grundlagen des Polizeirechtes« folgende Thesis: »Daß die Religion in der Polizey nicht als ein Endzweck, sondern als ein Mittel nicht aus

II.

Religiöse Anschauungen Josephs II. Theorie der Verstaatlichung der Kirche. Maßregeln zur Einschränkung des Einflusses der päpstlichen Kurie. Placitum Regium, Verbot einiger päpstlicher Bullen und Indulgenzen. Nationalisierung der Exarchien und ihre Einteilung. Erweiterung geistlicher Kompetenz in dogmatischen Fragen. Unterordnung des Klerus unter die weltliche Gewalt. Eidesleistung. Ernennung der Bischöfe durch die weltliche Macht. Zensur der geistlichen Zirkulare. Gehalte der Bischöfe. Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen. Demokratisierung der Geistlichkeit.

Joseph II. war zweifellos Realpolitiker. Er studierte die Stellung der Kirche in der habsburgischen Monarchie sehr gründlich[1]). Von dem rationalistischen Skeptizismus der »Philosophen« war er weit entfernt; höchstens bediente er sich manchmal ihrer Phraseologie[2]). Er war und blieb bis an sein Lebensende, wenn nicht ein treuer, so doch ein gläubiger Sohn der katholischen Kirche und ein frommer Mann, der alle äußerlichen Zeremonien stets streng befolgte. Breteuil drückt sein Erstaunen darüber aus, daß der Monarch, der die Klöster säkularisiere, dennoch die Mönche zwinge,

---

den Augen gelassen werden kann.« Siehe über diese Frage die schöne Abhandlung Kerns: »Die Reform der Kirche unter Maria Theresia«; Raumers Historisches Taschenbuch, IV. Folge, X. Jahrgang, 155—160. »Über die Reform Maria Theresias«, siehe Arneth. IX, 1—156, auch Sokoloff: »Die kirchliche Reform des Kaisers Joseph II.« 1898, II. Kapitel. Dort ist auch eine ausführliche Bibliographie über diesen Gegenstand angeführt. Ungeachtet grober Fehler, die unvermeidlich waren, da der Verfasser keine archivalischen Quellen studierte, und trotz einiger nebensächlicher Irrtümer, ist das Werk gewissenhaft geschrieben und liefert ein gutes systematisch geordnetes Material. Man braucht daher viele allgemein bekannte Tatsachen und Gedanken nicht zu wiederholen.

[1]) Im U. A. Kanzley-Archiv ist ein 213 Seiten starker Band aufbewahrt, der die Sammlung »Idealium« enthält, d. h. die Hoferlasse und Reskripte, die von den Vorfahren Josephs II. über geistliche Angelegenheiten in Ungarn herausgegeben wurden. Diese Sammlung zusammenzustellen, wurde schon am 22. Dezember 1780 befohlen. Sie ist mit einem alphabetischen Verzeichnis versehen, chronologisch und sachlich geordnet und bietet so eine wertvolle Quelle zur Erforschung der ungarischen Kirchengeschichte im XVI. und XVII. Jahrhundert.

[2]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« II, 142.

für ihn zu beten[1]). Friedrich II. meinte, »in jungen Jahren werde der Kaiser sich wenig um die Erfüllung äußerlicher religiöser Pflichten kümmern, mit dem Alter jedoch werde er, wie dies stets zu geschehen pflege, abergläubisch wie seine Vorfahren werden und die Pfaffen würden über ihn denselben Einfluß wie über diese gewinnen«[2]). Die preußischen Diplomaten in Wien kannten diese Prophezeiungen ihres Herrschers, und dienstfertig wie sie waren, beeilten sie sich um die Wette, Beweise für seinen Scharfsinn zu erbringen. Riedesel berichtet fleißig über die Prozessionen, an denen der Kaiser teilnahm; er beschuldigt ihn bald eigennütziger Berechnungen[3]), bald übertriebener Frömmelei[4]), während Jacobi überzeugt ist, die Kirchenreform habe das Gewissen des Kaisers gegen das Ende seines Lebens schwer belastet[5]). Wenn man auch von diesen übertriebenen Schilderungen absieht, so muß immerhin zugegeben werden, daß ein Mensch, der vor dem Tode eine derartige Einkehr in sich hielt, beichtete und kommunizierte, wie Joseph II., weder Atheist noch Freidenker genannt werden kann[6]). Die öffentliche Meinung konnte hierauf keinen Einfluß geübt haben, denn er brauchte sie wohl damals nicht mehr zu fürchten. Gotteslästerungen und Schmähungen gegen Heilig-

---

[1]) P. A. v. 345. f. 125: Breteuil à Vergennes le 21 mars 1782: »Au milieu de toutes les suppressions des couvens, l'Empereur fait dire aux couvens de religieuses quil conserve de prier Dieu pour ses yeux, qui continuent à être en mauvais état, et S. M. fait faire deux yeux d'or qu' Elle a envoyés, dit-on, à Maria Zell, au lieu de pélerinage.«

[2]) Politische Korrespondenz XXVI, 199.

[3]) Zum Beispiel B. A. Riedesel au Roi le 18 avril 1781: »S. M. J. a rempli toutes les fonctions de la Semaine Sainte avec une précision à laquelle personne ne s'attendait ... On voit bien que c'est pour montrer au public qui est encore fort superstitieux à Vienne, que s'il attaque le pouvoir et les finances des prêtres, il n'en est pas moins zélé catholique pour cela.«

[4]) Ib. Riedesel au Roi le 18 août 1782: »Le hoquet de dévotion qu' il a eu de vouloir aller à Maria-Zell pour invoquer la Vierge qu'elle lui garantisse ses yeux, prouve que tôt ou tard il tombera dans les préjugés inculqués dans son enfance.«

[5]) B. A. Jacobi au Roi le 6 février 1790 ... »la conscience de l'Empereur commence à être tirée.«

[6]) G. Wolf: »Josefina« 40—42.

tümer empörten den Kaiser von jeher und wer sich dessen schuldig machte, wurde strenge bestraft[1]). Man findet selbst in seinen vertraulichsten Briefen niemals leichtfertigen Spott gegen die Kirche, wie sich seiner Friedrich II. und selbst Kaunitz, so geistreich sie waren, in ihrem Hasse gegen die Religion bedienten.

Joseph II. war gläubig, ohne fanatisch zu sein. Seine religiöse Weltanschauung unterordnete er der Kirche; ihre Mängel sah er aber trotzdem ein. Er war ein Feind der Mißbräuche,[2]) die sich bei ihr eingeschlichen hatten, und eifrig bemüht, sie auszurotten. Hierzu veranlaßte ihn allerdings mehr die Sorge um das öffentliche Wohl und nicht, wie dies bei Luther der Fall war, verletztes religiöses Empfinden. Joseph II. und seine Gesinnungsgenossen betrachteten die Beziehungen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht vom Standpunkte der absoluten Monarchie aus. Man hat jederzeit viel von Josephs II. »Aufgeklärtheit« gesprochen und seine kirchlichen Reformen den Einflüssen der Philosophen des XVIII. Jahrhunderts zugeschrieben. Dieser Anschauung waren auch die Männer der belgischen klerikalen Opposition, die die »gottlosen Umgestaltungen« den garstigen Leuten zuschrieben, die von Voltaire gelernt hatten, alle Dogmen zu verachten und jede kirchliche Disziplin abzuschaffen[3]). Unter den Modernen vertreten jene Ansicht Groß-Hoffinger und Schlitter. Andere, wie Huber und besonders Kunziger, sehen Febronius[4]) als den Ur-

---

[1]) Siehe die Erzählung eines Agenten des Seitenstettner Stiftes über die Behandlung, die Joseph II. einem Schlingel, der Tinte in den Weihwasserkessel goß, widerfahren ließ. (Brunner: »Der Humor in der Diplomatie«. II, 303).

[2]) Schlitter. Pius VI. und Joseph II., 58, 59 (Fontes Rerum Austriacarum XLVII. Zweite Hälfte).

[3]) Dissertation historique sur la destruction et le rétablissement de la célèbre Université de Louvain«, par l'abbé Stassignon, le 30 août 1790 (Recueil Bleu XXII, Nr. 2).

[4]) Febronius et le Febronianisme. Etude historique sur le mouvement réformateur provoqué dans l'Eglise catholique au XVIII. siècle par Febronius et l'origine des réformes ecclésiastiques de Joseph II. Bruxelles 1889: Dieser Frage sind einige Dutzend Seiten gewidmet; man muß zugeben, daß die meisten Beweise bei den Haaren herbeigezogen sind.

heber der Kirchenreform an, die die deutschen Herrscher des XVIII. Jahrhunderte eingeführt hatten; klerikale Schriftsteller, wie Theiner und Brunner und, wie die belgischen Pamphletisten behaupten, besonders Feller, schoben alle Schuld auf die Freimaurer und Jansenisten. Ohne Zweifel wurde Joseph II. durch die »Philosophen«, Febronius und die Jansenisten beeinflußt; sie formten gewissermaßen seine Gedanken, rechtfertigten, wenigstens theoretisch, seine Pläne und wirkten zu seiner kurienfeindlichen Gesinnung mit; doch kann man kaum daraus allein den Ursprung der kirchlichen Reformen des Kaisers erklären. Sein eigentliches Ziel war das Wohl des einzig durch den Willen des Monarchen verwalteten Staates; alle Hindernisse, die im Wege standen, mußten, wenn auch gewaltsam, weggeräumt werden. Aus absolutistischen Bestrebungen entsteht sein Kampf mit der Kirche, sein Bemühen, die Suprematie über sie zu erhalten, ja selbst die Schroffheit und ungesetzliche Art, mit der er die Reformen durchführte. Die belgischen Pamphletisten, die den Kaiser beschuldigten, er wolle eine anglikanische Suprematie einführen [1]), hatten nur allzu recht. Das soll nicht etwa heißen, daß Joseph II. sich Heinrich VIII. zum Beispiel nahm; davon kann nicht die Rede sein. Nur die Grundsätze und Ziele der beiden Monarchen waren eben die gleichen; sie wollten nicht bloß den Staat von der Macht der Kirche b e f r e i e n, sondern diese jenem unterordnen. Man kann den Vergleich auch weiterführen, darf aber nicht auf eine genetische Verbindung dieser Erscheinung oder auf eine haarscharfe Ähnlichkeit hinweisen wollen: Der König von England im sechzehnten und der österreichische Monarch im achtzehnten Jahrhundert waren ebensosehr von weitgreifenden Plänen für das Staatswohl, wie von kleinlich materiellen, rein fiskalischen Interessen erfüllt. Man weiß, was aus den säkularisierten Kirchengütern unter Heinrich VIII. geworden ist, doch ist nicht zu leugnen, daß auch Josephs II.

---

[1]) Déclaration de S. Em. le Cardinal Henri de Frankenberg sur l'enseignement du Séminaire Général de Louvain (Recueil des Représ., XIV, 13). Commentaire sur l'examen doctrinal des sentimens des professeurs de Louvain (ib. XI, 187).

Maßregeln mit dahin zielten, der Staatskasse aufzuhelfen, die Zahlungskräfte der Bevölkerung zu vermehren und dem Abflusse des Geldes nach Rom Einhalt zu tun [1]). Diesem Zwecke dienten ohne Zweifel Anordnungen wie die Toleranzedikte, das Verbot gegen Prozessionen, die Säkularisierung des klösterlichen und kirchlichen Eigentums, die Aufhebung der Brüderschaften, das Verbot, beim Papste um Ehedispensen einzukommen usw.

Der kirchlichen Gewalt wurden sehr enge Grenzen gezogen. Sie erhielt bloß das zugemessen, was zu den »göttlichen Anordnungen« gehörte; sie sollten sich mit Predigten befassen, über die Reinheit des christlichen Dogmas wachen, den Gottesdienst versehen, auf die Befolgung der heiligen Sakramente und die innere Disziplin achten. Alles übrige sollte ausschließlich in die Kompetenz der weltlichen Behörden fallen, wie dies in den ersten Zeiten der Christenheit gewesen war. Geistliche Verfügungen auf weltlichen Gebieten erhielten nur Kraft, wenn der Monarch sie genehmigt und bestätigt hatte. Daher kam ihm auch das Recht zu, die Rolle eines Reformators zu übernehmen und alles zu ändern, ja selbst abzuschaffen, was — wenn es auch seine Vorfahren gebilligt hatten — sich doch im Laufe der Zeiten als für unvereinbar mit den neuen Lebensbedingungen erwies. Joseph II. wollte nicht »Stellen aus der Heiligen Schrift und den Apostelbriefen anführen, denn sie waren verschieden auszulegen«; er »wünschte nur einfach, Seine Heiligkeit zu benachrichtigen, daß die innere Stimme ihm gebiete, als Gesetzgeber und als Beschützer der Kirche so und nicht anders zu handeln. Diese Stimme — so versichert der Kaiser — kann, da der Beistand des Himmels und meine eigenen gesunden, ehrlichen Absichten mich leiten, mir nicht einen falschen Weg weisen« [2]).

---

[1]) Barthélemy hat auch hier das Pünktchen auf das i gesetzt: »Le motif principal de l'Empereur, c'est l'avidité. Ce Prince veut commencer par avilir et rendre méprisable son Clergé, afin de le dépouiller ensuite plus facilement.« (P. A. v. 343, f. 152 Barthélemy à Vergennes).

[2]) Angeführt bei Schlitter: »Pius VI. und Joseph II.« 52. (Fontes Rr. Austriacarum v. XLVII. Zweite Hälfte 1894.) Die Frage über die Grenzen der geistlichen und weltlichen Macht wurde von der josephini-

Kompromisse konnten hier nicht statthaben: »Der Monarch beschränkte die Kompetenz der Kirche, aber die Kirche wagte es nicht, den Monarchen zu kontrollieren«; Joseph II. erklärte entschieden, er wolle Herr in seinem Hause bleiben. Kaunitz gab im Namen des Monarchen dem Nuntius Garampi zu verstehen: »S. M. werde niemals fremde Einmischung in Angelegenheiten dulden, die in das Bereich der weltlichen Macht gehören« [1]). Nicht einmal von Konzilen wollte der Kaiser etwas wissen. Die absolute Monarchie war grundsätzlich gegen jede Selbstverwaltung und eine Versammlung von Bischöfen hätte den korporativen Geist, der »mit vernünftigen und angemessenen Grundsätzen unvereinbar sei«, nur verstärkt [2]). Jedes einzelne hoch oder niedrig gestellte Mitglied der Kirche und die Gesamtheit aller ihrer Mitglieder mußten auf Eingriffe in die weltliche Macht verzichten.

Von diesem Standpunkt ausgehend, beschränkte Joseph II. vor allem die Befugnisse der Kurie, die am meisten den »Mißbräuchen« Tür und Tor öffneten und am wenigsten »den veränderten Lebensbedingungen« entsprachen. Der Erlaß vom 26. März 1781 erneuerte daher den Befehl, die päpstlichen »Breves, Bullen und sonstigen Verfügungen« nur dann zu veröffentlichen, wenn sie das Placitum Regium oder Exequatur erhalten hätten, denn diese Verfügungen könnten sich irgendwie auf das »Statum publicum« beziehen. Die Bullen »In Coena Domine«, »Unigenitus« und »De largitione munerum« hatten eine derartige Beziehung und durften daher in der ganzen Monarchie nicht veröffentlicht werden [3]). Das gleiche

---

schen Regierung in den für die Lombardei herausgegebenen »Instruzioni secrete per la Giunta Economale« ausführlich bearbeitet. (Schlitter: ib. 125—132.) Dieselben Instruktionen erschienen auch für Belgien unter dem Titel: »Principes établis par S. M. J. pour servir de règle aux Tribunaux et aux Magistrats civils dans les matières écclésiastiques« (Recueil Bleu XXVII, Nr. 3).

[1]) Diese Erwiderung Kaunitzens ist häufig gedruckt erschienen, zum Beispiel bei Schlitter: »Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien.« (Fontes Rr. Austr. v. XLVII, 1. Hälfte. 1892. ss. 3, 4.

[2]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toskana« II, 55.

[3]) Das Verbot gegen die erste erfolgte am 14. April 1781, gegen die zweite am 4. Mai 1781, gegen die dritte am 3. Juli 1783.

Schicksal ereilte auch die päpstlichen Indulgenzen [1]), die keine Druckerei annehmen durfte, »damit diese irrigen, religionswidrigen Begriffe sich nicht im Volke verbreiteten« [2]).

Der Beschränkung der der österreichischen Monarchie fremden päpstlichen Gewalt entsprach auch die Aufhebung der Jurisdiktion aller Amtspersonen, die von der päpstlichen Kurie ernannt wurden, wie der Notäre, Protonotäre, »Hausprälaten«, Bischöfe in partibus [3]) usw.; sogar zur Erlangung eines leeren Titels war die Einwilligung der Regierung nötig [4]). Den päpstlichen Nuntien gegenüber verhielt man sich fortan sehr argwöhnisch; als Garampi im Sommer 1781 nach Ungarn reisen wollte, ließ ihm der Kaiser nahelegen, er solle daheim bleiben, »denn seine Anwesenheit in Wien könne unter den gegebenen Verhältnissen notwendig werden«. Joseph II. war nämlich überzeugt, daß der Geiz und der Wunsch, auf Kosten der ungarischen Bischöfe zu prassen, sowie das Bestreben, bei den Ungarn Sympathien für die Kurie zu erwecken, den Nuntius zu diesem Reiseprojekt veranlaßt habe [5]). Im Jahre 1787 trat er noch energischer auf. Es mußte sich damals bekanntlich der Kardinal Zondardari innerhalb 14 Tagen aus den Niederlanden entfernen, zur Strafe dafür, daß er eine von der Regierung verbotene, gegen Eibel gerichtete Bulle hatte verbreiten lassen. Der Papst wurde nämlich von der österreichischen Monarchie nur als fremdländischer Bischof angesehen, dem es nicht gestattet war, sich selbst oder durch irgendwelche Vermittlung in die innneren Angelegenheiten des Nachbarstaates zu mischen. Dieser Anschauung gemäß wurde durch den Erlaß vom 22. April 1785 auch die Jurisdiktion des Teutonischen und Malteserordens auf den ihm gehörigen Gütern aufgehoben.

---

[1]) Erlaß vom 7. Mai 1782.

[2]) Gubernialverordnung für Innerösterreich. Graz den 29. Dez. 1786. Cf. Hofdekret vom 27. Nov. 1781: »Es ist nur allzubekannt, was für schädliche Mißbräuche für die heilige Religion in Ansehung der Ablässe herrschen«.

[3]) Hofdekret vom 1. Jänner 1782.

[4]) Hofdekret vom 3. März 1782.

[5]) Beer, »Joseph II., Leopold II. und Kaunitz.« 104.

Ebenso energische Maßregeln wurden gegen die fremden Bischöfe ergriffen, zu deren Eparchien Gründe gehörten, die in den Gebieten der habsburgischen Krone lagen. »Die Ausschließung der bischöflichen Gewalten bleibt ein unverrückbarer, allgemeiner Grundsatz« — diese Entschließung schrieb der Kaiser auf einen Kanzleibericht[1]) und dabei ließ er sich von kirchlichen, nicht von fiskalischen Interessen leiten: »Der weitaus größere Teil der fremden Bischöfe sei nicht seit Jahren, sondern seit Jahrhunderten ihrer Herde nicht zu Gesicht gekommen«[2]), wies der Kaiser nach. Schon in dem Erlasse vom 12. Oktober 1781 wurde erklärt, »jeder fremde Bischof müsse in seiner Eparchie sich von denselben Grundsätzen leiten lassen wie die einheimischen«. Während seiner ganzen Regierungszeit unterhandelte Joseph II. bald in friedlichem, bald in fast feindseligem Tone mit den angrenzenden geistlichen Behörden. Er erreichte sehr viel: am 11. Dezember 1784 wurde mit Venetien ein Übereinkommen getroffen, wonach der Bischof von Bergamo 45 lombardische Pfarreien abtrat und die Venetianer die ihrigen in der Lombardei, in Tirol und an der adriatischen Meeresküste verloren. Eine gleiche Veränderung ging in Polen vor sich: alles bewegliche und unbewegliche Eigentum der galizischen Geistlichkeit, das sich in der polnischen Republik befunden hatte, kam in den Besitz der Polen und alle polnischen Gebiete an der galizischen Grenze gewann der österreichische Religionsfonds, nebst hunderttausend Gulden, die ihm ausgezahlt wurden. Der Eparchie von Passau wurde fast gewaltsam — der Kaiser beschlagnahmte einen Teil der Einkünfte des Bischofs — eine ganz neue — die Linzer Eparchie — entrissen und die Wiener auf ihre Kosten erweitert; der Erzbischof von Salzburg trat dem Kaiser alle seine Rechte auf die kärntnerischen und steierischen Pfarrgemeinden ab und behielt sich bloß seine Besitzungen in Tirol. Der Bischof von Regensburg gab nur zur Errichtung eines getrennten Kommissariats in Eger seine Zustimmung. Vollständig mißlang Joseph II. der Versuch, den österreichischen

---

[1]) G. Wolf: »Josefina« 15.

[2]) Schlitter: »Pius VI. und Josef II.« 61 Cf. G. Wolf: »Josefina« 17.

Teil der Breslauer Eparchie in Schlesien gegen den preußischen Teil der Prager Diözese einzutauschen. »Mit Preußen konnte unmöglich so verfahren werden, wie mit Polen«, bemerkt Kaunitz sehr richtig; die Kriegsgefahr wäre zu groß gewesen und aus demselben Grunde konnten auch die Pfarrgemeinden im vordern Österreich von dem Mainzer Archiepiskopat nicht gewaltsam losgerissen werden, wie dies der Kaiser so sehr gewünscht hätte. Kaunitz vermied es, mit der Reichskanzlei in Streitigkeiten zu geraten, denn es war für den Allerhöchsten Dienst vorteilhaft, mit den deutschen Kapiteln gute Beziehungen zu unterhalten [1]).

Hand in Hand mit der Nationalisierung der österreichischen Bistümer ging auch ihre Einteilung, die den Bischöfen die Verwaltung erleichterte [2]). Solchen Grundsätzen entsprach es auch nicht, daß ein geistlicher Würdenträger zwei Ämter gleichzeitig versah, und der Erlaß vom 10. Februar 1785 verbot dies daher ausdrücklich [3]). Am härtesten wurde durch diesen Erlaß Kardinal Migazzi, der Erzbischof von Wien, betroffen, weil er dadurch seine Diözese in Waizen verlor [4]). Schließlich gab es in den deutschen Erblanden zu Beginn des Jahres 1788 sechs neue von Joseph II. gegründete Eparchien und außerdem hatten die früheren in den Erblanden eine völlige Umgestaltung erfahren; in Ungarn blieb es beim alten, von einigen unbedeutenden Veränderungen abgesehen [5]).

Was dem als Ausland angesehenen Papst genommen wurde, erhielten die einheimischen Bischöfe. Joseph II. scheute sich

---

[1]) Hock op. cit. 480.

[2]) Wolf: »Josefina« 16.

[3]) Hofentschließung vom 10. Februar 1785: »Da kein Geistlicher ohne Unterschied, es sei derselbe ein Bischof oder ein Domcapitular, zwei Aemter ohne Vernachlässigung eines oder des anderen versehen kann, so hat ein solcher, wenn er eine Pfarre besitzt, solche zu resignieren und ist dazu ein anderer tauglicher Geistlicher zu ernennen.«

[4]) Siehe über diese Frage Brunner: »Der Humor in der Diplomatie.« II, 28.

[5]) Von der Nationalisierung der Diözesen und ihrer Umgestaltung. siehe vorzugsweise G. Wolf, op. cit. 15—22; Hock, op. cit. 460—486; Schlitter: »Pius VI. und Joseph II, ss. 57—65 und Sokoloff, op. cit. 112—120, wo auch die Literatur über diesen Gegenstand angeführt ist.«

nicht, aus eigener Machtvollkommenheit deren Kompetenz bedeutend zu erweitern, indem er ihnen, wie dies Febronius forderte, bei der Entscheidung von dogmatischen Fragen große Unabhängigkeit einräumte. Sie sollten die Disziplin der gesamten Geistlichkeit, der weltlichen sowohl wie der Klostergeistlichkeit, überwachen und alle Exemptiones a potestate et jurisdictione Episcopi ordinarii hatten aufzuhören [1]. Die Bischöfe durften die Mönche und Nonnen ihrer Gelübde entbinden [2] und den Ehedispens für Heiraten zwischen Verwandten vierten und dritten Grades erteilen, ein Recht, das Rom sich wegen der Einkünfte, die es brachte, angeeignet hatte [3]. Anfangs war das Verbot, sich in dieser Angelegenheit an die Kurie zu wenden, sehr streng; nach langem Hin und Wider [4] traf aber der Papst mit dem Wiener Kabinett den bekannten modus vivendi, demzufolge die Bischöfe sich, nachdem sie in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis der Regierung eingeholt hatten, durch Vermittlung des kaiserlichen Agenten Brunatti nach Rom wenden durften [5].

Wenn nun aber auch die Regierung den Bischöfen dieses Recht einräumte oder besser gesagt »wiedergab«, so wollte sie sie doch unterwürfig erhalten und als ihre Diener ansehen, die ihr um so nützlicher sein konnten, je mächtiger sie waren. Vor allem mußte man sie durch einen neuen Eid binden und

[1]) Patent vom 11. Sept. 1882: »Kein Privilegium, keine Exemptionskunde, keine Concession, es möge solche in Forma Bullae, Brevés, oder in was immer für eine Gestalt abgefasst seyn, soll von nun an die mindeste Gültigkeit und Wirkung ad Effectum Exemptionis von der Macht und Gerichtsbarkeit des ordentlichen Bischofs oder Erzbischofs haben, folglich sollen alle Klöster und Gemeinden, Personen und Oerter ohne Ausnahme der gänzlichen Leitung und Macht des geistlichen Hirtenamtes ihrer Ordinarien untergeben und demselben gehorsam seyn.«

[2]) Hofdekret vom 10. November 1788: »Alle Fälle, wo über die Ungültigkeit einer Ordensprofession zu erkennen ist, sollen in Zukunft nicht mehr nach Rom geleitet, sondern zuerst von dem Diocäsanbischofe, in weiterem Zuge nach der vorgeschriebenen Ordnung von dem inländischen Metropoliten beurteilt und entschieden werden.«

[3]) Hofdekret vom 25. Jänner 1782.

[4]) Siehe über diese Frage Sokoloff, op. cit. 107—110.

[5]) Hofdekret vom 2. Mai 1785.

dieser war von gallikanischem Geiste erfüllt [1]. Die Bischöfe wurden von der weltlichen Macht ernannt und der Papst verlieh ihnen nur die Weihe; nach langwierigen Mißhelligkeiten wegen der lombardischen Benefizien wurde 1783 eine Konvenienz getroffen, in welcher der Heilige Vater den »vom Kaiser ernannten« Philipp Visconti zum Bischof von Mailand vorschlug. Diese »ernannten« Bischöfe waren ganz der Staatsgewalt untergeordnet. So wie sich der Kaiser das Recht des »Placitum Regium« vorbehielt, ebenso mußten die Gouverneure die bischöflichen Rundschreiben zensurieren, um Mißverständnissen zwischen ihren Verfügungen und denen der weltlichen Macht vorzubeugen [2]. Es war nicht schwer, die Störrischen zum Gehorsam zu veranlassen; die Bischöfe hatten ihre großen, vom Staate säkularisierten Besitzungen verloren und erhielten nun Gehalte wie andere Beamte — die Erzbischöfe zwanzigtausend, die Bischöfe zwölftausend Gulden im Jahre. In Ungarn allein wurden dadurch sechshundertdreiunddreißigtausend Gulden erspart [3]. Einst verwaltete die Kirche verschiedene Wohlfahrts- und Unterrichtsfonds, was ihr viele Nebeneinkünfte brachte; diese Verwaltung wurde ihr nun unter dem Vorwande genommen, daß »die Herren Bischöfe ohnedies genug mit der Seelsorge der ihnen anvertrauten Pfarrkinder zu tun hätten« [4].

---

[1] Hofdekret vom 16. September 1782: »Die nach dem Beispiele der französischen Bischöfe beangenehmigte Eidesformel haben die Erz- und Bischöfe künftig vor ihrer Consecration anstatt der bereits vorgeschriebenen Formel abzulegen.« Cf. Meynert: »Kaiser Joseph II.« ss. 70—72. Die Eidesformel findet sich bei Brunner: »Mysterien der Aufklärung.« 239, 240. Sokoloff, op. cit. 106—107.

[2] Hofdekret vom 25. Weinmonat 1781: »Die Ordinarien sollen künftig alle Consistorialintimationen und Publicationen, . . . weil selbe oft dem Clerus nicht im wahren Sinne intimirt werden, vor deren Expedition der Landesstelle zur Einsicht und Genehmigung vorlegen.« Cf. Brunner: »Die Theologische Dienerschaft.« 428.

[3] Groß-Hoffinger, op. cit. II, 123, 124.

[4] Circulare de die 11 Mensis April 1786: »Reflexione ex illa, quod Domini Episcopi pro pastorali Munere suo multiplicibus alioquin iisque gravibus ad curam animarum pertinentibus Negotiis sat superque impediti sunt . . . dignabatur M. S. S. — ma clementer decernere aequm omnino esse, uti iidem Domini Dioecaesani ab omni dehinc ad saeculares fundationes influxu leverentur.«

Wenn ein Bischof widerspenstig war[1]), entzog man ihm das Gehalt. Das nannte man »die Temporalia sperren«. Um die neuen Staatsdiener noch gefügiger und unterwürfiger zu machen, trachtete Joseph II. den hohen Klerus zu demokratisieren; er fing damit an, den unadeligen Lachenbauer zum Bischof von Olmütz zu ernennen, wogegen das ganze Kapitel protestierte[2]). Eine gleiche Maßregel wandte er auch auf die Kapitel an, die, wie Gebler sagt, »Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne adeliger Familien waren«. Kanoniker konnten ohne Unterschied des Standes nur diejenigen Geistlichen werden, die nicht weniger als zehn Jahre tadellos gedient hatten und ihre Zahl wurde in den Metropolitankirchen auf zwölf, in den bischöflichen auf acht vermindert[3]).

III.

Klosterreform. Aufhebung des Verkehrs der österreichischen Klöster mit den auswärtigen Ordensgemeinden. Aufhebung der Exemption der Klostergeistlichkeit; Unterordnung der Klöster unter die Bischöfe. Beschränkung der Rechte der Klöster. Aufhebung der Klostergefängnisse Maßregeln, um den Eintritt in das Kloster zu erschweren. Aufhebung beschaulicher Orden. Beseitigung des Besitzrechtes der Orden. Errichtung einer geistlichen Hofkommission. Religionsfonds. Schicksal des eingezogenen Klostergutes. Finanzielle Lage der übrigen Klöster. Kommendatar-Abtei-Maßregeln, um den Religionsfonds zu vermehren. Aufhebung der Brüderschaften. Brüderschaft der werktätigen Liebe. Wohlfahrtseinrichtungen.

Die neue nationale, dem Staate untergeordnete Kirche besaß einen mächtigen Feind, der es mit der Kurie hielt, und zwar das Mönchtum. Maria Theresia machte den ersten Versuch, die Klöster zu reformieren, erzielte aber damit bloß in der Lombardei nennenswerte Erfolge. Joseph II. ging ener-

[1]) Beispiel bei Brunner: »Joseph II.« 172.

[2]) Siehe Geißlers Urteil hierüber (op. cit. XIII, 14): »Man supponierte einen politischen Grund von dieser Handlung des Monarchen nämlich, daß er die nach und nach erledigenden Bisthümer an lauter gemeine thätige Männer verleihen wolle, die sich mit dem für Bischöfe ausgeworfenen Gehalte von 12- und vielleicht später von 6000 fl. leichter vertragen und tauglichere Bischöfe sein werden.«

[3]) Hofdekret vom 2. Februar 1788.

gischer ans Werk. Er sah die Klöster als einen schädlichen Auswuchs an; die Klostergeistlichkeit stelle nur Anforderungen, bringe aber nichts hervor, nicht einmal Kinder[1]), und ihre ganze Lebensweise könne bloß schädlich auf die übrige Bevölkerung einwirken. Jedes Mitglied der Gesellschaft sei verpflichtet, nach Kräften zur Förderung des allgemeinen Wohles beizutragen, die geistlichen ebenso wie die weltlichen Persönlichkeiten[2]); »die Betteleien der Mönche sind eine Schande sowohl für die Religion, als für die Mönche selbst und eine große Last für die Bauernschaft«[3]). Solche Leute müßten streng überwacht und ihre Zahl möglichst vermindert, die übrigbleibenden aber zur Arbeit angehalten werden; so lange jedoch die in Rom lebenden Ordensgeneräle über die ihnen untergeordneten Mönche verfügten, blieb die staatliche Kontrolle illusorisch und die nationale Kirche ein pium desiderium. Der Erlaß vom 24. März 1782 hob daher den »nexus quoad spiritualia et disciplinaria interna und um so mehr die »quoad temporalia« zwischen den österreichischen Orden und ihren Generälen, sowie den fremdländischen Klöstern auf. Alle Mönche ohne Ausnahme wurden der Oberaufsicht der einheimischen Bischöfe und Erzbischöfe untergeordnet. Es wurde verboten, zu den im Auslande stattfindenden Ordensversammlungen Abgeordnete zu entsenden und Revisoren, Korrektoren u. dgl. bei sich zu empfangen. Die Prioren und Äbte sowie alle geistlichen Würdenträger sollten aus den Untertanen der habsburgischen Monarchie gewählt werden und nur innerhalb der Grenzen des Staates durften Versammlungen stattfinden. Nicht einmal Gebetbücher konnten im Auslande bestellt werden

---

[1]) Folgendes sagte Joseph II. hierüber dem Archivarius Spieß bei einer Audienz (Archivalische Reisen etc. 183): »Was insbesondere die Klostergeistlichkeit anlange, so wäre deren Menge jedem Lande schädlich: sie hätten keine Weiber, keine Kinder, keine Erben, würden todte Körper; man müsse also ihr Vermögen im Staate zirkulieren lassen.«

[2]) U. A. Circular die Verbesserung der Seelsorge betreffend ex Junio 1787 p. 11: »Der a. h. Orts angenommene Grundsatz, daß kein Geistlicher in Unthätigkeit zu verbleiben habe, überkommt auch in den Klöstern seine vollkommene Wirkung.«

[3]) Hofdekret vom 28. Februar 1788.

und Bettelmönche aus der Fremde wurden wiederholt ausgewiesen [1]).

Trotz dieser strengen Überwachung erschienen die Mönche dem Kaiser noch immer ein »totes Menschenkapital«. Er hielt es für dringend notwendig dem Andrang der Leute, die zu der stillen Zufluchtsstätte beschaulichen Lebens herbeieilten auf krummen oder geraden Wegen entgegenzuwirken. Er sah hierfür eine Möglichkeit darin, daß man den Mönchen das Dasein ein wenig erschwerte. Aus diesem Grunde wurden ihre bürgerlichen Rechte bedeutend eingeschränkt — und ihnen zum Beispiel verboten, als Zeugen bei Testamenten zu fungieren [2]); die größte Summe, die ein Kloster erben oder von einem neu eintretenden Ordensbruder als Geschenk annehmen durfte, betrug 1500 Gulden [3]). Ferner bemühte sich die Regierung, die Autorität des Priors zu erschüttern, indem sie die Klostergefängnisse aufhob« [4]) und den Eid für »null

[1]) Hier der Text dieses Erlasses, der durch seine Härte und seine Umständlichkeit äußerst charakteristisch für Joseph II. ist. »Allen fremden Geistlichen und Ordensleuten wird die Sammlung in k. k. Erblanden, unter was immer für ein Deckmantel oder Vorwand es auch geschehen mag, abermals verboten. Die Pfarrer aber und vorzüglich die Ordensvorsteher, denen solche Fremdlinge nicht leicht unbekannt bleiben können, müssen sie unversäumt der Ortsobrigkeit anzeigen bei Strafe, daß sie als Teilnehmer oder wenigstens als Beförderer der Übertretung angesehen, und daher die Weltpriester ihre Pfründe verlieren, die Ordensobern ihres Amtes entsetzt und in Zukunft zu jeder Beförderung unfähig, allenfalls auch selbst die Klöster, wo ein fremder Sammler Aufnahme und Unterschleif gefunden hätte, ganz aufgehoben würden. Übrigens haben die Lehrer des Volkes ihre Untergebenen, besonders den Landesmann zu belehren, daß sie 1) anstatt durch solches fremden Sammlern gegebene Almosen ein verdienstliches Werk auszuüben, vielmehr sündigen, da sie dem Gesetze des Landesfürsten zuwider handeln, dem sie zu gehorsamen im Gewissen verbunden sind; 2) daß sie an den Armen und Kranken ihrer eigenen und nachbarlichen Gemeinde stets würdigere Gegenstände der Menschenliebe und christlichen Wohltätigkeit finden, als an solchen Ordensleuten, die ohnehin gestiftet und zureichend versorgt sind.«

[2]) Hofdekret vom 20. Mai 1785.

[3]) Hofdekret vom 9. Dez. 1780, eigentlich nur die Bestätigung des Erlasses vom 26. Februar 1771.

[4]) Hofdekret vom 3. März 1783: »Um den geistlichen Oberen keine Gelegenheit mehr zu lassen, daß sie aus bloßem Verfolgungsgeiste ihre Mit-

und nichtig« erklärte, der die Mönche, unter Androhung von Körper- oder Geldstrafen, verpflichtete, das Kloster niemals zu verlassen [1]). Unter 24 Jahren durfte überhaupt niemand eingekleidet werden. Joseph II. war eigentlich der Ansicht, daß für einen solchen Schritt kein Mensch vor seinem 25. Jahre reif sei, und er fand, »es wäre kein Schade, wenn es dadurch weniger Mönche gäbe« [2]); da aber Maria Theresia mit dem Erlasse vom 1. Agust 1779 das vierundzwanzigste Lebensjahr als Minimalalter festgesetzt hatte, wollte Joseph II. diesen Punkt nicht mehr zum Gegenstand einer Kontroverse machen. Dagegen bereitete er dem Eintritt in das Kloster ein zweites Hindernis durch die Einführung des sogenannten Bildungszensus; Mönche durften nämlich fortan nur diejenigen werden, die die Normalschulen absolviert hatten und hierüber ein Zeugnis vorweisen konnten [3]). In denjenigen Klöstern, in welchen die Anzahl der Mönche genau vorgeschrieben war, mußte sie streng eingehalten werden und wo diese Maßnahme noch nicht bestand, wurde es unter Androhung schwerster Strafen verboten, ein neues Mitglied aufzunehmen, solange die bestimmte Zahl nicht auch ihnen vorgeschrieben wurde. Da man aber die Sache ad calendas graecas hinzog, so ging solches Gemeinleben allmählicher Auflösung entgegen [4]).

Die entscheidenste Wirkung in dieser Hinsicht übte die Aufhebung derjenigen Klöster aus, die nichts für die Allgemeinheit taten. Eine kaiserliche Entschließung vom 29. November 1781 [5]) erklärte sie für »unnütz und daher nicht gott-

---

brüder unter dem Vorwande der Wahnwitzigkeit auf mehrere Jahre in den Klöstern einsperren, soll ein solcher mit diesem Zustande behafteter Kloster- oder Weltgeistlicher an die nächstgelegenen barmherzigen Brüder mit einem auszumessenden Unterhaltungsbeitrag abgegeben werden.«

[1]) Hofdekret vom 24. Oktober 1783.

[2]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« III, 350.

[3]) Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Dezember 1780.

[4]) Hofdekret vom 20. Mai 1781: »Wo bisher kein Numerus fixus bestimmt ist, soll kein Kandidat unter schwerster Verantwortung, bis eine gewisse Zahl vorgeschrieben sein wird, angenommen werden.«

[5]) Viele Male abgedruckt; siehe zum Beispiel Hock, op. cit. 395, 396, und A. Wolf: »Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich«. 1871 p. 20. Sie sind verschieden von einander. Der Text im ersten Werke

gefällig«. »Diejenigen, die nur ein beschauliches Leben führten, weder Schulen hielten noch Kranke pflegten, waren weder für Gott noch Menschen erfreulich«. Die aus dem Gemeinleben verbannten Mönche konnten entweder Weltgeistliche werden oder sich mit ihren Brüdern im Auslande vereinigen oder eine Pension beziehen und für sich in der Welt leben; ihr säkularisiertes Vermögen sollte »zum Nutzen der Religion und der Nächstenliebe« verwendet werden. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei arbeitete, entsprechend diesen Anweisungen, ein Projekt aus, das, fast ohne Änderung, vom Kaiser angenommen wurde. Am 12. Jänner 1782 erschien der bekannte Erlaß, der mit der Säkularisierung so vieler Gemeinwesen den Anfang machte [1]). Die Männerklöster der Karthäuser, Kamaldulenser und Eremiten, Kapuziner und Franziskaner und die Frauenklöster der Karmeliterinnen und Klarissinnen wurden gesperrt; der von der Gubernialbehörde hierzu erwählte Kommissär machte den Erlaß, in Anwesenheit aller Schwestern und Brüder, öffentlich bekannt; das Vermögen wurde beschlagnahmt und ein umfassendes Inventar aufgenommen, wobei die Kassiere und die übrigen Brüder, die das gemeinsame Einkommen verwalteten, einen Eid darauf ablegen mußten, daß sie nichts verheimlichen würden. Die Kommissäre sollten ihren Pflichten mit »Würde und Anstand« nachkommen, aber keinerlei Einwände der Säkularisierten beachten, deren persönliches Eigentum ihrer Verfügung anheimgestellt wurde. Die Novizen verließen die Anstalt innerhalb vier Wochen und erhielten eine einmalige Abfertigung von 150 Gulden. Den Mönchen, die nach den ausländischen Klöstern ihres Ordens abreisen wollten, wurde freie Fahrt gewährt; solche, die im Lande zu bleiben und in andere Orden einzutreten wünschten, erfreuten sich eines jährlichen Ruhegehaltes von 150 Gulden;

verdient Vertrauen, da er vom Original, das im Staatsarchiv hinterliegt, abgeschrieben ist. Wolf benützte nur eine fehlerhafte Kopie, modernisierte latinisierten Amtsstil. Diese Stelle ist bei Sokoloff ziemlich gut übersetzt (op. cit. 123—124). Bei Groß-Hoffinger (II, 105—106) ist der ganze Text verworren und verstümmelt, trotzdem er unter Häkchen angeführt; so ist z. B. die Entschließung vom 20. Dezember datiert.

[1]) Vollständig abgedruckt bei Wolf, op. cit. 27—31.

die Piaristen, die Pfarr- oder Weltgeistlichen erhielten 300 Gulden.

Am schlimmsten erging es den Eremiten; sie mußten innerhalb vierzehn Tagen die Kutten ablegen. Darin lag nichts Verwunderliches; über die Eremiten waren sehr häßliche Gerüchte im Umlauf und man verglich sie mit Vagabunden und Abenteurern[1]. Die Piaristen, die sich der pädagogischen Tätigkeit widmeten, waren, wie wir gesehen haben, personae gratae unter den Mönchen; wer in ihren Orden eintrat, erhielt statt 150 Gulden 300 als Ruhegehalt[2]. Dem Kaiser hätte es »aufrichtig Trost und Freude« bereitet, die säkularisierten Mönche in »werktätige Orden« eintreten zu sehen, was ja dem »allgemeinen Besten gefrommt und den einzelnen Persönlichkeiten, gegen ihr Erwarten, Befriedigung gewährt hätte«[3]. Aus ähnlichen Gründen begünstigte die Regierung die säkularisierten Mönche, die Weltgeistliche werden wollten. Ihnen erstattete der Erlaß vom 9. November 1781 alle Eigentumsrechte zurück, deren sie als Ordensbrüder verlustig gegangen waren. Wer »ohne genügenden Grund seinen Pflichten entsagte und müßig von seiner Pension leben wollte«, wurde von seiner geistlichen Obrigkeit zur Arbeit gezwungen; je nach den Umständen konnte man diese »Faulenzer« auch mit dem Verlust der Pension bedrohen[4]. Dem Staatswohl zuliebe änderte die Regierung auch gegebenenfalls den Sinn ihres Gesetzes. So waren derartige Drohungen notwendig, weil die meisten Mönche das mühevolle, armselige Leben der Dorfpfarrer wenig lockte und sie vorzogen, entweder als Pensionisten zu leben oder in einen andern Orden einzutreten[5]. Die Nonnen kehrten zu ihren Angehörigen zurück und nur

---

[1]) A. Wolf. op. cit., 23—23 (?) so im Orig. (Anm. d. Übers.)

[2]) Cf. U. A. Circulare de die 18. Mensis Novembri 1789: »Die Piaristen, die für die Erziehnng der Jugend so nützlich sind« . . .

[3]) G. Wolf: »Josefina« 59.

[4]) Hofdekret vom 10. Oktober 1785.

[5]) Wenn man die statistischen Daten, die Wolf anführt (op. cit. c. c. IV, V, VII, VIII) und die sich auf die Provinzen Innerösterreichs, das heißt auf Steiermark, Kärnten und Krain beziehen, ins Auge faßt, so geht hervor, daß die Mönche bloß in sieben Klöstern von den Vorschlägen der Regierung Gebrauch machen wollten.

die Elisabethinerinnen und Ursulinerinnen zogen eine praktische Tätigkeit vor [1]).

Mit der Säkularisierung der Ordensbrüder und -schwestern ging selbstverständlich auch die Säkularisierung ihres Vermögens Hand in Hand. Joseph II. dachte schon im Jahre 1765 daran [2]), und es ist daher nicht richtig, daß Katharina II. ihn hierin beeinflußte, wie Breteuil behauptet [3]). Der Kaiser zweifelte nicht an seinem Rechte, auf diesem Gebiete verfügen zu können, und hielt unerschütterlich daran fest. »Den geistlichen Individuen und Gemeinden kommt nur die Nutznießung der Mittel zu, über die einzig und allein der Herrscher zu verfügen hat« [4]). Um die geistlichen Angelegenheiten besser ordnen zu können, errichtete der Kaiser mit dem Erlasse vom 4. September 1782 eine geistliche Hofkommission. Sie wurde aus dem Beamtenstande der böhmisch-österreichischen und ungarischen Hofkanzlei nach dem Muster der mailändischen Giunta Economale gebildet und hatte in allen Provinzstädten Filialen. Baron Kresel stand an ihrer Spitze. Der geistlichen Hofkommission oblag die Führung sämtlicher geistlichen Angelegenheiten, von der Ernennung der Bischöfe

---

[1]) Ib. Cf. Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana.« I. 175. Brunner bringt in seinen Büchern: »Die theologische Dienerschaft« 486 und »Joseph II.« 214, 222, emsig gesammelte Beispiele für das Gegenteil; doch sind sie auch bei ihm vereinzelt. Gewöhnlich heißt es: »Die Nonnen haben sich zerstreut.«

[2]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« II, III, 350—351.

[3]) P. A. v. 343, f. 282. Breteuil à Vergennes le 12 déc. 1781: »L'Empéreur a rapporté ce système économique de la Russie.«

[4]) Patent vom 5. Oktober 1782: »Unsere glorwürdigen Vorfahren in der Regierung haben jedesmal als einen unabweichlichen Grundsatz angesehen, daß das sämmtliche, was immer Namen haben mögende geistliche und Kirchenvermögen nach dessen wahren Ursprung und Endzweck, auch nach dem wahren Geiste der Kirche ein zum Gottes- und der Kirche Dienst, zur Seelsorge und für die Armen bestimmtes Patrimonium seye, daß den geistlichen Individuen und Gemeinden davon die Nutznießung nur für ihren standesmäßigen Unterhalt gebühre, die Obsorge aber über die richtige Verwendung der Überschüsse zur obenerwähnten Hauptbestimmung eines der wesentlichen Rechten und Pflichten des Landesfürsten, als Supremi Ecclesiae Tutoris et Canonum Custodis gehöre. Cf. Brunner: »Die Theologische Dienerschaft.« 425.

angefangen bis zu den geringsten Veränderungen im gottesdienstlichen Zeremoniell. Nur die Erziehung der Geistlichkeit und die Dissidentenfrage entzogen sich, einer speziellen Resolution des Kaisers zufolge, ihrer Verwaltung [1]). Diese machte übrigens genug zu schaffen. Es gab in den habsburgischen Gebieten viele reiche Klöster, über die im Auslande sagenhafte Gerüchte verbreitet waren [2]). Aber auch aus statistischen Daten ist ersichtlich, daß mehr als die Hälfte von Krain [3]), und von Mähren und Schlesien wenigstens drei Achtel den Klöstern gehörten [4]). Die Karthäuser allein besaßen ein Vermögen von mehr als zweiundeinhalb Millionen Gulden. Einige Klöster waren kleine Fürstentümer: Den Benediktinern vom Orden des heiligen Lambrecht wurde ein Besitzstand von 2,300.000, denen vom Orden des heiligen Paulus ein solcher von 856.000 Gulden zugesprochen usw. [5]) Andere Klöster hinwiederum waren nahe daran zu bankerottieren und in einigen deckten sich die Passiven fast mit den Aktiven. Den Benediktinern des heiligen Paulus blieben zur Tilgung ihrer Schulden im ganzen 288.000 Gulden, das ist also kaum ein Drittel von

---

[1]) A. Wolf: »Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich«, 34—38, und Schlitter: »Pius VI. und Joseph II.« 40—49.

[2]) Als Joseph II. Mähren bereiste, sah er von einer Anhöhe herab auf die vor ihm sich ausbreitende fruchtbare Ebene und staunte über ihren Reichtum. Er vernahm immer wieder auf seine Fragen, alles gehöre den Klöstern. Endlich fragte der Monarch in edler Ungeduld: »Und wo liegt denn das, was mir gehört?« Die Antwort war: »Wenn I. M. weiter hineinkommen.« I. M. kamen weiter hinein ins Gebirge, in Stein, in Sand, ins Heideland, und da lag es, was Ihro Majestät gehörte. (»Anekdoten und Charakterzüge von Kaiser Joseph II.« 1790 s. 49.)

[3]) W. A. V. B. 1. Karton 618: »Unmaßgebliches Verbesserungssystem für das Herzogthum Krain, abgefasst von Erler, Cammer- und Rectifications-Buchhalter. Den 30. September 1781: ‚In dieser Anzahl sind Städte, Marktflecken, Dörfer, welche wiederum in 1084 Herrschaften und Gülten bestehen, und zwar in Geistlichen 689, in weltlichen als Adel 263 und Gemeine 129.‘

[4]) D'Elvert: »Zur österreichischen Finanzgeschichte« 640; Hock op. cit. 425, schätzt, auf Grund von archivalischen Forschungen, den Wert des kirchlichen Vermögens in den deutschen Provinzen auf dreihundert Millionen.

[5]) A. Wolf. op. cit., passim.

dem, was ihnen gehörte. In Innerösterreich verschlang die Zahlung der Schulden fast ein Viertel der Summe, die der Verkauf der Klöster einbrachte [1]). Die Schulden wurden getilgt und der Rest kam an die sogenannte Religionskasse, den spätern »Religionsfonds«, aus welchem den »säkularisierten Individuen« die Pensionen ausgezahlt werden sollten; nachdem diese eingeteilt waren, hatten »die übrigen Einkünfte einzig und allein für religiöse Zwecke und für das mit ihnen so eng verbundene, so notwendige allgemeine Beste — natürlich nach den Weisungen der Behörden — verwendet zu werden« [2]). Unter Josef II. wurden auf diese Art in den Erblanden 359 Klöster, darunter 276 Männer- und 83 Frauenklöster säkularisiert [3]).

Gegen Ende des Jahres 1789 hatten sich im Religionsfonds gegen 18 Millionen Gulden, teils in Obligationen, teils in Bargeld angesammelt, außer dem unbeweglichen Vermögen, das der Staatskasse zufiel. Es repräsentierte einen großen Wert, aber die Regierung verstand es nicht, dieses ungeheure Vermögen zu verwalten. Der Kaiser war bekanntlich grundsätzlich ein Feind staatlicher Landwirtschaft und bestand auf einer möglichst raschen Aufteilung der Gründe und Gebäude, denn »es sei vorteilhafter, diese selbst unter dem Preise zu verkaufen, als dadurch, daß man die Sache in die Länge zog und so viele Gründe außer Verkehr setzte, der Entwicklung gewerblicher Unternehmungen, die nur selbständige Eigentümer begründen konnten, im Wege zu stehen« [4]). Joseph II. gestattete auch aus

---

[1]) A. Wolf, op. cit, 160—162. c. f. Hock, op. cit., 399—401.

[2]) Handbillet an den Grafen Blümegen vom 27. Februar 1782 bei A. Wolf, op, cit., 43.

[3]) Kolowrat zählt in seinem Berichte vom 4. Jänner 1792 413 Klöster auf. Die Ziffern, die Wolf bringt, sind etwas unzuverlässig: er erwähnt nicht, woher er seine Daten nahm, und gibt sich gar keine Mühe, die Zahl der säkularisierten Männerklöster genau anzugeben.

[4]) Entschließung vom 20. März 1789. Siehe Hock, op. cit., 430. Cf. P. A. v. 343, f. 282. Breteuil à Vergennes le 12 décembre 1781: »Je ne pense pas qu'il s'enrichira de ces dépouilles autant qu'il le calcule, parce que les terres qu'il acquerrera, ainsi que les autres biens ne seront pas aussi bien administrés ni cultivés qu'ils le sont; que d'ailleurs ces biens ecclésiastiques lui payant déjà de très-gros impôts, il faut défalquer du profit supposé ce qu'il en retire aujourd'hui.«

diesem Grunde nicht den allmählichen Verkauf durch Auktion, denn das wäre ein prächtiger Vorwand für die Administration gewesen, ihre Tätigkeit ins Unendliche hinauszuziehen [1]). Die Güter wurden für einen Spottpreis erblich oder auf lange Jahre hinaus in Pacht gegeben [2]) und allerlei Beamte, die dabei zu tun hatten, behielten die besten Bissen für sich [3]), ohne daß Joseph II. viel dagegen einwendete. Es kam ihm im Gegenteil gelegen, seine Diener auf diese Weise entlohnen zu können [4]). Die Gebäude wurden entweder nicht ausgebessert und stürzten nach und nach ein oder wurden in staatliche Anstalten verwandelt, oder verschleudert; oft entstanden aus ihnen Gasthäuser, Findelhäuser, Branntweinschenken usw. [5]).

Dasselbe war mit dem beweglichen Klostereigentum der Fall. Nachdem es beschlagnahmt worden war, sollte ein Teil des Kirchengeräts an die ärmsten Dorfkirchen verschenkt werden; das übrige sollte von einem Juwelier eingeschätzt, im Depositenamt hinterlegt und allmählich versteigert werden [6]). Aber der Verkauf ging sehr langsam vonstatten; die Wertgegenstände fanden teils keinen Absatz, weil kein Geld da war — unter Joseph II., dank seiner Staatsfinanzpolitik, eine chronische Erscheinung — teils, weil der »Fanatismus«, wie die josephinischen Beamten es nannten, die Bevölkerung davor zurückhielt, heilige Reliquien käuflich an sich zu bringen. Die Beamten gaben sich ebenfalls wenig Mühe, ihr Geschäft zu betreiben und zum Schlusse »verdroß es den Kaiser, von den Depots etwas zu hören; es scheint, das Ende ist nicht abzusehen . . .« »Der Religionsfonds behauptet immer — so schrieb erzürnt Joseph II. — die Versteigerung könne große Summen abwerfen; aber er berechnet nicht, wie viel das Schätzen, der Unterhalt des Personals, der Mietzins für den Aufbewahrungs-

---

[1]) Hock, 432.

[2]) Ibid., 431.

[3]) Ibid., 431.

[4]) Ibid., 433.

[5]) Der klerikale Schriftsteller Brunner führt eine ganze Reihe solcher Fälle an: »Theologische Dienerschaft«, 483—485, 502—515.

[6]) Erlasse vom 1. Februar und vom 28. Juli 1782.

ort kostet und wie viel gestohlen wird"[1]. Das Ende war, daß der Rest im großen an die Jüdin Dobruschka, ihren Sohn Schönfeldt und an eine ganze Kompagnie von Käufern losgeschlagen wurde[2]. Daß die Sache nicht ohne Vandalismus abging, ist bei dem niedrigen Bildungsgrade des Volkes und bei dem gänzlichen Mangel an Verständnis für Altertümer bei den »aufgeklärten« Leuten, selbstverständlich. Die kostbarsten Reliquien waren gar nicht teuer, um so weniger, als der Kaiser selbst keine Pietät für seine Vorfahren empfand. Auch die Gewissenlosigkeit der Beamten spielte in manchen Fällen keine geringe Rolle. Brunner hat solche Fälle aufgezählt. Er ist etwas einseitig, liefert aber dokumentarische Beweise für seine Behauptungen[3]. Daraus folgt gewiß noch nicht, daß alle »Aufklärer« Diebe, Spitzbuben und Dummköpfe waren, wie der Autor dieser gelehrten Schmähschriften zu erhärten bemüht ist. In Belgien z. B. ging die Säkularisation sehr korrekt vor sich, wenn man dem Engländer Shaw Glauben schenken darf, der gerade damals das Land bereiste[4]. Am wenigsten Schaden litten die Archive und Bibliotheken, ungeachtet des Erlasses vom 8. Juli 1784, der folgendes anordnet: »alle kasuistischen,

---

[1]) G. Wolf: »Josefina«, 71. Cf. Bericht des Seitenstettner Agenten (Brunner: »Der Humor in der Diplomatie« II, 306): Der Kaiser hat ein Billet herausgegeben: »man solle in allen Erbländern die Kirchensachen auf das schleunigste verkaufen und das Geringere an arme Kirchen verschenken, denn er wolle diese Leute, die damit zu thun haben, nicht länger mästen.«

[2]) Brunner »Die Theologische Dienerschaft«, 479, 480.

[3]) Brunner: »Die theologische Dienerschaft« 480, 481, 487, 488, 489 und 496. Desgleichen Brunner: »Joseph II.« 185, 186. Als Gegengewicht A. Wolf op. cit.

[4]) »Essais sur les Pays-Bas Autrichiens« Traduit de l'anglais. Par Mr. Shaw. 1786. 116—121; z. B.: »Diese Reform wurde äußerst milde und gerecht durchgeführt. Einige der noch erhaltenen Klöster wurden den Mönchen, die fern von der Welt leben wollten, als Wohnort angewiesen; Nonnen und Mönche wünschten fast Alle in die Welt zurückzukehren. Die Reichtümer der säkularisierten Gemeinden wurden nicht von einem verschwenderischen Monarchen im Handumdrehen vergeudet, wie dies in England geschah. Ein Teil ging auf Pensionen für die einstigen Mönche, ein Teil auf öffentliche Arbeiten und dem Staate nützliche Anstalten auf.«

asketischen und theologischen Werke sollen zuerst verstümmelt und dann als Makulatur verkauft werden; denn ihre Verbreitung ist schädlich für eine wirkliche Bildung des Volkes, die ihm der Klerus verschaffen sollte.« Andere Werke jedoch durften in Universitäten und in Lyzeen aufbewahrt werden. Die Kataloge der Hofbibliothek in Wien beweisen, daß die Stampfmühlen nicht das ganze geistige Gut der Klöster vernichtet hatten.

Aber durch die Bibliotheken allein konnte der Religionsfonds nicht anwachsen, um so weniger, als er nicht einmal die Reichtümer, die er besaß, zu verwalten verstand. Seine finanzielle Lage war also recht traurig. Die Prozente von den achtzehn Millionen reichten nicht zur Deckung der Ausgaben hin und schon im Jahre 1784 sah der Kaiser bloß zwei Auswege, um der bedrängten Lage abzuhelfen, und zwar: entweder die Säkularisierung irgend eines reichen Klosters oder die Besteuerung der Geistlichkeit[1]). Die geistliche Hofkommission überlegte es sich auch nicht lange, in der angegebenen Richtung zu handeln; die reichen Klöster schmolzen im Feuer des chronischen Defizits dahin. Besonders im Jahre 1785 trat es klar zutage, daß der Religionsfonds seinen Verpflichtungen schwer nachkommen konnte[2]); die Bettelmönche, die sich mit dem Geringsten zufrieden gaben, schonte man[3]), entgegen der ursprünglichen Anschauung des Kaisers, der fand, daß sie eine Herabwürdigung des Klerus bedeuten; die reicheren Klöster wurden fast alle säkularisiert[4]).

Doch auch die Begnadeten bekamen aus einem bittern Kelch zu trinken. Da einmal der Staat sich als Eigentümer des

---

[1]) Hock, op. cit., 421–424.

[2]) Hock, op. cit., 405.

[3]) Ibid. 408.

[4]) Siehe bei Wolf op. cit. die Tabellen auf Seite 162. Im Jahre 1782 kamen in Innerösterreich auf 5,368.000 Gulden Aktiven der säkularisierten Klöster 1,639.000 Gulden Passiven, 1783—1789 auf 6,842.000 Gulden Aktiven im ganzen 1,155.000 Gulden Passiven. Cf. H. A. Gazette Secrète. De Vienne le 24. septembre 1785: »Le tour viendra à tous les autres couvens et viendra bientot, s'il y a guerre, parce qu'il faudra alors songer à remplir les caisses. On peut dire dans un certain sens de nos maisons religieuses ce que Jugurtha avait dit de l'ancienne Rome: Venalem et cito peri turam, dummodo emptorem invenerit.«

»toten« Kapitals erklärt hatte und den Mönchen nur dessen Nutznießung zukam, so folgte daraus, daß dem »ganzen Klerus, einzeln oder zusammengenommen, verboten wurde, das geistliche oder kirchliche Gut, unter was immer für einem Vorwande, zu verkaufen, in Banken zu hinterlegen, oder zu verschenken, mit einem Worte; es aus der Hand zu geben«. Brachte jemand ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zur Anzeige, so erhielt er vier Prozent von der in Betracht kommenden Summe und durfte auch sicher sein, daß sein Name nicht genannt wurde [1]). Die Klöster hatten nur mehr das Recht, in der Staatskasse Geldbeträge zu hinterlegen [2]); dorthin wanderten auch die Kapitalien, die, auf des Kaisers unerbittlich strengen Befehl, von den verschuldeten Klöstern eingehoben wurden; Joseph II. verbot auch gleichzeitig allen Privatpersonen, weitere Spenden an die Klöster zu verschicken. Nur den Bauern und Gutsbesitzern gegenüber wurde ein milderes Verfahren beobachtet und »je nach den Umständen« eine »leidentliche« Frist für die Einhebung der Klosterschulden gewährt [3]). Andrerseits wurden die geistlichen Gemeinden für nicht kreditfähig erklärt, weshalb es gefährlich war, ihnen zu borgen [4]).

Nach dem Beispiel Italiens und Frankreichs wurde die gesamte klösterliche Landwirtschaft unter die Aufsicht einer unbeteiligten Person, meistens eines Weltgeistlichen, des sogenannten Kommendatar-Abtes gestellt. Der Bischof schlug einen Kandidaten hierfür vor, das Ministerium bestätigte ihn und der Distriktchef führte ihn in sein Amt ein; Gehalt und Wohnung empfing er jedoch von den Klöstern. »Die Verpflichtungen dieser Äbte bestanden hauptsächlich darin, vernünftig zu wirtschaften und für eine Vermehrung der klöster-

---

[1]) Patent vom 5. Oktober 1782.

[2]) Patent vom 1. Juli 1783.

[3]) Hofdekret vom 21. März 1782.

[4]) U. A. Zirkular vom 19. September 1786: »Es haben S. M. allergnädigst anzubefehlen geruht, daß wer immer den Stiftern und Klöstern auf Borg giebt und die Zurückzahlung der gelieferten Waaren oder Arbeit über ein Viertel Jahr ausstehen lässt, ein solcher Gläubiger mit seiner Forderung nicht mehr werde angehört werden.«

lichen Einkünfte zu sorgen.« Auf den Reichstagsversammlungen hatten sie ihren Platz beim ersten Stande, in einer Reihe mit den Erzbischöfen, Bischöfen und Dignitarien [1]). Zur Überwachung der klösterlichen Disziplin erwählten die Brüder alle drei Jahre Prioren, die sich jedoch nicht in die Verwaltung des Klostervermögens hineinmischen durften [2]). Aber auch »die vernünftige Lonwirtschaftung« der Äbte half dem Religionsfond nicht auf, trotzdem ein Erlaß vom 20. Juli 1787 alle Klöster verpflichtete, ihre überschüssigen Einkünfte an die Staatskasse einzusenden. Außerdem wurden noch konfisziert: die Benefizien der Kuratgeistlichkeit, die Interkalareinkünfte aller vakanten Pfarren, die Kapitalien der Emeriten (Defizienten) [3]), ferner das Vermögen der Trinitarier, einer halbklösterlichen Genossenschaft, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, Gefangene aus der türkischen Sklaverei zu befreien [4]). Aber alle diese kleinen Zubußen, und noch viele andere dazu [5]), waren gleichsam nur Tropfen im Meere des Defizits. Um dieses zu decken, wendete die Regierung, als der türkische Krieg heranbrach, ein zwar wenig originelles, aber verläßliches Mittel an: Sie erlegte allen geistlichen Personen, die über ein jährliches Einkommen von mehr als sechshundert Gulden verfügten, eine Abgabe von Hilfsgeldern für den Religionsfonds auf; ihre Geldverlegenheiten gab die Regierung dabei zu, nicht aber ihre mißglückte Verwaltung. Sie sprach nur von dem Wunsche, das allgemeine Wohl zu fördern und Gerechtigkeit zu üben [6]). Die

---

[1]) Patent vom 12. März 1787: »S. K. K. Apost. Maj. befehlen, daß die Erzbischöfe, Bischöfe und Dignitavien, wie auch die Abbés Commandataires, so lang als letztere bei ihrer Würde verbleiben, gleich den Prälaten bei den Landesständen eintreten und den Clerus bei den Landtägen ausmachen.«

[2]) Hofentschließung vom 25. März 1786. Bestätigt durch die Hofentschließung vom 27. Mai 1786.

[3]) Hofdekret vom 30. April 1787.

[4]) Hofdekret vom 8. November 1783.

[5]) Eine ziemlich ausführliche, wenn auch unvollständige Zusammenstellung kann man bei Sokoloff, op. cit. 131 finden.

[6]) Hofdekret vom 28. Februar 1788: »Die nie ermüdende Sorgfalt S. M. war seit Ihrer Thronbesteigung vorzüglich auch auf die Verbreitung des Unterrichts in den ächten Grundsätzen der Glaubenslehren, auf die

Hälfte der Klöster war nun säkularisiert und ruiniert und die andere Hälfte unterlag der strengsten Kontrolle der weltlichen Behörden, entbehrte der Unterstützung Roms und zitterte beständig um ihr Dasein, das unter Joseph II. wirklich bedauernswert zu nennen war.

Schlimmer noch erging es aber den Bruderschaften; sie wurden einfach unter dem Vorwande aufgelöst, »es habe in der Christenheit durch elf Jahrhunderte keine Bruderschaften gegeben und alle Christen seien eben Brüder in Christo; die übermäßige Frömmigkeit habe nur Mißbräuche und Wirren hervorgerufen, die für den Staat gefährlich waren« [1]. Statt der bisherigen 642 Bruderschaften gab es nunmehr in der ganzen Monarchie bloß eine, die natürlich unter der Aufsicht und Kontrolle der Regierung stand. Es war dies »die Vereinigung aus Liebe des Nächsten«, deren Monopol die Wohltätigkeit war. Die Privatwohltätigkeit erschien den Josephinianern nicht

---

Herstellung der Reinigkeit und erhabenen Würde der Religion und auf die Verbesserung der Sitten bedacht . . . In Erreichung so wichtiger und heilsamer Endzwecke wurde von S. M. als ein Hülfsmittel angesehen, einige der Religion und dem Staate entbehrliche, zum Theil wohl auch lästige Klöster aufzuheben und einige Pfründen einzuziehen, um deren Einkünfte ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß zur Bedeckung des vermehrten nützlichen Aufwandes zu verwenden. Da jedoch aus dem errichteten Religionsfundus zugleich noch eine große Anzahl in die Welt getretener geistlicher Personen beiderlei Geschlechtes und ihrer Diener erhalten werden müssen, indem die vorsorgende Güte S. M. nicht gestattet, daß einzelne Personen bei den zum Besten des Staates und der Religion getroffenen Verfügungen auf irgend eine Art gekränkt werden sollen, der Ertrag des Religionsfundus hingegen noch zur Zeit und bis die beträchtlichen Zahlungen von dieser Seite sich nach und nach vermindern werden zu so vielfältigen Auslagen nicht zureichen, der öffentliche Schatz aber bei nunmehrigen Kriegsumständen demselben keine weiteren Vorschüsse leisten kann, so glaubten S. M. sich von den guten, ehrfurchtsvollen Gesinnungen des sämmtlichen Clerus der deutschen Erbländer versprechen zu dürfen, derselbe werde zur Ehre Gottes und zur Verbreitung der Religion und guter Sitten abzweckende, mit dem Besten der Religion und ihrer Diener selbst unmittelbar verbundene Absichten freudig unterstützen und zur Aufrechterhaltung und dauerhaften Gründung des Religionsfundus auf einige Zeit einen geringen Theil seiner Einkünfte beizutragen sich bereitwillig finden lassen.«

[1]) Hofdekret vom 9. Sept. 1783.

genügend »aufgeklärt« [1]). Bettelei wurde streng verboten; die Bettler wurden in das »Polizeystockhaus gebracht und dort je nach ihrem Vergehen bestraft«. Die Öffentlichkeit hingegen wurde aufgefordert, den Bettlern nicht einmal in den Kirchen Almosen zu geben, sondern jede Gabe zu verweigern; man sollte diese lieber dem Versorgungshaus zukommen lassen [2]). Die Geistlichen hatten diese »gesunden Begriffe« der Landbevölkerung ihrer Pfründen beizubringen [3]). Wir müssen übrigens bemerken, daß Joseph II. mit den Mitteln für die Wohltätigkeit nicht geizte; er ließ in allen Städten geräumige, für diese Zeit mustergiltige Krankenhäuser und Gebärhäuser erbauen, in welchen alle indiskreten Fragen verboten waren [4]); für Kostkinder auf dem Lande wurden eigene Aufseher bestellt, die über sie zu wachen hatten [5]). Die Waisenhäuser, Kranken und Findelhäuser ersetzten nunmehr die Klöster, die »den Menschen nicht zum Nutzen und Gott nicht zur Freude gereicht hatten« [6]).

---

[1]) Nachricht über das Armeninstitut unter dem Namen »Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten« den 9. September 1783: »Man erweist ohne Zweifel dem Herzen aller gutthätigen Menschen, dem Staate und der wahren Armuth einen wesentlichen Dienst, wenn man die Privatwohltätigkeit gewissermaßen aufklärt und auf jene Gegenstände leitet, denen sie das gute, das sie erweist, ohnehin vorzüglich bestimmt hat. Dieses ist die eigentliche Absicht des unter der Benennung der Vereinigung aus Liebe des Nächsten zu errichtenden Armeninstituts.«

[2]) Patent vom 11. Okt. 1783.

[3]) Verordnung für Böhmen. Den 28. Mai 1785: »Man findet sich veranlasst die Ordinarien zu ersuchen, damit der unterstehenden Geistlichkeit die Anweisung gegeben werde, daß sie . . . das vorzüglichste Augenmerk dahin richten solle, daß dem Landvolke der Irrwahn benommen werde, das nur das Handalmosen ein thätiges Werk der Liebe des Nächsten sey.«

[4]) Echte Menschenliebe erfüllt die Einleitung zu der »Instruction für das Brünner Gebärhaus« (Handbuch der Gesetze VIII, 294—317); »die öffentliche Vorsorge bietet durch das Gebärhaus, geschwächten Personen einen allgemeinen Zufluchtsort an, und nimmt, da sie die Mutter vor Schand und Noth gerettet hat, zugleich das unschuldige Geschöpf in Schutz, dem diese das Leben geben soll.«

[5]) »Instruction für die Aufseher über die Kinder, so von dem Waiseninstitut in die benachbarten Ortschaften auf das Land in die Kost gegeben werden.« Gubernialverordnungen für Böhmen vom 6. August 1789.

[6]) Über das Wohltätigkeitswirken Josephs II. siehe Meynert op.-cit., 106—111.

IV.

Lage der Weltgeistlichen. Anstellung der Geistlichen nach Konkursprüfungen. Die Geistlichen als Staatsbeamte. Ihre Unterordnung unter die Bischöfe und Distriktschefs. Vermehrung der Pfarreien. Geistliche Erziehung. Deutsch-ungarisches Kollegium. Schließung der bischöflichen Seminarien und Klosterschulen. Errichtung von Generalseminarien.

An die Stelle des Mönchtums, das Rom diente, mußte nun die mit dem Staat eng verknüpfte Weltgeistlichkeit treten. Joseph II. gab ihr entschieden den Vorzug und aus ihrer Mitte gedachte er den Beichtvater für die Braut seines Nachfolgers, Elisabeth von Württemberg, zu wählen [1]). Des Kaisers Bestreben, den Klerus zu verweltlichen, war so bekannt, daß allgemein geglaubt wurde, er wolle den Zölibat aufheben. Die Regierung mußte diese Gerüchte öffentlich Lügen strafen [2]). Von den josephinischen Geistlichen wurden Eigenschaften verlangt, die eher für einen Diener des Staates, als für einen solchen der Kirche paßten. Für die freigewordenen Pfründen wurden die Kandidaten nach Konkursprüfungen ernannt [3]); nur diejenigen Geistlichen, die sich bei Erfüllung ihrer Pflichten besonders ausgezeichnet hatten, waren davon befreit. Darunter waren solche Priester zu verstehen, die in der Eparchie durch ihre guten Grundsätze, ihren aufgeklärten Verstand, ihre weise Seelsorge, ihre sittliche Lebensweise, ihre eifrige Pflichterfüllung bekannt waren, die eine »zweckmäßige Aufklärung verbreiteten«, die kirchlichen und politischen Maßregeln förderten, Unterrichts- und Armenanstalten unterstützten, die allerhöchsten Verfügungen kannten, schädliche Vorurteile zu beseitigen wußten und einen reinen und vernünftigen Gottesdienst versahen [4]). Der Pfarrer verwandelte sich in einen

---

[1]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana«, I., 55, 56 . . . un prêtre séculier, point ex-jésuite, qui soit un homme d'esprit, sachant l'allemand et le français, serait l'homme qu'il y faudrait.

[2]) Hofdekret vom 11. Juni 1787: »Es hat sich der Ruf verbreitet, als sollte der Cölibat der Geistlichkeit in den k. k. Erbländern aufhören. Da dieser Ruf auf manche Gemüther einen widrigen Eindruck machen könnte, so haben S. M. erklärt, daß A. h. Dieselben keineswegs bedacht sind, den Cölibat der Geistlichen in Ihren Erblanden aufzuheben.«

[3]) Hofdekret vom 29. Jänn. 1782.

[4]) Hofdekret vom 24. Dez. 1785.

Beamten der geistlichen Behörde; er sollte in seinen Predigten und beim Religionsunterrichte lehren, wie notwendig es sei, den Geboten Gottes und den Staatsgesetzen zu gehorchen [1]), nach Schluß des Gottesdienstes von der Kanzel aus die allerhöchsten Erlasse [2]) verlesen und auslegen, auch wenn sie noch so wenig Bezug auf die göttlichen Wahrheiten hatten, wie z. B. der Erlaß über die Tierarzneikunst [3]). Alle Regierungsmaßregeln schrieb der Pfarrer in ein besonders dazu bestimmtes Buch ein [4]), damit er niemals Anlaß habe, sich auf die Unkenntnis der Gesetze zu berufen. Um seinen Pflichten besser nachkommen zu können, sollte der Pfarrer beständig zuhause bleiben und nicht einmal an den Kirchenfesten in der Umgebung teilnehmen. Aufmerksam sollte er auf alles achten, was in seiner Pfarre vorging, die Matrikelbücher und Konskriptionslisten ordentlich führen, den Distriktsschefs die Drangsalierungen melden, denen die Bauern von den Gutsbesitzern ausgesetzt waren [5]) und den Gesundheitszustand seiner Gemeinde beobachten [6]). Als richtige Beamte bezogen

---

[1]) Hofverordnung vom 8. Juni 1785: »Es ist der sämtlichen Geistlichkeit zu empfehlen, ihre Pfarrgemeinden in den Pflichten gegen Gott und den Monarchen genau zu unterrichten, und solche nicht nur in dem gewöhnlichen Catechisiren deutlich auszulegen, sondern auch öfters zum Gegenstande ihrer Predigten zu machen.«

[2]) Verordnung für Mähren. Den 20. September 1782: »Es wurde verordnet, alle Verordnungen den Pfarrern unmittelbar durch das K. Kreisamt zur vorschriftsmäßigen Verkündigung von den Kanzeln zuzuschicken.«

[3]) Brunner: »Mysterien der Aufklärung«, 169 und 347, führt viele Beispiele hierfür an.

[4]) Hofdekret vom 18. Juni 1782.

[5]) Hofdekret vom 12. Jänner 1789: »Es soll der Geistlichkeit die Weisung gegeben werden, daß wenn sie wahrnehme, daß Unterthanen in einer Herrschaft übel behandelt, und die bestehenden Verordnungen überschritten werden, sie solches dem Kreisamt anzuzeigen hätte, damit dieses die Abhilfe verschaffe und auch die in Vergessenheit gerathenen diesfälligen älteren Verordnungen republiciren mache.«

[6]) Zum Beispiel: Gubernialverordnung in Innerösterreich. Den 18. Jänner 1789: »Es wird dem Clerus mitgegeben, daß sie dem Landvolke begreiflich machen, welche schädliche Folgen auf ihre Gesundheit habe, wenn sie sich in ihren Krankheiten den Händen unerfahrener Bauernärzte überlassen, und selbes zugleich aufmuntern in Krankheits-

die Pfarrer auch ihre Gehalte aus der Staatskasse, sie betrugen hundertfünfzig bis sechshundert Gulden jährlich [1]). Diese Einrichtung war, nach Aufhebung der Zehenden und Gebühren, deren vorzüglichste die Tauf- [2]) und Begräbnistaxen [3]) gewesen waren, notwendig geworden. Der neue »Miethling«, den die weltliche Behörde zahlte, befand sich auf diese Weise in völliger Abhängigkeit von der Regierung; seinem Bischof allerdings unterordnete er sich gänzlich. Joseph II. war selbst Disziplin gewöhnt und forderte sie auch von allen; er verstand daher in dieser Frage keinen Scherz [4]). Das Konsistorialgericht bestand weiter, es fielen aber nur solche Dinge in seine Kompetenz, die das Dogma, die Sakramente und die innere Disziplin betrafen; in allen übrigen Fällen, in Straf- und Zivilprozessen mußten sich auch die Geistlichen an das weltliche Gericht wenden [5]). In administrativen Angelegenheiten überwachte der Distriktschef die Geistlichen; den Distriktskommissären wurde die Weisung erteilt zu beobachten, »ob der Gottesdienst mit der gehörigen Würde geleitet und die Kirche gut in Stand gehalten werde, ob die Pfarrer sich unvernünftiger Reden enthielten und ob sie sich erkühnten, lügenhafte, gefährliche oder unziemliche Ideen zu verbreiten? [6]). »Wenn

---

fällen sich eines Physikers und geprüften Wundarztes zu gebrauchen, bei Verspürung einer mehreren Sterblichkeit aber sogleich den Jurisdicenten die Anzeige zu machen.«

[1]) Hofdekret vom 18. Juni 1785.

[2]) Hofdekret vom 15. Februar 1788.

[3]) Hofdekret vom 25. Jänn. 1782.

[4]) Beispiele hierfür sind dokumentarisch beglaubigt bei Meynert, op. cit., 27—30 und G. Wolf, op. cit., 32—38. A. H. Resolution vom 28. Februar 1787: »Wenn nicht bei der Geistlichkeit Zucht und Ordnung in dem strengsten Sinne gehalten wird, so ist nichts als die größte Unordnung und Ärgernis zu gewärtigen.«

[5]) Hofdekret vom 19. Juni 1787. Gubernialverordnung für Innerösterreich vom 11. Dezember 1788: »Da die Gesetzgebung die geistlichen Personen nach der verschiedenen Eigenschaft des Bürgers und des Priesters zu behandeln die Absicht hat, so ist zum künftigen Nachverhalt bedeutet worden, daß . . . in bloß weltlichen Sachen die geistlichen Personen als Staatsbürger gleich anderen weltlichen Mitbürgern anzusehen und zu behandeln sind.«

[6]) »Gegenstände, über welche von den Kreiscommissären bei Bereisung eines Bezirkes Beobachtungen zu machen sind.« II. Politicum.

»die Pfarrer ihrer Hirtenpflicht nicht nachkamen«, hatten sich die Gemeindemitglieder an den Distriktschef zu wenden, »der darüber dem Bischof und der Gubernialbehörde berichten mußte [1]). »Sogar um die Kirchenformulare hatte dieser allgegenwärtige Beamte sich zu kümmern und wenn er ein Buch fand, aus dem die Bulle »In Coena Domini« oder »Unigenitus« nicht entfernt war, so konfiszierte er es und teilte den Namen des schuldigen Pfarrers sofort der Gubernialbehörde mit [2]).

Derartige gehorsame Diener waren nicht gefährlich, im Gegenteil, sehr nützlich. Im Interesse des Staates mußte man sie daher überall in genügender Anzahl halten, damit das Volk nach einer bestimmten Richtung aufgeklärt werde. Bisher waren die Pfarren in den Bistümern ungleich verteilt und manche von ihnen so groß gewesen, daß zwanzig bis dreißig Kaplane dem Pfarrer zur Seite standen. Im Wiener Erzbistum gab es für die zahlreiche Bevölkerung im ganzen vierzig Pfarren, in Wien selbst bloß drei. »Wenn aber die Heerde vom Hirt zu weit entfernt war, so machte sich das, sobald seine Aufsicht, sein Trost, seine Hilfe erforderlich waren, als empfindlicher Mangel fühlbar. Der Herrscher ist daher nach Kräften bemüht, diesem Übelstande abzuhelfen . . . indem er unerschütterlich auf den für richtig erkannten Maßregeln besteht.« Es wurden also die Pfarren ausnahmslos so eingeteilt, »daß keine Botschaft von der Kirche weiter als eine Stunde Wegs entfernt lag» [3]). Ein dichtes Netz von Pfarrgemeinden breitete sich nunmehr über das ganze Land aus und im Erzherzogtum Österreich allein waren 263, in Steiermark 158, in Mähren 180 Pfarrer nötig [4]). In Ungarn war ihre Zahl im Jahre 1789 von 3578 auf 4789 gestiegen. Vor der Reform kamen durchschnittlich 1120 Seelen auf einen Kirchensprengel,

---

[1]) Hofdekret vom 26. März 1782.

[2]) Hofdekret vom 29. Sept 1787.

[3]) Siehe den Erlaß vom 2. Sept. 1782 und Meynert op. cit. 68 über die statistischen Vorarbeiten, die, charakteristisch genug, von den Distriktschef verfertigt worden waren.

[4]) Hofdekret vom 4. Febr. 1782.

jetzt im ganzen 600 [1]. Um sich die Aufgabe zu erleichtern, wollte die Regierung auch die Gutsbesitzer hierfür gewinnen, indem sie sie überredete, die Wiederherstellung der Kirchengebäude auf sich zu nehmen, im anderen Falle drohte ihnen der Verlust des Patronats, d. h. des Rechts, Kandidaten für freigewordene Pfarren vorzuschlagen [2].

Sehr schwierig gestaltete sich die Frage, woher die Regierung die genügende Anzahl ihr genehmer und dienstfertiger Priester herbeischaffen sollte. Die bisherigen waren in ihren »abergläubischen Vorurteilen« eingerostet und taugten zu nichts; die säkularisierten Mönche konnten zur Not aushelfen, aber es gab ihrer nicht genug und der richtige Geist beseelte wahrscheinlich sie am wenigsten. Man mußte eine neue Generation von Priestern heranziehen, die Gott und dem Mammon, der Kirche und dem Staate zugleich zu dienen verstanden. Die Regierung nahm daher vollkommen zielbewußt die Bildung des Klerus in die Hand. Das berühmte »Collegium Germanicum« in Rom, wo die Kleriker aus den Adelsfamilien ihre höhere Ausbildung erhielten, wurde geschlossen und dafür in Pavia das »Deutsch-Ungarische Collegium« errichtet; von dort sollten die »gut erzogenen Priester« hervorgehen, die »zum Wohle des Staates in Deutschland und Ungarn für den christlichen Glauben Sorge trugen«. Das Unterrichtsprogramm verfolgte zwei Ziele: 1. Die Schüler zu duldsamen Glaubenshirten zu machen, 2. sie in ergebene Diener des Staates zu verwandeln. »Vor allem sollen sie zur Milde und Nächstenliebe erzogen und mit Abscheu gegen den theologischen Geist erfüllt werden, denn dieser hat zur Folge, daß man immer schlecht von seinem Gegner denkt, dessen Feindschaft noch mehr schürt und ihn gänzlich von sich abwendig macht. Sobald man die Schüler darüber aufklärt, worin das Wesen echter christlicher Toleranz besteht, werden sie nicht mehr die Wahrheit mit der Lüge verwechseln, sondern sich mit Andersgläubigen vertragen, ihnen gerne entgegenkommen und auch in Streitfällen sie nicht als Feinde,

---

[1]) Hock, op. cit. 486, 487.
[2]) Hofdekret vom 19. Sept. 1783.

sondern als Freunde betrachten, deren Irrtümer sie wohl verwerfen, ohne sie jedoch persönlich zu verletzen. Nur auf diese Weise kann die Mauer, die uns von einander trennt, schadlos für den wahren Glauben, entfernt werden. Das Studium des Kirchenrechts wird den Schülern die Möglichkeit geben, das Dogma von der kirchlichen Disziplin zu unterscheiden: Diese ändert sich je nach den Umständen, nur der Geist der Kirche bleibt unerschütterlich derselbe. Von solchen Grundsätzen geleitet, werden die Kleriker erkennen, worin das Wesen der geistlichen Macht und ihre Grenzen bestehen, welche Rechte in der ursprünglichen Kirche herrschten, welche Mißbräuche und schädliche Gewohnheiten sich mit der Zeit eingeschlichen hatten. Dann wird es leicht sein, Frieden zu halten und Einigkeit zwischen Kirche und Staat herzustellen« [1]).

Der Regierung erschienen diese Prinzipien so unwiderleglich, daß sie bemüht war, sie in der ganzen Monarchie zu verbreiten, um so mehr, als der Unterricht in den bischöflichen Seminarien ihren Idealen durchaus nicht entsprach; »es lebte und hauste dort die fanatische Hydra des Ultramontanismus ... und der Staat litt unter dem großen Übel; denn viele junge Leute widmeten sich einem Berufe, dessen Verpflichtungen sie nicht verstanden, da ihre Lehrer entweder aller sittlichen Grundsätze entbehrten oder widersprechenden Anschauungen huldigten, was der Förderung der Religion im Wege stand« [2]). Die bischöflichen Seminarien und Klosterschulen wurden demnach geschlossen. Die Schüler traten in Kollegien, die sogenannten Generalseminarien ein, die in den Städten, wo es Universitäten und Lyzeen gab, errichtet wurden. In diesen Anstalten erhielten die künftigen Kleriker ihren Unterricht. Es wurden dort nur junge, vollkommen gesunde Leute aufgenommen, die sich durch gute Sitten auszeichneten und Mittelschulunterricht genossen hatten. Der Kurs währte sechs Jahre, ihm folgte ein Probejahr in den bischöflichen

---

[1]) Vielmals abgedruckt, z. Beisp. sogar bei Groß-Hoffinger II. 114 bis 118.

[2]) Recueil Bleu, v. I. Institution des Séminaires Généraux.

Presbyterien. Ein Grundsatz galt vor allem bei der Erziehung: die Verstaatlichung der Kirche. Es sollte den Kandidaten ans Herz gelegt werden, »daß die Kirche dem Staate Nutzen bringen müsse«. Darum wurde »alles, was diesem Zwecke nicht entsprach, wie Afterandacht und Andächtelei«, ferngehalten; Bücher, »die von mönchischem Asketentum, von Scheinheiligkeit und übertriebener Tugend handelten und Phantasterei oder Mysanthropie erzeugen konnten«, durften nicht gelesen werden. Lebensweise und Gewandung der Schüler war nach Möglichkeit einfach, hygienisch und für alle gleich, ohne Rücksicht auf Stand und Familie. Die Internatsregeln waren ziemlich streng; es war nicht erlaubt, außerhalb des Kollegiums zu übernachten und nur unter Aufsicht eines Ältern wurde das Ausgehen gestattet, wobei man sich von der Menge möglichst fern halten sollte. Keinesfalls aber »durfte die klösterliche Lebensweise eingeführt werden, denn der Staat wollte nicht monachos ante monachos schaffen; die mönchische Erziehung übte einen Druck aus und war für die Generalseminarien nicht zu brauchen... künstliche und gewaltsam aufgepfropfte Pflanzen wachsen zwar schnell, welken aber eben so rasch dahin, sobald sie an die frische Luft kommen . . .« Als erwünschte Tugenden galten »Nächstenliebe, Milde, Ernst, Bescheidenheit, Weisheit und alle Vorzüge, die eben so sehr dem christlichen, wie dem öffentlichen Leben zu gute kamen.« Zur Lektüre wurden vorzugsweise die Kirchenväter Tertullian und Augustin empfohlen. Die ganze Jugend und künftige Hoffnung des Landes leiteten »Priester, die sich durch große Gelehrsamkeit, erwiesene Erfahrung, Weisheit, Fleiß und reines Leben ausgezeichnet hatten«. An ihrer Spitze stand der Rektor. Die Prüfungsordnung war pädagogisch, nicht koerzitiv. Die Lehrer sollten, »nach dem Beispiele des Erziehers der Menschheit, Jesu Christi, überzeugen, überreden und so für sich gewinnen«.

Der Kaiser nahm dieses von Rautenstrauch ausgearbeitete Projekt mit einigen Änderungen und Ergänzungen am 30. März 1783 an. Bis zum 1. November 1783 sollten in den deutschen Erblanden alle jungen Kleriker in den Seminarien versammelt sein und während dieser sechs Monate befaßte

sich Joseph II. mit jeder Einzelheit, um nur seine Lieblingsschöpfung in gehöriger Weise verwirklicht zu sehen. Doch mit den Geldmitteln geizte er selbst hier; der Rektor des Wiener Seminars erhielt nur zweitausend Gulden Gehalt; der Religionsfonds gewährte den Beamten nur Wohnung und Bezahlung, der Unterhalt oblag den Klöstern und Bischöfen, die ihre Kandidaten in die Seminarien schickten. Es wurden deren in den Erblanden acht, in Ungarn vier eröffnet. Am wenigsten berührt von dieser Reform waren die Niederlande; der Erlaß, betreffend die Schließung der bischöflichen Seminarien und Klosterschulen, erschien erst am 16. Oktober 1786. Das Generalseminar wurde auf der Universität in Löwen errichtet und hatte in Luxemburg eine Filiale. Dieselben Grundsätze, die in den Erblanden zur Reform geführt, begründeten sie auch in Ungarn und Belgien, und die Weisung an die neuen Seminare war eine Übersetzung des deutschen Originals. Dort und hier betrachtete man das Seminar als das »richtige Mittel zum Kampfe mit der Sittenverderbtheit«, gegen die die Geistlichkeit bisher machtlos gewesen war.[1])

V.

Reform des Gottesdienstes und des kirchlichen Zeremoniells. Verbot von Prozessionen und Wallfahrten. Verminderung der Feiertage. Zensur.

Joseph II. genügte es aber nicht, den Klerus in seinem Geiste zu bilden und zu erziehen; er wollte ihm auch seine ganze geistliche Tätigkeit vorzeichnen und eine »Kirchenpolizei« einführen. Man muß annehmen, daß er ernstlich wünschte, der geistlichen Behörde das Recht zu überlassen, die kirchliche Disziplin zu verwalten und über theologische und dogmatische Fragen zu entscheiden. Aber bei seiner Verwaltung, die alles an sich riß, war es, sobald einmal mit der Säkularisation der Klöster und der Umgestaltung der Schulen begonnen

[1]) Siehe über diese Reform Josephs II. G. Wolf: »Kaiser Joseph II. und die österreichischen Genereral-Seminarien« (Raumer-Riehls Historisches Taschenbuch v. V. Folge VII. Jahrgang 1877). Eine sehr schön geschriebene und auf archivalischer Forschung beruhende Arbeit; nur muß man bedauern, daß der Verfasser, ein leidenschaftlicher Verehrer Josephs II., nicht ganz unparteiisch ist.

worden war, ebenso unmöglich, die kirchliche Disziplin unangetastet zu lassen, wie undenkbar, daß sich der Kaiser in theologischen und gottesdienstlichen Fragen von jeder Einmischung fernhalten werde. Alles, was der Öffentlichkeit zum Schaden gereichen konnte, was nicht zweckentsprechend war, mußte augenblicklich abgeschafft, was hingegen dem Staate Nutzen brachte, eingeführt werden. Am 25. Februar 1783 erschien ein Erlaß, demzufolge in Wien, in den »niederösterreichischen Provinzen und in den übrigen Städten und Ortschaften« ein vereinfachter Gottesdienst zum Muster eingeführt und eine sehr eingehende Verordnung herausgegeben wurde, die festsetzte, wie und an welchen Tagen der Gottesdienst stattfinden, welches Ritual beobachtet, welche Altäre und Hallen eröffnet werden sollten usw. Welche Erwägungen Joseph II. dabei lenkten, kann man daraus ersehen, daß er die feierlichen Gottesdienste an Wochentagen mit der Begründung verbot, »man könne dadurch Ersparnisse bei der Musik und der Entlohnung der Kirchendiener zum Nutzen des Religionsfonds machen«[1]. Was an »Aberglauben« gemahnte, galt als »unvereinbar mit der Reinheit der ursprünglichen Kirchenlehre«. Die Besessenen sollten von nun ab für wahnsinnig erklärt werden[2], Gebetbücher mit Beschwörungsformeln und Erzählungen über die Erlangung des Seelenheils wurden ver-

[1] A. h. Resolution vom 10. September 1782. Angeführt in den Staats-Anzeigen. B. II. »Chronik der Reformation in Österreich.« 1770 bis 1782 cf. Hock, 510.

[2] In Laibach wurde ein junges Mädchen aus unglücklicher Liebe wahnsinnig. Die dortigen Mönche glaubten sie vom Teufel besessen und unternahmen es, den bösen Geist auszutreiben. Die Sache kam zur Kenntnis der Wiener Behörde und am 7. März 1781 erfolgte nachstehender strenger Befehl: »Nachdem S. M. mit großer Unzufriedenheit aus dem Beigelegten des Processes ersehen, daß die dortige Stelle, anstatt sie dem gemeinen Manne die schändlichen Vorurtheile zu benehmen suchen sollte, solche eher darin bestärken wolle, so ginge das A. h. Begehren dahin, niemals mehr mit dergleichen zum Vorschein zu kommen die Wahnwitzigen zu heilen, wenn Krankheit die Ursache ist, wo aber Bosheit, sie mit Zuchthaus und strengen Diät zu behandeln.« (Staats-Anzeigen 1781. I, 359, 360.) Ein sehr interessanter Fall über die Heilung eines Besessenen bei Groß-Hoffinger, op. cit. IV, 279—301. Der Verfasser hat uns eine tatsächliche Wahrheit berichtet.

boten[1]); das Innere der Kirchen wurde von Ausschmückungen, die der Regierung überflüssig schienen, gereinigt[2]) und den Heiligenbildern und Statuen nahm man die kostbaren Gewänder ab[3]). Äußerlicher Prunk, den die katholische Geistlichkeit so geschickt für ihre Zwecke auszunützen verstand, rührten des Kaisers Gemüt nicht; er hielt diese Zeremonien für einen überflüssigen Verlust an Geld und Zeit[4]). Deshalb wurde die Zahl der Prozessionen zuerst bedeutend herabgesetzt[5]) später wurden sie völlig abgeschafft[6]); die Kapitalien, die für sie hinterlassen worden waren, wurden ohne Rücksicht auf den Willen des Erblassers, dem Schulfonds zugemessen[7]). Aus demselben Grunde wurden

---

[1]) Zum Beispiel: A Circulare de die 3 Mensis Januarii 1786: »S. M. S-mo precationis libellum, Hungarico idiomate concinnatum et in Typographia Universitatis Hungaricae sub Titulo Lelki kints (Seelentrost) editum, ob varias in illo contentas positiones, non legitimatas apparitiones ac fabulosas narrationes, crudas praeterea et excessuosas expressiones, quae Cultioribus offendiculo esse, apud incultos vero materiales et superstitiosas Religionis Ideas facile procreare possent, clementer prohibere et Distractionem praecitati Libelli interdicere dignata est.«

[2]) Gubernialverordnung für Vorderösterreich vom 26. September 1786: ». . . Da fast alle Seitenwände mit Ablaß und anderen Tafeln, Bildern, Statuen und anderen Vorstellungen umhangen sind, und da solches Gezeug (sic!) noch dastehe, wodurch die Kirche nun noch verunstaltet wird . . .« Siehe die Übersetzung des Erlasses vom 17. August 1786 bei Sokoloff, op. cit., 153.

[3]) Gubernialverordnung in Galizien vom 9. Dezember 1787: »Der Mißbrauch die Bilder, von welchen nach höchsten Befehl das Silber abgenommen worden ist, von neuem mit Silber zu belegen wird abgestellt.«

[4]) Zirkular vom 16. April 1781 nennt diese Auslagen »non necessariam Sumptuum Profusionem«.

[5]) Hofdekret vom 7. Oktober 1782: »Alle Processionen sind abgestellt und sind nur die theophorischen und die in der Bittwoche, als welche von den Ordinarien werden angeordnet werden, zu halten.«

[6]) Erlaß vom 6. Juli 1785: »In den Städten und auf dem Lande sollen außer den Frohnleichnahmsprozessionen und den allgemeinen Bittgängen alle andere Prozessionen gänzlich eingestellt werden.«

[7]) Hofdekret vom 3. Jänner 1783: »Dort, wo Stiftungen und Processionen in größerer als gesetzmäßiger Anzahl vorhanden sind, soll solche zum Besten der Jugend sogleich auf das nützlichste zu verwenden getrachtet werden, da eine solche Benutzung Gott weit gefälliger als die Processiongänge sey, auch durch die schon verbotene Ausführung der gleichen Wallfahrten die Erfüllung des Willens der Testatoren unmöglich werde.«

alle Wallfahrten verboten[1]) und die Feiertage bedeutend vermindert, mehr noch als unter Maria Theresia; außer dem Sonntage sollte es nur mehr 27 Feiertage im Jahr geben, statt wie früher 42. »Der Bauer wurde sonst zu sehr der landwirtschaftlichen Tätigkeit entzogen«[2]); an Wochentagen war jede Art von Zerstreuung untersagt[3]). Die Begräbnisse wurden der Feierlichkeit beraubt; der Geistliche begleitete den Sarg nicht mehr zum Grabe, wo keine Nachreden mehr gehalten werden durften[4]). Die Familiengrüfte wurden geschlossen, denn im Tode waren alle gleich[5]) und die Friedhöfe in den Hallen und umliegenden Gründen der Kirche abgeschafft[6]). Einige Monate hindurch erhielt sich sogar die berühmte Verfügung, der zufolge es aus kleinlicher Sparsamkeit verboten ward, für die Särge überflüssigerweise Holz zu nehmen und Nägel und Tuch zu verwenden; die Leichen sollten nackt in Säcke gesteckt und auf dem Friedhofe mit ungelöschtem Kalk beworfen werden[7]). Die Historiker nannten diese Maßregel ein typisches Beispiel für das polizeiliche Eingreifen in die persönlichsten

---

[1]) Verordnung für Innerösterreich. Den 27. September 1787: »Wie nachtheilig diese Excursionen (sic!) nicht nur der Religion und Sittlichkeit sondern auch der Gesundheit und dem Hauswesen seyen, ist auffallend. Um diesen Unfugen mit anpassender Thätigkeit Einhalt zu thun, kommt es hauptsächlich darauf hin, daß der Denkungsart des Volkes die gehörige Richtung gegeben . . . Daher wird den sämmtlichen Seelsorgern gemessenst anempfohlen, das Volk von dem allseitigen Nachtheile, welches selbes sich durch solche Excursionen zuzieht, wohl und nach den Grundsätzen unserer heiligen Religion zu unterrichten; . . . den Seelsorgern wird aber unter der Strafe von 12 Reichsthalern hiemit verboten, sich an was immer für Concurstägen, an den Wallfahrtsorten, um die dort angestellten Seelsorger in Ausübung ihres Amtes zu überhelfen, einzufinden.«

[2]) U. A. Circularia Impressa 3. Oct. 1786.

[3]) »Alle Spiele und Tänze an den Werktagen der ehemaligen Kirchweihfeste werden verboten«. (Hofdekret vom 30. Aug. 1787.)

[4]) Gubernialverordnung in Galizien vom 14. Dez. 1785: »Die Lobreden, welche bei Leichenbegängnissen, in Eheverbindnissen bisher zu halten gebräuchlich war, sind durchgehends einzustellen.«

[5]) Hofdekret vom 11. September 1788.

[6]) Siehe die Reihe der Erlasse, die Groß-Hoffinger (op. cit. II, 146) gesammelt hat.

[7]) Hofdekret vom 23. Juli 1783.

Gefühle und Handlungen der Menschen, das Josephs II. Regierung kennzeichnet. Die Geistlichkeit mußte jenen Befehl nicht nur ausführen, sondern noch obendrein von der Kanzel herab, die der Kaiser für ein nützliches Werkzeug zur Erreichung seiner Ziele hielt, gutheißen. Der berühmte Hirtenbrief des Erzbischofs Trautsohn — Migazzis Vorgänger —, der gleichsam der Herold der kaiserlichen Verfügungen war [1]), diente hierzu als Anleitung. Den gegebenen Direktiven auszuweichen war unmöglich; der Prediger — mochte er Mönch oder Weltgeistlicher sein — stand unter der strengsten Aufsicht der Regierung; seine Tätigkeit war eng begrenzt und eine unerbittliche Zensur und Administration bürgte für seinen Gehorsam [2]). Außer der Kontrolle der Regierung hing über den Predigern das Damoklesschwert der öffentlichen Meinung. Der Probst Wittola, den nichts in seinem Urteile zurückhielt, übte in seiner »Kirchenzeitung« unbarmherzige Kritik an allen Predigten, die nicht im Sinne der josephinischen Geistlichkeit gehalten waren.

VI.

Verhalten gegen die Andersgläubigen. Josephs II. Anschauungen über Toleranz. Abschaffung der religiösen Missionen. Wiedereinsetzung der lombardischen und niederländischen Dissidenten in ihre politischen und bürgerlichen Rechte. Toleranzedikt, Organisation der lutheranischen und kalvinischen Gemeinden. Beschützung der orthodoxen Kirche. Sittliches und geistiges Niveau der orthodoxen Geistlichkeit. Verhalten gegen die Juden, Sektierer, Freimaurer.

Der Kaiser setzte seiner kirchlichen Reform die Krone auf, indem er seinen Untertanen völlige Glaubensfreiheit gewährte. Er hatte dies seit langer Zeit beabsichtigt und schon als Jüngling die Meinung vertreten, daß »in Sachen des Glaubens und der Moral weder Strafen noch Zwang helfen könnten

[1]) Viele Male abgedruckt, darunter bei Kropatschek II, 52—63.

[2]) Hofdekret vom 4. Hornung 1783: »Alle Predigten mit Bemerkung des Tages und Ortes, wann und wo sie gehalten worden, sind schriftlich aufzusetzen, oder wenn eine Predigt aus einem Buche entlehnet wäre, solches mit Benennung des Buches auf einem besonderen Papiere vor Abhaltung der Predigt aufzureichen, und all dieses zur allmaliger Vorzeigung aufzubewahren«.

und bloß persönliche Überzeugung maßgebend sei.« »Ich hätte niemals weder einen öffentlichen Skandal, noch ein Übel geduldet — so schrieb der Kaiser — das gute, harmlose Leute verderben könnte; von den Unverbesserlichen muß man aber nehmen, was man kann, sie ausnützen, wo sie nicht schaden können und Augen und Ohren gegen ihre Fehler verschließen. Denn der Dienst Gottes ist mit dem Dienst des Staates untrennbar verknüpft und Gott der Herr wünschet, daß wir Nutzen aus den Menschen ziehen, denen er das Talent und die Fähigkeit verliehen hat, Taten zu vollbringen. Im übrigen mögen wir es aber Seiner göttlichen Barmherzigkeit überlassen, die Guten zu belohnen und die Bösen zu bestrafen«[1]. Josephs II. Standpunkt war rein geschäftlich und deshalb gefiel ihm vielleicht die Art, wie die religiöse Frage in Rußland gelöst wurde. Seine praktische Tätigkeit während der Mitregentschaft bestärkte ihn nur in seinen Anschauungen und er beschloß, diese offen und rücksichtslos selbst Maria Theresia gegenüber zu behaupten, wie aus seinen charakteristischen Schweizer Briefen hervorgeht[2]. »Die Glaubensfreiheit — so kennzeichnet er seinen Standpunkt — verstehe ich so, daß ich in rein weltlichen Angelegenheiten Jedermanns Dienste annehmen würde, ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis. Möge Jeder, der es versteht, sich mit Landwirtschaft beschäftigen oder ein Handwerk betreiben, ich wäre bereit, Jedem das Bürgerrecht zu gewähren, der hiefür die Befähigung besitzt, der Nutzen bringen und die Gewerbetätigkeit im Staate heben kann.« Gleichzeitig aber verwahrte sich der Kaiser entschieden gegen den Vorwurf, in religiöser Hinsicht indifferent zu sein. »Gott bewahre mich davor zu denken, es sei gleichgültig, ob die Untertanen Protestanten oder Katholiken oder überhaupt ungläubig sind, oder gar ob sie dem von ihren Vätern ererbten Glauben untreu werden. Ich würde alles, was ich besitze, hergeben, wenn alle Protestanten, die sich im Reiche Euerer Majestät befinden, zum Katholizismus überträten«[3].

---

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.«, III, 352.
[2]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.«, II, 140—166.
[3]) Ibid. 151, 152.

Joseph II. war, als er diese Ansicht aussprach, vollkommen aufrichtig, wie immer in seinen Briefen an die Kaiserin. Unduldsamkeit und daraus sich ergebende Verfolgung schien ihm unvorteilhaft für den Staat, der dadurch einen Teil seiner Untertanen verlor; dabei blieb er aber ein gläubiger Sohn der Kirche und war nicht im mindesten geneigt, die Ketzerei in seinem Reiche zu fördern. Diesen zwiefachen Bestrebungen Josephs II. ist auch die Unentschiedenheit seiner Maßregeln zuzuschreiben, als er einmal Alleinherrscher wurde und das Leben selbst die Dissidentenfrage in den Vordergrund schob. Er begann damit, durch die Erlasse vom 31. Dezember 1780 und vom 20. März 1781 die religiösen Missionen abzuschaffen und die Missionäre zu entlassen. Das Patent vom 27. August 1778, das die Dissidenten in den Erbländern, in der Lombardei und in den Niederlanden der meisten bürgerlichen Rechte beraubte, wurde aufgehoben und einer kaiserlichen Entschließung vom 16. Juni 1781 zufolge verschwand der Unterschied zwischen Katholiken und Andersgläubigen vollständig. Die Entschließung vom 13. September desselben Jahres bestätigte des Kaisers Ansichten und umschrieb seinen Standpunkt genauer; es sollten alle Glaubensbekenntnisse vollkommene Freiheit genießen und sämtliche Untertanen, welcher Kirche sie auch angehören mochten, gleiche Bürgerrechte besitzen. »Dennoch — so hieß es in der Entschließung — will ich bei Durchführung der Glaubenstoleranz nicht den Weg der Öffentlichkeit betreten; es soll folglich über diese Frage weder ein Erlaß, noch sonst ein Dokument im Druck erscheinen und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Auf diese Weise braucht man die provinzialen, ständischen, städtischen und anderen Statuten sowie kirchlichen Grundsätze oder die Ordnung der Zünfte weder ihrer gesetzlichen Kraft zu berauben, noch zu verändern oder aufzuheben; man soll nur von Fall zu Fall (de casu in casum) nach der gegebenen Vorschrift handeln und entscheiden, ohne indessen diese Entscheidungen zu erschweren.«

Joseph II. glaubte, er könne auf Wahrung des Amtsgeheimnisses zählen und die einzelnen Fälle, in denen den Beschwerden der Akatholiken Gehör gegeben werde, würden

diese nicht verleiten, auf eine grundsätzliche Abschaffung ihrer einstigen Bedrängnis zu rechnen. Es kam aber anders: Das Geheimnis war so vielen Personen, unter anderen auch den Magistraten und Gutsbeamten, anvertraut worden, daß es unmöglich verborgen bleiben konnte. Schon am 6. Oktober 1781 befragte der Kaiser den Staatsrat, ob er die Verfügung betreffend die Einführung der Glaubenstoleranz zur allgemeinen Kenntnis bringen solle. Als die meisten Mitglieder ihre Zustimmung gaben, erklärte Joseph II. in seiner Entschließung vom 13. Oktober 1781 selbst, »das Edikt sei schon der Öffentlichkeit bekannt, aber falsch ausgelegt und dem Volke seien unrichtige Begriffe beigebracht worden.« Um derartigen Mißverständnissen und »eventuell daraus entstehenden Wirren« vorzubeugen, beschloß der Kaiser, das Toleranzedikt in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen [1]). Der vom 13. Oktober 1781 datierte Erlaß wurde von dem Staatsrat erst am 20. Oktober endgültig fertig gestellt. Er gewährte den Lutheranern, Kalvinern und Orthodoxen das Recht zu privatem, häuslichem Gottesdienste, während ausschließlich der katholische Gottesdienst öffentlich stattfinden durfte; die Regierung sprach die Überzeugung aus, »daß jeder Gewissenszwang schädlich wirke und Religion und Staat durch eine wahre, christliche Glaubenstoleranz nur gewinnen könnten.« In Ortschaften, wo es hundert nichtkatholischer Familien gab, durften sich diese eine Kirche erbauen lassen, doch Glocken und der Eingang von der Straße waren nicht gestattet. Ferner wurde den Andersgläubigen gewährt: 1. den Pastor zu sich zu rufen, wobei aber der katholische Priester, wie früher, bezahlt werden mußte; 2. Schulen zu eröffnen; 3. Ehen mit Katholiken einzugehen; war der Vater katholisch, so mußten es alle Kinder werden, war es die Mutter, so brauchten nur die Töchter ihren Glauben anzunehmen. Die politischen und bürgerlichen Rechte waren für die Nichtkatholiken dieselben, wie für die Angehörigen der »dominanten« Religion; sie konnten unbewegliche Güter besitzen, sich in Zünften einschreiben, das Bürgerrecht in Städten erwerben, akademische

---

[1]) Es ist dort auch in der Nr. 83, am 17. Oktober 1781, erschienen.

Würden erlangen, in den Staatsdienst treten, ohne zu einem Eide, den ihnen ihr Gewissen verbot, noch zur Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten, die ihrer Religion widersprachen, verpflichtet zu sein. Am 12. November 1781 erschien der gleiche Erlaß, ins Französische übersetzt, für die Niederlande, am 30. Mai 1782, ins Italienische übersetzt, für die Lombardei, am 26. Oktober 1781 für Ungarn [1]).

Es versteht sich von selbst, daß eine so verwickelte und neuartige Angelegenheit nicht sofort glatt ablaufen konnte. Mißverständnisse waren unvermeidlich, ebenso wie unrichtige Auslegungen des Gesetzes, Übereifer und selbst Unruhen (wie solche auch tatsächlich vorkamen); es waren daher Ergänzungen und Erklärungen nötig. Um öffentlichen Erregungen zuvorzukommen, wurde jedermann verboten, seine religiösen Anschauungen mit Gewalt zu verteidigen; wurden sie verletzt, so sollte man bei Gericht, das solche Störungen für polizeiliche Vergehen anzusehen hatte, die Klage hierüber einreichen [2]). dem Kaiser waren nur die materiellen Folgen der Unruhen wichtig, wenn sie nämlich die öffentliche Ruhe und Ordnung störten [3]). Er wünschte bloß, daß alle seine Untertanen, welchem Glauben sie auch angehören mochten, in Frieden miteinander auskämen [4]), und in allen Kirchen wurde zum Beispiel für den

---

[1]) Über die Einführung der Toleranz siehe Frank: »Das Toleranz-Patent Kaiser Josephs II. Urkundliche Geschichte seiner Entstehung und seiner Folgen.« 1882. Dieses sehr gediegene und gelehrte Werk rechtfertigt seinen Titel und ist vollkommen erschöpfend. Nur eines bleibt darin unaufgeklärt: warum der Kaiser seine Verfügungen nicht gleich veröffentlicht hat; übrigens ist diese Frage nirgends erörtert. Cf. zum Beisp. Meynert, op. cit.

[2]) Hofdekret vom 31. Jänn. 1781. Siehe die Entschließung Josephs II. über einen speziellen Fall bei G. Wolf: »Josefina.« 82, 83 und Hofdekret vom 26. April 1782: »Überhaupt sollen die Religionsuneinigkeiten und Streite zwischen den catholischen und acatholischen Untertanen von den Kreisämtern als eine Polizeisache untersucht werden.«

[3]) Hofdekret vom 19. März 1782.

[4]) »Verbesserungs-Anstalten für das K. Ungarn etc.« Den Großwardeiner Bezirk betreffend. § 8: »In diesem Bezirk, der sicherlich einer der beschwerlichsten ist, weil sich im selben Catholische, Reformierte, unirte und nicht unirte Griechen befinden, muß vorzüglich auf die wahren Grundsätze, so die Toleranz vorschreibt, gesehen werden.«

Sieg über die Mohammedaner gebetet [1]). Der katholischen Geistlichkeit wurde ans Herz gelegt, durch Überredung und Milde zu wirken und nicht die Andersgläubigen zu verfluchen und ihren Haß gegen sich zu erwecken, auch sollten die Priester nicht eine andere Religion herabsetzen [2]) und überhaupt sich in keinen Streit über religiöse Ansichten einlassen [3]); die ganze Erziehung in den Generalseminarien wurde in diesem Sinne geleitet.

Daraus folgte aber noch lange nicht, daß sich Joseph II. der herrschenden Kirche gegenüber gleichgiltig verhielt. Im Gegenteil, er gab bei jeder Landtagseröffnung laut und feierlich Versicherungen über seinen Glaubenseifer [4]) und das Gerücht, er bevorzuge die Dissidenten, wurde von der Regierung in schroffer Weise dementiert [5]). Nicht nur den Katholiken, auch den Andersgläubigen war es strenge verboten, Propaganda zu machen [6]). Hingegen waren die Geistlichen verpflichtet, Leute, die im Begriffe waren, abtrünnig zu werden,

---

[1]) Zirkular vom 22. Februar 1786: »S. M. haben zu erkennen gegeben, daß auch die nicht unirten Griechen, dann die zweyerley protestantischen Gemeinden und selbst die Juden an den öffentlichen Kriegsgebeten auf solang, als der Krieg dauern wird, Theil zu nehmen haben.«

[2]) Hofdekret vom 14. Jänn. 1782. Cf. Hofdekret vom 17. November 1783: »Auch haben sich die catholischen Pfarrer und Prediger von allen Abhandlungen bloß polemischer, über die Begriffe des gemeinen Bauernvolkes erhabenen Streitfragen auf der Kanzel, und noch mehr von Beschimpfungen der gegenwärtigen Religionsdiener zu enthalten.«

[3]) Hofdekret vom 15. April 1782: »Die Geistlichkeit hat sich in keine zur Bekehrung führende Veranlassungen oder Reden mit den acatholischen einzulassen.«

[4]) Nachstehend der Text der Formel unter Joseph II.: . . ., »daß A. H. Dieselbe für das Erste zur Erhaltung der Ehre Gottes und der alleinseligmachenden Römisch-Catholischen Religion den thätigsten Eyfer bezeigen werde.« . . . (z. B. W. A. IV. H. I. Landtagspostulata. Mähren 1781.)

[5]) Hofdekret vom 8. Mai 1782: . . . »Die Aufrechterhaltung der alleinseligmachenden catholischen Religion . . . bleibt unveränderlich S—r. M. theuerste Pflicht und angelegenste Sorgfalt.« Der Erlaß vom 30. April 1783 nennt den Glaubensabfall »ein Unglück«.

[6]) Hofdekret vom 30. Mai 1783: § 6: »Proselytenmacherei ist den Acatholischen unter schwersten Strafen verboten.« Cf. Frank, op. cit. 78 und 79.

dem Katholizismus zu erhalten [1]), und wenn ihnen dies gelang, erhielten sie die Allerhöchste Anerkennung [2]). Die Glaubensabtrünnigen jedoch verfielen nicht nur in Ungnade, sondern unterlagen schwerer Bestrafung [3]).

Indessen wuchs die Zahl der Akatholiken immer mehr und mehr an. Im November 1782 wurden deren, bloß in den Erblanden, mehr als 73.000 gezählt und es war Grund vorhanden zu befürchten, daß es so weiter gehen werde. Da griff der Kaiser zu einer entscheidenden Maßregel: am 15. Dezember 1782 erschien ein Erlaß, demzufolge die Meldung vom Übertritt zu einem andern Glauben nur bis 1. Jänner 1783 angenommen wurde; die zu spät kommenden mußten eine sechswöchentliche Probezeit in dem Pfarrgebäude oder nächstgelegenen Kloster mitmachen, »um gegen den Abfall vom katholischen Glauben eine Schranke zu errichten oder ihn wenigstens zu erschweren, so weit dies in der Macht menschlicher Verfügungen gelegen war«. Während dieser sechs Wochen hatten die »demütigen« katholischen Hirten die im Glauben schwankenden von ihrem Vorhaben abzubringen, während den Pastoren der Zutritt zu ihnen verweigert wurde. Wenn alle Ermahnungen erfolglos blieben, so »mußte es dem Allmächtigen überlassen werden, den Herzen dieser Unglücklichen eine andere Richtung zu geben; die irdische Gewalt konnte nichts tun, als die Abtrünnigen in der Liste der Akatholiken als ‚nachträglich Angemeldete' zu verzeichnen«. Der Kaiser kannte die Macht des Geldes und legte daher, um die schwankenden Gläubigen ebensosehr wie die nachlässigen Seelsorger zu schrecken, die Auslagen für die sechswöchentliche Prüfungszeit zur Hälfte den künftigen Protestanten, zur Hälfte dem geistlichen Vater auf, der seine Heerde so schlecht zu leiten verstand [4]).

---

[1]) Hofdekret vom 17. November 1783: »Dabei ist jedoch den catholischen Pfarrern nicht nur unverwehrt, sondern nothwendig, ihre Pfarrkinder von dem Abfalle von der wahren Religion abzumahnen, und zur Standhaftigkeit in solcher anzueifern.«

[2]) Frank, op. cit. 75.

[3]) Einige solcher Fälle bei Sokoloff, op. cit., 180.

[4]) Hofdekret vom 23. Apr. 1783.

Der Erfolg war, daß es im Jahre 1788 in den Erblanden gegen 150 akatholische Gemeinden gab [1]), und die Regierung mußte sich ernstlich damit beschäftigen, sie zu organisieren. Das Konsistorium von Teschen wurde daher am 20. September 1784 nach Wien verlegt, denn Teschen »lag zu entfernt von den übrigen österreichischen Provinzen«. Das Konsistorium zerfiel in zwei Abteilungen: die eine verwaltete die Angelegenheiten der Lutheraner, die andere die der Reformierten; beide hatten einen gemeinsamen Vorsitzenden in der Person des Freiherrn von Weber. Das Konsistorium führte die Aufsicht über Moral, Glaubenslehre und Lebensweise der Pastoren und Schullehrer, über Verwaltung des Kirchengutes und Ernennung von Predigern. Es hatte Beschwerden an die Allerhöchste Stelle zu leiten, sobald eine Vergehung gegen die Bestimmungen des Toleranzediktes stattfand. Den Unterhalt der Mitglieder des Konsistoriums bestritt die Regierung. Die Superintendenten standen in den verschiedenen Ortschaften den akatholischen Kirchen vor, und zwar gab es im ganzen fünf für die gesamten Erblande; zehn Pfarren hatten einen Gehilfen oder »Senior«. Die Superintendenten hatten dieselben Verpflichtungen wie das Konsistorium, nur mit dem Unterschied, daß ihre Aufsicht eine unmittelbarere war und nicht nur schriftlich geübt wurde. Die Pfarrgemeinde erwählte den Pastor und bezahlte ihn; er wurde von den Gemeindeältesten vorgeschlagen, von der Gubernialbehörde bestätigt und von dem Superintendenten auf Befehl des Konsistoriums in sein Amt eingeführt. Da es an heimischen Pastoren mangelte, wurden solche aus dem Auslande berufen, aber niemals aus den feindlichen Staaten Sachsen und Preußen [2]). In Ungarn wurde dieselbe Ordnung eingeführt, nur mit dem Unterschied, daß es dort mehr Superintendenten und Senioren gab; denn die Zahl der Pfarrgemeinden war sehr ansehnlich und belief sich selbst nach den unvollkommenen offiziellen Angaben im Jahre 1784 auf 748; den Pastoren wurde sogar gestattet, sich bei dem Synod zu versammeln, allerdings in Anwesenheit von zwei königlichen Kommissären [3]).

---

[1]) Hock op. cit. 351.

[2]) A. h. Resolution vom 30. August 1782. Siehe Frank, op. cit. 85—122.

[3]) Hock, op. cit. 357.

Joseph II. gab sich überdies viel Mühe mit der Gestaltung der orthodoxen Kirche. In den Erblanden waren nicht viele »Schismatiker«, die außerdem kein gefährliches Element bildeten, weshalb die Regierung geneigt war, sie in Schutz zu nehmen; in Triest wurde ihnen sogar der öffentliche Gottesdienst gestattet, was sonst nicht der Fall war [1]; in Wien und Brünn erhielten sie ohne Schwierigkeiten die Erlaubnis zum häuslichen Gottesdienst [2]; in Ungarn und Siebenbürgen hatte man es aber mit einer kompakten Masse von Serben und besonders von Wallachen zu tun, die hoffnungsvoll auf Rußland blickten und ihren »Popen« blind ergeben waren, deren Ruf nicht als der beste gelten kann. Vielleicht klangen die Urteile der Ungarn, die Chorjas Aufstand erschreckt hatte, parteiisch [3], aber auch die Aussagen unbeteiligter Zeitgenossen stellen die Sache in keinem guten Lichte dar. Der Kaiser selbst fand, »die nicht unierte Geistlichkeit sei wenig aufgeklärt« [4] und Reisende erzählen himmelschreiende Dinge von den Mißbräuchen, die sich diese Seelsorger zu Schulden kommen ließen [5], Mißbräuche, die durch öffentliche Untersuchungen bestätigt wurden [6]. Die Bischöfe waren nicht viel besser, ja sie

[1] Frank. 91.

[2] G. Wolf: »Josefina« 94.

[3] Collectio ordinationum Imp. Josephi II. etc. Species facti de Lanienis per gentem Valachorum ... exhibita 24. dec. 1784: »Christianae religionis principia non uti ipsi, sed nec Popae ejus sciunt, qui si scribere et legere sacraque decantare sciunt, sufficiens ad praesbytatum commendatio est.«

[4] Verbesserungsanstalten etc. den Kaschauer Kreis betreffend. § 11.

[5] Briefe eines reisenden Franzosen. p. 460: »Die griechischen Pfaffen in Hungarn und Illyrien sind ungefähr in dem Zustand, worin die catholische Geistlichkeit unter Karl dem Großen in Deutschland war... Bei aller ihrer Unwissenheit stehen diese Pfaffen doch bei dem Volk in größerem Ansehen, als ehemals die Orakel von Delphi und Delos. Sie benutzen es aber zu nichts anderem, als auf Kosten desselben zu schwelgen. Sie sind wahre privilegierte Volksdiebe, die bloß in den Kniffen und Pfiffen, womit sie den großen Haufen um die Früchte seines Schweißes bringen, einige Funken von Verstand zeigen.«

[6] U. A. Zirkular vom 12. Hornung 1788: »Es ist in Erfahrung gebracht, daß von Seite der griechisch nicht unierten Geistlichkeit in der Abnahme der Stohlgebühren wider die A. h. bestehende Bestimmung Exzessen ausgeübt worden.«

gaben ihren Untergebenen nur ein schlechtes Beispiel[1]). Joseph II. war nach Kräften bemüht, ihr kulturelles Niveau zu heben, indem er den Würdigeren unter ihnen tatkräftige Unterstützung, wie verschiedene Steuererleichterungen gewährte[2]) und befahl, ihnen dieselbe Achtung wie dem katholischen Klerus zu erweisen[3]). Die orthodoxe Geistlichkeit durfte selbst ihren Metropoliten wählen und zum Vorsitzenden des Synods wurde kein geringerer als Graf Jankovits bestimmt, was ein Beweis für das besondere Wohlwollen des Monarchen war.

Anders verhielt sich Joseph II. den Juden gegenüber. Er liebte sie nicht und hielt sie für moralisch nicht vollwertig[4]).

---

[1]) Mémoires de ma vie II, 19: »C'est principalement l'intérêt que les prêtres grecs et surtout les Évêques trouvent à entretenir les Vallaques dans cette ignorance, qui en est la principale cause. Le besoin qu'on a de ce clergé dont le crédit sans bornes sur le peuple à retenu en obéissance cette Nation si facile à changer de domination, a peut-être empêché la Cour de prendre des mesures pour réformer les abus affreux qui se sont introduits de ce côté-là. Ces Évêques qui ne songeaient qu'à amasser, poussaient la vénalité des charges ecclésiastiques au point que l'argent seul procurait les charges et paroisses à des hommes, qui ne savaient souvent ni lire, ni écrire.«

[2]) Verbesserungsanstalten etc. den Großwardeiner Bezirk betreffend. § 7: »Der größte Theil der dortigen Einwohner besteht aus Rußniaken und Wallachen, die auffallend träg und unwissend sind; obschon sich der Bischof von Munkatsch, der ein rechtschaffener Mensch ist, alle Mühe giebt, so hat er dennoch die Ausbildung seines Cleri ruralis noch nicht zu Stande bringen können; hiezu ist ihm also alle mögliche Unterstützung zu gewähren.«

[3]) U. A. Kanzley-Archiv No. 1472. Protocollum Commissionis. Mixtae in Betreff des von dem Metropoliten und Erzbischof von Karlowitz eingeschickten Verbesserungs-Plans, so die Aufklärung des griechisch-nicht-unierten Cleri und Volkes, die allgemeine Wohlfahrt und überhaupt die Beförderung des A. h. Dienstes zum Zweck haben soll. Den 1. Februar 1783. § 8: ». . . anzubefehlen, daß was die körperliche Bestrafung der griechischen Geistlichkeit anbelangt, alles befolgt werde, was bei catholischen diesfalls üblich ist, und ist ihren Bischöfen, so wie den catholischen, der Einfluß darinn zu gestatten, weil den Geistlichen allerdings die gebührende Achtung bei ihren Glaubensgenossen bestmöglichst beibehalten werden muß.«

[4]) Zum Beispiel: Hofentschließung vom 15. Juni 1786: ». . . es war von Allerhöchst demselben von einigen Betrachtungen über die äußerst verdorbene Moralität der Juden erwähnt worden.«

Doch — meinte der Kaiser — mit den gegebenen Tatsachen und dem bestehenden Übel müsse man rechnen, und er bemühte sich daher nach Kräften, den Verhältnissen gerecht zu werden. Er sah ein, daß die Juden immerhin Nutzen bringen konnten, und »betrachtete die zahlreichen Hebräer zwar nicht für die beste Menschengattung, aber für einen Teil der Bevölkerung; er zählte sie nicht zu den Produzenten, sondern zu den Konsumenten, nicht zu einer für den Staat nützlichen Handelsklasse, aber zu einer solchen, die sich mit geringem Gewinn zufrieden gab, die schlechtesten Waren in Verkehr brachte und dadurch einen rascheren Geldumsatz bewirkte.« Von einem solchen Gesichtspunkt ausgehend, erachtete es der Kaiser für nötig, den Juden die Möglichkeit zu bieten, ruhig ihren Geschäften nachzugehen. Zu diesem Zwecke sollten »alle Gesetze, die nur für sie und nicht für die Christen galten, aufgehoben, und auch auf sie die allgemeinen Gesetze angewendet werden« [1]). Die speziellen Kommissionen, die bisher die jüdischen Angelegenheiten verwaltet hatten, wurden aufgehoben und ihre Obliegenheiten der Gubernialbehörde angewiesen [2]). Im ganzen Lande, außer in Wien, hatten die Juden ihre Gemeinden, die, ähnlich wie die bäuerischen, das Recht hatten, Vorsteher, Steuereinnehmer und Amtspersonen zu wählen, immer natürlich unter der Aufsicht des Distriktschefs [3]). Sie wurden von der schmachvollen Leibmaut [4]) und der Verpflichtung befreit, sich nach Vorschrift zu kleiden [5]). In kultureller Hinsicht bemühte sich die Regierung, sie mit den Christen zu verschmelzen. In den Schulen, die sie eröffnen durften, mußte in deutscher Sprache unterrichtet werden; wer sie nicht erlernte, wurde zum Studium des Talmud nicht zugelassen, in welchem Falle nicht einmal die Heirat gestattet war. Die Juden wurden angewiesen, sich allgemein verständliche Namen, die nicht zum Spott herausforderten, zu

---

[1]) Meynert, 124; Hock op. cit., 382.

[2]) Hofdekret vom 31. Dezember 1781.

[3]) Gubernialverordnung für Galizien vom 7. Mai 1789: Circulare Impressum vom 27. März 1789.

[4]) Patent vom 2. Jänner 1782.

[5]) Gubernialverordnung für Galizien vom 29. März 1788.

wählen[1]; alle ihnen zugefügten Bedrängnisse wurden für strafbar erklärt[2]. In Glaubenssachen erhielten sie die gleiche Freiheit, wie die anderen nichtkatholischen Untertanen; es war streng verboten, Neugeborene[3] und Minderjährige zu taufen[4], und Erwachsene mußten hierfür die Bewilligung der Obrigkeit erhalten[5]; den jüdischen Soldaten wurde ihr Glaubensbekenntnis nachgesehen[6]. Den Gutsbesitzern und jeder obrigkeitlichen Behörde wurde ans Herz gelegt, den Untertanen humane Gesinnungen gegen ihre Mitbürger beizubringen[7]. Tatsächlich gewährte man den Juden einige wesentliche bürgerliche Rechte, die sie vorher nicht besessen hatten. Der Erlaß vom 2. Jänner 1782 gestattete den Juden in Niederösterreich, der vom 7. Mai 1789 den Juden in Galizien, die Universität zu besuchen und akademische Würden zu erlangen, ebenso wie ein Handwerk zu erlernen, sich mit dem Groß-

---

[1] Hofdekret vom 23. August 1787.

[2] U. A. Circulare de die 28 Mensis Aprilis 1783: ». . . quarumlibet Jurisdictionum Magistratus vigilantiam omnem adhibeant, imo serio publicent, ne praefati Judaei ullas molestias vexasque pati debeant, imo si qui idcirco contravenire attentarent in hos et tales pro ratione circumstantiarum suo modo animadvertatur.«

[3] Hofkanzleydecret vom 12. April 1787.

[4] Hofdekret vom 30. Oktober 1789.

[5] Verordnung in Böhmen vom 17. August 1787: »Es wird sämtlichen Seelsorgern bedeutet, daß sie keinen um die Taufe sich anmeldenden Juden taufen sollen, bevor sie nicht Anzeige an die Landesstelle gemacht und die Bewilligung hierzu erhalten haben.«

[6] U. A. Zirkular vom 11. November 1788: »Übrigens darf aber der Jud, welcher ohne weitere Modalität als Mensch, als Mitbürger des Staates zu all demjenigen verwendet werden soll, was jedem anderen obliegt, in seiner Religion dadurch nicht gekränkt werden.«

[7] Verordnung in Böhmen. Den 2. November 1781: »Um nun alle in Rücksicht dieser eingeräumten Begünstigungen für die jüdischen Kinder und die Judenschaft mögliche aufstoßende Anstände auf die Seite zu schaffen, ist durch die Obrigkeit und die Ortsvorsteher den Untergebenen vernünftig vorzustellen, daß sie die Juden wie alle anderen Nebenmenschen betrachten und daß sie den bei einigen, besonders bei niederdenkenden Leuten gegen die jüdische Nation bisher beobachteten Vorurtheil einer Verächtlichkeit ablegen, als wodurch schon öfters zum unsittlichen Betragen, auch sogar zu sträflichen Excessen Anlaß gegeben worden ist.«

und Kleinhandel zu befassen, Fabriken zu eröffnen, christliche Dienerschaft zu halten, Häuser zu pachten, sich auf der Durchreise überall nach Belieben aufzuhalten, Theater zu besuchen und an Feiertagen zu jeder Tagesstunde auszugehen, während sie früher vor der Beendigung der christlichen Messe ihr Domizil nicht verlassen durften.

Trotz alledem konnte von einer völligen rechtlichen Gleichstellung mit den Christen noch keine Rede sein. Der Erlaß vom 2. Jänner 1782 gestattete den Juden den Aufenthalt in Wien nur mit besonderer Erlaubnis und wo sie noch nicht ansässig waren, durften sie sich auch nicht zeigen, denn »Seine Majestät hegte durchaus nicht die Absicht, die Zahl der Juden in Wien, oder anderswo im Staate zu vermehren«. Der Aufenthalt in der Stadt war nur durch Zahlung einer besondern Steuer — der Toleranztax — möglich. Diese war in fünf Klassen, je nach dem Vermögensstande, eingeteilt, schloß aber trotzdem auch noch die Verpflichtung einer ständigen Beschäftigung in sich; für die Heiratsbewilligung mußte wieder besonders gezahlt werden;[1]) den Juden ward es nicht gestattet, eine Druckerei zu halten; ihr Gottesdienst durfte nur Privatexercitium sein und es waren ihnen auch lange nicht alle Erwerbsquellen erschlossen. Zwar eiferte die Regierung die Juden nach Kräften zum Ackerbau an, gab ihnen Bodenanteile, unterstützte sie mit Hilfsgeldern und überredete die Gutsbesitzer, sie als Kolonisten zu dulden;[2]) denn sie hoffte, dadurch »dieses Volk zu regenerieren, das sich bisher nur mit Wucher beschäftigt und ein Wanderleben geführt hatte«[3]). Andrerseits jedoch durften die Juden weder Staatsgüter kaufen,[4]) noch Mühlen, Marktplätze, Wiesen, die Salzsteuer oder den

---

[1]) Kreisschreiben in Galizien vom 27. November 1787: »Bei Ausmessung der jüdischen Heirathsconsenstaxen ist mit mehr Genauigkeit zu Werke zu gehen, und wird im Falle sie unrichtig oder zu niedrig vorgeschrieben werden sollten, der Kreisvorsteher allein zum Ersatze verhalten werden.«

[2]) Hofdekret vom 3. August 1786: »Künftig soll die Ansiedlung der Juden befördert, und sowohl die Besitzer der K. Güter, als die Privatgüterbesitzer dazu aufgemuntert werden.«

[3]) U. A. Circularia Impressa. 13. Febr. 1787.

[4]) Hofdekret vom 12. Mai 1789.

Zehent usw. in Pacht nehmen — unter dem Vorwande, diese leichten Arbeiten verlockten zu müßigem Leben [1]. Die jüdischen Kapitalisten hingegen, die mehr als zehntausend Gulden besaßen, wurden mit offenen Armen empfangen und durften Fabriken errichten; dafür wies man mitleidslos die »Betteljuden« aus, die über die Grenze nach Galizien kamen, »untätig umherstreiften und auf Kosten der heimischen Judengemeinden lebten«. Als Entgelt für die ihnen erwiesenen Begünstigungen erwartete man von den Israeliten, »daß sie die Gnade des Monarchen nicht mißbrauchen, Niemand durch ein rücksichtsloses und ungezügeltes Betragen vom rechten Wege ablenken und die christliche Religion in Frieden lassen würden« [2].

Nur von den verschiedenen Sekten wurde keine Dankbarkeit verlangt, denn die Regierung erwartete von ihnen überhaupt nichts Gutes. Josephs II. Anschauungen über Religion waren rein utilitär; ihre Bestimmung sollte sein, die Eintracht zwischen den Untertanen aufrecht zu erhalten. Der Kaiser wollte daher keine Glaubenslehre in seinem Staate dulden, die nicht die sittliche Hebung ihrer Glaubensgemeinde — wie der Staat sie auffaßte — zum Ziele hatte. Die Sekten mit

[1]) Patent für Galizien vom 7. Mai 1789. § 31: »Der Judenschaft wird erlaubt, alle Gewerbe zu treiben und alle Nahrungswege zu ergreifen, welche den übrigen Landeseinwohnern angewiesen und durch die Gesetze gestattet sind.« § 32: »Nur alle solche Pachtungen, die mehr den Müßiggang befördern, als zu nützlicher Aemsigkeit, zu welcher der Staat die Judenschaft einzuleiten zur Absicht hat, aneifern, sollen ihr solange untersagt sein, bis Betriebsamkeit, Fleiß in anderen Gewerben bei derselben allgemeiner wird.

[2]) U. A. Circularia Immpressa. 9. Oct. 1787. Cf. Verordnung in Böhmen vom 2. November 1781: »Übrigens ist auch die Judenschaft zu dem Betragen eines rechtschaffenen Bürgers zu ermahnen, und selbe dahin insbesondere anzuweisen, daß sie nicht etwa durch die Wohlthaten, welche S. M. derselben erzeigen, aufgeblasen, sich in muthwillige oder zügellose Exzesse, oder Betrüge betreten lassen.« Über die Juden unter Joseph II. siehe Scari: »Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im K. K. Antheile Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen«, 1835; G. Wolf: »Geschichte der Juden in Wien«, 1886 und entsprechende Kapitel in den Werken: Hock, op. cit. 371—399 und Meynert op. cit. 123—134.

ihren verschiedenartigen Dogmen, ihrer Geschmeidigkeit und ihrem Individualismus entsprachen nicht im geringsten diesen moralisierenden Anforderungen. »Es darf daher Jeder« — so lautete der Erlaß vom 31. Jänner 1782 — »sich nur zu einer der drei geduldeten Religionen feierlich bekennen; den Anderen wird kein Gottesdienst gestattet und sobald sie ihn üben, werden sie der Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung angeklagt und dementsprechend bestraft; sie sind als Katholiken zu betrachten und der katholischen Disziplin zu unterwerfen, indem man sie nicht zur Beichte und zum heiligen Abendmahl zuläßt.«

Dieser sich oft wiederholende Erlaß ist sozusagen prophylaktisch, denn die Regierung wußte, auf diesem Gebiete seien neue Schwierigkeiten nicht zu vermeiden. In Böhmen hatte die religiöse Bewegung seit den Hussitenkriegen kein Ende genommen und viele Sektierer hatten dort ihr Lager aufgeschlagen. Die Abrahamiten oder Deisten waren dort am zahlreichsten vertreten und bekannten sich am offensten zu ihrem Glauben. Sie hielten sich nicht für Christen, ließen nur die zehn Gebote gelten und verleugneten jede kirchliche Hierarchie[1]. Sie weigerten sich hartnäckig, ihre Zugehörigkeit zu irgendeiner offiziellen Kirche zuzugeben, trotzdem sie der Kaiser persönlich zu überreden versuchte[2], und ihr Schicksal war wirklich ein trauriges. Dem Erlasse vom 8. März 1783

[1]) Folgendes teilt Schlözer über sie mit: (Staatsanzeigen 1782, V. 9.): »An der Moral der Deisten ist wohl nichts auszusetzen. Liebe Gottes und des Nächsten, Treue in Haltung der gegebenen Versprechungen, Geduld, volle Ergebenheit in Gottes Willen, Liebe der Feinde und Verfolger und alle übrigen Tugenden des Christenthums empfehlen sie einander auf das dringendste: Weder Ehe, noch Eid, noch Kriegsdienste halten sie für etwas Unerlaubtes. So uneingeschränkten Gehorsam gegen die Obrigkeit lehren sie, daß sie sich für verpflichtet halten, auch nicht den geringsten Widerwillen zu zeigen, falls der Kaiser die strengsten Zwangsmitteln anwendet, sie von ihrem Glauben zur catholischen Religion zurückzuführen. Aber fanatisch und dem obigen widersprechend wars, daß sie behaupteten, kein Mensch könne dem anderen was lehren; sie hätten keinen Lehrer unter sich nöthig: der Geist Gottes lehre jeden in seinem Inwendigen, was er zu wissen, zu glauben und zu thun habe«.

[2]) Schlitter: Pius VI. und Joseph II.« 172—173.

zufolge wurden alle volljährigen Männer und Frauen nach Siebenbürgen geschickt und als Grenzer eingetragen; ihre Kinder, die weniger als fünfzehn Jahre zählten, übergab man den Einheimischen zur Erziehung. Doch half diese Maßregel wenig. Im April und Juni desselben Jahres stand der Kaiser der gleichen, ja fast einer noch größern Schwierigkeit gegenüber, denn die Zahl der Sektierer hatte sich eher vermehrt als vermindert. Joseph II. wollte von seinen Grundsätzen nicht abweichen, eigentlich aber waren ihm die Deisten sympathisch;[1]) da die Zwangsmaßregeln nichts nützten, blieb nur eines übrig: die Sache zu vertuschen, in der Art wie es Kaiser Trajan den Christen gegenüber getan. Am 8. Juli 1783 gab der Kaiser einen Erlaß heraus, kraft dessen jedem, der sich offen für einen Deisten erklärte, 24 Stockschläge erteilt wurden, worauf man ihn entließ; »man bestrafte ihn nicht deshalb, weil er Deist war, sondern weil er sich so nannte, ohne doch selbst zu wissen, was das eigentlich heißt«. Wer eine Anzeige über das Bestehen der Sekte machte, bekam die Hälfte der Strafe zugeteilt, um »einen Namen, mit dem so viel Mißbrauch getrieben wurde, aus dem Gedächtnisse zu streichen«.

Die anderen Sektierer ereilte das gleiche harte Los; die einen wurden ins Irrenhaus gesteckt, die anderen nach Siebenbürgen geschickt,[2]) die dritten erhielten Stockstreiche. Nicht einmal die friedfertigen, harmlosen Menoniten durften in den habsburgischen Gebieten verweilen; der Erlaß vom 30. Juli 1789 verbot ihnen, dahin zu kommen[3]). Etwas gnädiger erwies sich Joseph II. den Freimaurern gegenüber, die ihre Logen in der ganzen Monarchie errichteten und die meisten »österreichischen Aufklärer« für sich gewannen[4]). Der Kaiser schätzte sie sehr

[1]) Ib.

[2]) Hock op. cit., 367—371.

[3]) Über die Sektierer siehe Meynert, op. cit. 56—64, der leider sehr falsch, oder besser gesagt, überhaupt nicht die Motive erklärt, die den Kaiser lenkten.

[4]) Besonders ausführlich und gehässig erörtert Brunner diese Frage (»Mysterien der Aufklärung« 1—40 u. passim); er beschuldigt die »Freimauerer« aller unehrerbietigen kirchlichen Einführungen „Es soll gezeigt werden, wie das ganze Drama von den Logen in Scene gesetzt wurde.« s. I.

gering und »interessierte sich gar nicht für ihre Gaukeleien«; da aber einmal diese Gesellschaften bestanden und viele »anständige Leute« zu ihnen gehörten, so mußte die Regierung Kontrolle über sie üben, sonst liefen die Versammlungen Gefahr, »Mißbräuche zu erzeugen, die auf die Religion, Ordnung und Sittlichkeit schädlich einwirken konnten«. In Gubernialstädten duldete man nur eine Loge, in Wien nur drei, die übrigen mußten geschlossen werden; wer nicht gehorchte, verfiel der Strafe, die über Hasardspieler verhängt wurde [1]. Der Polizeistaat litt keine Vereine, die sich nicht unter seiner Aufsicht und seinem Schutz befanden und er kümmerte sich nicht darum, ob sie einem seelischen Bedürfnis entsprangen, das sich der Rechenschaftsablegung entzieht.

VII.

Verhalten der Geistlichkeit gegen die kirchlichen Reformen Josephs II. Papst Pius VI. Seine Reise nach Wien und ihre Folgen. Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem Kaiser anläßlich der Einteilung der Diözesen. Vermittlung des Papstes während des belgischen Aufstandes und Versöhnung mit dem Kaiser. Hilfskräfte Josephs II. Mangel an loyalen Geistlichen und Ursachen hierfür. Opposition der Geistlichkeit in den deutschen Erblanden. Migazzi. Beschwerden der Mönche. Opposition der Geistlichkeit in Ungarn. Batthyányi. Opposition der belgischen Geistlichkeit.

Die kirchliche Reform Josephs II. berührte die Interessen aller Bevölkerungsklassen; sie betraf nicht nur das geistige Leben der Untertanen, sondern auch deren materiellen Wohlstand und erstreckte sich über die ganze Monarchie, wo sie nach unverhüllt ausgesprochenen Grundsätzen durchgeführt wurde; sie erschütterte althergebrachte, tief eingewurzelte Anschauungen, die den Menschen schon in Fleisch und Blut übergegangen waren. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß diese Reform Gegenstand leidenschaftlicher Polemik wurde und daß

---

[1]) Der Erlaß vom 16. Dezember 1785: Es ist interessant, daß Kropatschek, der stets offiziös ist, diesen Erlaß in seine Sammlung aufnahm (Bd. VIII, 249—253), und zwar in dem Kapitel über »Polizey und Sicherheitsgegenstände« unter den Verfügungen betreffend die Freiheit des Handels mit Eiern und das Verbot, Gesellschaften für Hühnerzucht zu gründen.

sie ebenso erbarmungslosem Tadel, wie überschwenglichem Lobe begegnete, wenn einer haßerfüllten Opposition eine trotzige, überzeugungsstarke Verteidigung entgegentrat.

Am nächsten fühlte sich von der Reform die Geistlichkeit betroffen und sie reagierte daher auch am heftigsten dagegen.

Maßgebend war hierbei das Verhalten des Papstes, der seit Jahrhunderten als das Haupt der katholischen Kirche anerkannt war. Als solches konnte er sich nur ablehnend gegen die Reform verhalten. Die Schaffung einer nationalen Kirche war für ihn eine capitis deminutio; die klösterliche Reform verminderte seine Einkünfte und brachte ihn um ergebene Diener; die den Gottesdienst betreffenden Verfügungen der Regierung waren gewaltsame Eingriffe in seine Vorrechte; die Einführung der Glaubenstoleranz vernichtete die Früchte der weltlichen Politik seiner Vorgänger. Pius VI. war gewiß keine Kampfnatur, sondern eher schauspielerisch veranlagt, doch konnte auch er nicht die traditionellen Anschauungen der Kurie über das Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Macht verleugnen [1]) und mußte von einem Protest gegen die kühnen Neuerungen abstehen. Während der ganzen Regierungszeit Josephs II. waren dessen Beziehungen zur Kurie gespannt und nicht selten drohte ein offener Bruch. Schon in den ersten Tagen nach der Thronbesteigung des Kaisers ergaben sich Mißverständnisse, weil der Papst sich weigerte, für Maria Theresia ein feierliches Totenamt zu halten; doch hatten diese Mißverständnisse längst nicht die Bedeutung, die ihnen Riedesel beimaß [2]).

Rasch folgten einander die Reformen, eine immer wichtiger als die andere, und niemals wurde des Papstes Zustimmung hierzu erbeten. Da beschloß dieser im Frühling des Jahres 1782, selbst nach Wien zu fahren, um mit dem Kaiser persönlich

[1]) Siehe zum Beispiel Schlitter: »Pius VI. und Joseph II.« 101—121

[2]) B. A. Riedesel au Roi le 14 mars 1781: »On ne doute plus que l'Empereur ne tire profit de la bévue qu'a faite la Cour de Rome en refusant une messe de mort à feue l'Impératrice-Reine, et que sous le prétexte de se venger et de se donner satisfaction il ne confisque à son profit les annates, les droits et redevances que l'église avait assignés au Siège Papal.«

Rücksprache zu pflegen. Es ist bekannt, wie wenig erbaut der Monarch von diesem Schritte des Hl. Vaters war, wie er diesen aber doch empfing und ihm mit Ehrfurcht begegnete, wie er aber, von Kaunitz und Cobenzl unterstützt, standhaft jede nennenswerte Konzession verweigerte. Joseph II. führte unbeirrt den Plan aus, den er sich selbst vor dieser berühmten Reise vorgezeichnet hatte [1]). Pius VI. zog unverrichteter Dinge ab; das war auch der allgemeine Eindruck [2]) und dem Kaiser erwuchsen daraus nicht geringe Vorteile: das Haupt der katholischen Kirche lobte öffentlich seine »besondere Frömmigkeit« (singularem quoque in Deum devotionem), was sehr beruhigend auf Leute mit furchtsamem Gewissen wirkte und den Sieg des weltlichen Zepters über das geistliche vor den Augen Europas erwies [3]). Der Kaiser hatte sein Programm glänzend durchgeführt [4]) und konnte erleichtert aufatmen, als er von dem ungebetenen und lästigen Gaste befreit war [5]).

[1]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana.« I, 82.

[2]) Zum Beispiel D. A. Clemens an Stutterheim. Den 27. April 1782: »So hat sich die ganze von S. P. Heiligkeit entworfene Negotiation fruchtlos geendigt, so daß daher in den wesentlichen Theilen des K. Systems keine Abänderung zum Vortheile des päbstlichen Stuhls zu erwarten ist.«

[3]) Siehe die interessante Äußerung Breteuils, der ganz auf Seiten Pius VI. steht: »Cette démarche du Pape s'annonce comme une génuflexion du St. Siège vis-à-vis de la couronne Impériale« (P. A. v. 345 f. 79. Breteuil à Vergennes le 2 février 1782).

[4]) Arneth: »Correspondance de Mercy etc.« I, 99: »Il n'était pas facile de remplir à cette occasion plusieurs objets presqu'en contradiction avec eux, savoir de faire, quant à l'essentiel, retourner le Pape comme il était venu, d'éviter pourtant toute rupture ou éclat désagréable, de lui procurer le moyen d'avoir fait quelque chose, de persuader le public de notre bonne union et amitié, et d'engager le Pape à donner un témoignage public de bouche et par écrit de l'état intact et pur dans lequel il a trouvé la Religion dans mes États.«

[5]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana.« I, 103; »Joseph II. und Katharina von Rußland.« I, 129, 130. Über die Reise des Papstes nach Rom siehe das erschöpfende Werk Schlitters: Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien.“ Das Kapitel des klerikalen Schriftstellers Gendry: „Les débuts du Josephinisme. Démêlés entre Pie VI et Joseph II.“ (Revue des Questions historiques v. LV. 1894), kann man zu der Gattung von Werken zählen, zu der auch die Bücher Brunners, Wolfgrubers und Theiners gehören.

Den Papst jedoch konnte das Ergebnis seiner Reise nicht befriedigen, trotzdem er, nach seiner Rückkehr, in der Konsistorialsitzung vom 23. September 1782 sich des Empfanges rühmte, den ihm der Kaiser bereitet hatte. Als die massenhaften Säkularisierungen begannen und die Frage, betreffend die geistlichen Benefizien in der Lombardei aktuell wurde, trat eine solche Spannung in den Beziehungen ein, daß der Papst an den Kaiser wenig höfliche Briefe richtete und dieser daran dachte, eine unabhängige österreichische Kirche zu gründen. Erst Josephs Reise nach Rom im Jahre 1783, wohin er ganz unverhofft kam, verhinderte einen vollständigen Bruch. Die Verhandlungen daselbst endigten damit, daß beide Parteien ein Konkordat schlossen, kraft dessen der Papst Joseph II. als Herzog von Mailand das Recht einräumte, Bischöfe zu ernennen, wobei er aber nicht zugab, daß dieses Recht als ein Attribut der weltlichen Macht überhaupt anzusehen sei. Tatsächlich hatte also der Monarch sein Ziel erreicht, nur juridisch war dem Papste seine Stellung als Oberhirte geblieben. Prinzipiell trug diesmal der Papst den Sieg davon und Riedesel, der wie gewöhnlich die Tatsachen entstellte, äußerte nicht geringe Schadenfreude hierüber [1]).

Joseph II. suchte keineswegs Streit mit dem Papst und zeigte sich sogar »in gleichgiltigen Dingen bereit, ihm Entgegenkommen zu beweisen« [2]). Seine kirchliche Politik verhinderte jedoch auch nach dem Jahre 1783 die Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zur Kurie. In den Jahren 1784—1787 bildete die Einteilung der Eparchien einen Zank-

---

[1]) B. A. Riedesel au Roi le 24 janvier 1784: »Pour couronner ses hauts faits, l'Empereur est allé courir à Rome pour y succomber en quelque façon aux représentations du Pape . . . Il a mandé cette belle opération au Prince Kaunitz, en disant qu'il n'avait pu resister aux instances du St. Père et le Mentor a été furieux.« Über das tatsächliche Verhalten Kaunitzens gegen das Konkordat siehe Beer: »Joseph II., Leopold II. und Kaunitz.« 154—156. Siehe über diese Episode der Kirchenpolitik Josephs II. das schon erwähnte Werk Schlitters: »Pius VI. und Joseph II.«

[2]) G. Wolf: »Josefina« 104.

apfel, weil sie ohne den Segen des Hl. Vaters unternommen worden war[1]). Als der Kaiser gar den Grafen Herberstein, den glühendsten Anhänger der josephinischen Partei, zum Erzbischof von Laibach ernannte, begegnete er nicht nur dem Widerspruch, sondern der entschiedenen Weigerung des Papstes. Pius VI. wollte nicht einem Seelenhirten die Weihen erteilen, der »der gesunden Lehre widerstreitende Anschauungen hegte.« Herbersteins Tod kam gerade recht, um diese Sache aus der Welt zu schaffen[2]), was Jacobi nicht hinderte, den Kaiser des Kleinmuts und der Unbeständigkeit zu zeihen[3]).

Die Ereignisse vom Jahre 1787 boten den Uneinigkeiten neue Nahrung. Die Ausweisung des Kardinals Zonzadari erregte Roms heftigen Zorn; man war dort von dem unhöflichen, rücksichtslosen Vorgehen des Wiener Kabinetts aufs höchste verletzt[4]). Doch die Zeiten sind veränderlich; gegen alles Erwarten behielten die belgischen Rebellen über die kaiserlichen Heere die Oberhand; die Niederlande gingen verloren; der kranke Kaiser kämpfte mit dem Tode und wußte nicht, wie er die Monarchie von dem nahen Untergange retten sollte. Gewalt half nichts; übrigens besaß er auch diese nicht mehr; die Autorität war erschüttert, der Glorienschein der Macht verblaßt; nur eines blieb noch übrig: das Haupt vor der Kirche zu beugen, in deren Namen die Fahne des Aufstandes geschwenkt worden war. Daher entschloß sich Joseph II., die Vermittlung des Papstes anzurufen; er bestätigte in einem Briefe alle Konzessionen, die Trautmansdorff in den Erlässen vom 20. und 21. November 1789 und Kobenzl in seinem Luxemburger Manifest in des Kaisers Namen gemacht hatte,

---

[1]) Über Migazzis Enthebung vom Waitzener Bistum siehe den Protest des Papstes bei Brunner: »Theologische Dienerschaft.« 128, 129, und über das Passauer Bistum, ibid., 87.

[2]) Siehe Brunner: »Theologische Dienerschaft« 132—168, passim; und »Mysterien der Aufklärung« 459—461; G. Wolf, op. cit., 106—108.

[3]) B. A. Jacobi au Roi le 8 mars 1786: »Cette façon de procéder en fait de religion décèle la même mollesse de principes, que l'Empereur manifeste partout où il rencontre une résistance vigoureuse.«

[4]) Brunner: »Theologische Dienerschaft«. 152, 162 und besonders 160.

das heißt, er willigte in die völlige Wiederherstellung der früheren kirchlichen und politischen Ordnung in Belgien ein[1]). Das bedeutete für den einst so unbeugsamen Kaiser ein richtiges Canossa, ein Canossa allerdings im Geiste des XVIII. Jahrhunderts. Pius VI. verweigerte nicht seine großmütige Unterstützung und riet in seinem Breve vom 13. Jänner 1790 den belgischen Bischöfen, ihrem gesetzmäßigen Herrscher treu zu bleiben[2]). Diese Mahnung erwies sich in Wirklichkeit als unnütz, aber das Breve wurde so verfaßt, daß nicht einmal der diensteifrige Kardinal Herzan daran etwas auszusetzen fand[3]). Die feindlichen Beziehungen der letzten neun Jahre endigten also mit einem friedlichen Akkord[4]) und der Kaplan Gengha betonte in seiner in Anwesenheit des Papstes gehal-

[1]) Dieser Brief ist leider nicht erhalten geblieben. Der beste Kenner der josephinischen Zeit in Österreich, Dr. Schlitter, suchte ihn vergebens in den Archiven Roms und Wiens. Das einzige, was er mir auf meine ergebenste Bitte mitteilen konnte, war das Dankschreiben des Kaisers an den Papst für den erwiesenen Beistand. Hier der Text: »Sanctissimo Padre! Sono stato informato del pronto successo, che hanno avuto presso V. S-a le istanze fattele dal Cardinale Herzan secondo la mia mente atteso il cimento a cui sono poste le mie provincie di Paesi Bassi dall' inforgenza de'noti malcontenti; ravviso poi un'ampia prova della Sua compiacenza nel tenore del Breve Apostolico, di cui ho ricevuto pure copia, diretto al cardinale arcivescovo di Malines, ed a que'vescovi. La fiducia che ho sempre riposta nel cuore come nella saviezza eminente di V. S. non mi aveva lasciato dubitare un momento di vederla corrisposta in una causa commune a tutti li sovrani, e da cui non puo andare disgiunto il vero interesse della Santa Nostra Religione. Desidero, che le Sacre esortazioni della S. V. contribuiscano efficacemente ai mezzi di concordia e di clemenza che dal canto mio non ho lasciato di preferire ad ogni altro benchè grave riguardo. E per tanto piena la riconoscenza, che gliene professo, e nel mentre raccomando me ed i miei popoli alle Sante Sue preghiere, ed imploro l'Apostolica Sua Benedizione, la supplico a volar gradire il filiale respetto, e fedele attacamento con cui sono di V. S. ubi dientissimo figlio. Vienna le 10 febbrajo 1790.« (Concept. Wien. Staats-Archiv. Romana Corr. 64).

[2]) Brunner: »Theologische Dienerschaft«. 195—197.

[3]) Brunner, ibid. 196: »Mir däucht, daß die Absicht des Kaisers in ihrem ganzen Umfange dadurch erfüllet ist.«

[4]) Ibid. 200: »Mit einem Wort, unser Hof hat alle Ursache, sehr zufrieden zu sein mit dem Kardinal Zelada.«

tenen Trauerrede mit besonderem Nachdruck die endgültige Reue des Monarchen [1]).

Der Führer der katholischen Kirche zeigte sich seiner Aufgabe gewachsen; er verteidigte mannhaft und unerschütterlich seine ihm geheiligt und unantastbar dünkenden Rechte; doch seine Offiziere und Soldaten glichen ihm nicht, wenigstens nicht alle. Sowohl in den Erblanden als in der Lombardei waren viele Priester überzeugte Anhänger der Regierung. »Der mönchische Stand nährt an seinem Busen eine Schlange, die an seinem Körper nagt«, so schreibt in gewohnter melodramatischer Manier der Verfasser der »Briefe eines reisenden Franzosen« [2]). »Diese Schlange ist die Philosophie, die unter dem Mantel der Theologie sich bis an die Stufen des bischöflichen Stuhles heranschlich.« Solcher Bischöfe gab es viele. Zu den Anhängern Febronius' kann man folgende zählen: Hai in Königgrätz, Karl Herberstein in Laibach, Graf Arco in Sekkau, Graf Auersperg in Gurk, Hieronymus in Salzburg, Spaur in Brixen, Kerenz in Neustadt und die italienischen Bischöfe in Feltre, Padua, Mantua, Verona — Herzans zu geschweigen — der Österreichs bevollmächtigter Minister bei der Kurie war; er hatte in übereifriger Ergebenheit Kaunitz versichert, »alle Erwägungen erschienen ihm nebensächlich, wenn es sich um den Vorteil des Allerhöchsten Dienstes handle [3]). Die Rundschreiben dieser Priester wurden alle veröffentlicht. Arco, der über die Abschaffung der kirchlichen Prozessionen und der Ungültigkeit der päpstlichen Indulgenzen schreibt, und der Bischof von Verona, der die Vereinfachung des Gottesdienstes gutheißt, finden das Allerhöchste Wohlwollen, so daß Kropatschek ihre Zirkulare in seine offi-

---

[1]) H. A. Trauerrede auf Joseph II. Gehalten den 20. September in der Kapelle des päpstlichen Palastes vor S. H. Pius VI. von Hannibal Gengha, geheimen Kämmerer. Aus dem lateinischen übersetzt. 1790: »Was übrigens zum Anstoß gereichen konnte, davon hat er einiges gegen sein herannahendes Lebensende widerrufen, anderes wollte er wieder gut machen, aber die Zeit ließ es ihm nicht zu.« Es versteht sich von selbst, daß dies nur die deutsche Übersetzung ist; das lateinische Original konnte im Archiv nicht gefunden werden.

[2]) I, 538.

[3]) Siehe Brunner: »Theologische Dienerschaft«, 78—80.

ziöse Gesetzessammlung aufnimmt [1]). Gaja, der für die These in den Kampf zog, man solle sich duldsam und brüderlich gegen die Andersgläubigen betragen, widerfuhr eine für einen katholischen Prälaten seltene Ehre: sein Elaborat wurde in Schlözers Zeitung abgedruckt [2]). Bischöfe, die der Ansicht huldigten, Klöster und Mönchsorden seien für die Kirche durchaus nicht unumgänglich notwendig und die Säkularisierung sei »kein Unglück für die Religion«, gehörten gewiß auch nicht zum Lager der Oppositionellen [3]).

Viele Mitglieder des niedern Klerus folgten dem Beispiele ihrer Oberhirten. Von den Kathedern der Seminare erklangen nie gehörte, bisher undenkbare Reden. Man rühmte den Sieg der Wahrheit über Lüge und Trug, wie sie die römische Kurie verbreitete, und pries »den weisen Monarchen, der treuer und zahlreicher Proselyten wert war [4]), hoch«. Auf den theologischen Fakultäten wurden Anschauungen verteidigt, für die man früher in den Kerker gesperrt worden wäre [5]). Die Seminaristen in Innsbruck erbaten sich, in einer Anwandlung von

---

[1]) Op. cit. II, 240—246 und XIII, 648—654; II, 206—217.

[2]) Staatsanzeigen, 1782, I. Band.

[3]) Die bezeichnendsten dieser Apostelbriefe siehe bei Brunner, op. cit., 321—353, und Frank, op. cit., 138—147.

[4]) Zum Beispiel: Franz Xaver Jellenz, der Rechte Doktor, der geistlichen Rechte ordentlichen öffentlichen Lehrers auf der Hohen Schule zu Innsbruck Eingangsrede zu seinen kanonischen Vorlesungen von 1781: »Ihnen aber, meine jungen Freunde, wünsche ich vom Herzen Glück, daß Sie gewürdigt wurden, in den Tagen Josephs zu leben und Zeugen seiner großen That zu sein. Noch sehen Sie zwar nicht ein, wie unsterbliche Verdienste er sich um die Kirche sowohl, als auch um den Staat gemacht hat, und Vorurtheile binden vielleicht Ihren Verstand. Aber wenn Gott meine Mühe segnet, dann will ich Sie zu Josephs Proselyten, zu Proselyten der Wahrheit bilden — denn Wahrheit ist, was wir reden und was Joseph that.« (Staatsanzeigen. 1782. I. Band).

[5]) Zum Beispiel: »Propositiones doctrinales dictatae in Theologia a k. k. Patribus Druits et Milles Dominicanis, Lectoribus in Universitati Tourinensi: 1. Papa est faillibilis etiam in materia Religionis, quamvis loquatur ex Cathedra. Papa solus, sine consensu universalis Ecclesiae non potest decidere in dogmatibus de Religione. 2. Papa non est caput et Minister aliarum Ecclesiarum, sed una quaeque Ecclesia potest pro suo lubitu praescribere et determinare particularem disciplinam. 3. Potestas Concilii est supra Papam, qui potest a Concilio deponi.« (Ib. v. III.)

Loyalität, das Bild ihres Herrschers, um es in ihrem Saale aufzustellen;[1]) die Paduaner Professoren ernteten selbst von dem mit dem Lobe nicht freigebigen Kaiser schmeichelhafte Anerkennung;[2]) unter der Geistlichkeit erhoben sich Stimmen, die den rein mechanischen, handwerksmäßigen Dienst vieler Priester laut verdammten[3]). Den typischen Vertretern ihrer Zeit und den wertvollsten Hilfskräften Josephs II.[4]) gehörten an: Abt Rautenstrauch, der Verfasser des Projektes der Generalseminarien, Prälat Wittola, der Herausgeber der »Wiener Kirchenzeitung«, eine Art »Geißel der Mönche«; der Pfarrer Blaarer, der es wagte, selbst gegen Migazzi aufzutreten, und sich weigerte, die Messe laut zu lesen.

Doch gab es immer noch zu wenige derartige Hilfskräfte. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei erklärte im Jahre 1788, daß bloß in den Erblanden der Verlust an Pfarrern auf beiläufig 2500 berechnet werden könne, während kaum 1100 neu angestellt wurden. Das Defizit belief sich auf mehr als 1400 Mann[5]). Den Kaiser, dem der sittliche Fortschritt seiner Untertanen am Herzen lag, beunruhigte dieser Umstand sehr, doch waren ihm die Gründe hierfür klar. »Die jungen Leute mußten einen achtjährigen Kurs im Gymnasium, einen fünfjährigen im Seminar zubringen und ein ganzes Jahr im bischöflichen Presbyterium probeweise dienen. Nach dieser schweren Prüfungszeit erhielten sie zuerst eine Stelle als Dorfvikare, dann als Kaplane mit einem Gehalt von 1300 Gulden jährlich. Die Ernennung zum Pfarrer lag in weiter Zukunft

---

[1]) Gazette des Pays-Bas. De Vienne le 14 juillet 1787, Nr. 60: »Les Elèves du Séminaire Général d'Innspruck ont demandé avec le plus grand empressement de posséder le portrait de S. M.«

[2]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana« I, 203.

[3]) Blaarers unterthänigste Verantwortung, warum er seit seiner Anwesenheit in Wien nicht Meß las? 1783. S. 14: »Wenn ich aber an den unglücklichen halben Gulden denke, welchen die Christen so gutherzig geben und wir Geistliche so dreist annehmen, so komme ich ganz aus meiner Fassung und kann nicht begreifen, daß ich mich so lange Zeit nicht geschämt habe, Meß dafür zu lesen.«

[4]) Siehe Brunner: »Theologische Dienerschaft.« 404—406, 353—362, 394—404, und Frank, op. cit., 131—138.

[5]) Hock, op. cit., 491.

und dieser nahm wirklich keine beneidenswerte Stellung ein. Andere liberale Berufe, wie der juridische, medizinische oder rein wissenschaftliche, waren leichter und warfen mehr ab. Man braucht sich deshalb nicht zu verwundern, daß die Zahl derjenigen, die sich der geistlichen Laufbahn widmen wollten, immer geringer und geringer wurde« [1]). Dazu gesellte sich noch, wie Migazzi auseinandersetzt, die unverhohlene Geringschätzung, denen die Geistlichen in der Öffentlichkeit begegneten, und jener »Schmutz«, mit dem sie die Klatschblätter bewarfen [2]). Auch in diesem Falle sah der Kaiser vor lauter Bäumen den Wald nicht; trotzdem er selbst zugab, man müsse das »motivum supernaturale« beiseite lassen, schonte er die Staatskasse und gab sich keine Mühe, dieses Motiv durch ein anderes materielles zu ersetzen. Er konnte auf die ländliche Geistlichkeit, die von Not bedrängt und von ihren Vorgesetzten knechtisch unterjocht und in Furcht erhalten wurde, nicht zählen; sie dachte bloß an ihr bißchen tägliches Brot und Reformen ließen sie ganz gleichgültig.

Aber auch das entgegengesetzte Lager war arm an Anhängern. Der einzige hervorragende Vertreter der geistlichen Opposition in den deutschen Erblanden war der Kardinal Graf Christoph Anton Migazzi, Erzbischof von Wien und Primas der Kirche in Österreich [3]). Er war der Nachkomme

[1]) Brunner: »Theologische Dienerschaft«, 378—382.

[2]) »Die Verachtung, die in dermaligen Tagen den geistlichen Stand so sehr erniedrigt; die Verdemüthigung, die ihm bei jeder Gelegenheit widerfährt; die öffentlichen Schriften; alle Art der Verleumdungen und Schmähungen, die täglich gegen die Diener des Altars in dem Angesichte des Publicums hervortreten; die hervorbrechende Gleichgültigkeit und öfters die ausgeschämteste Lästerung wider die Kirche und deren erste Diener, denen das Pfand des Glaubens anvertraut ist, fließen und verursachen einen so unüberwindlichen Abscheu in die Herzen gegen den geistlichen Stand und dessen Charakter bei jenen ein, die denselben zu wählen den Antrag machen, daß sie die niedrigste Handthierung diesem vorwählen.« Dieser Frage wurde sogar eine besondere Broschüre gewidmet: »Über die Verminderung der Geistlichkeit in den Oesterreichischen Staaten« von Siegfried Dornheim, Wien, 1788; auch Geißler hat sich damit befaßt (op. cit. XI, 13).

[3]) Siehe seine Biographie bei Wolfsgruber, op. cit. Diese Arbeit ist zum Teil aus archivalischen, gewissenhaft abgeschriebenen Akten zusammengestellt, aber einseitig aufgefaßt. Auch Wurzbach: »Biographisches Lexikon«.

eines angesehenen Geschlechtes, hatte im Collegium Romanum eine ausgezeichnete Bildung genossen, besaß großes Rednertalent[1]) und überragte dadurch so sehr seine Berufsgenossen, daß er schon als ziemlich junger Mann zum Botschafter für Spanien bestellt wurde, ein Posten, der zu den wichtigsten in der Diplomatie gehörte. Als er von dort zurückkehrte, wurde er schon im Jahre 1756 Bischof von Waitzen und 1757 Erzbischof in Wien. Er glaubte an seine Fähigkeiten und war auf sie sowohl wie auf seine Herkunft und seine Würde stolz. Sein Ehrgeiz kannte keine Grenzen und selbst Maria Theresia, so sehr sie ihn persönlich und als hohen Geistlichen schätzte, ließ ihm oft durch den Hofmarschall Tadel für die Verletzung der Etikette, die er sich in Anwesenheit der höchsten Persönlichkeiten zuschulden kommen ließ, aussprechen. Er war weder boshaft noch herzlos; das Elend des Volkes ging ihm nahe und bei der schrecklichen Teuerung im Jahre 1758 schlug er Maria Theresia vor, die Weizensteuern aufzuheben und als Ersatz seine Brillanten für die Staatskasse zu nehmen [2]). Freilich hinderte ihn dies nicht, während seiner diplomatischen Mission beständig Gehaltszuschüsse und Prämien zu verlangen. Auf seinem verantwortungsvollen Posten benahm er sich als eifriger Vertreter und Schüler der römischen Kirche und mit einer Kühnheit, die selbst bei den Fremden Verwunderung hervorrief[3]), sprach er sowohl der weltlichen Macht, wie der öffentlichen Meinung gegenüber seine orthodoxen Anschauungen aus. Sie waren einfach und bestimmt und von der innersten, ehrlichsten Überzeugung erfüllt, daß die geistliche Macht von der weltlichen unabhängig[4]) und die katholische Kirche die

---

[1]) Siehe zum Beispiel seine Predigt, abgedruckt bei Wolfsgruber, op. cit. 194.

[2]) Op. cit. 214.

[3]) H. A. Gazette Secrète du 29 octobre 1785: »Mais Dieu n'a pas voulu priver l'Eglise de Vienne d'un pasteur, qui quoi qu'en disent ses critiques, a au moins le courage de réprimer par son zèle plusieurs opinions néotériques et peu orthodoxes, dont les sages du siècle font parade.«

[4]) »Der Herr der Herrschenden und König der Könige hat E. M. die Gewalt und das Schwert auf dieser Erde in allem dem gegeben, was die weltliche Regierung anbetrifft. In Rücksicht auf die Kirche ist Ihnen zwar auch der Schutz für sie aufgetragen, das Richteramt aber ist ihr

»allein seligmachende« sei; Migazzi sah in den Dissidenten verirrte Schafe, die jedoch der Strafe würdig und die schlimmsten Feinde des Staates seien [1]), erblickte in der geistlichen Zensur das beste Mittel, um die Versuchungen des bösen Geistes fernzuhalten [2]) und in der Außerachtlassung der Fasten ein großes Übel, einen bitteren Kummer für die Mutter Kirche [3]). So war Migazzi unter Maria Theresia, so blieb er auch später [4]).

allein in Glaubenssachen und Sittenlehre von ihrem göttlichen Stifter anvertraut, und ihren Entscheidungen müssen E. M. sich wie alle übrige Rechtgläubige unterwerfen.« (Wolfsgruber, op. cit., 691.)

[1]) »Der Untergang der mächtigsten Reiche, die Zerstörung der mächtigsten Städte und Länder, die Vertilgung ganzer königlicher Häuser, die Übertragung der Kronen, die alles um sich fressenden Krankheiten, die Gefangenschaften und der schimpflichste Tod sind die Strafen, mit welchen Gott, dieser schreckliche Eyferer seiner Ehre die Fürsten, die er in sein wunderbares Licht des Glaubens berufen, die aber solche Wohlthat geringschätzten und ihren Ländern und Unterthanen den falschen Gottesdienst eingeführt oder aus Saumseligkeit oder politischen oder zeitlichen Absichten erduldet haben, bestraft hat« (Ib., 419).

[2]) »Und daraus schließe ich, daß es für eine Regierung keine wichtigere Sorge geben kann, als die Aufklärung ihrer Unterthanen zu bewirken, anderseits aber auch für eine vorurtheilsfreie Aufklärung zu sorgen. Zu diesem Zwecke müssen kirchliche und weltliche Herrschaft zusammenwirken.« (Ib. 265.)

[3]) »Schon seit einigen Jahren wird das Fleischessen allgemein zu erlauben Antrag gemacht, und das Volk durch eine so erweiterte Erlaubnis fast auf den Irrwahn gebracht, daß das Kirchengebot zu fasten gleichsam erloschen und bei der christlichen Gemeinde nicht mehr bestehe. Die heilige Mutter, die Kirche, kann dies Unheil nicht anders als mit den bittersten Thränen für die Zukunft beweinen.« (Ib. 191.)

[4]) Der Vorwurf, er habe sich in den Reihen der Zerstörer des jesuitischen Ordens befunden und später doch unter ihrer Anleitung gehandelt, der in der russischen geschichtlichen Literatur vor ganz kurzer Zeit gegen ihn erhoben wurde (Sokoloff, op. cit., 196—197), wird dokumentarisch zurückgewiesen von Wolfsgruber 169: »Ich kann unmöglich umhin . . . den Jesuiten die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß sie sowohl in der Hauptkirche zu St. Stephan als in den übrigen Kirchen stattliche Verkündiger der Evangelii sind. In den Beichtstühlen haben sie viel Vertrauen. Die ganze Stadt wird Zeugnis geben, mit was Liebe und Unverdrossenheit sie den Kranken und Sterbenden beistehen.« Das wurde am 29. April 1773 geschrieben, als der Orden aufgehoben wurde. Migazzi wollte, daß die Jesuiten nicht vertrieben und daß sie eine Ordensprovinz unter der Aufsicht der einheimischen Bischöfe bilden sollten. Hätte er

Bei so schroffen Anschauungen war ein Konflikt mit der josephinischen Regierung unvermeidlich; jede Neueinführung auf kirchlichem Gebiete rief bei dem Erzbischof heftigen, lauten Protest hervor. Das Verbot gegen die Bulle »Unigenitum« veranlaßte ihn zu seiner Entgegnung vom 12. November 1781, in welcher er bemerkte, »die dogmatischen Dekrete und Entscheidungen, die sich auf die Glaubenslehre und Moral bezögen, erhielten nur durch die geistliche Gewalt wirkende Kraft; die weltliche dürfe keinesfalls deren Veröffentlichung und die Vollstreckung derartiger Befehle verhindern«. Entgegen seinen persönlichen Interessen widersprach er der Absicht, das Wiener Erzbistum auf Kosten der Passauer Eparchie zu vergrößern, denn seiner Ansicht nach hing eine solche Veränderung allein vom Papste ab. Die Erweiterung der bischöflichen Zensur unter Joseph II. hielt er für ein Danaergeschenk. Er wies auf die unhaltbare Lage der Hierarchen hin, denen scheinbar frühere Rechte wiedergegeben wurden, die aber tatsächlich zum schmachvollen Spotte der niedrigsten Federfuchser dienten. »Nos stulti propter Christum!« — rief er aus — »Felix stultitia! Infelix saeculi astutia!«[1]) Diese Federfuchser vergifteten ihm wirklich das Leben. Er geriet in Wut über die »Monachologie« Borns und hätte »sich für einen Verräter an seiner Hirtenpflicht halten müssen«, wenn er nicht »Seiner Majestät alleruntertänigste Vorstellungen unterbreitet hätte.« Migazzi war in beständigem Hader mit der weltlichen Zensur,[2]) die die protestantischen Schriften freigab, »von denen Wien in den glücklichen Zeiten der hochseligen Herrscher Ferdinand II. und III. gereinigt wurde«. Wagte sie

---

überhaupt aus Berechnung seine Überzeugungen geändert, so wäre es für ihn unter Joseph am vorteilhaftesten gewesen, sich als Febronius' Anhänger zu bekennen und nicht aus Eigensinn seine reiche Waitzener Eparchie zu verlieren und stets Demütigungen und verletzenden Spott ertragen zu müssen.

[1]) Ibid. 689.

[2]) »Eine Stelle, welche theils aus geistlichen, theils aus weltlichen Räthen zusammengesetzt ist, nimmt keinen Anstand, ihren Bischof, den obersten Seelsorger und Hirten, der vom Heiligen Geiste gesetzt ist, die Kirche Gottes zu regieren, zu beschuldigen und einer Irrlehre im Glauben anzuklagen (Ib. 687).

doch ihm, dem Kardinalen und Prälaten, spöttisch zu verstehen zu geben, der Ablaß der Sünden durch den Papst »sei ein Begriff, der dem wahren Geiste der katholischen Kirche widerspreche«. Wahrlich, der Erzbischof hatte Grund, selbst um die jüngst vergangenen Zeiten Maria Theresias zu trauern. Damals gelang es ihm persönlich, das Verbot gegen Marmontels »Belizar« sowie gegen die deutsche Übersetzung Febronius und vieler Traktate Sonnenfels' und Kollars zu erreichen. Anläßlich der klösterlichen Reformen äußerte er bloß höchstes Erstaunen, »denn es gebe keine Lehre in der katholischen Kirche, die den Herrscher ermächtige, Gelübde aufzuheben, die von der Kirche anerkannt und angenommen worden waren«. Die Errichtung von Generalseminarien erschien ihm unzweckmäßig und unlogisch [1]. Von der Glaubenstoleranz erwartete er nichts Gutes und er warnte den Kaiser, in seiner Sorge um dessen Seelenheil, vor dem »Zorne Gottes«.

Ihm selbst jedoch drohte noch Unheil. Die Regierung machte nicht viel Umstände mit dem starrköpfigen, eigenmächtigen Greise. Man nahm ihm das reiche Waitzener Bistum und stellte ihm den rebellischen Pfarrer Blaarer, den er schon als unverbesserlichen Sünder aus der Kirche ausstoßen wollte, als Verwalter des erzbischöflichen Presbyteriums oder vielmehr als Aufpasser an die Seite; wiederholt konfiszierte man seinen Gehalt und er mußte sich wegen der verspäteten Einreichung seines Protestes gegen die Aufhebung der Jurisdiktion der Ordensgenerale folgenden Verweis von dem Kaiser selbst gefallen lassen: »Es ist eine Vermessenheit, seinem Monarchen Vorstellungen zu machen, die bloß auf Gerüchten beruhen.« Joseph II. riet ihm, den »Gewissensqualen« nicht allzu viel Aufmerksamkeit zu schenken: »Gewissen, Gewissen! Wären die Bischöfe nur gewissenhafter, sobald es sich um die Anhäufung von Benefizien, um Geldspenden, um die Verfolgung ehrlicher Leute und um die Beschützung von Bösewichtern

[1]) »Es ist die erste und nothwendige Bedingung, daß das ganze Geschäft der Obsorge dem Bischofe überlassen werde und von seiner Autorität abhänge. Wie billig diese Forderung ist, erhellt schon aus der Natur der Sache. Warum wird das Seminarium errichtet? Doch wohl, damit die Bischöfe weitere und tüchtige Mitarbeiter bekommen.«

handelt.« Josephs II. Anhänger unterstützten ihn eifrig. Ihnen galt Migazzi nur als Vertreter des Obskurantismus und der mittelalterlichen Ignoranz. »Wenn wir nur auf den Kardinal hören würden« — so schrieb Rautenstrauch — »würden Wissenschaft und Kunst immer im Anfangsstadium verbleiben; wir wären bis jetzt noch wilde Waldbewohner und Seine Eminenz könnte nicht Erzbischof und Kardinal sein« [1]. Es erschien fast kein Buch in der »Allgemeinen Bibliothek«, das nicht den »ungebildeten Helfershelfer der Kurie« angegriffen hätte, »der selbst im Luxus schwelge, die Pfarrer aber Hungers sterben lasse« [2]. In Wien gingen die Pamphletisten so weit, daß man sogar in Berlin darüber verblüfft war. Die Mitarbeiter Nikolais versicherten, »selbst in den protestantischen Ländern würde es übel angesehen werden, wenn jemand den Superintendenten die Wahrheit so ungeschminkt ins Gesicht sagte« [3]. Aber Migazzi ging unbeirrt seinen Weg, verfolgt, verlacht, aber unbeugsam, und ließ sich nicht dadurch beirren, daß seine Stimme wie in einer Wüste verhallte. Er war der richtige Mann zum Fahnenträger, aber das Heer, das er anführte, ergriff zum Teil die Flucht, zum Teil zersplitterte es sich und ging auseinander.

Die Hierarchen allerdings, mit Ausnahme der früher genannten Anhänger des Febronianismus, sympathisierten mit ihm. Die geistliche Kommission gab sich nach dieser Richtung keinen Illusionen hin und begriff die Denkungsweise der

---

[1]) Wolfsgruber, op. cit., 321.

[2]) Zum Beispiel: Allg. deutsche Bibliothek, v. LI. 570—572; Wienerische Schriften, Rezension Nr. 3 des Eibelschen Buches: »Was ist ein Pfarrer?«

[3]) Zum Beispiel: »Sie wollen nach Willkür handeln und vertragen das jus summi principis circa sacra nur mit Widerwillen; sie sehen die landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Dingen als einen Eingriff in die geistliche Gewalt an . . . Die Preßfreiheit ist auch ihnen verhaßt, weil sie Mängel und Gebrechen rügt. Man will keinen Widerspruch, sondern durch bloßes Ansehen entscheiden; deswegen will man das Denken, Forschen und Prüfen und die Lehrmethode, die dahin führt, verhindern; man will mit einem Worte gegen allen Tadel einen Freiheitsbrief haben.« (Abgedruckt bei G. Wolf: »Kaiser Joseph II. und die oesterr. Generalseminarien.« 381).

Hierarchen. Doch konnte sich die Opposition auf Leute verlassen, wie auf den Erzbischof in Brünn Chorinski, der sich trotz seiner ultramontanen Gesinnung den Tadel des Papstes zugezogen hatte, weil er die Mönche zu voreilig und selbstherrlich von ihren Gelübden befreit hatte [1]), oder auf den armen Erzbischof von Görz, Edling, »der zwar« — wie Breteuil ihn sehr richtig schildert [2]) — »einen vorbildlichen Charakter, aber einen beschränkten Geist« besaß? Noch dazu war er ungemein schüchtern und schwankend, was ihn übrigens nicht vor dem traurigen Lose bewahrte, in den Ruhestand versetzt zu werden [3]).

Auch aus der niederen Geistlichkeit gingen wenige Märtyrer des Katholizismus hervor; der kühne Brief eines einfachen Pfarrers, des Verfassers der klerikalen Broschüre »Crucifix Ferdinandi«, bildete eine derartige Ausnahme, daß sogar Beer es für nötig hielt, sich damit zu befassen [4]). Die-

---

[1]) Schlitter: »Die Reise des Papstes Pius VI.« etc. 210.

[2]) P. A. v. 345. f. 125. Breteuil à Vergennes, 30 mars 1782.

[3]) Brunner: »Theologische Dienerschaft« 100, 109.

[4]) Dieser übrigens noch nicht veröffentlichte Brief ist so interessant und charakteristisch, daß es der Mühe wert erscheint, ihn in extenso anzuführen: »An Ihro M. den Kayser unterthänige Vorstellung des Joseph Philipp Holzwart, verarretirten Verfasser der Schrift, Crucifix Ferdinandi genannt: ‚E. M.! Ich Unterschriebener als Verfasser der Schrift Crucifix Ferdinandi genannt, unterfange mich aus meinem Verhaft an H. Dieselben zu schreiben und unterthänigst vorzustellen, daß mich zu dieser Schrift christliche und gute Ursachen bewogen haben. Die Sache verhält sich also: Ich gab mir Anfang Dero Regierung auf alle neue Verfügungen Acht zu geben die Mühe und fand, daß selbe von den Schritten Dero Verklärter Vorfahrern sehr unterschieden waren. Bey angestellter Überlegung, welcher Theil bey Gott Recht haben möge — denn das muß doch das vorzüglichste Augenmerk allzeit seyn — fand ich fast immer mit Schmerzen, daß I. M. jenen Weg ergriffen hatten, welcher zwar vor den Augen der Welt und ihrer Kinder herrlicher und vernünftiger, vor den Augen Gottes aber mißhelliger und gefährlicher war... Ich bin mit der Gnade Gottes bereit auf Verlangen ferners in einem meiner Niedrigkeit und Dero Hoheit angemessenen Styl alle Fehltritte zu erläutern, durch welche sich dieselbe in Meynung die Ehre Gottes und den Nutzen des Staates zu befördern den Zorn des Allerhöchsten und seine Züchtigung über lang oder kurz zugezogen haben. Christus eyfert für seine Braut, die Kirche, für seinen Stellvertreter den Pabsten, für seine liebsten Brüder

jenigen, die mit der neuen Ordnung nicht sympathisierten, arbeiteten in schüchterner Verborgenheit dagegen, in stillen Winkeln, wohin die scharfen Augen der geistlichen Kommission nicht drangen. Nach dieser Richtung war besonders Kärnten mit seinen versteckten Tälern und Gebirgsorten bekannt[1]). Die Geistlichen ließen dort die lügenhaftesten Gerüchte

---

und Schwestern, die Geistlichen, für ihre Rechte, Freyheiten und Habschaften, als so vielen Ihm, Ihm allein geheiligten Gütern. Wer diese angreift, greift Ihm den Augapfel an, und wird es nicht ungestraft thun, wenn er schon die beste Absicht aber nicht die ausdrückliche Vollmacht hat. Nolite tangere Christos meos! Er wird schon selbst reformiren und die Kirche Levi läutern und verewigen, wenn es Ihm gefällt und wie es ihm gefällt. Dem weltlichen Oberhaupt kommt nichts sonderes zu, als die wahren und wichtigen Fehler der Geistlichkeit, welche dennoch Menschen sind, insgeheim, damit das Volk nicht geärgert und das so nöthige Ansehen der Geistlichkeit nicht gemindert werde, dem Oberhirten anzudeuten, dessen Gutachten als ein gehorsamer treuer Sohn des Pabstes mit gutem Gemüth anzunehmen, und wo der weltliche Arm ersucht wird, auszuführen und sich übrigens als ein treuer Verfechter, Sohn und Mitglied der Kirche zu betragen . . . Monarch! eine gleiche Bewandtnis, wie mit der Seele und mit dem Körper hat es mit der geistlichen und weltlichen Regierung. Gott ist ein Herr der Ordnung. Er hat dem Geist und dem Fleische Schranken gesetzt. Drückt das Fleisch den Geist, so ist die Sünde und das Verderben nahe. Wenn aber der Geist das Fleisch drückt, dann ist nichts als Seligkeit und Heiligkeit zu hoffen . . . Ich breche ab mit dem Wunsche, in Joseph II. bald einen wahrhaft großen, liebenswürdigen, beglückten, Gott und den wahren Menschen beliebten Kayser und Landesvater zu lieben und zu verehren, welchen ich bishero aus diesen und anderen wichtigen Ursachen weder gehörig lieben, noch ehren, sondern kaum gedulden konnte.« Wien, Polizey-Stockhaus. Den 18. Juli 1788. Als der Oberpolizeimeister Beer diesen Brief las, wurde er nicht wenig aufgeregt. »Es ist leicht zu ersehen, daß dieser Mensch zwar ganz zusammenhangend rede und schreibe, jedoch wegen seines äußerst großen Fanatismus als ein gefährlicher Mensch zu betrachten ist, dessen man sich um so mehr versichern muß, als er doch wenigstens in dem Publicum durch seine ungereimten und unanständigen Reden ein unschicksames Aufsehen erwecken dürfte.« Die Sache endete damit, daß der Pater ins Irrenhaus gesperrt wurde. (W. A. Polizey-Acten XV—XVII.).

[1]) Staatsanzeigen 1782, V, 440: »Die Feindschaft zwischen den beiden Partheien (das heißt den Katholiken und Dissidenten) in Kärnthen ist unbeschreiblich groß. Das machen die Geistlichen, die ich hier so fanatisch, so stupid finde, als in keinem anderen deutschen, catholischen Lande.«

zirkulieren, um nur ihre Pfarrkinder dem Schoße der Kirche zu erhalten [1]). In Schlesien benahmen sich die katholischen Geistlichen bei den Sitzungen der »Verhörungscommissionen«, bei denen die Protestanten ihr Glaubensbekenntnis anmeldeten, geradezu unschicklich und zankten, ja wurden sogar handgemein [2]). Die Befehle der Regierung wurden nicht immer strenge befolgt. »Am achten und neunten September« — so meldet der Laibacher Polizeimeister — »taten hier einige Seelenhirten dergleichen, als seien sie mit sehenden Augen blind«. Das heißt so viel, daß an diesen beiden Tagen kirchliche Prozessionen durch die ganze Stadt zogen. Derselbe Beamte führt Fälle an, aus welchen man ersehen kann, daß die »werktätige brüderliche Liebe des Nächsten« sich keiner besonderen Sympathien im Volke erfreute. Auf den Rat der Geistlichkeit zogen es die Sterbenden vor, Geld für Seelenmessen zu hinterlassen [3]). Doch, wie gesagt, waren solche Fälle

[1]) Ib. 443: »Anfangs habe man öffentlich gesagt, der Kaiser wolle sie nur probiren, sie würden nie einen Pastor bekommen; aufs Wasser werde man sie setzen; ja man habe gesagt, die Catholiken sollten sich bereit halten, alles zu bezahlen, was sie den Evangelischen schuldig waren, denn die Herrschaft würde die Huben kaufen und sie fortjagen.« Besonders viele solcher Fälle sind in dem Buche des Pastors Eisenbach angeführt, das seinerzeit so viel Aufsehen erregte: »Die von Kaiser Joseph II. in seinen Staaten zwar gegründete, aber von der römischen Hierarchie untergrabene Toleranz, in einer Species facti dargestellt, mit mehr als hundert Urkunden beleuchtet, und dem Kaiser zugeeignet von einem noch blutenden Opfer der römischen Hierarchie und der politischen Kirche.« 1789. Eisenbach, ein wütender Fanatiker, wurde in der Tat über die Grenzen Österreichs gejagt, weil er seine Pfarrkinder gegen die Katholiken aufhetzte und gegen die Mitglieder des evangelischen Konsistoriums freche Reden führte.

[2]) Mirabeau, op. cit. v. VII, 95, 96; Eisenbach, in seinem genannten Werke führt einige Muster an: »Dummer Teufel, dumme Hunde, Ochsenschädel« etc. (Eisenbach, op. cit. 239.)

[3]) Zum Beispiel: W. A. Polizey-Acten v. X. Bericht des innerösterreichischen Polizey-Directors vom 16. September 1787: »Zu Ende des vorigen Monats verstarb hier ein Mann; dieser wollte dem Armeninstitute anfänglich 1000, sonach 500 fl. vermachen. Sein Beichtvater aber, ein Minoriter, wußte ihn dahin zu bringen, die Summe von 500 bis 300 fl. herabzusetzen, und das übrige auf Messen, wodurch er ihm mehr Verdienste versicherte, zu vermachen.«

selten, sonst hätte der Polizeimeister es nicht für nötig gehalten, sie zu melden. Die unzufriedenen Priester duldeten alles schweigend, so lange der Kaiser lebte; aber nach seinem Tode erhoben sie, von der gegebenen Erlaubnis Gebrauch machend, in Niederösterreich [1]), Tirol [2]) und Mähren [3]) ihre Klagen.

Ihre Beschwerden klingen erregt, aber nicht aufrührerisch. Im ersten Augenblick staunt man ein wenig darüber, daß darin so viel von Beleidigungen und Schädigungen der Mönche die Rede ist. Es wurde in den Protesten über folgende Punkte Klage geführt: 1. Über die Verminderung der Klöster, der Vertreter des ersten Standes, 2. über die unsichere Existenz der noch bestehenden Klöster, 3. über die Untergrabung jeglicher Disziplin, 4. über die Ernennung der abbés commandataires, die ein fremdes weltliches Element in die Gotteshäuser einschleppte, 5. über die Beiträge für den Religionsfonds, der die Lust zur Arbeit lähmte, 6. über die Verpflichtung, die klösterlichen Kapitalien bei der Staatskasse zu hinterlegen, was den Wohlstand des Gemeinwesens untergrub, da die Interessen sehr gering waren, 7. über die Bestimmung eines Minimalalters für die Ablegung der Gelübde, was in den einst belebten

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 529: »An den Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Apostolischen König zu Hungarn und Böheim, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herr zu Burgund und Lothringen, Großherzog von Toscana etc. allerunterthänigste Bitte des Nieder-Oesterreichischen Prälatenstandes um allergnädigste Abhilfe der untermeldeten Puncte.« Nicht datiert. Wurde in der Sitzung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 14. Jänner 1791 überprüft.

[2]) Ib. IV. H. 3. Karton 684: »Beschwerde über die außerordentlichen Bedrückungen und Abgaben, welche der gesammte Clerus neben den allgemeinen Lasten zu ertragen hatte.« Nicht datiert. (Landtagspostulata. Tirol 1791.)

[3]) Bei d'Elvert: »Die Desiderien der mährischen Stände« sind diese Klagen nicht angeführt; er suchte sie im Brünner Archiv, wo augenscheinlich nicht einmal die Kopien aufbewahrt blieben (d'Elvert, op. cit. 188). Sie sind im W. A. IV. H. 2. Karton 525 zu finden. »An S. M. sämmtliche Prälaturen in Dero Markgrafenthum Mähren. Bitten anwiederum in den vorigen Stand eingesetzt zu werden.« Ebenfalls undatiert. Wurde von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei am 18. August 1790 zur Begutachtung in Empfang genommen.

Räumen Grabesstille zur Folge hatte, 8. über die Schließung der Klosterschulen und die Eröffnung von Generalseminarien, was die jungen Kleriker in eine Reihe mit der Weltgeistlichkeit stellte, 9. endlich über die Unterordnung der Äbte unter die weltlichen Beamten; dieser letzte Umstand schmerzte vielleicht am tiefsten [1]). Es liegt indessen nichts verwunderliches darin, daß nur über die Veränderungen im Klosterleben geklagt wurde. Die Mönche waren die einzigen Vertreter des ersten Standes, die ein Stimmrecht auf den Landtagen besaßen; es ist daher natürlich, daß sie vor allem für sich sorgten und ihre Privatinteressen in den Vordergrund stellten; die allgemeinen Fragen, die zum Beispiel die Glaubenslehre betrafen, berührten sie gar nicht, das war eine Angelegenheit der Stände, auf deren Versammlungen aber gerade sie den ersten und einflußreichsten Rang einnahmen.

Die ungarische Geistlichkeit verhielt sich gegen die Reformen Josephs II. anders als die deutsche. In dem wenig kultivierten Lande genossen die »philosophischen« Ideen kein großes Ansehen; der Absolutismus hatte dort noch keine tiefen Wurzeln fassen können und die Prälaten wußten sich durch die Jahrhunderte alte, geheiligte Verfassung geschützt; sie fühlten sich als Teil eines Ganzen einig mit den anderen Korporationen und kannten nur die Furcht vor den despotischen Bestrebungen des Kaisers [2]). Von ihnen erwarteten auch un-

[1]) Die Mährer faßten ihre Beschwerden folgendermaßen zusammen: »Sind sie seit einigen Jahren her nicht nur in dem Genusse aller ihrer wohl erworbenen Vorrechte und Privilegien ungemein geschmälert, mit dem schimpflichsten Mißtrauen gebrandmarkt, durch verschiedene kundgemachte Gesetze abgewürdigt, zur Ablegung mannigfältiger Vermögens- und Einkunftsfassionen unter den erniedrigendsten Drohungen verhalten, mit verschiedenen und äußerst lästigen Anlagen belegt, ihrer Gewalt und Gerichtsbarkeit über ihre unterhabende Geistlichkeit zum größten Schaden der Religion und geistlichen Disciplin beraubt, und endlich vor 8 Jahren bis auf 4 der mindesten gänzlich aufgehoben worden.«

[2]) B. A. Riedesel au Roi le 3 avril 1782: »Le point du pouvoir épiscopal est celui qui répugne le plus au Pape. Les Evêques de Hongrie répugnent eux-mêmes à cette autorité que l'Empereur veut leur donner, craignant que n'ayant plus d'appui à Rome, ils finiront par devenir de simples curés.«

beteiligte Zuseher eine energische Opposition [1]) und täuschten sich darin nicht; der ungarische Klerus, mit seinen Bischöfen an der Spitze, trat kühn für den Schutz seiner Rechte ein.

Allen voran schritt, seiner Verantwortlichkeit und Verpflichtung voll bewußt, der Primas der ungarischen Kirche, Kardinal Graf Batthyányi, ein kluger Mann, der trotz seinem unansehnlichen Äußern zu bezaubern verstand und ein unerschrockener, gewandter Politiker war [2]). Bei den ersten Neuerungsversuchen protestierte er auf das energischeste gegen die klösterlichen Reformen, das placitum Regium, das Verbot gegen die Bullen in Coena Domini und Unigenitus. Er wies im eigenen sowie im Namen seiner Kollegen entschieden die ihm vom Kaiser erwiesene Ehre, die Aufsicht über die Mönche zu üben, zurück. Er wollte auf keinen Fall den Bestimmungen des Tridentiner Konzils untreu werden und schon gar radikale Maßregeln wegen der paar Groschen ergreifen, die nach Rom abgingen. Wozu sollte man »die kleinen Flüßchen von ihrem Ursprunge ablenken?« Die »Herren Protestanten« beunruhigten sich ganz überflüssigerweise darüber, daß das Volk so viele unnütze Mönche ernähre und deshalb so schwer seinen Steuerpflichten nachkommen könne: »es gibt Gott, in der Person seines Stellvertreters, nicht das, was es dem Könige schuldet, sondern den letzten Bissen Brot den es sich vom Munde abspart.« Und waren denn wirklich die Mönche gar so unnütz? »Jedem katholischen Gemüte ist es klar, daß dieses kleine Häufchen von Menschen verpflichtet ist, bei Tag und bei Nacht das allgemeine Wohl durch seine

---

[1]) P. A. v. 343. f. 168. Barthélemy à Vergennes le 30 octobre 1781: »Le Clergé est dans un état violent de fermentation. On s'attend que celui d'Autriche, et de Bohême se soumettra à la volonté de l'Empereur; on ne paraît pas croire que le Clergé de Hongrie marque la même docilité.«

[2]) Mémoires de ma vie II, 79: »Cet homme vraiment attaché à la Souveraine était aussi celui dans lequel je trouvais les plus grandes sources en matière d'affaires. Il portait en effet sous un extérieur singulier, pour ne pas dire comique, une tête bien organisée et un esprit juste et pénétrant, et il avait avec cela une éloquence naturelle qui, jointe avec une connaissance parfaite des affaires du Pays, lui donnaient un grand poids dans celles qu'il avait à traiter.«

Gebete zu fördern, wie dies andere durch Ratschläge, Waffengewalt oder Fingerfertigkeit tun. Über die Ungesetzlichkeit des placitum Regium — fuhr der Kardinal fort — werde ich erst nicht viele Worte verlieren. Das kommt der Übergabe der gesetzlichen kirchlichen Macht an die weltlichen Persönlichkeiten gleich.« Das Verbot gegen die päpstlichen Bullen war ebenfalls das Werk der heimlichen und erklärten Feinde der Kirche. »Sie mißbrauchen die Autorität der erhabensten Majestät als Werkzeug für ihre Ziele. Aber was sind diese Ziele, was sind ihre Absichten? — Sie wollen einen Sieg über diejenigen feiern, die dem Apostolischen Throne ergeben sind, einen Sieg über die verspottete, verachtete, alleinseligmachende, heilige katholische und apostolische Kirche, über die in den Staub getretene Religion und den Glauben. Sie wollen ungestraft den Jansenismus, Kanelismus und allerlei Ketzereien predigen.« Und der alte Prälat zeichnete mutig dem Kaiser die Grenzen seiner Macht vor [1]).

Aber Batthyányi war nicht nur überzeugter Katholik, sondern, wie Herzog Albert richtig sagt, ein Mann der Tat. Indem er seine Hirtenpflicht erfüllte, suchte er dennoch einen

[1]) Untertänigste Vorstellung des Kardinals Batthyányi, Primas von Ungarn, an den Kaiser Joseph II. in betreff der kirchlich-politischen Verordnungen über die Ordens-Gemeinden und andere Gegenstände. Rom. 1782: »E. M. möchten die Fürsorge in Verwaltung, Leitung, Aufsicht und Anordnung geistlicher Dinge nach dem Ausspruch der Kirchengesetze uns, die wir Bischöfe sind, überlassen . . . Denn Gott hat E. M. die Regierung übergeben. Uns hat er dasjenige anvertraut, was zur Kirche gehört. Wir erkennen und verehren bereitwillig an Dero K. K. Ap. M. die allerhöchste und unumschränkteste Herrschergewalt, welche diejenigen, die sie besitzen, von Gott allein erhalten haben, und welcher wir mit Freuden um des Gewissens willen unterworfen sind und sein werden... Indessen gibt es auch auf Erden eine andere Gewalt, die gleichfalls von Gott verliehen und in ihrer Art allerhöchst und unumschränkt ist, und von keiner Anderen Macht abhängt — zu lösen und zu binden und für die weidenden Schaafe Sorge zu tragen; diese hat Christus dem Peter und den Aposteln und denjenigen anvertraut, welche dieses Amtes theilhaftig werden würden; und dieses währet noch heut zu Tage in der Kirche, und wird in der Kirche, wird in dem Papste, als dem sichtbaren Oberhaupte und in Uns Bischöfen durch eine ununterbrochene Nachfolge beständig fortdauern.«

Ausweg, um diese mit dem unbeugsamen Willen des Kaisers in Einklang, zu bringen und er fand diesen Ausweg auch wirklich. Als Pius VI. nach Wien kam, erschien er in Begleitung von zehn Bischöfen bei ihm [1]) und erbat sich eine Weisung darüber, wie er sich gegenüber den Ehedispensen, der Aufhebung mönchischer Gelübde und der Konfiskation der beiden bekannten Bullen verhalten solle. Die Antwort entsprach beiläufig den Wünschen der Regierung und beide Teile waren zufrieden: der Papst, weil man ihm die Entscheidung der Frage überlassen hatte, und der Kaiser, weil sein Wille geschah. Er fand das Vorgehen des Primas so taktvoll [2]), daß er ihn und die Bischöfe von Kalotcsa und Erlau kaiserlich beschenkte.

Batthyányi war indessen nicht durch Orden zu erkaufen. Jeder neuen Maßregel des Kaisers begegnete er mit einem neuen Proteste, besonders als in Ungarn der Gottesdienst geändert werden sollte. Er meinte, auf dem Lande müsse die Frömmigkeit dadurch zur großen Freude der Andersgläubigen Schaden leiden [3]). Doch auch diesesmal schien es ihm möglich nachzugeben, als er sah, daß sich ihm nicht der ganze Klerus, sondern bloß sechs Bischöfe anschlossen und auch diese nur, indem sie ein kirchliches Konzil forderten [4]). Die übrigen Hierarchen waren bereit, sich zu unterwerfen. So tat es denn Batthyányi gleichfalls, und zwar in so kluger Weise, daß er

---

[1]) Bei Sokoloff (op. cit. 220) und Schlitter (»Die Reise etc.« s. 88) sind Fehler in der Zahlenangabe eingelaufen.

[2]) Arneth: Joseph II. und Leopold von Toscana. I, 105, 106, Cf. Schlitter, op. cit. 196.

[3]) A. u. Vortrag der treugef. geistlichen Hofkommission, das durch die geistliche Filial-Kommission in Ansehung des in Ungarn zu regulierenden Gottesdienstes abgegebene Gutachten betreffend. Den 25. Oktober 1785. (U. A. Kanzley-Archiv No. 10. 319.) Ansicht Batthyányis: »Ne per id fervor, pietas et Religio minuatur, noxe (sic!) cum eae contra Acatholicos nostros, qui de S. Sacramento non bene sentiunt, orthodoxae Religionis et verae fidei protestativae sint.«

[4]) Ib.: »Das von dem Cardinal-Primas und 6 Bischöfen dahin geäußerte Gutachten, daß dieses ganze Geschäft nicht ohne Zusammenberufung eines National-Consilii behandelt werden könne.«

den Allerhöchsten Dank erntete[1]), ohne sich mit dem Papste zu entzweien, und auch noch obendrein von der offiziellen Presse hochgepriesen wurde[2]). Der schlaue Kardinal verstand es stets, alle Schwierigkeiten zu überwinden und dabei die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, da er immer seine geistliche Würde bewahrte[3]).

Nicht alle waren jedoch so klug und gewandt wie Batthyányi. Die Stimmung des übrigen Klerus kann man, ungeachtet mancher vorübergehenden Meinungsverschiedenheiten, daraus ersehen, daß 1782 neun Bischöfe gegen das Toleranzedikt Protest erhoben und der Bischof von Stuhlweißenburg der Statthalterei eine Erklärung überreichte, in der er ziemlich deutlich den Kaiser selbst einen Ungläubigen, Heiden und Betrüger schalt und mit dem Bannfluch belegte[4]); die Regierung kam wiederholt in die Lage, die geistlichen Würdenträger daran zu erinnern, daß sie sich gegen die Dissidenten »anständiger« zu benehmen hätten[5]).

In Belgien ging es der Regierung noch schlechter; dort war die Geistlichkeit geradezu revolutionär gesinnt und nahm an dem Aufstande auch wirklich tätigen Anteil. Die Eröffnung der Generalseminarien faßte sie noch mit Ruhe auf; die Bischöfe reichten wohl einige Proteste ein, in welchen sie auf

---

[1]) U. A. Circulare de die 23 Mensis Septembri 1786: »S. Sacra Caesarea et Regia Apostolica Majestas Altissimam Suam complacentiam Regiam erga, Cardinalem et Regni hujus Primatem qui in Parochiis Vice-Archidiaconatus Budensis praescriptum novum ordinem Divinorum ipse induxit, manifestare dignata est.«

[2]) Gazette des Pays-Bas. De Bude le 25 avril 1786. Nr. 39: »Nous ne devons pas moins de reconnaissance à M-gr. le Comte de Batthyányi pour l'attention vigilante avec laquelle il a donné tous les ordres convenables.«

[3]) Discussio Oratoria in eos, qui in Librorum Censuram invehuntur. 1790: . . . »Batthyányi, gemmae hujus inter Hungaricos magnates, rare doctae elucubrationes.«

[4]) Wolf: »Geschichte der catholischen Kirche unter der Regierung Pius VI.« III, 289—303.

[5]) U. A. Circulare de die 14 Mensis Februarii 1786: »Ex compluribus . . . declarationibus et documentis observatum est, quod homines Diocaesanei saepe non satis convenientibus expressionibus in Acatholicos utantur.«

den Schaden hinwiesen, der der Kirche durch die neuen Verordnungen zugefügt wurde, doch waren diese Proteste in ehrfurchtsvollem und unterwürfigem Tone gehalten und die Bischöfe ergaben sich bald, als sie die starre Unbeugsamkeit der Regierung kennen lernten. Erst der Erlaß vom 16. Oktober 1786 rief einen wahren Sturm hervor; von da an beginnt erst die klerikale Opposition gegen die Reformen Josephs II. Dieser Erlaß war, wenn auch nicht die Hauptursache, so doch der letzte entscheidende Anstoß, der die Geistlichkeit bewog, für ihre Rechte einzutreten. Es ist begreiflich, daß diese Maßregel in der Geschichte der belgischen Opposition eine so hervorragende Bedeutung einnahm. Bis dahin hatten wohl alle Verfügungen den katholischen und ultramontanen Gesinnungen des Klerus widersprochen, aber seine materiellen Interessen entweder nur wenig (zum Beispiel das Toleranzedikt oder das Gesetz über die Dispensen) oder nur zum Teil betroffen, nie aber den Klerus in seiner Gesamtheit berührt. Nun bedurfte es großen Mutes zu einem offenen Widerstande gegen die alte Dynastie und die eingewurzelte Macht und nur eine besonders schwere Beleidigung oder Vernichtung wesentlicher Interessen, die der ganzen Geistlichkeit gemeinsam waren, vermochte diesen Mut zu verleihen. Die Schließung der bischöflichen Seminare war ein Beweis, daß die Regierung in die Treue und in die Kenntnisse der Bischöfe gar kein Vertrauen setzte; die Priester fühlten sich bis ins Innerste beleidigt, weil es im Edikte hieß, die neue Unterrichtsanstalt sei nötig gewesen, »als Mittel zum Kampfe gegen die Sittenverderbtheit, gegen die die belgische Geistlichkeit sich bisher als machtlos erwiesen habe.« Durch die Schließung der Seminare verloren die Bischöfe außerdem das Recht und die Möglichkeit, die künftigen Seelenhirten zu beaufsichtigen. Abgesehen von der Zerstörung ihrer gesetzlichen Vorrechte, entglitt auch die Macht ihren Händen; die Geistlichen, die in den neuen Schulen erzogen wurden, wären in ganz andere Beziehungen zu ihnen getreten und von ganz anderem Geiste beseelt gewesen, als die Pfleglinge aus ihren eigenen Seminarien; die Priester würden zu Dienern des Staates, statt zu Untergebenen der Bischöfe werden. Die Klostergeistlichkeit lief Ge-

fahr, sich langsam aufzulösen, denn die Verpflichtung, vor Ablegung des Gelübdes einen vierjährigen Kurs mitzumachen, würde einen Zuwachs an Mönchen verhindern; die Weltgeistlichkeit mußte nunmehr überflüssigerweise drei Jahre (den Aufenthalt im Presbyterium mitinbegriffen) durch einen schwierigen Lehrkurs verlieren. Man begreift also, daß diese Maßregel die Unzufriedenheit, die ja ohne Zweifel schon längst vorhanden war, aufs höchste steigerte. Das Eis war gebrochen und nun wurden alle früheren Ärgernisse lebendig, wie das Toleranzedikt, die Säkularisation der Klöster, die Ehedispensen usw. Im Jahre 1787 begann der offene Widerstand, der mit jedem Monate heftiger und stärker wurde, je mehr die Maßregeln der Regierung an Schroffheit zunahmen und mißglückten. Sie glaubte, den Widerstand mit offener Gewalt bekämpfen zu können. Viermal befahl sie den Bischöfen, ihre Pfleglinge nach Löwen zu schicken, nur einmal gehorchten sie aber, da sie nicht selbst ihren Untergang herbeiführen wollten. Die Schüler der Generalseminarien stoben nach allen Richtungen auseinander, denn sie fürchteten »die Ansteckung im neuen Babylon«, und reichten gemeinsam Proteste und Beschwerden bei den Generalstaaten und ihren Bischöfen ein. Sie zogen es vor, lieber auf eine glänzende Karriere zu verzichten, als die Stimme des Gewissens zu übertäuben. Die Jahre 1787 und 1788 vergingen in Streitigkeiten zwischen den kirchlichen Kommissionen, die in Brüssel Sitzungen abhielten, und den Bischöfen, die beharrlich jeden Gehorsam verweigerten. Die Kommission erteilte Vorschriften, das Konsistorium wies sie zurück und das Seminar in Löwen blieb leer, trotzdem man es mit Studenten der Theologie von der Universität füllen wollte. Die öffentliche Meinung war entschieden auf der Seite der Opposition; unzählige Flugschriften stachelten den Mut an und riefen zum Kampfe für die Wahrheit auf. Schließlich nahm die Regierung ihre Zuflucht zum Terrorismus, der im Jahre 1789 ohnedies das einzige Verwaltungssystem geworden war. Die Professoren an der Universität zu Löwen wurden entlassen und die Universität nach Brüssel verlegt; die Soldaten vertrieben gewaltsam die Seminaristen aus den bischöflichen Presbyterien; die Einkünfte der Äbte wurden

beschlagnahmt. Dem Metropoliten in Belgien, Frankenberg, wurde das Großkreuz des Stephansordens, das ihm noch Maria Theresia verliehen hatte, abverlangt; vor Verfolgungen flüchtend, mußte er sich einige Monate hindurch in einem fremden Hause versteckt halten. Im Februar 1789 riet Alton Joseph II. »die ungehorsamen Pfaffen« zu bestrafen; der Kaiser selbst war im August »nicht dagegen, mit ihnen abzurechnen«. Erst mit dem Siege der Revolution konnte die Geistlichkeit aufatmen.

Doch auch sie kämpfte nach Kräften und erwiderte den Druck mit ihrer Agitation. In den Jahren 1787 und 1788 bediente sie sich insofern noch gesetzlicher Mittel, als sie in ihren Protesten und Flugschriften einen gemäßigten, ehrfurchtsvollen Ton wahrte und stets ihre Ergebenheit gegen das Vaterland und den Monarchen hervorhob. Im Jahre 1789 warf sie allen Zwang von sich; nun verbreitete sie falsche Gerüchte, um die Leidenschaften des Volkes aufzuwühlen, mißbrauchte das Beichtgeheimnis und ließ von der Kanzel herab aufrührerische Reden hörten. Die Anklagen der Josephinianer[1]) sind in dieser Beziehung vollkommen begründet. Die scharfen Angriffe der Geistlichkeit gegen die Regierung überstiegen jedes Maß. Ein Dominikaner rät in der Schrift »Entretien entre un confesseur et son pénitent« seinem Beichtkinde zur Spionage, da sie das beste Mittel sei, die schwachen Seiten des Gegners herauszubekommen. Er nennt Joseph II. einen Mörder, Dieb, Meineidigen, Mordbrenner; siebenundzwanzig Flüche spricht er gegen ihn aus und verwehrt dem reuigen Sünder die Absolution, wenn dieser nicht beim Kreuz und beim Evangelium schwörte, er werde unversöhnlichen Haß gegen die Österreicher nähren. Der Fiskal von Namur sandte nach Brüssel ein Exemplar einer Flugschrift, das in allen Straßen und auf allen Plätzen der Stadt kursierte[2]).

---

[1]) »Entretien d'un religieux et d'un patriote.« Recueil Blanc, XX, Nr. 9. »Réponse des perruquiers de Bruxelles à la lettre confidentielle d'un curé au grand pénitencier de **.« (Ib., Nr. 13.)

[2]) »Auf, Ihr Feiglinge von Namur! Lasset Eueren Kleinmut, bewaffnet Euch mit Mannhaftigkeit und Kraft und gesellet Euch zu den Emigranten, die Euch von der Tyrannei befreien wollen. Nützet den

Nicht nur sämtliche Pamphletisten ohne Ausnahme, sondern auch die der Sache nahestehenden Beamten hegten die Ansicht, daß die geistliche Propaganda eine der hauptsächlichsten Ursachen des Volksaufstandes war. Dies glaubte auch Trauttmansdorff[1]) ebenso wie Alton[2]) und selbst die Opposition leugnete nicht, daß die Agitation auf dem Lande ihr Werk sei[3]).

Die Geistlichkeit ging dabei mit vereinten Kräften vor. Mit Freuden kamen die Dorfpfarrer den Befehlen ihrer Bischöfe nach, dem Volke »christliche und rechtmäßige Begriffe« beizubringen; die Kapitel unterstützten ihre Bischöfe durch kühne, energische Proteste; die Mönche streiften, nach den Aussagen der Zeitgenossen, durch alle Städte und Dörfer und forderten in ihren Predigten zu einem Kreuzzug gegen die »Gottlosen« auf[4]). Denjenigen, die in den Kampf zogen, gaben sie Kreuzchen und Heiligenbilder mit, auf denen geschrieben stand: »In Christi Namen, seid fest und unbeugsam und die Gefahr wird an euch vorbeigehen«. Die reichen Äbte brachten große Opfer. Bekanntlich bewaffnete im Jahre 1790 der Abt Tongerloo auf seine Kosten ein ganzes Jägerbataillon. »Die Mönche gaben alles her, damit die sogenannten Patrioten ihren Gehalt beziehen können«, versichert ein Zeitgenosse[5]). Dasselbe meldet im Jahre 1789 auch Alton, der fand, daß »die Mönche an allen Wirrnissen schuld seien; man dürfe niemals auf deren Ende hoffen, so lange nicht die reichen Äbte, die besondere Vermessenheit an den Tag legten, säkularisiert wären«[6]).

Eine Hauptstütze der geistlichen Opposition war die Universität zu Löwen, die die Päpste längst »eine Leuchte

---

Augenblick aus!« Auf der Kehrseite des Blattes ist ein Kreuz dargestellt mit der Inschrift: »Signo hoc vinces.« Auf dem Titelblatt steht: »Nécessité.« (Livre Noir du Comté de Namur. Recueil Bleu, VII.)

[1]) Lettres du comte de Trautmannsdorff à Joseph II. (Recueil Bleu, XXII, Nr. 11.)

[2]) Copie des Lettres du général d'Alton à l'Empereur Joseph II Brief vom 9. August 1789 (ib., Nr. 1).

[3]) »La Révolution Gordune.«

[4]) »Le patriote brabançon converti ou les erreurs du fanatisme.« A Christianopolis 1791.

[5]) »Question intéressante: Dieu est-il Royaliste ou Patriote?«

[6]) Meldung Altons an Joseph II. vom 13. Oktober 1789. (op. cit.)

des Katholizismus« und »den Untergang der Kirchenfeinde genannt«[1]). Von 1787 bis 1789 trachtete diese Hochschule mit ungewöhnlicher Standhaftigkeit und Beharrlichkeit, in langweiligen und endlosen Protesten die Ungesetzlichkeit der staatlichen Maßregeln zu beweisen; diese widersprächen der Heiligen Schrift und den heiligen Überlieferungen, die von den heiligen Vätern vererbt worden seien. Kein Zweifel, daß die Entlassung und die hartnäckige Weigerung der Professoren, sich den Forderungen der Regierung zu fügen, und ihre Entlassung die Opposition bedeutend kräftigten und ermutigten[2]).

Ihre vorzüglichsten Führer waren, wie dies zu erwarten steht, die Bischöfe. Sie reichten die meisten und energischesten Proteste ein und es gelang ihnen, die Seminaristen zum Fanatismus und zum offenen Aufstand zu entflammen; sie befahlen den Mönchen und Pfarrern, das Volk aufzuwiegeln; mit ihrem starren Ungehorsam gaben sie das Beispiel zum Widerstand; die Verfolgungen, die sie erleiden mußten, umgaben sie mit dem Glorienschein des Märtyrertums, gewannen ihnen das allgemeine Mitgefühl und nährten den Haß gegen das despotische Regime.

Frankenberg und die übrigen Bischöfe leugneten hartnäckig ihre Mitwirkung an der Revolution, sie rühmten im Gegenteile ihre Langmut und Nachgiebigkeit[3]). Die Geschichte

---

[1]) Das ist sie auch bis heute geblieben. Die Universität zu Löwen ist keine staatliche Unterrichtsanstalt, sondern eine »Université Libre«, d. h. sie wird aus gemeinsamen und privaten Mitteln erhalten, die Klöster und reiche Leute spenden. Ihre theologische Fakultät erfreut sich in Belgien großen Ruhmes. Die Disziplin ist geradezu erstaunlich: Die jungen Leute sind, wie ein Mann, stets bereit in Wort und Tat, und manchmal in sehr kräftiger Tat, die »Freidenker« zu verfolgen. Fast alle Studenten sind nach Kollegien eingeteilt; ihre ganze Lebensweise unterliegt strengster Kontrolle. Übertretungen gegen die Sittlichkeit werden sofort mit Ausschluß bestraft. Sie bilden »la jeune garde« des Katholizismus, wie die jungen wallonischen Arbeiter die »jeune garde« des Sozialismus.

[2]) »Révolution Gordune.« Abteilung »Université de Louvain«.

[3]) »Et quod invicta ratione Sanctitati Tuae, totique orbi christiano fidem faciet, nihil hic ab episcopis, nihil a reliquo Clero peccatum; summa ubique reipublicae tranquillitas perduravit, nullibi exserti gladii,

der Revolution aber und ihre eigenen Äußerungen sprechen gegen sie. Der Bischof von Gent nannte den Aufstand in seinem Zirkular vom 24. Oktober 1788 »eine edle Tat«, »ein Wirken der Vorsehung«. Die Bischöfe von Brügge und Ipern sagten beiläufig dasselbe: »Gott hat voll Barmherzigkeit auf uns herabgesehen und unsere Ketten gesprengt.«

Die Bischöfe gingen überhaupt solidarisch vor. Nur Salm in Tournay zeigte sich zur Nachgiebigkeit geneigt. Als das Toleranzedikt erschien, schrieb er den Statthaltern, »er zweifle nicht an den reinen Absichten des Kaisers. Als guter Seelenhirt bemühe er sich, durch gutes Beispiel auf die Dissidenten einzuwirken, ihnen Liebe und Achtung für den Nächsten, wenn schon nicht Liebe für die katholische Kirche und die Diener des Altars, einzuflößen. Denn die wahre Aufgabe eines Seelenhirten bestehe nicht nur darin, seine Heerde auf den Weg des Heils zu führen, sondern auch darin, für das Wohl des Staates zu sorgen« [1]). Salm stand bei der Regierung in großem Ansehen; man glaubte von ihm, »er sei dem Allerhöchsten Hause völlig ergeben« [2]). Er bildete jedenfalls die einzige Ausnahme unter allen seinen Berufsgenossen. Am meisten taten sich folgende hervor: Lichterfeld in Namur, Kardinal Frankenberg in Mecheln und Nelis in Antwerpen.

Lichterfeld wurde dadurch berühmt, daß er der einzige Prälat war, der sich im Jahre 1787 weigerte, seine Seminaristen nach dem »neuen Babylon« zu entlassen. Er wurde deshalb seines Postens enthoben und erhielt den Befehl, sich aus dem Bistum zu entfernen; später wurde er zwar begnadigt, doch die Opposition setzte ihm die Märtyrerkrone auf. Im Jahre 1787 war er der populärste Bischof, auf den eine Menge

nullibi in armis pro civibus miles, quam diu ecclesiasticae res ac personae a regali potestate solae impetebantur. Patientia illa, quam Christo Magistro didicimus, omnes ubique impetus, omnes animarum motus suasoribus episcopis cohibebat.« (Ad Epistolam S-ssimi Domini Nostri Pii Papae VI. Responsio I. Henrici cardinalis a Frankenberg, Archiepiscopi Mechliniensis, et C. Francisci a Nelis, Episcopi Antwerpiensis. Recueil Bleu XLVII., Nr. 2 bis.).

[1]) Schlitter, »Die Regierung Josephs II.«, 23.

[2]) Livre Noir du comté de Tournay.

Oden und Loblieder gedichtet wurden. Aber diese Popularität dauerte nicht lange. Weder sein Geist, noch seine Kenntnisse reichten zu der Rolle eines Führers aus; er war, nach seinen zahlreichen Bildnissen zu schließen, ein mürrischer, wild fanatischer Greis, der jeder Neuerung starren Widerstand entgegensetzte, der es aber dennoch nicht verstand, sich an der Spitze einer so komplizierten Bewegung zu erhalten.

Eine ganz andere Stellung errang sich der Erzbischof von Mecheln, Heinrich Johann Graf Frankenberg[1]. Als Metropolit von Belgien war er, mehr als alle anderen, Reibungen mit der Regierung ausgesetzt. Er vernahm zuerst von den Erlassen und hatte sie zuerst zu vollstrecken; durch ihn erfuhren die anderen Bischöfe und Äbte von den Verfügungen. Die Blicke des ganzen belgischen Klerus wendeten sich daher ihm zu; ihn machte der Papst für alle Vorgänge in den Niederlanden verantwortlich; sein Beispiel war maßgebend; seine Erwiderungen gaben den Ton für die übrigen Proteste an; seine Befehle bestimmten das Verhalten der ihm Untergebenen. Dafür hatte auch niemand so viele Angriffe zu erdulden wie er. Man berief ihn nach Wien, damit er dort »eine richtige Vorstellung von den Forderungen des Kaisers erhalte«; Trautmannsdorff warf ihm in grober Weise vor, er säe Unheil; er wurde gezwungen, nach Löwen zu fahren, um die dortigen Professoren zu prüfen und sich von ihrer Rechtgläubigkeit zu überzeugen. Man überhäufte ihn, den Greis und Prälaten, mit Beleidigungen, nahm ihm alle Auszeichnungen und zwang ihn, zur Zeit der Schreckensherrschaft, zur Flucht. Niemand reichte so viele Beschwerden und Proteste ein und sandte so viele Zirkulare

[1]) Frankenbergs Biographie ist von Theiner (»J. H. comte de Frankenberg et sa lutte pour la liberté de l'Eglise et les séminaires épiscopaux sous l'empereur Joseph II.« Traduit par P. de Geslin. Bruxelles 1852.) Man kann dieses Buch eher ein Pamphlet als ein historisches Werk nennen. Der Verfasser geht lediglich von ultramontanen Gesichtspunkten aus und bemüht sich daher, seinen Helden als Märtyrer für den Glauben darzustellen. Nur insofern ist das Werk von geschichtlichem Wert, als es aus den »Recueils des Représentations« schöpft, doch auch hierbei ist es nicht immer verläßlich, sobald die Texte nicht den Absichten des Verfassers entsprechen.

und Apostelbriefe umher, um seine Heerde zu bewegen, stark im Glauben zu verharren; niemand versagte der Regierung so unerschütterlich den Gehorsam mit dem steten Hinweis auf »Gewissensqualen«. Er hatte auch seinen Lohn dafür; die oppositionellen Flugschriften hoben ihn in den Himmel, die josephinischen zogen ihn in den Kot. Oden, Gedichte, Sonette, Lobeshymnen vereinigten sich zu einem Chorus, um ihn zu preisen. Seine Popularität und seine Bedeutung in der Geschichte der belgischen Revolution verdankte aber Frankenberg mehr der Macht der Ereignisse und seiner offiziellen Stellung als persönlichen Eigenschaften. Die öffentliche Meinung in Belgien war so stark und einig der Kirchenfrage gegenüber, daß sie ihn zwang, das Beispiel zum Ungehorsam zu geben, was aber nicht bedeutet, daß er selbst es gewollt hat. Zwar sind seine ultramontanen, katholischen Sympathien und Tendenzen über jeden Zweifel erhaben, für einen Führer aber war auch er zu kleinlich veranlagt. Aristokrat nach Herkunft und Überzeugung, gehörte er zu den zahllosen »Fürstbischöfen«, von denen es im Deutschland des XVIII. Jahrhunderts wimmelte und die vielmehr um ihre Bequemlichkeit und um die Gnade des Monarchen besorgt waren, als um die Reinheit des Glaubens und um die Führung ihrer Herde. Frankenberg war nicht zum Agitator und Rebellen geboren, auch nicht zum Demagogen, sondern zum Adelsherrn. Die hochgehenden Wogen der Revolution trugen ihn empor und stellten ihn in Sicht, aber er verlor gar oft im Sturme die Fassung. Wie sehr ihn auch die Klerikalen zu verteidigen suchen, sein Betragen während des Aufstandes der Seminaristen in Löwen gegen das Ende des Jahres 1786 und während seines Wiener Aufenthaltes im Frühling und Sommer von 1787 war nichts weniger als heldenhaft. Er unterschrieb schließlich doch »une déclaration claire et nette, par où il constate que Son Eminence se conformerait aux ordres de Sa Majesté dans les matières ecclésiastiques«[1]).

[1]) »Copie d'une lettre écrite de Vienne le 12 juillet 1787 à un ami de S. Em. Monseigneur le Cardinal Archevêque de Malines«. In diesem Briefe bemüht sich der begabte Sekretär Frankenbergs, Duvivier, die Nachgiebigkeit seines Vorgesetzten zu rechtfertigen.

Über die Ungnade der Erzherzogin Maria Christina geriet er in große Aufregung. Joseph II. urteilt über ihn sehr geringschätzig: »Frankenberg besitzt nicht die nötigen Fähigkeiten, um Metropolit der belgischen Kirche zu sein« — so schrieb der Kaiser[1]) — »und hegt nicht den geringsten Wunsch, sich Kenntnisse anzueignen, die seine Anschauungen ändern und ihn von seinen Vorurteilen befreien könnten. Schade, daß eine so unglückliche Wahl getroffen wurde.« Frankenberg spielte im Grunde genommen nur eine passive Rolle, die ihm gegen seinen Willen aufgezwungen worden war, und die ruhig und scharf urteilenden Josephinianer sprachen von ihm mit verächtlichem Bedauern und schrieben seine Handlungsweise den Anstiftungen seiner Ratgeber zu[2]).

Von ganz anderem Schlage war François Cornelius de Nelis, Bischof von Antwerpen. Er vereinigte die Festigkeit seiner fanatisch ultramontanen Überzeugungen mit der Gewandtheit eines Realpolitikers. Auch er überreichte, gleich Frankenberg, Proteste und gehorchte den Befehlen der Regierung nicht; auch er war Verfolgungen ausgesetzt und mußte vor Altons Hasse flüchten. Doch sah er dem Ungemach unerschrocken ins Angesicht, duckte sich nicht, gab nicht nach und ließ sich auf keine Kompromisse ein. Schon im Jahre 1784, als er sein Amt antrat, erkühnte er sich, seinen Eid nach der alten Formel in die Hände des Papstes abzulegen; im Jahre 1787 erhoben sich seine Seminaristen, als die ersten, zum Aufstande und reichten bei den Generalstaaten einen gemeinsamen Protest gegen ihr Verweilen »inmitten der Ketzerei und Sittenverderbtheit« ein. Die Regierungsbeamten sahen Antwerpen für den Herd der Unruhen an; als im Jahre 1789 das Gerücht vom Tode des Sultans in der Stadt kursierte, äußerte man laut in den Straßen: »Schade, daß nicht lieber unser Kaiser verstarb«[3]). Gleichzeitig waren alle einig darüber, daß eine solche Stimmung durch den Bischof geschaffen worden war,

[1]) Schlitter, op. cit. 564.

[2]) Supplément au coup d'oeil sur les Recueils: »Les sous-prétextes adressés à mon cuisinier.«

[3]) »Rapport du marcgrave Cuylen à S. E. le comte de Trauttmansdorff.«

»der vom Fenster aus die Aufständischen ermutigte«[1]). Seine Proteste beschränkten sich nicht auf die endlose Wiederholung stets gleicher Schlußfolgerungen, wie, daß die Macht der Bischöfe von Gott stamme und daß »Gewissensqualen« ihn hinderten, zu gehorchen; nein, er fand immer einen praktischen, rechtsgültigen Vorwand, um seinen Widerstand zu verteidigen. Mit einem solchen Menschen mußte die Regierung rechnen. Der Haß und die ohnmächtige Wut der josephinischen Pamphletisten gegen ihn beweisen seine Kraft. »Bedenken Sie« — so schreibt Alton an Trautmansdorff[2]) — »daß Sie selbst gesagt haben, Nelis halte man für die Hauptstütze der sogenannten Patrioten.« »Sie waren die Seele des Aufstandes.« »Sie haben sich zuerst an die Spitze der Gewalttäter gestellt«[3]) — dies warfen ihm die Royalisten vor. Nelis war kein Durchschnittsmensch, sondern ein gewiegter, tatkräftiger Staatsmann, der die Chancen des günstigen Augenblicks zu erkennen und seine Stellung auszunützen verstand.

VIII.

Verhalten der Stände gegen die kirchlichen Reformen Josephs II. Belgische Stände. Verhalten der ungarischen Stände gegen die Toleranz. Verhalten der Stände in den Erblanden gegen die kirchlichen Reformen.

Der Sturm drohte der Regierung von zwei Seiten: von den weltlichen und von den geistlichen Elementen der Gesellschaft, die von den neuen Einrichtungen in gleicher Weise verletzt wurden und sie als einen Eingriff in ihre Interessen ansahen. Was aber für die Regierung das schlimmste war und der Opposition Kraft und die Möglichkeit verschaffte, siegreich aus dem Kampfe mit der mächtigen, absoluten Monarchie hervorzugehen, war der Umstand, daß beide Strömungen nicht parallel, sondern unablässig ineinander liefen und sich gegenseitig stützten. Die Stände und Korpo-

[1]) Bericht Altons an Joseph II. vom 9. August 1788.

[2]) »Lettres du général d'Alton au Comte de Trauttmansdorff« (Mémoire pour servir à la justification du général d'Alton).

[3]) »Lettre du vicaire de Suifthoiis à Sa Révérence F. C. de Nelis, Evêque d'Anvers.«

rationen traten immer wieder für die Geistlichkeit ein, während diese die Stände zu ihrem Vorgehen ermutigte, indem sie sie mit ihrer Autorität und ihrem Segen sanktionierte. Wenn man den »Recueil des Représentations« durchsieht, wird man sich davon überzeugen, daß die meisten Proteste der weltlichen Behörden vor allem die Kränkungen, die der Kirche widerfuhren, in den Vordergrund stellten. In diesen Protesten wird die Säkularisation der Klöster als himmelschreiende Verletzung des Eigentumsrechtes und als ungesetzliches Vorgehen verdammt, das mit der althergebrachten Verfassung unvereinbar sei. Das Toleranzedikt, die Errichtung von Generalseminarien, die Reform der Universität zu Löwen, das alles erschien den Ständen vom konstitutionellen Gesichtspunkt aus ungesetzlich, da es alte Privilegien verletzte. Ja noch mehr, die Stände beriefen sich fortwährend auf die Heilige Schrift und auf die Autorität der Kirchenväter, um die Ungerechtigkeit der kirchlichen Reformen zu beweisen. Man kann dafür ein Dutzend Beispiele anführen[1]) und daraus ersehen, wie fest die Interessen der gesamten Opposition miteinander verknüpft waren. Auch die Pamphlete legen dafür Zeugnis ab. Die weltliche und die geistliche Opposition werden von den Verfassern als ganz gleichartig dargestellt. Die Proteste der flandrischen Stände sind ungemein klerikal gefärbt. Konstitutionelle und klerikale Gesichtspunkte verschmolzen in eins, wie die beiden Parteien selbst. Am 15. Mai 1787 erklären die Stände gerade heraus, »es sei ihnen ebenso unmöglich die Interessen der Geistlichkeit, wie der Verfassung aus den Augen zu lassen.« Dies erklärt sich dadurch, daß der Adel in Flandern kein Stimmrecht und keine Vertreter bei den Ständeversammlungen hatte; die Geistlichkeit und der dritte Stand verwalteten alle Angelegenheiten der Provinzen. Die Bourgeoisie Belgiens war durch ihre geschichtlichen Überlieferungen klerikal gesinnt; der blutige Kampf für den Glauben in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts erzeugte eine Geistesrichtung, der gegenüber sich sogar die Aufklärung des XVIII. Jahrhunderts als machtlos

[1]) Im Manifeste der Stände von Tournay ist zum Beispiel sehr viel von der Notwendigkeit die Rede, Kirchenkonzile zu veranstalten.

erwies. Es ist daher begreiflich, daß es der reichen, mächtigen, auf ihre Art gebildeten und disziplinierten Geistlichkeit Flanderns, die vom konservativ gesinnten dritten Stande keinen Widerspruch zu befürchten brauchte, gelang, in den Protesten der Stände ausschließlich ihre Anschauungen zur Geltung zu bringen[1]. Ebenso eifrig traten die Brabanter für den Klerus ein und zwar hauptsächlich aus leidenschaftlicher Anhänglichkeit an die »Joyeuse Entrée«, die sie durch die Kirchenreformen Josephs II. für verletzt hielten.

Trotz alledem begegnen wir beständig, so sonderbar dies scheinen mag, den Beschwerden der Geistlichkeit, es gebreche ihr an Unterstützung durch die weltlichen Behörden. Selbst die rechtgläubigen flandrischen Stände zogen sich schwere Vorwürfe zu[2], die zum Teil auch gerechtfertigt waren. Ungeachtet ihrer aufrichtigen Anhänglichkeit und Liebe an den Katholizismus, wofür alle Kenner des Landes Zeugnis ablegen[3], mischte sich die weltliche Opposition vor 1787 sehr wenig in die geistlichen Angelegenheiten; sie hielt es, da die unmittelbaren Interessen des Adels und des dritten Standes

[1] Auch heute noch ist Flandern die katholischeste aller belgischen Provinzen. Die alten katholischen Überlieferungen sind dort ungewöhnlich lebendig und werden nicht nur von der Geistlichkeit, sondern von dem zahlreich vertretenen Adel hochgehalten, der die Religion für das beste Mittel hält, das Volk vor den Einflüssen des Sozialismus zu bewahren. Fast die ganze Volksbildung befindet sich in den Händen der Geistlichkeit und die geistlichen Schulen sind in Flandern sehr verbreitet. Ihr Bemühen fällt auf fruchtbaren Boden; die schwerblütigen Flamländer verhalten sich gegen neue Ideen stets ablehnend; die Bauern im Norden hängen so eifersüchtig, fast wild an ihrer Scholle, daß sie der sozialistischen Progaganda gänzlich widerstehen.

[2] Lettres d'un chanoine pénitencier etc. p. 36.

[3] Schon die Minister Ludwigs XIV. erwähnten dies und rieten dem König, die Vorurteile der Belgier zu schonen: »Die Anhänglichkeit dieses Volkes an die Religion ist sehr stark; es hegt große Verehrung für seine Bischöfe, Äbte, Kanoniker und alle Geistlichen; man muß diesen unbedingt Erleichterungen gewähren, sie zum Beispiel von der Requisition und militärischen Einquartierung befreien.« (Avis secret donné en 1664 par le Conseil d'Etat au Roi de France Louis XIV et à la Reine Mère Anne d'Autriche sur les maximes et règles à garder en la conquête des Pays-Bas. Tiré de l'histoire de la Maison d'Autriche. Bruxelles 1790. Recueil Bleu, III, Nr. 12a).

nur wenig berührt wurden, nicht für nötig, mehr zu tun, als ab und zu schüchtern zu protestieren. Darauf beziehen sich, zu Anfang der Bewegung die Vorwürfe der Geistlichkeit. Ein wirkliches Bündnis wurde erst geschlossen, als die Stände merkten, daß die Reformen auch sie betrafen und daß ihr Widerstand durch die Sanktion der Kirche, die sie erlangten, wenn sie die geistliche Opposition unterstützten, erstarkte. Trauttmansdorff entwarf ein treffendes Bild von den wahren Beziehungen zwischen der Geistlichkeit und den übrigen Bevölkerungsklassen [1]. Die materiellen Interessen, die unmittelbaren Vorteile, das waren die hauptsächlichen Beweggründe für die weltliche Gemeinde, sich der Rechte der Geistlichkeit anzunehmen.

Aber auch der Klerus hielt es für vorteilhaft, den zweiten und dritten Stand für sich zu gewinnen, denn bei ihnen lag ja die materielle und physische Macht; die Geistlichkeit konnte bloß als Haupt und Seele der Opposition gelten, jene bildeten den Leib. Nur die weltlichen Wahlbehörden waren in der Lage, die Beschwerden und Proteste auf den gesetzlichen Weg zu leiten, und die Stände, obersten Räte und Magistrate wurden mit Klagschriften der Mönche und Weltpriester bestürmt. Man darf dabei nicht aus den Augen verlieren, daß die Geistlichkeit in den Ständeversammlungen den ersten Rang einnahm. Da die Priester Grundeigentümer waren, berührte sie auch die wirtschaftliche und politische Reform Josephs II. sehr nahe. Die kirchlichen Güter umfaßten ja nach einer Berechnung drei Viertel, nach einer andern zwei Drittel des belgischen Gebietes. Kein Wunder also, daß die geistliche

[1] »Viele wundern sich darüber, daß der Adel der Geistlichkeit zu Liebe seine eigenen Interessen aufs Spiel setzte; es liegt aber nichts erstaunliches darin. Er mußte auf ein solches Bündnis im Jahre 1787 eingehen, als er seine Privilegien schützen wollte und einsah, er könne dies nicht ohne den Beistand der Menge tun; da wandten sich die Adeligen an die Pfaffen, die das Volk mit Gerüchten darüber aufregten, der Religion drohe Gefahr, und die ihrerseits auf die Unterstützung des Adels rechneten.« (Fragmens pour servir à l'histoire des événements qui se sont passés aux Pays-Bas depuis la fin de 1787 jusqu'à 1789, publiés par Mr. le Comte de Trauttmansdorff. 1792. Amsterdam. XVI t. 189 pages).

Opposition entschieden konstitutionell gefärbt war. Die Bischöfe von Gent und Brügge zählen nebst den Beleidigungen, die der Kirche zugefügt wurden, alle Verletzungen gegen die Verfassung des Landes auf. Das Kapitel von Mecheln nennt in seiner Beschwerde vom 22. Juni 1787 die Berufung Frankenbergs nach Wien eine willkürliche administrative Maßregel, die der »Joyeuse Entrée« widerspreche. Der Präsident des Geheimen Rates Neni erzählt, schon im Jahre 1782 »hätten die Pfaffen dem Volke versichert, die Zulassung der Ketzer zum Staatsdienst sei eine Verfassungsverletzung« (nebenbei bemerkt, waren die »Pfaffen« formell im Rechte). Die Professoren in Löwen betrachteten ihre Universität als eine brabantische Korporation und verdammten, von diesem Gesichtspunkt ausgehend alle Hochschulreformen Josephs II. als ungesetzlich und willkürlich. Sehr interessant ist der Umstand, daß die kirchliche Oppostition sogar in der äußern Form ihrer Erklärungen sich der weltlichen anzuschließen trachtete und es nicht verschmähte, Zitate aus den verhaßten Werken der »verderbten Philosophen« zu gebrauchen [1]).

In Ungarn nahmen die Dinge die gleiche Wendung und die Stände gingen Hand in Hand mit der Geistlichkeit. Dies trat besonders deutlich dem Toleranzedikt gegenüber zutage. Indem sich die Geistlichkeit auf den konstitutionellen Standpunkt stellte, verlieh sie ihm in diesem Kampf eine rechtliche Stütze; sie bezeichnete den den Akatholiken gewährten Schutz als ungesetzliche, willkürliche Anordnung der Krone und forderte deren Sanktionierung durch den Landtag [2]).

Auch die Stände wollten von dieser Maßregel anfangs nichts hören. In den ersten vier Monaten des Jahres 1782 reichten neunzehn Komitate Proteste ein. Sie haben alle den

[1]) Wir haben gesehen, daß Feller in seiner Protestsammlung, betreffend die Kirchenreformen, für sein Epigraph ein Zitat aus Montesquieu erwählte; Brosius schrieb ganze Seiten von Marmontel ab.

[2]) U. A. Kanzley-Archiv Nr. 10 319. Protocollum obsequentissimae Commissionis ecclesiasticae de die 18 Mensis Martii 1782. § 8: »Benignae Resolutiones Regiae eousque vim legis non obtinuerant, donec super eorundem articulorum sensum diaetaliter in mutuo Regis et Regni consensu conventum fuisset.«

gleichen Inhalt und erklären es für unmöglich, ohne Zustimmung des Landtages eine so wichtige Maßregel durchzuführen; sie widerspreche den grundlegenden Gesetzen des Landes und wirke, wie dies aus vielen Beispielen der Vergangenheit und Gegenwart ersichtlich sei, ungünstig auf die Ruhe im Königreich ein [1]). Diese Proteste, die »eher von Aberglauben als christlicher Liebe erfüllt waren, riefen, wenn man Szyrmay Glauben schenken darf, Unwillen und Zorn beim Kaiser hervor« [2]). Erst später, als die Not dazu drängte, wurde das Verhalten gegen die Dissidenten geändert.

In den Erblanden waren die unzufriedenen Priester ebenso konstitutionell gesinnt wie die Stände und diese äußerten die gleichen religiösen Anschauungen wie die erzürnten Prälaten. Das kam im Jahre 1790 deutlich zum Vorschein, als sich die Zungen lösten und Meinungen ohne Hehl geäußert wurden. Die mährischen Prälaten legten besonderes Gewicht darauf, zu betonen, daß die Verminderung der Klöster die Bedeutung der Stände untergrabe [3]); die Österreicher behaupteten, die zwangsweise Hinterlegung der kirchlichen Kapitalien bei der Staatskasse bringe die Provinzen um jeden Kredit [4]). Die Stände blieben nichts schuldig. Sie hatten überall in ihren

[1]) Zum Beispiel: Repräsentatio Comitatus Szathmariensis de die 16 Mensis Aprilis 1782: »Vidit Comitatus iste (et utinam nunquam vidisset!) prima fere Reformationis initia, atque illico extremis se involutum sensit calamitatibus. Ex hoc enim Bella intestina excitata, saevitiae Portae Ottomanicae provocatae, hinc caedes, profusio sanguinis ac Ruina Status Publici enata et sola Catholicorum opera, zelo ac fide integra conservati. Concipere omnino non possumus, qui fieri possit, ut Tolerantia haec contra evidentissimas Patriae Leges in Regno hoc Mariano Apostolico cum inexprimabili Religionis Dominantis Jactura constabilitur? ... Negotium hoc ex Legibus, consuetudine diuturna et natura sua ad Diaetalem concursum pertinet.«

[2]) Historia Arcana 39: »Id etiam ab Ungaris abalienavit Imperatoris animum. Nationem non satis maturam adhuc esse dicebat.

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 525. Op. cit. § 1: »Ist durch die Aufhebung so vieler Stifter nicht nur der geistliche Stand überhaupt vermindert, sondern auch die Zahl der mährischen Stände auf den Landtägen eingeschränkt, ja sogar in gewissem Betrachten das Gleichgewicht zwischen diesen und übrigen Ständen aufgehoben worden.« Cf. d'Elvert: »Die Desiderien der mährischen Stände.« 30—42.

[4]) Op. cit. § 6. »Die Einschränkung des Eigenthumsrechts betreffend.«

Beschwerden eine eigene Abteilung, »das geistliche Fach betreffend«, und die Böhmen hielten es zum Beispiel für ihre erste Pflicht, »die katholische Religion zu wahren und zu schützen« [1]). Die Stände ließen der Geistlichkeit kein Unrecht widerfahren, wirkten aber dabei doch in erster Linie für sich selbst. Während sie für die Bischöfe eintraten [2]), tadelten sie gleichzeitig das josephinische Reformwerk überhaupt scharf; die Verminderung der Klöster brachte ihrer Meinung nach der Korporation der Stände Nachteile, abgesehen davon, daß sie gegen alle Staatsgesetze verstoße [3]). Die Säkularisation war eine Verletzung des geheiligten Willens der Wohltäter [4]),

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 519: Allgemeine Landesbeschwerden der böhm. Stände. II. Abteilung B. § 1: »Aufrechthaltung und Unterstützung der Catholischen Religion.«

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. Beschwerden der gesamten niederösterreichischen Stände vom 15. April 1790. II. Abteilung, § 12e: »Endlich erscheint, daß überhaupt die Bischöfe zu sehr von allem jenem hintangehalten worden, worüber ihnen vermöge ihres Amtes Leitung gebühret; vielleicht eben dadurch, daß man dieselben gewissermaßen mit diesen Geschäften fremde gemacht, und ihnen nicht das billige Vertrauen geschenkt hat, sind ihnen alle Neuerungen unangenehmer und vielleicht gehässiger und verdächtiger geworden.«

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 523. Beschwerden der steyerischen abgeordneten Deputirten (im Protokoll der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 23. März 1791). § 2: »Die Unverletzbarkeit eines ständischen Körpers in einem wohlgeordneten monarchischen Staate ist soweit über alle Zweifel hinausgesetzt, als daß es erst notwendig seyn sollte, Gründe aufzusuchen, wodurch selbe erwiesen werden . . . Was von der Unverletzbarkeit des gesammten ständischen Körpers gilt, muß ohne Zweifel auch auf jeden ansehnlichen Theil desselben, dergleichen der geistliche- und Prälatenstand in Hinsicht auf jenen ist, mit gleichem Gewichte angewendet werden können. Wie kann der ganze Körper sich seine Aufrechthaltung versprechen, wenn seine Hauptbestandtheile willkürlichen Verletzungen preisgegeben werden?«

[4]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Allgemeine Beschwerden der böhmischen Stände. I. Hauptabschnitt § 11: » . . . es ist offenbar am Tage, weil dieselben Vorfahrer, von welchen eine Kirche oder Kloster fundiert oder dotirt, sich des dazu hergegebenen Gutes entäußert, und also das Eigenthum desselbigen nach der Fundation oder Dotation nicht mehr ihnen und ihren Erben oder Nachkommen, sondern förderist unserem Herrn Jesu Christo und dann derjenigen Kirche oder Kloster und Orden, an welchen es durch eine Donation letzten Willens verwendet worden, zusteht und gehört.«

besonders in Anbetracht der Mißbräuche, deren sich die Kommissäre in der Praxis schuldig machten[1]). Die Mönche, deren Zukunft nun nicht mehr gesichert war, gingen sittlich zugrunde[2]) und die ephemeren abbés commandataires waren wohl nicht imstande, die erstorbene Disziplin wieder herzustellen. Das schlimmste war, daß die Klostergelder, früher die einzigen Mittel der Provinzialen, jetzt außer Verkehr kamen und in die bodenlose Staatskasse versanken. Die Folgen davon waren der Ruin der Grundbesitzer und das Gedeihen der Wucherer[3]). Selbst die friedfertigen Görzer Stände erhoben ihre Stimme. Es handelte sich um ihre Tasche und um das wirtschaftliche Gedeihen »della nostra povera provincia«. Die besten Absichten des Kaisers in Bezug auf die Wohlfahrtseinrichtungen erwiesen sich als unzeitgemäß, weil sie nicht den Gesetzen entsprachen[4]) und weil die bureaukratische Verwaltung so teuer zu stehen kam[5]), daß die

[1]) Ib. Karton 529. Beschwerden der gesamten n.-österr. Stände II. Abteilung § 4. »... die treugehorsamsten Stände, welchen aller Einfluß in diese Geschäfte, die doch ihr Vaterland und ihr Bestes doch so innig angehen, seit langen Jahren benommen war, sind außer Stande, legale Beweise beizubringen, und wollen sich nicht zur Denunziation einzelner Personen, so verdächtig sie auch sind, ohne vollgültige Proben herabwürdigen. Ihre Pflicht ist es aber, da es sich um das allgemeine Beste handelt, diesen Volksruf, der unglücklicherweise nicht unwahrscheinlich ist, vor den Thron zu bringen.«

[2]) Ib. Karton 519. Beschwerden der böhmischen Stände I. § 9: »Diese Ungewißheit konnte nur freilich keine anderen als die nachteiligsten Folgen gebähren; die klösterliche Zucht mußte abnehmen, die innere Ruhe und Zufriedenheit wanken, das Ansehen der Oberen und Vorgesetzten sinken, die Ordenssatzungen wurden ohne Scheu übertreten, ungestrafte Zügellosigkeit brach oft in öffentlichen Ärger aus.«

[3]) d'Elvert op. cit. 27.

[4]) St. A. Recens a/1 1016. Beilage B. § 57: »So sehr die treugeh. Stände die große Wohlthat Weyland S. M. in Errichtung allgemeiner Versorgungshäuser nicht verkennen . . ., so bedenklich scheint es doch wirklich bestandene Stiftungen, deren Art, Weise, Zahl und Unterhalt von den Stiftern ausdrücklich vorgeschrieben worden, dazu zu verwenden.«

[5]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. An S. M. der treugeh. Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien. § 17: »Das vorhin unter der unmittelbaren Leitung des Magistrates gestandene hiesige Bürgerspital ist seit der Zeit,

Pfleglinge der Waisenanstalten nicht menschenwürdig untergebracht werden konnten [1]).

Die Weltgeistlichkeit befand sich in der gleichen unerwünschten und abnormen Lage; seit die Taxen für Hochzeiten, Taufen etc. aufgehört hatten [2]) und die Dorfkaplane auf die unglückseligen 150—200 Gulden beschränkt waren, wurde es schwer, noch tüchtige Seelsorger zu finden; nur die schlechtesten Elemente aus den Klöstern ließen sich, und zwar nur, wenn die Not sie zwang, dazu bewegen, diese Stellen anzunehmen [3]); sie verloren übrigens auch, seitdem die Aufsicht des Distriktschefs über sie eingeführt worden war, den letzten Rest des

---

als selbes der Oberaufsicht der Stiftungsoberdirection zugetheilt, zum äußersten Nachtheile der in Armuth gerathenen und einer Versorgung bedürftigen Bürger in seinem Vermögensstande so herabgesunken, daß diese wohlthätige Anstalt einem gänzlichen Umsturze sich immer mehr nähert.«

[1]) Ib. Karton 519. Allg. Beschwerden der böhmischen Stände. II. Abteilung. B. § 17: »Die Waisen wurden unter die niedrigste Classe der Menschen zerstreut, denen man ihre Verpflegung gegen ein äußerst geringes Kostgeld anvertraute. Wie schlecht diese Verpflegung sein mag, kann man leicht urtheilen, wenn man bedenket, daß nicht Theilnehmung, sondern Habsucht und Eigennutz, oder wohl die drückendste Noth diese Pflegemütter zur Übernahme solcher Kinder bewog. Ihre Sorge für diese kleinen Unglücklichen beschränkte sich dahin, sie nicht grade verhungern zu lassen und den Genuß des für sie bemessenen Kostgeldes nicht zu verlieren.«

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Allg. Beschwerden der böhmischen Stände. Abth. B. § 8: »Der Unterhalt der Seelsorger in Böhmen hat so beträchtliche Schmälerungen erlitten, daß es vielen unter ihnen beinahe am nothwendigsten Lebensunterhalt gebricht. Durch verschiedene landesfürstliche Verordnungen wurde den Seelsorgern . . . ein namhafter Theil der Stolgebühren entzogen. Dieser Verlust . . . war im Königreiche Böhmen, besonders in den volksreicheren Gebirgsgemeinden sehr empfindlich, weil mancher Seelsorger hiedurch den zehnten und wohl auch den achten Theil seiner Einkünfte verlor.«

[3]) W. A. IV. H. 3. Karton 684. Tyrol. An S. k. k. Apost. Maj. übergeben in Untertänigkeit die Beschwerden im geistlichen Fache. Den 9. Dezember 1790. § 8: »Sind diese Localkapläne manchmal Leute, die nur gezwungen ihre einsame Zellen verließen und folglich keinen Beruf zu mühsamen Seelsorggeschäften beihaben, oder die die Klöster nur darum gerne aus ihren Mauern entließen, weil sie ihnen lästig waren.«

Ansehens bei ihrer Herde[1]). In düsteren Farben schilderten die böhmischen Stände die Lage der niederen Geistlichkeit und sprachen ihre Verwunderung darüber aus, daß sich noch jemand fand, der diesen Dornenweg wandeln wollte[2]). Aus den Generalseminarien gingen keine »passenden Subjekte« hervor, die für die ländlichen Verhältnisse taugten; nur die bischöflichen Schulen konnten einen brauchbaren Klerus heranziehen[3]). Die Aufhebung des Patronats brachte die Landbewohner um die Möglichkeit, sich nach ihrem Herzen die Hirten zu wählen: »Die Patrone mußten stumm zusehen, wie die Distriktschefs die Pfarren an die ersten besten säkularisierten Mönche verliehen«[4]). Das war für die adeligen Familien, die so viel Geld für die Erbauung von Kirchen spendeten, ebenso verletzend, wie die Abschaffung der feier-

---

[1]) Ib. IV. H. 2. Karton 519. Allg. Beschwerden der böhmischen Stände. II. § 11: »Es scheint nothwendig, damit die bisherige Verfassung vermög welcher die Curatgeistlichkeit ... vor ihren Pfarrkindern oft auf eine unanständige Art behandelt wird, abgeändert und eine anderweite Einleitung diesfalls um so mehr getroffen würde, als die Geistlichkeit bei Fortdauer dieser Verfassung nicht nur in ihrem Ansehen merklich herabgewürdigt, sondern auch der Gefahr ausgesetzt werden müßte, das Zutrauen des Volkes gänzlich zu verlieren.«

[2]) Ib. § 7: »Wenn er bedenkt, daß er bei dem theologischen Fache seine Jahre auf dem Lande mit der beschwerlichen, oft mit der Gefahr seines Lebens verbundenen Seelsorge beschäftigt, ohne Rang und Achtung, für eine geringe und unzureichende Besoldung dahinleben müsse, wird dieser Jüngling wohl das theologische Fach wählen?« Cf. Die Anschauung der steierischen Stände. St. A. ib. I. § 2: »Die meisten der hiesigen Seelsorger auf dem Lande sind sehr kümmerlich dotirt.«

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 522. Sotto scritti Deputati in nome dei fedelissimi Stati di Gorizia e Gradisca. 9. Giuli 1790. § 4: »Cosi questi fedelissimi Stati instano per ristabilimento di detto seminario, e per la restituzione dei fondi a quello assegnati, acciochè la gioventù destinata alla cura delle anime di questa Diocesi possa non solo iniziarsi nell' importante, e scabroso suo ministero, come pure esercitarsi nei quatro differenti linguaggi indispensabili nei respettivi cantoni di queste Provincie.«

[4]) W. A. IV. H. 3. Karton 684. An S. K. K. Apost. Maj. . . in Unterthänigkeit die treugehorsamsten tyrolischen Stände unterthänigste Promemoria. Den 9. Dec. 1790. § 5.

lichen Beisetzung in den Familiengrüften, die so oft als Bestätigung ihrer edlen Herkunft diente[1]).

Die Stände schwankten, wie wir sehen, in ihren Begründungen; rein weltliche Sorgen verschmolzen mit frommen Erwägungen. Dies zeigte sich auch dem Toleranzedikt gegenüber, das ihren einmütigen Tadel hervorrief. Sie bestritten nicht den Grundsatz als solchen, denn auch ihnen waren »philosophische« Ideen nicht fremd. Die Böhmen zum Beispiel »waren überzeugt, die Gedankenfreiheit sei ein natürliches Recht der Menschen, auf das sie selbst dann nicht verzichteten, als sie sich zu Staatsmitgliedern vereinten; die religiösen Anschauungen seien Sache der inneren Überzeugung[2]); aber die Stände wollten erstens nur sich selbst eine solche Freiheit zuerkennen und nicht auch dem »groben Bauernstande«[3]) und zweitens fanden sie die Dissidenten schon so aufgeblasen, daß die Nachbarschaft der Ketzer gefährlich wurde, um so mehr als man ihnen überdies einen Vorzug vor den treuen Dienern der Kirche einräumte[4]).

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Allg. Beschwerden der böhmischen Stände. II. B. § 14: »... da derlei Familiengrüfte zur Erlangung der nöthigen Familienurkunden und Beweise einen namhaften Vorschub leisteten.«

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 513. Den 22. Jän. 1791.

[3]) D'Elvert, op. cit. 31: »Wir sahen mit vieler Beklemmung unserer der heiligen catholischen Lehre ergebenen Herzen nicht etwa Leute von Adel, nicht Bürger in Städten, welche eine feinere Erziehung oder ausgebreitetere Kenntnisse haben, sondern ungesittete und rohe Bauern auf dem Lande durch widrige Auslegung der über ihren blöden Verstand weit erhabenen Bibel von gleich rohen oder boshaften Emmissären gelockt und verführt, die von ihren Vätern ererbte heilige catholische Religion verlassen, und sich zu Partheigängern von solchen Sekten erklären, von welchen sie nicht einmal den Namen, viel weniger die Lehre selbst kannten.«

[4]) W. A. IV. H. 3. Karton 684. Unterthänigste Promemoria der Tyrolischen Standesdeputirten. Den 9. December 1790, § 7: »Folglich Tyrol nicht so über die fast allgemeine Duldung Klage zu führen berechtigt ist, als vielmehr über die ungerechte Unduldsamkeit, vermög welcher jede andere Religion ungestört bei ihren alten Gebräuchen und Gottesdienstübungen gelassen, nur allein die wahre Religion, tausend Mißbräuchen beschuldigt, ihres Glanzes beraubt, von allen Seiten beschränkt wurde.« Cf. d'Elvert. Op. cit. S. 30, das Kapitel: »Bedrückung der dominanten Religion durch übertriebene Duldung.«

Die Beschwerden lauteten, wie dies nicht anders zu erwarten ist, um so einmütiger und dreister, je empfindlicher andere als religiöse Interessen verletzt wurden. Es ist daher selbstverständlich, daß die Stände aller Provinzen antisemitisch gesinnt waren. Sie klagten insgesamt über die jüdische Konkurrenz und die jüdischen Wucherer, sowie über die brutale Gewissenlosigkeit der Israeliten. Wenn man die damaligen Proteste der Stände durchliest, glaubt man Zeitungsartikel aus unseren Tagen vor sich zu haben[1]).

IX.

Stellung der Akatholiken zu den Kirchenreformen überhaupt und in den Erblanden insbesondere. Bündnis der Katholiken und Dissidenten in Ungarn. Verhalten der Juden.

Man möchte nun glauben, Joseph II. habe doch wenigstens auf die Unterstützung und den Dank der Freimaurer, Dissi-

---

[1]) Zum Beispiel: W. A. IV. H. 2. Karton 519. Allg. Beschwerden der böhmischen Stände II B. § 26: »Der Zustand und Zahl einer Menschenklasse, der es überhaupt an Aufklärung und Erziehung mangelt, deren Moralität im allgemeinen derart verderbt ist, daß sie Trug und Unehrlichkeit nicht nur ohne Scheu ausübet, sondern es aus einem abergläubischen Vorurtheile oft für Pflicht hält, alle übrigen Classen ihrer Mitbürger, mit denen sie kein gesellschaftliches Band verbindet, vielmehr ein unversöhnlicher Religionshaß entzweiet, zu bevortheilen, kann der Staatsverwaltung nicht gleichgültig sein . . . Daß aber die Judenschaft in Böhmen nach ihrer gegenwärtigen Verfassung wirklich schädlich sei, beweisen die so nachdrücklichen und allgemeinen Klagen aller Stände, die aus allen Theilen des Königreiches erschallen. Der größte Theil des Numerärs ist in den Händen der Judenschaft. Hierüber beschwert sich der Grundbesitzer und der Gewerbsmann, weil der Jud bei denen die Baarschaft, welche sie zufälligerweise benöthigen, nur unter den verderblichsten Bedingnissen zukommen läßt. Aller Handel ist in den Händen der Juden, klagt der Kaufmann und der Fabrikant. Selbst der Landmann klagt allgemein über die Dienstbarkeit, in welcher ihn die Juden halten, da sie ihre mit Wucher geleisteten Vorschüsse benützen, um ihm seine Erzeugnisse weit unter ihrem currenten Werthe abzudringen. Dagegen ist der auf Kosten des Landes gesammelte Reichthum der Judenschaft dergestalt gewachsen, daß er auf allen Seiten die Schranken gebrochen hat, die ihnen vormals die Staatsverwaltung gesetzt hatte. Die Zahl der Juden wächst, sie greifen nach allen Nahrungszweigen und streben selbst nach der Erwerbung liegender Güter.«

denten und Juden, die von seinen Reformen so viele Begünstigungen erfuhren, zählen können. Die Freimaurer allerdings jubelten über die ihnen, wenn auch in verächtlichen Ausdrücken gewährte Duldung. Sie begrüßten »die Morgenröte, die endlich unter der Regierung des weisen Vaters des Vaterlandes Josephs II. herandämmerte.« »Gleich dem Herrn der himmlischen Heerschaaren sprach er: es werde Licht! und der Nebel der Vorurteile, die Wolke der Unwissenheit und des Aberglaubens, die Religion, Kunst und Wissenschaft einhüllte, zerteilte sich auf seinen Befehl. Es ward Licht« [1]. Joseph II. war bei den Freimaurern so populär, daß die bayrischen Mitglieder dieses Ordens sich bereit erklärten, ihm bei seinem Plane, Bayern gegen die Niederlande einzutauschen, behilflich zu sein [2]. Diese Popularität ist sehr begreiflich; die Blüte der österreichischen Intelligenz [3]) bekannte sich zur Freimaurerei und konnte nun, nach dem Tode der frommen Kaiserin Maria Theresia, aufatmen, während vorher in der Tat Religion, Kunst und Wissenschaft von »Nebeln« umhüllt waren.

Den literarisierenden Freimaurern kam es vor allem darauf an, ihre Ideen verbreiten zu können, und sie priesen ihren Helden, den Kaiser, weil er ihnen dies möglich gemacht hatte. Anders standen die Dinge für die Dissidenten, denen die Glaubensfrage die Hauptsache war. Diese hatte, wie wir gesehen haben, keine endgültige Lösung erfahren. Zuerst allerdings erfüllte Freude alle Herzen. In den Gotteshäusern wurden Dankgebete gelesen, in den Bücherladen Lobeshymnen ver-

---

[1]) Eine Sammlung solcher Reden bei Lewis: »Geschichte der Freimauererei in Österreich im Allgemeinen und der Wiener Loge zu St. Joseph insbesondere.« Wien 1861.

[2]) Courrier du Bas-Rhin du 12 novembre 1785. Nr. 91: »Le fameux projet d'échange gagne de jour en jour plus de crédit au grand regret des Bavarois. Cependant on sait qu'il existe à Munich une société sous le nom de Franc-Maçons ou d'Illuminés dont la plupart des membres sont des nobles ou des gens en place, qui désirent ardemment de changer de souverain.« Hormayr (»Anemonen« I, 190) führt sogar den Namen dieser Leute an.

[3]) Siehe Lewis op. cit. Es genügt, folgende Namen zu nennen: Sonnenfels, Blumauer, Denis, Haydn, Kresel, Spielmann.

kauft [1]) und auf den öffentlichen Plätzen Gedenksteine in tiefster Demut errichtet [2]). Bald aber trat eine Reaktion ein, besonders als das Vorgehen der Religions-Hofkommission bekannt wurde. Schon der Titel des Eisenbachschen Buches ist ein zorniger Protest gegen »die vom Kaiser eingeführte, von der römischen Hierarchie aber begrabene Glaubenstoleranz.« Am 29. August 1782 beschlossen neun lutherische Pfarren, eine gemeinsame Beschwerde über die Gewalttätigkeit der Kommissäre einzureichen [3]). Die natürliche Folge eines solchen Vorgehens war gegenseitige Erbitterung und die protestantischen Pastoren belegten den römischen verlorenen Sohn mit wilden Bannflüchen, wie umgekehrt die Pfarrer den Ketzer Luther [4]).

In Ungarn kann man dieselbe Erscheinung beobachten. Zu Beginn der Regierung Josephs II. waren die Protestanten entzückt über ihr Schicksal. Um dem Kaiser zu danken, sandten sie eine Deputation an ihn, die er äußerst liebenswürdig empfing und der er versprach, den Dissidenten kein Leid widerfahren zu lassen [5]). Joseph II. waren nur solche Leute

---

[1]) Siehe Beispiele bei Frank, op. cit., 128—133.

[2]) Siehe zum Beispiel in Prag: »L'un de ces bas-reliefs représente la tolérance. On y voit la religion catholique comme dominante avec la Thiare sur la tête, montrant un air d'ingenuité et de douceur; les deux religions protestantes, la croix à la main, se présentent d'un air suppliant, et le Monarque les accueille avec bonté.« (Gazette des Pays-Bas. De Prague, le 4 avril 1783. Nr. 32).

[3]) Schlözers Staatsanzeigen, II. 138.

[4]) Eisenbach, op. cit. 8: »Aber wie bange ist es mir um euch, über allen diesen verehrungswürdigen Begnadigungen, die euch widerfahren sind! Mir ist nicht unbekannt, was Satanas, als der größte Feind des Wortes, im Sinne hat, nämlich, sich bei unserem Bethause eine Kapelle zu erbauen, wo man für unsere evangelischen Anstalten theils mancherlei Hindernisse, theils auch Versuchungen in den Weg streuet.« Eine derartige Predigt hielt ein Geistlicher seinen Pfarrkindern.

[5]) Historia Arcana, § 49: Ex parte Evangelicorum Viennam deputati, ut nomine Protestantiam Hungaria existentium pro religionaria solutione gratias agant, die 28 Mensis Februarii 1782 apud Imperatorem audientiam habuerunt, qui eos bono animo esse jussit, quod non obstantibus longioribus paene omnium Comitatuum repraesentationibus (quod alioquin Hungaris proprium est) resolutionem suam executioni mancipari velit.«

angenehm, die sich, selbst in Glaubenssachen, völlig der weltlichen Macht in die Hände gaben[1]). Doch auch unter den Protestanten begann sich bald Unzufriedenheit zu regen. Sie waren der Ansicht, zu wenig erhalten zu haben, »nicht einmal die Hälfte von dem, was man ihnen genommen«[2]). Der Unterricht in den Schulen werde von katholischen Direktoren kontrolliert; die Regierung mischte sich in die Ehescheidungen; die Glocken auf den Kirchtürmen blieben nach wie vor stumm; die Protestanten mußten den katholischen Priester eben so wie den Pastor zahlen, »während gerechtermaßen Niemand Entlohnung für eine Arbeit schuldig sei, die nicht verrichtet werde«[3]). Vor allem aber galt dieses Edikt nur »als ein Gnadenakt des Königs« und besaß ohne die Sanktion des Landtages keine gesetzliche Kraft. Schon im Jahre 1782 beunruhigten sich die ungarischen Dissidenten darüber[4]). Sie waren Adelige, gleich den Katholiken, die diesen Umstand dazu ausnützten, um den Argwohn der Dissidenten listig wach zu erhalten. Später kam die Opposition zum Bewußtsein, daß es wegen der kulturellen und wirtschaftlichen Bedeutung, die die Protestanten in Ungarn besaßen, vorteilhaft sei, sie zu Bundesgenossen zu haben und als sie merkte,

---

[1]) Die französische Botschaft interessierte sich so sehr für das Verhalten der ungarischen Dissidenten, daß eine Übersetzung ihrer Rede nach Paris geschickt wurde. (P. A. v. 342 ff. 166, 167): »Conformément à notre système de religion, les Princes et les Etats ont le droit irrévocable d'examiner rigoureusement les doctrines de Religion et les opinions des sujets jusques dans les plus petites sous- divisions pour voir, si elles ne sapent la Constitution fondamentale de l'Etat dans l'un ou l'autre point. Nous pensons que dès que des dogmes minent le bonheur des Etats, ils cessent d'être des vérités et perdent l'approbation du ciel.«

[2]) Politisch-Kirchliches-Manch-Haermaeon, 34.

[3]) »Succincta deductio jurum et gravaminum Evangelicorum utriusque Confessionis in Regno Ungariae.« 1790.

[4]) D. A. Clemens an Stutterheim den 13. Februar 1782: »Selbst ungrische Protestanten sind damit nicht zufrieden, daß obgenanntes Edict ihnen als Gnade und Wohlthat des Regenten diejenigen Freyheiten verschafft, von welchen sie behaupten, daß sie ihnen nach den Grundgesetzen der ungrischen Constitution von Rechtswegen zukommen.«

wie nutzlos ihre anfänglichen Proteste gegen das Toleranzedikt waren, änderte sie ihre Taktik. »Man suggerierte den Protestanten, die Verfolgung wegen des Glaubens sei die größte Ungerechtigkeit und man habe ihnen bloß eine zugestutzte, verstümmelte Toleranz gewährt, während ihnen, nach dem Gesetze, dieselben Vorrechte, wie den Bekennern der herrschenden Religion gebührten«[1]. Auf den Komitatsversammlungen konnte man in der Tat Reden ähnlichen Inhalts vernehmen[2]. Politischen Erwägungen zuliebe ließ sich die Opposition herbei, ihren religiösen Grundsätzen für einige Zeit untreu zu werden, um die Zahl der Feinde des verhaßten Monarchen zu vermehren.

Die Juden empfanden ganz so wie die ungarischen Protestanten, trotzdem Joseph II. die Tore ihres düstern Ghettos geöffnet hatte. Sie fühlten keinen festen Boden unter den Füßen[3]) und das Schicksal ihrer armen Stammesgenossen, die man über die Grenze verjagte, konnte nicht anders als Erbitterung in ihnen hervorrufen[4]).

---

[1]) Babel, 39.

[2]) Collectio Repraesentationum I, 11, 12: Repraesentatio Congregationeis Pesthiensis. De die 1. Mensis Martii 1790: »Ita dictum Tolerantiale S. M-is Edictum, ut aequivocam et receptae per Leges Religioni manifeste injuriosam ejus nomenclationem praetereamus non ideo Nobis Catholicis ipsis etiam non undiquaque placet, quasi restitutam Concivibus, Fratribus et Sanguini Nostro Religionariae Libertatis de Lege iisdem competentis partem, invidis intueremur oculis, sed quod per illum Legibus, signanter Pacificationibus Vienensi et Lincensi, quibus Politica etiam Regni Libertas maximam partem continetur, de pleno satisfactum non sit.« Cf. ibid. I, 129. Repraesentatio Comitatus Jaurinemus et Mosoniensis: »Misso insolito Tolerantiae nomine.« Ibid., I, 147, »Repraesentatio Comitatus Szaboltsensis: Injuriosum Tolerantiae nomen«, etc.

[3]) P. A. v. 343 f. 151. Barthélemy à Vergennes le 25 septembre 1781: »On prétend même que les Juifs ne sont pas infinîment touchés de la faveur de l'Empereur; ils disent que le caprice d'un moment l'a fait naître et qu'un semblable caprice peut la révoquer, et qu'elle n'a point de sûreté suffisante pour que leurs frères du dehors y prennent confiance.«

[4]) Gazette de France. De la Gallicie le 25 juillet 1785. Nr. 68. »Plusieurs de ces infortunés ont péri de misère; on a envoyé les autres dans la Bukowine pour être conduits de là sur le territoire ottoman.«

X.

Verhalten der nicht unmittelbar beteiligten Teile der Bevölkerung. Die höchsten und niedersten Klassen der Hauptstadt. Provinzialen, Städter, Dorfbewohner.

So verhielten sich diejenigen gegen die kirchliche Reform, die direkt oder indirekt von ihr betroffen waren; wie aber benahm sich ihr gegenüber die große Masse der Bevölkerung? Man kann bei dieser Gelegenheit das Wort eines Zeitgenossen wiederholen: »Die Stimmen in der Öffentlichkeit teilen sich in zwei Hälften, eine für, die andere wider die Reform« [1]. Zu Joseph hielten vor allem die wohlhabenden Klassen in den Städten, deren Interessen unangetastet blieben und bei denen die Freidenkerei damals in Mode war. Der Kaiser liebte im allgemeinen seine faulen Wiener nicht, aber das Betragen der Bürgerschaft zur Zeit der Ankunft des Papstes bereitete ihm dennoch herzliche Freude [2]. Unglaube und Skeptizismus galten damals beim Mittelstande als Aufklärung und er verhielt sich allen Dingen gegenüber »philosophisch und kritisch« [3]. Die niederen Klassen, die von der neuen Geistesrichtung unberührt blieben, waren die Stützen des Katholizismus. Wir haben gesehen, daß das Volk, selbst in Wien,

---

[1]) Versuch über die Regierung Josephs II. 1790.

[2]) D. A. Clemens an Stutterheim. Den 24. April 1782: »Man sagt, daß der Kaiser geäußert habe, daß nachdem er alle und jede belehren und unterrichten lassen, was der Papst im Grunde sey, es nicht nur unter dem Pöbel, sondern auch unter dem sogenannten hohen Adel demohngeachtet so viel fortwährender Beharrlichkeit auf den deshalb voringehabten Begriffen nicht zu vermuthen gewesen, daher er aber auch desto mehr mit dem Adel vom zweiten Range und dem Mittelstande zufrieden wäre, welche sich von jenen völlig getrennt und seiner Erwartung gemäß in Ansehung des Papstes verhalten und benommen.« Cf. B. A. Riedesel au Roi le 9 mars 1782: »Le public de Vienne a secoué le joug de la superstition avec beaucoup de légèreté dans l'idée, que le Diable et le Purgatoire ne pourront faire du mal, puisque l'Empereur ne les craint point.«

[3]) Caroline Pichler: »Denkwürdigkeiten aus meinem Leben«, I, 76: »Den weggespotteten Religionsgefühlen warf man bald alles nach, was in bürgerlicher Welt bisher geachtet und geehrt worden war, wenn man dessen nicht philosophisch vordemonstrieren konnte.«

Elementarereignisse für eine Strafe ansah, die Gott, wegen des Kaisers Mangel an Frömmigkeit, verhängt hatte. In Wien konnte man auch an den Wänden der protestantischen Kirchen gehässige Maueranschläge finden [1]). In den Provinzen sah man die gleiche Erscheinung. Die Görzer Handwerker mochten sich kein anderes Leben vorstellen, als unter dem Schutze der alten katholischen Kathedrale [2]).

Die Städter hatten immerhin noch, je nach ihren Sympathien und Vorteilen, bestimmte Grundsätze. Die Dorfbewohner verstanden aber nichts von Philosophie; sie sahen nur, der Kaiser, der ihnen so wohlgesinnt schien, trage Schuld an dem Schwinden der Frömmigkeit auf dem Lande, und wußten nicht, woran sie sich halten sollten. Nur wenn sie die Folgen der Reform unmittelbar empfanden, reagierten sie auf das, was um sie herum vorging. Da außerdem die kirchlichen Neueinführungen sie von keinen Zahlungen befreiten und oft ihre ererbten Gefühle und Traditionen verletzten, so fehlte es auch in der Landbevölkerung nicht an Unzufriedenen, besonders da die Geistlichkeit sie nach Kräften aufhetzte. Von dem

---

[1]) »Hanc olim Dei Omnipotentis coetui piissimorum Austriae imperatorum sumptibus dicatam aedem, sacrarumque immaculati Agni sponsarum habitaculum, raptis ecclesae Thesauris, diversis per universum mundum Sanctis monialibus, ejectis e terrae visceribus defunctorum reliquiis, sacrilegi, Christi Sponsarum Seductoris et virginum corruptoris Martini Lutheri affectis, Josephus II. Lotharingus divinae misericordiae, a qua ad thronum erectus, immemor legumque sanctae Ecclesiae contemptor manifestus: cum auri esset cupidissimus, turpis lucri causa fovit et permovit omnes sectas, ipse sectus religionis nullius.« (P. A. v. 346, f. 205).

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 522. Alla S. Regia e Ap. Maj. gl'entro scritti Capi e Maestri dell'Arti e Metieri della Città di Gorizia. 3 Aprile 1790: »Non si parla della distruzione e abbattimento dei Santuarj, dello Stato Religioso delle Chiese e di altri pij stabilimenti, che vivificano lo spirituale e il temporale d'ogni condizione di persone et partialmente l'artigino, che unicamente si sostiene nell'affluenza die concorrenti per si fatte cagioni, intiramente cessata talmente, che Gorizia Capitale di Provinzia ora spopolata, e deserta, e divenuta un misera Villagio e objetto, senza che avessa mai commessa neppur un peccato veniale contra il suo sovrano, che per tutti i tempi era ed è pure presentamente con tutta vivezza amato e adorato.

Toleranzedikt hatten sie nur eine schwache Vorstellung und Jahrhunderte hindurch waren sie in dem Hasse gegen die Protestanten aufgewachsen, so daß sie sie stets mit scheelen Blicken betrachteten [1]). In Steiermark hörte man erboste Reden gegen die Ketzer [2]) und in Österreich rieten anonyme Flugschriften den Protestanten, auf ihrer Hut zu sein [3]).

Übrigens vergaßen oft selbst die Katholiken, die die Einmischung des Monarchen in ihr religiöses und kirchliches Leben ärgerte, ihre eigenen Ratschläge und verweigerten dem Gesetze den Gehorsam; so wollten sie sich zum Beispiel nicht von ihren Lieblingspfarrern trennen und nicht zu einem anderen Kirchsprengel zugezählt werden. Die Regierung mußte eine Verordnung herausgeben, die die Störrischen zum Gehorsam aufforderte und den Gutsbesitzern gebot, »den Untertanen ihre eingewurzelten Vorurteile auszutreiben« [4]); die mißglückte Verfügung betreffend die Leichenbegängnisse rief mehr oder weniger witzige Angriffe und Spöttereien [5]),

---

[1]) Gazette d'Utrecht, Nr. 41 de Vienne le 8 mai 1782: »Les Bohémiens sont sur l'article de la tolérance religieuse d'une opiniâtreté singulière.« Nach Böhmen mußte eine Eskadron Dragoner in ein Dorf gesandt werden, um die Bauern zu zwingen, einen Lutheraner auf dem katholischen Friedhof begraben zu lassen.

[2]) Staatsanzeigen V, 444: »Und hie und da höret ein Fremder noch Ausdrücke: Die verdammten Ketzer sind beim Teufel; das verfluchte Lutherthum ist auch bei uns; weiß nicht, was dem Kaiser eingefallen, solches zu bewilligen; durch das Lutherthum, das der Kaiser eingeführt, werden wir alle unglücklich; in Wien sind lauter Freigeister, denn wer nicht glaubt, was die Kirche glaubt, ist ein Freigeist.«

[3]) Polizey-Acten v. X: »Ihr Herrn Protestanten! seyd hübsch ruhig und bescheiden, wenn Ihr wollt tolerirt von uns und gute Bürger bleiben.«

[4]) Verordnung für Böhmen. Den 20. Oktober 1786: »Da verschiedene Ortschaften, welche durch die vorgeschriebene Umpfarrung anderen Pfarreien zugeschrieben worden, sich in ihre neuen Pfarreien zu übertreten weigern und durchaus bei ihren alten zu verbleiben gedenken . . ., so wird, um diesen Unordnungen bei Zeiten vorzubeugen, ernstgemessenst verordnet, daß die Herrschaften und Obrigkeiten den Unterthanen die diesfälligen, ohnedies bloß durch die eingewurzelten Vorurtheile entstehenden Anstände mit aller Sanftmuth benehmen.«

[5]) Siehe zum Beispiel H. A. Gazette secrète le 6 octobre 1784: . . . »On trouva aujourd'hui sur une des grandes places de Vienne un chien mort cousu dans un sac avec une étiquette attachée«: »Hodie mihi, cras tibi.«

manchmal sogar offenen Widerstand, hervor[1]; keineswegs wollte das Volk auf die kirchlichen Prozessionen und Wallfahrten verzichten[2]; während eines Gewitters hörte es in den ländlichen Türmen nicht auf zu läuten und an den Festtagen wurde nach wie vor in den Straßen geschossen[3]. In dem glaubensstarken Tirol entstanden wegen der Veränderungen im Gottesdienste ernste Unruhen; in Bregenz zum Beispiel schrie das Volk erregt, man wolle ihm seine Messe rauben. Die Menge riß den kaiserlichen Erlaß von der Mauer herab und zerfetzte ihn, prügelte den Kommissär durch und zwang den Distriktschef und den Pfarrer, eine Obligation zu unterschreiben, des Inhalts, daß in der Kirche nach der alten Weise Messe gelesen werden müsse. Die Weiber stürzten sich wie Furien auf den Sekretär und den Lakai des Distriktschefs, zerrten beide bei den Haaren und warfen sie in den Kot[4].

XI.

Verhalten der Publizistik. Josephinische Literatur. Eibel. Kritik der Reform durch die Aufklärer. Mirabeau. Verhalten der Kleriker.

Das praktische Leben zeigte sich also, wie wir gesehen haben, der Kirchenreform nicht günstig; um so mehr war die Publizistik für sie eingenommen, die übrigens ebenfalls nicht immer in ihren Anschauungen übereinstimmte. Man

---

[1]) Einen solchen Fall findet man bei Gräffer erwähnt, IV, 316.

[2]) Kurrende für Innerösterreich. Den 27. September 1787: »Es ist bei dieser Landesstelle die Anzeige gemacht worden, daß in manchen Gegenden Inner-Österreichs das gesammte Volk den Wallfahrten noch sehr ergeben sey . . . und sich zahlreich an verschiedenen sogenannten Wallfahrtsorten versammeln.«

[3]) Kurrende des innerösterreichischen Gubernii. Den 5. Juni 1786: »Da das bestehende Gesetz gegen das Wetterläuten und Schießen an verschiedenen Orten ganz ungescheut im Angesichte der Obrigkeiten, ja sogar mit tumultuarischem Ungestüme übertreten wird, so werden gesammte Obrigkeiten nochmals ernstlich ermahnt auf künftige genaue Erfüllung dieses Gesetzes ein wachsames Auge zu halten.«

[4]) Spectateur Universel ou Relation fidelle (sic!) des principaux événements historiques et politiques du temps présent I, 161. De Bregentz dans le Tirol le 20 juillet 1789.

darf nicht vergessen, daß die Josephinianer gerade in ihre Zeit paßten; die Idee der Aufklärung war damals gangbare Münze, die Fragen über das Verhältnis der Kirche zum Staat, über das Mönchstum, über die Bedeutung des Kultus, über die Glaubenstoleranz wurden, theoretisch wenigstens, nicht nur im Detail, sondern nahezu erschöpfend ausgearbeitet. Nun galt es, alle diese Theorien praktisch anzuwenden und noch dazu in einem nie dagewesenen Maßstabe. Die Aufklärer, die, freilich ohne besonderen Grund, Joseph II. zu den ihrigen rechneten, und die Kirchenmänner, die, mit noch weniger Grund, ihn für ihren geschworenen Feind hielten, fühlten, der Moment für die letzte, entscheidende Schlacht sei gekommen.

Viele Publizisten, im Reiche selbst und auch im Ausland, nahmen die damals dankbare Aufgabe auf sich, das josephinische Reformwerk zu motivieren und zu verteidigen und, wie dies stets zu geschehen pflegt, gingen die Theoretiker oft viel weiter als die praktischen Staatsmänner; die einen schrieben bloß auf Papier, die anderen »auf der menschlichen Haut«. Die Diener waren viel barscher und schroffer als ihr Herr. Die Josephinianer vertraten die Ansicht, die Kirche müsse dem Staate bedingungslos untergeordnet sein, ein anderes Verhältnis könne es nicht geben, das lehre schon der gesunde Menschenverstand; der Ernährer müsse doch über die Nahrungsbedürftigen herrschen [1]). Die Anhänger Josephs II. sahen gleich ihm in der Religion bloß ein Mittel, gute Staatsbürger zu erziehen, und nur der Monarch konnte über dieses Mittel verfügen. »Die Religion, und besonders die christliche, ist das beste Mittel zur Erreichung des allgemeinen Wohles. Das Christentum liefert dem Staate nicht nur gute Bürger, sondern flößt den Menschen Grundsätze ein, die in ihnen

---

[1]) Der Mann ohne Vorurteil in der neuen Regierung. 1781: »Was erhaltet das menschliche Leben? Die Nahrung! Wem muß ich also zugehören? — Demjenigen, nicht wahr, der meine Nahrung in seinen Händen hat! Wer hat die Nahrung unserer Geistlichkeit in Händen? — Unsere Staaten! Wem gehören unsere Staaten? — Dem Kaiser! Wen haben also unsere Geistlichen in diesem Falle zum Monarchen? — Joseph II. Siehe, wie kurz, wie einfach, wie deutlich Natur und Wahrheit ist.«

die Liebe zum Guten und den Haß gegen das Böse nähren. Da nun der Monarch verpflichtet ist, nach Kräften das allgemeine Wohl zu fördern, muß er auch die Kirche in seinen Schutz nehmen«[1]). Die Josephinianer beriefen sich gern auf die Geschichte, ohne sich jedoch so recht mit ihr vertraut gemacht zu haben; sie sagten, so wie einst Konstantin der Große und seine Nachfolger die Kirche verwaltet hatten, so sollten es auch die gegenwärtigen Kaiser und Könige tun, denn sie besäßen dieselben Rechte[2]). Ja, noch mehr, der Kaiser vermöge auch über das Dogma zu richten, was nicht einmal Joseph II. grundsätzlich zu den Attributen seiner Macht zählte[3]). Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, waren des Kaisers Neueinführungen vollkommen gesetzlich; seine Anhänger bemühten sich aber noch außerdem zu beweisen, daß sie auch nützlich seien. Sie rühmten die Vorteile, die die Befreiung der Bischöfe von der Unterordnung unter den Papst und die neuen Eidesbestimmungen nach sich zögen; »denn der frühere Eid sei mit der Ehre der Bischöfe und der staatlichen Ordnung unvereinbar gewesen«[4]); diese Ordnung erfordere es, daß die Hierarchen sich unter der unermüdlichen Aufsicht des heimischen Regenten, nicht eines fremden Kirchenoberhauptes, befänden[5]).

---

[1]) Réflexions sur les édits émanés récemment aux Pays-Bas de la part de l'Empereur en matières écclésiastiques. Prix 10 liards. 1787. (Recueil Bleu XXVII, Nr. 5.)

[2]) Mémoire historique, politique et critique sur les droits de l'Empereur en matières ecclésiastiques. A Utrecht 1786. (Recueil Bleu XXIV, Nr. 1).

[3]) Lettre au doyen et au chapitre de la cathédrale d'Anvers. Avis doctrinal du 5 de l'an 1788.

[4]) »Journal Politique.« De Hambourg le 9 juin 1783. Cf. Briefe aus Wien. 156: »Es war unschicklich, daß diese Kirchenhäupter nur dem Papste, nicht aber dem Fürsten und Staate, von dem sie doch lebten und für dessen Wohlfahrt sie wachen sollten, ihren Eid ablegten.«

[5]) Eybel: »Was ist ein Bischof? . . . »Ein Bischof im Lande ist unter den Augen des Regenten. Er kann bei einer aufmerksamen Regierung nicht leicht Verwirrungen ausrichten, als ein auswärtiger, dessen Ansprüche man für unfehlbar zu halten gewohnt ist, und dessen Hof seit Jahrhunderten voll Ränke und Politik ist.«

Diese Gesinnungen traten bei der Ankunft des Papstes in Wien und in den antiklerikalen Kreisen besonders stark zutage. Der Landrat Eybel machte sich damals durch seine eben recht erschienene Schrift »Was ist der Papst?« berühmt. Er setzt darin, gleich Febronius, die Rolle des Heiligen Vaters zu der eines einfachen Bischofs von Rom herab und führt aus, nur ungünstige geschichtliche Bedingungen, hauptsächlich Unwissenheit, Aberglaube und die hinterlistige Politik der Kurie hätten diese zur Herrscherin über die katholische Welt und ihre Geschicke gemacht. Diese Schrift, die viel Witz, Talent und Sachkenntnis beweist, rief einen Sturm hervor. Die kurienfeindlichen Urteile wurden hier zum erstenmale auf den Markt getragen [1]) und das beste Zeichen des Erfolges ist sowohl der Zorn und Schrecken der frommen Seelen hierüber [2]), wie der erregte Protest des Nuntius Garampi, auf den Joseph II. gar keine Rücksicht nahm [3]). Das Mißglücken der Reise des Papstes wurde in der Zeitungswelt freudig begrüßt und der errungene Sieg durch das geringschätzige Bedauern, das sich hierbei äußerte, noch hervorgehoben [4]).

»Der Beschützer und das Haupt der Kirche«, Joseph II., erfülle nur seine Pflicht, wenn er den Geistlichen eine Gesinnung beibringe, die sie zu guten Staatsdienern mache. »Dem Monarchen darf es nicht gleichgiltig sein, was für Seelenhirten er hat, da sie doch einen so großen Einfluß auf das Volk ausüben; es ist daher für ihn wichtig zu wissen, in welchem Geiste die künftigen Priester erzogen werden. Wer das Recht hat, Gesetze herauszugeben, hat auch das Recht,

---

[1]) Siehe Allgemeine D. Bibliothek, LI, 564—567.

[2]) »Briefe aus Wien.« 205: »Die Broschüre von Eybel machte Lärm, wurde von den Vernünftigen mit allgemeinem Beifall aufgenommen; von den Bigotten verketzert; von dummen Controversisten beschimpft; man nennte Eybel einen Ketzer und bekreuzigte sich vor ihm, wie vor dem Beelzebub.«

[3]) Siehe Brunner: »Der Humor in der Diplomatie.« II, 205.

[4]) Courrier de l'Europe. Nr. 19: »Tout ce qu'on peut dire, c'est qu'il est fâcheux que cet événement arrive sous le règne d'un Pontife doux, bon et humble, qui en mourra de douleur, et qu'il n'ait pas eu lieu sous des Papes qui par leur orgueil et leurs prétentions extraordinaires auraient mérité d'être humiliés et abaissés.«

auf deren Erfüllung zu achten«[1]). Die Generalseminarien dienten hierfür als bestes Mittel, denn sie entsprächen der Vernunft, der Heiligen Schrift, sittlichen Grundsätzen, dem Wohle des Volkes und des Staates[2]). Man dürfe sich freuen, daß ein neues Geschlecht die geistliche Laufbahn einschlage; im Volke habe sich so viel Aberglaube aufgespeichert, daß es für den Staat dringend notwendig geworden sei, es von den letzten Resten desselben zu befreien, zu denen die Prozessionen, diese »peripatetischen Gebete zu Gott« gehören[3]).

Der Kaiser habe der Öffentlichkeit einen ungeheueren Dienst dadurch erwiesen, daß er sie von den Vertretern der ultramontanen Verwaltung, der »schwarzen Armee Roms«, befreite, die alle Mittel angewendet habe, um das Volk im Nebel der Unwissenheit zu erhalten. Die Aufklärer haßten die Mönche von Herzen und die berühmte »Monachologie« Borns[4]), voll derben, aber unverfälschten Humors, dient als Muster der Polemik gegen sie[5]). Man gönnte ihnen nicht ein-

---

[1]) Refléxions sur les édits émanés récemment aux Pay-Bas de la part de l'Empereur en Matières Ecclésiastiques, distribuées à Bruxelles le 19 décembre 1786 et les jours suivants au prix de 6 liards. 1787. p. 68.

[2]) Pezzl: »Skizze von Wien unter der Regierung Joseph II.« 1790, s. 137: »Die darin lebenden jungen Leviten haben Männer zu ihren Wegweisern, auf deren lichte Denkungsart und geläuterte Grundsätze der Staat vertrauen kann. Man hört nicht mehr in diesem Saale ad mentem Divi Thomae, in jenem ad mentem Scoti, Augustini, Bonaventurae etc. ergotieren. Die Laxisten, Probabilisten, Tutioristen, Rigoristen und wie alle die Narrenisten heißen, sind verschwunden. Die Lehrbücher sind einförmig, nach Vernunft, Schrift, Sittlichkeit und dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates eingerichtet.«

[3]) Augspurger Ordinäre Postzeitung. Nr. 254. Den 23. October 1782: »In Wien ist ein großer Schritt zur wahren Verbesserung durch die Aufhebung aller Bruderschaften und Processionen geschehen. Der Aberglaube und Zeitverderb, den bloß diese beyde Dinge verursachten, ist unglaublich . . . Was ist eine Procession? Ist eine peripatetische Andacht Gott angenehmer, als die auf einer Stelle bleibt?«

[4]) Ihr vollständiger Titel ist bei Sokoloff angeführt. op. cit., 210.

[5]) Cf. Die Ansicht auch der patriotisch gesinnten ungarischen Kreise, die dennoch von der kirchenfeindlichen Bewegung ergriffen worden waren: Crede mihi, si Lyncaeis oculis rem penetrare velis, facta, exempla, doctrina horum puram simplicemque Religionem obscurabant, inter Ru-

mal ihren kargen Ruhegehalt nach der Säkularisation [1]; Eybel, der zum Landrat in Niederösterreich ernannt worden war, sprach die zynische Behauptung aus, er lebe bloß deshalb mit den Mönchen in gutem Einvernehmen, weil er ihnen die Weinfässer überlasse; »denn die katholische Geistlichkeit ist für alles zu haben, wenn man nur die Spunde nicht verstopft« [2]. Diesen Müßiggängern käme es doch auf keinen Fall zu, im Besitze eines so ungeheueren Vermögens zu bleiben, das ihnen abergläubische, unwissende Gönner einst verschafft hatten; dieses Gut gehöre von rechtswegen dem Staate und nicht Gott [3] und die kirchenfeindlichen Pamphletisten wollten durchaus nicht begreifen, wieso der Ruhm Gottes durch Schätze, Kostbarkeiten und teueres Geschmeide, das in Truhen aufbewahrt und in die Erde versenkt werde, zunehmen solle. »Wo steht es geschrieben, daß der Herr, um seinen Ruhm besorgt, befahl nach Gold und Silber zu graben?« [4]. Der Monarch, der die Geschicke des Landes lenke, besitze also das Recht, nach seinem Gutdünken über dieses Vermögen zu verfügen; was seine Vorfahren einst aus

---

sticum et Dominum imo parem sibi statum odii, diffidentiae serebant germina.« (Omnis Mutatio tam regnanti, quam populo periculosa etc. 1789.)

[1]) Patriotenwunsch, daß die ersten an Hoffnung fetten Regierungsjahre des Kaisers Joseph sich durch den Schutz gewisser Stellen nicht in magere Unglücksjahre verwandeln mögen. 1787. s. 20: »Auch jetzt noch essen und trinken pensionirte Exmönche und Exnonnen unthätig und wohllebend dem Feldarbeiter alles von dem Maule weg.«

[2]) »Archivalische Reisen im vorigen Jahrhundert« v. Häutle. (Archiv für österreichische Geschichte, B. LIV, 190.)

[3]) Beweise, daß Joseph II. ein Protestant ist. 1785: »Denn wer wird wohl mit Vernunft behaupten können, daß ein Acker oder eine Summe Geldes, die einer Kirche geschenkt worden, deß wegen ein göttlicher Acker, ein göttliches Geld heiße? Es ist noch ein aus den dunklen Zeiten entlehnter Kunstgriff, wenn man vorgeben will, daß die Güter nicht den Geistlichen, sondern Gott, dem St. Peter oder Paul, oder sonst einem Himmelseinwohner gegeben worden seyen. Wer sieht nicht ein, daß durch solche Zweideutigkeit sehr leicht die Hälfte Europas für göttlich erklärt werden könnte?«

[4]) Patriotisches Gespräch zwischen dem Monarchen und einem wahren Patrioten. 1783. s. 21.

Gnade geschenkt, das könne der Nachkomme getrost wieder zurücknehmen[1]. Die Säkularisation wurde in der Zeitungswelt himmelhoch gepriesen[2] und es entstanden ganze Legenden[3] über die Klosterschätze, die man gefunden. Der weise Monarch habe sie der Staatskasse mit gutem Grunde zugewendet und durch sie das Leiden der armen Menschheit etwas erleichtert[4].

Am populärsten bei den Aufklärern war von allen Maßregeln Josephs II. das Toleranzedikt; hatte doch der Patriarch von Ferney die religiöse Duldsamkeit auf seine Fahne geschrieben und der Monarch, der sie im Leben verwirklichte, kam einem Herkules gleich, der die entsetzliche Hydra erschlug[5]. Es bedurfte bei der damaligen Geistesrichtung

---

[1]) Journal historique et politique. Discours préliminaire. 1783: »Nous ne chercherons pas à prouver l'inutilité des ordres religieux . . . Nous nous contenterons de remarquer qu'il est incontestable, qu'en tout ce qui a été accordé ou établi par l'autorité souveraine et qu'il dépendait de son plaisir d'accorder ou de refuser, elle est en droit d'y faire des changemens et même de les révoquer tout à fait quand le bien général l'exige.«

[2]) Zum Beispiel: Gazette des Gazettes. De Vienne le 24 mars 1785: »Que de bien, que de prospérité vont résulter de ces sages arrangemens! En les faisant connaître, qu'il nous soit permis d'y applaudir et de les exalter! C'est la tendre humanité, c'est la religion elle-même qui les a dictés à Joseph II.«!

[3]) Gazette d'Utrecht. De Vienne le 3 janvier 1787: »Dans un monastère de Bénédictins qui a été supprimé nouvellement en Hongrie, l'on dit qu'on a trouvé, outre le trésor précieux de l'Eglise, 15 000 tonneaux de vin, pour un million d'obligations, et un petit coffre dans la sacristie rempli de diamants et de lingots d'or.«

[4]) Journal général de l'Europe. De Vienne le 2 juin 1785: »La belle institution de l'unique Confrérie de l'Amour du prochain, substituée à toutes les autres et fondée sur les véritables principes de la Charité chrétienne reçoit du Prince bienfaisant qui l'a imaginée tous les encouragemens qui peuvent en augmenter les membres.«

[5]) »Als Kaiser Joseph II. gestorben war.« (Deutsche Monatsschrift. 1790. Januar-April. 1. Band):

»Er ging, ein Herkules, und schlug, ein Patriot,
— Ob dieser einen That sey er den Weisen theuer!
Er ging, ein Herkules, und schlug das Ungeheuer,
Den Aberglauben todt!
Und alle bösen Geister standen,

selbst in Belgien keines großen Mutes, um das Toleranzedikt folgendermaßen zu verteidigen: »Ich betrachte den Erlaß unseres Kaisers als Verfügung eines aufgeklärten Regenten und eines Menschenfreundes, der in dem niedrigsten seiner Brüder ein Mitglied des Staates und nicht den Angehörigen eines bestimmten Kultus sieht. Er ist als Christ überzeugt, daß die Duldsamkeit der Religion nicht schade, sondern nutze, und als Monarch, daß sie das einzige Mittel sei, um seine Macht zu erhöhen; als Staatsmann weiß er, daß sie das allgemeine Wohl befördert« [1]. Einige besonders diensteifrige Publizisten verteidigten sogar in ihrem Übereifer die Verfolgungen, denen die Sektierer ausgesetzt wurden; sie meinten, eine übertriebene Freiheit könne nur zu Unruhen von seiten hitziger und unwissender Neuerer führen [2]. Für die Juden sei mehr als genug geschehen [3] und alle Maßnahmen »seien erfüllt von Menschenliebe und Vernunft« [4].

In dem Chor der Lobpreisungen waren übrigens auch Dissonanzen hörbar, und zwar kamen Widersprüche von einer

---

Um's Aas des Unthiers, klagten, fanden
In ihm noch Leben, sahn's in seinem Drachenschwanz,
Um den sich schwarze Nattern wanden,
Und jubelten! Und Er in schweren Todesbanden,
Schon liegend, sprach sein Wort, sein letztes, Toleranz!«

[1]) Lettre sur le Tolérantisme. Liège. 1787. (Recueil Bleu XXIV, Nr. 6, p. 1.)

[2]) Briefe aus Wien. 293: »Die Toleranz hat ihre Schranken. Die Toleranz muß nur dem Bürger seine Religion frei zu üben erlauben, aber keinem neuen Sektirer Vorschub leisten. Warum? — Jede Religionsveränderung hat traurige Folgen nach sich gezogen: Zertrümmerung der Staaten, bürgerliche Kriege und Auswanderungen . . . Es ist durch die Erfahrung bestätigt, daß das lüderlichste Gesinde, Leute, die dem Müßiggange nachgehen, und Mißvergnügte, die zu allen Unternehmungen bereit sind, sich zuerst an die Religionsstifter hingen und Ausschweifungen begiengen.« Wir sehen, wie sehr sich die Anschauungen der »aufgeklärten« Josephinianer und des »Obskuranten« Migazzi glichen.

[3]) Esprit des Gazettes. De Vienne le 20 juin 1781: »Ces arrangemens faciliteront l'instruction de ce peuple merveilleux par son aveuglément et par ses malheurs, le dépouilleront peut-être d'une moitié de sa barbarie et de ses vices.«

[4]) Gazette des Gazettes. De Vienne le 25 janvier 1783.

Seite her, von der man sie am wenigsten erwartet hätte, nämlich von den Aufklärern. Einige fanden, der Kaiser bleibe auf halbem Wege stehen, tue etwas, aber zu wenig und die dunkeln Mächte hätten dadurch Gelegenheit, nach wie vor im Geheimen zu wirken. Die Reformatoren à outrance witterten überall päpstliche Agenten, heimliche Affiliationen; am meisten fürchteten sie die Jesuiten und meinten, man habe wohl ihren Orden, aber nicht seine Bedeutung aufgehoben[1]. Sogar nüchterne Beobachter, wie Nicolai, sahen überall Gespenster. Die radikalen Publizisten behaupteten, unter dieser dumpfen, aber mächtigen Opposition, die viris obscuris wirke, litten die Grundsätze der Glaubenstoleranz am meisten. Dieses Wort allein genügte, um den Unwillen des sanguinischen Mirabeau hervorzurufen, der es in diesem Falle mit den ungarischen Leibeigenen hielt. Es erschien ihm als »das richtige Schiboleth der Unduldsamkeit.« Religiöse Überzeugungen sollten von der Regierung nicht »geduldet«, sondern gleichgestellt werden. Mit Schlözer und den damaligen Zeitungen nannte Mirabeau die Toleranz in Österreich »illusorisch«[2], das Los der Deisten »schrecklich«[3] und die neuen Gesetze so »unhaltbar, daß ein Windhauch genügen werde, um diese vielgepriesene Toleranz wegzublasen«[4]. Die doppelzüngige Politik den Juden gegenüber rief die Unzufriedenheit der auf ihre Logik stolzen Theoretiker

[1]) Allgemeine D. Bibliothek XLIX, 602, 603: »Es ist wahr, daß in allen Erblanden den Verbesserungen des weisen Kaisers Schwierigkeiten entgegengesetzt werden . . . und die Vermuthung, daß dieses besonders von den Exjesuiten und ihren Anhängern herkommt, ist wohl nicht unbegründet.« Speziell auf dieses Thema bezieht sich das Pamphlet »Der Jesuit und der Teufel«; es war so populär, daß Gräffer es in seinen »Josephinischen Curiosa« v. VI. abdrucken ließ.

[2]) Mirabeau, de la Monarchie Prussienne, VII, 88—112.

[3]) Ibid., 130.

[4]) Ibid., VI, 238. Cf. Die seinerzeit berühmte Flugschrift: »Wahrscheinlichkeiten« 100: »Wahrscheinlich ist es, daß ein Land niemals auf einen vorzüglichen Grad der Aufklärung sich emporzuheben vermögend sein werde, wo der Geist der Duldung entweder überhaupt das völlige Bürgerrecht noch nicht erlangt hat, oder wo derselbe die untergeordneten Stellen nicht eben so belebt, wie den Monarchen; wo man tolerant scheint, um den äußeren Anstand nicht zu beleidigen, im Herzen aber Gesinnungen hegt, wie ein Pfaffe aus dem Jahrhunderte Gregors VII.«

hervor; sie wiesen nach, daß die Söhne Israels zwischen zwei Feuer gestellt seien: einerseits verbiete man ihnen zu betrügen, andrerseits zwinge man sie durch allerlei Bedrückungen zu gewissenlosen Handlungen [1]). Die Juden änderten sich auch unter den neuen Verhältnissen nicht und darauf wies sogar Geißler erzürnt hin, dieser so kaisertreue, duldsame Mensch, der in der Tätigkeit Josephs II. nur gute Seiten sah [2]).

Vom »philosophischen« Gesichtspunkt aus wurden auch die anderen Maßregeln des Kaisers gar arg bekritelt. Mirabeau bedauert es, daß der Monarch, der von den besten Absichten beseelt sei, durch so gefährliche Verordnungen, wie die Säkularisation der Klöster und die Konfiskation von deren Gütern, so vielen begründeten Anlaß biete, ihn »unersättlicher Geldgier und rastlosen Ehrgeizes« anzuklagen. Wäre es nicht einfacher und praktischer gewesen, die Altersgrenze für die Ablegung der Gelübde zu erweitern und den freiwilligen Austritt aus jeder beliebigen Gemeinde zu gestatten, sowie die Zustimmung der weltlichen Macht als unumgänglich notwendige Bedingung zum Eintritt in ein Kloster festzusetzen? [3]). Die Schließung der von der Klostergeistlichkeit unterstützten Wohltätigkeitsanstalten sei geradezu eine Grausamkeit gegen die Armen, die nun um die gewohnten Lebensverhältnisse gebracht wurden, und eine Beleidigung gegen das Andenken der Spender, die um ihr Seelenheil besorgt gewesen seien [4]).

---

[1]) »Was ich thun würde, wenn ich Kaiser wäre.« 1787. S. 30: Wär' ich endlich Kaiser, so ließ ich meine Juden ihren Messias entweder außerhalb meiner Staaten erwarten, oder ich behandelte sie mit meinen übrigen tolerirten Unterthanen auf gleichem Fuß. Man will von einer Seite nicht, daß sie schachern und schändlichen Wucher treiben, und legt ihnen von der anderen Seite solche Steuer auf, daß sie dieselbe ohne dieses Jüdeln und Wuchern unmöglich entrichten können.«

[2]) Geißler, op. cit. XI, 189: »Seit der Einführung der Toleranz sieht man die Juden auch immer mehr mit Leuten von bon ton vermischt, und so wie man sonst in allen Gesellschaften einen Geistlichen antraf, so findet man jetzt fast überall einen Juden, der so lange vorschießt, als es bey der Familie noch etwas zu verhypotheciren gibt.«

[3]) Mirabeau, ibid. VII, 46, 47; cf. ibid. 79.

[4]) »Warum wird der Kaiser Joseph von seinem Volke nicht geliebt?« § 31.

Ja selbst die »Armenversorgung« erfülle schlecht ihre Obliegenheiten; es blieben eine Menge Bettler, besonders in Wien übrig und die Beamten, die über sie zu wachen hätten, kümmerten sich mehr darum, ihre Bekannten hierbei zu versorgen, als um die wirklich armen; die acht Kreuzer, die bar verteilt wurden, schützten kaum vor dem Hungertode und viele arbeitsunfähige Leute bringe die Wohltätigkeit Josephs II. an den Rand der Verzweiflung. In den Armenhäusern und Asylen sei die Unterkunft über alle Begriffe schlecht; man sperre die Bettler über Nacht ein und zwinge sie, auf Brettern zu schlafen, die sie mit heißem Wasser abreiben müßten, damit nicht Ungeziefer entstehe; von dem harten Liegen und den heißen Wasserdünsten, die die Räume erfüllten, seien die »Pensionäre« fortgesetzt krank. Ein anonymer Schriftsteller brach daher den Stab über Josephs II. Wohlfahrtsanstalten [1]). »Die Aufklärer« waren ja gewiß nicht für den Katholizismus eingenommen, dennoch verurteilten die Klügsten unter ihnen die taktlose Einmischung der weltlichen Macht in Dinge, die zum Beispiel den Gottesdienst betrafen. Karoline Pichler, die Tochter des Hofrates Greiner, eines angesehenen Beamten aus der josephinischen Zeit, erinnerte sich in späteren Jahren nicht gern an das Wirken berühmter Kritiker in der Art Wittolas. Es schien ihr verletzend für das religiöse Gefühl [2]).

Wenn schon einige der Progressisten von dem »vollkommenen Monarchen« abfielen, so kann man sich leicht das Verhalten der konservativen Kirchenmänner gegen die josephinische Reform vorstellen. Ihnen erschien sie als eine Vergewaltigung der Gewissensfreiheit und als eine himmelschreiende Verletzung der göttlichen und menschlichen Gesetze. Sie gingen von dem Grundsatz aus, daß die weltliche

---

[1]) Briefe aus Berlin über verschiedene Paradoxen dieses Zeitalters. Berlin und Wien. 1785. II. Teil, 70—74.

[2]) Denkwürdigkeiten aus meinem Leben. 73: »Predigerkritiken erschienen, welche, wie jetzt die Theaterkritiken, die Leistungen der verschiedenen Prediger an jedem Sonntag würdigten. Mancher wahre Tadel wurde ausgesprochen, aber das Publicum verlor die Achtung vor dem Manne, aus dessen Munde er das Wort Gottes vernehmen sollte und den er nun öffentlich in die Schule nehmen und oft bitter oder spöttisch tadeln hörte.«

Macht kein Recht besitze, sich in geistliche Angelegenheiten zu mischen. »Wir sind dazu geschaffen worden, Gott zu erkennen, zu lieben und zu verehren und auf diese Weise die ewige Seligkeit zu verdienen. Wenn wir als Mitglieder des Staates zur Welt kamen, so ist dies unser Unglück und die Strafe für die Erbsünde . . . Die Christen sind allerdings Untertanen ihres Monarchen, aber er, als Katholik, ist dafür Untertan der Kirche und regiert nur, um deren Herrschaft in seinen Gebieten zu befestigen.« Ja, noch mehr, die Geistlichkeit besitzt das Recht, zu strafen und zu bessern; aus diesem Rechte erfließe ein anderes, nämlich jenes, zu beurteilen, ob der Monarch gut oder schlecht handle; der Geistlichkeit gebühre daher indirekt die Macht über die Welt [1]). Das Haupt der Geistlichkeit sei der Papst; ihm also gälten die gehässigen Angriffe der ihrer Kraft bewußten, gottlosen Josephinianer, denn sie sähen in ihm ihren ärgsten Feind [2]). Diese Leute wissen selbst nicht, was sie tun; sie wiegelten aber gegen ihren gesetzlichen Gebieter auf, dem sie Gehorsam und Abgaben schuldig seien, »Wenn eine amerikanische Kolonie« — so urteilte einer der katholischen Publizisten — »sich weigern würde, dem spanischen Könige Steuern zu zahlen, unter dem Vorwande, das Geld müsse im Lande bleiben, würde mit ihnen nicht, wie mit Rebellen verfahren werden?« [3]) Und war der neue Bischofseid nicht »eine heidnische, dumme, thierische Maßregel« [4]), um

---

[1]) Microscope ecclésiastique ou moyen de voir à travers les tourbillons cartésiens régénérés par les philosophes souverains.«

[2]) Dialogue familier entre un royaliste belgique et un patriote brabançon ambulant (Recueil Bleu v. CXXX, Nr. 7): »Tous vos mystères sont découverts, tous, surtout l'art humain et bienfaisant que vous aviez eu de faire faire des milliers de carcans à pointes pour y attacher les Ecclésiastiques . . . et votre combinaison de détruire jusqu'aux premiers fondements la Religion Catholique, surtout Romaine. Car ce titre de Pape, de Souverain Pontife, de Vicaire de Jésus Christ vous était diablement en horreur. Il vous semblait que si vous aviez anéanti celui-là, tout le reste en fait de religion et surtout de Clergé, dont les revenus vous alléchaient si fort, ne vous coûteraient pas grand chose.«

[3]) »Was ist der Staat?« 1783.

[4]) Représentation à S. M. l'Empereur et Roi sur les atteintes données à la Religion et aux droits de l'Eglise belgique.« (Recueil Bleu LXXIII, Nr. 1.)

so mehr als er auch noch dazu in einer häßlichen, despotischen Form gehalten war?« [1])

Auch die gewaltsame Säkularisation galt als Despotismus; denn die kirchlich Gesinnten waren der Ansicht, jeder Staatsbürger, ob weltlich, ob geistlich, müsse in einem wohlorganisierten Staatswesen auf die Unantastbarkeit seines Eigentums rechnen können [2]), und die Geistlichkeit verdiene ihren Reichtum für ihre edle Wirksamkeit [3]). Den Kaiser veranlasse nichts als beispiellose Geldgier, die ihn sowohl wie seine Ratgeber kennzeichne, zur Durchführung einer solchen Maßregel; darum würden auch bloß die reichen Klöster gesperrt, die armen Kapuziner und Franziskaner hingegen fristeten nach wie vor ihr elendes Dasein [4]); die Bekämpfung des Aberglaubens sei bloß ein Vorwand [5]). Mirabeau hatte recht, als er

---

[1]) Mémoires historiques et philosophiques sur Pie VI et son pontificat. 2 v. Paris. An VII de la République Française. 238: »Un décret impérial obligeait les évêques à promettre d'obéir à tous les ordres qui étaient déjà émanés de l'Empereur et qui pourraient émaner par la suite. Ce décret ressemblait un peu à celui de l'inquisition d'Espagne qui proscrivait tous les ouvrages de Voltaire, tant ceux qu'il avait composé déjà, que ceux qu'il pourrait composer encore.«

[2]) Nachtrag zur Frage: Was ist der Staat? 1783. s. 39: »Ich behaupte, daß kein Landesfürst ohne größte Ungerechtigkeit seiner Unterthanen, seien sie geistlich oder weltlich, nur eines Nagelbreits von seinem Eigenthum zu nehmen befugt sei . . . Ein Fürst kann von einem geistlichen Mitgliede des Staates nicht mehr fordern, als von dem weltlichen; es ist auch wider alles Naturrecht, daß man einem Stande alles nehme, und dem anderen alles lasse.«

[3]) Der Advocat der Geistlichen. 1783. 17: »Die Seelsorge nährt: würdigt den Eifer der Geistlichen; Priester, welche gut vorstehen, sind zweyfacher Ehre und Lohnes würdig.«

[4]) An Reverendissimum Abbé Dufour. 1787. s. 5: »Warum sind nicht die armen Capuciner und Franciscaner unterdrückt worden und warum die besitzenden Klöster, die den Armen so viel Gutes gethan haben? — Weil sie nichts haben und man mit ihrer Börse Niemanden bezahlen kann.«

[5]) Unwahrscheinlichkeiten. 1785. Freyburg. § 37: »Unwahrscheinlich ist es, daß S. M. deßwegen die Mönche und alle übrigen fanatischen Pfaffenschwarm ausrottet, damit sammt ihnen auch aller Irrthum und Aberglauben möge getilgt werden, wenn man sieht, daß diese Ausrottung nur diejenigen betrifft, die reichliche Einkünfte haben.«

Joseph II. voraussagte, es würden ihn einst derartige Vorwürfe treffen; wir begegnen ihnen sogar in den offiziellen Berichten der Diplomaten [1]) und die erzürnten Klerikalen nannten die Säkularisation geradezu einen Raub [2]). Wie konnte man von einer Regierung Gerechtigkeit erwarten, die sich ihrer Toleranz rühmte, in ihren Erlassen den Katholizismus für die herrschende Religion erklärte, sich aber doch selbstherrlich in die Anordnungen über den Gottesdienst hineinmischte und die Katholiken unablässig verfolgte, indem sie ihnen nicht einmal so viel Freiheit ließ, wie den Andersgläubigen und Juden? . . . »Warum nimmt man den Bischöfen das, was man den protestantischen Geistlichen läßt, das heißt das Recht auf die Beerdigung im Kirchhofe, den Gottesdienst, die Kommunion und die damit verbundenen Zeremonien?« So fragt einer der Pamphletisten [3]) und fährt fort: »Unter einem solchen Regime wurde die Braut Christi entehrt, und abscheulicher Unglauben drang in das einst fromme Reich ein, nachdem die beste Stütze des Glaubens — die Bruderschaft Jesu — zusammengebrochen war. Die Freidenkerei nahm nach der Aufhebung des Jesuitenordens derart zu, daß sie sogar Kinder gläubiger Eltern ansteckte, deren Namen in den katholischen Matrikelbüchern verzeichnet standen. Die Leute machten sich eine selbsterfundene Religion zurecht, die auf Egoismus begründet war und den Stempel eines sittenverderbten Lebens an sich trug. Noch ein Schlag — und die katholische Religion wird gleich der jüdischen bloß geduldet sein oder es wird

[1]) P. A. v. 343. f. 20. Barthélemy à Vergennes le 16 juin 1781: »On connaît depuis longtemps la volonté qu'a l'Empereur de s'emparer des biens du Clergé et son peu de respect pour la propriété de ses sujets.«

[2]) Wer sind die Aufklärer? beantwortet nach dem ganzen Alphabet. 1787. Kirchen- und Klöster-Räuber: »Hat die Königin Helena den Stall zu Bethleem in eine Kirche verwandelt, so wünschten unsere Aufklärer, die Kirchen in Ställe verwandeln zu können.«

[3]) Warum? Das ist die Frage über eine große Sache für diejenigen, die nur drey Minuten darauf zu verwenden haben. Cf. Brunner: »Die theologische Dienerschaft.« 432. Die von ihm benutzte Broschüre ist nichts anderes, als ein Exzerpt aus dem klerikal gefärbten Buche: »Was sind die Aufklärer?« unter der Rubrik: »Intoleranz-Insecten.«

ihr vielleicht noch schlimmeres widerfahren!« Es ist nicht verwunderlich, daß diejenigen, die an einer solchen Erniedrigung der Kirche Schuld trugen, den Klerikalen als Gottlose und Ketzer galten und ihren Haß und Zorn hervorriefen. »Ich nahm mir die Mühe« — schrieb einer der Gläubigen — »die meisten Werke dieser Afterlehrer durchzusehen und fand, daß sie ganze Seiten aus alten Büchern, deren ketzerische Verfasser mit dem Bannfluch belegt worden waren, abgeschrieben und daraus ein modernes Gericht bereitet hatten.« [1]). Die klerikalen Pamphletisten beschimpften alle, die sie für ihre Feinde hielten. Die Freimaurer und Rosenkreutzer waren Schufte und Betrüger, die Febronianer böse Wölfe, die die Herde Christi auseinandertrieben, die Jansenisten »Judasbrüder«, die Aufklärer »Affen«, »Spiegelfechter«, »Verblendete« [2]).

Dieser grobe Ton zeichnete alle klerikalen Flugschriften in der ganzen Monarchie aus; in den Erblanden aber und in Ungarn war die Wut eine ohnmächtige; die Kirchenmänner waren im allgemeinen in der Minderzahl und gaben dies betrübt auch zu. Auf zehn josephinische Pamphlete kam ein klerikales und dieses war in der Regel — im Gegensatz zu jenen — ohne Talent geschrieben. Das darf nicht Wunder nehmen, denn die Verfasser gingen meist aus dem Kreise der Freimaurer oder »Philosophen« hervor und hatten die Polemik gegen die alten Einrichtungen zu ihrer Spezialität gemacht. Die ausländische Presse war gleichfalls kirchenfeindlich und die bedeutungslose »Gazette de France« abgerechnet, befanden sich alle Zeitungen, mit den wichtigen »Staatsanzeigen« an der Spitze, auf der Seite des Kaisers. In den Niederlanden hingegen beobachten wir das umgekehrte Verhältnis. Es gab zwar auch in Belgien Freimaurer und Philosophen genug; doch die Lage der Dinge erforderte dort vor allem ein einiges Vorgehen zum Schutz und zur Befreiung vor dem österreichischen Joche; darum schwiegen auch Männer wie Linguet und Vonck und griffen die Kirche wenigstens nicht

---

[1]) Der Advokat der Geistlichen, 1783, 11.

[2]) Wer sind die Aufklärer? »Febronianer«, »Jansenisten«, »Aufklärer«.

an, wenn sie sie schon auch nicht unterstützten; erst nach der Vertreibung der Österreicher zeigte sich die bisher geheim gehaltene Spaltung. Vor den klerikalen Publizisten lag ein weites, offenes Feld der Tätigkeit; die besten Patrioten waren im stillen ihre Anhänger und als die ganze Nation von Begeisterung ergriffen wurde, konnte die Regierung trotz allen Bestechungsversuchen doch nur einige hilflose, furchtsame, jämmerliche Kreaturen für sich gewinnen.

XII.

Verhalten der Bureaukratie. Kaunitz, Kees, Heinke. Die Beamtenschaft in der Provinz. Ungarische Beamte (Eszterházy); belgische Beamte.

Sehr verschieden verhielten sich zur Kirchenreform auch die Beamten, die sie durchzuführen hatten. In den Erblanden hielt die hohe Bureaukratie bedingungslos zum Kaiser. Der Minister des Äußern, Kaunitz, war ein Vertreter des aufgeklärten Absolutismus im Sinne Choiseuls und Arands und seine Anschauungen über die sich vor seinen Augen vollziehende Umgestaltung konnten nicht zweifelhaft sein. Nicht umsonst galt er dem Papst und allen Zeitgenossen als der hauptsächlichste Feind der Kirche; er war der Verfasser der berühmten Note an Garampi vom 19. Dezember 1781, in der er sich offen für die Unterordnung der Kirche unter den Staat ausspricht. Seiner Feindschaft gegen die Kurie zuliebe überwand er sogar die Abneigung gegen deutsche Werke; er schätzte Febronius hoch und dessen Widerruf kam ihm sehr ungelegen und berührte ihn peinlich; er bestand auch darauf, daß nur die höchsten Beamten davon erführen [1]). Der »alleinseligmachenden« römischen Kirche gegenüber verhielt er sich ablehnend und bemühte sich, allerdings ohne Erfolg, die Bezeichnung »alleinseligmachend« aus dem Toleranzedikt streichen zu lassen [2]).

Ganz auf der Seite des Staates stand auch der Justizrat Kees, der in den Geistlichen nur Beamte wie sie in irgendeinem

[1]) Brunner: »Der Humor in der Diplomatie.« II, 170, 171.
[2]) Ibid, 192, 193.

Ministerium auch saßen, sehen wollte[1]). Die Glaubenstoleranz erschien ihm bloß als ein Akt politischer Klugheit, besonders in Anbetracht der internationalen Lage, in der sich Österreich befand[2]) und die Gründe, die er für die Gleichstellung der Juden anführt, haben noch heute ihre Bedeutung nicht verloren[3]). Der »Antipapst« Heinke, der zu den Mitgliedern der geistlichen Kommission gehörte, blieb hinter seinen Berufsgenossen nicht zurück. Die ursprüngliche Kirche war sein Ideal und sie hatte sich nicht in weltliche Dinge eingemischt; nur durch die Gnade der Monarchen erlangte sie einige Vorrechte und was nur gnadenweise verliehen worden war, das konnte — so meinte Heinke — jederzeit wieder genommen werden[4]). Der Kaiser d ü r f e nicht nur, sondern m ü s s e Mißbräuche abschaffen, denn er sei der Beschützer der Kirche[5]). Am kühlsten benahm sich die böhmisch-österreichische Hofkanzlei. Kolowrats Charakter widerstrebte jeder Gewaltmaßregel; Chotek war ausgesprochen konservativ gesinnt und unwillkürlich ging diese Stimmung auf das übrige Personal über, so daß der Kaiser

---

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 518. Referat des Hofrathes von Kees über die Desiderien der böhmischen Stände: »Der Staatsmann kann den Geistlichen in dem Staate nur in dem Begriffe eines Staatsbeamten ansehen, der zur Unterstützung der Erziehung und des Unterrichts, zur Erhaltung der Religion und davon abhängender guter Sitten mitwirke ... In diesem Gesichtspunkte sind die Geistlichen jeder im Staate geduldeten Religion gleicher Aufmerksamkeit würdig, gleicher Behandlung zu unterziehen, weder aus dem Auge, noch aus der Gewalt des Landesfürsten zu lassen.«

[2]) Ib.: »Kein Land muß besorgter sein, die Acatholiken fest an sich zu bünden, als jenes, das acatholische Länder zu Nachbarn hat; sonst nährt es in seinem Busen Feinde, die bey erster Gelegenheit umsiedeln, den Druck nur so lang schweigend ertragen, bis Gelegenheit wird, das Joch von sich zu schütteln, um gegen ihre Unterdrücker sodann das Wiedergeltungsrecht auszuüben.«

[3]) Ib.: »Es ist unconsequent, wenn auf der einen Seite behauptet wird, daß die Judenschaft so viele Barschaft an sich ziehe, selbe durch Bewucherung immer vermehre, und wenn auf der anderen Seite eben dieser Judenschaft der Weg verschränkt wird. Diese Barschaft in Realitäten umzuwechseln, folglich aus jenen Händen, wo sie als gefährlich angegeben wird, in christlichere zu überliefern.«

[4]) Wolfsgruber, op. cit., 280.

[5]) Ib., 272.

mitunter in gewohnter Schroffheit seine Räte aufzurütteln suchte [1]).

In den Provinzen äußerten sich die klerikalen Tendenzen noch deutlicher; während Sauer die Säkularisationsmaßregeln nicht genug loben konnte [2]), erklärte Graf Brigido unumwunden, die galizische Geistlichkeit müsse sehr ernsthaft berücksichtigt werden [3]). Die Mitglieder der geistlichen Kommission zeigten sich besonders hitzig und nicht selten war Joseph II. gezwungen, ihren Übereifer in Schranken zu halten [4]). Nicht minder eifrig, nur in der entgegengesetzten Richtung, erwiesen sich die Beamten der Untersuchungskommission; sie trachteten im Verein mit den Priestern, von dem Übertritt zum Protestantismus abzuschrecken. Eisenbach, der selbst den Dornenweg eines protestantischen Pastors wandelte, wußte darüber viel zu erzählen [5]).

In Ungarn war die gegnerische Stimmung der Beamten unvergleichlich stärker. Sie trat oft sehr deutlich in der ungarisch-siebenbürgischen Kanzlei zutage, die sich nicht selten für die säkularisierten Klöster ins Mittel legte; sie fand die betreffende Maßregel ungesetzlich und warnte vor dem mächtigen Unwillen, der in der Bevölkerung darob entstehen würde;

---

[1]) A. h. Resolution. Den 5. Juni 1782: »Überhaupt kann ich nicht bergen bey der Kanzley und den Referenten seit dem päpstlichen Segen eine große Schlappigkeit in ihrem Einrathen in geistlichen Angelegenheiten beobachtet zu haben.

[2]) W. A. IV. H. 3. Karton 584. Landtagspostulata. Innerösterreich. Anrede des landesfürstlichen Commissar Capitan Grafen v. Sauer. Ex Octobri 1782: »Er (d. h. Joseph II.) betrachtete das geistliche Vermögen nach seinem echten Ursprung und Endzweck, auch nach dem wahren Geist der Kirche, als ein zu dem Gottesdienste und für die Seelsorge bestimmtes Eigenthum, dessen Verwendung zu obenerwähnter Haupt-Bestimmung eine deren wesentlichen Pflichten und Rechten des Landesfürsten ausmacht.«

[3]) A. u. Bericht des gallizischen Landesgouverneurs Gr. v. Brigido. Den 26. Januar 1790 (W. A. IV. H. 2. Karton 524): »Die Rural-Dechante und Pfarrer, die nur ein armseliges, bitteres Leben führen, in solch schmachtenden Umständen verlieren auch den Eifer ihrer Pfarrgemeinden, auf deren Gemüther sie unstrittig fortan großen Eindruck machen, die schuldige Treue und Gehorsam gegen ihren Landesfürsten einzupflanzen.«

[4]) Ein Beispiel: G. Wolf: »Josefina« 60, 61, 68.

[5]) Op. cit. passim. Cf. Gräffer, op. cit. IV, 275.

gleichzeitig schlug sie vor, bloß die Kontrolle über die klösterliche Landwirtschaft zu verstärken[1]). Die Gründung eines geistlichen Ökonomates, einer Art geistlicher Kommission, rief den verzweifelten Protest Eszterházys hervor: »Ich habe das Allerhöchste Projekt mit der ganzen Aufmerksamkeit, die mir mein schlechter Gesundheitszustand erlaubt, durchgelesen und als ich damit zu Ende war, ging die Krankheit meines Körpers auf meine bisher ruhige Seele über. Ich geriet in solche Aufregung, daß ich lange Zeit nicht zu mir kam, und bittere Tränen flossen mir über die Wangen herab. Zwanzig Jahre habe ich, zufolge der Allerhöchsten Gnade, das Amt eines ungarischen Hofkanzlers bekleidet; in dieser Zeit sind viele wichtige Maßregeln getroffen und durchgeführt worden, die den Allerhöchsten Persönlichkeiten zum Vergnügen gereichten. Euere Majestät haben wiederholt geruht, der ungarischen Kanzlei Ihre Anerkennung auszusprechen, die wir über alles schätzten. Heute werden plötzlich durch das geistliche Ökonomat alle grundlegenden Staatsgesetze erschüttert. Die Kanzlei und Statthalterschaft, die sich unter meinem Vorsitze befinden, sind ohne irgend ein Verschulden, erniedrigt und ihrer gesetzlichen Kompetenz beraubt worden; der ungarische Klerus, der erste Stand des Königreichs, wird einer fremden, in Ungarn unbekannten Behörde unterordnet. Man kann sich gar nicht vorstellen, welche Verwirrung und Unruhe eine solche Katastrophe im Lande hervorrufen wird«[2]). Ebenso ablehnend verhielt sich die Kanzlei gegen das Toleranzedikt; sie riet davon ab, die Gläubigen in Versuchung zu führen, wies auf

---

[1]) U. A. Kanzley-Archiv Nr. 5806. A. u. Vortrag das in Betreff der festgesetzten Aufhebung aller jener geistlichen Orden Mann- und Weiblich-Geschlechtes, welche bloß vitam contemplativam führen, herangelangte A. h. Handbillet betreffend. Den 21. December 1781: »In Ansehung der vollkommenen Aufhebung eines geistlichen Ordens, besonders solchen, welcher seine Privilegial-Fundationen hat und unter den Landständen gezählt wird ... kann jene Erinnerung auffallen, ob nicht auf die obgesagte Art gesetzmäßig erhaltene Privat-Rechten andurch gekränkt und dahero die Entscheidung der Sache auf einen Landtag zu verschieben wäre?« Cf. Hock, op. cit. 398.

[2]) Allerunterthänigste Note des Grafen Eszterházy vom 22. Juni 1782. U. A. Kanzley-Archiv Nr. 5806.

die glänzenden Erfolge, die die katholische Propaganda beim Adel errungen hatte und auf die Ruhe hin, die seit 1715 im Lande herrsche [1]). Diesem Standpunkt entsprach es, daß den Orthodoxen, denen freie Religionsübung gewährt worden war, viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden; man fürchtete vor allem, der orthodoxe Metropolit könne zu viel Einfluß gewinnen [2]), und war in Wien sehr unangenehm berührt darüber, daß ihm der Kaiser eigenhändig das Großkreuz des Stephansordens für die von ihm geleisteten Dienste überreichte [3]). In der Tat war dem Kaiser das Haupt der harmlosen Kirche, zu der nur die »dummen Slovaken« und die »viehischen Wallachen« gehörten, weniger gefährlich als Batthiányi; denn dieser überzeugte die ungarische geistliche Kommission, man müsse ein

---

[1]) U. A. Kanzley-Archiv Nr. 10. 319. Propositio Hungaricae Regiae Cancellariae. Die 23 Mensis Martii 1781: »Ex fundamentalibus legibus et Resolutionibus luculenter intelligere dignabitur M. V., quanta cura et sollicitudine gloriosissimae memoriae Praedecessores M-is V-ae S-mae post tot fluctus, Regnio visitationes, inter nos motus atque sub praetextu Religionis causatas Turbas, sancitis peculiaribus Legibus et has explanantibus Resolutionibus successive elargitis, atque per subsequam positivam legem, pacem et tranquillitatem publicam eo modo restituerint, ut nunc jam ab Anno 1715 neque in publicis Comitiis Regni ullae amplius odiosae querelae et Disceptationes, neque alii perniciosi quipiam in Regno Motus excitati sint.«

[2]) Ib. Nr. 1472: Protocollum Commissionis Mixtae. Den 1. Februar 1783 § 6: .... »Daß politische Betrachtungen die enge Verbindung zwischen dem Metropolitan und seinen Bischöfen, so viel als möglich ist hinanzuhalten, um nicht das Heft der ganzen Macht in Ecclesiasticis et Spiritualibus in die Hände des Metropoliten zu liefern.

[3]) D. A. Clemens an Stutterheim. Den 18. December 1782: »Des K. M. haben neuerlichst dem Erzbischof von Karlowitz von der griechischen nicht-unirten Kirche den großen Stephan-Orden erteilt und das Band daran selbst mit Feierlichkeit umgehängt, da sie anderen Rittern die Ordenszeichen gemeiniglich nur zuzuschicken pflegen. S. M. haben dabei die Absicht gehabt, die Zuneigung dieses Geistlichen, welcher für einen Mann von Verstand gehalten wird, zu gewinnen und dessen wichtigen Einfluß bei seinen Glaubensgenossen, welche bisher immer einige Abneigung gegen das österreichische Haus und mehr Anhänglichkeit für die Kaiserin von Rußland bewiesen hatten, zu Ihren Absichten anzuwenden. Indeß ist dem hiesigen Adel die dabei beobachtete Distinction nicht angenehm geworden.«

Konzil berufen, um über die Veränderungen des Gottesdienstes zu beraten.

Über Belgien ist nicht viel zu sagen. Die Beamten traten stets für die Kirche ein und dies bewies jeder Protest, der vom obersten Rate oder von irgendeiner Provinz ausging. Nur die neue Administration, mit Trauttmansdorff und Alton an der Spitze, begegnete der Geistlichkeit feindselig. »An allen Anordnungen ist nur sie schuld« — meldet der hitzige General — »sie werden nie aufhören, solange nicht die reichen Äbte, die eine besondere Vermessenheit an den Tag legen, säkularisiert werden« [1]; Trauttmansdorff hinwiederum schonte weder Nelis noch Frankenberg. Aber es war alles schon zu spät; der »General aus dem Monde« und »der abscheuliche Affe«, die dem geistlichen Einflusse unzugänglich waren, konnten die Volksbewegung nicht mehr aufhalten.

XIII.

Das Schicksal der Kirchenreform unter Leopold II.

Mit dem Siege der Aufständischen in Belgien trat auch die katholische Reaktion wieder in ihre Rechte. Die neuerwählte Regierung, mit Van der Noot an der Spitze, befand sich in völliger Abhängigkeit von den Klerikalen, deren Führer der talentvolle Van Eupen war; in den deutschen Provinzen und in Ungarn nahmen die Dinge eine andere Wendung. Leopold II. war im allgemeinen konservativer gesinnt als sein Bruder, in kirchlichen Angelegenheiten aber ging er weiter als dieser. Die toskanische Geistlichkeit war ihm gänzlich untergeordnet und das Konzil von Pistoja bedeutete einen vollen Sieg der weltlichen Macht über die geistliche. »Die Pfaffen« (la prêtraille) waren bei Leopold nicht beliebt; den Papst hielt er für den Rädelsführer der Aufständischen in den Niederlanden [2] und nur Priester in der Art Gajas fanden Gnade vor seinen Augen [3]. Als er im Jahre 1790 nach Wien

[1] Lettres du général d'Alton à l'Empereur Joseph. II, 1790.

[2] Siehe z. B. A. Wolf: »Leopold II. und Maria Christina. Ihr Briefwechsel.« A Marie Christine le 12 juillet 1787, und Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana.« II, 89 und passim aus den Jahren 1787—89.

[3] Ib. I, 70.

kam, hielt er es allerdings für nötig, den Beschwerden der Stände in mancher Beziehung Gehör zu schenken. Er versprach auf das bestimmteste, die katholische Religion zu schützen und zu verteidigen — das Wort »alleinseligmachend« wurde nicht gebraucht[1]) — versicherte, er wünsche nichts mehr als das Ansehen der Kirchenoberhäupter aufrecht zu erhalten[2]), enthob von der Pflicht, die klösterlichen Kapitalien bei der Staatskasse zu hinterlegen, ließ die Gemeinden ihre Güter selbst verwalten, schaffte die abbés commandataires ab, stellte die früheren Wohlfahrtseinrichtungen wieder her, »ohne Verlust für die heute bestehenden«, hob die Generalseminarien auf, erteilte den Bischöfen von neuem das Recht zur Beaufsichtigung der geistlichen Unterrichtsanstalten und zog die Maßregeln zurück, die die Veränderungen im Gottesdienste betrafen. Hingegen schlug er es entschieden ab, die säkularisierten Klöster wieder herzustellen[3]) und den Religionsfonds aufzuheben; die Mönche durften nach wie vor keine Erbschaft antreten, die Pfarrer keine hohen Taxen für Taufen, Begräbnisse oder Hochzeiten annehmen, und sie verblieben weiter unter der Oberaufsicht der Verwaltung[4]). Das Placitum Regium und das Toleranz-

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Protocoll der Conferenz über die Beschwerden der böhmischen Stände, welche den 2. Juli 1791 gehalten ward. Ad II. Abtheilung B. § 1: »Eingedenk ihrer Pflichten, würde E. M. die catholische Religion jederzeit in Schutz nehmen, sie bey allen Gelegenheiten unterstützen, allen Spaltungen sorgsamst vorbeugen, wovon die Stände bey den bekannten Gesinnungen E. M. ohnehin versichert sein können.« Leopold setzte darauf sein »Placet«.

[2]) Ib. ad § 7: »E. M. würde immer darob sein den geistlichen Stand in der gebührenden Achtung zu erhalten, und nicht gestatten, daß er auf irgend eine ungebührliche Art herabgewürdigt werde.« »Placet.«

[3]) Ib. I. Abtheilung § 7: »Die Stände würden einsehen, daß viele Klöster, deren Gebäude bereits zu anderem Gebrauche verwendet und die Güter veräußert sind, nicht wohl wieder errichtet werden können — die übrigen aber, besonders die reicheren, bei dem Religionsfonde ein Deficit hervorbringen müßten das auf keine Weise zu bedecken sein wird.« — »Placet.«

[4]) Ib. II. Abtheilung § 11: »Den Kreisämtern, so wie allen politischen Obrigkeiten könne die Aufsicht auf das Betragen der Geistlichkeit nicht ganz benommen werden, doch werde durch das Gubernium den Kreisämtern und anderen Behörden alle Bescheidenheit gegen die Geistlichkeit anempfohlen.« — »Placet!«

edikt wurden unverändert aufrecht erhalten. Den Ständen, die eine starke politische Macht vorstellten, gab der Kaiser noch nach; den speziellen Forderungen der Geistlichkeit begegnete er aber mit völliger Geringschätzung und unterschrieb das Urteil seiner Kanzlei, die in den Petitionen der Priester nur eigennützige Absichten erkannte [1]. Migazzi hatte Grund, sich unzufrieden zu fühlen [2]; die kirchliche Reform Josephs II. vernichtete für immer die Macht und die Bedeutung des Klerus und überlebte ihren Märtyrer und Schöpfer.

---

[1]) Bei Wolfsgruber op. cit.: »Es zeige sich aus allen bischöflichen Beschwerden offenbar, daß es den Erz- und Bischöffen größtenteils um Einmischung und Eingriffe in die landesfürstlichen Rechte und zugleich um ebenso unbegründete als überflüssige Vermehrung ihrer Einkünfte zu thun sei, wobei kein einziger Vorschlag erscheine, der eine Verbesserung der ächten Kirchenzucht oder Hirtenamtshandlung zu Grunde hätte. Überhaupt kann man mit Recht und Billigkeit den Grundsatz annehmen, daß jeder Beschwerdepunct ungegründet und abzuweisen ist.«

[2]) Ib: »Sie erlaubt zwar einige unbeträchtliche Abänderungen, bestätigt aber im Wesentlichen alle jene Einrichtungen und höchste Verordnungen ... um deren Aufhebung und Zurückführung auf den vorigen Stand die Bischöfe E. M. mit so dringenden Bitten anlagen.«

NEUNTES KAPITEL.

Schulreform und Zensur.

I.

Volkserziehung unter Maria Theresia. Allmähliche Verweltlichung der Schule und staatliche Kontrolle über sie. Universitäten. Hof-Schul-Kommission. Reform der Mittelschule. Niedere Schule. Felbiger: Die Gründung von Trivial- und Normalschulen.

Der Grundsatz der Verstaatlichung des öffentlichen Lebens, der für die ganze politische Tätigkeit Josephs II. bestimmend ist, wurde selbstverständlich auch auf den Volksunterricht angewendet. Im XVIII. Jahrhundert wurde der Erziehung eine allgemein anerkannte Bedeutung zugemessen; auch abgesehen von idealen Erwägungen, bedurfte der Staat in allen Verwaltungszweigen der Wissenschaft und es war eines Monarchen, dem das Heil des Vaterlandes am Herzen lag, würdig, diese Kraft nutzbar zu machen.

Ein Bestreben nach dieser Richtung hin konnte man schon unter Maria Theresia wahrnehmen [1]. Auch sie hielt, trotz ihrer Frömmigkeit, die rein kirchliche Verwaltung der Schule nicht mehr für zeitgemäß, da sie den reiferen Bedürfnissen des immer mehr sich verweltlichenden Staats- und Gesellschaftslebens nicht entsprach. Auch stimmte es mit ihren im absolutistischen Geiste gehaltenen Reformen nicht überein, daß die Geistlichkeit von jeder Kontrolle frei war. »Die Schule ist und bleibt ein Politicum«, so lautete ihre Erwiderung auf Migazzis

---

[1]) Die Schulreform unter Maria Theresia siehe, außer Arneth Bde. IV u. IX, die nicht selbständig ausgearbeitet sind, Helfert: »Die österreichische Volksschule«, I. Prag. 1860; Kink: »Geschichte der K. Universität zu Wien«, 1854; Beidtel: »Über österreichische Zustände in den Jahren 1740—1780« (Sitzungsberichte der Wiener Akademie. B. VII, 1851).

Protest, die berühmte Entschließung vom 28. Oktober 1770. Zwischen den fünfziger und sechziger Jahren änderte sie, unterstützt von dem beharrlichen, zähen, pedantischen Van Swieten, das ganze System der höhern Bildung. Die einstige Selbstverwaltung der Universitäten gehörte nunmehr ins Reich der Überlieferungen. Jeder Fakultät stand ein von der Regierung ernannter Direktor, der aber nicht zum Kreise der Professoren gehörte, vor. Die Professoren waren ihm hierarchisch untergeordnet; er schrieb ihnen vor, in welchem Ausmaß und welcher Richtung sie ihre Vorlesungen halten sollten, er wachte darüber, daß sie möglichst streng dem Inhalte des vorgeschriebenen Buches treu blieben. Der Professor verwandelte sich in einen einfachen Beamten, den die Regierung anstellte und die Staatskasse bezahlte; denn das Vermögen der Universität wurde fortan von staatlichen Kassieren verwaltet. Die Direktoren hinwiederum unterstanden zuerst den Protektoren, später — vom Jahre 1757 an — wurde ihnen ein aus geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten gemischtes Kollegium vorgesetzt, das seit 1760 den Namen »Studien-Hofcommission« trug. Diese hatte der Kaiserin über Studienangelegenheiten Bericht zu erstatten, ihre Befehle zu vollstrecken und überall in den Erblanden die Unterrichtsanstalten und ihr Personal zu überwachen. Auch die Schulkommission jeder Provinz unterstand der Hofkommission.

Eine derartige Organisation widersprach den Freiheiten, die die Geistlichkeit, besonders die Jesuiten — diese besten und wichtigsten Lehrkräfte in der habsburgischen Monarchie — für sich forderten. Sie ergaben sich nicht sofort. Bis zum Tode Van Swietens im Jahre 1772 kämpften beide Parteien einen zähen, kleinlichen Kampf miteinander, aus dem der gelehrte Protomedikus im großen und ganzen siegreich hervorging. Die feierlichen Disputationen fanden nun nicht mehr in der Kathedrale, sondern im Saale der Universität statt (1755); der Eid der Treue in Ansehung der katholischen Kirche wurde privatim und bloß schriftlich geleistet (1755); die Jesuiten verloren allmählich ihre Stellungen; selbst das Kirchenrecht durften nicht mehr sie lehren, sondern es wurde in Wien Rieger übertragen (1767).

Van Swieten war trotzdem noch gemäßigt und ein guter Katholik zu nennen. Nach seinem Tode aber und nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 schritt die Verweltlichung der Universitäten viel rascher vorwärts. Im Jahre 1778 wurde den Dissidenten gestattet, den Doktorgrad zu erlangen. Rautenstrauch arbeitete für die theologische Fakultät ein neues Projekt aus, das zum Zweck hatte, »die jungen Theologen von dem scholastischen Unsinn und den Disputen in der Schule zu befreien und sie bloß das lernen zu lassen, was dem Seelenheil und folglich dem Staatswohl zuträglich war.« Das Kirchenrecht wurde von der theologischen auf die juridische Fakultät übertragen, wo Rieger lehrte; alle Thesen handelten von der Überlegenheit der weltlichen Macht über die geistliche. Migazzi kämpfte vergebens gegen die neue Strömung; die Anhänger des Staates behielten in den letzten Regierungsjahren Maria Theresias die Oberhand [1]).

Sie befreiten allerdings die Wissenschaft von den alten Fesseln, legten ihr dafür aber neue an. Man muß sich daher nur darüber wundern, daß die Wiener Universität unter der despotischen Regierung Maria Theresias auf einer so hohen Stufe stand. Wir nennen bloß Namen wie Sonnenfels, Rieger, Martini, Störk, Jaquin. Die Regierung besaß Takt genug, um Vertreter der reinen Wissenschaft, in der Art des Astronomen und Priesters Gelja, nicht zu belästigen; die Staatsgewalt übte nicht den gleichen Druck aus wie der reaktionäre Katholizismus; hegte sie doch humanistische Ideen und das Bestreben, den Menschen zu nützen; der Katholizismus aber wollte nichts, als einer bestimmten Weltanschauung zum Siege verhelfen.

Maria Theresia und ihre Ratgeber reformierten auch die Mittelschulen — die Gymnasien — die auch »lateinische Schulen« hießen, da der Unterricht der lateinischen Sprache ein Hauptgegenstand war. Sämtliche Mittelschulen verwaltete ein Direktor, ohne dessen Zustimmung kein Lehrer ernannt oder entlassen werden durfte. Er reiste als Revisor der Gymnasien überall hin und erstattete über sie der Hof-

[1]) Siehe Wolfsgruber, op. cit.

kommission Bericht. Dieser Teil des Programms war leicht auszuführen; man brauchte bloß eine neue Einteilung zu treffen und neue Beamte zu ernennen. Schwerer war es, die beurlaubten Lehrer durch »taugliche Subjekte« zu ersetzen, denn die Mittelschulen befanden sich in den habsburgischen Provinzen ganz in den Händen der Geistlichkeit, besonders der Jesuiten, deren Lehrmethode damals viel Anziehungskraft ausübte. Auch über Geldmittel verfügten sie und so war es nicht leicht, sie aus Österreich zu verdrängen. Es fehlte wohl nicht an allerlei Projekten und das bedeutendste darunter war das des Grafen Pergen; dieser folgte der Zeitströmung und ließ sich von staatlichen Rücksichten leiten. Das Ziel jeder und folglich auch der Mittelschule sollte seiner Meinung nach sein, »echte Christen heranzubilden, die gleichzeitig aufgeklärte, tüchtige, dem Vaterlande ergebene Staatsbürger würden. Die Aufsicht und Leitung über die Erziehung und Bildung sollte ganz und völlig in allen Teilen des Reiches der Staat übernehmen ... Man müsse daher Erziehung und Bildung nicht den Mönchen, sondern entweder Weltpriestern oder überhaupt nicht geistlichen Personen übertragen; Lehrer und Leiter sollten für die erste Zeit aus dem Auslande geholt werden.« Pergens Projekt scheiterte indessen an dem Widerspruche Blumegens und Kresels, die es nicht für möglich hielten, die genügende Anzahl Lehrer für billiges Geld zu erhalten, ferner an der Feindseligkeit des einflußreichen Hofrates Greiner und endlich daran, daß Joseph II. nicht gewillt war, Ausländern hohe Gehalte auszuzahlen. Als im Jahre 1773 die jesuitischen Schulen geschlossen wurden, konnten die Projektenmacher neuerdings mit ihren Elaboraten hervortreten. Collar wünschte die griechische Sprache, Martini die Geschichte als Hauptgegenstand einzuführen. Über beide trug der Pater Marx den Sieg davon, der vorschlug, das jesuitische Programm in seinen Hauptzügen beizubehalten und aus allen Berufszweigen Lehrer anzuwerben. Wie alle Reformen Maria Theresias, war auch die Mittelschulreform bloß eine halbe Maßregel; die Geistlichkeit besaß zwar nicht mehr das ausschließliche Recht zur Lehrtätigkeit, aber bis zur völligen Verstaatlichung der Schule hatte es noch seine guten Wege.

Energischer benahm sich Maria Theresia dem Anfangsunterricht des Volkes gegenüber. Die Regierung befand sich hier sozusagen auf jungfräulichem Boden; denn die geistlichen Orden hatten sich so sehr beeilt, die obersten Klassen der Gesellschaft in die Hände zu bekommen, daß sie die Bildung der großen Masse ganz vernachlässigten, ja es für vorteilhafter hielten, sie in Aberglauben und Unwissenheit zu erhalten. Maria Theresia und ihre Ratgeber waren anderer Ansicht. »Die Bildung der Jugend beiderlei Geschlechtes ist die wichtigste Grundlage für das Gedeihen der Völker« — so lautete die Einleitung zur »Allgemeinen Schulordnung«, die im Jahre 1774 im Druck erschien; denn »von einer guten Anleitung in den Kinderjahren hängt die Lebensführung der Erwachsenen ab.« Es gab in der österreichischen Monarchie keine erfahrenen und kenntnisreichen Leute, die diese Sache in Gang zu bringen vermochten. Man mußte sie im Auslande suchen und Friedrich II. stellte »äußerst galant«, wie selbst die Kaiserin zugibt, den berühmten Propst Felbiger zu ihrer Verfügung. Die Schulkommission war zwar sehr eifersüchtig auf die weitgehenden Vollmachten, die dem schlesischen Emporkömmling erteilt wurden, und trachtete ihm entgegenzuwirken. Doch die Kaiserin lieh Felbiger ihren Schutz und so konnte er für die Volksbildung einen festen Grund und Boden schaffen. Er errichtete in allen Städten und Dörfern »Trivialschulen« — unsere Abc-Schulen. — Sie wurden so benannt, weil darin in drei Gegenständen unterrichtet wurde: im Lesen, Schreiben und in den Anfangsgründen des Rechnens. In den größeren Zentren erweiterte sich der Lehrkurs. Die österreichischen »Hauptschulen« kommen beiläufig unseren städtischen Unterrichtsanstalten gleich. Als Pflanzstätten für Volkslehrer wurden in allen Gubernialstädten »Normalschulen« errichtet — unser Lehrerseminar. Es wurden Schulbücher bestimmt, die obligat und von der Regierung gutgeheißen waren und von denen nicht abgewichen werden durfte; selbst die Musterschreibhefte waren die gleichen. Theoretisch bestand sogar die allgemeine Schulpflicht und die »faulen Eltern«, die ihre Kinder nicht zur Schule schickten, erhielten von der Obrigkeit einen Verweis. Praktisch war aber diese Maßregel nicht durchzuführen, da es in der ersten Zeit

an Unterrichtsanstalten fehlte. Die Kaiserin tat hierfür ihr möglichstes: sie verlieh Spenden aus ihrer Privatschatulle, erteilte Prämien für besonders eifrige Lehrer und Schüler und sprach den Gönnern der Volksbildung ihren Allerhöchsten Dank aus. Trotzdem war es ein Ding der Unmöglichkeit, mit einem Schlage die Monarchie mit einem Netz von Schulen zu umspannen und die genügende Anzahl Lehrer zu finden. Immerhin zählte man gegen Ende der Regierungszeit Maria Theresias in den deutschen Provinzen 15 Normal-, 83 Haupt-, 47 Mädchen- und 3848 Trivialschulen mit mehr als 200.000 Schülern und Schülerinnen [1]).

II.

Die Hochschulen unter Joseph II. Praktische Richtung der Universitätsbildung. Verweltlichung der Universitäten.

Dem Kaiser blieb, wie bei allen übrigen Zweigen der Verwaltung, nur übrig, das Begonnene zu vollenden. Mutter und Sohn stimmten ja im Grunde genommen in ihren Anschauungen überein, nur waren die Joseph II. schroffer und bestimmter, besonders dort, wo es sich um die Einmischung der Geistlichkeit in die allgemeine Bildung handelte. Ihm war jede Wissenschaft nur insofern von Wert, als sie dem Staate mittelbaren oder unmittelbaren Nutzen brachte.

Die administrative Gestaltung der Schulen ließ der Kaiser beinahe unberührt. In den Erblanden entschied nach wie vor die Hofkommission. Sie war seit 1778 der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei einverleibt worden. In den Gubernialstädten funktionierten, wie früher, die Schulkommissionen, die nunmehr zum Bestande der Gubernialbehörden gehörten; in den Distrikten wohnten die allgegenwärtigen Kreishauptleute den Prüfungen bei und beobachteten die Lehrer, die Fortschritte der Schüler, ja sogar den Unterricht in der Bibel; erst im Jahre 1787 wurde das Amt der speziellen Schulkommissäre geschaffen, die den Kreishauptleuten untergeordnet waren.

---

[1]) Siehe Helfert, op. cit., 583.

Mit Hilfe der Bureaukratie nahm die Regierung die hohe, mittlere und untere Bildung in die Hand. Die Universitäten sah Joseph II. einfach als Vorbereitungsanstalten für künftige Beamte an und nicht als wissenschaftliche Bildungsinstitute [1]). Ihm erschien das Übermaß an wissenschaftlichem Unterricht geradezu schädlich, denn die jungen Leute gewöhnten sich dadurch jede Handfertigkeit ab und mußten, wenn sie keine Staatsanstellung erhielten, unbrauchbare Menschen werden. Ein im Auslande absolviertes Studium berechtigte nicht zum Staatsdienste [2]) Gleichberechtigt unter den heimischen Universitäten waren nur die von Wien, Löwen und Pest, die übrigen wurden in Lyzeen mit nur dreijähriger Lehrzeit verwandelt. Die Disziplinen, die für den künftigen Kanzleidienst überflüssig waren, wurden aus dem Programm gestrichen. Am meisten litt darunter die philosophische Fakultät, die auf eine dreijährige Lehrzeit herabgedrückt wurde. Die Kurse für fremde Sprachen, außer für die böhmische, die jeder Beamte, der nicht im Zentrum blieb, verstehen mußte, wurden geschlossen und politische und Kameralwissenschaften der juridischen Fakultät übertragen. Die Vorlesungen mußten ausschließlich in deutscher Sprache gehalten werden. Zu diesen Verordnungen führte einerseits die Sparsamkeit — denn statt zweier Professoren war jetzt nur einer nötig — und andererseits die Erwägung, daß »die Bedeutung der nationalen Sprache erhöht« und der Unterricht vereinfacht werden müsse. Die nicht obligate Fakultät verlor das Recht, den Rang eines Magisters zu verleihen; ihre Doktoren konnten nicht Dekane

---

[1]) A. h. Resolution vom 25. November 1782, § 3: »Muß Nichts den jungen Leuten gelehrt werden, was sie nachher sehr selten oder gar nicht zum Besten des Staates gebrauchen oder anwenden können, da die wesentlichen Studien in den Universitäten nur für die Bildung der Staatsbeamten dienen, nicht aber bloß zur Erziehung Gelehrter gewidmet sein müssen.« (Meynert, op. cit. 90.) Sie ist häufig abgedruckt, so zum Beispiel bei G. Wolf: »Das Unterrichtswesen in Österreich unter Kaiser Joseph II.« 40, 41, 1880.

[2]) Verordnung für Gallizien. Den 2. August 1787: ». . . daß diejenigen, welche sich seiner Zeit nicht ausweisen können ihre Studien auf einer erbländischen Schulanstalt hintangelegt zu haben zum a. h. Dienst nicht werden angestellt werden.«

werden und die Philosophen mußten sich damit abfinden, daß sie sich gleichsam in Gymnasiasten höherer Ordnung, die sich für die »praktischen« Fakultäten vorbereiteten, verwandelten.

Die Lehrzeit dieser praktischen Fakultäten wurde nach Möglichkeit verkürzt; der medizinischen verblieb ihr vierjähriger Kurs nur infolge der energischen Verwendung von Van Swietens Sohn, der die Traditionen seines Vaters hochhielt, und wenn die Wiener Ärzte ihren glänzenden Ruf bewahrten, so dankten sie dies den gewissenhaften Leistungen eines Frank und Stoll. Die Juristen waren mit Arbeit überhäuft; zu den früheren Gegenständen kamen jetzt die praktischen Studien des Kanzleistils, des neuen bürgerlichen Gesetzbuches und des ungarischen Staatsrechtes. Die theologische Fakultät war durch die Errichtung der Generalseminarien ohnehin überflüssig geworden. Joseph II. meinte, man müsse trachten, die größtmöglichen Erfolge mit dem mindesten Zeit- und Kräfteaufwand zu erreichen.

Diesen Grundsatz befolgte er auch in der Geldfrage. Er wollte gute Professoren für den geringsten Gehalt haben und fand es sogar für sehr vorteilhaft, sie halb verhungern zu lassen, weil dann die Not sie zwingen werde, eifriger zu arbeiten [1]). Die sechshundert Gulden, die sie jährlich erhielten, entsprachen solchen Prinzipien und es entschädigte sie wenig, wenn man ihnen in der Ansprache »Herr« und ihren Frauen »Frau« Professor sagte. Diese waren übrigens, wie die Beamtenwitwen, nach dem Tode ihrer Männer pensionsberechtigt [2]). Die Professoren wurden auf diese Art endgültig in Kronbeamte umgewandelt. Ihren kargen Gehalt bezogen sie aus der Staatskasse, da die Universitäten nichts mehr besaßen, seitdem ihr Vermögen mit den allgemeinen Staatseinkünften vereinigt worden war [3]). Die schwere Hand des staatlichen Direktors lastete stets noch auf ihnen. Weder die Fakultäten, noch der Schulrat hatten in Angelegenheiten des Lehrfaches, der Verwal-

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« III, 349.

[2]) Hofdecret vom 4. November 1786.

[3]) A. h. Entschließung vom 15. November 1783.

tung und der Finanzen eine Stimme. Mit der Autonomie verlor die Universität auch die Jurisdiktion [1]) und zum Zeichen, daß die frühere Unabhängigkeit zu Ende war, wurde von 1784 angefangen, die Immatrikulation fakultativ. Der Erlaß des Kaisers vom 24. November 1783 klang wahrlich wie ein Hohn. Er erklärte darin feierlich, er erkenne alle alten Vorrechte der Wiener Universität insofern an, als »sie nicht der gegen wärtigen und künftigen Staatsordnung widersprächen und in den Allerhöchsten Verordnungen veröffentlicht worden seien« [2]).

Am meisten widersprach diesen Verordnungen das Band, das, wenn auch geschwächt, die Kirche und die Hochschule mit einander verknüpfte. Die josephinische Regierung hielt an dem Grundsatze der Glaubenstoleranz fest, führte ihre Anschauungen über die Vorherrschaft des Staates entschieden durch und konnte sich mit den Vertretern des Klerikalismus und Ultramontanismus in der Universität nicht befreunden. Der Erlaß vom 3. Juni 1782 enthob die Professoren von der Verpflichtung, einen Eid im Namen der unbefleckten Empfängnis der Jungfrau Maria zu schwören und der Erlaß vom 3. Februar 1785 zerriß alle Bande mit Rom [3]). Statt des früheren römisch-katholischen, hatten die Theologen nunmehr einen andern, ganz im reformatorisch-josephinischen Geiste gehaltenen Eid abzulegen [4]). Kleinlich, wie immer, verbot Joseph II. sogar, den Tag der Gründung der Universität zu feiern, da dieses Fest einen kirchlichen Charakter an sich trug. Die Kirchen hatten nichts mit einer Schule für Beamte

---

[1]) Hofdecret vom 4. August 1783.

[2]) Der Text dieses Erlasses bei Kink, op. cit., II. B. 593, 594.

[3]) Hofdecret vom 3. Hornung 1785: »Bei der Verleihung des Gradus in allen Facultäten und bei Antretung was immer für eines Lehramtes ist alles, was einer geistlichen Feierlichkeit ähnlich ist, also das Glaubensbekenntnis und besonders der Eid des Gehorsams für den römischen Stuhl, wo er noch üblich ist, abzustellen.«

[4]) Kink, op. cit. I, 556: Religionem christianam a spuriis cultibus integram servaturum; disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinationibus repurgaturum; veram, quae ad mentem Jesu Christi sit, theologiam excoliturum illamque ad usus vitae humanae constanter et solliciti traducturum.«

zu tun; die Regierung zahlte und ernährte, sie hielt sich daher für berechtigt, allen Gehorsam für sich allein in Anspruch zu nehmen.

III.

Mittelschulen unter Joseph II. Unterrichtsgelder. Ergebnis dieser Maßregel. Verstaatlichung der Mittelschulen. Unterrichtsfonds. Schließung der Privatschulen und privilegierten Anstalten. Prüfungszwang für Hauslehrer. Programm der Mittelschulen. Lehrkörper und ihre Verwaltung. Allgemeiner Charakter des Unterrichts.

Die Mittelschulen erschienen dem Kaiser, wie dies auch richtig ist, als Mittelglied zwischen der hohen und niederen Schule und er meinte, diese drei Bildungsstufen müßten in einem ununterbrochenen Zusammenhange mit einander stehen, damit nicht durch die Wiederholung eines und desselben Programms Zeit versäumt werde [1]). Um in die erste Gymnasialklasse aufgenommen zu werden, mußte man die Normalschule absolviert oder wenigstens die nötigen Aufnahmsprüfungen bestanden haben. Nach erfolgreicher Beendigung des Gymnasiums erhielt man das Recht, die Universität zu besuchen, und damit die Kandidatur auf ein Staatsamt. Waren zwar solche vorbereitende Schulen notwendig, so mußte andererseits eine Überproduktion der Intelligenz verhindert werden [2]). Aus diesem Grunde wurden Unterrichtsgelder ein-

---

[1]) A. h. Resolution vom 21. April 1781, § 1: »Ist die Verbindung der lateinischen mit den Normal-Schulen höchst notwendig, damit nicht in den lateinischen Schulen jenes wiederholt werde, was einen vorzüglichen Gegenstand der Normal-Schulen ausmacht.« (Abgedruckt bei Meynert, op. cit., 76.) Cf. Die Ansicht Sonnenfels in seinem offiziellen Bericht an Katharina II: »Die Gymnasien sind Lehranstalten, wo die Elementarlehre der Volksschulen mit demjenigen, was die Fortschreitung zu höheren Wissenschaften und Berufskenntnissen fordert, vermehrt werden soll« ... (G. Wolf, das Unterrichtswesen etc. 26.)

[2]) A. h. Resolution vom 29. November 1781. § 9: »Wird ein Aufsatz zu machen sein, wie überhaupt in den b. ö. Erblanden die Studien und Schulen einzutheilen seien, damit nicht die Anzahl der lateinischen Schulen zu übermäßig und die Beköstigung genau bestimmt werden könne; da die Anzahl der das Lesen und Schreiben Lernenden so groß als möglich, jene der auf höhere Studien sich Verwendenden minder, und endlich jene, die alle Studien der Universitäten frequentieren, nur die ausgesuchtesten Talente sein müssen.« (Abgedruckt bei Meynert, op. cit., 89.)

geführt, die sich für diese Zeit auf eine ziemlich hohe Summe — zwölf Gulden jährlich — beliefen. Man benützte dieses Geld dazu, einen Stipendienfonds für arme, begabte Schüler zu gründen [1]). Um diesen Fonds zu vermehren, wurden alle Privatstiftungen an die Staatskasse abgeführt [2]) und ihre Summe bedeutend vermindert. Der Kaiser sagte: »Die Stipendien sollen durchaus nicht den Eltern zum Genusse gereichen«, und darum erschienen ihm 200—160 Gulden genügend zur Erhaltung eines Schülers [3]).

Joseph II. erreichte sein Ziel. Seit der Einführung der Unterrichtstaxen verminderte sich die Zahl der Gymnasiasten bedeutend. Im Jahre 1784 zählte man in Ungarn 8356 Schüler, im Jahre 1788 nur mehr 4269 [4]); in den Erblanden fielen 2232, d. i. ein Viertel des früheren Bestandes aus [5]).

Übrigens gab die Regierung selbst zu, daß sie Gymnasien brauche. Sie sorgte für ihre Erhaltung, indem sie aus allen Schulkapitalien einen »Unterrichtsfond« bildete und das Fehlende aus der Staatskasse ergänzte. Die Ausgaben für die Mittelschulen waren allerdings nicht bedeutend: im Jahre 1782 betrugen sie im ganzen 80.475 Gulden. Die Gelder wurden aus der Staatskasse genommen, weil der Staat sie brauchte, »um Bürger heranzuziehen, die von Liebe zu Gott und Vaterland erfüllt wären«, und da nur die Regierung im stande war, zu beurteilen, worin das allgemeine Beste bestand, nahm sie die Verwaltung sämtlicher Mittelschulen in die Hand. Der Erlaß

---

[1]) U. A. Instruction, wie sich Rechnungsführer in Einhebung der Unterrichts-Gelder zu verhalten haben. Den 27. September 1785: »Kommt zu bemerken, daß unterm 12. Jänner 1785 A. h. Orts, um die Anzahl der von der Normal-Schule in die lateinischen Schulen übertretenden Jugend zu vermindern, und für die Bedürftigen einen allgemeinen Stipendien-Fond zu verschaffen, festgesetzt worden seye, daß von 1. November 1785 die gesammte in Ungarn studierende Jugend Unterrichtsgelder verabreichen muß.«

[2]) A. h. Resolution vom 31. August 1783.

[3]) Hofdecret vom 20. September 1784. Dabei wurde eine in den Augen des Kaisers hohe Gnade gewährt, nämlich die Schlußzeugnisse wurden von der Stempelgebühr befreit. (Patent vom 5. Juni 1784.)

[4]) Hock-Bidermann, op. cit., 495.

[5]) Ibid. 529.

vom 3. Februar 1783[1]) lautete folgendermaßen: »Alle privaten und öffentlichen Schulen, die nicht nach den normalen Vorschriften geleitet werden, sind zu schließen und ungehorsame Direktoren und Lehrer mit empfindlichen Geldstrafen zu belegen.« Dasselbe Schicksal erfuhren auch die privilegierten Anstalten, wie das Savoyensche und Kremsmünstersche Stift und das Theresianum, denn »eine vierzigjährige Erfahrung habe bewiesen, daß, trotz großen Geldopfern, von dort nur eine kleine Zahl brauchbarer und tüchtiger Staatsdiener hervorgegangen sei«[2]). Auch überschritt, wenn man dem Verfasser der »Historae Arcanae« Glauben schenken darf, die Sittenlosigkeit und Verderbtheit in diesen adeligen Instituten alle Grenzen[3]). Die Stände durften nicht einmal Kandidaten für die Adelsstipendien, für die sie zahlten, vorschlagen, sondern es taten dies die Gubernialbehörden[4]).

Wenn schon die Korporationen das Mißtrauen der Regierung erweckten, so erschienen ihr die Privatpersonen noch verdächtiger. Es war freilich unmöglich, den häuslichen Unterricht zu verbieten. Nicht einmal im mächtigen Polizeistaate Josephs II. konnte daran gedacht werden; aber wenigstens die eine Forderung wurde gestellt, daß alle Hauslehrer die vorschriftsmäßigen Prüfungen ablegten[5]). Josef II. hatte genugsam die Kinder der Adeligen, die von gefälligen Hofmeistern erzogen wurden, zu beobachten Gelegenheit gehabt, um diese gründlich zu verachten[6]), und es gab viele Leute, die seine Ansichten über die französischen Erzieher teilten[7]).

---

[1]) Cf. Gubernialverordnung für Böhmen den 19. Christmonat 1786: »Die übriggebliebenen lateinischen Winkelschulen . . . sind auszukundschaften und abzustellen.

[2]) A. h. Resolution vom 20. November 1783; viele Male, selbst in einem so populären Buche, wie A. Wolfs: »Österreich unter Maria Theresia« 278, abgedruckt.

[3]) »Historia Arcana«, § 90.

[4]) Hofdecret vom 18. April 1783.

[5]) Gubernialverordnung für Gallizien den 22. Mai 1788.

[6]) Arneth: »Maria-Theresia und Joseph II.« III, 348.

[7]) Siehe zum Beispiel: Was ich noch thun würde, wenn ich Kaiser wäre? . . . »Wär' ich Kaiser, so ließ ich in meinen Staaten keinen Franzosen und keine Französin Winkelschulen errichten.«

In den staatlichen Gymnasien wurde der Unterricht ziemlich ernst genommen. Er dauerte fünf Jahre und schloß mit schwierigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen[1]), wobei »die Antwort nicht nach der Anzahl der gegebenen Fragen, sondern nach ihrem innern Gehalt bewertet wurde.« Ein Hauptgegenstand war die lateinische Sprache und die vorzüglichste Aufmerksamkeit wurde der Lektüre der lateinischen Schriftsteller gewidmet; auch die Anfangsgründe des Griechischen wurden gelehrt und aus Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften allgemeine Kenntnisse beigebracht. Aus Mathematik trug man Arithmetik, Geometrie und die Anfangsgründe der Algebra vor. Sehr sorgfältig wurde das Studium des Deutschen betrieben, »denn in dieser Sprache sollten die Leute hauptsächlich im Dienste schriftlich und mündlich verkehren. Nur diejenigen armen Studenten, die sich in diesem Gegenstande auszeichneten, hatten Anspruch auf ein Stipendium[2]). Wie schon gesagt, waren die Schulbücher vorgeschrieben und durften der Einheit des Unterrichts halber keine anderen in Gebrauch kommen[3]). Zu Lehrern in allen Gegenständen wurden absolvierte Universitätshörer ernannt, ob sie nun dem geistlichen oder weltlichen Stande angehörten; die Staatskasse folgte ihnen dreihundert Gulden Gehalt aus. Sie befanden sich unter der Aufsicht der Distriktschefs und die Präfekten waren ihre Vorgesetzten. Diese trafen über alle Lehr- und Erziehungsangelegenheiten in jedem Gymnasium die nötigen Anordnungen und schickten alljährlich an die Hofkommission Konduitelisten über ihre Untergebenen.

Auch über die Schüler wurden Konduitelisten geführt, wobei ein besonderes Augenmerk auf ihre religiöse Richtung

---

[1]) Hofresolution vom 16. Juli 1784. (Oft im Druck erschienen; siehe zum Beispiel Wolf: »Das Unterrichtswesen etc.« 29.)

[2]) Hofdecret vom 11. Februar 1787.

[3]) Vorschrift für die Directoren oder Vice-Directoren der Gymnasien in den k. k. Erbstaaten. Den 14. Juni 1782, § 3: »Die Direktoren haben nicht zu gestatten, daß Lehrer etwa nach ihrem Eigendünkel bei den Gegenständen ausschweifen oder die Jugend mit Schriften, Notaten oder dergleichen Schreibereien belästigen, die Zeit verderben und Ungleichheiten in die Gymnasien bringen.«

gelegt wurde. Wir haben gesehen, daß Joseph II. die Religion für die beste sittliche Schulung hielt, und da der Zweck aller Erziehung sein sollte, »dem Staate anständige, sittliche Bürger zu verschaffen[1], so wurden die Schüler nach dieser Richtung hin so strenge beaufsichtigt, daß man fast von Spionage sprechen kann[2]. Die Strafen für begangene Fehler sollten aber den Knaben nicht demütigen, denn er mußte doch einst im Staatsdienste den ersten Rang in der Gesellschaft einnehmen: die Rute verschwand aus dem josephinischen Gymnasium und hierin ging die österreichische Schule allen anderen mit gutem Beispiel voran.

IV.

Elementarschule. Anschauungen Josephs II. hierüber. Bestreben der Regierung, die allgemeine Schulpflicht einzuführen. Bemühungen, den Schulfonds zu vermehren. Kuratorien. Achtung vor den religiösen Überzeugungen der Schüler. Allgemeiner Charakter der Elementarschulen. Stellung der Schullehrer.

Die Volksschule lag jedoch Joseph II. vor allem am Herzen. »Lesen, Schreiben und Rechnen muß wohl jeder können«, meinte der Kaiser und er hoffte, »es würden aus der Schule alljährlich vernünftige, sittliche junge Staatsbürger hervorgehen, die durch Fleiß, Mäßigkeit, Anständigkeit und Gottesfurcht allen übrigen Mitgliedern der Gesellschaft zum Beispiel dienen konnten«[3]. Die Schule sollte daher womöglich jedem zugänglich sein und die Regierung wandte Überredung und Zwang an, um die allgemeine Schulpflicht einzuführen. »Die Schüler mögen stets eingedenk sein, daß es für jedermann eine Gewissenssache ist, seine geistigen Anlagen nach Kräften

---

[1]) G. Wolf: »Josefina«, 111.

[2]) Vorschrift für die Direktoren etc. § 5: »Vor allen anderen aber ist ein sehr obachtsames Auge auf den Religionsunterricht zu tragen, und sowohl bey den gewöhnlichen Prüfungen, als auch etwa sonst unter dem Jahre durch verdeckte Wege zu erforschen, ob und wie der Cathechismus an den angezeigten Tagen und Stunden den Schülern erklärt, auch ob der sonn- und feiertägliche Gottesdienst, die monatliche Empfangung der h. Sacramente, die jährliche gewöhnliche Gemüthsversammlung andächtig und erbaulich vollbracht werden.«

[3]) Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. August 1786.

zu entwickeln. Gott hat befohlen, den Lehren der Schule mit Eifer zu folgen; jedes Bürgers wichtigste Pflicht ist, für den Staatsdienst tauglich zu werden, Kenntnisse, Wissen und gute Sitten sind die besten und sichersten Mittel zur Erreichung äußeren und innern Wohlbefindens« [1]). Derartige Überredungskünste wurden auch den Eltern gegenüber von den Kanzeln aus angewendet [2]); die Unfolgsamen und Starrköpfigen unter ihnen bestrafte man und zwar mußten die Reichen die doppelten Unterrichtstaxen entrichten, die Armen zwangsweise an dem Bau und der Restaurierung der Schulgebäude mitarbeiten [3]); die Analphabeten wurden in ihren Rechten beschränkt: sie durften bei keiner Zunft, nicht einmal als Lehrlinge, eintreten [4]) und den Juden verbot man unter ihnen das Heiraten [5]).

Um jedem die Möglichkeit zu verschaffen, den Elementarunterricht zu genießen, wurde die Anzahl der Schulen, entsprechend der Bevölkerungszunahme vermehrt [6]). Im Jahre 1785

---

[1]) Disziplinarvorschrift des Normalinstituts für die deutschen Schulen im Kön. Böhmen vom 10. September 1782.

[2]) Hofdekret vom 21. September 1782: »Diese A. h. Verordnung ist demnach jährlich vor dem Anfange des Schuljahres von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abzulesen, und in der am nämlichen Tage darauffolgenden Predigt eine der Sache angemessene Ermahnung an die Aelter zu halten, damit sie ihre Kinder fleißig in die Schule schicken, dann ihnen den Nutzen, der für ihre Kinder und das ganze Land durch deren besseren Unterricht und die daraus entspringende allgemeine größere Aufklärung entspringen muß und den diesfälligen ernstlichen Befehl S. M. wohl begreiflich machen.«

[3]) Hofdekret vom 20. Weinmonat 1781: Cf. Gubernialverordnung. Innspruck. Den 31. Jänner 1788. § 10: »Die armen Aelter, welche ihre Kinder in die Schule zu schicken vernachlässigen, sind im ersten Betretungsfalle zu warnen, dann ist ihnen das Almosen, was sie etwa genießen, zurückzuhalten, und bei fernerer Widersetzlichkeit nach Maaßgebung der bestehenden A. h. Verordnung mit öffentlicher Arbeit zu bestrafen.«

[4]) Hofentschließung vom 14. Oktober 1786.

[5]) Hofentschließung vom 15. April 1786: »Ist keinem Juden der Heirathsconsens zu ertheilen, der sich nicht über den erhaltenen Normalschulunterricht gehörig ausweisen kann.«

[6]) Gubernialverordnung für Böhmen vom 20. November 1788: »Die Kreisschulcommissäre haben bei Erweiterung der alten und Errichtung der neuen Schulgebäude auf die immer zunehmende Bevölkerung Rücksicht zu tragen.«

gab es in Böhmen 2200 Schulen für 117.000 Lernende. Die Aufnahme in die Schulen und das Verbleiben daselbst wurde so leicht als möglich gemacht, damit das Volk sich nicht gegen das Studium ablehnend verhalte. Die Dorfbewohner brauchten bloß einen, die Städter zwei Kreuzer wöchentlichen Beitrag zu leisten. Wer ein Armutszeugnis aufzuweisen hatte, war von allen Taxen befreit. Die Lehrer bezogen ihre Gehalte aus der Staatskasse, die nach Kräften bestrebt war, Mittel zur Deckung ihres Budgets zu erhalten. Die Klöster mußten, soweit sie dazu in der Lage waren, Schulen eröffnen;[1]) die für Prozessionen und Wallfahrten vererbten Kapitalien »wurden zum Nutzen der lernenden Jugend verwendet«;[2]) von der Erbsteuer fiel ein gewisser Prozentsatz dem Schulfonds zu; die Adeligen zahlten vier, die »Professionisten« einen Gulden.[3]) Der Schulfonds selbst war bloß eine Fiktion; tatsächlich wurden ja alle besonderen Kapitalien und Geldmittel in die Staatskasse getragen.[4]) So wenig die josephinische Regierung die ländlichen Kräfte für ihre Geschäfte zu verwenden wünschte, so gewannen doch diesesmal wirtschaftliche Erwägungen die Oberhand; die Restaurierung und der Bau von Gebäuden, die Heizung, Beleuchtung und Anschaffung von Kanzleigegenständen wurden Kuratorien auferlegt: in den königlichen Städten den Magistraten, in Adelsstädten und Dörfern den Gutsbesitzern[5]).

Man nahm auch Rücksicht auf die religiösen Empfindungen der Eltern. Die Kinder der Dissidenten konnten dem Religionsunterricht fern bleiben und die Protestanten und Juden durften selbständig Schulen gründen.[6]) Für die Israeliten wurden sogar eigene Lehrbücher und Chrestomatien verfaßt, »wozu die

---

[1]) Hofdekret vom 7. Hornung 1781.

[2]) Hofdekret vom 3. Januar 1783.

[3]) Hofdekret vom 4. März 1789.

[4]) Siehe Hock—Bidermann, op. cit. 521, 522, 526 und die besonders charakteristische Entscheidung Josephs II. ib. 537.

[5]) Hofentschließung vom 14. Oktober 1786; Cf. Josephs II. Entschließung für Ungarn Hock—Bidermann, op. cit., 538.

[6]) Hofdekret vom 23. August 1784; cf. für Ungarn Hock-Bidermann, op. cit., 363, 364.

Juden selbst freudig ihre Zustimmung gaben; sie waren auf Grundsätzen der philosophischen Moral aufgebaut und es wurde alles aus ihnen eliminiert, was verletzend für den jüdischen Glauben gewesen wäre.« In den christlichen Schulen durften sich die Lehrer in keiner Weise in religiöse Fragen mischen, damit die jüdischen Eltern sich nicht veranlaßt fühlten, ihre Kinder aus der Schule zu nehmen.[1])

Die Kinder hatten es wirklich dort gut. Es gab nur vier Lehrstunden täglich und zur Erntezeit Ferien; beim Unterricht herrschte die Anschauungsmethode vor und »es sollte das Gedächtnis der Lernenden nicht allzu sehr überbürdet werden.« Die Lehrbücher waren auch hier für alle Schulen dieselben und sie wurden sogar nur in staatlichen Druckereien hergestellt.[2]) Den Lehrern ward anbefohlen, mit den Kindern liebevoll und milde umzugehen und durch Überredung, nicht durch Drohungen, auf sie einzuwirken; Körperstrafen sollten nur in äußersten Fällen angewendet werden, zum Beispiel wenn die Kinder sich Diebstahl, oder »übertriebene Roheit« zuschulden kommen ließen usw. Man versuchte in den Schulen höhere kulturelle Begriffe beizubringen und zählte das Raufen und das eigenmächtige Vorgehen, um sich zu seinem Rechte zu verhelfen, zu den strafbaren Fällen. Das »Dutzen« war als Gipfelpunkt aller Ungezogenheit streng verboten[3]). Die Aufsicht über das Betragen und die Fortschritte der Schüler war nicht schwierig. Auf fünfzig Schüler kam ein Lehrer und je mehr Klassen es gab, desto mehr nahm auch die Anzahl der Pädagogen zu.

Unter solchen Verhältnissen konnten die Lehrer zweifellos mit Erfolg ihrer Aufgabe nachkommen und die Regierung

---

[1]) Hofdekret vom 19. Weinmonat 1781.

[2]) Hofdekret vom 4. Jänner 1782: »Der böhmischen Normalschulbuchdruckerei wird das Druckprivilegium auf dem Fuße, wie sie es dermal besitzt und betheilt, beigelassen.«

[3]) Disziplinarvorschriften für die Normalschulen. Lit. C. (Handbuch der Gesetze I, 396—403). § 22: »Damit die Schüler gegen einander die schuldige Achtung nicht verlieren, wird das Du heißen gänzlich verboten, indem solches mehr nach einer pöbelhaften Gemeinmachung schmeckt, als ein schickliches Mittel sein kann, Freundschaft und Eintracht zu befestigen.«

bemühte sich überdies in jeder Weise, ihnen ihr schweres Amt zu erleichtern und angenehm zu gestalten. Die Aufsicht über ihr pädagogisches sowohl wie über ihr sittliches Betragen war allerdings eine strenge. Dafür waren sie aber vor jeder Notlage gesichert. Zwar ward es ihnen verboten, außer ihrem Lehrberuf[1]) ein Geschäft zu betreiben, aber die Regierung bezahlte sie genügend, damit sie ein bescheidenes Dasein führen konnten. Die Lehrer erhielten 130 Gulden jährlich, freies Quartier, Heizung und Beleuchtung; dazu kam der Lohn eines Glöckners oder Kirchendieners, wo solche nötig waren, »denn das bescheidene Los des Lehrers sollte sichergestellt werden.«[2]) Diesem Zwecke dienten auch die Ruhegehalte, die den Lehrern wie den übrigen Kronbeamten durch den Erlaß vom 20. September 1788 gewährt wurden. Auch ihr Ansehen sollte ein ihrer Mühe entsprechendes sein: »Sie verdienten volle Hochachtung« und daher nahmen sie bei Festsitzungen den ersten Platz in den Städten nach dem Magistrat, in den Dörfern nach dem Gerichtspersonal ein.[3]) Die Religionsangehörigkeit war dabei gleichgültig; der Piarist, der protestantische Pastor, der Jude, der die Normalschule absolviert hatte, sie alle konnten Lehrer werden und nahmen dann denselben gesellschaftlichen Rang ein.[4]) — Man muß Joseph II. Gerechtigkeit widerfahren lassen, er tat alles, um den Leuten, die ihm notwendig waren, in der Öffentlichkeit Ansehen zu verschaffen.

V.

Verhalten Josephs II. zu der öffentlichen Meinung. Seine Anschauungen über die zeitgenössische Publizistik. Unterstützung der Regierungsorgane.

Wenn sich der Kaiser so sehr um die Schullehrer annahm, so geschah dies deshalb, weil er sie für nützliche Arbeitskräfte ansah, die »Wasser für die Mühlenräder der

---

[1]) Intimatum für Böhmen. Den 11. Jänner 1783: »Dürfen die Schulmeister bei Verlust ihres Dienstes weder ein Schankgewerbe treiben, noch bei Hochzeiten oder Kirchtägen oder dergleichen Gelegenheiten musiciren.«

[2]) Hofdekret für Innerösterreich den 13. September 1784.

[3]) Hofdekret vom 6. Dezember 1784.

[4]) Hofdekret vom 23. August 1782.

Verwaltung herbeischafften.« Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtete er auch die nichtoffiziellen Vertreter der Aufklärung, die zeitgenössischen Literaten. Die Publizistik besaß damals nicht annähernd die Macht, die ihr heute zukommt; immerhin repräsentierten Broschüren und Zeitungen selbst zu dieser Zeit, wenn auch in geringerem Maße, die öffentliche Meinung, über die übrigens Joseph II. sehr gering dachte. Er rechnete so wenig als möglich mit ihr und liebte es mitunter, sie zu reizen [1]). Auch die Äußerungen des Volkshasses ließen ihn kalt und gaben ihm nur Stoff zu originellen Aphorismen [2]). Er hegte eine so hohe Meinung von der monarchischen Gewalt, war sich seiner guten Absichten so sehr bewußt und so gleichgültig gegen persönliche Interessen, daß Tadel und Lob der Vertreter der öffentlichen Meinung gar keine Wirkung auf ihn ausübten. Die Flugschriften waren ihm ganz gleichgültig: »man hieß ihn darin einen Tyrannen, er lachte aber nur darüber und ging seinen Weg unbeirrt weiter» [3]). Er war im Herzen geneigt, die »Federfuchser« für ausgehungerte Vagabunden zu halten, die bereit waren, ihre Feder und ihr Talent dem ersten Besten zu verkaufen [4]). Mit solchen Leuten brauchte man nicht viel Umstände zu machen; wenn ihre Tätigkeit, die nie sehr nützlich war, einmal wirklich dem Staate Schaden eintrug, so brachte man sie unbarmherzig zum Schweigen. Es war noch gut, wenn die Verfasser wertloser

---

[1]) Siehe Arneth et Geoffroy: »Marie Antoinette etc.« II, 126, Josephs Antwort an Maria Theresia, als sie ihn überredete, nach Frankreich zu reisen, da dieses Projekt schon publik geworden war: »Il trouve cette réflexion aucunement de valeur et ajoute: »Justement pour cette raison ayant été si publique, je ne l'entreprendrai pas pour retenir une autre fois le public de ses décisions prématurées.«

[2]) B. A. Jacobi au Roi le 14 janvier 1786: »Jamais peut-être souverain n'a été chargé de la haine aussi générale de ses sujets que Joseph II. Ce souverain ne fait qu'en rire et répond à ceux qui osent lui faire des représentations, qu'un bon père de famille ayant le bien de ses enfants en vue, ne doit se laisser arrêter dans ses opérations salutaires par des plaintes mal fondées.«

[3]) B. A. Jacobi au Roi le 16 août 1786.

[4]) W. A., Polizey-Acten, XVII, A. h. Resolution vom 10. Dezember 1789: »Großinger schreibt um Brod und wird also alles, was gefällt, hervorsuchen.«

Flugschriften, wie dies in Belgien geschah, dem Gerichte überantwortet wurden [1]); in den meisten Fällen verfuhr man jedoch mit ihnen einfach im administrativen Wege und es erschien der Regierung als das einfachste Mittel zur Zähmung der Widerspenstigen, diese »Palatine« [2]) nach dem Auslande zu verbannen. Riedesel, der selbst ein wenig Literat war, machte sich mit gutem Grunde über die Preßfreiheit in Österreich lustig [3]).

Den »Zeitungsschreibern« ging es ebenfalls nicht besser. Sie wurden einfach verachtet. Friedrich II. nahm überhaupt keine Notiz von ihnen [4]), Kaunitz hätte »diese Leute am liebsten

---

[1]) Zum Beispiel: »Avertissement! Récompense de 1000 écus! Comme on a distribué et même affiché pendant la nuit du 31 janvier ou du 1 février 1789 en différents endroits de cette ville des imprimés contenant des faits faux, séditieux et injurieux relativement à la résolution des deux premiers membres des Etats de cette Province du 26 janvier de cette année, l'office Fiscal du Brabant promet une récompense de 1000 écus à celui ou à ceux qui dénonceront les auteurs ou complices de la dite affiche séditieuse, de manière qu'ils en pourront en être convaincus en Justice.«

[2]) Siehe die charakteristische A. h. Resolution vom 18. Oktober 1781 (W. A. Polizey-Acten. 1780—1783. v. v. XV—XVII): »Lieber Graf von Herberstein! Aus der gedruckten Beylage werden sie ersehen, daß sich der Verfasser nach seinem darin geäußerten Geständnisse in St. Petersburg ebenso verwegen als unschicksam benommen habe, und nun den Entwurf mache, seine Schriften auf Praenumerationen allhier drucken zu lassen. Sie werden diesen Palatin zu sich rufen lassen und demselben mit guter Art zu erkennen geben, daß es mir lieber seye, wenn sich derselbe besonders in Rücksicht auf den Umstand, daß Ihre K. Hoheiten demnächsten hier anlangen würden, von hier hinwegbegäbe, und sein Werk nicht in meinen Staaten drucken zu lassen sich beykommen ließe, und bey Verweigerung dessen werden Sie darauf bestehen, daß mein Befehl vollzogen werde.«

[3]) B. A. Riedesel au Roi le 20 juillet 1785: »En attendant, pour soutenir la liberté de la presse, il fait fouetter un pauvre auteur qui a fait une brochure contre ce qui se faisait en Hongrie.«

[4]) Correspondance de Voltaire avec le Roi de Prusse. Oeuvres complètes de Voltaire. Paris. 1861. X, 369: »Le Courrier du Bas-Rhin écrit de Clèves souvent des sottises et rarement de bonnes choses; on s'est borné jusqu'ici à contenir sa plume quelques fois trop hardie sur le sujet des souverains. Comme je ne lis point ses feuilles, j'ignore complètement son contenu.« Cf. Mirabeau, op. cit. VI, 334: »Mais le vain bruit des gazettes ne peut qu'inspirer de la défiance à tout homme raisonnable. Ce ne sont jamais que des instrumens, auxquels on fait jouer l'air que l'on veut.«

aus dem Staate hinausgeworfen«[1]) und die josephinische Regierung verbot ohne Umschweife die Herausgabe und Einführung der periodischen Zeitschriften[2]) und stellte sie unter besondere Aufsicht[3]). Ein anderes Verhalten war auch gar nicht von einem Monarchen zu erwarten, der die Erzeugnisse geistiger Kultur von einem rein utilitären — sagen wir es gerade heraus — merkantilen Standpunkte aus ansah. Die Entschließung vom 20. August 1788, die die Buchdruckerei für ein freies Gewerbe erklärte und den Buchhandel der Strumpfwirkerei und Käsebereitung gleichstellte, erwarb sich die verdiente Würdigung[4]). Ebenso charakteristisch in dieser Beziehung ist der nicht weniger berüchtigte Erlaß vom 13. Januar 1781, im Auslande erschienene Bücher und Zeitungen abdrucken zu dürfen: »um die Prahlereien der verhungerten Literaten« kümmerte sich Joseph II. nicht im geringsten; es war ihm viel wichtiger, »vorteilhafte Handelsbedingungen für seine Untertanen und Typographen« herzustellen[5]).

---

[1]) Schlitter: »Kaunitz, Philipp Cobenzl und Spielmann. Ihr Briefwechsel.« (1779—1792). Wien. 1899.

[2]) Zum Beispiel: Édit de l'Empereur et Roi du 26 janvier 1788. (Recueil Blanc No. 95): »Les deux Journaux intitulés, l'un »Journal Historique et Littéraire« qui s'imprime à Luxembourg, et l'autre »Journal Historique et Politique sur les principaux évenemens du temps présent«, qui s'imprime à Liège, ayant dégénéré depuis quelque temps en libelles séditieux. Nous avons résolu de supprimer absolument le premier de ces journaux et d'interdire l'entrée, le débit et la circulation de l'autre dans les Provinces de Notre domination.«

[3]) Schreiben an sämtliche Landeschefs. Den 7. Jänner 1790: »Es ist mir von verschiedenen Seiten die Anzeige gemacht worden, daß in mehreren Zeitungsblättern in den Provinzen zuweilen Stellen vorkommen, die die aus einem unbändigen Freyheitssinne herrührende, Ausschweifungen des Pöbels in verschiedenen Ländern gegen die landesfürstliche Macht entweder ohne allen mißbilligen Beysatz, oder wohl gar mit Ausdrücken eines heimlichen Beyfalls vorträgen, und der Pöbel hiedurch irregeführt und Gährung in den Gemüthern vorgebracht werde. Da nun die jetzigen Zeitumstände alle mögliche Behutsamkeit fordern, so haben S M. über einen von mir erstatteten Vortrag zu befehlen geruht, daß die Herren Landeschefs auf den Inhalt, der in ihren Provinzen herauskommenden Zeitungsblätter besonders aufmerksam seyn sollen.« Pergen.

[4]) Angeführt zuerst bei Kink op. cit., II. Teil, I. Band, 287, 288.

[5]) Ib., 287, cf. Hock, op. cit., 297—302.

Bei alledem schätzte Joseph II. jede tatsächliche Macht zu hoch, um sie nicht, welcher Art sie auch war, auszunützen. Die »Zeitungsschreiber« und »Broschüristen« mochten noch so »unbrauchbare Individuen« sein, man las aber ihre Werke, die auf die Öffentlichkeit einen gewissen Eindruck machten, und wenn man es verstand, sie vernünftig auszunützen, so konnten sie schließlich doch zu etwas taugen. Es wurden in den Zeitungen und Broschüren Aufrufe abgedruckt, mit denen man unter den lockendsten Versprechungen [1]) Kolonisten herbeiziehen wollte; mit Hilfe der Publizistik konnte man seinen verhaßten Feind vor aller Welt verleumden [2]) und aus Zeitungen, gleich den Staatsanzeigen, manchmal wertvolles statistisches Material schöpfen [3]); die diplomatischen Siege wurden in ihren Spalten verkündet — wie zum Beispiel der über den Papst [4]) — oder die Eroberungspläne der Regierung darin angedeutet [5]). Wie der Kaiser, so dachten auch seine Beamten. Belgiojoso bemühte sich, durch die Presse Popularität zu erlangen [6]) und den geplanten Reformen den Weg zu

---

[1]) Mirabeau, op. cit., VI. 308, 309.

[2]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« II. 340: »Il serait bon de faire mettre dans la gazette, que le Roi (das heißt Friedrich II.) fait piller tous les villages, casse portes et fenêtres et enlève tout ce qu'il trouve.«

[3]) Beer: »Joseph II., Leopold II. und Kaunitz«, 171.

[4]) W. A. Polizey-Acten. 1780—93. v. v. XV—XVII. A. h. Handbillet. Den 22. April 1782: »Lieber Graf Herberstein! Sie werden die Fürkehrung treffen, daß die hier angeschlossene Anrede S. Päpstlichen Heiligkeit in die nächsten hiesigen Zeitungen, und zwar in die deutschen deutsch, in die lateinischen lateinisch, in die französischen französisch, und die wälsche wälsch gedruckt werde.« Cf. Arneth: »Joseph II. und Leopold II.« I, 104: »Je vous joins ici l'allocution en latin que le Pape a tenue, et Vous me ferez le plaisir de la faire insérer dans la gazette de Florence.«

[5]) B. A. Jacobi au Roi le 28 avril 1787: »On a permis ici la publication d'une histoire de la Bosnie, par laquelle l'auteur prétend prouver les droits imprescriptibles des Rois de Hongrie sur cette province . . . On se dit que cette publication ne s'est faite dans ce moment que pour pouvoir dire à l'Impératrice, qu'on ne se soucie pas à Vienne de ménager les Turcs.

[6]) Schlitter: »Briefe und Denkschriften zur Vorgeschichte der belgischen Revolution«. Wien 1900, p. 43: »Je rejoins (sic!) ici le supplément de la Gazette du Bas-Rhin qui s'explique d'une manière aussi absurde

ebnen[1]. »Es wäre vorteilhaft, einen gutgeschriebenen Artikel in der Genter Zeitung zu veröffentlichen — so schrieb Trauttmansdorff — der Gerüchte über die Güte und Wohltätigkeit S. M. in weiten Kreisen verbreiten würde; man muß nur dafür sorgen, daß er willig und nicht gezwungen geschrieben erscheine« [2]. Selbst der schroffe Alton zeigte sich einer solchen Politik nicht abgeneigt[3].

Wunsch und Erfüllung gingen Hand in Hand, um so mehr, als der Regierung von den Zeitungen und Broschüristen Vorschläge in dieser Richtung gemacht wurden[4]. Die »Leydener Zeitung« stand so allgemein in dem Rufe, von der Regierung bezahlt zu sein, daß sie dieses Gerücht öffentlich Lügen strafen mußte[5]. Bismarck war durchaus nicht der erste, dem es einfiel, einen »Reptilienfonds zu errichten.« Schon zu Ende des XVIII. Jahrhunderts ersann dies der Gouverneur von Tirol, Graf Sauer[6].

---

qu'insultante à mon égard . . . Peut-être pourrait-on chercher quelque moyen de la persuader à se dédire en réparant le tort qu'elle m'a fait sans sujet. Il m'importerait d'autant plus que cette feuille est lue partout et fort recherchée. Ne pourrait-on pas lui envoyer un article à insérer dans la gazette pour ma justification?«

[1]) Ib. p. 47: »L'on ferait bien du chemin surtout, si les écrivains et gazettiers commençassent à écrire pour la vérité et pour la justice en faveur du gouvernement avec la moitié seulement de l'énergie qu'ils ont employée jusqu'à présent contre luí.«

[2]) Refléxions sur le Livre Noir de Namur (Recueil Bleu, XXXI, Nr. 2).

[3]) Copie des lettres du général d'Alton à l'Empereur Joseph II. Du 9 février 1789.

[4]) Dem allgemeinen Besten meines Vaterlandes gewidmet. Vorschlag eines patriotischen Österreichers für Joseph II., seine Befehle zuverlässig in Erfüllung zu bringen und sein Volk glücklicher zu machen. Ein Bändchen für alle Fürsten.

[5]) Gazette de Leyde Nr. 101 du 17 décembre 1789.

[6]) W. A. Polizey-Acten 1780—93. v. v. XV—XVII. Bericht des tyrolischen Landeschefs Grafen von Sauer an den Obersten Landesmarschall Grafen Pergen. Den 3. Februar 1790: » . . daß hier zu Lande überhaupt sehr viele Zeitungen gelesen werden, deren geschwinde und häufige Zubringung durch die vielen auswärtigen benachbarten Oerter ungemein erleichtert wird. Diese sind es nun, welche vielleicht geflissentlich die widrigsten und unangenehmsten Nachrichten verbreiten..., und obschon ich mir während meiner hiesigen Verwaltung Mühe gab, ein wohl-

Auch durch offizielle Flugschriften bemühte sich die Regierung, auf die Öffentlichkeit einzuwirken. Joseph II. las zuweilen selbst die Pamphlete, die seine Unternehmungen tadelten und sah in ihnen ein wertvolles Hilfsmittel, um die Beamten zu kontrollieren [1]). Graf Pergen, ein praktischer Mann, der als Polizeiminister gewohnt war, alle menschlichen Schwächen auszunützen, hielt viel von der Stütze, die bestochene Publizisten verleihen konnten. »Ich möchte ihnen ja nicht meine Geheimnisse anvertrauen — so lautete sein Bericht an den Kaiser über Grossing, der ihm seine Dienste anbot — aber ich glaube, dieser Mensch kann sehr nützlich sein, wenn man ihn nur durch eine jährliche Summe verpflichtet und dadurch gehörig abhängig macht.« Zuerst schlug Pergen vor, dem »Skribler« tausend Gulden zu geben. Der Kaiser willigte grundsätzlich ein, aber, wie gewöhnlich, feilschte er und ließ sich nur auf sechshundert Gulden ein [2]). Besonders reich wurden Publizisten dotiert, die sich in der äußeren Politik auskannten. Das bayrische Tauschprojekt erzeugte eine ganze Literatur. Es kam der Staatskasse gar teuer zu stehen [3]), daß heimische und ausländische Gelehrte die Rechte des habsburgischen Hauses verteidigten. Manchmal ereignete es sich übrigens, daß auch die freie Überzeugung für Österreich eintrat, wie zum Beispiel Linguet anläßlich des Scheldestreites [4]), — und zwar ungeachtet

---

geschriebenes Zeitungsblatt hier emporkommen zu lassen, um dasselbe sowohl zur Verbreitung solcher Nachrichten, welche der Landesstelle gefällig sind, als auch den gesetzlichen Verordnungen oder den Unterthanen ersprießliche Anzeigen geben benützen zu können; so war es doch bisher nicht möglich, diese auswärtigen Blätter dadurch verdrängen zu machen, um so mehr, da eben ihr befestigter großer Absatz es veranlaßt, daß sie um einen ziemlich wohlfeilen Preis den Postämtern überlassen werden.«

[1]) Geißler, op. cit., V, 76.

[2]) W. A. Polizey-Acten, v. XVII, Allerhöchste Resolution vom 21. November 1788.

[3]) B. A. Riedesel au Roi le 26 novembre 1785: »En attendant on récompense largement les plumes vénales qu'on employe pour prouver par de longues et inutiles dissertations politiques, que l'échange volontaire de la Bavière ne peut être contesté avec fondement par personne.«

[4]) Arneth: »Joseph II. und Leopold von Toscana.« I, 254.

der Behauptungen seiner Feinde[1]), ohne jede Bezahlung — mit größtem Eifer die Ansprüche des Kaisers verteidigte. So geschah es, daß Schriftsteller, die sich besonders auszeichneten und Allerhöchsten Orts zu gefallen verstanden, unter die Beamtenschaft aufgenommen wurden; damit belohnte man zum Beispiel Eybel; er wurde zum Landrat ernannt und als der Papst seine Schriften mit dem Bannfluch belegte, nahm ihn die Regierung in ihren Schutz. Wir wissen, daß Zonzadari verjagt wurde, weil er die gegen den berühmten Publizisten gerichtete Bulle veröffentlicht hatte. Die Kurie war ja machtlos und der Landrat ein nützlicher Diener des Staates.

VI.

Die Zensur unter Maria Theresia. Anschauungen und Verfügungen Josephs II. Zensurkomitee. Weisungen für die Wiener Zensoren. Unklarheit und weltlicher Charakter der Bestimmungen Josephs II.

Das zwiefache Verhalten Josephs II. gegen die zeitgenössische Literatur hatte eine große Unentschiedenheit in den die Zensur betreffenden Bestimmungen zur Folge. Sie zeigte sich schon unter Maria Theresia. Man wußte nicht, was man vorziehen solle: den alten Index verbotener Bücher, der die Rechtgläubigkeit und das Monopol der obrigkeitlichen Gewalten in Schutz nahm, oder den Vorteil, der aus der Veröffentlichung und Erläuterung der umgestaltenden Tendenzen durch Unbeteiligte hervorging. Die fromme Kaiserin setzte voraus, nur ein Narr könne gegen die Religion schreiben, doch gab sie gleichzeitig zu, daß einem «richtigen Patrioten manchmal die Geduld reißen könne« und er das Recht habe, die Regierungsmaßregeln zu tadeln[2]). In der Tat fanden sich »Narren«, um so mehr, als sie einen so einflußreichen Beschützer wie Van Swieten hatten, der ein wütender Gegner des Ultramontanismus

---

[1]) B. A. Riedesel au Roi le 8 février 1786: »Peu de personnes doutent qn'on ne l'ait fait venir pour employer sa plume vénale pour la Maison d'Autriche.

[2]) Siehe zum Beispiel die unübertrefflich lebensvolle Schilderung, die Hormayr (Anemonen, IV, 135) von dem Auftritt zwischen ihr und Sonnenfels gibt.

war und alle gegen die Jesuiten gerichteten Werke durchließ [1]). Indessen führte Migazzi einen kleinlichen Kampf wegen solcher Bücher, wie Marmontels »Belisar« oder wegen der Artikeln Sonnenfels', Collars usw. Die Sache endete, wie immer unter Maria Theresia, mit einem Kompromisse: im Komitee der Zensoren saß die gleiche Anzahl weltlicher und geistlicher Personen, doch zeichneten sich auch jene nicht durch allzugroßen Liberalismus aus [2]).

Joseph II. zeigte sich nachsichtiger. »Man muß sich« — so meinte er — »sehr vorsichtig allen gedruckten Publikationen gegenüber verhalten, die öffentlich verkauft werden; aber es erscheint mir übertriebener Eifer, in den Taschen und Truhen der Leute, besonders der Ausländer, zu wühlen, da trotz aller Strenge leicht nachzuweisen wäre, daß es kein verbotenes Buch gibt, das sich nicht in Wien auftreiben ließe. Gerade das Verbot verleitet jeden, den doppelten Preis dafür zu bezahlen. Man möge daher jedem Privatmann, besonders wenn er Ausländer ist, der ein Exemplar eines solchen Buches besitzt, dieses lassen. Denn der Monarch braucht sich nicht um das Gewissen Einzelner, sondern nur um die allgemeine Moral zu kümmern« [3]). An diesen Grundsatz hielt sich Joseph II. während seiner ganzen Regierungszeit. Der Erlaß vom 30. Juni 1781 befreite »alle Reisenden von der Durchsuchung«. Den Kreishauptleuten wurde die Befugnis erteilt, ohne weiters zu erlauben, daß »eine harmlose oder gelehrte Privatperson sich irgend ein verbotenes Buch, dessen Inhalt nicht allzu unmoralisch sei, bestelle« [4]). Anders verhielt es sich mit dem öffentlichen Verkauf. Wer die Bestimmungen, die zum Schutze »der allgemeinen Moral« dienten, angriff, gegen den wurde mit erbarmungsloser Strenge vorge-

---

[1]) Siehe Fournier: »Gerhard von Swieten als Censor« (Sitzungsberichte der historischen Klasse der K. Akademie der Wissenschaften in Wien, v. 84, 1877).

[2]) Siehe Mirabeau, op. cit., VII, 134—138.

[3]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« III, 352.

[4]) Cf. U. A. Circulare Impressum de die 29. Mensis Martis 1784: ». . . ea est Altissima voluntas Regia, opus qualecunque, donec per privatum possidetur, Censurae nullo modo subjicere.«

gangen. Eine französische Modistin zum Beispiel verkaufte insgeheim die »Mémoires justificatifs de la comtesse de La Motte«, welche die bekannte Halsbandgeschichte der Königin Maria Antoinette behandeln, und wurde zufolge einer kaiserlichen Entschließung vom 22. Juli 1789, ungeachtet ihrer tränenreichen Bitten, sie nicht zu ruinieren, binnen 48 Stunden aus Wien ausgewiesen [1]). Schönfeldt fügte das von ihm ersonnene Detail hinzu, man habe das Mädchen vorher durchgepeitscht [2]).

Sehr streng verfuhr man auch gegen die heimische, besonders die deutsche Literatur [3]). Zwar ging es den Schriftstellern besser als unter Maria Theresia, und unbeteiligten Beobachtern fiel sogar die Veränderung auf [4]). Neu und bemerkenswert war besonders die Erlaubnis, die Verfügungen der Regierung und die Tätigkeit des Monarchen einer Kritik zu unterziehen. »Kritische Werke, wenn sie nicht geradezu Schmähschriften sind, dürfen gegen wen immer, vom Kaiser angefangen bis zum letzten Untertan, gerichtet sein, besonders wenn der Verfasser seinen Namen nicht verbirgt und auf diese Weise für die Wahrheit seiner Beschuldigungen einsteht. Jeder, dem die Wahrheit lieb ist, wird sich freuen, sie auf solchem Wege kennen zu lernen.« Völlige Freiheit bedeutete dies aber noch lange nicht. Am 11. Juli 1781 erschien eine Verordnung, die die Aufsicht der Verwaltung über die Presse vollauf sanktionierte. Das Zensurkomitee wurde der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei und im Jahre 1786 der Unterrichtskommission untergeordnet. Die ganze Sache konzentrierte sich

---

[1]) W. A., Polizey-Akten, XVII.

[2]) D. A. Schönfeldt à Stutterheim le 1 août 1789.

[3]) Hofdekret vom 20. Dezember 1789: »Alle in einer fremden Sprache geschriebene, in den k. k. Staaten bloß tolerirte Werke, wenn solche in die deutsche oder eine andere Landessprache übersetzt werden, sollen in dieser Übersetzung gänzlich verboten sein.«

[4]) D. A. Clemens an Stutterheim. Den 10. August 1782: »Die Grenzen der Druckfreyheit werden durch den Vorschub des Baron van Swieten als Chefs der Censur immer mehr ausgedehnt; es werden täglich sowohl Grundsätze als Personen angegriffen und scharf beurtheilt, welche ehemals durch die öffentliche Meinung oder das Vorurtheil dafür gesichert waren.«

auf Wien; die Gubernialbehörden hatten bloß das Recht der Überprüfung und Berichterstattung, nicht das der Entscheidung. »Jedes mehr oder weniger bedeutende Werk, das auf die Wissenschaft, Erziehung oder Religion Einfluß haben könnte, muß, nachdem die Lokalbehörde sich überzeugt hat, daß nichts gegen die Religion, die guten Sitten und die Aufgaben des Staates darin vorkommt und daß es der gesunden Vernunft entspricht, mit Attesten versehen, nach Wien geschickt werden. Zu dieser Durchsicht ist jeder gelehrte Spezialist, Professor, geistliche oder weltliche Vorgesetzte, berufen.« Nur »minder bedeutende Werke« durfte die Gubernialbehörde freigeben oder verbieten. Die Wiener Zensoren besaßen umfassende Vollmachten. »Man muß Strenge gegen alle Geistesprodukte walten lassen, die sittenlose oder unvernünftige Angriffe enthalten, sowie auch gegen Bücher, die nichts zur Beförderung der Wissenschaft und Aufklärung beitragen. Umso nachsichtiger sollen dagegen Arbeiten beurteilt werden, die Gelehrsamkeit, Kenntnisse und richtige Begriffe verbreiten, umsomehr, als die Werke der ersten Gattung mehr oder weniger bloß vom Pöbel und von Hohlköpfen gelesen werden, während die anderen Werke gebildeten Leuten, die feste Grundsätze besitzen, in die Hände fallen. Schriften, die die katholische und manchmal überhaupt die christliche Religion kathegorisch verwerfen, dürfen nicht geduldet werden, ebensowenig wie solche, die den heiligen Glauben öffentlich verspotten und dadurch dem Unglauben freie Bahn schaffen, oder die durch abergläubische Entstellung der göttlichen Eigenschaften und lügenhafte, fantastische Gotteslästerung dazu veranlassen, die Kirche zu verachten.«

Verfasser und Typographen wurden, im Falle sie dieser Verordnung zuwider handelten, bestraft. »Wegen der unbedeutendsten Dummheit und der geringsten Anzahl von Zeilen wurde eine Strafe von zwölf bis vierzehn Dukaten für die Armen eingehoben, wenn die Erlaubnis der Zensur hiezu nicht erteilt worden war« [1]. Die Herausgeber mahnte man unablässig daran, daß sie für das Vergehen der Verfasser

---

[1]) Verordnung in Böhmen vom 28. Hornung 1782.

verantwortlich seien [1]). Die Zensoren trachteten nach Möglichkeit, diesen unbestimmten Weisungen gerecht zu werden und setzten nach bestem Wissen und Gewissen ihr »permittitur«, »admittitur«, »toleratur« — diese drei Stigmate des neuen liberalen Regimes — auf die ihnen vorgelegten Manuskripte [2]).

Die Beamten entsprachen ziemlich genau den ihnen erteilten Befehlen; aber bei dem rastlosen und kleinlichen Charakter Josephs II. war für seine Beamten eine folgerichtige Tätigkeit unmöglich. Er mischte sich selbst in alle laufenden Geschäfte, sah die Protokolle der Zensoren durch und tadelte sie, bald wegen zu großer Strenge, bald wegen übermäßiger Nachsicht, wobei er sich nicht einmal von politischen, sondern von ästhetischen und wissenschaftlichen Erwägungen leiten ließ [3]). Diese hatten auch einen großen Einfluß auf den Erlaß vom 25. April 1784, der bestimmte, jeder Autor müsse sechs Dukaten für ein für die Öffentlichkeit bestimmtes Werk deponieren, die er, falls das Buch verboten wurde, nicht mehr zurückerhielt; »diese Verfügung ließ hoffen, daß Pfuscher zurückhaltender in der Herausgabe überflüssiger Broschüren sein, und sich nützlicherer Tätigkeit zuwenden würden; die Erfahrung der letzten Jahre habe bewiesen, daß eine Menge Broschüren verfaßt wurden, unter denen auch nicht eine der heimischen Wissenschaft Ehre gemacht oder das Publikum belehrt habe.«

Diese Verordnung zeitigte jedoch keinerlei Erfolge; Joseph II. gab in seiner Entschließung vom 19. April 1789 selbst zu, »der Unterschied zwischen guten und schlechten Büchern lasse sich so willkürlich bestimmen, daß jedes Gesetz

---

[1]) Hofdekret vom 11. Juni 1781: »Es haben sich die Buchdrucker auf das sorgfältigste um den wahren Namen und Stand des Verfassers künftig zu erkundigen, damit die Zensur nicht hintergangen werden kann, und man wird sich auch hierum hauptsächlich an sie halten.«

[2]) Hier das Verzeichnis einiger im Jahre 1784 in Ungarn verbotener Bücher: »Der vermeinte Abélard«, »Köstliches Ablaßbüchlein«, »Die hnlichkeit des Papstes Pius VI. mit Saulus«, »Die Päpstin Johanna, romantisch behandelt«, »Christianisme dévoilé«, »Tyrannicidion« oder Lehre vom Tyrannenmorde.«

[3]) Siehe zum Beispiel Meynert, op. cit., 100.

fruchtlos werde und die besten Absichten undurchführbar seien. »Am 14. April 1789 wurde daher die Zensur aufgehoben und am 11. Mai desselben Jahres erschien ein Erlaß, der bestimmte, »für alle Blätter, Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren sei eine Stempelgebühr von einem halben Kreuzer per Bogen zu entrichten«; davon war aber eine ganze Reihe periodischer Zeitschriften befreit,[1]) die als nützlicher wissenschaftlicher Beitrag galten [2]).

Die Publizistik erfreute sich jedoch nicht lang einer Freiheit, die sie sich mit kleinen Geldopfern erkauft hatte. Am 20. Januar 1790 wurde die Zensur neuerdings eingeführt, »da man die gegebene Erlaubnis allzusehr mißbraucht hatte.« Die politische Lage zu Ende der Regierungszeit Josephs II. war nach Ansicht der Regierung so geartet, daß Vorsicht geboten erschien. »Unter anderen Verhältnissen und in einem Lande das — wie England — nicht monarchisch verwaltet wird, erscheint die unbeschränkte Freiheit der Presse in weltlichen Angelegenheiten als große Wohltat; in einem monarchischen Staate hingegen, besonders angesichts der bevorstehenden Krisis, ist es höchst gefährlich, die Gesetzgebung dem Tadel irgend eines unvorsichtigen Schriftstellers auszusetzen« [3]). Riedesel hatte teilweise recht, wenn er noch zu Anfang der Regierung Josephs II. der Zensur Inkonsequenz vorwarf [4]).

Nur in einer Beziehung bewies die Regierung unerschütterliche Festigkeit — in der Verweltlichung der Zensur. Sie gab zwar vor, das Christentum und selbst den Katholizismus zu schützen, sie wollte dies aber aus eigener Machtvollkommenheit, ohne Einmischung der geistlichen Mächte tun. Die von

---

[1]) Zum Beispiel: »Journal Encyclopédique«, »Journal de physique«, »Esprit des Journeaux«, »The Monthley Review«, »Die Allgemeine Litteraturzeitung«, »Die Jenaer und Göttinger Gelehrten-Anzeigen«, »Der deutsche Mercur«, »Das deutsche Musaeum«.

[2]) Hofdekret vom 12. Juli 1789.

[3]) W. A., Polizey-Akten v. XVII, Vortrag des Grafen Rottenham vom 6. Februar 1790.

[4]) B. A. Riedesel au Roi le 2 juin 1781: »La nouvelle censure des livres fait une sottise après l'autre. Elle permet des livres qui attaquent la religion catholique, et quand 1000 exemplaires en sont vendus, elle se ravise et dèfend ces productions.«

den Bischöfen verfaßten Indizes verbotener Bücher besaßen keine Geltung mehr [1]. Ebenso wurden die Hausdurchsuchungen der Priester »nach verführerischen Büchern« abgeschafft und die Geistlichen behielten nur das Recht, »solche Werke durch Überredung, ohne die geringste Anwendung von Gewalt, an sich zu bringen«; die Bücher, die früher ihren Eigentümern genommen worden waren, wurden den Besitzern zurückgestellt [2]. Dafür zählte man nunmehr die katholischen Schriften zu den »zweifelhaften und verdächtigen; Breviare, Missalien, Antiphone usw. durften nicht aus dem Auslande eingeführt werden [3]. Breteuil fand, »die Preßfreiheit erstrecke sich bloß auf Werke, die der katholischen Religion und den Rechten der Kirche feindlich gesinnt seien« [4], und sein Ärger war in der Tat gerechtfertigt.

VII.

Das Verhalten der Öffentlichkeit gegenüber der Schulreform Josephs II. Gegner des Kaisers. Mirabeau. Organisation der Normal-, Mittel- und Hochschule unter Joseph II. Materielle Unabhängigkeit des Lehrkörpers der Mittel- und Hochschulen. Protest der Stände gegen die Schulreform Josephs II. Schicksal der Reformen unter Leopold II.

In der Tat erntete der Kaiser selten Lob für sein fortschrittliches Wirken. Die Begeisterung dafür hatte bloß retrospektive Gründe [5]. Es fanden sich allerdings Leute, die sich bewußt waren, in welcher stürmischen, bewegten Zeit sie lebten, und Blumauer war nicht der einzige, der seine Hände dem Licht entgegenstreckte, das das bisher totenstarre Land erhellte: »Zieht nicht jetzt, eben jetzt Wien die Aufmerksamkeit ganz Europas auf sich? Finden nunmehr nicht Philo-

---

[1]) Intimat für Böhmen. Den 17. Juli 1781: »Die Beurteilung der Bücher, welche dem gemeinen Manne als verführerisch nicht zuzulassen sind, ist der Landesstelle überlassen worden.«

[2]) Hofdekret vom 12. Weinmonat 1782.

[3]) Hofdekret vom 8. Weinmonat 1781.

[4]) P. A. v. 345, f. 175. Breteuil à Vergennes le 6 mai 1782.

[5]) C. Pichler: »Denkwürdigkeiten aus meinem Leben.« 77: »Doch so viele Schattenseiten man auch jener Zeit nachweisen kann, so war sie auch eine Zeit frischen, schönen, regen Geisteslebens und vielleicht das goldene, nie wiederkehrende Zeitalter der deutschen Litteratur.«

sophie und Wissenschaft die weiteste Verbreitung in dieser Stadt? Entwickelt sich nicht die Aufklärung und stehen an ihrer Spitze nicht Leute, wie sie die kultiviertesten Länder nicht aufweisen können? Sind nicht alle Blicke auf uns gerichtet und erkennen nicht selbst ausländische Schriftsteller an, daß die Literatur, wenn sie sich überhaupt in Deutschland vervollkommnen soll, dies gerade in Wien tun wird?« [1])

Auch Staatsmänner gab es, denen die politischen Ideale und Schulverordnungen Josephs II. als der Gipfelpunkt aller politischen Weisheit erschienen [2]). »Die Kinder werden als Mitglieder des Staates geboren, deshalb ist ihre Erziehung eine Sache der Regierung, der stets das unantastbare Recht zukommt, ihre Untertanen zu erziehen und zu belehren... Ich wiederhole: der Monarch leitet die Erziehung seiner Untertanen und es ist sehr wichtig, ich behaupte sogar, notwendig, daß diese Erziehung nicht willkürlich, sondern in allen Provinzen gleichartig sei.« Die Gymnasien und Universitäten könnten vermindert werden, »denn ihre Überzahl wirkt schädlich auf Ackerbau und Handel zurück.« Man müßte überall Gleichförmigkeit einführen: »es gibt nichts gefährlicheres als Verschiedenheit der Grundsätze und der Methode; sie verwirrt die Geister und schafft viel Unheil.« Dasselbe könnte man von den Lehrbüchern sagen und der Verfasser äußert rührendes Vertrauen zu der alles vermögenden Regierung: »Es ist doch so leicht, gute Bücher zu schreiben. Man braucht nur eine gelungene Kompilationsarbeit aus allen wissenschaftlichen Werken zu liefern. Die Regierung hat bloß zu befehlen.« In einer so wichtigen staatsbürgerlichen Angelegenheit dürfe man sich nicht auf die Geistlichkeit verlassen. »Die Mönche sind in staatsbürgerlicher Hinsicht Leichname und es kommt ihnen nicht zu, bei einem Zweige der Verwaltung tätig mitzuwirken, der eigens dazu bestimmt ist, Staatsbürger heranzuziehen.«

Doch die Zahl der Anhänger der Reform war im großen und ganzen sehr gering. Theoretisch und praktisch ließ sich

---

[1]) Blumauers sämtliche Werke III, 74, 75.

[2]) Réflexions sur l'éducation de la jeunesse, surtout aux Pays-Bas Autrichiens, tirées en plus grande partie des meilleurs auteurs. A Liège. 1788. Recueil Bleu CXVII, No. 15.

vieles gegen die Schulbestimmungen einwenden. In theoretischer Hinsicht war es Mirabeau, der, gestützt auf Nicolais und Schlözers Angaben, mit der ganzen Kraft seiner Logik den ihm verhaßten Kaiser angriff. Er ließ zwar seinen wohlmeinenden Absichten und der Großmut, die Joseph II. gegen die Volksschulen bewies, volle Gerechtigkeit widerfahren, meinte aber, die Ergebnisse seien jämmerliche. Der Hauptgrund des Mißerfolges sei die rein mechanische Art des Unterrichtes. Das Ministerium bestimme ein für allemal nicht nur die Lehrgegenstände, sondern auch die Zahl und Einteilung der Lektionen, so daß man in Wien jede Minute wisse, welche Seite des Lehrbuchs die Kinder eben in der ganzen Monarchie unter Anleitung eines Lehrers lesen, der aus einer staatlichen Pflanzschule, der Normalschule, hervorgehe. »Gerechter Gott« — rief der künftige Volkstribun aus — »sogar die Seelen wollen sie in Uniformen stecken! Das ist der Gipfelpunkt des Despotismus'!« Einen großen Teil der Schuld maß Mirabeau Felbiger bei, der sich Hähns Methode angeeignet, sie jedoch entstellt habe, indem er nur die äußeren Formen derselben beibehielt, sich dabei aber auf den großen Reformator aufspielte. »Er glaubte, daß ihm der ehrende Beifall, den er gefunden, die Bewunderung aller Zeiten sichere; hält sich doch jeder Priester für den klügsten aller Menschen.« Das Auswendiglernen der Lehrbücher, der Mangel an selbständiger Lektüre, die polizeiliche Aufsicht der Lehrer über ihre Schüler, die amtliche Pedanterie, auf eine so lebendige Sache angewendet, die bureaukratische Bevormundung durch Schulkommissäre — das alles befördere bloß »die legale Fixirung der Erziehung« und übe einen schlechten Einfluß auf die Volksschule aus. Die Gymnasien beherrsche nach wie vor die Geistlichkeit. Die Piaristen ersetzten die Jesuiten und waren nicht besser, wenn nicht schlimmer, als ihre Vorgänger; gerade so wie diese stopften sie ihre Schüler mit sinnlosen Kommentaren der lateinischen und griechischen Autoren voll und überbürdeten sie mit grammatikalischen und rhetorischen Feinheiten.

Ebenso schlimm stehe es um die Universitäten. Der Katholizismus übe stets noch einen Druck auf die Wissen-

schaft aus und in ganz Österreich könne man nur drei berühmte Namen finden: Jacquin, Stoll und Sonnenfels. Die Professoren arbeiteten wenig; sie hielten höchstens zwei Vorträge täglich ab; die kleinliche Kontrolle der Direktoren binde sie an Händen und Füßen und halte sie »in sklavischer Abhängigkeit«. Die Studenten, getreu dem Beispiele ihrer Lehrer, arbeiteten schlecht, selbst Sonnenfels habe bloß 63 Hörer. Des Kaisers Befehl, die Professoren mögen, gleich ihren Göttinger Berufsgenossen, Bücher schreiben, könne allerdings nicht genügen, um das Niveau der Wiener Universität zu heben. »Die auf kaiserlichen Befehl geschriebenen Bücher werden zweifellos hervorragende Arbeiten sein«, fügte Mirabeau mit unverhüllter Ironie hinzu [1]).

Auch das Lehrpersonal ließ viel zu wünschen übrig. Die Anstellungen erfolgten nicht nach dem Verdienst, sondern man erlangte sie nur durch Protektion, die in Österreich jederzeit viel zu bedeuten hatte [2]); übrigens zog der Professorenstand wenig fähige, ehrgeizige Leute an; Joseph II. brachte der Wissenschaft und ihren Vertretern so viel Geringschätzung entgegen [3]), daß deren Lage in seinem Reiche eine sehr prekäre

---

[1]) Mirabeau op. cit. VII, 188 - 223; cf. eine ganz ähnliche Kritik in der Allgemeinen Deutschen Bibliothek, LII, 207—271, wo besonders die übermäßige Belastung des Gedächtnisses der Lernenden und die Aufrechterhaltung kirchlichen Einflusses getadelt wird: »Man sieht aus diesem ganzen Kirchenzettel, daß man à la Jésuite speisen will, damit die liebe Jugend ja den Geschmack zum Studium und zur Kutte nicht verlieren soll«; Ib. XLIX, 604: »Man will ferner sie, wie bisher alles, über eine Liste schlagen, wodurch zwar dem Direktor die Übersicht sehr bequem gemacht wird, die Tabellen und die Berichte ein ganz sauberes und feines Ansehen bekommen, ob aber gründliche Studien und eine bessere Cultur des Verstandes auf diese oder andere Art möglich sei, daran scheinen manche Personen bei dem allgemeinen Normale, das sie beständig im Munde führen, nicht zu denken.«

[2]) Unwahrscheinlichkeiten § 28: »Unwahrscheinlich ist es, daß jemals eine echte Aufklärung bewirkt werde, wenn man . . . nur diejenigen auf die Lehrstühle setzt, welche die Söhne der Präsidenten und Hofräthe Komplimente zu machen lehrten, oder etwa auf den Namensfest der allgemeinen Frau Hofräthin eine Vergötterungsode verfertigt.« Cf. Mirabeau, VII, 146.

[3]) Warum wird der K. Joseph von seinem Volke nicht geliebt. § 46.

war. Den Professoren ging es so schlecht, daß sie sogar bereit waren, Polizeidienste zu verrichten, um nur der bittersten Not zu entgehen [1]). Kein Wunder also, wenn die Aufklärer eine Aufhebung aller Verordnungen wünschten und der Ansicht waren, »die beste Theorie sei die heilige Natur und wer sich in das Studium derselben vertiefe, der lerne genügend Künste und Wissenschaften verstehen« [2]).

Das war das Urteil unzufriedener Theoretiker und es gab der Unzufriedenen viele. Auch von anderen Gesichtspunkten aus wurde die Reform und ihre Anwendung im praktischen Leben scharf verurteilt. Die Stände bemühten sich auch, auf diesem Gebiete für ihre eigenen Interessen zu wirken. Sogar der Lokalpatriotismus machte sich dabei geltend, nur gesellten sich dazu noch allerlei andere Motive und Erwägungen. Dies kann man aus den Beschwerden der Tiroler Stände anläßlich der Schließung der Innsbrucker Universität [3])

---

[1]) Zum Beispiel: W. A. Polizey-Acten. v. X. Professor der Pesther K. Universität Hoffmann an den Pesther Polizey-Director Gotthardy. Den 27. November 1789: »Kurz gesagt, das academische Leben, wobei man unverschuldet Noth und Kummer leiden und ohne alle Aussicht auf eine Verbesserung versauern muß, hat bereits alle Neigung zur Arbeit unterdrückt. Ich werde es seit fünf Jahren immer mehr gewahr, daß das Professorenleben in so vielen Rücksichten das undankbarste für einen thätigen Mann ist . . . Ich muß aus allen Kräften wünschen, aus einer so verhassten Lage so bald als möglich herauszukommen und in irgend ein anderes politisches Amt versetzt zu werden, wobei ich wenigstens als ein ehrlicher Mann ohne Noth leben und dabei nicht sowohl müssig gehen und Verdruß leiden, als vielmehr mit Liebe und Freude arbeiten könnte . . . Ich weiß nicht leicht ein politisches Amt, wozu ich nicht meiner Kenntnisse, sowohl als meiner Feder wegen zu brauchen wäre. Wenn es aber auf meine Wahl ankäme, so wünschte ich vorzüglich in das Polizeygeschäft einzutreten, worinn ich schon längst eine öffentliche Professur gesucht hätte, wenn bisher eine ledig gewesen wäre.« Der Kaiser wünschte aber unter seinen Polizeibeamten keinen Professor zu haben, denn von »einem solchen konnte man unmöglich viel Gutes erwarten.«

[2]) Kritik über die Normalschulen von einer Gesellschaft Erzieher. Herausgegeben von Scholz in einer Reihe von Heften. Wien. 1786.

[3]) W. A. IV. H. 3. Karton 679. Landtagspostulata 1784. Tyrol. § IV: »Ist den Ständen die diesländische hohe Schule noch immer unvergeßlich, die durch die Consumption der Fremden dem Lande ein sehr namhaftes

und aus den Klagen der Görzer über die Aufhebung der Gymnasien [1]) ersehen. Auch die neue Schulorganisation fand nicht den Beifall der Stände; diese waren dabei völlig aus dem Spiel gelassen worden und die ganze Sache lag in den Händen der Kronbeamten, die jedoch ihr Gehalt aus dem von den Ständen gesammelten Schulfonds bezogen. Das war erstens eine himmelschreiende Verletzung der ständischen Privilegien [2]), zweitens schadeten diese Leute den Schulen durch ihr despotisches Verhalten gegen die Lehrer, Kuratoren und Gesetzgeber [3]).

Geld eingebracht und den Eingeborenen die Gelegenheit verschafft hat, den Studien mit einem mäßigen Kosten, der im Lande blieb, unter Aufsicht ihrer Aeltern, folglich mit Nutzen und minderer Gefahr des Verderbnisses der Sitten in ihren jugendlichen Jahren obzuliegen.«

[1]) W. A. IV. H. 2. Karton 522. Fidelissimi Stati di Gorizia e Gradisca 9. Giulio 1790. § 8: »Si credono autorizati di supplicare la M. V. acciò rimettendo sul piede di prima le scuole alte in Gorizia colla denominazione almeno di Gimnasio, quando non col titolo di Università . . . prescindendo dallo straniero concorso della finitima gioventù Veneta, la quale servirebbe concio ad acrescere almeno in parte quella circolazione di dinaro che fu sostrato alla povera nostra Provincia dopo l'abolizione delle Scuole summentovate.«

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 513. Ständische Desideria und Beschwerden. Böhmen. Den 27. November 1790. § 1. »Erstens war es eine Verletzung der den Ständen zugesicherten freyen und eigenen Verwendung des Domesticalfonds, daß den Ständen ohne ihre vorläufige Vernehmung ein Beytrag von dieser Art aufgedrungen wurde.« Cf. die noch ernsteren Forderungen der Ungarn: »Et hoc ipsum de Fundo Studiorum Hungarico communi consensione judicamus, ut cum ille Donatione coronati Capitis, ac subsequa legali statutione provisus sit, adeoque Gentem nostram privative respiciat, ad privatos etiam Hungaricae Juventutis usus ex integro convertendus, et prouti Anno 1780 ita nunc statim manipulandus veniet, adeoque ratio etiam Instructionis non amplius a Viennensi Commissione, verum usque diaetalem provisionem in Regno Excelso Consilio Locum tenentiali, in gremio autem Comitatus hujus Diocaesano etiam et Comitatui, ut mutuis consiliis et operarem Litterariam promoveant, incumbet.« (Repraesentatio Comitatus Veszprimiensis de die 11 Martii 1790. Collectio Repraes. II, 9).

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 519. Allg. Beschwerden der böhmischen Stände. I. Abteilung. B. § 16: »Jeder, der den Stand der Schulen und des Unterrichts vor Anstellung der Schulcommissäre mit dem gegenwärtigen Stand derselben vergleichet, wird sich überzeugen, daß die Schulanstalten zeither nichts gewonnen haben, vielmehr sind die Lehrer

Die Bischöfe waren die einzigen, denen es zukam, über die Volksbildung zu wachen [1]).

Man muß aber den Ständen Gerechtigkeit widerfahren lassen; sie sahen die Bedeutung der Wissenschaft ein und kämpften daher eifrig für den unentgeltlichen Unterricht selbst in den Gymnasien. Die Böhmen konnten nicht genug Worte finden, um den schädlichen Einfluß einer Verordnung hervorzuheben, durch die ein großer Teil der Jugend um die Möglichkeit gebracht wurde zu studieren, und die die Erlangung von Bildung und Aufklärung erschwerte [2]). Freilich spielten auch hierbei Standesinteressen mit; man wünschte armen, adeligen Familien die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern [3]) und möglichst viele Kandidaten für geistliche Stellen heranzubilden. Stipendien richteten nichts aus; es gab zu wenig und außerdem wurden sie oft Unwürdigen verliehen, da die Stände gar

---

durch die Untersuchungen, die im Ganzen doch nichts gefruchtet haben, beirrt, die Patronen und die Seelsorger an vielen Orten durch die unbescheidene Auftretung einiger Schulcommissärs beleidigt, und hiedurch den Schulen und Lehrern Wohlthaten entzogen haben (sic!).« Cf. ib. Karton 529. Beschwerden der gesamten n.-österreichischen Stände. Den 15. April 1790. II. Abteilung. § 13: »Es können die Stände nicht unberichtet lassen, daß der Eifer mancher Schulcommissarien . . . bisweilen zu einer wahren Zudringlichkeit und Erdrückung ausartet. Es gibt Beyspiele, daß wegen der niederen Größe eines Fensters oder ein wenig kleineren Raumes eines Zimmers ein neuer Bau aufgeführt werden mußte.«

[1]) Zum Beispiel: Repraesentatio Inclyti Comitatus Castri Ferrei de Dato 2 Martii 1790 (Collectio Repraes. II, 284): »Virtute privilegii, quod gloriosae memoriae Imperatrix et Regina Maria Theresia circa Curam et Inspectionem Scholarum Sabariensium eius temporis Ordinario et in Episcopali dignitate successoribus clementer elargita est, cum alias, tum hac occasione promulgati modernum Dioecesanum Praesulem in ejusdem Privilegii plenum usum reposuimus, atque Scholarum Sabariensium Inspectionem et Directionem Suae Illustrati concredidimus.«

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 513: Beschwerden der böhmischen Stände vom 27. November 1790. § 1.

[3]) St. A. Recens a 1, 1016. Beilage B. § 58. Von Erziehungshäusern und Lehranstalten, vorzüglich für Adelige: »Doch würde jede weitere Apologie darüber vermessen und ein erübrigender Zweifel zum Verbrechen in einem Lande, wo Leopold und Luise zum Glücke ihrer Unterthanen thronen.«

nichts dreinzureden hatten. Die Regierung schlug vielmehr die Kandidaten selbst vor[1]).

Man fand, daß der Unterricht unter den neuen Verhältnissen sich sehr schwierig gestalte und der Jugend sogar häufig zum Schaden gereiche. Das neue Programm der Gymnasien, mit seinem Latein und Griechisch und dem Studium der Naturwissenschaften, übersteige die Kräfte der Schüler, die aus den Mittelschulen ohne genügende Vorkenntnisse hervorgingen[2]). Aber davon abgesehen, liege der Hauptfehler der neuen Schule darin, daß der Erziehung keine sittliche Grundlage gegeben werde. Seit der Schließung so berühmter Institute, wie des Savoyenschen und des Theresianums, wisse ein junger Mann aus guter Familie nicht mehr, wohin er sich begeben solle. Er müsse eine Privatwohnung suchen, ohne Aufsicht leben, sei allen Verführungen der Großstadt ausgesetzt und vergesse so Gott und seine Würde«[3]).

---

[1]) Siehe zum Beispiel d'Elvert: »Desiderien der mährischen Stände« 46.

[2]) Ib.: »Die Kinder ... wurden mit der für zarte Jünglinge wirklich unnützen griechischen Sprache und anderen nur sehr oberflächlich beigebrachten Lehrgegenständen so überhäuft, daß sie den wahren Zweck ihres Studirens ganz verfehlten, und nach geendigten lateinischen Schulen nichts als eine sehr schwache Kenntnis der griechischen Sprache, eine sehr seichte Idee von verschiedenen wissenschaftlichen Gegenständen, mit welchen man ihr Gedächtnis anstrengte, eine gänzliche Unwissenheit der lateinischen Sprache, einen ganz rohen, unfaßlichen und ungebildeten Styl mit sich brachten.«

[3]) W. A. IV. H. 2. Karton 529. Beschwerden der gesamten n.-österreichischen Stände. II. Abteilung. § 8: »Und fürwahr, wenn durch den fast ausschließend in die üppige Hauptstadt gedrängten Unterricht ein großer Theil der Schüler, und zwar mit Verdoppelung der sonst nöthig gewesenen Unkösten, der Aufsicht ihrer Eltern, Befreundeten und Vormünder entzogen wird, wenn Jünglinge in den Schulen fast ohne alle Strafen sich Ausschweifungen überlassen können . . . wenn feile Dirnen schaarenweise auf die Lüsternheit der sich selbst überlassenen Jünglinge losstürmen, wenn bei Unmöglichkeit der Aufsicht alle Aufmunterung zur Ausübung der Religionsübungen und Religionspflichten ermangelt . . wenn gewagte zweideutige Lehrsätze bisweilen auf Schulen behauptet werden, so ist es bei einer solchen Anleitung nicht zu wundern, daß das Uebel in kurzer Zeit auf eine Stufe gestiegen, von der E. M. nur durch die Verbesserung der Erziehungsart, der Studien und der Censuranstalten abzuleiten vermögend sein würden.« Cf. Deductio gravaminum

Leopolds II. Regierung brachte den Beschwerden der treugehorsamen Stände ziemlich viel Verständnis entgegen. Die Universitäten und Gymnasien atmeten auf; das verhaßte Amt der Direktoren wurde abgeschafft und an ihre Stelle traten pädagogische und Universitätsräte, allerdings unter der Aufsicht der Gubernialbehörde. »Um gute Sitten aufrechtzuerhalten« mußten die Gymnasiasten täglich die Messe besuchen; man errichtete Internate für sie und die theresianische Akademie [1]) wurde zu diesem Zwecke wiederhergestellt. Den Stipendienfonds durften neuerdings die Stände verwalten. Auf die Volkserziehung jedoch, die der Stützpunkt der josephinischen Reform war, übten weder diese noch die Geistlichkeit irgendeinen Einfluß aus. Die Schulkommissäre, trotzdem sie so viel Ärgernis erregten, wurden nicht abgeschafft, «denn sie erwiesen sich als sehr nützlich für die Entwicklung der Unterrichtsanstalten« [2]). Der Bauer, der lesen und schreiben konnte, war auch unter der leopoldinischen Regierung wichtig für das Gedeihen des Staates.

VIII.

Verhalten der Journalisten gegen Joseph II. Panegyriken auf seine Zensurbestimmungen. Liberale Gegner. Verhalten der konservativen Elemente der Gesellschaft gegen die Reform der Zensur.

Die Reform der Zensur begegnete gleichfalls zahlreichen Widersprüchen. Die damalige Presse hegte gegen den Kaiser selbst keine Feindschaft, so sehr er sie auch verachtete und drangsalierte; einige Blätter äußerten sogar über den Tod des

---

Regni Hungariae ex parte Comitatus Nitriensis (collectio Repraes. II, 41): »Juventutis scholasticae ac Regni hujus pessima eruditio et simul educatio invecta per quaspiam Scholas Normales. Et haec omnia ideo facta: ut... juventus rudis efficiatur, mali Cives Patriae enutriantur; quamvero: ut mores bonos, indolem, idiomata, jura Gentis suae propriae dediscant, ac Germanismo mollitie, ruditateque defixis Sclavitas subinde in populo Libero ac Nobili Hungariae suapte sequi valeat.«

[1]) Hofdekret vom 4. Januar 1791.

[2]) W. A. IV. H. 2. Karton 519, Protokoll der Konferenz über die Beschwerden der böhmischen Stände in politischen, Justiz- und Kriminalsachen, welche den 2. Juli 1791 gehalten ward.

unglücklichen Monarchen aufrichtiges Bedauern[1]) und zu Mirabeaus Verdruße machte ihn sogar sein glühender Tatendrang und seine Leutseligkeit bei den »Zeitungsschreibern« sehr populär[2]).

Gleichzeitig aber bekannten die Journalisten, daß ihre Mühe vergeblich sei und ihre Ratschläge und Mahnungen bei dem absolutistisch gesinnten Monarchen ungehört verhallten. »Was hat der Tadel für einen Sinn, wenn ihn niemand berücksichtigt? — so jammerten einige Patrioten. Wozu Vorschläge machen, wenn sie nicht befolgt werden? Das Volk sieht, wie das Blut aus seinen Wunden tropft, harrt aber vergeblich in Schmerzen des Arztes«[3]).

Die Erlaubnis des Nachdruckes, die eine Folge der merkantilen Anschauungen des Kaisers über den Buchhandel war, regte die Publizisten ganz besonders auf. Nur ein einziger Korrespondent war servil genug, diese Verfügung in Schutz zu nehmen[4]).

---

[1]) Zum Beispiel: Spectateur Universel. De Vienne le 20 février 1790: »Ce prince est du nombre de ceux dont on a dit et trop de bien et trop pe mal. Il eut de grands torts, sans doute. Quel homme est sans défauts, quel Roi est sans faiblesses? Mais il eut aussi de bien grandes infortunes. Il en a bu la calice jusqu'à la lie; la main du Seigneur s'est vraiment appesantie sur son oint; tous les genres de chagrins sont venus l'accabler à la fois, et le malheur i'a poursuivi jusqu'au tombeau. Plaignons sa cruelle destinée et jetons un voile sur des fautes qu'il a si rigoureusement expiées.«

[2]) Op. cit. VI, 334: »L'Empereur ne donne pas dix pistoles à une veuve d'officier, n'examine pas un placet, qu'aussitôt toutes les gazettes allemandes ne l'annoncent comme un miracle.«

[3]) »Prüfung der Wahrscheinlichkeiten«, 1785; cf. Möglichkeiten und Unmöglichkeiten in Österreich. 1786. S. 64: »Eine fünfjährige Erfahrung war vielleicht für alle Jene, die Muth und Fähigkeiten hatten, Mißbräuche, Aberglauben und Thorheiten zu bekämpfen, hinlänglich genug, sich zu überzeugen, daß das Schriftsteller-Metier eines der undankbarsten Geschäfte auf Erden ist, wenigstens in Österreich. Es hat bey weitem weder den Einfluß noch die Wirkung, die man sich davon versprach.«

[4]) Journal historique et politique. De Vienne le 13 mars 1786: »Par une ordonnance du mois dernier S. M. a défendu sous des peines griéves les contrefaçons des ouvrages imprimés dans ses États. A cette disposition bien propre à encourager la publication des productions utiles, notre Auguste Souverain y a adjoint une autre qui nous enrichira de celles des voisins: la permission de réimprimer tous les livres étrangers dont la distribution n'est pas prohibée.«

Alle übrigen, selbst die Ultraloyalsten, bedauerten die geschädigten Fachgenossen und erließen einen Aufruf an den »durch geschmacklose Schmierereien« irregeleiteten Kaiser [1]). Der erste, der von dieser Erlaubnis Gebrauch machte, war Wucherer und man fragte, »warum er nicht 50 Stockstreiche erhalten habe? [2])

Über die Zensurbestimmungen als solche gingen die Meinungen der Literaten auseinander. Die Gemäßigten gaben sich mit der Tatsache zufrieden und waren der Ansicht, daß diese Reform eine große Umwälzung in der Literatur hervorrufen und Joseph II. dadurch zu den Monarchen gezählt werden könne, die der Bildung ihren Glanz und ein friedliches Dasein wieder verschafft haben. Es fehlte nicht an Lobhudeleien und überschwenglicher Begeisterung. »Dieses Gesetz ist ein deutlicher Beweis für den großen und aufgeklärten Geist unseres Monarchen — so äußert sich ein Publizist — und ein unverkennbares Merkmal dessen, daß dieser Vater seiner Untertanen die Menschenrechte zu schätzen und zu ehren versteht« [3]). Einen tiefen Eindruck rief es hervor, daß über die Persönlichkeit des Kaisers alles, was man nur wollte, geschrieben werden durfte. »In der Tat, Bosheit, Rachsucht und Ärger gehören bloß den Insekten zu; der Löwe vergilt mit Verachtung« [4]). So unversöhnlich Mirabeau auch sonst war, so nannte auch er eine solche Selbstlosigkeit »lobenswerte Großmut« und fügte gnädig hinzu: »in anderen Ländern hätte man derlei Werke nicht geduldet« und »von allen Neueinführungen bringe diese den österreichischen Provinzen am meisten Nutzen« [5]).

---

[1]) Zum Beispiel: Journal de Herve VII, 54; cf. Die scharfe Äußerung Mirabeaus (op cit., VII, 160): »Le misérable petit gain que le pays peut y faire l'a toujours engagé à maintenir le brigandage de ses libraires.«

[2]) Warum bekommt der Wucherer nicht 50 Prügel?« 1787. 30 Seiten.

[3]) Über Preßfreiheit und ihre Grenzen. Zur Beherzigung der Regenten, Zensoren und Schriftsteller. 1787.

[4]) Courrier du Bas-Rhin, Nr. 22, 1786. Extrait d'une lettre de Vienne du 22 juillet.

[5]) Mirabeau, op. cit., VII, 154.

Aber auch andere Stimmen wurden laut, die die Zensur wegen ihrer kleinlichen Strenge tadelten. Allen voran ist hier Nicolai zu nennen, der zwar einen Fortschritt im Vergleiche zu Maria Theresias Zeit anerkannte, aber die österreichischen Patrioten dennoch bedauerte, die »mannhaft und kühn, ohne Zeit zu verlieren, den Beruf eines Literaten zu ergreifen wagten.« Er bedauerte sie, weil sie stets noch unter dem Drucke zu leiden hatten, den die Wiener Zensoren auf sie ausübten, da sie meinten, das lesende Publikum sei dort dümmer, als sonst in Deutschland.« »Derartige geschäftige Zensoren — fügte der hervorragende Publizist hinzu — gleichen Hühnern, die Enten ausbrüten« [1]). Schlözer blieb nicht hinter den Fachgenossen zurück und veröffentlichte eine ganze Reihe von Korrespondenzen, die dartun sollten, wie schwierig es sei, sich ein Buch zu verschaffen, wegen der stets um ihr Schicksal besorgten Revisoren der Provinz [2]). Mirabeau benützte die Angaben des deutschen Journalisten [3]) und wollte sich nur mit völliger Preßfreiheit zufrieden geben, »denn nur sie sichere dem menschlichen Geist ungehinderte Entwicklung« [4]). Die hoffnungserfüllten und die verzweifelten Publizisten stimmten indessen alle darin überein, daß die Zensurbestimmungen eines Systems ermangelten: »Die Zensur ist veränderlich wie Aprilwetter..., und setzt willkürlich ‚admittirt', ‚permittirt', ‚tolerirt' unter die ihr vorgelegten Arbeiten. Man kann eine solche französisch-berlinerisch-spanische Einrichtung nur zum Hohne Zensur nennen. Wenn es nur irgendein System in Österreich gäbe, gleichgiltig, ob ein scharfes, strenges oder nachsichtiges, so könnten wenigstens die Zensoren wissen, wie sie sich benehmen sollen« [5]). So herrsche nur »Tyrannei,

---

[1]) Allgemeine Deutsche Bibliothek, XLIX, 287—291; cf. ibid. Aus Augsburg den 22. Mai 1782, SS. 592, 593.

[2]) Siehe zum Beispiel Staatsanzeigen. Aus Oberschlesien. Den 12. Juli 1782, 246—248.

[3]) Mirabeau, op. cit., 149—152.

[4]) Ibid., 157.

[5]) »Briefe aus Berlin«, 22; cf. den giftigen Spott in der Flugschrift: »Josephs II. Ankunft in Elysium und Unterredung mit Friedrich II. Berlin 1790. S. 75: »Wahr! Wahr! Daß heute manches admittirt wurde, was morgen nur permittirt ward. Heute etwas permittirt, was morgen nur

ärgerlicher Zwang, der mit der angeborenen Freiheit des Menschen ebensowenig, wie mit dem gesellschaftlichen Vertrag im Einklang stehe«[1]).

So urteilten die Männer der Aufklärung. Von einem andern Gesichtspunkte gingen die Angriffe der konservativen Elemente gegen dieselbe Reform aus. Sie hatten nicht den geringsten Beifall für sie übrig; es wurde behauptet, die unvorsichtig freigegebenen Bücher brächten nur Sittenverderbtheit und Unheil mit sich. Szyrmay erzürnten die alle Heiligtümer schmähenden Flugschriften und er riet, die Zügel strammer anzuziehen[2]). Die niederösterreichischen Stände, ungeachtet ihres wichtigtuenden Ernstes, ließen sich zu Wortspielen gegen die Preßfreiheit herbei, »die in Frechheit ausarte«[3]), und trotz aller »Aufgeklärtheit« wüteten sie gegen »Bücher und Broschüren, die entweder offen oder hinterrücks die Grundlagen der Religion angriffen, gegen die Sittlichkeit verstießen, den ehrlichen Namen der Staatsbürger mit Schmutz bewarfen oder die staatlichen Gesetze verspotteten«[4]). Die Stände sahen nur einen Ausweg aus der gefahrvollen Lage und der war: die Zensur den geistlichen Behörden anzuvertrauen: »Stets war es das unantastbare, mit ihrem Berufe eng verwachsene Recht der Bischöfe, über die Reinheit der Lehre und des Glaubens zu wachen; die unglückselige Freiheit aber, gefährliche Bücher wiederholt drucken und nachdrucken zu können, hat der christlichen Lehre, dem christlichen Glauben

---

tolerirt ward, und heute etwas tolerirt, was morgen ganz und gar nicht passirte. Heute passirte die Commission, was der Zensor verworfen hatte, und morgen verwarf sie, was der Zensor passirt hatte. Allein dies Alles geschah auf meinen Befehl und aus lauter politischen Absichten.«

[1]) Wahrscheinlichkeiten, von einem Beobachter entworfen, 1785. § 25.

[2]) Historia Arcana § 93: »Censura excedendorum et inducendorum librorum nimis fuit laxa; exigui libelli satyra in Ecclesiasticos et Religionem pleni ingenti numero producebantur, inducebantur et pro X ferris 10 venum ibant, per quos omnis Religionis contemptus invaluit. Censuram librorum nimis strictam esse dedecet; sed nec laxam esse convenit«, so schloß der brave Notär.

[3]) ». . . die bisweilen in Frechheit ausartende Preßfreyheit.«

[4]) W. A. Beschwerden der gesamten n.-österreichischen Stände vom 15. April 1790. Abteilung B. § 7.

einen empfindlichen Schlag versetzt« [1]). Die Geistlichkeit nahm denselben Standpunkt ein und wiederholte, vielleicht in gutem Glauben, das Wortspiel der niederösterreichischen Stände von der »unverschämten Preßfrechheit« [2]). Die Mitglieder der geistlichen Kommission, denen der Gedankengang der Bischöfe wohl bekannt war, erklärten deren Zorn auf eine sehr einfache, einleuchtende Weise: »Die Preßfreiheit ist ihnen verhaßt, weil sie ihre Fehler und Mängel an das Tageslicht bringt. Sie wollen nichts von einem Widerspruch hören, sondern die Dinge nach ihrem Gutachten einrichten; sie bemühen sich deshalb, jeden Gedanken, jeden Wissenstrieb, jede Lehrmethode zu unterdrücken, wenn diese der Aufklärung den Weg bahnen; mit einem Wort, sie wollen ein Patent gegen jede Art von Kritik haben« [3]).

Ihre Beschwerden waren jedoch vergeblich; der Erlaß vom 1. September 1790 verfügte, daß weltliche Personen die Preßangelegenheiten leiten sollten; es gab allerdings fest bestimmte Fälle, in denen »freche« und »unzuverlässige« Bücher verboten wurden. Erst unter Franz II. erlebte die Reaktion ihren vollen Sieg. Selbst die Philosophie wurde damals als theologischer Gegenstand erklärt und den »Federfuchsern« drohte der düstere Spielberg oder, im besten Falle, Polizeiarrest.

---

[1]) D'Elvert, op. cit., 34: »Es ist ein der Würde der Bischöfe anklebendes göttliches Recht über die Reinigkeit der Lehre und des Glaubens zu wachen; die unselige Freiheit des Druckes und Nachdruckes der gefährlichen Bücher für den Glauben und die christliche Sittenlehre haben der Religion eine empfindliche Wunde geschlagen, deshalb bitten die treugeh. Stände E. M. den Bischöfen das Urtheil über jene Bücher, die in ihren Kirchspielen öffentlich verkauft werden, zu überlassen.«

[2]) W. A. IV. H. 3. Karton 684. Unterthänigste gehorsamste Promemoria. Den 9. Dezember 1790. § 5: »Zur Verbreitung dieser so auffallenden Herabsetzung der herrschenden Religion öffnete die weiten Thore die allgemeine Preßfreyheit oder eigentlich zu sagen die unbeschränkte Preßfrechheit. Da nun diesen elenden Schardecken keine Sache zu heilig, und keine Würde zu erhaben war, welche sie nicht schändlich entehrten oder bübisch herabsetzten, haben sie bey vielen Gelehrten und Ungelehrten, Geistlichen und Weltlichen, Hohen und Niederen nur Gleichgültigkeit in Glaubenssachen, Freyheit im Reden und Denken, im Lehren und Handeln eingeführt.«

[3]) Abgedruckt bei G. Wolf: »Kaiser Joseph II. und die österreichischen Generalseminarien.« 381.

Schlußwort.

Ursachen des Mißerfolges der josephinischen Reform. Dogmatik und Ungeduld Josephs II. als Ursachen der aufkeimenden Opposition. Überwiegen ethischer und materieller Kräfte der Opposition als Ursache ihres Sieges über den Josephinismus. Parallele zwischen Joseph II. und Peter dem Großen. Ungleicher Erfolg der Opposition in den verschiedenen Teilen der habsburgischen Monarchie und Ursachen dieser Erscheinung.

Wenn wir zur Frage zurückkehren, die wir uns zu Beginn dieses Werkes gestellt haben, welche Ursachen an dem Mißglücken der Reformen Josephs II. schuld trugen, so ergeben sich zwei Antworten: den Kaiser traf und trifft noch immer der Vorwurf, in seinen politischen Kombinationen zu dogmatisch und bei ihrer praktischen Durchführung zu hastig gewesen zu sein. Den Dogmatismus tadelten schon die Zeitgenossen Josephs II. Sie meinten, der österreichische Monarch habe sich von den philosophischen Ideen des XVIII. Jahrhunderts allzu sehr fortreißen lassen und die geschichtlichen Überlieferungen unterschätzt. Er habe fanatisch und rücksichtslos auf sein Ziel zugesteuert, ohne weder alte Einrichtungen, noch ererbte Anschauungen und Beziehungen oder eingewurzelte Überzeugungen zu schonen — alles nur, um das allgemeine Wohl zu fördern, das er aber doktrinär und vorurteilsvoll beurteilte [1]. Welche tiefen Wurzeln diese Auffassung schlug, sieht man daraus, daß es in der geschichtlichen Literatur zum Gemein-

---

[1]) Siehe zum Beispiel Ségur: »Mémoires, souvenirs et anecdotes.« 1829. III, 461. Caraccioli: »La vie de Joseph II.« Unter den modernen Historikern siehe Majláth: »Geschichte des österreichischen Kaiserstaates.« 1850. V, 169. Asseline: »Histoire de l'Autriche depuis la mort de Marie-Thérèse jusqu'à nos jours.« 1887. p. 4; Vehse: »Geschichte des österreichischen Hofs und Adels und der österreichischen Diplomatie.« 1852. 221. Brighton: »Joseph II.« (In der Sammlung »Foreign Statesmen« 1897.)

platz geworden war, Joseph II. mit den Männern der französischen Revolution zu vergleichen.

Zweifellos ist daran viel Wahres. Joseph II. hielt die französischen Reformatoren gern für seine Nachahmer [1]), während hinwiederum Maßnahmen wie: allgemeine Besteuerung und Gleichheit aller vor dem Gesetz, ferner Abschaffung der Todesstrafe, Bauernbefreiung, die Beschränkung der Rechte der römischen Kurie, Aufhebung der Klöster, Toleranzedikt, Hebung der Volksbildung, Verweltlichung der Zensur — gegründeten Anlaß boten, in dem Kaiser einen Schüler und Anhänger der Enzyklopädisten zu sehen. Aber fassen wir seine ganze politische Tätigkeit zusammen: hat er nicht, entgegen der Lehre von der Volkssouveränität, despotisch über den Tausch Belgiens gegen Bayern entscheiden wollen? Hat er nicht im Widerspruch zu den Anschauungen der modernen Philosophie, seine Armee verstärkt? War er nicht theoretisch und praktisch ein Vertreter absoluter monarchischer Gewalt? Hat er nicht allen ausländischen Waren schwere Einfuhrzölle auferlegt und hat sich nicht Mirabeau, der Physiokrat, von ihm losgesagt? Kein anderer als Joseph II. war es, der die Zwangsarbeiter dem sicheren Tode entgegenschickte und die richterliche und administrative Gewalt in seinen Händen vereinte. Er hat auch die Adelssteuer aufrecht erhalten, die Bauern fortgesetzt als »Untertanen« der Gutsherren angesehen und sie der Patrimonialgerichtsbarkeit auch fernerhin untergeordnet. Der alleinseligmachenden römischen, apostolischen, katholischen Kirche blieb er unerschütterlich treu und erkannte ihre Vorherrschaft an, indem er die Sektierer so mitleidslos verfolgte. Denken, Wissenschaft und Bildung mußten vor ihm zu gehorsamen Knechten der Bureaukratie werden und er war es, der Leute, die verbotene Bücher kauften, ins Ausland verbannte, verdächtige Schriftsteller in Haft nehmen ließ und Zeitungsredaktionen sperrte. Seine Zensoren schonten nicht einmal die Abgötter des Jahrhunderts und belegten deren Werke mit

---

[1]) Ségur: op. cit., III, 458: »Une folie générale semble s'être emparée de tous les peuples; ceux de Brabant, par exemple, se révoltent parce que j'ai voulu leur donner ce que Votre nation demande à grands cris.«

dem Interdikt. Nein! Von »philosophischer« Dogmatik, von einem Fanatismus für die Aufklärung konnte bei ihm keine Rede sein, da er sich, vollbewußt, wesentliche Abweichungen von den Lehren des XVIII. Jahrhunderts erlaubte.

Und dennoch: Joseph II. war Dogmatiker, war Fanatiker, sobald es sich um die Staatsidee und das allgemeine Wohl handelte. Dann kannte er kein Schwanken, keine Zweifel, keine Abweichungen und dieser Enthusiasmus war so gut wie irgendein anderer. Er veranlaßte ihn, die nationalen Gefühle der Ungarn, der Belgier und Polen mit Füßen zu treten, die Freiheiten der einzelnen Provinzen aufzuheben, die Privilegien der höchsten Gesellschaftsschichten zu verletzen, mit der Geistlichkeit in gespannte Beziehungen zu geraten und Beamtenschaft und Armee gegen sich zu stimmen. Wenn diese Idee ihn nicht fortgerissen hätte, wäre es überhaupt nie zu Reformen gekommen, alles wäre beim alten geblieben und eine Opposition nie entstanden.

Daß sie aber entstand, war nicht allein durch den Mißerfolg der Reformen bedingt. Auch Peter der Große, mit dem Joseph II. manchmal verglichen wird[1]), war ebenso wie er Staatsmann und Fanatiker für das allgemeine Wohl. Auch er hat angesichts des Todes an den Ufern des Pruth nicht an sich, sondern an den Ruhm und die Größe seines Vaterlandes gedacht; auch er hat beinahe jedem persönlichen Leben entsagt, über das Maß seiner Kräfte gearbeitet und für niemand, in keiner Sache ein Erbarmen gekannt. Wenn Joseph II. die deutsche Kultur in Ungarn und Polen einführte, so schnitt Peter der Große den Bojaren die Bärte ab und drängte ihnen fremdländische Kleidung auf; wenn der zweite Lothringer die Privilegien der Adeligen beschränkte, so drückte ihnen der vorletzte Romanow den Griffel in die Hand und schrieb sie in die Regimentslisten ein; wenn der römische Kaiser sich die Geistlichkeit unterordnete und die Klöster säkularisierte, so behielt der russische Zar den Synod im Auge und nahm den Mönchen ihre Bauern weg; wenn das Haupt der habs-

---

[1]) Siehe zum Beispiel Schneller: »Österreichs Einfluß auf Deutschland und Europa.« 1837. II, 245.

burgischen Monarchie von allen seinen Untertanen jedes Standes und jeder Nationalität gleichermaßen Gehorsam forderte, so machte auch der russische Selbstherrscher keinen Unterschied zwischen Großrussen und kleinrussischen Kosaken; wenn in Wien »der erste Diener des Staates« seiner Idee zuliebe die Beamten quälte, so prügelte sie der »ewig Beschäftigte« mit dem Knüttel und hing sie an den Galgen. Dem russischen Zaren fehlte es gleichfalls nicht an Feinden und er verfuhr mit ihnen noch weniger umständlich als Joseph II.; wenn Van der Meersch in effigie gehenkt wurde, so rochen auch die Verordnungen in Rußland nach Blut. Peters des Großen Werk lebt aber noch heute und Josephs II. Reformen hielten sich nicht, obzwar man glauben möchte, die gleichen Ursachen müßten gleiche Wirkungen hervorbringen. — Nicht im Dogmatismus also, wenn auch im weitesten Sinne des Wortes, darf man die Gründe des Mißerfolges suchen, den Josephs Reformen gehabt haben.

Dasselbe gilt von seiner hastigen Tätigkeit. Man hat ihm vorgeworfen, daß er gleichzeitig die Interessen aller Stände und aller Provinzen verletzte, Reform auf Reform, Unternehmen auf Unternehmen häufe, daß er ohne Rücksicht auf die Stimmung im Innern des Landes seine äußere Politik verfolge, mehrere Maßregeln auf einmal erlasse, die eine verwerfe und, ehe er eine andere für sie bereit habe, gleichzeitig eine dritte ausarbeite, mit einem Wort, er »tue den zweiten Schritt, ohne den ersten zu vollenden« und damit vernichte er selbst sein Werk, trotz seiner vortrefflichen Absichten [1]). Diese Be-

[1]) Zum Beispiel Mirabeau: »De la Monarchie Prussienne.« VII, 287: »C'est cette malheureuse impatience de voir bientôt les fruits du bien qu'ils font, qui ruine les plus utiles arrangements de la plupart des princes. C'est la précipitation qui a le plus nui aux réformes conçues par l'empereur, dont les intentions ont sans doute été louables . . ., car le médecin même qui tue voudrait guérir.« Cf. Defunctae Maj. Joseph II, Imperatoris Romani S-mi. Eine Lapidarschrift von Herrn Prediger Jenisch. (Deutsche Monatsschrift. 1790. III, 65—96). »Ardenti ingenio . . . praecipiti consilio, importuna sedulitate, ducit, rapit, ubi sequis satius erat; fluctuat, aestuat, petita relinquit, relicta petit, probanda cum non probandis recidens, aequa cum iniquis molliens, concludit, revocat, revocasse paenitet, poenitetque poenitentiae, ad altissima quaeque pertendens, recta via saepius aberrans, semper citra vota subsistens.«

merkungen sind teilweise hyperbolisch. Joseph II. hat seine Reform nicht wahllos und ohne vorbereitende Arbeit ausgeführt. Erinnern wir uns nur seiner richterlichen Maßnahmen. Man darf ihn keineswegs einen Deus ex machina auf dem Throne nennen, der willkürlich und schroff die ganzen sozialen und staatlichen Einrichtungen der habsburgischen Monarchie auf den Kopf stellte. Wir haben gesehen, daß er in der äußern Politik die Konstellation, die unter Maria Theresia bestand, beibehielt. In der Verwaltung befestigte er bloß das 1748 begonnene, zentralistische und bureaukratische Regime; die Militärangelegenheiten hatte er schon im Jahre 1765 geleitet; das protektionistische System bestand auch vor ihm; gerichtliche Reformen wurden während der ganzen Regierungszeit der Kaiserin versucht; schon in den siebziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts atmeten die Bauern freier auf; für die Zensurfreiheit kämpfte noch Van Swietens Vater; der Begründer der Volksschule war Felbiger; selbst in kirchlicher Hinsicht wich Maria Theresia in vielem von dem strenggläubigen Ultramontanismus ab; mit einem Worte, der russische Gelehrte Onu hatte unzweifelhaft Recht, wenn er behauptete, Josephs II. Initiative »habe bloß eine Verschärfung des schon bestehenden Kampfes« gegen die mittelalterlichen Einrichtungen herbeigeführt [1]). Nichtsdestoweniger sind die Hinweise auf die Hast des Kaisers nicht ganz unbegründet: Joseph II. war wirklich übereilt, rastlos, unkonsequent, zänkisch, fing wahllos alles an und besaß auffallend wenig Geduld im Abwarten der Ergebnisse seiner Arbeiten. Das bemerkten nicht nur die Leute, die mit ihm zu tun hatten [2]),

[1]) Siehe Onus Artikel: »Joseph II. und die Philosophie des XVIII. Jahrhunderts«, wo mit großem Talent nachgewiesen wird, daß des Kaisers innere Politik ererbt sei.

[2]) Zum Beispiel: D. A. Clemens à Stutterheim le 27 août 1785: »On doit se rappeler, que le génie actif de ce Monarque est cause qu'il ne règne pas toujours un accord parfait entre les idées qu'il conçoit successivement lui-même sur les affaires, dans lesquelles il rencontre des contradictions.« Cf. B. A. Riedesel au Roi le 5 février 1780: »L'expérience quotidienne confirme que les difficultés dégoûtent ce Prince, et qu'au lieu d'appuyer l'éxécution de ses plans, il les abandonne facilement et passe plutôt son temps à en enfanter des autres, ce qui ne serait souvent que rappeler la fable de la montagne.«

sondern er selbst gab es zu: »Ich kaue meine Ideen nicht durch« — so schrieb er — »ich fürchte, in Unentschiedenheit zu verfallen oder mich Phantastereien hinzugeben«[1]). Diese Hast, mit der er auch eine äußerst schroffe Art, seine Gedanken auszudrücken, und große Rücksichtslosigkeit bei ihrer praktischen Anwendung verband, ärgerte, verletzte und rief allgemein Unzufriedenheit hervor. Und da seine Maßregeln sehr vielseitig waren, so entstand Mißvergnügen in allen Gesellschaftsschichten.

Wenn wir aber zu unserer geschichtlichen Parallele zurückkehren, so können wir bemerken, daß auch Peters des Großen Reformen dasselbe Gepräge aufweisen. Dieser Monarch hat wohl länger regiert, aber auch unvergleichlich mehr geleistet. Peter I. war nicht nur schroff, er war roh und grausam, überhastete nicht nur, sondern warf alles untereinander, führte gleichzeitig nach zwei Fronten Krieg während er im Innern des Landes eine gründliche Umgestaltung schuf; wenn wir bei dem österreichischen Monarchen auf Schritt und Tritt Widersprüchen begegnen, weil er es nicht verstand, sein Wirken in einen einheitlichen Zusammenhang zu bringen, so hat auch der russische Zar wiederholt seine Schöpfungen verworfen oder ergänzt. Dennoch gediehen sie und die josephinische Reform vernichtete sogar ihren Urheber. Warum also waren eigentlich die Resultate bei so gleichen Bedingungen gänzlich verschieden?

Wohl darum, weil man immer wieder die Ursachen, die die Opposition erzeugten, mit denen vermengte, die zu einem Mißerfolg der Reformen führten. Zu jenen muß man jedenfalls die Hast und Dogmatik der josephinischen Reformen rechnen, ihren Mißerfolg jedoch anderswo suchen. Jede Neueinführung, mochte sie noch so vorteihaft, nützlich und notwendig sein, stößt immer auf Opposition von irgendeiner Seite, denn Mißbrauch und Verwirrung können nur dann entstehen und fortdauern, wenn sie irgend jemand Vorteile bringen. Die Staatsgewalt muß darauf vorbereitet sein und es fragt sich nur, ob sie über genügende Kräfte verfügt, um ihre Absichten durchzuführen. Dabei kommt weder der Grad der Unzufriedenheit

---

[1]) Arneth: »Maria Theresia und Joseph II.« III, 335.

noch die Zahl der Unzufriedenen in Betracht — wir brauchen uns bloß an Sparta mit seiner an Zahl geringen Militäraristokratie und der großen Masse der unterjochten Stämme zu erinnern — sondern die materiellen und ethischen Kräfte, über die beide Parteien verfügten. Ist das Übergewicht auf der Seite der Opposition, so ist die wohlmeinendste Reform dem Untergang geweiht und das war in vieler Hinsicht unter Joseph II. der Fall. Seine Gegner hatten unzweifelhaft den Vorteil des ethischen Empfindens für sich. Ihr nationales Gefühl war verletzt, ihre durch die Jahrhunderte und das Blut der Vorfahren sowie durch das Gesetz geheiligten Vorrechte waren mit Füßen getreten, ihre religiösen Anschauungen, das heiligste, was sie hatten, ihre wenn auch noch so einseitigen, bizarren, aber ehrlich gemeinten Freiheitsbegriffe waren verachtet worden. Die Opposition konnte daher aus allen früher genannten Gründen kühn, und ohne vor Vorwürfen zurückzuschrecken, in den Kampf zum Schutz ihrer vitalsten Interessen eintreten, denen eine nicht geringe Schmälerung drohte. Indem sie pro patria et libertate stritt, schlug sie sich auch für ihren eigenen materiellen Wohlstand, für ihre gesellschaftliche Stellung und für ihre politische Vorherrschaft. Wir wissen, daß selbst die Schüler der »Philosophen« sich nicht auf den Federkrieg und auf theoretische Erwägungen beschränkten, sondern aktiv in den Kampf eingriffen, wie zum Beispiel die Vonckisten in den Niederlanden. Man braucht darob nicht zu staunen. Zwei Dinge liegen der Reformtätigkeit Josephs II. hauptsächlich zugrunde: die Ausführung vieler aufklärender Ideen und die Begründung des Absolutismus. Jene rief den Widerspruch der konservativ gesinnten Privilegierten hervor, diese erweckte die Feindschaft der fortschrittlichen Partei. Der Kaiser glich dem Janus mit dem Doppelgesicht und die Opposition mit ihren verschiedenartigen Interessen war vor allem bestrebt, sich mit jenen Elementen zu vereinigen, die sie vor Gefahren schützen konnten.

Ideale und materielle Motive griffen bei ihr stets ineinander und deckten sich manchmal vollständig; sie gewann dadurch Mut, der Regierung auch nicht um Haaresbreite nachzugeben. Die Opposition vereinigte zeitweise Leute aus den verschiedensten Lagern miteinander und dies machte sie ge-

fährlich. Man ist gewöhnt, sie konservativ zu nennen, und ausschließlich das Zusammenwirken der Geistlichkeit und der Privilegierten zu beachten, die für ihre verletzten Vorrechte eintraten. Eine solche Charakteristik ist etwas ungenau und umfaßt nicht die gesamten Faktoren der oppositionellen Erscheinungen.

Was konnte nun Joseph II. den Unzufriedenen entgegenstellen? Die feste Überzeugung von seiner richtigen Einsicht? Gerade darüber ließ sich streiten und die Opposition hatte Grund, des Kaisers Anschauungen für individuelle Äußerungen seines Denkens und Wollens zu betrachten, die nicht nur dem allgemeinen Wohle, sondern allen menschlichen und göttlichen Gesetzen widersprachen. — Die hohe Auffassung der absoluten Macht? Aber die traditionelle Selbstverwaltung der Stände, die die Theorie der demokratischen Selbstherrschaft nicht anerkannten, fiel weit stärker ins Gewicht. Nicht einmal der Glorienschein äußern Erfolges, der in Augenblicken staatlicher Krisen eine so wichtige Rolle spielt, umgab des Kaisers Haupt; seine Heere wurden geschlagen, und zwar — wie es allgemein hieß — durch seine Schuld; der Feind drang über die Grenzen des Landes ein und die diplomatischen Kombinationen mißglückten vollständig.

Man möchte glauben, materiell sei Joseph II. der stärkere gewesen. Wie mächtig und selbstbewußt auch die Opposition war, es schien doch eine nicht zu bewältigende Aufgabe zu sein, mit der ungeheuren Staatsmaschine, mit ihrer geordneten Bureaukratie, mit ihren organisierten Finanzen und vor allem mit ihrem disziplinierten Heere, dieser ultima ratio regum, fertig zu werden. Doch auch die Opposition war durchaus nicht schwach. Sie hatte dank Ständeverfassung, Landtagen und Provinzialversammlungen, ebenfalls ihre ziemlich kräftige Organisation, und die geistliche Hierarchie gab der weltlichen nichts nach. Geld hatte sie auch zur Verfügung; denn die Landtage und Provinzialversammlungen hoben die Steuern ein und die Priester legten freudig ihr goldenes Scherflein auf den Altar der beleidigten Kirche nieder; selbst bewaffnete Banden ließen sich auftreiben. Die Opposition ging sehr einmütig vor. Die Geistlichkeit unterstützte den Adel, der Adel den dritten

Stand, der dritte Stand stellte sich unter den Schutz der beiden ersten. Preußen versprach regulierte Heere, die Einfuhr von Waffen und Geld, was die Opposition mit Mut und Energie erfüllte. Josephs II. Kräfte hingegen waren längst nicht so ausgiebig, als man erwarten konnte. Im Innern des Landes durfte er auf niemandes Beistand zählen. Die Bauern, unwissend und ungebildet, verhielten sich entweder gleichgültig gegen alle politischen Fragen oder wendeten sich, von der Geistlichkeit aufgehetzt, gegen den Monarchen und selbst wenn sie zu ihrem »Gotte« Sympathie empfanden, rührten sie sich nicht, denn sie verstanden weder sich zu organisieren, noch fanden sie sich in politischen Fragen zurecht. Bei der Intelligenz fanden sie keinen Führer, denn sie war samt und sonders dem Kaiser feindlich gesinnt. Die Finanzen waren durch den Türkenkrieg zugrunde gerichtet und im Jahre 1790 half man sich bloß durch Requisitionen, übermäßige Militärzwangssteuern und aufgedrängte Anleihen im Innern des Landes. Die Beamtenschaft zeigte sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen; sie war unbeliebt, mit sich selbst zerfallen, von dem gestrengen Kaiser unterjocht, mit ihrer Lage unzufrieden und konnte und wollte das Reformwerk nicht fördern, ja sie war oft bereit, ihm entgegenzuwirken und ihren Standesgenossen, den Privilegierten, zu helfen. Die Hauptstütze der Regierung aber, die Armee, war im entscheidenden Augenblick an der südlichen und nördlichen Grenze beschäftigt und rechtfertigte die auf sie gegründeten Hoffnungen nicht. Der türkische Krieg demoralisierte und dezimierte sie; die nationalen Truppen aber sympathisierten mit den heimischen Rebellen. Der Monarch, erschöpft, an Leib und Seele gebrochen, blieb allein, ohne Beistand, mit leeren Händen und ihm gegenüber erhob sich, immer mehr und mehr anwachsend, die hier und dort schon siegreich auftretende Opposition; Joseph II. verfügte weder über moralische noch physische Kräfte mehr.

Da ist es dem Zaren Peter I. ganz anders ergangen. Seine Anhänger waren wohl auch sehr gering an Zahl, noch viel geringer als die des österreichischen Monarchen. Man kann wirklich sagen, »der Zar führte zehn bergan und Millionen zogen ihn herunter.« Aber das kleine Häuflein seiner

Parteigänger bestand aus entschlossenen, begabten und vor allem aus verzweifelten Männern. Der Untergang der Reform wäre ihr eigener gewesen und mit dem Mut und der Energie von Konquistadoren scharten sie sich, alles auf eine Karte setzend, um ihren mächtigen Führer. Dazu gesellte sich bei ihnen die Überzeugung, daß sie eine gesetzliche, staatsmännische Tat vollbrachten, und zwar so vollbrachten, wie Rußland es nötig hatte. Der glänzende Erfolg rechtfertigte die Zwangsmaßregeln der Reformpartei; die übermäßigen Lasten wurden über dem Siegesjubel vergessen und die triumphierende pflichtgetreue Armee bürgte für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Die altrussische Opposition dagegen löste sich gänzlich auf; ihr schwebte nur dunkel ein Ideal vor: die Rückkehr zu den altväterischen Überlieferungen und dieses Ideal war so trügerisch und so unmöglich nach all dem, was Peter I. geleistet hatte, und so wenig geeignet, ein regelrechtes System zu bilden, daß es sich nur gegen Äußerlichkeiten richtete, wie gegen die Erlaubnis, Tabak zu rauchen und gegen das Verbot, Bärte zu tragen. Die Opposition war auch ungesetzlich; sie huldigte in der Theorie der irrigen Ansicht von der Geburt des Antichrist und brach tatsächlich in Aufstand und Empörung aus, wobei sie immer mit schwachen Kräften begann und daher jämmerlich zugrunde ging. — Die Wenigen waren in Rußland organisiert und mächtig, die Millionen zerstreut und unentschlossen; in Österreich hingegen waren die Tausende schlecht diszipliniert, die Millionen aber fühlten festen Boden unter ihren Füßen.

Welche entscheidende Bedeutung das Kräfteverhältnis für die Geschichte der josephinischen Reform hatte, geht aus dem Schicksal hervor, das die Reform in den verschiedenen Teilen der Monarchie erfuhr. Von einem völligen Mißerfolge kann man nicht sprechen; in den deutschen Provinzen hielt sich das Reformwerk — wie wir gesehen — in seinen Hauptzügen aufrecht. Es ist unbestreitbar, daß auch dort die Opposition Erfolge davontrug, aber sie waren nur geteilt und vorübergehend. Nach dem stürmischen Jahre 1790 verfiel alles in die frühere Apathie, ging alles im alten Gleise weiter und die österreichische Bureaukratie herrschte ohne Kontrolle über die Untertanen. Dies ist sehr begreiflich; die Vor-

fahren Josephs II. hatten ihm den Weg vorgezeichnet; sie hatten damit begonnen, den provinzialen Separatismus und die öffentliche Selbstverwaltung einzudämmen; die ethischen Kräfte in den Provinzen waren schwach, denn der Absolutismus hatte tiefe Wurzeln im Lande gefaßt und war zur traditionellen, von allen geachteten und anerkannten Staatsform geworden; mit der Organisation stand es schlecht, da die Stände längst ihre Bedeutung verloren hatten; die Städte waren arm und gering an Zahl, die Geistlichkeit war kaisertreu und unterwürfig und die deutschen Heere hielten treu ihren Eid. Im Lombardischen war das gleiche der Fall und sogar Podewils gab zu, daß von dieser Seite her dem Kaiser keine Gefahr drohe [1]).

Anders lagen die Dinge in Ungarn. Dort herrschten die Habsburger eigentlich erst seit hundert Jahren. Der Absolutismus bestand schon seit 1222 nicht mehr; der Reichstag hatte die gesetzgebende Macht in Händen; die Nation war gestählt durch den jahrhundertelangen Kampf gegen die Osmanen, glänzte durch kriegerischen Mut und war erfüllt von dem Gefühle der eigenen Würde. Die Ungarn glaubten fest an die Gerechtigkeit ihrer Sache; sie sprachen der Krone ihren Tadel in Protesten aus und als diese nichts halfen, machten sie aus ihrer Absicht, zu den Waffen zu greifen, kein Hehl. Die Adelsmiliz war kriegstüchtig und die heimischen Truppen zeigten sich geneigt, ihren Landsleuten beizustehen; die Beamtenschaft stand größtenteils offen auf der Seite der Opposition. Das Ergebnis war dementsprechend: Joseph II. widerrief mit wenigen Ausnahmen seine Reformen.

In den Niederlanden führte die noch größere Ungleichheit der Kräfteverteilung die Opposition zum vollständigen Siege. Der Kaiser griff mit seinen Reformen alle Interessen an und verletzte die besten nationalen Gefühle, die ein kostbarer Schatz des Volkes waren, eines mutigen, stolzen, fanatischen Volkes, das an seinem Glauben und an seiner Heimat mit voller Seele

---

[1]) B. A. Podewils au Roi le 7 juillet 1787: »Les Milanais seraient assez disposés à faire éclater leurs griefs contre leur souverain, si leur situation favorisait leurs voeux; mais ils ne peuvent que ronger leur frein en secret.«

hing und es für seine heiligste Pflicht hielt, sie zu schützen. Den Belgiern fehlte es auch nicht an Mitteln, um sich auf eigene Füße zu stellen. Die reichen Städte und Klöster spendeten Geld; die Freiwilligen waren imstande, den Truppen auf den Barrikaden Widerstand zu leisten; den Agitatoren gelang es, die Armee zu verführen; die Stände der Provinzen lösten die Aufgabe, vorübergehend eine Regierung zu organisieren. Der Kaiser konnte nur mit Mühe Verstärkungen nach der weit entfernten Provinz entsenden; die wallonischen Regimenter schlossen sich den neuangeworbenen Truppen an, die Beamten stoben auseinander oder traten in den Ruhestand. Klar lagen die Dinge: ungleich war der Kampf und der Schwache mußte schließlich dem Starken unterliegen.



Namenregister.



Berichtigungen.

Seite 6, A[3]): 1866, 80, 8 statt 1873, 242, 243.
Seite 7, 15. Zeile von oben: Alexander I. statt Alexander II.
Seite 23, 8. Zeile von oben: 19. statt 9. Oktober.
Seite 33, A[2]): Vous statt Nous.
Seite 34, A[3]): 1785 statt 1789.
Seite 42, 13. Zeile von unten: Nachfolger statt Neffe.
Seite 45, A[1]): 19. statt 13. August.
Seite 50, A[6]): 14. statt 4. Januar.
Seite 53, 9. Zeile von unten: französischen statt türkischen.
Seite 82, 2. Zeile von unten: Heliogabal statt Alagabal.
Seite 92, 4. Zeile von unten: La Mettrie statt Le Maistre.
Seite 93, A[1]): 1882 statt 1782.
Seite 106, 12. Zeile von oben: Armeeoffizier statt amerikanischen.
Seite 132, 6. Zeile von oben: loyal statt legal.
Seite 140, 11. Zeile von oben: bairische statt österreichische.
Seite 144, 9. Zeile von unten: Die Königin statt den König.
Seite 160, A[4]), 3. Zeile von unten: gaiment statt gailement.
Seite 163, 13. Zeile von oben: Sechzig statt Sechzigtausend.
Seite 170, 5. Zeile von oben: Nachteile statt Nacheile.

Seite 176, bei X. Errichtung des Fürstenbundes; Verhalten Josephs und seiner Verbündeten. Wachsende Mißstimmung gegen Preußen.

Seite 180, A[1]), 4. Zeile: ligue statt ligne und A[3]) 247 statt 47.
Seite 186, 9. Zeile von unten: Berlin statt Wien.
Seite 194, 13. Zeile von unten: 1756 statt 1785.

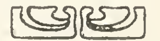
Seite 195, statt Errichtung des Fürstenbundes etc.: Projekt eines Vierbundes und dessen Mißlingen. Das Schicksal des Bündnisses von 1756 und dessen Ergebnisse für Joseph II.

Seite 215, 10. Zeile von oben: 300.000 statt 30.000.
Seite 221, 10. Zeile von unten: Armee statt Armen.

Seite 242, 8. Zeile von oben: nach Adelsmatrikeln: Verwaltung des unbeweglichen Eigentums der provinzialen Stände in corpore.

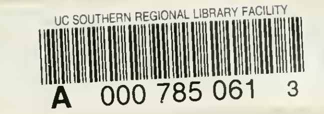
Seite 264, 6. Zeile von oben: 1786 statt 1787.
Seite 301, 13. Zeile von oben: Geißler statt Geßler.

Seite 324, 5. Zeile von oben: vierzigjährigen statt vierjährigen.
Seite 330, 5. Zeile von oben: nach hinzufügen: juxto leges Regni.
Seite 341 A [1]): Unschuldigen statt Schuldigen.
Seite 352, 11. Zeile von oben: auch statt nicht.
Seite 356, 15. Zeile von oben: sich statt sie.
Seite 356, 17. Zeile von oben: Militärs statt Zivilpersonen.
Seite 372, 2. Zeile von oben: Städte statt Stände.
Seite 377, 8. Zeile von unten: feindlichen statt friedlichen.
Seite 378, 18. Zeile von oben: römischen statt arabischen.
Seite 420, 2. Zeile von unten: Bergen statt Flüssen.
Seite 429, 5. Zeile von oben: ungeackert statt umgeackert.
Seite 436, 13. Zeile von unten: 1788 statt 1787.
Seite 463, 6. Zeile von unten: im statt von.
Seite 474, 12. Zeile von unten: 3,646.000 statt 3646 und 4,156,000 statt 4156.
Seite 487, 1. Zeile von oben: Ausfuhr statt Einfuhr, aus statt nach Ungarn.
Seite 543, 3. Zeile von unten: vier statt fünf.
Seite 664 A [1]): 1790 statt 1799.
Seite 673, 4. Zeile von oben: Eparchien statt Exarchien.
Seite 684 A [2]): 1787 statt 1788.
Seite 703, 3. Zeile von unten: 156 statt 158.
Seite 703, 3. Zeile von unten: 4769 statt 4789.
Seite 734, 1. Zeile von oben: Hai statt Gaja.
Seite 799, 2. Zeile von unten: Hai statt Gaja.









Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III. Erdbergstraße